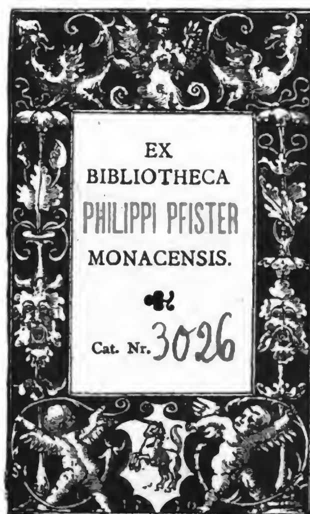
PT.3. SACHINHALTSVERZEICHNISS

Karl Christian Ernst Bentzel Sternau (Graf zu)




EX
BIBLIOTHECA
PHILIPPI PFISTER
MONACENSIS.
Cat. Nr. 3026

Baiernbriefe

oder

Geist der vier ersten

Ständeversammlungen

des

Königreiches Baiern.

Herausgegeben
am Vorabende der fünften Ständeversammlung
von
Graf Christian Ernst v. Bentzel-Sternau.

Cape memor!
Virg.

Vierter Band.

Erste Abtheilung.

Ständeversammlung von 1828.

Stuttgart,
im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1831.

Summarischer Inhalt.

CXXIV. Brief.

S. 1 — 14.

CXXV. Brief.

S. 14—50.

* *

CXXVI. Brief.

CXXVII. Brief.

CXXVIII. Brief.

CXXIX. Brief.

CXXX. Brief.

CXXXI. Brief.

CXXXII. Brief.

alles einfallen kann. — Osez. — Geist des Gesetzes, nicht von Montesquieu. — Salto mortale und apodiktische Principspetition. — Der Gesetzgebungs-Heiduck. — Gleichsambeweis und vierfache petitio principii. — Neue Bestimmung für die constitutionelle Majestät. — Stylus und Stilet. — Gegenstück zum verlorenen Sohne. — Zwei Bemerkungen — Und eine doppelte, sogar dreifache Folgerung. — Ausschußgutachten. — Dessen Modificationen gegen den Referenten. — Ein Wunsch, der eine Modification seyn sollte. — Kiliani's Beivotum und dessen Verdienst. — v. Closen's Bekämpfung des Entwurfes — Und des Ausschußantrages — Zuletzt der Nothwendigkeit eines Conflictgesetzes. — Socher's Vertheidigung des Ausschußgutachtens. — Der Stein der Weisen im trüben Wasser. — Prachtvolle Definition des Fiscus. — Ein Also von der Teufelsbrücke. — Kiliani's Bühnenrede in Ausbildung seines Beivotums. — Reiseroute des Fiscus nach Gesetzlosigkeit. — Häcker's enucleatio ab ovo — Drei und dreißig Protokollseiten — bereichernd. — Platzerörterung. — v. Leonrodt's Vorschlag einer gemischten Behörde. — Hauptkniff der Knechtler von Closen nachgewiesen. — Glosse über die Quelle der Anarchie. — Ein interpellirtes Gott bewahre! — Scheinbare Unantastbarkeit des Richteramtes. — v. Aretin's Gewissensrüge für die Fiscusnimrode. — Rabl's gediegene Abstimmung gegen den Entwurf und dessen Clienten. — Eine Stimme, welche die Nothwendigkeit des Gesetzes bezweifelt. — Vorschlag einer ständischen Conflictbehörde. — Hagen's gründliches Recept. — v. Dresch nimmt die Häcker'sche Filagranarbeit auf die Capelle. — v. Holzschuher's treffliches parere. — Die Wundmalsfamilie. — Des Staatsrathes inconstitutionelle Stellung von Ziegler erörtert. — Ein Aufschluß über Ministerialverfahren. — v. Künsberg's meisterhafte Auseinandersetzung. — Neue Beiträge zu Welling's Geschichte. — Neue Ansicht in Beziehung auf die alte teutsche Reichsverfassung. — Eine Aeußerung des delirium tremens. — Ein Paar rechtlicher Stimmen verirrt sich. — Rudhardt's Charakterisirung der Häcker'schen Legislationspyramide. — Stimmen der Regierungsredner. — Mentor redivivus. — Congreganisirende Laute. — Die Hängigkeit ohne Recht. — Servus servorum thut stolz. — Elegante Umschreibung ständischer Jaherrenschaft. — Vertrauen und Mißtrauen. — Entscheidung einer Vorfrage durch die Kammer. — Ob Abstimmungsfragen auf den Redebeeten der Regierungscommissäre wachsen können? — Die Kammer nimmt einige Hauptmodificationen an. — Der Fiscus hat Dessen ungeachtet 99 Protectoren in camera. — Erbkammergeburt — Von der ihre eigene Schöpfung

CXXXVII. Brief.

CXXXVIII. Brief.

CXXXIX. Brief.

CXLV. Brief.

CXLVII. Brief.

Ständeversammlung

von

1 8 2 8.

Hundert vier und zwanzigster Brief.

Hochwittelsbach im ** Kreis, den 29. Nov. 1829.

Unsere Stände sind versammelt, Prosper! — sind es zum viertenmale seit der Verfassungsschöpfung! und sind es unter einem neuen Regenten, unter dem hoffnungsvoll begrüßten, nicht nur Nachfolger, sondern Sohn des geliebten Urhebers der Constitution! In der voll entwickelten Kraft des thätigsten Alters hat Er das Werk Seines erlauchten Vaters übernommen! Laut und bewährt sprach sich aus und bethätigte sich Sein Wille, es zu vollenden, auszubilden! Ueber die letzten Hindernisse der Vollziehung sollte es hinaus geführt werden! Nicht eher wollte Er rasten, bis Verfassung und Volk innig verschmolzen seien! bis Gesetzgebung und Verwaltung (getrennt in ihren Organen, verknüpft in ihrem Streben) — sich ausgebildet die Hand gäben! bis Cultur des Bodens und des Geistes; nützlicher Fleiß und höherer Unterricht; Erwerb materieller Wohlstandsmittel und Richtung wie Beseelung des würdigen Gebrauches derselben; mit Einem Worte, bis Staatswirthschaft im höchsten Sinne (Veredelung und Entwickelung des Stoff- und Geistescapitals) National- wie Regierungssache geworden! Schonend gegen noch nicht ganz erhelltes Vorurtheil, aber dessen Umsichgreifen zügelnd; jeder guten und gemeinnützigen Anstalt hold und beförderlich, aber dem Mißbrauche der Staatsmittel wehrend, wie regelnd ihren Gebrauch; der Menschheit das Höchste zutrauend, aber die Menschen würdigend und bewachend, hatte sich Ludwig als den Beschützer des Rechtes, als den Widersacher der Verkehrtheit, als den Freund seiner Bürger und als den Vater ihrer Freiheit, ihres Glückes, ihrer steigenden Vervollkommnung ausgesprochen. Insbesondere betonte Er diese Gesinnungen und Absichten in jener Thronrede, welche Baiern als das selbstständige Bekenntniß der

Ueberzeugung seines Königes mit Theilnahme empfieng, mit Dankgefühl und Freude hörte, mit Zuversicht und Treue in seinem Gedächtnisse niederlegte.

Wenn ich dir, mein Freund, diese Persönlichkeits-Schilderung voraussende, so liegt der Grund in den veränderten Verhältnissen deines Geschichtschreibers sowohl als seines Werkes. — Die drei Ständeversammlungen, welche wir bis jetzt gemeinschaftlich beleuchteten, gehörten zu der Zeit, da ich dir schrieb, bereits einer geschlossenen Regierung und der Vergangenheit an: von dem, was vollbracht war, konnte die Macht, durch welche oder unter welcher es geschehen, Nichts mehr selbst zurücknehmen, mindestens umgestalten. Anders ist es jetzt; nicht nur besteht die Regierung, welche auf den vierten Landtag wirkte, noch in voller Kraft, sondern immer noch bekennt sie sich der Bahn des Fort- und Vorausstrebens getreu! Ja! Alles, was wir sehen und hören, trägt das bestimmte Gepräge, der Nation das Vertrauen einflößen zu sollen, es werde nicht nur ältere, mit von der Vorzeit übernommene Unvollkommenheit, sondern auch jeder Irrthum der laufenden Zeit (so natürlich als leicht entstehend in Perioden des Um- und Fortschwunges) wahrgenommen, mit edlem Danke durch die öffentliche Meinung bezeichnet gesehen und gehoben werden. Zu dieser wesentlichen Verschiedenheit des Grundverhältnisses tritt auch die eben so wesentliche Veränderung in den obersten Regierungsgehülfen und ihrer Stellung; vorzüglich die Hauptumgestaltung finanzieller Ansicht und Behandlung; ganz insbesondere aber die deutlich ausgesprochene Richtung nach der uns so Noth thuenden Sparsamkeit. Endlich, mein Freund! fallen Anfang der neuen Regierungsverwaltung und Fortsetzung der alten Kammerverhältnisse wie der Finanzperiode und des Finanzgesetzes zusammen; nach drei Jahren werden erst neue Abgeordnete den unterdessen der Nation allbekannt gewordenen Planen die Hand reichen und vorzüglich jenes Finanzgesetz bauen helfen, nach welchem sechs wichtige Jahre! Jahre verfließen, die vielleicht auf immer, gewiß aber auf lange hin über Baierns Heil — d. i. über die Grundkraft seines materiellen und geistigen Vermögens, über die Richtung seines Be-

strebens, über die Ausdauer seines Vertrauens — ja! Prosper! über Baierns Reichthum an Mitteln und über Baierns Kleinod, sein wichtigstes und mächtigstes Mittel — seinen Gemeingeist entscheiden!

Noch einen Umstand muß ich dir, Freund, darstellen, soll ich anders (wie Historiographen-Pflicht es fordert) dich auf dem Standpuncte deiner Beurtheilung meiner Geschichte recht einheimisch machen. Die geistige Tendenz der neuen Regierung, die Lebendigkeit ihres Wirkens hatten in den Gemüthern der bevorrechteten, sogar verfassungsmäßig auf abgeschlossene Stellung angewiesenen Mehrheit der Erbkammer Mißtrauen und Sorge für altes Recht erweckt. Die Furcht vor noch größeren Opfern als die bereits gebrachten erwachte in dem Mitgliedertheil derselben, welcher zu den Ständen des alten Reiches gehört hatte. Die Besorgniß vor dem Verluste oder der Beschränkung alter adelicher Standesangehörnisse regte einen anderen Theil der Erbkammer auf, welcher, in altem oder neuem Besitze solcher Gerechtsame, den anererbten oder den neu gewonnenen Vorzug, wo nicht über Alles, doch sehr hoch schätzte. Das allgemeine Gefühl, das willfährige, selbst das unwillkürliche Verständniß des Zeitbedürfnisses und Zeitgeistes ließ dagegen die große Mehrheit der Nation nicht nur hoffen, sondern wünschen, was — durch dieselben Quellen belehrt — die Minderzahl scheute und fürchtete. Somit entstand ein eigener Beharrlichkeitsgeist zu Gunsten des in der Verfassungs-Urkunde sanctionirten Alten, so wie zu Nachtheil der in derselben Urkunde enthaltenen und von den Arbeiten der beiden ersten Ständeversammlungen theilweis' entwickelten Keime des Neuen. Der von dir, Freund! nicht vergessene Geist jener berufenen Adresse, welche 1819 die allerersten Frühlingstage der Verfassungs-Vollziehung mit Gewitterwolken umzog, schien jetzt deutlicher in's Daseyn zu treten, und was er damals nur und zwar für den Thron angekündiget, nun wirklich und eigentlich im Zwiespalt mit dem Throne ausführen zu wollen. So war denn ein eigner Drang der Energie in die K. der Reichsräthe gekommen, der die Verfassung zum Schilde von Particular-Interessen machte, während die (1825 zeigte dir schon ihre Halt-

losigkeit) K. d. Abgeordneten noch weiter als 1825 von der Bahn ihrer eigentlichen Richtung abkam. Zu nachsichtig gegen einzelne verfehlte Absichten der Minister wie gegen einzelne Strebungen der Erbkammer entbehrte sie noch immer im Ganzen jener Kraft, der sie bedurfte, um den wohlgeordneten Zwecken der Regierung sich gesellend, aber ministerielle Aberrationen wie zu weit getriebene Ansprüche des Stätigkeitsprincips zurückweisend, das Ganze der Verfassung und Verwaltung in schönem Gleichgewichte (es lag dieses in ihrer Hand) auf die Stufe zu erheben, welche der Monarch begehrte! Ja! er begehrte sie, er begehrt sie noch, Prosper! wenn er auch (stark in edlem Wollen, zuversichtlich in gutem Bewußtseyn, aber noch um Vereinfachung der Form und mit ihrem Herkommen ringend und erst sich einarbeitend in das Technische dieser Form und ihrer Verhältnisse) sie leichter erwerbbar glaubte, als sie es unter solchen Umständen seyn konnte und überhaupt ist. Du wirst merkwürdige Belege zu allen diesen Wahrheiten finden, mein Freund, einen der merkwürdigsten vielleicht am Ende der Sitzung, da ein altes, zeitungemäßes, von allen hellen und dunkelen Köpfen der Wahlkammer-Mehrheit fast gehaßtes Recht durch ministerielle Irrschritte und ministerielle Hartnäckigkeit zum Asyl der endemisch gewordenen Energie für Verfassungsmäßigkeit veredelt war!

Da man die allmählige Entwickelung der Verhältnisse frühe nach der Regierungsveränderung (länger als ein Jahr der Ständeversammlung vorhergehend) bemerken konnte, so waren mehrere Beobachter des Glaubens gewesen, es werde die alte Wahlkammer nach dem verfassungsmäßigen Kronrechte aufgelöst, um in einer neu zu wählenden der Nation die willkommene Veranlassung zu geben, den offen darliegenden Verbesserungs- und Entwickelungsplanen der Regierung durch ganz geeignete Stellvertreter kräftigst beizuwirken. Die 1825er Kammer hatte überdieß wenig Beifall in der öffentlichen Meinung gefunden. — Namentlich war ihr fast lautloses Schmiegen unter die verfassungswidrigen Eingriffe der Minister in die nationelle Wahlfreiheit durch einseitige Umgestaltung des §. 44. lit. e) und in die Selbstständigkeit und

Berathungsfreiheit der Kammer durch das dictatorische Reglement der Untergang des öffentlichen Vertrauens auf sie und mußte es seyn. Für mich ist es keinem Zweifel unterworfen, Prosper, daß richtige, umfassende, vor keiner Rücksicht zurücktretende Ausführung der vom edlen Königswillen bezweckten und angeordneten Ersparungs-Revision und in deren Gefolge Heilung der Interpretations-Sünde des älteren Ministeriums gegen §. 44. lit. e) so wie Herstellung der unbedingten Wahlfreiheit eine höchst geeignete Kammer aus der Mitte der Nation um den Thron versammeln mußte. Und wenn der erste Antrag der Regierung an solche Kammer die Aufhebung des so gehaßten als hassenswerthen Verfassungs-Auswuchses, des VI. Ausschusses gesann, so antwortete gewiß nur ein Jubelruf der Abgeordneten wie des abordnenden Volkes und die Regierung war des baldigen und heilsamen Sieges für ihre besten Absichten gewiß. Leider geschah dem Allen nicht also! Kostbare Jahre sind, wenn auch nicht ganz verloren, doch mehr vertagend als befördernd zwischen Ziel und Beginnpunct getreten! Mißhelligkeiten und Reibungen bestreuten die schöne Bahn mit Nebeln und Wolken; manche scheinbare Juno erntete die Ehre der echten und die Verhältnisse sind erst wieder aufzuwirren, die fruchtbar entwickelt werden konnten.

Ich kehre zu meinem ursprünglichen Worte zurück, mein Freund, die Betrachtung mit der Beschreibung vertauschend und dir erzählend, was ich gerne geändert gesehen.

Unsere Stände sind versammelt, hatte ich dir, mein Freund, in den ersten Worten dieses Briefes gesagt und diese Worte nehme ich wieder auf. Sie aufnehmend trete ich zu der feierlichen Stätte, wo sich die Wahlurne zu Bestimmung der Präsidial-Candidatur füllt 1). Sie eröffnet sich und vor Allem vernehmen wir den Ruf, der uns die Wiederwählung des Abg. v. Schrenk verkündet 2), der bereits dreimal den Vorsitz geführt. Nicht weniger als 86 Stimmen 3) hatten ihm das schöne Diplom des Kammervertrauens ausgefertiget: wie mächtig die Gewohnheit auf den Menschen wirkt, am mächtigsten die Gewohnheit der Nachahmung! Ihm folgten die Namen v. Leonrodt mit 50 4), Heffner mit 58 5)

(im II. Scrutinium), v. Reindl 6) (ebenda) mit 54, Geier 7) (im III. Scrutinium) mit 51 und Häcker (im IV. und am folgenden Tage) mit 52 8). Die königliche Ernennung schloß sich bestätigend den Resultaten der I. alsbald die absolute Stimmenmehrheit ergebenden Abstimmung an: v. Schrenk wurde erster, v. Leonrodt zweiter Präsident 9). v. Seuffert, II. Präsident der ersten und zweiten Sitzung, war nicht mehr unter die Abgeordneten erwählt, und Gr. Armansberg, II. Präsident der dritten, unterdessen Minister der Finanzen und — stellvertretend — des Innern geworden.

Für das Secretariat wurden Abgeordneter Vetterlein mit 97 und Abg. Häcker (derselbe, der, wie du eben wahrnahmest, 52 Stimmen als Präsidialcandidat erhalten) mit 71 Stimmen erwählt 10). Die Kammer wurde für constituirt erklärt und die — zu ihrer Constitution sehr undiätetisch sich verhaltende Verlosung der Plätze vorgenommen 11).

„Wozu der Appetit?
„Und wenn du keinen hast,
„Brauchst du ihn nicht zu stillen.
„Laß uns nun wieder an die Arbeit gehn.
„Wo sind wir stehn geblieben?"

Göthe's Doctor.

Die Ausschüsse wurden herkömmlichermaßen erwählt und die Anzahl ihrer Mitglieder auf neun bestimmt 12). Ich habe diese Förmlichkeit gerne berührt, ehe ich mich zur Thronrede wandte, mein Freund.

Mittelst dieser wurde die Ständeversammlung feierlich am 17. Novbr. 1827 eröffnet 13)!

„Meine Lieben und Getreuen! die Stände des Reiches!" so sprach der König wirklich, denn Sein eigenes Werk war diese Rede! — „Dank! unaussprechlicher Dank sei Ihm, dem wir so vieles, vieles Treffliche, dem wir die Verfassungsurkunde zu verdanken haben; Ihm, der ein liebevoller Vater uns Allen war! So ein Herz, wie das Seine, wird kaum je mehr auf einem Throne schlagen. — Wie ich gesinnt bin, wie ich für gesetzliche Freiheit, des Thrones Rechte und die eines Jeden schützende Verfassung bin, dieses jetzt noch zu versichern, wäre hoffentlich überflüssig — dergleichen,

daß ich Religion als das Wesentlichste ansehe und jeden Theil bei dem ihm Zuständigen zu behaupten wissen werde. — Nicht von Mängeln frei ist bei allen ihren Vorzügen unsere Verfassung. Erfahrung erst zeigt Manches, was Theorie nicht lehren kann und weise gibt unsere Verfassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr zu bewirken. — Vieles Gute ist bereits auf den früheren Landtagen geschehen, Vieles doch bleibt uns zu thun übrig. — Daß Landräthe noch fehlen, wirkt sehr nachtheilig. — Sollen minder kostspielige, weniger Schreiberei und Zeitaufwand erfordernde Rechtspflege und Verwaltung Statt finden, sind einige Veränderungen nothwendig. — Des Steuerdefinitivums allgemeine, beschleunigte Einführung ist lebhafter Wunsch; die Gerechtigkeit erheischt sie; so auch Steuergesetze, welche die Abgaben angemessener vertheilen; der Steuerpflichtige bedarf ihrer — nicht die Staatscasse. Denn der Ausfall des laufenden Dienstes ist gehoben, dabei eine Hauptlandesfestung im Werden. Bis zu Anfange dieses Jahrhunderts besaß Baiern eine. Die Schuldentilgung und die Pensions-Amortisationsanstalt gehen den ihnen vorgezeichneten Gang und die Finanzen sind geordnet. — Den Verkehr und die Landwirthschaft zu erleichtern, neue Quellen den Gewerben zu eröffnen, ist der neuen Zollordnung, ist des Culturgesetzes Zweck. — Der mit der Krone Würtemberg hoffentlich bald zu Stande kommende Vertrag wird freie Bewegung an dieser Gränze hervorbringen. — Es konnte, Dank dem hochherzigen Anerbieten der letzten Ständeversammlung, für Veredelung mehrerer Zweige der Landwirthschaft und für Fabriken Bedeutendes geschehen. — Auf diese und andere wichtige Gegenstände sich beziehende Gesetzanträge, so wie diejenigen zu einer neuen, auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichtsordnung und die zu einem allgemeinen Strafgesetzbuche werde ich durch meine Minister zu Beirath und zur Zustimmung übergeben lassen. — Der Einsicht meiner Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches vertraue ich — auf ihren Willen baue ich — fern bleibe jede Selbstsucht — unser Ziel sei Baierns, des von mir so innig geliebten Baierns Wohl. — Doch der Segen kommt von Gott!"

Dir, mein Freund, den Geist dieser gediegenen und in fast jedem Wort' ein treffendes aufweisender Rede entwickeln wollen, hieße dem Tage vorleuchten und dich für blind erklären. Wir finden hier keinen jener Puncte übergangen, welche dem allgemeinen Interesse, zumal im Anbeginn' einer neuen Regierungsperiode interessant seyn, daher auch die allgemeine Erwartung aufregen mußten. Sie sind größtentheils nach dem Grade dieses Interesse zusammengestellt und bilden eine schöne und erfreuliche Gruppe der Monarchen-Bekenntnisse gegenüber den Vertretern des Volkes. Auch nur aus der Feder von Ministern mußte eine Mittheilung, wie diese, den Ständen jedes Landes erfreulich seyn und beruhigend. Wie sehr erst Beides nicht nur von den Lippen, sondern aus Herz und Geist des Regenten selbst, in einem so feierlichen, doppelt feierlichen Augenblicke!

Gute oder eigenliebige Meinung — redliches oder knechtisches Anhalten an die Vorbilder der Erfahrung und des Auslandes und bange oder kleingroße Pedanterei haben diese wahrhaft königliche Erklärung, dieses Thron-Glaubensbekenntniß auf mancherlei Weise in den Kreis ihrer Erörterung gezogen. Dagegen ist so wenig in der Republik der Denker (die Denkler laufen mit unter) als in der wahrhaft constitutionellen Monarchie zu sagen, welche jeden Regierungsact an den Maßstab des Gesetzes und des öffentlichen Urtheiles zu bringen, die Pflicht und — den Beruf hat. Der öffentliche Geist, das Element constitutioneller und wegen ihrer Idendität mit der Nation allein ausdauernder Verwaltung nährt sich von solchen Untersuchungen und scheidet von jeder Zufälligkeit die ihm noth- und wohlthuende Wesentlichkeit.

Indem ich dich mit allen Kebsgedanken und Irr-Raisonnements verschone, mein Freund (unsere politischen Kannegießer mit und ohne Kopf- und Bruststern brachten deren genüglich, wiewohl nicht genügend zu Markte), kann ich dir die Versicherung geben, daß der gesunde Theil der Nation, mithin der größere die reinere Absicht, die echte Verfassungsmäßigkeit und den entschiedenen Nutzen der von König Ludwig ergriffenen Maßregel ohne Mühe er- und mit lebendigem Beifall **anerkannte**.

Man fand es der Würde der königlichen Stellung angemessen, daß hier die eigenen Worte des Monarchen gehört wurden. Wie konnte sich auch das natürlich richtige Gefühl unverkünstelter Menschen verbergen, daß der Regent weit erlauchter das eigene Wort aus- als das fremde nachspricht, wenn es darauf ankommt, der Nation zu sagen, wie die Verhältnisse ihres Gemeinwohles und die wechselseitigen Pflichten und Rechte von Dem angesehen und aufgenommen werden, der an der Spitze des Ganzen steht! Selbst die parteilosen Kenner des Faches, die sich aus constitutionellen Principien über ihre Ansichten deutliche Rechenschaft ablegen konnten, selbst sie fanden in diesen Principien die Entscheidung für den geschehenen Schritt. Denn wahrlich nur die Gewohnheit, alle Verfassungs-Precedents aus der wohl immer historisch, bei Weitem aber nicht jederzeit auch rationell classischen Erde Alt-Englands zu holen, kann gegen den Mißverstand blind machen, den die brittische Classicität über unseren gegenwärtigen Fragpunct verbreitet. Der König wird — nach richtigen Grundsätzen — allenthalben durch die Verantwortlichkeit seiner Minister vertreten; sie erscheinen als Organe der verwaltenden Wirksamkeit, deren Grundtriebfeder nie fehlen kann. Nur der Organe Werk und Sache sind alle Mißgriffe, so wie die Organe selbst die Mittelspersonen zwischen Regent und Volk. Wie kann es daher consequent seyn, daß die Organe die Thronrede verfassen und der allenthalben von ihnen zu vertretende Regent nun auf einmal und zwar dieß einzigemal die Mittelsperson zwischen ihnen und der Nation wird? Spricht aber der Throninhaber, was er selbst gedacht und gefühlt hat, so gibt er seinem Volke den getreuen Maßstab für die künftigen Leistungen seiner Minister auf immer in die Hand. Die Verification der ministeriellen Handlungen ist unendlich erleichtert und die Güte oder Verwerflichkeit derselben selbst dem schlichtesten Bürger einleuchtend. Wohl weiß ich, Prosper! und gewiß ist dir schon von selbst beigefallen, daß man uns entgegenhalten wird: auf diese Weise müsse eine unverfassungsmäßige Ansicht, welche eine solche nicht nur ceremoniell adoptirte Thron- sondern wahrhafte leibliche Kö-

nigsrede etwa ausspreche, entweder zum Nachtheile der Verfassung mit Stillschweigen übergangen, oder zum Nachtheile der königlichen Würde von den Ständen widerlegt werden. — Aber — abgesehen davon, daß dieser Fall in unserer Königsrede nicht vorkam und auch nicht vorkommen konnte — sehe ich denn doch wahrlich keine Beleidigung der königlichen Würde in der gemessenen und selbst würdevollen — der Form nach ehrerbietigen und in der Sache fest begründeten Berichtigung des constitutionellen Irrthumes von Seite der Kammer. Gehört es nicht auch unter die lediglich historischen, d. i. herkömmlichen, durch keine Vernunftgründe unterstützten Doctrinen, daß die Dankadressen der Kammer nur ein modulirendes Echo der Thronrede seyn sollen? Nein! sobald die Könige selbst reden, müssen die Kammern auch in der That erwiedern. Müßten — oder vielmehr, sollten sie es nicht auch — wenn diese Thronreden das Werk der Minister sind?

Also Dank dem Könige, daß er selbst zu seinen Baiern, in ihren Abgeordneten um ihn her versammelt, aus freimüthiger Brust sprach! Wir haben nun den festen Punct für den Archimedeshebel, mit dem wir Gesetzentwürfe, Ministerwirksamkeit in und außer der Kammer, kurz alles organische Thun von den Schultern der Nation wegnehmen und rücksichtlos sicher würdigen können, ob und wie die Grundsätze des Regierungshauptes (uns selbst von Ihm selbst anvertraut) von den Gliedern dieser Regierung beobachtet wurden! Wir dürfen uns nur wenige Blicke der Vergleichung vergönnen und alsbald ist uns klar, ob wir richtig von den Werken des Dieners an Geist und Willen des Gebieters uns berufen. Man kann uns nicht mehr das reine Licht entziehen, welches die untergeordnete Willkür von der obersten Gerechtigkeit scheidet und uns vor allen Sophismen, wenn auch nicht bewahrt, doch, sie auf unser Gehör beschränkend, in That und Leben schützt! Nicht mehr setzt den Hülfe Suchenden die Scheu in Verlegenheit, sein Recht und seine Noth theoretisch zu construiren und dem Throne, den er verehrt, mit pedantisch scheinenden Deductionen zu nahen (oft trügt hier auch trotz der besten Sache der Schein

nicht) — er darf nur das hier entscheidende Königswort anführen und seine Beweisführung ist von dem erlauchten Vater des Landes selbst geleistet.

Noch einmal also Dank! warmen und innigen Dank für diese Neuerung des Wohlwollens, der Weisheit und der Gerechtigkeit dem Könige, der seyn will, was er heißt und auf den Bund der Verfassung, zwischen Ihm und der Nation geknüpft, nun auch den Bund der feierlichsten Vollziehungsverheißung, das unwandelbare Richtscheit der ministeriellen Verantwortlichkeit begründet.

„Denn weder Menschen noch Göttern
„Bleibt ein höheres Los, als ewig und ewig des Weltalls
„Herrschende Regel gerecht in Wort und Werken zu preisen."
Kleanthes.

Die Dankadresse, deren unconstitutionsmäßige Entstehungsweise bei den früheren drei Ständeversammlungen dein parlamentarischer Historiograph zu rügen nicht unterließ, erhielt diesesmal wenigstens die Firma eines eigenen Ausschusses, durch Wahl aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt 14) und von dem II. Präsidenten — obwohl das Protokoll dessen nicht erwähnt — wenigstens präsidirt. Ihr Entwurf wurde „mit wenigen außerwesentlichen Abänderungen" 15) von der Kammer genehmiget 16). Fiat illi verbum validius! Prosper! Laß uns hoffen, Freund! daß sich in unserer vaterländischen Kammer zuerst der eigene selbstständige Gang der Dankadresse ausbilde. Die in dieser Hinsicht Epoche machende Thronrede gab uns deßfalls ein erlauchtes Beispiel und was könnte uns abhalten, ihm zu folgen, da uns im Gegentheile Alles dazu ermuntern muß! Ist einmal hier die Bahn gebrochen, dann wird ein anderer Geist diese Erstlingsworte der Nationalgesandten beleben — sie werden dann, was sie jetzt kaum scheinen, in der That und hören auf, ein feines Mittel der Schmeichelei in gewandten, wie ein qualmendes Rauchfaß in ungeschickten zu seyn!

„Höflinge richten ihr Wort lieber an des Fürsten Glück, als an den Fürsten. Denn mühevoll ist es, ihm zur Pflicht

zu rathen; aber bloßer Beifall fließt leicht, als käme er von der Zunge der Zuneigung."

Tacitus.

Noch bemerke ich dir, daß auch die Erbkammer ihren bereits dreimaligen Präsidenten, Fürst Wrede wieder, zum zweiten Präsidenten aber (den ehmaligen Oberstpräsidenten ganz Baierns) Gr. Montgelas — zu Secretarien Gr. Leiden und Gr. Giech erhielt 17).

Hundert fünf und zwanzigster Brief.

Den 30. Nov. 1829.

Die gewöhnlichen Entschuldigungs-Prüfungen nahmen sogleich ihren Anfang 18). Abg. v. Bibra hatte sich, da er bereits Landmarschall der meinung'schen Stände sei, um Loszählung von den baierischen ständischen Verhältnissen gemeldet 19). Es war die Frage aufgeworfen worden: „Ob die Annahme einer solchen Stelle der königlichen Genehmigung bedürfe" 20). Dagegen wurde angeführt, „daß die Landmarschallstelle kein Staatsdienst und der v. Bibra'sche Fall bereits durch die 1825er Entscheidung über den ganz gleichen v. Stein'schen und v. Zobel'schen erledigt sei" 21). Abg. v. Dresch führte gegen die dennoch fortwährenden mancherlei Zweifel „die Verfügung der teutschen Bundesacte" an 22). Und somit beschloß die Kammer Einberufung des Ersatzmannes, folglich Freigebung des Abg. v. Bibra 23).

Allerdings, mein Freund, hat die Bundesacte allen Mitgliedern der vormals unmittelbaren freien Reichsritterschaft das Recht der Theilnahme an den Ständeversammlungen jener Bundesstaaten vorbehalten, in welchen sie begütert sind. Der Grund des Gesetzes liegt offenbar in der gerechten Beherzigung des alten Zustandes der Dinge, nach welchem diese Grundbesitzer keinem Territorium insbesondere, sondern nur dem Reichsverhältnisse im Ganzen angehörten, daher nunmehr leicht vier oder mehrere Landesherren nach Lage ihrer oft weit von einander entfernten Güter haben

können. Aber warum hat die Bundesgesetzgebung, warum die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht überhaupt die teutsche Freiheit berücksichtiget und allen mehrfach Begüterten gleiche Befugniß gegeben? Warum hat man namentlich in unserem I. const. Edicte (über das Indigenat) 24) „die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten ꝛc. einer auswärtigen Macht, mit dem Verluste des Indigenats", sogar „vorbehaltlich noch weiterer Strafe" belegt, ohne bestimmt auszusprechen, daß die teutschen Bruderstaaten, seien sie größer oder kleiner, einander nie „als auswärtige Mächte" erscheinen sollen? Auch wieder eine materielle Nachahmung des weit verschiedenen französischen Verhältnisses! eine unpassende leicht Unglückliche machende Copie des Riesengemäldes in Miniature!

Den Abg. Abendanz, den verdienstvollen Urheber der ersten Motion auf Einführung der Landräthe hatte der eigene Fall betroffen, daß das Städtchen Wallerstein seine städtische Eigenschaft höchst bescheiden abgelegt und mit Bewilligung der Behörden eine Landgemeinde gebildet hatte 25), seine Wahl aber vor drei Jahren auf die damals noch bestehende Schwesterschaft Wallersteins mit London wie mit Kizingen begründet war. Nach einigen Meinungen hatte er nun auch seine passive Wahlfähigkeit verloren, nach anderen war sein Wahlact vollgültig und er durch denselben nicht nur für Wallerstein und die Classe der Städte, sondern auch für das ganze Land Abgeordneter. In Erwägung der Gesetzstelle, daß austreten müsse, wer die Eigenschaften der Wahlfähigkeit in seiner Classe und Art verloren, wurde der Ersatzmann einberufen 26). Die Frage ist eigen, aber zum Glücke selten, so wie sie hier vorkommt, denn Wallersteins Bescheidenheit wird sich nicht oft wiederholen.

Auf Motion des Abg. v. Closen 27) kam, jedoch nur gelegenheitlich, abermals der Eintritt des dir rühmlichst erinnerlichen Veteranen und Ostracisten Behr zur Sprache 28). Früher (wie du von 1822 her leider weißt) durch die Quiescirung als Professor von der akademischen Abordnung widerrechtlich entfernt wurde er auch als städtischer Repräsentant 1825 mit so viel anderen Würdigen auf eine nicht

rechtlichere Weise beseitiget. (Du hast es nicht vergessen! und welcher echte Baier hatte das! vermöchte das!!) Er und Abg. Schoppmann wurden dermalen durch die Abg. Kiliani und Keller ersetzt, aber beide Ersetzte reclamirten 30). Um deßwillen fragte Abg. v. Closen mit Recht, was in diesem die Bildung der Kammer zunächst betreffenden, daher zur vordersamsten Erledigung geeigneten Gegenstande bereits geschehen sei 31)?

Der Präsident antwortete hierauf durch den Besitzstand und seine Lieblingstheorie „von den Auswärtigen —" d. h. Nichtmitgliedern inspirirt 32). „Die Einweisungscommission habe die Vollmachten der erschienenen Mitglieder zu untersuchen und die Atteste zu prüfen. Dieses sei nach Vorschrift der Verfassung und des Reglements geschehen. Habe die Einweisungscommission diese Legitimation als gültig befunden und anerkannt, so sei der Eintritt der Mitglieder in die Kammer keinem Anstande mehr unterworfen. Die Abg. Keller und Kiliani hätten ihre Atteste vorgelegt; sie seien für gesetzlich gültig anerkannt worden, folglich habe ihrem Eintritt in die Kammer Nichts mehr entgegengestanden. Richtig sei es, daß Hofr. Behr auf die ihm constitutionell zustehenden Rechte, in die Kammer einzutreten, Anspruch mache und deßwegen eine Vorstellung an die Kammer übergeben habe. Auch Abg. Schoppmann habe eine Eingabe überreicht, worin er, dem Grundsatze nach, das Recht, statt des Abg. Keller in der Kammer zu sitzen, auf gleiche Weise in Anspruch nehme. Diese Eingaben seien aber von Auswärtigen; die beanstandeten Mitglieder" (Kiliani und Keller) „hätten sich legitimirt; sie hätten schon der vorigen Ständeversammlung beigewohnt und seien also (!) als Abgeordnete in unserer Mitte" (du erinnerst dich dieses früher von dem hohen Präsidio so glücklich gebrauchten Lieblingsausdruckes, Freund!). „Nur Auswärtige wollten ihre Rechte bestreiten. Dieses (?) seien also keine solche Eingaben, welche eine directe Beanstandung begründeten und sie" (die eingetretenen Ersatzmänner) „ohne Weiteres ihrer Rechte verlustig machen könnten, indem sie nicht bei der Einweisungscommission schon vorgebracht, sondern erst bei der Kammer

überreicht worden; sie hätten nicht früher in Berücksichtigung kommen können. Er, Präsident, habe daher diese Eingaben" (von Behr und Schoppmann) „dem V. Ausschusse als Beschwerden übergeben, was sie auch ihrer Natur nach seien, indem diese Herren sich beklagten, daß sie durch königl. Behörden in ihren verfassungsmäßigen Rechten hinsichtlich ihrer Wahlfähigkeit gekränkt worden." — Dieser sehr luminosen Darstellung wurde der consequentiose Schluß beigefügt: „Ich glaube" (auch ein Präsidial-Lieblingswort!) „auch nicht, daß Auswärtige ein größeres Recht haben können, als die Mitglieder der Kammer selbst." (!!!)

Sehr richtig bemerkte jedoch Abg. v. Closen 33) „die Incompetenz des V. Ausschusses nach Verf. Urkunde und bisheriger Observanz! Nur Beschwerden, welche beiden Kammern, oder der Ständeversammlung im Ganzen zur Entscheidung zukämen und dann einen Antrag an den Monarchen zur Folge hätten, gehörten nach Tit. VII. §. 21 zu jenem V. Ausschusse. Im vorliegenden" (Wahl-) „Falle sei außer Zweifel, daß nur die Kammer der Abgeordneten selbst zu untersuchen und zu beschließen habe. Auch könnten nur die Beschwerden, welche zum Ausschusse geeignet seien, von dem Präsidenten dahin verwiesen werden. Sollte ein so wichtiger Gegenstand, wie die Bildung der Kammer, an den Beschwerde-Ausschuß gehen, so könnte es leicht ein nachtheiliges Präjudiz für die Kammer herbeiführen." (War es darauf nicht abgesehen? Wie konnte sonst der bereits zum viertenmal functionirende Präsident einen solchen Hiatus verschulden?) „Wir würden stillschweigend zugestehen," fuhr der sehr auf richtigem Wege befindliche Abgeordnete fort, „daß auch die Kammer der Reichsräthe darüber zu richten hätte, wer in unserer Kammer Sitz und Stimme haben soll oder nicht." Er führte an, „wie 1822 auch eine das Sitzrecht beanstandende Eingabe von dem Präsidenten an den V. Ausschuß geleitet worden, dieser aber sich einmüthig für incompetent erklärt habe." (Auch dessen entsinnest du dich, mein Freund!)

Der Präsident wollte dagegen 34) die „Beschwerden Auswärtiger gegen Anwesenheit schon legitimirter Mitglieder nur durch den Ausschuß annehmbar erkennen, weil alle Beschwerden der Nichtmitglieder an die Erkenntniß dieser Behörde gebunden seien.“ Die Abg. Faßmann und Thinnes unterstützten die Ansicht des Präsidenten 35), die Abg. Ziegler und Klar 36) die Meinung des Abg. Closen. Abg. v. Reindl wollte, die Unrichtigkeit des Rubrums als möglich annehmend, vordersamst die Eingabe dem Prüfungsausschüsse zugewiesen sehen 37); Abg. Rudhardt betonte dagegen gründlich den Antrag v. Closens 38) und bereicherte solchen mit der Bemerkung, daß überdieß die Tagesordnung noch nicht erschöpft, sondern noch Vortrag über die Resultate der Einweisungs-Commission zu erstatten und über die Anstände und Zweifel zu berathen sei, welche einzelne Mitglieder erheben könnten. Ihm selbst seien Zweifel über die Form der Zeugnisse und über die Legitimation mehrerer Mitglieder bekannt. Er wolle nur, daß Jeder thue, was seines Amtes sei. Ihm liege Nichts daran, ob eben Dieser oder Jener in der Kammer sitze; nur die Zweifelhaftigkeit des Rechtes und der Legitimationen wünsche er aufgehoben zu sehen. Er sage nicht, daß die fraglichen Mitglieder nicht in der Kammer sitzen könnten; aber zweifelhaft erscheine noch Manches in Ansehung ihrer Legitimation. Er nenne sie — Vetterlein, v. Aretin, Keller, Kiliani, Hofmann, Geißel, v. Armansberg und noch ein Abgeordneter, dessen Verhältnisse er in geheimer Sitzung zur Sprache zu bringen wünsche. Er ersuche den Präsidenten um Erklärung, ob und wann dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht werde“ 39).

Der Präsident bezog sich auf sein geliebtes Reglement 40), das, Prosper, wie allenthalben, so auch hier die Rechte der Kammer verstümmelt. „Die Prüfung der zu Bildung einer neuen Kammer vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten“, so spreche §. 7. der Geschäftsordnung, „falle ausschließend in den Geschäftskreis der Einweisungs-Commission“ (bei welcher, wie du dich entsinnest, Freund, die Regierung, zumal bei Erneuerung der Kammer eine sehr starke,

eine zu starke Hand schon vor der Invasion der genannten und sogenannten Geschäftsordnung hatte, mithin jetzt, nach dieser glücklichen Expedition, einen noch weit mächtigeren Einfluß besitzt) „und sie“ (diese Commission) „hat diese ihre Prüfung, immer unter Zuziehung“ (ja wohl! das ist das rechte, das parlamentarische Bronzirungswort!) „der Beigegebenen“ (durch das Los beigegeben, Prosper! während die Regierung ihre dirigirenden Commissarien mit Erwägung ernennt, oder, falls sich die Kammer nicht ganz erneuert, doch ihre Leute (die Präsidenten der vorigen Versammlung!) kennt) „auch auf die gewählten Ersatzmänner auszudehnen. Hiernach hat die Einweisungs-Commission“ (in der Geschäftsordnung selbst heißen die der Kammer bisherigen Wirkungskreis so fulbertisch behandelnden caudinischen Worte — cape memor! „Hiernach hat die nächstfolgende (1828er) Einweisungs-Commission der nämlichen Kammer nur noch) „die vorzulegenden Vollmachten, die besonderen königl. Bewilligungen für die als Ersatzmänner neu eintretenden Staatsdiener, Staatspensionisten und andere dem öffentlichen Dienste verpflichteten Individuen“ (Prosper! hier die blutende Wunde §. 44. lit. c.) „die Zustimmungen der Gutsherren in Ansehung ihrer Beamten, dann die Zeugnisse über den noch wirklichen Besitz der zum Eintritt verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften zu würdigen und hierüber ein umständliches Protokoll zu verfassen. — Dieses“, fuhr der Präsident fort, „sei geschehen. Daß aber darüber ein umständlicher Bericht erstattet und das ganze Resultat des Geschäftes der Einweisungs-Commission zur Kenntniß der Kammer ausführlich gebracht werden solle, das stehe nirgends“ (als wenigstens in der Natur der Sache, die aber für manche Titularhöhe reel tief liegt! So wäre denn die dritte Grazie der Inappellabilität gefunden, Prosper!) „Ueber den vorliegenden Gegenstand spreche sich §. 18. d. Gesch. Regl. deutlich genug aus. Daß sich ein Anstand ergeben, sei hier ausgesprochen worden; ein anderer (?) habe sich bei der Einweisungs-Commission nicht ergeben; was später geschehen, sei durch

Eingaben von Auswärtigen veranlaßt und durch das, was eben Abg. Rudhardt in öffentlicher Sitzung gesprochen.

Nachdem der Präsident auf diese Weise „hierauf Folgendes entgegen geantwortet hatte", wie er das Wort nehmend sich selbst ausdrückte 41), vertheidigte Abg. Vetterlein das Präsidialverfahren mit den Behr-Schoppmann'schen Eingaben, verlangte für Beanstandungs-Anträge einzelner Mitglieder die Inquisitorial-Passage durch den Orcus-Ausschuß Nro. VI. und folgerte aus Beidem, es sei Alles in der schönsten Ordnung und der Kammer Nichts vergeben" 42). (Du siehst gleich von Anfang das alte Spiel um Directorial-Bevormundung der Kammer erneuert!)

Bist du dieser Meinung auch, mein Prosper! wenn du — wie es dir jetzt nicht anders möglich — die Theilung der bisherigen Kammerrechte zwischen Einweisungs-Commission und die beiden inappellabeln Ausschüsse V. und VI. wahrgenommen und in ernste Betrachtung gezogen hast. Nicht zufrieden, durch die Verletzung des §. 44. c) die Wahlfreiheit in ihrer interessantesten Beziehung unterjocht zu haben, hat das Ministerium auch die Verification der Wahlresultate gegen die Einwirkung der Kammer verbollwerkt, die überdieß über Beschwerden und Anträge nur nach dem Tranchirbelieben der inappellabeln Ausschüsse entscheiden und seit ihrer demüthigen Ergebung in die Geschäfts-An- (und Un-) Ordnung auch die Gesetzberathung nur geknebelt betreiben kann! Prosper! solche Kammern — cameras obscuras, in welche sie nach Wohlgefallen nicht das, nein! ihr Licht fallen lassen, solche Kammern lieben die Minister aller Zeiten, Zonen und Länder. Setze eine Welt, wenn du sie hast, zum Preis der Ausnahme; die Ausnahme wird nur solange gelten, als die Welt — noch nicht abgeliefert ist.

„Und der es euch anräth und der es befiehlt,
„Er ist es, der gern mit den Kindelein spielt!"

Göthe.

Laß mich, Freund, da es hier der Frage gilt, ob Männer oder „Kindelein" gedeihen sollen, zum Besten

der Sache und der Nachkommen ausführlich seyn. Als Abg. Vetterlein der Ministerialabsicht das Wort gesprochen, nahm es Abg. v. Closen wieder auf 43). „Als Antragssteller in Beziehung auf die Eingabe des Bgmstr. Behr erlaube ich mir noch einmal zu sprechen. Ich habe eine Thatsache angeführt, gemäß welcher alle Eingaben der Art, auch die von Privaten" (will sagen aus der „Mitte" der Nation!) „in der Kammer vorgetragen und berathen werden müssen und durchaus nicht zum V. Ausschusse gehören. Ich beweise diese Thatsache, indem ich ihnen einen Kammerbeschluß des V. Ausschusses v. 21. Mai 1822" (*ante cameram reglementariter reductam*) „vorzulesen die Ehre habe, der auf folgende Weise in's Protokoll aufgenommen ist." — — Er verlas und fuhr dann fort. „Diese Eingabe wurde als Beschwerde dem V. Ausschusse zugewiesen" (es war, Prosper! die Pfarrer Wolf'sche gegen Häckers Kammerfähigkeit) „und" (daselbst) „dem Abg. Mehmel zum Vortrage zugetheilt; derselbe jedoch wegen dessen Erkrankung von einem anderen Mitgliede übernommen. Der V. Ausschuß erklärte sich aber nach reifer Berathung über den ihm gebührenden Wirkungskreis für die Prüfung dieses Gegenstandes einstimmig als incompetent. Man begründete diesen Beschluß auf die Erwägung 44), daß zum Bereiche des Ausschusses nach den Bestimmungen der Verf. Urk. §. 21. und deren Beilage X. Tit. II. Abschn. III. §. 33. und 34. nur die Prüfung jener Beschwerden gehöre, welche gegen die obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung gerichtet sind. Die Formalitäten, nach welchen die Prüfung solcher Beschwerden geschehen soll, sind genau vorgeschrieben und müssen gewissenhaft eingehalten werden. Die Denuntiation, resp. Anklage des Pfarrer Wolf läßt sich unter keinen der bestehenden §§. der Verf. Urk. subsumiren, denn dieselben sprechen bloß von Verfassungsverletzung durch die Staatsbehörden; sie ist vielmehr, nach dem wörtlichen Ausdrucke des Pfarrers selbst, gegen die Einweisungs-Commission, eine ständische Behörde, gestellt. Der Fall einer solchen Anklage ist in der

Verf. Urkunde nicht vorausgesehen, daher auch zu Beurtheilung derselben keine gesetzliche Normen vorgeschrieben sind. Es vermag der V. Ausschuß diese Normen nicht zu suppliren. Uebrigens enthält sich der Ausschuß in Erwägung, daß die gegenwärtige Sitzung der Stände ihrem Ende schon nahe ist, aller weiteren Begutachtung über die nun vorzunehmende Behandlung dieses Gegenstandes und stellt es der Kammer anheim, was allenfalls in ihrer künftigen außerordentlichen Sitzung" (an die man damals noch glaubte, Prosper) „über die wichtige Frage: Wer die Prüfung der gegen eine ständische Behörde allenfalls geführten Beschwerde über Verfassungs-Verletzung anzuordnen und zu verfügen habe? festgesetzt werden wolle. — Hier", fuhr Abg. v. Closen fort 45), „haben wir also ein wichtiges Präjudiz und ich glaube, die Kammer soll von solchen Präjudizien nicht abgehen, zumal wenn es sich darum handelt, ihren Wirkungskreis zu vermindern." (Wie kam es, daß man der noch weit entscheidenderen Egger-Abt-Zenger'schen und Behr'schen Verhandlungen von 1822 gar nicht gedachte?) „Warum sollen wir der Sache eine Wendung geben, wodurch sie zuletzt von einer anderen Kammer behandelt und entschieden werden müßte? Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, daß nach der bisherigen Uebung über diese Beanständigung in der nächsten Sitzung Vortrag erstattet werden müsse."

Der Protokoll-Redaction beliebte es, auf diesem Puncte in das Epitomiren überzugehen und an die Stelle des hier, wo es um ein sehr wichtiges Kammerrecht zu thun war, gewiß höchst interessanten Erörterungsdetails nur folgende Phrasen zu setzen. „Der Umstand, ob die Motion des Abg. Rudhardt schriftlich vorzulegen und ob darüber durch einen und welchen Ausschuß vorzutragen sei, wurde hierauf vielfach besprochen 46)." Dieser seltenen Kürze und bis zum Unwissendlassen dichten Gediegenheit wurde nur die Ursache (?) beigefügt: „weil das Präsidium

die Krankheit des II. Secretärs und die eigene Betheiligung des I. der Organe, durch welche solche Vorträge erstattet werden müßten, beraubt gewesen 47)." (Armes organen-beraubtes Präsidium! wie leicht aber war doch durch eigene Kammer-Wahl zu helfen! und dann! wie konnte man, da der kranke Abg. Häcker zum Secretär erwählt worden, nicht entweder gleich bei der Wahl desselben die Unmöglichkeit seiner Annahme, oder wenigstens die Ernennung eines alsbald fungirenden Ersatzmannes berücksichtigen! War das nicht vor allem Präsidialpflicht? aber auch Kammer-Erinnerungsrechtens?)

Unsere epitomirende Protokoll-Redaction setzt ihre Gediegenheit fort. „Inzwischen", so heißt es kürzlichst 48), „wurde die Nothwendigkeit der schriftlichen Eingabe mit" (unter) „ausdrücklicher Protestation des Abg. Rudhardt" (dagegen), „daß seine Motion als ein Antrag anzusehen sei, die vorherrschende Meinung" (sonderbare Fassung — glaubt man nicht einen das Glatteis prüfenden Schlittschuhläufer zu sehen?) „und nachdem sich auch mehrere" (welche?) „Abgeordnete dafür ausgesprochen hatten, daß der Vortrag durch ein Mitglied des VI. Ausschusses (!!!) vorgetragen werden möge, sicherte das Präsidium die Gewährung für die nächste Sitzung zu, wobei der besprochene Gegenstand auf sich beruhte" 49). D. h. Prosper, das Präsidium fragte weder die Kammer, noch weniger kam ein Abschluß zu Stande, sondern es machte, was ihm gefiel, und sicherte die von mehreren Mitgliedern angeregte Gewährung der ganz unmotivirten Einwirkung des Amputations-Ausschusses und zwar eigentlich nur eines Mitgliedes desselben zu!

„Ja wohl bin ich ein guter Wirth,
„Es jammerte mich stets, die Perlen klein zu mahlen,
„Für dießmal sind es Austerschalen."

Göthes Doctor.

Laß uns dem Abg. Rudhardt für seine Protestation danken und uns befremdet fragen, warum v. Closen, —

ja auch Antragsteller und sogar ursprünglicher Motionserheber, sich derselben nicht anschloß.

Diese Verwunderung hebt sich, wenn du in der folgenden Sitzung denselben Abgeordneten als Wortführer desselben VI. Ausschusses in derselben Angelegenheit auftreten siehst 50). In dem Eingange des Vortrages wird gesagt: „der Vortragerstatter sei in einer vorläufigen Sitzung zwei Tage früher erwählt worden" 51) — also von dem analytischen Ausschusse, denn, wie wir hörten, wurde die Sache in der Kammer ja nur besprochen und beruhte nach Präsidialzusicherung tröstlicher Gewähr an mehrere Mitglieder.

Indem nun der Vortrag einen Theil der Rudhardt'schen zum Antrage verwandelten Motion, 50 bis) (nämlich die Aufstellung der Aemter an der Stelle der Kreisregierungen als Zeugnißsteller für die verfassungsmäßige Fortdauer der Abgeordneten — Befähigung zum Sitz' in der Kammer) an den III. Ausschuß verwies, äußerte er sich vorzüglich über den anderen Motionspunct, welcher den Inhalt dieser Zeugnisse betraf. „Sie dürften sich, wer sie auch ausstelle, allerdings nur antragsmäßig auf Thatsachen beziehen. Hierüber zu entscheiden, sei nur die Kammer competent" 52). Cape memor, Prosper! Es sind die großmächtigen und unüberwindlichen Sechser-Herren, die sprechen!!! „Die Regierung habe sich auch dießfalls bei keiner Ständeversammlung eine Entscheidung angeeignet" (? Angenommen aber, auch nicht einmal anzueignen versuchen dürfen), „sondern" (gib wohl acht auf die zierliche Umschreibung) „sich mit Eröffnung der ihr möglicherweise relevant scheinenden Thatsachen begnügt." (Vergleiche die älteren Data der Behr'schen Sache, Prosper!) „Der angeführte §. des Reglements werde auch weder von der Regierung, noch von der Kammer anders verstanden worden seyn und hätten sich manche einzelne Kreisstellen zu allgemein gefaßt, so hätten sie dabei gewiß (??) nur Thatsachen bestätigen, nicht aber Urtheile über die Formation der Kammer sich erlauben wollen." (Der Glaube mach selig, Prosper!) „Damit nun dieser Charakter amtliche

Bestätigung von Thatsachen reiner" (also doch eines Comparativs Möglichkeit?) „erhalten und nicht manches Zeugniß wegen Unvollständigkeit zurückgewiesen oder nachträglich angegriffen werde, wäre es allerdings zweckmäßig, wenn von den Behörden die Thatsachen, worauf es ankomme und insbesondere jede in den ursprünglich factischen Verhältnissen vorkommende Veränderung bemerkt würde." (Und solche Grundsätze, so unumgängliche Bedingnisse ihrer Zeugnißausstellung muß man erst mit großem Vortrags- und Berathungsaufwande den Behörden vorschreiben, Prosper?!)

Nach einer ziemlich ausführlichen Berathung über die Vorfragen 53) beschloß die Kammer, daß der III. Ausschuß über das Wer und über das Wie der Zeugnißführung sein Gutachten erstatten solle 54). Hiermit war also die Entscheidung der Principien für diesesmal umgangen. Erster Nachtheil! denn Principien können nicht bald genug entschieden werden, zumal wenn offenbare Interessen heimlich gegen das Entscheidungsrecht wirksam sind. Auch zeigte Abg. Merkel klar genug 54 bis), wie bestimmte Anordnung Ed. X. Abschn. III. §. 62. wegen des Inhaltes der Zeugnisse gebe. Dann aber hatte auch der II. Präs. v. Leonrodt eine Revision des Reglements zur Sprache gebracht 55) und diese treffliche Einleitung zu Beseitigung einer unerträglichen Kammersordine Unterstützung gefunden 56). Ein zweiter Nachtheil also lag in der nicht allgemeinen Benützung dieses Befreiungsanlasses. Ein solches Samenkorn auszustreuen war doppelt wichtig in einer Versammlung, die drei Jahre zuvor sich selbst unter das Reglementsjoch begeben hatte. Bemerkung verdient es daher zur Steuer der Wahrheit, daß der übrigens kenntniß- und einsichtsvolle, aber sehr consequent ministerielle Abgeordnete Vetterlein selbst „sich und die Kammer gegen den Antrag" (des Abg. Kiliani) „verwahrte, die Regierung zu ersuchen, daß sie eine Abänderung des Reglements verfüge; dieß sei Sache der Kammer und nicht der Regierung" 57).

Der Vortrag gieng nun auf die einzelnen Beanstandungen über. „Abg. Vetterlein sei vor Veräußerung einer

Realität bereits mit einer anderen und bedeutenderen versehen gewesen: daher vollkommen beanstandungsfrei" 58). Die Kammer erkannte dieß an 59). „Abg. v. Aretin" (ein Bruder des Abgeordneten, dessen wir so rühmlich bei den ersten zwei Ständeversammlungen zu gedenken Veranlassung hatten, Freund!) „habe sich gleichfalls gehörig legitimirt" 60). Abg. v. Leonrodt setzte die deßfallsigen Gründe aus dem Lehenrechte trefflich auseinander 61). Die früher schon laut gewordene Unzufriedenheit mit der nach einigen Stimmen „frivolen" Beanstandungsweise wurde hier fast einstimmig (aber nicht weise) ausgesprochen 62). „Kein Mitglied", sagte daher richtig Antragsteller, Abg. Rudhardt 63), „steht in einem Verhältnisse zur Einweisungs-Commission; Zweifel, die es hat, hat es in der Kammer vorzubringen. — — Was meine Fragen und meine Zweifel betrifft, so muß ich bedauern, daß man ihnen persönliche Beziehungen gibt. Jedem Mitgliede der Kammer steht zu, derlei Fragen in Anregung zu bringen; mir hat die Kammer dazu Veranlassung gegeben und der so oft angeregte Zeitverlust ist ohne Vergleichung weniger werth, als die Feststellung eines für die Rechte der Kammer und selbst die Gültigkeit der Abstimmung so wichtigen Präjudizes." (Die 1825er — 28er Kammer bedurfte schon der Brown'schen und nicht der Hahnemann'schen Methode, Freund!) — Die Kammer nahm übrigens dem Abg. v. Aretin die Anstandslast mit 100 gegen 4 Stimmen ab.

Wir kommen zu der plötzlich wieder auflebenden Behr'schen Sache. „Der Abg. Kiliani," sagt v. Closens Vortrag 65), „beanstandet durch die Reclamation des Bürgermeister Behr, als dessen Ersatzmann derselbe in die Kammer trat, nachdem dem Ersetzten (!) die Bewilligung zum Eintritte bereits 1825 durch die Regierung" (in Folge der Verfassungsverletzung §. 44. c) „versagt worden." Du entsinnest dich der Geschichte, so kurz sie auch in unseren Urkunden abgethan ist 66). „Zwei Fragen seien über vorliegende Reclamation entscheidend", sagt der Vortrag 67) und fragt sich alsbald: „War die Regierung befugt, dem Bür-

germeister Behr auf den Grund §. 44. lit. c. Beilage Ed. X. eine Bewilligung zum Eintritte in die Kammer zu ertheilen oder zu versagen 68)?"

Cape memor! Freund! wir haben diese wichtige Frage schon berührt; wir werden sie noch öfter berühren und die Art ihrer Würdigung ist entscheidend für den Charakter der Zeit, der Menschen, der Hülfe!

„Daß ein Gemeindevorsteher ein öffentlicher Diener sei," so beginnt der Sechser-Vortrag escobardisch einher zu schreiten 69), „ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauche, sowohl in der teutschen Sprache, als in der lateinischen, welche unter res publica auch die Gemeinden begriffen — in der italienischen, französischen und englischen" (welcher Literatur-Apparat zu Gunsten der Willkür!) „da man wohl in keinem dieser Länder zweifelt, ob die polizeilichen Leistungen eines Gemeindevorstehers zum öffentlichen Dienste, Servizio publico, Service public, public Service, gehören." (Schade, Prosper, daß diese an Pfingsten erinnernde Sprachmosaik die tiefe Gesetzwunde nicht verbindet, so verbindlich sie auch den ministeriellen Verwundern vorkommen mag.) „Dasselbe bestätiget der durch die baierischen Gesetze und die seit vielen Jahren bestehende Justizverwaltung gesetzlich sanctionirte Sprachgebrauch." (Auch dieses Themis-Kataplasma ist, so kunstgemäß es auch gestrichen, nicht an seinem Orte und zwar um so weniger, da die Verbindlichkeit gegen die Minister hier leicht durch ihre Selbsterklärung von 1818 zu heben ist. Verstanden sie damals nicht einmal ihre Muttersprache, geschweige die fremden?) „Der Ausdruck Staatsbeamter und öffentlicher Diener kommt häufig in dem Strafgesetzbuche vor" 70). (Hier folgt ein Allegationsgeschwader.) „Nach diesen und den damit zusammenhängenden Stellen können nur von einem Staatsbeamten oder öffentlichen Diener die Verbrechen und Vergehen" (Vergehen und Verbrechen — steigen wir nicht die Treppe hinauf?) „der Subordinations-Verletzung, der Bestechung, der Bedrückung der Unterthanen, des Mißbrauches der Strafgewalt" — (nicht auch der eigenmächtigen, unbefugten, einseitigen

verfassungs-verrätherischen Aus- oder Umdeutung des Grundgesetzes?) — „begangen — nur an Staatsbeamten und öffentlichen Dienern können die Verbrechen und Vergehen der Widersetzung, der Bestechung“ (der eigenmächtigen Ausschließung von Verfassungsrechten wegen angeblichen Dienstverhältnisses!) „verübt werden.“ (Die Criminal-Schröpfköpfe ziehen schon etwas besser, aber zu wessen Gunsten?) „Ein Bürgermeister mag Staatsbeamter oder öffentlicher Diener seyn, so steht er unter der Herrschaft des §. 44. c. Beil. X.“ (welcher Salto mortale!) So kann man wohl die Kur machen, aber nicht heilen! Quod *erat* demonstrandum! am Platze des quod *erit* demonstrandum! Nur einen kleinen Buchstaben Unterschied, Prosper, aber — gedenke deines Shakspeare-Hamlets —

„Wollt Ihr auf dieser Flöte spielen? – „Ich
Vermag's nicht, gnäd'ger Herr! — Ich bitt' Euch schön —
— „O glaubt, ich kann es nicht“ — Mir zu Gefallen!
— „Auch keinen einz'gen Griff weiß ich, mein Prinz —
— So leicht, wie — Dichten ist's! Regiert nur mit
Den Fingern, mit der Klappe nur die Luft,
Blas't Euern Odem ein dem Holz — und Wonne
Erklingt in süß beredter Töne Wechsel.
Seht hier die Griffe — „Just die Griffe sind's,
„Die meinem Wink' nicht folgen – ich versteh'
„Sie nicht“ — Was macht Ihr für ein Ding aus mir!
Mich spielen wollt Ihr, dem dieß Hölzchen trotzt? —
Verstimmen könnt Ihr mich, doch spielen nicht!

„Er muß zum Eintritte in die Kammer die königliche Bewilligung haben. (!!!) Welcher Bürgermeister, welche Gemeinde, welcher Bürger würde aber nicht, wenn sie diesen Dienst zu keiner der beiden Kategorien zählen wollten, vor den daraus“ (jetzt ergreife die casuistische Feinheit (?) wohl, mein Freund! hüte dich, daß dir der winzige Jesuiten-Colibri nicht entwischt!) „in strafrechtlicher Hinsicht hervorgehenden Folgen erschrecken, daß es keine Bestechung sei, wenn sich ein Bürgermeister bestechen lasse — daß er seine Gewalt mißbrauchen könne, ohne vor der Strafe mißbrauchter Amtsgewalt zittern zu müssen“ (zitterst du nicht mit mir, Prosper, eben unter der Qual mißbrauchter Ge

duld?) „daß man ihn nach Belieben beleidigen, sich ihm widersetzen" (ihm Salto mortale's vorspringen) „könne, ohne der Widersetzlichkeit, der beleidigten Amtsehre" (der gekränkten Logik) „sich schuldig zu machen? Schon die Verordnung vom 29. Octbr. 1815 erklärt die Gemeindevorsteher für Obrigkeiten." (Wie! hat man diese Entdeckung so spät in Baiern gemacht?) „Sollte es Obrigkeiten geben, die nicht einmal öffentliche Diener wären?" (Welche parlamentarische Luft- aber nicht Lustsprünge, Prosper!) „Wenn nach Behr's" (Reclamations-) „Bemerkung Ed. X. bei den Beamten der Gutsherren die Bewilligung der Letzteren für genügend hält, so läßt sich aus einer solchen speciellen Ausnahme (???) für die Gemeindevorsteher eine weitere Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht begründen." (Eben diese Bestimmung, die keine Ausnahme ist, fließt aus der durch sie mit illustrirten allgemeinen Regel, daß der, dem gedient wird, die Beurlaubung von dem, welchem gedient wird, zu Annahme des Wahlberufes — nicht weil er Wahlberuf, sondern weil hier eine Berufscollision vorhanden, — ertheilt werden muß. Aus diesem Grunde nur hat sich (vor dem Richterstuhle der Logik) der Regierungsbeamte bei der Regierung, der Gutsbeamte bei dem Gutsherrn zu melden; die ihren Vorsteher zu der Ständeversammlung erwählende Gemeinde aber beurlaubt ihn schon durch die Wahl! So ist der gesunde natürliche Sinn des Verhältnisses, auch ganz unabhängig von einer, indessen doch auch vorhandenen, positiven und authentischen Erläuterung. Wo bliebe denn die Wahlfreiheit, wenn es anders wäre? Und soll man also einer Regierung, wenn sie nicht auf gut oder vielmehr übel Villele-Polignac-Peironnetisch mit Haaren dazu zieht, wohl zutrauen, daß sie damit umgehe, ihrer legislativen Mitwirkerin, der Nationalvertretung eine Mehrheit einzuimpfen, wie sie ihren eigenen Absichten zusagt?) — „Ein Patrimonialrichter kann und soll durch annehmbare andere Beamte ersetzt werden! Wird Niemand vorgeschlagen,

tritt die landgerichtliche Verwaltung ein. Ist eine ähnliche" (bemerke wohl dieß verdächtige, eingeschwärzte Wort!) „Ersetzung eines Bürgermeisters in den Gesetzen begründet oder auch nur möglich?" 71) (Sie ist gar nicht nöthig, denn der Fall ist nicht ähnlich. Es müßte schlimm um unsere Gemeinden bestellt und das gepriesene Gemeindedict ein ungeheueres Horsd'oeuvre seyn, wenn die Stelle eines vom öffentlichen Vertrauen zu den Ständen abgesandten Bürgermeisters oder andern Municipalen nicht aus dem Gemeinderathe, den Bevollmächtigten, der Bürgerschaft selbst zu ersetzen wäre! dann müßten alle unsere baierische Bürgermeister ein Unsterblichkeitspatent lösen. Waren nicht auf allen Landtägen, vor und nach dem Ministerial-Eingriffe von 1825, Municipalen als Abgeordnete? Befanden sich nicht eben 1827 — 28, da unser Vortrag so ungeheuer viel zuviel, also Nichts bewies, die Bürgermeister Klar, Hagen, Krämer, Anns und Oertel als Mitglieder in der Kammer? Und hörte man, daß die Städte München, Baireuth, Augsburg, Regensburg und Hof darunter litten? zeigte sich nicht vielmehr bei manchen Gelegenheiten, wie sehr wohl diese Gemeinden gethan, Männer abzuordnen, die ihre Verhältnisse und Interessen kannten und geltend zu machen wußten. Genug!)

„Die Rede geht herab, denn sie beschreibt,
„Der Geist will aufwärts, wo er ewig bleibt!"

Göthe.

Der Vortrag kommt nun der Hauptsache näher, aber wie ein scheuer Renner, der ansprengt, schnaubt und weiter fliegt. „Der Widerspruch", sagt er, „in dem Verfahren der Regierung 1819 und in den späteren Jahren kann gegen ein so bestimmtes Gesetz und da die Ausübung des Bewilligungsrechtes in mehreren (?), späteren Ständeversammlungen, die scheinbare Entsagung (?) aber nur in der ersten (?) eingetreten ist (?), eine Observanz (!) nicht begründen!" — (Das ist in der That zu arg! Prosper! wie kann ein sich selbst ehrender Ausschuß so verdrehen? Ist das eine scheinbare Entsagung, kann nur von Observanz die Rede seyn, wo eine

offenbare authentische Erläuterung obwaltet? War nicht vor 1819, ehe die Ständeversammlung in's Leben getreten, die unsere Verfassung octroirende Majestät des Monarchen die einzige rechtmäßige Erläuterungsquelle? wurde nicht sie in der Person ihrer Minister bei Gelegenheit der 1818er Wahlen um Erklärung angegangen über die Beziehung des §. 44. c) auf Municipal- und Gemeindediener? und gaben nicht diese Minister diese authentische Erklärung? war nicht somit jede künftige weitere Abänderungsfrage auf den von nun an verfassungsmäßigen Weg der Zusammenwirkung zwischen Thron und Ständen angewiesen? Hier! Freund! hier! ihr Vorträge, An- Nach- und Beiträge — hier! nur hier liegt die Sache. Hic Rhodus! hic salta! Alle Spitzfindigkeiten, alle Erkünstelungen, alle plastischen Versuche an Facten und Acten machen nur die schwache Seite euerer Sache, euerer Logik oder — euerer Wohldienerei sichtbar! Odi profanum et arceo! Odi et arceo, Prosper! solange mein Herz schlägt, mein Auge offen steht und meine Stimme nur der Wiederhall meiner Ueberzeugung ist. Mein Blut wallt, meines Taufzeugnisses spottend, jugendlich in meinen Adern, wenn ich mir die Wonne durchfühle, für diese wichtige Ueberzeugung, für das heilige Recht auf der Bahn des Ehrenkampfes mit diesem Blute zu zahlen, dem Vaterlande mit dem der Widersacher zahlen zu lassen!) „Nur den Vortheil", vermeint der Vortrag 72), „könne die Ständeversammlung daraus" (aus dem Widerspruche?) „ziehen, daß, wenn je in einem einzelnen Falle sie eines ihrer Rechte aus der Acht lassen sollte, solche einzelne Fälle eben so wenig gegen sie eine Observanz begründen könnten" (noch weniger! da keine Ständeversammlung, wenigstens keine Wahlperiode der anderen präjudiciren kann!) „und die Regierung dann, nicht weniger edel (?) als die Kammer der Abgeordneten, auch aus einem etwaigen bloßen Versehen keinen Vortheil wird ziehen wollen!" (Bei'm Himmel! hier ist die Escobardstaktik vor lauter Feinheit mit den Händen zu greifen! Da wird gar der Pinsel in die Ultra-Astral-

farbe des Edelmuthes getaucht, auf daß er glücklich die Saftfarben der Erde geltend mache! —)

Unser Vortrag hat sich aber noch eine zweite Frage vorgelegt, die in tiefster Submission dahin schleicht, „ob die deßfallsige" (den Bürgermeister-Eintritt betreffende) „allerhöchste Entschließung auf die Dauer der ganzen Versammlung" (die ganze Wahlperiode und alle in ihr vorkommende Sitzungen) „oder nur von einer Sitzung zur anderen wirke?" 73) — „Was diese zweite Frage betrifft," spricht er beantwortend 74), „so gesteht Bürgermeister Behr, daß in Ansehung von Bewilligung und Versagung des Eintrittes gleiche Grundsätze bestehen, sonach Beide auf die ganze sechsjährige Periode oder nur von einer Sitzung zur anderen Statt finden müssen." (Das Erste folgt übrigens, die Sache an und für sich genommen, gar nicht; denn sobald man von der richtigen Basis der Erlaubniß, der Beurlaubung von gewöhnlichen Dienstverrichtungen nämlich, ausgeht und nicht von willkürlichem Einflusse, oder überhaupt von Einfluß der Regierung auf die Kammerbesetzung, der ihr von Rechts wegen nie zuzustehen vermag, so läßt sich der Fall recht wohl denken, daß ein Beamter drei Jahre später leicht abkommen kann, der vorher unentbehrlich war und umgekehrt.) „Wenn nun auch, was der Fall nicht scheint, die angeführten Gesetzstellen einen Zweifel lassen könnten, so wäre doch jeder durch eine constante" (warum nicht beharrliche?) „Observanz seit vier Ständeversammlungen gelöst, indem kein Staatsdiener um Vorlage einer neuerlichen Erlaubniß der Regierung angegangen würde." (Das schlöße doch die Frage nach dem Aufhören der Weigerung nicht aus!) „Für's Zweite haben sich ganz in diesem Sinne die Betheiligten, nämlich Regierung und Kammer, auf die bestimmteste Weise in dem Reglement §. 7. verstanden" (wie das Reglement selbst nur für diese Wahlperiode entscheidend!). „Welche Gewalt", so ruft der Vortrag aus, „würde zu ihrem größten Nachtheile die Kammer der Krone einräumen, wenn sie nunmehr plötzlich die Bewilligung als nur für jede Sitzung geltend ansehen und dadurch die Regierung in den Stand setzen wollte, durch

Schluß oder Vertagung einer Sitzung, die sie nach wenigen Wochen wieder einberufen würde, sich aller ihr nicht angenehmen Diener" (aller ihr nicht angenehmen Abgeordneten aus der Dienerclasse) „zu entledigen." (Dieser Nachtheil, allerdings möglich! würde, da er nur einmal vorkäme, sich reichlich für das „heiligste National-Interesse einer unabhängigen, rücksichtslosen Vertretung" 75) durch die allgemein hervorgebrachte Ueberzeugung vergelten, daß die Wähler für Nation und sich am besten sorgen, wenn sie in der Regel nur regierungsdienstfreie Abgeordnete erwählen! die dann nicht nur dienst- sondern auch collisionsfrei ihrem herrlichen Berufe mit voller Unbefangenheit leben und die Unbefangenheit des Vertrauens auch der Nation einflößen können.

Uebrigens, Freund! erhältst du hier einen neuen großen Beweis der alten und ihres Uralters ungeachtet doch täglich von neuem verkannten Wahrheit, wie ganz unfehlbar Unnatur, oder, wenn du lieber willst, Naturwidrigkeit sich selbst straft. Hat nicht unser Bericht uns und sich selbst wahre Tortur angemuthet! ja! angethan! um die Gültigkeit — nicht nur die positiv-gesetzliche, sondern die causal- und sachgemäße — der verfassungsverletzenden Umdeutung von §. 44. lit. c) herauszuklügeln! Und jetzt kommt er auf einmal aus dem Taumel der Ehrfurcht und den Vapeurs der absoluten Hingebung zu einer Hypothese, welche, so manchesmal sie auch schon anderswo zur These wurde, doch Nichts weniger als schmeichelhaft für die Regierung ist; aber eben, weil sie schon zur Wahrheit wurde, sich ihm plötzlich gewaltsam aufdringt, dem Löwen gleich, der seines schlummernden Herrn Hand blutig leckend an der Sclavenkette emporrasselnd den Gebieter verschlingt!

Als dieser Punct des Vortrages zur Erörterung kam 76), trug der II. Präs. v. Leonrodt auf die Vernehmung des Betheiligten, Abg. Kiliani an 77), der aber in Beziehung auf das, was Antragsteller Abg. Rudhardt und Vortragsteller Abg. v. Closen geäußert, sich vollkommen vertreten fand und der eigenen Erklärung entsagte 78).

Auch der scharfsinnige erste Sprecher, eben der II. Präsident verfocht die Anwendbarkeit der Regierungserlaubniß auf Bürgermeister Behr und zwar noch aus einem bis dahin nicht berührten Grunde — (wäre der Krüppel doch unberührt geblieben — Prosper! —), „weil er nicht nur Communalbeamter, sondern auch Polizeibeamter sei“ 79). Mit der Wärme des berühmten archimedischen Gefunden! rief er aus: „Hier, meine Herren, liegt der Hauptgrund, ihn als ein dem öffentlichen Dienste verpflichtetes Individuum“ (dem großen Regierungshauptschlüssel zur Kammer, dem Urlaubsveto verfallen) „zu betrachten.“ Von diesem Satze des Heiles ausgehend, folgt er einer Reihe ganz ehrbar hinter dem stark wankenden Vordermann (mußte ein Leonrodt sich aus redlichem Diensteifer so verirren!) darein wandelnder Schlüsse. Aber am Ende der Procession gibt es wieder einen Taumler — „konnte“ (der König) „die Regierung die Genehmigung ihm, wie es geschehen, versagen? Darüber glaube ich, kann kein Zweifel seyn, wenn man das Gesetz unbefangen in's Auge faßt 80). Das Gesetz sagt: Ohne welche Bewilligung sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Bewilligung ist nicht erfolgt, mithin konnte Behr als Abgeordneter nicht eintreten.“ Aber wie konnte der geistreiche Mann übersehen, daß diese Antwort nicht zu seiner Frage paßt, sobald wir sie, wie wir zur Ehre der Wahrheit und der Regierung sollen, nicht factisch, sondern rechtlich fassen.

Aber darauf war es denn, wie der Ausgang zeigte, nicht abgesehen; man suchte Beschönigung des Unrechtes in Princip und Folge — wie konnte da auf die Wahrheit gekommen? — wie konnte nicht auf sie nicht gestoßen werden? — Es ist ein trauriger Anblick um ein solches heilloses Knäul von Sophismen, um welche eine ganze ehrenwerthe Gesellschaft, Auflösens vorgebend, immer verwirrender hersitzt. Es gereicht dem Abg. Geier, eben dem ehemaligen akademischen Ersatzmanne des nun schon zum drittenmale ausgeschlossenen patriotischen und nur seines Patriotism willen verfolgten wackeren Behr zur Ehre, daß er den Treffpunct — das punctum saliens — nicht sowohl sah (denn

übersehen konnte es Niemand, der wirklich gesunde Augen hatte!), als freimüthig aussprach (konnte es gleich noch freimüthiger geschehen!).

„Der sehr zweifelhafte Zustand der Sache" (so drückte er sich bestimmt, nur leider schwache Gemüther nicht bestimmend aus) 81) „kommt daher, daß keine authentische Interpretation" (oder eigentlich, daß eine doppelte authentische, eine rechtmäßige und eine unbefugte für und wider, also in materiellem und formellem Widerspruche) „des §. 44. lit. c) vorliegt. Wer hätte 1818 geglaubt, daß diese Gesetzstelle — wer nämlich zu den für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen gehöre — jemals einem Zweifel unterliege. Und doch ist der Fall schon in demselben Jahre bei der ersten Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung eingetreten. Unter demselben Könige, der die Verfassung gab, unter demselben Ministerium, welches die Verf. Urkunde zu bearbeiten hatte, kamen die Zweifel und Anfragen im ersten Jahre, ob die Beamten der Städte und Gemeinden, gesetzlich zu Abgeordneten erwählt, noch der besonderen Genehmigung des Königes" (sollte heißen der Regierung) „zum wirklichen Eintritt in die Kammer bedürfen? Und das Ministerium" (sollte abermals heißen die Regierung) „entschied," — Cape memor, mein Freund! „daß alle Gemeindebeamten, ob sie gleich für den öffentlichen Dienst verpflichtet erscheinen, dennoch der besonderen Bewilligung des Königes" (der Regierung) „zum wirklichen Eintritte in die Kammer nicht bedürften."

Und das, Prosper! war eine authentische Erklärung! denn sie ging auf Befragen der Interessenten, ohne Vorbehalt, aber motivirt, von der einzigen Auctorität aus, welche damals erläutern konnte, nicht nur, sondern von jener Quelle, aus welcher auch die Ausfertigung der Verfassung selbst hervorgegangen — mithin offenbar authentisch und möglicherweise nur als authentisch anzusehen, aus; will man gleich jetzt, um den Selbstwiderspruch zu

heben, sie nur für doctrinell und um der Auctorität, der nicht minder offenbar materiell und formell compromittirten Auctorität den Rückzug zu öffnen, nicht nur sie, sondern auch die ihr widersprechend nachgeborene Schwester für detta ausgeben.

„Hiernach", fuhr Abg. Geier fort 82), „wurde 1819 und 1822 gehandelt und von keiner Seite ein Widerspruch erhoben. Im Jahre 1825 wurde von den" (den) „Gemeindebeamten die Nachsuchung der besonderen Genehmigung zum Eintritt' in die Kammer" (ab-) „gefordert und mehreren verweigert" — (Behr, Köster, Schoppmann, den ausgezeichnetsten Mitgliedern der neuen Kammer, Prosper!). „Durch dieses zuerst doctrinelle" (wie kann eine Anmaßung doctrinelle Ehren erhalten?), „dann factische" (1825 ministeriell-willkürliche) „Verfahren der Regierung wurde der Inhalt des §. 44. zweifelhafter als jemals" (wurde der unzweifelhafte Inhalt der Uebermacht zinsbar). „Nun fragte sich Jeder: welches ist denn die richtige Interpretation des Gesetzes? die erste oder die zweite? Und ich setze die Fragen hinzu: Hat diese Interpretation der König oder das Ministerium gegeben? und wer ist die gesetzliche Behörde zu Erklärung zweifelhafter Stellen in der Verf. Urkunde?" (der ersten Frage dient zur Antwort: die Regierung, d. i. die jetzt dem Könige und der Nation verantwortliche Auctorität der obersten Vollziehung, damals nur dem Könige allein noch verantwortlich — der anderen Frage erwiedert der Verfassungskenner: König und Stände!) „in der Verf. Urkunde, welche so entscheidenden Einfluß auf die künftige Bildung der Kammer der Abgeordneten haben? — Ist diese Behörde das Ministerium, oder der König mit den Ständen des Reiches? Das Ministerium ist" (Gott sei Dank, nicht mehr! Prosper!!!) „in Baiern keine gesetzgebende Stelle, nur der König und die Stände des Reiches sind es; nur sie können auch" (seit 1819) „eine authentische Interpretation über zweifelhafte Gesetzstellen geben." — „Ohne Klarheit des Gesetzes kann der vorliegende concrete Streitfall nicht befriedigend entschieden werden." (O ja! er könnte es, in Beziehung auf alle Erwählte, die nicht mit ihrer

Reclamation zurückblieben! nicht, wie Bürgermeister Behr, sich bei der factischen Entscheidung des Ministeriums 1825 beruhigten.) „Das Gesetz muß vor Allem fest für die Zukunft interpretirt" (gehandhabt) „werden. Ich trage deßwegen darauf an, mit Umgehung Alles dessen, was seit 1818 für und gegen §. 44. Ed. X. doctrinell und factisch geschehen ist" (die authentische Erklärung von 1818 zu Gunsten der Municipalfreiheit ist, wie ich dir darthat, vollkommen verfassungsmäßig!), „auf verfassungsmäßigem Wege den wahren Inhalt dieses §. festzustellen" (er steht fest) „und dann erst nach diesem festen Principe alle vorkommenden einzelnen Fälle zu entscheiden" (auch rückwärts?).

Wenn man auch (vorausgesetzt, daß eine Kammer, welche schon so viele Zeichen von Asthenie gegeben, das wahre Interesse einer freien, selbstständigen Kammer-Zusammensetzung aufrecht halten könne, falls sie nicht gar zu enge bedrängt werde) auf dieses Auskunftsmittel eingehen möchte, so fühlt man sich dennoch von aller Hoffnung zurückgescheucht, wenn man Abstimmungen vernimmt, wie folgende 83).

„Wie schon vor mir erörtert worden ist, dünkt es mich auch, daß, wenn wir über die Frage deliberiren wollten, ob die Regierung berechtiget gewesen, dem Bürgermeister Behr" (1825) „die Bewilligung zum Eintritt in die Kammer zu versagen, wir in die Rechte der Krone eingreifen würden" (welcher Abweg wird hier ergriffen!). „Darüber können wir nicht abstimmen" (das sind Gesinnungen, in und mit welchen man alle Kammerrechte aufgibt und durch die caudinischen Gabeln ministerieller Reglements kriecht!). „Was den Antrag betrifft, ob die Stelle in der Verf. Urkunde (?) einer besonderen Auslegung bedürfe, so muß ich bemerken, daß mir diese Stelle gar nicht zweifelhaft ist. Es gibt mittel- und unmittelbare Staatsdiener; es heißt auch (?) Staatspensionisten und andere für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen. Wer kann da verstanden seyn, als die Beamten der Gemeinden und auch die Pfarrer und bei Administrativstellen die provisorisch Angestellten, welche noch nicht drei Jahre dienen? Diese sind doch nicht als wirkliche Staatsdiener zu betrachten, aber doch als solche, welche

für ein öffentliches Amt verpflichtet sind. Wir haben auch Lottocollecteurs, Unteraufschläger rc. rc., auch diese gehören dahin" (nicht auch Chausseewarte und Nachtwächter?). „Ich glaube also, daß wir keine Interpretation nachzusuchen haben, sondern daß die Sache auf sich zu beruhen habe" (!!!)

Solche Ansichten, mein Freund, bestätigen allerdings Geiers Ansicht, als praktisch: sie gewann, wenn anders der guten Sache der Sieg verschafft wurde, dem besseren und klaren Verhältnisse den festen Anhaltspunct, den es eigentlich schon in der authentischen Regierungs-Interpretation, der ganz befugten von 1818, hatte, aber bei der Schwäche der Mehrheit zu verlieren bedroht war. Somit mußte man, zu der asthenischen Stimmung herabsteigend, sich zu der constitutionellen Wiedertäuferei entschließen.

Mehrere Stimmen traten daher dem Geier'schen Antrage bei 84). Andere verloren sich im Gewirre der Doctrin 85), der Juristerei 86), der Convenienz und Annehmlichkeit 87), der Ergebung an die Sache, wie sie ist 88), des Mangels an klaren Grundsätzen 89), des Absolutismus und blinden Gehorsames 90), des Labyrinthismus oder der gelehrt thuenden Confusion 91) und was dergleichen unerfreuliche Gefilde der haltungslosen Wort- nicht Geisteserörterung mehr sind. Eine aufheiternde, obwohl noch immer zu devote Abweichung von dergleichen nicht nur besondern ausgetretenen Pfaden war daher die Aeußerung 92), die „eine Hoffnung aussprach — welche ein großer Theil der Nation theilen werde — daß es nämlich der Regierung bei ihrem jetzigen sichtbaren Voranschreiten in der constitutionellen Laufbahn gefallen möge, von ihrem Vorrechte (?), den gewählten Abgeordneten den Eintritt in die Kammer zu versagen, nur selten und in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen." (Welches sind denn diese dringendsten Fälle in der Unterstellung dieser Abstimmung, welche ganz von einem zureichenden Grunde der Verweigerung Umgang zu nehmen und an die Stelle wenigstens eines Administrativ-Gewissens das bloße Wohlgefallen der Gewalthaber zu setzen scheint —

das im Gebiete der Constitutionen exotische Gewächs der Gnade in den Saal der Volksvertretung einzuführen kein Bedenken trägt??) „Es ist uns Allen bekannt," sagt diese furchtsame Stimme eines braven Mannes weiter, „welchen ungünstigen Eindruck 1825 die Ausschließung von sechs Mitgliedern der vorigen" (1822er) „Ständeversammlung auf die öffentliche Meinung machte — von solchen Mitgliedern, welche sich durch ihre Talente, durch ihren Patriotismus auszeichneten und das Zutrauen der Wähler in vollem Maße genoßen; welche vielleicht eben deßhalb ausgeschlossen wurden" (lohne Gott dem wackeren Manne die Selbstemancipation dieser und der folgenden Worte!!!), „weil sie mit mehr Eifer und Wärme die Sache des Volkes vertreten haben. Ich glaube hoffen zu dürfen, daß unter der jetzigen Regierung nicht mehr so verfahren werde."

„Hast du Geduld, wenn Alles langsam reifen wird?"

Göthe.

Die teutsche Geschichte beantwortet diese ungewisse Gewissensfrage.

Abg. Kiliani erwartete alsbald Aburtheilung seines provisorischen Amphibienstandes und versicherte, es sei ihm nicht bange für den Ausgang 93). Und Bürgermeister Anns fand sich durch sein Amphibiendaseyn sehr geschmeichelt 94).

„Meine Herren, ich habe der Berathung mit großer Aufmerksamkeit zugehört", äußerte sich würdig Abg. Ziegler 95). „Durch die vielen Aeußerungen ist uns von" (dem Gefühle) „der Wichtigkeit des Gegenstandes Beweis gegeben. Es handelt sich hier von der Freiheit und Wirksamkeit unserer Wahlen. Diese müssen wir aufrecht zu erhalten suchen, soviel in den Kräften der Kammer steht." Nachdem der Sprecher dargethan, daß Behr kein Staatspensionist sei, sondern aus der Universitätscasse (Würzburgs Universität hat ihr eigenes unabhängiges Vermögen) 300 fl. nicht als Pension, sondern als Besoldungszuschuß genieße, bemerkt er rücksichtlich des

öffentlichen Dienstes: „Man hat durch Wortlaut und Sprachgebrauch zu beweisen gesucht, daß Communalbeamte öffentliche Diener seien, weil sie für das öffentliche Wohl angestellt sind. Darauf erwiedere ich, daß die Gemeindebeamten den Staatsdiensteid nicht leisten: die Gemeinden haben ihre Selbstständigkeit und Localpolizei wieder erhalten, so wie auch in den Curalgemeinden durch die Vorsteher die Polizei ausgeübt wird. Es geht demnach aus der Natur der Sache selbst hervor, daß er nicht ein für den Staats=" (Regierungs=) „Dienst verpflichtetes Individuum ist." — (Siegreich wahr! Prosper! und keiner der in der Kammer und Gott Dank!? im Ausschusse sitzenden, schreibenden, sprechenden, referirenden, dubitirenden und probabilisirenden Regierungsdiener hätte sich in den Fall setzen dürfen, diese große und klare Wahrheit gern oder zufällig zu ignoriren, um sie dann von biederen Bürgerlippen wieder zu hören!!!) „Ein fernerer Grund ist, weil man solche Gemeindebeamten zweimal in die Kammer berufen, ohne die Bewilligung für nöthig zu achten. Es hat sich demnach die höchste Gewalt dieses Rechtes" (nicht nur factisch, sondern 1818 ausdrücklich) „begeben und kann es nun auf der anderen Seite nicht wieder geltend machen. Man hat streitig machen wollen, daß dieses Gesetz nicht zu interpretiren sei." (Es ist interpretirt, wie ich dir darthat, Freund.) „Es ist auch richtig, daß die Regierung dieß nicht allein interpretiren kann" (oder vielmehr zurücknehmen! Jetzt allerdings. Als sie aber 1818 authentisch interpretirte, war sie allein dazu befugt, wie ich dir entwickelte — dafür ist sie aber nun gebunden). „Ich glaube aber doch, die Kammer sollte ein wohl erworbenes Recht aufrecht zu erhalten suchen." (Nichts einfacher und leichter als das, wenn man Epochen unter sich und Personen von Sachen schied! und — Muth in der Mehrheit lebte!)

„Es ist sehr bedauerlich," sprach der Antragsteller, Abg. Rudhardt 96), „in der Kammer noch immer Stimmen zu hören, welche meine Eingabe nicht verstehen wollen. Immerhin hatte ich nur die Sache und nie die Person im Auge. Ich war nie Ankläger. Wie könnte ich

sonst selbst die Rechte der sogenannten Angeklagten ausführen? Zionswächter nannte man mich. Wächter der öffentlichen Freiheit zu seyn" (aber in vollem, heiligem Ernste, Prosper!), „ist ein großes Ehrenamt und ich werde diesen Platz nicht räumen, wenn auch ein Hagel giftgetauchter Pfeile über mich hereinbräche. Ich habe Nichts, als Zweifel, die geschäftig flüsternd von Ohr zu Ohr liefen, zur offenen Sprache bringen wollen. Es gibt zwar erhabene Talente, die über allem Zweifel stehen; goldene Sonntagskinder, die mühlos auf einmal schauen, was anderen Menschen tief verborgen; mir aber gebiert nach dem gemeinen Los der Sterblichen das Nachdenken Zweifel. Ich trug sie der Kammer vor, denn frei ist hier das Wort, wie der Gedanke. Im vorliegenden Falle ruft ein sehr verehrtes ehemaliges Mitglied dieser Kammer" (Behr) „ihre Entscheidung an; ich wollte nicht, daß dessen Angelegenheit vom Ausschusse gleichsam in der Stille abgethan, sondern daß ihm ein öffentliches Urtheil der Kammer selbst zu Theil werde. Daß in der Sache wirklich Zweifel liegen, sehen Sie daraus, daß die Regierung zwei verschiedene Entschließungen gefaßt hat" (diese Ansicht ist offenbar viel, viel, allzu benign gegen die Eigenmacht der Minister, die nicht aus Zweifel, sondern mit wohlbedachter Absicht die authentische Regierungs-Interpretation von 1818 umzustoßen sich erlaubten! offenbar nur darum, weil ihnen die erste sechsjährige Kammer nicht biegsam, nicht nachgiebig genug, weil sie nicht parlamentarische Magd, sondern constitutionelle Macht seyn wollte!) „und in der Kammer selbst so eben Gründe dafür und dagegen vorgebracht worden sind" (weit eher zu entschuldigen, aber dennoch vor dem unbefangenen Richterstuhle schwer verzeihlich!). „Noch aber fehlt die Entscheidung der Kammer. Ich habe meine Meinung vorgelegt und weiß ihr Nichts beizusetzen. Sie ist aber nur Meinung, kein Urtheil und mancher Zweifel mir noch in der Seele zurückgeblieben." (Unbegreiflich von dieser Seele! Befiederten Falken setzt man die Haube über die Augen, aber geistig beschwingten???) „Erst, wenn die Kammer ihr Urtheil ausgesprochen, bin ich ganz beruhiget. Die Kammer

ist berechtiget, die Entscheidung zu fassen, ohne einer Interpretation zu bedürfen.“ (Sie durfte sich nur an die 1818er Interpretation halten und die Ministerialparthie war geschlagen — obwohl Behr, weil er sich 1825 in die gewaltsame Verdrängung ergeben, dann nur gleichsam gegen sein und der Kammer damaliges Versehen restituirt.) „Sie übt ihr verfassungsmäßiges Recht aus, zu urtheilen, ob Jemand hier rechtmäßig sitze oder nicht.“ (Allerdings war die Gelegenheit vortrefflich, solches Recht auch noch für diese Sitzung zu retten; aber berechtigte die noch immer sitzende (mitunter knieende) Kammer von 1825 zu solcher Erwartung?) „Wohl mag diese Entscheidung auch das Recht der Krone berühren; aber sie“ (diese) „kann dann, wenn sie die Entscheidung gegen ihr Recht hält, verfassungsgemäße Maßregeln nehmen“ (die Kammer auflösen! Sonst gab es keine einzige! Und auch ihre Anwendung war nicht verträglich mit reinem wirklichem, nicht bloß nominellem Regierungs-Gewissen!).

In dem Wiederauffassen des Erörterungsstandes durch den Berichterstatter 97), welche ganz auf der verfehlenden Ansicht der für die Regierung bestehenden res integra beruhte, kam noch ein denkwürdiger Punct zur Erwähnung. „Ich kann nicht umhin zu bemerken,“ sagte der Referent, „daß es für die Rechte der Kammer höchst gefährlich werden kann, wenn, wie ein Mitglied bemerkte, rücksichtlich des Erlaubniß-Bedürfnisses der Pfarrer Anstände erhoben werden. — Ja! ein anderes Mitglied ging noch weiter, indem dasselbe geradehin behauptete, daß auch die Pfarrer öffentliche Diener seien.“ (Und was wären sie denn sonst? Das Mitglied, welches diesen Satz, diesen höchst reichhaltigen Satz aussprach, war sehr ehrenwerth, es mag nun, wie unser Protokolltext sagt, ein sehr gelehrtes 98), oder falls hier wieder das Erratumsscepter waltete, nur (?) ein sehr geehrtes genannt worden seyn.) „Die Regierung hat diese Befugniß der Ertheilung“ (die Befugniß dieser Ertheilung) „noch gar nie angesprochen.“ (Also beruhen die Grenzen der Kammerrechte auf den Ansprüchen der Regierung? Hier offenbart sich mit-

telbar die schreckliche Schwäche des Convenienzsystemes und die noch schrecklichere, ihm von Seiten der Kammer zu huldigen.) „Es bestehet also gegen ein solches vermeintliches Recht constante Uebung. Die Einreihung der Diener der Kirche“ (hört! hört!) „in die Classe der öffentlichen Diener“ (hört doch! hört!) „wäre gegen die Natur der Sache“ (höre! Prosper! höre! dann gehören sie aber auch gar nicht in die Ständeversammlung!), „gegen den öffentlichen und gegen den gesetzlichen Sprachgebrauch.“ (Wahrlich! das Eintrittsveto der Regierung in Beziehung auf die Municipalen stände und fiele — wäre nicht die authentische Interpretation von 1818 vorhanden — mit demselben Eintrittsveto rücksichtlich der Pfarrer. Und setzen wir auch die positiven Verhältnisse bei Seite, fassen wir die allgemein staatsrechtlichen in's Auge; vergessen wir alle wirklich ergangene Erläuterung, so können die geistlichen Volkslehrer eben so wenig aus dem Bereiche des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen werden, als die Gemeindebeamten, und Beiden ist es eine Ehre, ihm anzugehören. Dann aber tritt deutlich und in seiner vollen Gebrechlichkeit der Conceptfehler in den Verfassungsbestimmungen hervor (ein Fehler, der übrigens sonst noch häufig genug in Wort und That vorkommt). Denn wie Ludwig XIV. einst lediglich von seiner Regentenperson, so sagt noch — heute beinahe jede Regierung von sich — sie sei der Staat. Und in dem großen Unterschiede zwischen Staat, dem formellen Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft und der Regierung, ihrem Vollziehungsausschusse, liegt der gerügte, mit Recht gerügte, nie genug zu rügende Conceptfehler und — Prosper — und auch der Unterschied zwischen öffentlichem Dienste und eigentlichem Dienerstande. Diese sehr wesentlichen Verschiedenheiten hatte die Regierung — 1818 interpretirend — wenigstens im Sinne, wenn auch nicht gerade vor Augen. Damals aber hatte die Ständeversammlung erst ihre Knospen zu treiben und man gab der noch unverfänglich scheinenden Wahrheit der Verhältnisse die Ehre. 1825 aber lagen ihre Blüthen und Früchte vor; die Willkür erbebte über die ministerielle Naivetät von 1818; und

man ergriff ohne Prätext das, was jetzt selbst — unglaublich und doch wahr! — Mitglieder der Kammer selbst mit Vorwänden zu drappiren suchten.)

„Kirche und Staat" — dieß Capitel à la Mennais gibt uns der weltliche Vortragsteller zum Behufe des Nichtbeamten-Standes der Pfarrer zum Besten 99), „Kirche" (Kirchen) „und Staat sind ihrer Natur und ihrem Zwecke nach ganz verschiedene Gesellschaften — die Kirche hat es mit dem Inneren des Menschen zu thun, der Staat mit dem Aeußeren — die Kirche mit der Tugend" (mit dem Gewissen), „der Staat mit dem Rechte" (als ob Tugend und Recht zwiespaltig wären! der Redner wollte sagen, die Kirche habe mit den Motiven, der Staat — (die Regierung, denn abermals sind hier beide wieder verwechselt) — mit den Effecten, den Handlungen zu schaffen), „die Kirche mit dem Himmel" (wie kommen aber dann ihre Diener in die irdischen Ständesäle?), „der Staat mit der Erde" (mit Erlaubniß! gehört die Erziehung blos der Erde und hat der Staat Nichts mit diesem Hauptbedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft zu verkehren?), „die Kirche mit dem Glauben, der Staat mit den Handlungen" (hier kommen wir freilich etwas tautologisch endlich auch zu den Handlungen, im Gegensatze zu dem hier aufgeführten Glauben hieße es aber besser Wirken!) „und es gibt selbst Staaten, wo man sich um die religiösen Verhältnisse der Staatsbürger gar nicht bekümmert" — (höchst weislich! Gäbe es doch nur solche Staaten, wo man Jeden die Tugend und den Glauben nach seiner inneren Ueberzeugung ruhig betreiben läßt und nur das Verbrechen straft!) — Das ganze Capitel selbst wirst du, mein Freund! entweder nur als ein Capital-Horsd'oeuvre oder als einen Zeugen gegen den Producenten erkennen.

Bei dieser Gelegenheit beging die Kammer den großen Fehler, die Erklärung der Regierungscommissäre, „daß die Regierung das Erlaubnißrecht für die Pfarrer nie angesprochen und in dieser Weise die anfragenden Kreisregierungen vorbeschieden" 100), anzunehmen 101) Lag gleich die Schuld an dem plötzlichen Einfallen des I. Präsidenten,

der — (ob zufällig oder nicht, läßt sich nicht entscheiden) — die Erörterung abbrach, so wurde doch hier abermals die Convenienz der Regierung als ein entscheidender Grund ihres Verfahrens gegen die Kammer angesehen und so wenigstens stillschweigend gelten gelassen. Wie klar hierbei die Präsidialideen waren, das wirst du, mein Freund! sehr leicht aus den Präsidialworten entnehmen: „Ob ein Pfarrer die königliche Bewilligung bedürfe oder nicht, ist kein Gegenstand der Berathung. Ich bitte bei dem Berathungsgegenstande zu bleiben. Es ist hier nur die Rede, wer das Recht in die Kammer einzutreten habe" 102)! — Die Pfarrer sind aber in der Kammer, also auch eingetreten, Prosper! weil dieser Act immer vorauszugehen pflegt, ehe man irgendwo sich wirklich befindet. Wenn also hier nur die Rede war, wer einzutreten das Recht habe, so gehörte die Frage von den Pfarrern allerdings zu dem Berathungsgegenstande.

„Es ist auch dabei", so fuhr die Präsidialsuada fort 103), „zur Sprache gebracht worden, daß eine Interpretation des bestehenden" (ja! à deux mains bestehenden) „§. 44. nachgesucht werden solle. Ich muß hierauf erklären, daß ein solcher Antrag verfassungsmäßig nicht" (? — gar nicht? nicht einmal mittelst des Dintenfasses?) „gemacht werden kann, sondern derselbe müßte schriftlich" (da haben wir ja das geliebte Nekrarkrüglein der Canzleiparadiese) „übergeben und zuvor" (zur Recrutenvisitation!) „dem Petitionsausschusse zum Gutachten zugewiesen werden. Aus diesem und dem weiteren Grunde, daß für den vorliegenden Fall keine Interpretation nachzusuchen ist" (Prosper! la chambre, c'est moi!), „sondern der Fall entschieden werden muß, wie das Gesetz vor uns liegt" (also tief mißhandelt!!!), „kann ich" (la chambre, c'est moi!) „auf solche Anträge nicht eingehen. Nach der Ueberzeugung, welche die Mitglieder in sich tragen" (ich dächte, nach der, die sie vortrugen, denn von der in sich tragenden weiß ja keine Seele, also sogar der Präsident, Etwas!), „dürfte" (ein malerisches Wort für einen obsequiosen Präsidenten!) „die Frage bloß seyn: Ob die Reclamation des Herrn

Wehr als Anstand gegen den Abg. Kiliani auf sich zu beruhen habe oder nicht?"

Welche herrliche Sache ist es um einen herrlichen Vortrag, Amicissime! Wie mächtig die Gewalt der Rede! Die bloße Anfrage wurde — wohl aus sehr verschiedenen Gründen fast einmüthig auf das Beruhen entschieden.

Von dieser Erörterung war der Uebergang leicht zur Beanstandung 104) der wirklich sitzenden Abgeordneten Keller, Hofmann und Geisel durch die Reclamationen der — Cape memor! — der dir rühmlich und rühmlichst bekannten, hoch verdienten und zum Zeugnisse ihres Verdienstes und Ruhmes 1822 bei der Violation der lit. c.) des §. 44. auch verdrängten Abg. Köster, Kurz und Schoppmann — ein edles Kleeblatt in den Annalen unserer Volksvertretung! Diese Sache wurde ganz der vorigen gleich entschieden.

Es ist mir immer unbegreiflich geblieben, daß 1825 die verdrängten Mitglieder nicht gemeinschaftliche Sache zu Vertheidigung ihres Rechtes, des Nationalrechtes der freien Wahl in ihm machten und vollführten. War die Kammer auch schwach genug, den ministeriellen Staatsstreich gegen c.) §. 44. zu ertragen und leidig stark genug, einen solchen Willkürbissen zu verdauen, so blieben es die Erwählten der Nation dennoch sich und noch in weit höherem Grade ihr schuldig, ihre Rechtsvertheidigung mit allen Waffen des Rechtes, der Ehre und der Oeffentlichkeit auf Tod und Leben der wechselseitig betroffenen Achtung der Welt vor Nation und Welt zu führen. Wer gesiegt hätte, siegen mußte, das ist leicht vorauszusagen. Bei solcher kräftiger und würdiger Nothwehr, bei der feierlichen Protestation der unrechtmäßig Verdrängten gegen jede und alle Folge des ungerechtfertigten dritten Besitzes konnten die eingerufenen Ersatzmänner nie zu irgend einem rechtstüchtigen Anspruche gelangen — den geheiligten Ansprüchen der Beraubten würde selbst aus den Trümmern der feindlichen Anstalten neue Kraft gewonnen; die Entscheidung der Kammer blieb ohne Möglichkeit auch nur der formellen Rechtskraft, und Europa und Baiern sahen Beide gleich hell über das ministerielle Attentat, das jeden Augenblick umgestürzt werden konnte. O daß

sie diese Bahn gewandelt wären — unsere Baiern-Sendboten nach dem Throne, die Behr, Köster, Kurz, Schoppmann! Maximilian hätte sie erkannt, Ludwig sie hergestellt, das Volk, welches sie schätzt, segnete sie und ihr jetzt doch nicht abgewendetes patriotisches Märtyrerthum trug dann der hochheiligen Sache gesetz- und verfassungsmäßiger Freiheit (dieser Grund- und Stammwurzel aller und der edelsten Menschenwürde und Bürgertugend) noch weit köstlichere Früchte, als sie ohne dieses Aufgebot des Bürgermuthes gethan! Keine Rücksicht — auch ganz und gar keine, weder die höchste noch die kleinste — durfte sie zum Verzichte auf das Engelschwert der Gesetzwehr bestimmen! Doch — sie liebten, sie lieben ihr Vaterland, sie lösten ihre Pflicht mit der eigenen Hingebung! Sie sollen dennoch hoch leben, Prosper!

„Liebe will ich liebend loben,
„Jede Form, sie kommt von oben!“

Göthe.

Noch war die Beanstandung des zum Minister ernannten Abg. Gr. Armansberg (wie du dich entsinnest, II. Präsident der 1825er Kammer) zu erörtern übrig. „Das Resultat des von Abg. Rudhardt gestellten Antrages“, so spricht unser Vortrag 106) „geht dahin, daß der Minister Abgeordnete in öffentlichen und geheimen Sitzungen das Recht eines Ministers, öfter zu sprechen und Vorträge abzulesen, aber nur dann habe, wenn er als Minister eine Botschaft der Regierung an die Kammer bringe. — Dieser Anstand, wiewohl er nur eine Person betrifft, ist von hoher Wichtigkeit, greift tief in das constitutionelle Leben ein und verdient die reifeste Würdigung.“ Nachdem der Berichtsteller eine Menge Stellen aus der Verf. Urkunde angeführt hat 107), so fragt er: „Ob ein Abgeordneter Minister seyn könne? ob er durch diese Ministerstellung irgend ein Abgeordnetenrecht verliere? oder ob der Abgeordnete in ihm dem Minister irgend ein Recht nehme 108)?“ und nach weitläufiger Untersuchung dieses aes triplex circa pectus 109) entscheidet er sich für alle drei Erze bejahend — mit der einzigen Ausnahme, daß „in Fällen, wo der Berathungs-

oder Abstimmungsgegenstand zur persönlichen Sache des Ministers werde, ihm ein Stimmrecht nicht zustehe 110). Wann solche Fälle einträten, darüber sei nur die Kammer zu entscheiden competent"; wogegen er „sie für durchaus nicht competent hält, Schmälerungen der verfassungsmäßigen Ministerrechte durch die Abgeordneten-Eigenschaft auszusprechen." (Du siehst schon der Behandlung an, mein Prosper! daß hier von einer Tonne für die Wallfische die Rede war.)

Die Abstimmung des II. Präs. v. Leonrodt berief sich auf Herkommen, Gesetz und Natur der Verhältnisse und fand, was kaum zu suchen war, daß der Minister Mitglied der Kammer seyn, aber so oft er als solches auftrete, kein Minister-Vorrecht ansprechen könne" 111). Hierdurch war die an sich wahrhaft müßige Frage entschieden! beseitiget alle Scheinbesorgnisse der feinen Demonstranten, wie alle wirkliche Nöthen der ehrlichen Remonstranten ohne Fernglas 112). Ganz richtig in der Thatsache, minder klar im Grunde hatte sich Abg. v. Stachelhausen geäußert 113): „In anderen constitutionellen Staaten bestehe bereits die Befugniß" (? nein! das Verhältniß), „daß die Minister als Mitglieder der Ständeversammlungen eintreten" (? nein! aus solchen entnommen werden) „können." — (In England ist es selbst Grundsatz für mehrere Ministerplätze, daß sie aus dem Unterhause besetzt werden.) „Sollte die baierische Repräsentation weniger Integrität des Charakters haben?" — Meine bisherigen Mittheilungen haben dir bewiesen, lieber Freund, daß wohl von ganz anderer Seite dem „moralischen Werthe unserer Volksvertretung und ihrer Beherzigung des Verfassungseides" 114) Gefahr droht, als von dem Abgeordnetensitze eines Ministers her. Sehr richtig führte auch Abg. v. Aretin dasselbe in mehr als einer Person realisirte Verhältniß der Erbkammer an 115). Aber um so unzweckmäßiger zeigt sich die Idee desselben Abgeordneten, wenn er, auf den Präsidialwegen wandelnd, uns zu den zwei Inappellabeln, die uns leider! schon und zwar mehr, als wir sie, besitzen, noch den dritten Mann in der Einweisungs-Commission geben will 116). Abg. Thinnes

weiſ't die Mißlichkeit dieſer Anſicht kurz und deutlich nach 117). Eine Stimme fand, etwas ſonderbar, die fernere Mitglied-Eigenſchaft paſſend, wollte aber die Thronbitte auf Loszählung des Miniſters von ſeinen Miniſterialgeſchäften, ſo lange er Mitglied ſei 118)! Ein anderer Votant erklärte ſich geradezu gegen die Vereinbarkeit beider Stellen und namentlich gegen die Anweſenheit in geheimen Sitzungen 119). Abg. Heffner führte neue Gründe an 120). „Nach unſerer Verfaſſung ſteht jedem Baiern gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdienſtes, alſo auch gleiches Recht zu der Miniſterſtelle zu. Würde nun die Unverträglichkeit der Abgeordneten und der Miniſter-Eigenſchaft beſchloſſen, ſo würden die Abgeordneten von einem verfaſſungsmäßigen Recht' entfernt und ſomit gegen die Verfaſſung gehandelt. — Das von den Mitbürgern dem Abgeordneten geſchenkte Vertrauen beſtätige ſich durch jenes, welches die Krone dem zum Miniſter berufenen Abgeordneten bezeige, und die Nation möge ſich doppelt Glück wünſchen. — Der Miniſter bleibe zwar immer der Nation verantwortlich, aber ein Miniſter-Abgeordneter müſſe ſich ſolcher Verantwortlichkeit doppelt erinnern und der die Verfaſſung liebende Monarch müſſe auf die Verfaſſungseinſicht und unabhängigere Stellung eines ſolchen Miniſters größere Zuverſicht gründen, wenn er gegen inconſtitutionelle Verfügungen warne und ſie zu contraſigniren Bedenken trage.“ Nachdem Abg. Rudhardt ſeinen Antrag nochmals unterſtützt und mit einem Rückblick auf die geſammte Beanſtandungs-Berathung geſchloſſen hatte 121), hob der Berichtſteller v. Cloſen die Gründe für die Amalgamirung des Miniſters mit dem Abgeordneten heraus 122) und die Kammer entſchied zu deren Gunſten 123); wornach der I. Präſident zur Vervollſtändigung ihrer Beruhigung mit aller Energie zu Tage gab: „Es ſei, ſobald Gr. Armansberg als Abgeordneter an ſeinem Platze ſitze, Sache des Präſidiums, zu ſorgen, daß die Beſtimmungen des Reglements eingehalten würden“ 124).

Die Beanſtandung des Abg. Krämer von Augsburg wurde durch 65 gegen 40 Stimmen einer geheimen Berathung zugewieſen und in dieſer der Anſtand durch 83 ge-

gen 22 zur Erde bestattet 125). Wie sonderbar es dem patriotischen Publicum auffallen mußte, sich von der Behandlung einer in mannichfacher Beziehung interessanten Frage ausgeschlossen zu sehen, das fühlst du, längst Eingeweihter der edlen Oeffentlichkeit, ohne mein Erinnern. Daß aber die Kammer darauf eingehen mochte — hier eben, wo das Interesse der Volksvertretung nahe betroffen und der Fall des öffentlichen Geheimnisses, dieses den ehrenfesten Harpokrates trotz seinem Finger am Munde schelmisch auslachenden Satyrs mehr als je vorhanden war — das erkläre ich dir nicht, weil ich voraussetzen darf, du habest meinen ganzen Brief wirklich und leiblich gelesen, ehe du zu seinem Schlusse gelangst. Und in diesem Falle, nach glücklich bestandener Tragi-Komödie der Beanstandung begnüge ich mich, dir, o mein biederer Freund, die Worte des Dichters zuzurufen:

„Wahrhaftig! die Vernichtung
„Verneinend fängt sie an;
„Doch ihren scharfen Besen
„Strengt sie vergebens an;
„Ihr seid gar nicht gewesen:
„Wo träfe sie Euch an?"

Göthe.

Hundert sechs und zwanzigster Brief.

Den 1. Dec. 1829.

Die Ruhe — des Kirchhofes bedeckte so ziemlich die innere Organisation der Kammer, seit das dictatorische Reglement seine Bleifittiche über freie Selbstthätigkeit, wie über, wenn auch hemmende, doch einiges Lebens bedürfende und Gegenleben wirkende Streitbarkeit und lebhafte, öfter begeisterte Gegenwirkung der schöneren Vorzeit ausgebreitet hatte. Hier und da bewegten sich einzelne Erscheinungen. Eine der merkwürdigeren betraf die Vernichtung der geheimen Abstimmungsregister.

Der III. Ausschuß hatte sich den deßfallsigen Antrag

seines Mitgliedes, Abg. v. Closen 126), angeeignet und das Gutachten zur Ausführung an die Kammer gebracht 127). Noch vorher äußerte sich der Inquisitions-Ausschuß 128) — denn sehr gleichgültig über dessen Inhalt, wenigstens dem Anscheine nach, fand er diesen „eine Geschäftsmanipulation der Kammer betreffenden" Gegenstand ohne Weiteres zur Vorlage geeignet.

„Vollste Freiheit in der Abstimmung ist" — so sagte der Antragsteller 129) — „eines der vorzüglichsten Erfordernisse, damit jedes Kammermitglied seine Pflicht unter allen Verhältnissen erfülle und die Nation nur solche Kammerbeschlüsse erhalte, welche aus der reinen" (recht!) „inneren" (gibt es eine andere?) „Ueberzeugung ihrer Abgeordneten hervorgegangen. Zu Sicherung dieser Freiheit haben Verf. Urkunde und Reglement §. 50. und 93. die Abstimmungen in geheimer Sitzung und schwere Bestrafung der Mitglieder aufgenommen, welche die von anderen Mitgliedern abgegebenen Stimmen auf irgend eine Weise bekannt machen." (Die Verf. Urkunde spricht kein Wort davon — nur das X. Edict hätte hier genannt werden sollen). „In manchen ständischen Versammlungen wird zu noch größerer Sicherheit jener Freiheit nur durch schwarze oder weiße Kugeln gestimmt; in anderen werden die Mitglieder, die auf gleiche Weise stimmen, sobald Sitzenbleiben und Aufstehen über das Resultat der Abstimmung zweifelhaft lassen, nach einander in ein Nebenzimmer geführt und daselbst gezählt; aber nach beiden Arten bleibt irgend eine legale Urkunde über die Abstimmung des Einzelnen nicht zurück. Wenn die bei uns gesetzliche Verfahrungsweise einer ganz freien Abstimmung weniger günstig scheint" (in der That ist — Prosper! ihrer Natur nach seyn muß — ihrer Absicht nach offenbar seyn soll!) — „als das Abstimmen durch Kugeln, so ist es Pflicht für die Kammer, zu sorgen, daß nicht durch die Art der Ausführung die gesetzlich bestimmte" (angegebene) „Freiheit gefährdet werde, und alle Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Abstimmung möglichst zu bewahren. — Bisher hat sich eine Uebung gebildet, welche in dieser Beziehung höchst gefährlich

werden kann und auf deren Abstellung ich hiermit antrage. Die namentlichen Register, in welchen bei allen geheimen Abstimmungen" (und in der Regel sind alle Abstimmungen bei uns geheim, Prosper!) „das Einverstanden oder Nichteinverstanden eines jeden Deputirten" — (die zwei technischen Angelworte statt des viel einfacheren Ja und Nein! Prosper!) „bemerkt wird, wurden nicht vernichtet, nachdem das Resultat der Abstimmung auf unzweifelhafte Weise erhoben war, sondern" (fortwährend) „in dem Archiv der Stände aufbewahrt. Ich trage aber für die Zukunft auf diese Vernichtung an."

Nachdem der Antragsteller herkömmlicherweise die besten Absichten bei Einführung dieser Uebung vorausgesetzt und sie der Nachbildung des (geliebten) Collegial-Geschäftsganges zugeschrieben, führt er die „überwiegenden" Gründe seiner Ansicht an 130). „Weder Verf. Urkunde noch Reglement gebiete diese Aufbewahrung; immerhin möchten die Register reglementsmäßig die Grundlage des Beschluß-Ausspruches bilden und zugleich die Stelle des Protokolles vertreten" (so sagt das Reglement §. 90.), „die Aufbewahrung folge nicht daraus. — Es würden die einzelnen Abstimmungen bei Wahlen vernichtet; consequent sei daher auch die fragliche Vernichtung. — Die Controle zweier Secretäre und die Aufmerksamkeit aller Anwesenden gewähre hinreichende Bürgschaft für die Richtigkeit der aus den Einzelabstimmungen gezogenen Resultate. Der Grund der Aufbewahrung einzelner Collegial-Abstimmungen — die Möglichkeit nämlich einer Syndikatsklage — falle bei einem ständischen Körper weg. Die Kammer sei für ihre Beschlüsse nur sich selbst und Gott, die Kammermitglieder seien für ihre Abstimmungen nur ihrem Gewissen verantwortlich. — Sollten wegen möglichen Irrthumes oder möglicher Verantwortlichkeit die Einzelvoten der Abgeordneten in dem Archive aufbewahrt werden, so forderte die rechtliche Gleichheit dasselbe für die Abstimmungen der Reichsräthe: da Irrthum hier wie dort möglich und mit Ausnahme der häuslichen Angelegenheiten kein Beschluß einer Kammer Wirkung habe, der nicht auch von der anderen angenommen worden, gleiche

Theilnahme aber auch gleiche Verantwortlichkeit begründe." (Hier hast du aus dem innersten Leben heraus einen höchst symptometischen Aufschluß über den Geist der Besorgniß, der dem Antrage präsidirt! Prosper!) „Bei der K. d. Reichsräthe aber sei diese Aufbewahrung durchaus nicht üblich. — Würde endlich einst ein Kammerbeschluß gefaßt, der einzelnen Kammermitgliedern oder der Minderheit so gesetzwidrig scheine, daß sie glaubten, vor den Augen der Welt oder" (und) „Nachwelt ihren Namen vor dem Vorwurfe der Theilnahme bewahren zu müssen, so bleibe solchen die unterzeichnete Protestation zu Protokoll unbenommen — ein Verfahren, wornach die Bekanntmachung" (der Stimme) „nur mit, nie gegen Willen des Stimmenden stattfinde und das auch der Uebung anderer Länder angemessen sei.

Diese Gründe", so schließt der Antragsteller, „dürften zur Rechtfertigung genügen. Es wird überflüssig seyn, dieselben mit Bildern von den Mißbräuchen zu beleben, welche die Aufbewahrung solcher Register herbeiführen kann — zu zeigen, daß, wenn auch nicht zu besorgen ist, daß je ein Kammermitglied oder ein Diener der Kammer niedrig genug seyn würde, sich durch Vorlage solcher Register bei einem despotischen Minister Verdienste zu erwerben, diese Register doch entwendet werden können; daß sich solchen Mittheilungen nicht immer Augen und Ohren der Minister schließen würden, wenn auch der Verräther oder Dieb nur Verachtung zum Lohn' erhalten sollte; daß wenigstens im Kriege der Feind das Archivalgeheimniß zu respectiren sich nicht verpflichtet erachte (!) und daß wegen einer wichtigen Abstimmung, sobald sich darüber legale Documente vorfinden, noch in späteren Zeiten Kinder und Kindeskinder der ungerechten Rache und Verfolgung preisgegeben werden könnten. — Ich hoffe durch die Freimüthigkeit meiner Aeußerungen und die Unabhängigkeit meines Benehmens in drei Ständeversammlungen dargethan zu haben, daß nicht Furcht noch irgend eine andere Rücksicht mich je vermögen werden, anders als nach meiner Ueberzeugung zu stimmen; ich erachte jeden meiner Mitstände für beseelt von gleichen Ge-

fühlen; auch glaube ich nicht, daß eine nahe Gefahr von den von mir bemerkten Mißbräuchen vorhanden sei; aber — wenn wir uns in vollem Maße des Dankes der Nachkommen würdig machen sollen, so müssen unsere Blicke auch weiter als auf die nächste Gegenwart gerichtet seyn."

„Nicht ist Alles Gold, was gleißt,
„Glück nicht Alles, was so heißt,
„Nicht Alles Freude, was so scheint,
„Damit hab' ich gar Manches gemeint."

Göthe.

Der Ausschuß beginnt seinen Vortrag mit der — allerdings nicht unmerkwürdigen — Versicherung 132), „daß er sich durch den Augenschein von der Richtigkeit der Aufbewahrungsangabe überzeugt, indem mehreren der ihm vorgelegten Acten über Verhandlungen der früheren Ständeversammlungen die namentlichen Register noch beilägen." (Dahin gehörten sie wohl auf keinen Fall, Freund!) — Er findet die angeführten Gründe einleuchtend und überzeugend 133). „Volle Freiheit und Unabhängigkeit der Stimmen wolle die Verfassung; jedes Mitglied der Ständeversammlung leiste den Eid, nur des ganzen Landes Wohl und Bestes nach seiner inneren" (innigen) „Ueberzeugung zu berathen. Die Verfahrungsweise bei der Abstimmung werde also die vorzüglichste seyn, wobei" (wodurch) „die Freiheit, dieser Ueberzeugung zu folgen, am meisten gesichert sei — wobei" (bei welcher) „die denkbare Einwirkung der Hoffnung oder Furcht in Bezug auf Folgen für die Person völlig beseitigt werde. Aus diesen Gründen geschehe die Abstimmung stets in geheimer Sitzung, bei welcher alle der Kammer nicht" (als Mitglieder) „angehörige Personen abzutreten hätten. Wie Jeder Einzelne gestimmt habe, solle geheim bleiben, nur das Resultat, die Zahl der Stimmen für und wider bekannt gemacht werden. Deßwegen und weil es bei völlig gleicher Berechtigung der Stimmenden nur auf die Zahl der bejahenden oder verneinenden Stimmen ankomme, werde in anderen Ländern durch weiße und schwarze Kugeln abgestimmt." (Warum nicht auch

bei uns???) „Habe nun aber unsere Verfassung“ (unser X. Edict, diese Ministerialzugabe zu der väterlich-königlichen Schöpfung) „den namentlichen Aufruf und die Abstimmung durch Einverstanden und Nicht-Einverstanden“ (invitatio ad male intelligendum) „vorgeschrieben“ (ich frage nochmals warum? warum das Schwerere statt des Leichteren? das Mißverstehbare statt des Einfach-Verständlichen? das wirkliche Bezahlen mit der Person zur Seite des scheinbaren Geheimnisses?) — „so haben wir dieser Vorschrift allerdings zu folgen“ (darum aber das Streben nach offenbar zweckmäßiger Verbesserung nicht aufzugeben), „aber auch Alles zu vermeiden, was die Geheimhaltung der Einzelstimmen gefährden könnte. Nachdem das Ergebniß, d. i. die Zahl der die Frage bejahenden oder verneinenden Stimmen vom Präsidenten ausgesprochen und ohne Reclamation geblieben ist, liegt die Entscheidung unzweifelhaft vor und es steht Niemand das Recht zu, später noch erforschen zu wollen, welche Einzelne bejahend oder verneinend gestimmt haben“ 134).

Hiernach erging das Ausschuß-Gutachten einhellig zu Gunsten des Antrages.

Die Berathung 135) eröffnete II. Präsident v. Leonrodt 136) durch die Versicherung: „Er zweifle keineswegs an der guten Absicht des Antragsstellers, doch dränge sich ihm vor Allem der Zweifel auf, welche Wirkung der allenfalls für den Antrag gefaßte Kammerbeschluß haben solle. Rückwärts? oder nur vorwärts? nur für diese Versammlung oder auch für die künftigen? Glaube jedoch eine künftige Versammlung sich nicht an solchen gebunden, so hätte es die Folge, daß die im Jahre 1828 verfügte Verbrennung bloß für diese Versammlung gälte.“ (Das ist der Fall bei allen Reglementspuncten und kann nicht abhaltend wirken. Jede Versammlung verfährt darin nach ihrer Ueberzeugung. Hat nicht die 1825er auch das unselige Reglement angenommen? Und wahrlich! ohne unsere Abstimmungsweise geschah das wohl nicht!) Dieses vorgängig fand der Abstimmende den Antrag gegen die Natur der Sache. „Litera scripta manet“ (da liegt es eben!)

„Das Protokoll hat den Zweck, Etwas Geschehenes und Verhandeltes festzuhalten“ (das besteht dießmal in der Saldirung nicht in der Production der Stimmen). „Wenn also Protokolle vernichtet werden sollen, so ist es gegen die Natur ihrer Bestimmung.“ (Das Abstimmungsresultat kommt amtlich und unter Zulassung der Reclamation in das öffentliche Protokoll und ist also „festgehalten.“ Weiter war aber Nichts festzuhalten, vielmehr das Gegentheil bezweckt — um deßwillen das Geheimniß der Sitzung. Folglich spricht eben hier die Natur der Sache und der Gesetzgrund für die Vernichtung eines Hülfsmittels, das nur augenblicklich zu dienen hatte — nur eine Note, aber keine Urkunde ist.) „Der Antrag ist aber auch gegen die allgemeine Collegialpraxis.“ (Die Collegialpraxis gibt überhaupt, wie ich dir schon bemerkte, eine sehr unpassende Norm für die Ständeversammlung.) „Ich diene“, sagte der würdige Votant, „wenigstens 32 Jahre lang in Collegien, habe aber noch nie gehört, daß Jemand darauf angetragen hätte, die Sitzungsprotokolle zu verbrennen.“ (Wenn jede Vergleichung hinkt, so ist die gegenwärtige total gichtbrüchig, da, wie wir sahen, die fraglichen Register keine Sitzungsprotokolle und, wären sie es, nur in ihrem Resultate zur Kenntnißnahme geeignet, mit solchem aber in das eigentliche Sitzungsprotokoll übergegangen sind.) Endlich „findet sich der Antrag im Widerspruche mit der besonderen Praxis der Kammer“ (die ja eben zur Abänderung beantragt ist). Dieser dreifachen Voransicht läßt nun der erste Stimmführer eine höchst scharfsinnige Behauptung seines Themas im Einzelnen folgen. — „Die Verf. Urkunde Beil. X. §. 45. schreibt vor,“ sagt er 137), „daß die Stimme ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in Einverstanden oder Nicht-Einverstanden abgegeben werde und §. 46. sagt: die Secretäre bemerken jede Stimme und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus. Die Bemerkung der Secretäre aber geschieht nicht mündlich, sondern schriftlich und dieß ist nun das Sitzungsprotokoll für die geheime Abstimmung. Es steht zwar nicht ausdrücklich

in der Verf. Urkunde (X. Ed.) schriftlich; das Reglement aber nennt das Register Abstimmungsprotokoll (§. 91.) und verfügt (§. 92.), daß beide Secretäre, jeder einzeln, nach der Abstimmung über jede Frage die Zahl der Stimmen für und gegen bekannt machen — und im Fall' einer Differenz die Register berichtigen, welche sonach für den Ausspruch des Beschlusses die Grundlage bilden und zugleich die Stelle des Protokolles vertreten — die Zahl der Stimmen für und gegen jede Frage wird" (dann) „in das öffentliche Protokoll aufgenommen" (hierdurch der Vertreter entbehrlich) „und mit diesem in der nächsten Sitzung verlesen. Es ist also hier nicht bloß die Grundlage, sondern auch die wirkliche Stellvertretung des Sitzungsprotokolles" — (nur bis zu jener außerdem unnöthigen Aufnahme in das öffentliche Protokoll) „ausgesprochen." (Wie doch die allzufeine Glasperle der Doctrin um das Goldkorn des ehrlichen Commonsense zu bringen versteht, Prosper!) — „Der Antragsteller behauptet, es sei nirgends geboten, daß die geheimen Abstimmungs-Protokolle aufbewahrt werden sollen. Ich setze entgegen: Es ist nirgends geboten, daß sie vernichtet werden sollen. Wäre geboten, was müßte geboten seyn? Nicht die Regel der Aufbewahrung, sondern die Ausnahme des Verbrennens." (Wieder eine Nadelspitze, auf der die Engel des Doctor Subtilis tanzen. — Was gebietet, in Ermanglung articulirter Worte, die Ausnahme? der Gesetzgrund, der Geist des Gesetzes! und dieser ist in unserem Falle die Geheimhaltung der Stimmen, die Bekanntmachung der Entscheidung.) „Es kann aber noch ein Zweifel über den Besitzstand seyn. Die Protokolle werden zur Zeit nicht verbrannt; das beweisen jene von 1819, 1822 und 1825. Ich glaube also, daß wir hier Etwas beschließen würden, was entweder ein Zusatz zur Verfassungs-Urkunde (!!) oder wenigstens zu unserem Reglement wäre." (Welch ein Distinctionsluxus!) „Wenn wir beschließen, die Protokolle sollen nach gemachtem Gebrauche vernichtet werden, so ist dieß ein Zusatz zu dem §. 92., wo es heißt: die Secretäre bemerken u. s. w. Also, diese Be-

merkung muß im Protokolle aufbewahrt und darf sohin nicht verbrannt werden!" (Welch eine petitio principii hier vorliegt, das leuchtet dir, Freund! schon aus meinen früheren Bemerkungen ein!)

„Wollen wir", fährt der Redner fort 138), „es aber nicht als einen Zusatz zur Verfassung betrachten, sondern sagen, es gehöre zu §. 92. des Reglements" (wie ein so scharfsinniger Geist hier an einen Zusatz zur Verfassung auch nur von Weitem denken konnte, ist mir unfaßlich), „so ergibt sich hieraus, daß jene Abstimmungsregister noch Stellvertreter der Protokolle bleiben." (Auch das habe ich dir bereits widerlegt. Aber nun flicht unser Sprecher, die erste oder vielmehr die Vorstimme der Kammer flicht nun eine arge Ketzerei in dieß Gewebe von Verbrennungs-Spitzfündigkeiten, wenn sie sagt:) „Man sollte zwar glauben, wir können in Beziehung auf unser Reglement beschließen, wie wir wollen" (so ist es, Prosper! wir glauben nicht nur so!), „allein das Reglement ist nicht aus der Kammer allein hervorgegangen, sondern durch das Benehmen mit der Regierung und auch nur auf diese Weise kann die projectirte Abänderung nach meiner Meinung eingeleitet werden."

Lieber Prosper! Welch ein Satz und im Munde eines Kammervorstandes und zwar eines allgemein geachteten! Schlimm genug daß die Kammer so schwach war, auf die unbefugte Einmischung des Ministeriums in die ihr allein gebührende Reglementssache einzugehen. Noch schlimmer, daß sie diese Schwäche weit genug trieb, ein ganzes ihr gleichsam andictirtes Reglement nicht alsbald zurückzuweisen, sondern es sogar in Berathung zu nehmen! Und abermals schlimmer, daß sie es annahm. Ich habe dir seiner Zeit diesen furchtbaren Fehlschritt beleuchtet und entwickelt. Doch ist gewiß das Allerschlimmste das, was wir bei der gegenwärtigen Vernichtungs-Berathung erleben müssen! Die Annahme dieses Reglements in eine förmliche Vertragshandlung der Kammer mit der Regierung verwandeln! der freien, selbstständigen

Nationalkammer die Hände in dem Grade binden wollen, daß sie nur unter der Ruthe des Ministeriums ferner an diesem und auf dieß Reglement wirken könne! die Kammer in dem Acte ihrer eigentlichsten, wesentlichsten Unbedingtheit zur Ministerial-Magd umschaffen wollen! es ist unerhört und einem Manne, wie der damalige II. Präsident war, nur um der festen Ueberzeugung von seiner persönlichen Reinheit und Rechtlichkeit willen zu verzeihen. Ich sage, verzeihen, Prosper! Denn auch die beste Absicht, der ehrlichste Irrthum, die gutmüthigste Uebereilung können einen so schweren Mißgriff bei einem Manne von solchen Fähigkeiten kaum entschuldigen. So, Prosper! so entsteht die Knechtschaft stufenweise; so wächst sich der um den edlen Stamm gelegte Ring allmählig ein, daß, so stolz auch seine Krone prange, doch das Zeichen der Sclaverei nur mit seinem Leben von ihm genommen werden kann! Darum achtsam! darum dem Beginnen widerstrebt! darum unerschütterlich im ersten Kampf als sei es der letzte! ihr Freunde der Freiheit und des Verfassungsrechtes!

„Im Trägen ermattet Thatkraft, wächst Sorglosigkeit, gebrechen erst dem Inneren Furcht oder Hoffnung: sicher harren sie Alle, feige gegen sich, Anderen lästig, der fremden Hülfe.“

Tacitus.

„Wie kann denn“, so fragt der Gegner des Brandopfers weiter 139), „wie kann denn ein error calculi, der behauptet wird, widerlegt werden? Wenn es gleich am Sitzungstage geschieht, dann ist es allerdings möglich; aber später nicht mehr. Ein solcher Beschluß gründet sich auf einen Rechnungsverstoß; es kann seyn, daß eine einzige Stimme entscheidet. Eine Stimme legt nun später ihr Portefeuille vor und behauptet, es sei in der“ (Berechnung der) „Majorität ein Irrthum vorgefallen. Man kann nun sagen“ (und mit Recht und darf nicht anders sagen) — „warum haben Sie nicht zu rechter Zeit gesprochen? — Antwort:

es wäre besser gewesen, wenn es geschehen wäre; aber es ist nun so; ein Rechnungsverstoß wird aber nicht rechtskräftig — es muß also eine Recherche eintreten" (gegen den gesetzlichen Präjudicialtermin der Reclamation?). „Dieser muß Alles schließen, wo sollten wir sonst vor Recherchen hingerathen? — O Prosper! des teutschen Nie=Fertigwerdens"! — —

Genug, mein Freund!

„Der kleine Gott der Welt bleibt stets von gleichem Schlag,
„Und ist so wunderlich als wie am ersten Tag". — —

Mephistopheles in Faust.

Abg. Rabl konnte 140) „weder dem Antrage noch dem Beschlusse des Ausschusses seine Zustimmung geben, aus dem ganz einfachen Grunde — wegen Mangel" (der Uebereinstimmung) „des Zweckes" (der Absicht) „mit dem Erfolge. Die Abstimmung ist immer", sprach er, „eine Folge der vorausgegangenen Berathung" (dessen ungeachtet, mein Prosper! hörten Beobachter nicht selten die beredtesten Vertheidiger des Berathungs=Neins bei der einfachen Abstimmungs=Betonung ihr Einverstanden so ruhig aussprechen als frühstückten sie). „Der freie Mann, der mit frommer Zuversicht und in dem Gefühle seiner Pflicht des Vaterlandes Wohl nur nach seiner Ueberzeugung berathet, wird auch bei der Abstimmung sein Wort, das er in der öffentlichen Berathung geführt, nicht verbergen wollen" (der wahrhaft freie Mann, ja! aber wissen wir nicht Alle, welchen Schatz von Gehalt diese paar Worte fordern!), „sondern, wenn er Ja gesagt hat, mit Ja, und wenn Nein! mit Nein in der geheimen Abstimmung wiederholen" (die Praxis widerspricht nicht nur, sie widerlegt leider!). „Mithin wird ihm das Verbrennen der Namenlisten überflüssig; es kann ihm wenigstens einerlei seyn." (Prosper! dem wahrhaft freien Manne! — noch zur Zeit bei uns Etwas zu sehr ein Artikel für die Diogeneslеuchte!) „Sein Votum in der öffentlichen Berathung ist bereits in die Oeffentlichkeit übergegangen." (Und der schwache Titularfreie, der starke ehrgeizige Titular=Opponent hoffen auf den Uebergang in die Vergessenheit, wenigstens auf die rasche

Wirkung der Vergeßlichkeit, im Minimum auf die Selbstdispensation von Scheu und Scham!) „Eben so wird derjenige Patriot, der gegen einen Antrag des Ministeriums oder der Regierung gestimmt hat und es mit seinem Vaterlande wohl meint, an der Verbrennung dieser Protokolle nicht Antheil nehmen wollen" (abermals eine moralische Decimation, Prosper!), „weil eben diese ihm die Bürgschaft geben, daß er, wie seine Ueberzeugung war, gestimmt habe. Dem Schmuggler, der in der Finsterniß bleiben will, mag mehr daran gelegen seyn." (Aber, solange es hohe, verführerische Zollsätze, solang' es politische Eva'säpfel gibt, fehlten nie und werden nie fehlen jene Schwärzer, die sich in eben dem Grade für weise halten, als sie nicht mehr weiß sind und vor den Augen der Menge, deren Auge Staar, wie ihre Zunge dem Staarendrange erliegt, als grau durchzukommen sich begnügen.)

Die folgende Stimme 141) sah, „da sie alle geheime Sitzungen" (von Rechts wegen) „für parlamentarische Unpäßlichkeiten halte, in dem Protokoll' allein ihr homöopathisches Heilmittel. Das Protokoll bewahre die Geschichte der Berathung; aus ihm entnehme man die Physiognomie der Discussion im Ganzen, die sich aus den Zügen der Abstimmung im Einzelnen entwickle; ein höchst wichtiges Besitzthum für immer. Es gebe das Protokoll die Gewährleistung für das, was man gesagt, und die Möglichkeit, sich auf den Ausdruck der Gesinnungen zu jeder Zeit zu berufen. Für geheime Sitzungen leiste das Protokoll allein die Bürgschaft treuer Pflichterfüllung; nur mittelst seiner vermöge man den Committenten darzuthun, daß man auch in der Stille und Sicherheit des Geheimnisses als fester Mann ohne Menschenfurcht und Rücksichtsnahme war, sprach und handelte, als sei man, wie heute, von Zuhörern umringt. So bleibe denn hier in noch höherem Grade das Protokoll Heiligthum einer heiligen Sache, unantastbar und unverletzlich. Sie" — die Stimme — „könne nicht glauben, daß die Stimmführer selbst die Geschichtsspur sollten vernichten können, welche allein der Gegenwart und Zukunft Zeugniß für die Abgeordneten ablegen könne und solle — daß sie

ein Werkzeug für den Dienst der guten Sache sollten vernichten können, das wichtiger auf das öffentliche Vertrauen wirke, als aller Reichthum an Wissenschaft und Technik, von dem man als Redner an dieser Stätte Gebrauch machen könne. Und um deßwillen stimme sie dem eben so ausführlichen als gründlichen Antrage des II. Präs. bei."

Meine bisherigen Bemerkungen, namentlich zu den Aeußerungen des II. Präsidenten beurkunden dir, Freund! daß ich die auf Würde der menschlichen Natur und Kraft des Pflichtgefühles begründeten Ansichten dieser Abstimmung nicht mehr theile: die Beobachtung der Praxis und ihrer Bedürfnisse lehrt anders urtheilen, als die reine Anschauung des Ideales. Wir werden darauf zurückkommen.

In gewisser Beziehung tadelte daher Abg. Thinnes unmittelbar nachher 142) diese Stimme nicht mit Unrecht, „daß sie zuviel, folglich Nichts zu beweisen scheine. Sollte die Aufbewahrung der Abstimmungs-Register den Committenten den Beweis geben, wie die Abgeordneten gestimmt, so müßten die Abstimmungen in die Hände der Committenten gelangen. Aber dazu müßte ja die Abstimmung öffentlich seyn. Entweder solle öffentlich oder geheim abgestimmt werden; in jenem Falle sei die öffentliche Kenntnißnahme unfehlbar, in diesem solle sie auch geheim bleiben und für jeden Fall geheim bleiben müssen. Mit großer Aengstlichkeit seien die Protokolle der Wahlen vernichtet worden. Also ganz consequent sei auch die Vernichtung der geheimen Abstimmungs-Protokolle." — Etwas und zwar gefährlich weit ging der Sprecher, wenn er wegen Möglichkeit des Verlorengehens solcher Noten Niemand, außer den Secretären, die Aufschreibung der Stimmen (ein Einzelrecht, ein offenbares, aller Mitglieder) gestatten wollte 143). Doch war die Folgerung allerdings consequent und im Sinne des gesetzlich ausgesprochenen Geheimnisses. Nur bedürfte es dann als Secretariats-Controle eines oder eines doppelten Paares von der Kammer bestimmter Gegenschreiber, deren Register mit jenen der Secretäre zu vernichten wären.

So geräth man in das Labyrinth, Prosper! wenn man den ersten Fehlschritt gemacht hat. Dieser Fehlschritt war bei uns öffentliche Behandlung der geheimen Abstimmung — nicht die erste wie nicht die letzte *Contradictio in adjecto*, die auf unserem Verfassungsboden mit prächtigem Pfauenschweife häßliche Füße zeigt!!!

Vor Allem stellte Abg. Mäzler die Frage 144): „Ob bei Genehmigung des Antrages die Protokolle der früheren Ständeversammlungen auch zu vernichten wären" — welches er — meines Erachtens ganz richtig in Beziehung auf allgemeine Nichtgültigkeit gesetzlicher Rückwirkung und auf Autonomie jeder Ständeperiode „für die Protokolle von 1819 und 1822 verneinte." Nicht minder richtig und ehrenvoll widersprach er der Ansicht, „daß wegen Abänderungen des Reglements mit der Regierung Rücksprache zu nehmen sei: die Sache gehe nur die Kammer an" 145). Rücksichtlich der Hauptfrage „sei ihm ganz gleichgültig, ob diese Protokolle nach hundert Jahren noch gelesen würden, oder nicht. — Den Mitgliedern der Kammer könne das notirende Controliren der Abstimmungs-Aufnahme nicht entzogen werden" 146).

„Ich will nicht auf die Subtilitäten des Gegenstandes selbst eingehen," äußerte Abg. Lösch 147), „sondern bei der Natur der geheimen Abstimmung stehen bleiben — geheime Protokolle sollen geheim bleiben und das beste Mittel, die Geheimhaltung zu erreichen, ist die Vertilgung." — (Ein wirksames Mittel, den Beweis des Ausgeplauderten oder Abgehorchten unmöglich zu machen, ist sie und mehr nicht! allerdings schon Viel unter gewissen Umständen!)

Abg. Lechner bemerkte sehr richtig, „daß die in das" (öffentliche) „Protokoll aufgenommenen Resultate Beleg genug, daher die Abstimmungs-Register als solche ganz unnöthig seien" 148). Sehr weit ging er aber, wenn er das Geheimniß so weit trieb, „daß kein Mitglied seine Abstimmung freiwillig eingestehen dürfe" 149). Eine wahrhafte applicatio utilis parlamentaris des Beichtgeheimnisses!

Der heute als Abgeordneter beisitzende Minister,

Gr. Armansberg, hielt dafür 150): „Ein möglicher Mißbrauch werde gewiß keinen Abgeordneten abzuschrecken vermögen" (??? vergleiche die Protokolle, vergleiche — bis du sie selbst besitzest — meine Briefe selbst über 1819 und 1822, über das häufige Abstimmungs-Durchfallen oder Erlöschen der freimüthigst erörterten wichtigen Puncte!), „seine Stimme jederzeit ohne Rückhalt nach seiner vollsten und innersten Ueberzeugung abzugeben." (Warum nimmt, warum nahm man denn ursprünglich schon Anstand bei dem einfachen Mittel der Kugelung?) „Die Register seien jedoch von keinem Werthe und Nutzen" (mehr), „so wie der Beschluß und das Stimmenverhältniß ausgesprochen, zu Protokoll gebracht und dieses anerkannt sei. Das Nutzlose aufzubewahren, sei überflüssige Sorgfalt!" (Ein höchst beruhigender Finanz- und Verwaltungssatz — eine wahrhaft aperitive Maxime für das uns so bitter noththuende echte, grandiose Ersparungssystem, Prosper!) Hohen Beifall verdient in dem Munde eines Minister-Abgeordneten die Widerlegung der v. Leonrodt'schen Ansicht wegen Zusatz zu Verf. Urkunde oder Reglement. „Diese Ansicht kann ich nicht theilen 151). Hierbei handelt es sich von Nichts, als von Vereinigung der Meinungen über die Weise, wie ein Geschäft behandelt werden soll, worüber weder verfassungsmäßige, noch reglementäre Vorschrift besteht. Wohin würde es führen, wenn man zu Normirung jener Handlungen, welche in der Verfassung weder geboten, noch verboten sind, jederzeit Zusätze zu derselben machen wollte?" Entsinnest du dich hier der sehr contrastirenden Grundsätze jener Excellenz, Prosper, welche der Kammer so gerne Collegium las? — Zu wünschen wäre gewesen, diese Abstimmung hätte zugleich ein mittelbares ministerielles Glaubensbekenntniß über die servile Ansicht — „es könne ohne Zustimmung der Regierung Nichts an dem Reglement geändert werden" — zu Tage gelegt. Bedurfte auch die Kammer dessen nicht (und sie bedurfte, stark und reich in ihrem Rechte, dessen allerdings nicht!) so war es dennoch ein Zeugniß ministerieller

Freisinnigkeit (immer willkommen!) und ein Tropfen China für die Schwachen (leider! bei uns noch immer nöthig!).

„Meinem Grundsatze getreu, immer nur für die Unabhängigkeit der Kammer zu sprechen," sagte Abg. Endres 152), „habe ich im Ausschusse für Vernichtung der Namenverzeichnisse aus dem Grunde gestimmt, weil sie Nichts als überflüssiges Papier sind" (womit wir reichlich gesegnet!) „und dennoch gesetzlich unter einem ewigen Deckmantel erhalten werden sollen, wodurch sie für die Oeffentlichkeit unbrauchbar werden" (aber, Prosper! sonst heimlich brauchbar bleiben!), „also im Grunde, obwohl überflüssig, doch nicht entbehrlich!"

Abg. Socher fand keinen wichtigeren Grund für die Vernichtung, als die Vermeidung der „ungeheuren Papieranhäufung 153). Am Ende jeder Wahlkammer oder nach sechs Jahren" (jedoch) „solle diese Vernichtung" (erst? also doch ein Depositorium?) „Statt finden."

„Ihr laßt nicht nach, ihr bleibt dabei,
„Begehret Rath, ich kann ihn geben;
„Allein, damit ich ruhig sei,
„Versprecht mir, ihm nicht nachzuleben!"

Göthe.

Abg. Klar 154) fand „die Papieranhäufung nicht erheblich — den gefürchteten Mißbrauch nur in außerordentlichen Fällen möglich. Für außerordentliche Fälle lasse sich aber kaum eine allgemeine Regel geben" (? aber doch eine Regel gegen jeden Mißbrauch, wo dann der außerordentliche sich mit verliert?). „Er könne sich allerdings Fälle denken, wo einem Abgeordneten aus dem Vorhandenseyn solcher Register Nachtheil zugehen könne, und andere, wo ihm die Nachweisung seiner Abstimmung nützlich seyn möge. Die Berathungen seien ja öffentlich und wer von uns" — meinte der vertrauensvolle Redner, „seine Meinung öffentlich über einen Gegenstand ausspricht, der weiß ohnehin, daß sie gedruckt wird und daß er sie nicht mehr zurücknehmen kann" (die gedruckte allerdings! aber die bei dem Halsgerichtsacte der definitiven Abstimmung sich in Demuth beugende Nachschallung doch! Haben wir nicht

scandalose Fälle der Art?). „Wer nun aber“ (der Redner hat den Fall vorgesehen!) „anders öffentlich spricht und, wenn es zur geheimen Abstimmung kommt, anders stimmt, als er gesprochen“ (casus in terminis, den ich meine, Prosper!), „für diesen mögen die Abstimmungsregister wohl erhalten bleiben, damit ein Zeuge solcher Gesinnung fortwährend bestehe“ (das plagt einen solchen parlamentarischen Don Juan wenig, ob sein Leporello im Stände-Archiv schlummert!). „In dieser Hinsicht erscheinen die Register als eine ganz eigenthümliche Controle des Sprechers und des Stimmgebers und ihre Erhaltung von diesem Gesichtspuncte aus als nützlich.“ (Patriotae somnia!)

„Man hat“, stimmte Abg. Rudhardt 155) „die Frage, über welche verhandelt wird, für unwichtig angesehen. Unerheblich ist allerdings die Gefahr (?), welche aus Bekanntmachung der Abstimmungen entstehen könnte, indem Niemand (?) durch dieselbe sich abhalten lassen wird, offen die Wahrheit zu sagen“ (aber auch, eben so offen sie definitiv abstimmend zu behaupten?). „Sehr wichtig aber ist die Frage in der Beziehung, daß wesentliche Actenstücke unserer Verhandlungen vernichtet werden sollen. Die Competenz der Kammer zu Entscheidung der Frage scheint mir unzweifelhaft; denn es handelt sich hier nicht von einem Zusatze zur Verf. Urkunde, sondern nur von einem Zusatze zum Reglement, das die Kammer, soferne sie nicht“ (hierbei) „gegen die Verf. Urkunde verstößt, ausschließend festzusetzen das Recht hat. Daß der Entwurf zum bestehenden Reglement von der Regierung ausgegangen, ist zufällig“ (zufällig gewiß nicht! Prosper, wenn du meiner Briefe und seiner — Erzeugung eingedenk bist. Der Redner wollte aber auch, wie sein Nachsatz belegt, nicht mehr sagen, als es sei hier von keiner Befugniß der Regierung die Rede gewesen!). „Er war Nichts weiter als ein Rath“ (ein freiwillig gegebener!), „den die Kammer mit Modificationen“ (urtheile nun, Freund, meinen sechs und achtzigsten Brief in der Hand über die Urgestalt dieses Rathes)

„angenommen hat“ (und besser unangenommen ließ —). „Nichts hindert sie, Zusätze und Abänderungen für sich zu machen.“ — — „Für den Antrag scheinen zwar triftige Gründe zu sprechen, insbesondere die größere Sicherheit für die Freiheit der Abstimmung — die Vorsorge für die verfassungsmäßige Geheimhaltung derselben durch das zuverlässigste Mittel, nämlich durch die Vernichtung und die Nutzlosigkeit der Aufbewahrung der Abstimmungslisten. Allein es ist schon früher und heute wiederholt“ (in Worten) „bemerkt worden, daß ein freier Mann“ (utinam!) „offen nach seiner Ueberzeugung zu stimmen sich durch die Bekanntmachung der Abstimmungen nicht abhalten lassen werde.“

„Wenn du dich selber machst zum Knecht,
„Bedauert dich Niemand, geht's dir schlecht;
„Machst du dich aber selbst zum Herrn,
„Die Leute sehen es auch nicht gern;
„Und bleibst du endlich, wie du bist,
„So sagen sie, daß Nichts an dir ist.“

Göthe.

(Dieses letzte Sagen, mein Prosper, dieses ist's! was die wahrhaft freien Männer verhältnißmäßig so selten auf der Welt- und Geschäftsbühne macht! denn ohne die vollständigste, wehrhaft dem Jugendfeuer abgerungene, tapfer durch Manneskraft behauptete, endlich zur edlen Zinnen-Stellung und Gewohnheit gewordene Gleichmüthigkeit gegen dieß Sagen: „daß Nichts an dir ist!“ ohne sie fehlt dem freien Manne Nichts, als eben nur die Freiheit. Und somit sinken die Meisten aus dieser Scheu zu Knechten herab oder sie kriechen zu Herren hinauf.)

„Der Antragsteller selbst legt wohl auf die Geheimhaltung keinen großen Werth und für solche ist das Siegel des Eides“ (schwören die Abgeordneten als solche nicht auch?), „unter welches die geheimen Protokolle gelegt sind, ein so sicheres Mittel als die Vernichtung.“ (Ein doppelter Siegelverschluß aus rothem Lacke wäre, wenn nicht verbrannt werden soll, wohl das Beste.) „Die Abstimmungslisten sind die wichtigsten Actenstücke unserer Verhandlungen, auf welche die Kammer zurückzugehen leicht (?) in die

Lage kommen könnte. Die Minderheit hat Schutz und Beruhigung oft nur in der Berufung auf diese Protokolle" (die mir jedoch bei meinem emsigen historiographischen Forschen in den Berathungsprotokollen und Kammerurkunden bis jetzt auch nicht ein einzigesmal vorgekommen ist!!!). „Sie gehören nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Geschichte und der Nachwelt an, welcher der Mensch von sich Nichts als seine Ehre, seinen Ruf und seine Ansichten über die Angelegenheiten der Gegenwart hinterläßt" (und nicht auch und nicht vorzüglich die bis in's Unendliche fortwirkenden segenreichen Folgen dessen, was er Segenreiches zu bewirken so glücklich war? fortwirkend und fortsegnend auch ohne seinen Namen — auch in seinem Bewußtseyn und seiner höheren Vervollkommnung jenseits ewig fortwirkend — die von der Gottheit uns verheißene, vom eigenen Inneren uns verbürgte himmlische Unsterblichkeit?). „Der Antragsteller hat sich eben darum auf das Recht der Minderzahl berufen, gegen Beschlüsse, die ihr gesetzwidrig scheinen" (erscheinen), „ihre Verwahrung einzulegen. Aber eben dieß unzweifelhafte Recht" (obwohl im Sturme des ersten Reichsabschiedes bezweifelt!) „als Modification seinem Antrage beigesetzt, unter welcher man ihm wohl beistimmen könnte" (versteht es sich nicht, als mit der Verfassung den Abgeordneten angeborenes Urrecht, ohne Beisatz?), „hebt denselben auf, indem dadurch die Namen der Abstimmenden bekannt werden." (? Wie kommen wir zu dieser Aberration, Prosper! Hatte nicht der Antragsteller ausdrücklich seine Absicht dahin ausgesprochen, „daß diese Bekanntwerdung nur mit, nie gegen Willen der Stimmenden Satt finde", und stellt sich nicht durch diesen wesentlichen Bestimmungsgrund der von dem jetzigen Redner vermißte Einklang vollkommen her?) „Endlich würde sich unser Beschluß nur auf die Verhandlungen der gegenwärtigen Kammer, nicht auf die Vergangenheit beziehen. Auch eine künftige Kammer könnte die Aufbewahrung ihrer Abstimmungen wieder fordern und es müßte dann auffallen, warum gerade die gegenwärtige Kammer jede Spur ihrer Abstimmungen unsichtbar machen wollte." Auf-

fallen könnte es bei richtiger Motivirung nicht. Wäre es aber auch und die Kammer mit und über sich im Klaren, so könnte doch bei „festen, freien Männern" auch solches Auffallen nicht als Entscheidungs-Ja! nicht einmal als Zweifelsgrund consequent geltend gemacht werden. Und endlich! wird, muß es nicht weit mehr auffallen, fiel es nicht auf, daß „eben die gegenwärtige Kammer" unter Form „eines Rathes, den sie annahm", die wesentlichsten, wirksamsten und ehrenvollsten ihrer Rechte in demüthiger Ergebung aufopferte?

„Diodorus senkte den Satyr hier in den Schlummer —
„Rühr' ihn an, er erwacht; laß ihn, er schlummert so sanft!"
Griechische Anthologie.

Den Antrag griff gleichfalls sehr lebhaft an Abg. und Secretär Häcker 156). „Was die Nutzlosigkeit der Abstimmungs-Protokolle anlangt, so hat der Votant vor mir" (Abg. Rudhardt) „schon bemerkt, daß sie wesentliche Theile unserer Verhandlungen sind, und ich mache mir dessen Gründe eigen. Sie sind nicht bloß Belege zu Protokollen, wie allenfalls die Wahlzettel, wobei eigene Protokolle aufgenommen werden — sondern sie sind die Original-Protokolle selbst" (Sophisma, Prosper! sie sind, was die Wahlzettel dem Wahlprotokolle, nun dem nächsten öffentlichen Protokolle, in welches das Abstimmungsresultat aufgenommen wurde. Sobald dieses anerkannt ist, wie dort die Wahl, werden die Belege überflüssig als Urkunde und, soll ein Geheimniß bestehen, diesem gefährlich). — „Sie sind auch nicht nutzlos — schon öfter hat sich der Fall ereignet, daß in den Protokollen der öffentlichen Sitzung, in welche die Resultate der geheimen Sitzungen *aufgenommen* wurden, sich Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen haben und deren Berichtigung vorgenommen werden mußte." (Da bei der Abstimmung vermöge Ed. X. außer den Worten Ein- oder Nicht-Einverstanden Nichts gesprochen werden darf, so konnten solche Fehler nur die Summen der Mehr- und der Minderheit betreffen. Allein dann hindert nach bewirkter Verlesung und Correctur Nichts weiter die Vernichtung.) „Es sind schon Fälle vorgekommen, daß mehrere Tage nach Ver-

lesung und Berichtigung des Protokolles der öffentlichen Sitzung Reclamationen erhoben wurden, welche nur dadurch gehoben werden konnten" (eigentlich nicht mehr zuzulassen waren, da Alles ein Ende nehmen muß), „daß man auf die Abstimmungsregister zurückging. Hiermit ist der erste Grund widerlegt."

„Es lebe, wer sich tapfer hält!"
Mephistopheles in Faust.

„Noch weniger bestimmend zu Annahme des Antrages dürfte der zweite Grund 157) seyn, die Gefährlichkeit der Register. Die meisten Mitglieder der Kammer sprechen sich während der Berathung in der öffentlichen Sitzung über ihre Ansicht aus und hierin liegt schon ihre Abstimmung (?); diese ist also größtentheils schon bekannt." (Wieder ein tüchtiges Sophisma, obschon hier die Tüchrigkeit eben kein Lobspruch ist, Prosper. Hierin liegt nur ihre Ansicht, höchstens — wenn man auch im guten Sinne die Berichtigung der Ueberzeugung nicht anführt oder zuläßt, obwohl sie oft gebraucht wird, ihre moralische Verbindlichkeit, eben so, wie sie gesprochen, auch seiner Zeit abzustimmen. Aber welche Kraft hat moralische Verbindlichkeit über unmoralische Tendenz oder Gewohnheit?) „Der Fall, daß ein Mitglied sich anders in der öffentlichen Sitzung ausspricht und anders in der geheimen Sitzung stimmt, ist gewiß ein höchst — seltener (!!!). Wäre dieses gefährlich" (sollte nicht hier wieder ein Infaustum in Faust's trefflicher Erfindung, wegen der ihn die andächtigen Feinde der Preß- und Freunde der Drückfreiheit dem Leidigen preisgaben, ein Erratum — also ein Humanum unmenschlicher Weise gewöhnlich in gefährlich umgeprägt haben?), „so wäre keine Berathung und Discussion denkbar!" (Oder soll es nur eine Umschreibung des „Ueber Nacht kommt besserer Rath" und die Schutzrede der Umsattelung seyn?) Nach umgekleideter Wiederholung des bereits Gesagten 158) wird zuletzt folgende tröstliche Versicherung gegeben: „Noch ist zu erwägen, daß ein Mißbrauch von diesen Protokollen gar nicht" — (du meinst, Prosper, wirklich gar nicht? Nein! nur titular gar

nicht, d. i.) „gar nicht leicht denkbar ist" (denkbar ist er wohl sehr leicht; der Sprecher wollte vermuthlich sagen — möglich —). „1825 wurde auf Veranlassung der K. d. Reichsräthe" (also doch wirklich schwer denkbar! denn man hätte denken sollen, Präsidenten und Secretäre müßten von selbst, will sagen von Amt und Pflicht wegen auf dergleichen verfallen!) „nach Berathung und Zustimmung der K. d. Abgeordneten dem Archivar der Ständeversammlung die Instruction ertheilt, diese Protokolle in einem eigenen Schranke unter Doppelverschluß des ständischen Tilgungs-Commissärs und des Archivars aufzubewahren, so daß also nur in Gegenwart dieser beiden Personen hiervon Einsicht genommen werden könne. Hiernach läßt sich ein Mißbrauch nicht" — (repetatur dosis!) „nicht leicht denken." (Wie kam es denn hiernach, daß zufolge des Ausschußberichtes dem den Antrag begutachtenden III. Ausschusse solche geheime, doppelt verschlossene Abstimmungsregister bei einzelnen Acten vorkamen?) Der Sprecher bricht nun im eigentlichsten Sinne den Stab über den Antrag. — „Es fehlt jeder besondere Grund" (genügt denn ein allgemeiner nicht?), „jede specielle Veranlassung" (darf der Gardefou nie eher gebaut werden, bis ein oder ein paar Fou's in's Loch gefallen sind?) „und daher auch jede (!!) Rechtfertigung desselben." (Einem solchen Dictatorspruche eines auf Rechtfertigungen sich verstehenden Themispriesters gegenüber muß sich freilich die arme, von allen Entschädigungs-Milliarden gern' ausgeschlossene Exulantin *ratio legis* verkriechen, wenn sie nicht etwa zu ihrer amazonischen Schwester pro ratione voluntas ihre Zuflucht nehmen will.) „Es ist also nicht einzusehen, warum eine Neuerung, welche durch Nichts geboten ist" (Gesetzabsicht = Nichts! hm! böse Aussichten für die neue Civil- oder civile Gesetzgebung, die aber schon eine alte vor lauter Erwartung geworden!), „eingeführt werden soll, da gerade diese Neuerung erst gefährlich werden könnte" (wie das! den Beweis bleibt uns doctor disserens und respect. differens schuldig! Etwa der löblichen Wißbegierde? oder dem

schwachen Gedächtnisse? oder dem Kreise der administrativen Quiescenz-Erwägung?).

„Nimm dieß kleine Geschenk, o Piso! nimm es mit Huld an;
„Wenig Weihrauch ergötzt auch den erhabensten Gott."

Griechische Anthologie.

„Mein Antrag", so begann nun Abg. v. Closen die Schaar der gegen ihn aufgestellten Gegengründe zu mustern, „soll gegen die Natur der Sache seyn 159). Davon kann ich mich nicht überzeugen" (auch ich nicht, Prosper, wie ich dir sagte). „Die Verhandlungen der Stände erhalten ihre Wirkung nur durch einen Gesammtbeschluß. Da liegt nur daran, daß dieser bekannt werde und in der Natur der Sache ist es" (daher), „daß der Gesammtbeschluß, nicht aber die einzelnen Namen im Protokolle erscheinen. Das Gebäude sieht man an, nicht den einzelnen Stein; wenn einmal die Kammer beschloß, verschwindet jede Einzelstimme" (quod erat demonstrandum, Prosper! et est demonstratum!). „Wenn die Gründe, welche angeführt wurden, so schön sie auch lauteten — wenn bloß die schönen und lobenswürdigen Gefühle von Patriotismus des freien Mannes, der sich durch Nichts abschrecken läßt, in Anschlag kämen, so würde die Verfassung gesagt haben: die Abstimmung geschieht öffentlich. Allein eben darum, weil gesagt ist: die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung, so erheischt es der Grundsatz, daß Nichts übrig bleibe, was das Geheimniß der Abstimmung gefährden könnte, sonach spricht die Natur der Sache für Vernichtung, nicht für Aufbewahrung der Aufzeichnung über die einzelnen Stimmen."

„Die Praxis wird in Vergleichung gezogen 160). — Wir wollen mit den englischen und französischen Parlamenten, wo keine Spuren der Einzelabstimmungen übrig bleiben, und nicht mit Stadtgerichten verglichen werden. Die besondere Praxis ist zwar zeither gewesen, daß jene Protokolle aufbehalten wurden; allein sehr viele Mitglieder wußten von dieser zeitherigen Praxis gar Nichts. Ich berufe mich darauf, daß sie Ihnen nicht Allen bekannt war; ich habe Viele darüber be-

fragt und sie wußten Nichts davon. Als die Sache im Ausschusse zur Sprache kam, waren Viele erstaunt, zu sehen, daß solche Protokolle vorhanden. Es war eine Secretariats-Praxis, mm. HH.! allein diese ist noch nicht Kammerpraxis." (Sehr wahr! Offenbar hätte schon 1819 die Kammer befragt werden müssen, wie sie es mit diesen Papieren gehalten wissen wollte, die ohne ihre Einwilligung weder Staatspapiere noch ein Bureau-Peculium werden konnten. Warum vergaß denn hier Präsidium seiner hohen Prärogative? Hatte es vielleicht vor, seiner Zeit der Herodot der Kammer zu werden? Ein guter expeditiver Herostrat war in vorliegendem Falle besser!) „Ich glaube, wenn dieser Gegenstand in der I. Ständeversammlung schon zur Sprache gekommen, so wäre zuverlässig der Beschluß gefaßt worden, daß diese Register zu vernichten seien." (Daß man dieser Vernichtung gar nicht eingedenk war, beweist wohl so ziemlich klar, daß die Kammer solche als eine sich von selbst verstehende Bureau-Maßregel voraussetzte!)

„Daß hier Zusatz zu Reglement oder Verfassung nicht beabsichtigt werde" 161) (und in Beziehung auf das Erste unbedenklich Statt finde), „ist bereits zur Genüge erläutert."

„Die Berichtigung eines möglichen *error calculi* wurde erwähnt 162). Ich setze dabei voraus, was Gr. Armansberg angeführt und im Grunde auch mein Antrag schon enthält, daß die Vernichtung erst Statt findet, wenn das" (öffentliche) „Protokoll bereits anerkannt ist. — Was käme da heraus, wenn man nach einem für richtig erkannten Kammerbeschlusse noch Einwendungen machen könnte unter dem Vorwande eines error calculi? Es müßte doch eine Grenze gesetzt werden, wie lange ein solcher Einwand Platz greifen könnte. Was würden Sie sagen, wenn Jemand behaupten wollte, die Wahl des II. Präsidenten sei ungültig und ein error calculi vor sich gegangen? Sind da die Abstimmungsregister aufbehalten worden? Jede Spur davon ist verschwunden von dem Augenblicke an, wo das Resultat der Wahlen anerkannt und bekannt gemacht

war. Warum also inconsequent diese Register bei anderen Gegenständen aufbewahren?" (Die Nothwendigkeit eines solchen Warums spricht schon für die Consequenz dieser Inconsequenz!)

„Wenn gesagt wurde, daß solche Einzelnen zum Nachweise dienen könnten, so habe ich darüber bereits ein Auskunftsmittel gegeben, das parlamentarisch ist. Sie erinnern sich an den Beschluß der französischen Deputirten-Kammer, wo die Mitglieder der linken Seite alle Namen angaben, wer für und gegen stimmte. Auf ähnliche Weise kann bei uns verfahren werden. Das Reglement schreibt nur vor, daß die Stimmen gezählt werden. Wer wird so eitel seyn" (wohl! wohl! laßt uns der Eitelkeit entsagen, Prosper!), „seine Stimme bei jedem Falle bekannt machen zu wollen? Nur in hochwichtigen Fällen kann dieses eintreten und da soll auch eine solche Reservation nicht verboten seyn. Will daher Jemand bei einer geheimen Sitzung sich ebenfalls dieses Mittels bedienen, so steht es ihm frei. Mein Antrag geht nur auf Erweiterung; nicht aber auf Einschränkung der Stimmfreiheit. Mit Willen eines Abgeordneten soll es geschehen können, daß seine Stimme bekannt werde; niemals aber gegen seinen Willen."

„Man hat eine nähere Veranlassung meines Antrages zu wissen verlangt 164). Sie liegt im Reglement" (im Ed. X.) „und in der Erfahrung. — Aber auch eine nähere persönliche Veranlassung will ich Ihnen sagen. Ich besuchte einst einen Abgeordneten. Da lag auf dem Tische ein Act und oben auf das namentliche Register, wie in einer früheren Sitzung über, soviel ich mich erinnere, den Gesetzentwurf vom Weinaufschlage gestimmt wurde. Es war ein neu eingetretenes Mitglied, das vielleicht die Neugierde trieb. Befriedigung der Neugierde möchte wirklich der einzige praktische Nutzen dieser Aufbewahrung seyn" — (ist denn nicht die Neugierde die Zwillingsschwester der excellenten Wißbegierde und verwechselt man Zwillinge nicht sehr leicht, Prosper?) — „und diese Befriedigung kann wirklich in einzelnen Fällen unangenehme Folgen haben. — Oder sollte vielleicht nicht jedes Mitglied der Ständever-

versammlung zu Einsicht dieser Register berechtigt seyn? Ich glaube, alle Acten dürfe Jeder einsehen. Daß bloß der Archivar und der ständische Commissär, weil diese die Sache unter Verschluß haben, berechtigt seyn sollten, die Protokolle einzusehen, dazu kann ich mich nicht einverstehen. Auf diese Weise wären sie nur die allgemeinen Beichtväter" (wie St. Nepomuk der Moldau trotzend, Prosper?); „denn das Nicht-Einverstanden ist eine Sünde in ministeriellen Ohren." (Endlich und erst zum Schlusse, mein Freund! das Wort des Räthsels!)

„Nehmen wir die Sache von der einfach praktischen Seite 165), so wird Jeder die Ueberzeugung theilen müssen, daß möglicherweise die Freiheit der Stimmen durch diese Einrichtung gefährdet werde. Wir können nicht annehmen, daß die Kammer zu allen Zeiten" (jemals) „aus" (Nichts als) „Helden bestehe" (so hoch wollen wir das Ziel unseres Ehrgeizes für's Gemeinwohl gar nicht stecken, Bester! nur nicht zuviel Ysop beschere uns der Himmel!), „welche immer nur ohne alle Furcht nach ihrer innigsten Ueberzeugung abstimmen; wir sind Menschen und es können menschliche Rücksichten eintreten" (allerdings! besichtige dir dieses Können als Kenner in meinen Briefen!). „Ein entscheidender Grund ist das parlamentarische Verfahren" (Wesen). „Ich wünsche immer, daß Baiern mit seiner ständischen Verfassung, die gebildet ist nach dem Vorbilde der englischen und französischen Verfassungen" (eben diese nicht flattirend, Prosper!), „diesen Vorbildern immer näher gerückt werde." (1825 und 1828 ging es den Krebsweg!) „Was England seit Jahrhunderten und Frankreich seit vielen Jahren als nützlich anerkannt, dürfen auch wir für gut erachten. Die Geschichte hat es dort als zweckmäßig gezeigt, daß die einzelnen Abstimmungen nicht aufbehalten werden; man hat selbst" (sehr weislich) „die Abstimmung mit" (durch) „weißen und schwarzen Kugeln in Frankreich vorgezogen. Also, mm. HH., werden wir uns vor der Welt nicht compromittiren oder schwach zeigen, wenn wir uns nach jenen großen Vorbildern richten." (Wir sind einig, Prosper! daß man sich nur dann schwach zeigt,

wenn man aus Besorgniß, seine Eitelkeit zu compromittiren, bei Unrecht oder Irrthum beharrt. Echte Geisteskraft wendet sich stets der Wahrheit zu, wie die Sonnenblume — schöner Sonnenfreund genannt — dem Sterne des Tages.)

Die Kammer erklärte sich (das Gegentheil wäre auch arg gewesen!) einhällig, weniger eine Stimme, für competent, über den vorliegenden Antrag zu entscheiden 166), verurtheilte aber mit 60 gegen 37 Stimmen den Antrag selbst zur Ruhe — es sollte bei der zeitherigen Uebung belassen werden 167).

Willst du mein Parére wissen, Freund? Ich sagte dir schon, daß die eifrige Forschung in der Geschichte unserer ständischen Verhandlungen und die große Lehrerin des willig für Wahrheit offenen Sinnes meine frühere Meinung 168) änderten. Ich fand leider Stoff, mithin Gründe genug, auch hier davon auszugehen, wie die Menschen sind, nicht, wie sie seyn sollten! Und die Ueberzeugung — so oft in den Verhältnissen des Lebens zu wiederholen!! — daß die großartigste Gesinnung in den Händen der Arglist Unkraut statt des Waizens hervorzubringen vermag, bestätigte sich mir unwidersprechlich auf dem Wahlplatze der Abstimmungstreffen. Wir haben einen sehr einfachen Standpunct vor uns.

War die Rede von dem Gesetze, wie es lag, so fragte sich vor Allem, was in Beziehung auf die einmal verordnete Heimlichkeit der Abstimmung nach Sinn und Wort dieses Gesetzes consequent sei. Edict X. verordnet §. 43. „den Abtritt der Minister und Regierungs-Commissarien und die Abstimmung in geheimer Sitzung.“ §. 44. bestimmt die „Ordnung des Aufrufes und die entscheidende Präsidialstimme auf den Fall der Stimmengleichheit“; §. 45. „die Abstimmungsworte mit Einverstanden und Nicht-Einverstanden“; §. 46. „die Bemerkung der Einzelstimmen durch die Secretäre und den Ausspruch der Stimmenmehrheit und des Beschlusses durch den Präsidenten.“ Daß die Wichtigkeit des Berathungs-Gegenstandes die Hauptursache der geheimen Behandlung sei, ergibt sich aus §. 47., wo „für alle minder wichtige Vorkommnisse, welche nicht Haupt-

gegenstände des Wirkungskreises betreffen, die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzen" aufgestellt wird. Auch lehrt die Erfahrung, daß dieß letztere Verfahren häufig in öffentlichen Sitzungen, also vor dem Publicum Statt findet. Somit beweisen Wort und Sinn des Gesetzes, daß die Absicht der Verheimlichung der Abstimmung bei uns wie sonst allenthalben darin liege, dem abstimmenden Mitgliede der Kammer jene vollkommene innere Ruhe und äußere Unabhängigkeit zu sichern, welche dazu erfordert werden, daß es ohne alle Rücksicht auf Menschen und Verhältnisse im Augenblicke der Aeußerung sich auch für die Aeußerung seiner echten innigen Ueberzeugung bestimmen und solche vollbringen könne. Zugleich aber, Prosper, finden wir, daß diese Absicht nur unvollständig erreicht ist. War es den Männern, welche unseres Maximilian's Verfassungswillen mit dem Fleisch' und Blute der Redaction zu bekleiden hatten, wahrhaft Ernst, die von dem erlauchten Monarchen als integrirenden, wichtigen Theil seines großen Werkes beabsichtete völlige Stimmfreiheit zu erreichen, so mußte das Geheimniß der Abstimmung eben so vollständig seyn, als es dieß jetzt nicht ist. Denn jetzt wird ein Mitglied der Zeuge der öffentlich auszusprechenden Stimme des Anderen. Jetzt notiren Secretäre und Collegen die Einzelstimmen. Jetzt wird mit lauter Stimme das Ein- oder Nicht-Einverstanden ausgesprochen und wie läßt sich die Abwesenheit äußerer Horcher bei der Menge vorhandener Thüren und der Unmöglichkeit verbürgen, sie so zu bewachen, daß nicht die Wache selbst wieder höre. Jetzt, wo gleich nach der geheimen Sitzung schon lithographirte Exemplare der Fragen mit der Beischrift des Abstimmungs-Resultates in den Händen so mancher auswärtigen Gesandtschaft zu seyn pflegen, jetzt sollte es dem lüsternen, dem gut zahlenden, dem vielverknüpften und rührigen Curiositäten- und Personalitätenfreunde unmöglich fallen, schlaue Spürer und feine Ohren an der Pforte des Heiligthumes zu haben und zu nützen!!! — Credat judaeus apella! — Du findest ohne mein Erinnern, daß bei solcher Amputation der Geheimnißvollführung (ich bringe hier nicht

einmal semi-officielle noch pleni-officiose Plauderei der unmittelbaren Theilhaber in Anschlag!) die Absicht der Verheimlichung sehr unvollkommen erreicht — daß, um es mit einem Worte zu sagen, das Publicum mit Recht sich allein zurückgesetzt, den Ministern aber den leichten Weg hinter den Abstimmungsvorhang geöffnet fühlt. Du überzeugst dich von Neuem, daß auch an dieser Stelle des X. Edictes der so sehr in ihm geschäftige Geist der die Mittel verkehrenden Zweckheiligung grell und gefährlich waltet und obwaltet. Wie leicht, wie natürlich war es, mit der Auslandspraxis der Geheimsitzung für die Menschen, wie sie im Durchschnitte sind, auch die vom Auslande bewährte Kugelungsmethode anzunehmen! Dann war das Geheimniß wirklich gedeckt, die Gesetzabsicht in der That erreicht! dann war (wie v. Closen sehr richtig den Geist des Verhältnisses auffaßt) jedem Abstimmenden die Möglichkeit gegeben, seine Stimme nach Willen öffentlich werden zu lassen, wenn er, wie in Frankreich oft geschieht, seine Kugel vor Abgabe sehen ließ und, gegenüber die Gewißheit gesichert, Niemand werde um ihre Farbe wissen, wenn er es nicht wolle. Warum halbirte man und zwar leoninisch die geeignete Maßregel? warum ging man nicht den schlichten, verlässigen, gebahnten Weg? und warum setzte man noch überdieß an die Stelle der klaren und kurzen Abstimmungsworte Ja und Nein die zusammengesetzten und langen Einverstanden und Nicht-Einverstanden? Sie, die nebst dem noch durch Wiederholung des Bejahungswortes in der Verneinungsformel die leichte Möglichkeit herbeiführen, den verneinenden Vorschlag „Nicht" verschlucken oder überhören, mithin die Stimme selbst unrichtig zählen zu lassen? eine Möglichkeit, welche nach und nach die Entschiedenen zu der Uebung geführt hat, im Verneinungsfalle nur mit dem sicher entscheidenden Nicht dem Aufrufe zu antworten und somit den auf unbegreifliche, mit der zärtlichen Sorgfalt für das Geheimniß der Abstimmung nicht zu vereinigende Weise beseitigten scharf geschnit-

tenen Contrast des verbannten Ja und Nein wieder herzustellen!

Was läßt sich auf alle diese Warum redlicherweise Anderes antworten, Prosper! als daß auch hier der Schein der Verfassungsmäßigkeit als Schirm der Verfassungswidrigkeit aufgestellt wurde! Die Gegenwart des Publicums, die Abstimmung in öffentlicher Sitzung allein konnte bei dieser aus Geheimniß und Partialöffentlichkeit wahrhaft schriftgelehrt gemischten Abstimmungsweise dem stillmächtigen Einflusse des Ministerialismus die Wage halten: einem Einflusse, der in der Regierungsdienst-Eigenschaft so vieler Mitglieder, in der Weltabhängigkeit vieler anderen, in der Möglichkeit des Verbindens und Versagens, in dem lebendigen Variationsspiele der Hoffnung und Furcht (dieser Hetären im Dienste der Gewalt), in der leidigen Praxis, das gesammte Kammerdirectorium aus Regierungsbeamten zu besetzen, in der — dir nun schon durch drei Landtagsdarstellungen beurkundeten — Persönlichkeit solchen Directoriums ohnehin so mächtige und saugkräftige Wurzeln hat!

So standen die Verhältnisse, Freund! als v. Closen seinen ihn ehrenden Antrag erhob. Denn wahrlich! bei solcher Gestaltung des Ganzen war die richtig von ihm getaufte „Secretariats-Praxis“ der Aufbewahrung der sogenannt geheimen Abstimmungsregister nicht mehr und nicht weniger, als Perpetuirung des Roßhaares mit dem Damoklesschwerte über die Grenzen der Sitzung hinaus. Daß hier von einem Damoklesschwerte am Roßhaar' allein die Rede seyn kann, wird dir klar, Freund! wenn du neben der sich selbst genommenen Eintrittsermächtigung auch der zu Abgeordneten erwählten Gemeindebeamten — d. i. neben der fast generalisirten Wahlabhängigkeit! dann neben der sich selbst errungenen Herrschaft über die Kammerwirksamkeit durch das Reglement — d. i. neben der offenbaren Bemeisterung der Kammerberathung! ferner neben der Hingebung des Präsidiums und des VI. Ausschusses, d. i. neben der Dictatur über Geschäftsgang, Ausschüsse und Petitionen! endlich neben der schlauen Umgestaltung

des Absolutismus durch die furchtbare administrative Erwägungs-Quiescirung, d. i. neben der Gewalt über das Amtsdaseyn des Abgeordneten-Regierungsdieners, nun auch dieß Schwert in den Händen des Ministeriums siehst! Nimm zu dieser alle Verhältnisse umstrickenden Willküren-Allianz die nun bis zur dritten Ständeversammlung fortgesetzte Verfolgung des Abgeordneten Behr! — nimm dazu so viele Züge meiner historischen Briefe! nimm dazu Totalansicht des Geistes und Totalgefühl des Tactes, wie sich Beide dir aufdringen müssen! und mit mir wirst du dem Antragsteller zurufen:

„Steht vor dem Finstern milchig Grau,
„Die Sonne bescheint's, da wird es Blau!"

Göthe.

Wie Schade nur, daß er seinen Antrag nicht aus diesen Grundtönen motivirte, die ich dir eben vortrug. Dann wäre der edle — (unbedenklich, Gerechtigkeit leistend! nenne ich ihn so!) — der edle Vorschlag nicht verkannt worden! auch aus den besten Motiven nicht! von mir, Prosper! auch nicht. Wie leicht trägt die Begeisterung für's Gute — sie, die uns ausrufen und beten läßt mit dem Dichter

„Ach ihr Götter! große Götter,
„In dem weiten Himmel droben!
„Gäbet ihr uns auf der Erde
„Festen Sinn und guten Muth;
„O wir ließen euch, ihr Guten,
„Euern weiten Himmel droben!"

Göthe.

wie leicht trägt sie uns über den Sumpf der Gebrechlichkeit weg und wir verlieren uns auf der Empiräumsbahn, während wir besser, nur nach den Leitsternen blickend, auf Erden mit Jagdschritten fortwandelten und im Moore der Gemeinheit das Gute und Rechte aus dem Schlamme zögen. Ein solcher Fall war hier vorhanden, offenbar vorhanden und die großartigste Gesinnung am leichtesten der Mißleitung preisgegeben. Studire noch einmal aufmerksam die Physiognomie der Discussion. Ein aufmerksam erwägender, von dem ruhig ergründeten Mißverhältnisse tief ergrif-

fener Ausschuß das Wesen des Antrages richtig begreifend, sein Ziel klar erwürdigend und einmüthig bei seiner Annahme beharrend! Ein Minister (damals die Hälfte unseres ganzen Ministeriums!) als Abgeordneter, den Antrag unterstützend 169)! während ihn der, hoher Rechtlichkeit unbeschadet, eminent consequent ministerielle II. Präsident mit allen Waffen der Rechtsanatomie und Dialektik bekämpft 170)! und eine andere oft und der Mehrheit der Fälle nach ministerielle Stimme ihn vertheidigt 171)! Ein stets ministerieller Redner 172) ihn mit spöttischer Mentalreservation billigend! dagegen ein oft der Opposition angehöriger, aber durch alte Stellung und geeigenschaftete Aussicht dem Ministerialeinflusse an sich keineswegs ungeneigter 173) ihn, wenn auch nicht immer treffend, doch scharf verwerfend! Eine Schar Gutgesinnter doch Uebersehender und Ueberfliegender ihm das kreuzige! zurufend! und ganz am Ende der Discussionsbahn Charon mit dem breiten Nachen bereit, den Schatten überzuschiffen 174)! Was lavaterisirst du dir aus diesen Gesichtszügen heraus, aus dem Bildnisse, welches ich wohl gerne von meinem Doppellandsmanne, unserem genialen Stieler in besseren, als meinen Farben ausgeführt sähe!

„Nur allein der Mensch
„Vermag das Unmögliche,
„Er unterscheidet,
„Wählt und richtet;
„Er kann dem Augenblick
„Dauer verleihen!"

Diese dreijährige (wenigstens) Dauer verlieh der Mißgriff von fast zwei Drittheilen der Kammer dem allmählich eingeschlichenen, von keinem Gesetze geschützten und, wäre es auch, dem *quis ut Deus* der Wahrheit gegenüber von keinem in die Länge schützbaren Mißstande! Laß uns hoffen, daß der alte oder in seiner Abwesenheit ein neuer Antragsteller den Angriff auf Inconsequenz, Beschränkung und Kammerdruck erneuere und die besser belehrte, die Gott gebe! rein, treu, ausdauernd und so reif erwägend als rasch wirksam

constitutionelle Mehrheit der 1831er Kammer den Sieger auf ihrem Schild' erhebe!

Und da wir doch auf den Fittichen verfassungsmäßigen Wunsches gesetzlicher Sehnsucht eben getragen werden, so laß uns weiter gehen, höher aufsteigen und Erneuerung und Mehrheit auch einem anderen 1828er Antrage, dem des biederen Abg. Ziegler wünschen, dessen kurze, aber lehrreiche Geschichte unseren bisherigen Betrachtungen nahe verwandt ist und mithin hierher gehört.

Abg. Ziegler hatte 175) nämlich „auf Abänderung der bisher üblichen Abstimmung und des zeitherigen Verfahrens zu einem gültigen Beschlusse beider Kammern" angetragen. „Der Antragsteller", so berichtet der Ostracismus-Ausschuß Nro. VI. 176) (die einzige Spur, die uns von dem interessanten Antrage blieb, liegt in diesem Berichte), „zählt unter die wesentlichen Gebrechen der Verfassungsurkunde die vorgeschriebene Abstimmung in geheimer Sitzung durch Namensaufruf mit Ein- und Nicht-Einverstanden" (lupus in fabula, Prosper!) „und die gesetzliche Bestimmung der Zustimmung beider Kammern zu einem gültigen Beschlusse. Er äußert den Wunsch, es möge dagegen die Ballotage mit weißen und schwarzen Kugeln in öffentlicher Sitzung" (Bravissimo!!!) „eingeführt und eben so die Bestimmung getroffen werden, daß für den Fall, wenn beide Kammern über einen Gesetzentwurf oder Beschluß sich nicht vereinigen können, alsdann die sämmtlichen Stimmen beider zusammengezählt und das Resultat der positiven Stimmenmehrheit als verbindend und entscheidend betrachtet werden solle. Er beantragt die Bitte vor dem Throne auf Initiative zu solchem Gesetzentwurfe."

Indem ich die zweite Hälfte dieses Antrages einer alsbald folgenden besonderen Erwägung vorbehalte, bleibe ich für unseren dermaligen Gesichtspunct bei seinem ersten Theile stehen. Wirst du dessen Trefflichkeit nach Allem, was du so eben von unserer Abstimmungsmethode und ihren Fußangeln vernahmest, nach Allem, was dir meine Briefe über

den Fragenlabyrinthismus und die Geschichte der wichtigsten Entscheidungen erzählten, noch bezweifeln können? Allein, gerade Alles dieses vorausgesetzt, wirst du auch ohne Erstaunen die knöcherne Hand des trockenen, aber nicht hektischen nil-mirari gegen dich ausgestreckt erblicken und ihr willige Folge leisten, wenn du das geschmeidige Gutachten (?) der Antrags-Lacerten in Folgendem liesest:

„Der hier zur Sprache gebrachte Antrag" (man hört schon an dem Ausdrucke den Aerger, daß er nur sprechen darf!) „geht auf eine Abänderung der Verf. Urkunde" (schon zum zweiten Male wieder diese Lieblingsverwechslung des Urtextes mit seiner Beilage X.!) „und zwar des X. Ed. Tit. II. Abschn. 4. §. 44. und 45., dann Tit. VI. §. 19. Tit. VII. §. 20. und 28. Da nun nach dem Tit. X. §. 7. der Verf. Urkunde die Vorschläge zu Abänderungen oder Zusätzen zu der Verfassung allein vom Könige ausgehen und die Stände nur dann darüber berathen können, wenn derselbe die Vorschläge an sie gebracht hat, auch die Bitte um eine Initiative der Wesenheit nach der Antrag auf die gesetzliche Bestimmung selbst ist, worauf die Initiative gegeben werden soll (!), so fand der Ausschuß einstimmig den Antrag für nicht geeignet, der Kammer vorgelegt zu werden"!!!

Ich enthalte mich der abermaligen Wiederholung aller gegen diesen wahrhaft ausgepeitschten Behelf der ministeriellen — 1828 serviler als je sich erweisenden Demuthscommission: du wirst die Gegengründe blind in meinen Briefen greifen können und in dem Reichsabschiede von 1825 findest du sogar, wie ich dir in einem meiner jüngsten Briefe nachwies 177), das genau das Gegentheil besagende Zugeständniß der Regierung.

Um so auffallender ist dieser Origenesact der Herren Sechser, da sie in demselben Berichte und unter der unmittelbar folgenden Nummer einen Antrag auf die Thronbitte um baldige Vorlage einer neuen und gemäßigteren Tagordnung, also auch eines neuen Gesetzes

an die Kammer einpassiren lassen 178). O VI. Ausschuß!

„Auf deinem Grabstein wird man lesen: —
„Das ist fürwahr ein Mensch gewesen!"

Göthe.

Hundert sieben und zwanzigster Brief.

Den 2. Dec. 1829.

Laß uns nun zu der zweiten interessantesten Hälfte des in den Prüfungsklippen untergegangenen Ziegler'schen Antrages zurückkehren — mein Freund! Um so mehr, da er wesentlich mit der Geschichte des Geistes der IV. Ständeversammlung zusammenhängt.

Auf dem vierten Landtage, Freund! wirst du nämlich, wenn wir in das Einzelne seiner Verhandlungen eindringen, eine doppelte Opposition bemerken. Ich könnte sie — (da ich sie kurz und gediegen zu charakterisiren nicht nur den Wunsch, sondern auch das von meinem Darstellungszwecke so sehr als von meiner Neigung und Sitte mir gebotene Bedürfniß fühle) — mit mancherlei gelehrten, wenigstens technischen Namen ganz logisch richtig bezeichnen, als da wären: objective und subjective — Real- und Formal-, universelle und specielle — positive und negative — Principien- und Relations-Opposition u. s. w. Allein ich möchte zwar gerne kurz, aber nicht minder gern' auch recht deutlich seyn und ziehe daher die schlichtesten Gevattern und Taufzeugen vor. So mögen sich denn die beiden wehrhaften Frauen, die constitutionellen Amazonen, als die Opposition des Rechtes und die Opposition der Rechte oder, wenn du lieber willst, als Volks- und als Standes-Opposition aufführen lassen. Die Erste hatte ihren wesentlichen Sitz (obwohl eben nicht viele ganz ritterliche Verehrer) in der Wahlkammer; in der Erbkammer saß vorzugsweise die Andere, reichlich mit offenen wie zurückhaltenderen Rittern ausgestattet. Ich sage damit nicht, daß nicht jede in jeder der Kammern ihre Freunde gehabt — auch noch viel weniger, daß alle Verfechter der Rechte

der Mit-Vertheidigung des Rechtes abhold oder fremd gewesen. Ich präge nur den Hauptunterschied aus.

Daß eine solche Erscheinung nicht ausbleiben konnte, war natürlich. Auch war sie der Ständeversammlung eben so natürlich nicht neu. Dir, dem achtsamen Leser meiner Berichte mußte sie schon lange erschienen seyn, und ich hege das Bewußtseyn, dir solche bei jeder Veranlassung nachgewiesen zu haben. Nur war sie diesesmal in bedeutend höherem Grade regsam, zumal die der Standes-Opposition. Auch das hatte seine einfachen und guten Ursachen. Das allgemeine Gefühl, es sei noch viel zu thun, zu berichtigen und aufzuräumen, um die von dem in's bessere Leben hinübergegangenen Vater des Landes geschaffene und gegründete Verfassung zu vollständiger Vollziehung zu bringen, und das historische Seyn müsse dem grundsatzmäßigen Werden noch öfter nachgeben oder gar weichen, steigerte sich, als die Besitzer der Rechte wahrnahmen, der auf den Thron gestiegene Erbe der Sorge um Land und Recht habe den ernsten Willen, nicht nur zu besitzen und zu beschützen, was geschaffen war, sondern auch die Schöpfung zu vollenden und zu vervollkommnen. Wo der erhabene Vater theils in Folge der höheren Jahre, theils dem weisen Grundsatze treu, die neu vereinigten Interessen zur Empfänglichkeit für das über ihnen stehende Gemeininteresse reifen zu lassen, noch an sich gehalten hatte, da erhob sich nun der erlauchte Sohn in voller Kraft und mit dem Bewußtseyn, es sei an der Zeit, das Gereifte zum weiteren Ziele zu lenken. Die Verfassung hatte dem Reiche große Wohlthaten versprochen, deren Erfüllung noch zurückgeblieben; das, wie du selbst es deutlich wahrgenommen, durchaus trotz allem Gefachwerke noch unsystematische Finanzwesen und nicht minder dessen reiche, aber trotz allen abgeleiteten, oft zu frühzeitigen Anstalten wahrhaft vergessene Mutter, die Staatswirthschaft bedurften der Ausbildung und Anordnung ihrer Bahn und Haltung. Die Verwaltung erlag unter Verwaltern; der Krieger erschien kostbar und nur die Fassung der Kriegsanstalten war es; die Gewalten waren auf dem Gipfel und in der Mitte geldtheuer getrennt und am

Boden, auf dem fruchtbaren, nach Erleichterung und Erquickung schmachtenden Volksboden lagen sie — aus angeblicher Sparsamkeit — mit eisernem Gewichte volksglücktheuer vereint. Die Reformation der Rechtspflege in Gesetz und Form ertönte seit Jahren in dem Rufe der Abgeordneten und des sie abordnenden Volkes wie in den Ministerial-Verheißungen, aber fast körperlos wie weiland Nymphe Echo. Die Vereinfachung der Kosten, Controle der öffentlichen Beobachtung, Beschleunigung des Rechtsganges, Beseitigung veralteter, aber noch bestehender Eigenthumsrechte über das Justizbedürfniß der Bürger mahnten die Diener der Krone an Lösung eines oft verpfändeten Wortes und hefteten den Blick des edlen Inhabers der Krone an ihre Gemeinnützigkeit. Das Kleinod, was dem Volke schon mehr als einmal aus der Ferne gezeigt und unter dem mehr seinem Resultate, als seinem Principe entsprechenden Namen des Culturgesetzes bei den — leider! noch nicht abgedruckten — Stereotypen der Nationalaus- und Umbildung Platz genommen hat, wandte sich, eine neue Andromeda, um Erlösung vom Felsen an den guten Genius des Landes. Die bereits dreimal gescheiterte Anstalt des Landrathes, dieser echte Hülfsapparat für den mit Untersinken bedrohten echten Volks- und Verwaltungssinn, heischte die Hand des Schutzes, wie das Auge der Fernsicht. Und wenn ich dir die Züge des Gemäldes nicht noch mehr vereinzele, Prosper! so liegt der Grund in meiner Ueberzeugung, daß die Hauptmassen dir vor Augen stehen, der Mittelgrund klar, der Vorgrund ergreifend und des Hintergrundes Entwicklung die Mühe wie die Freude des allmählichen, aber des thätigen — des besonnenen, aber des entschiedenen — des gerecht beherzigenden und freundlich schonenden, aber des über Grundsätze unerbittlichen und jedem Schleichwege unzugänglichen Fortschreitens seyn muß und allein seyn kann.

Alles zeugte von den Vorbereitungen zu diesem Fortschreiten; die Geschäftigkeit der vorberathenden Kronbehörden ließ auf reichliche Beschäftigung der ihrer Versammlung sich nahenden Reichsbehörden schließen. Das Ministerium war umgewandelt, vereinfacht. Die älteren Verbindungen der

Erbstände mit den vorigen obersten Berathern der Krone ermangelten; mit Vertrauen sahen dagegen die Wahlstände in dem einen der zwei damals vorhandenen Minister den Veteranen des Regierungsdienstes und der Verfassungsschöpfung, in dem anderen ihren Amtsgenossen und den zweiten Vorstand der letzten Sitzung. Glückliche und wohl berechnete Auswahl! consequente Reihenfolge und allgemeine Anziehungskraft für das Nationalinteresse! Vermeidung neuer Lastenfragen! selbst nur der Ausgleichung! und Verhütung aufregender Berührung der Classenverhältnisse! nur das bedurfte es, um den damals vorzulegenden Gesetzentwürfen den Weg zu sicherem Einverständnisse mit der Rechtsopposition und zu nicht minder sicherer Besiegung der Opposition der Rechte zu bahnen.

Und Beides wäre eingetreten, Prosper!

Indem ich die Geschichte der theilweisen Verirrungen und der im Ganzen unleugbaren Verfehlung dieses einfachen und segenreichen Planes bei unseren künftigen Beleuchtungen immer wieder finden werde, bleibe ich für jetzt bei Anwendung des doppelten Oppositionsverhältnisses auf dem denkwürdigen zweiten Theile des Ziegler'schen Antrages stehen.

Konnte Etwas Günstigeres unter solchen Verhältnissen erscheinen, als der Antrag der Nationalkammer auf eine Thron-Initiative, welche auf solche Weise gegeben! nur dem Wunsche zugestanden! jeden falschen Schein von dem Regierungsvorschlage abwandte und das bereiteste Mittel gegen den von vielen Seiten zu erwartenden Widerstand der Rechte gegen das Recht bot? Es ist unglaublich, daß Ministeraugen eine so reiche Veranlassung dieser Art übersehen konnten! selbst wenn nur die Absicht gewesen wäre, den Ministereinfluß auszudehnen — und eben da am unbegreiflichsten!

Aber wir bleiben bei dem einzigen Ziele, das, unseres Ludwig's würdig, auch das Ziel Seiner Minister seyn mußte, oder durch Seinen entscheidenden Willen wurde — Sicherung der Stände-Mehrheit für alle in Folge der Verfassung unvermeidliche, im Sinne des öffentlichen Wohles unentbehrliche organische

Entwickelungs-Gesetze im Wege der Gerechtigkeit und der Verfassungsmäßigkeit — bei diesem herrlichen Ziele bleiben wir, Prosper! und sehen nun, was sich in dieser Beziehung aus Abg. Ziegler's Antrag entwickeln ließ.

Verwarf ihn — gegen alles Recht, gegen alle Verfassungs-Principien, gegen alles edle Interesse der Krone, der VI. Ausschuß nicht, brachte er ihn zur Kammer und erhielt nun der Geist des Rechtes, diesesmal nicht Opposition, von seinen hellsehenden Vertretern die ihm sichere Unterstützung; wurden die Verhältnisse entfaltet, welche den Antrag hervorriefen, und die Gefahr bewährt, in der jede freisinnige Verbesserung stehen müsse, solang' es in der Hand der Rechte-Opposition liege, durch nicht mehr als ein beharrliches Nein einer verhältnißmäßig kleinen Zahl die Rechtsentwickelung des Ganzen zu hemmen — wurden die bitteren Früchte, welche den drei ersten Landtagen in dieser Hinsicht abgenöthigt waren, deutlich historisch nachgewiesen (eine Pflicht, die ich gegen dich, Freund! erfüllt zu haben glaube) und beleuchtete man die Jahrzehende — warum nicht eben so gut Jahrhunderte? — umfassende Möglichkeit, die höchsten Wohlthaten der Verfassung auf solche Weise missen zu sollen, so willigte gewiß auch der wegen Kurzsichtigkeit ängstlichste Abgeordnete in den Antrag.

Bei der Erbkammer konnte, zumal in der damaligen Stimmung, seiner die ungünstigste Aufnahme warten; indessen war auch seine bedeutende Unterstützung möglich. Es gibt in jeder Körperschaft Einzelne und heute mehr als je, die über ihrer Geburtstellung stehen und das Vaterland und ihr Volk für Etwas Höheres achten, als für den Schämel ihres Castendaseyns. Täglich schwinden, dem Himmel sei Dank! die bemoosten Feudalbegriffe und unser heranblühendes Menschenalter liebt — was vorher nur Einzelne thaten — mehr den höheren Standpunct als den höheren Stand.

Indessen hatte jedenfalls die Regierung das leichte Mittel zu Abkürzung der Vorfrage in Händen. Ausgehend von dem durch die Beschlußnahme der Wahlkammer beurkundeten Verlangen der Nation nach dem vollendenden Ver-

fassungsgesetze, sprach sie, hiermit vollkommen beruhigt, ohne Weiteres die gewünschte Initiative aus. Ausführlich die Gründe des Gesetzes entfaltend, die Mittel, dessen Mißbrauch zu verhüten, musternd und selbst vorschlagend, gab sie hierbei ein so edles als ewig denkwürdiges Beispiel, ein Vorbild aller Zukunft, wie sie der gesetzlichen Macht für das Wohl des Gesetzes allein Einfluß verdanken wolle. Ich verkenne Nichts von dem, was sich mit Schein wie mit Grund gegen die von Abg. Ziegler zur Sprache gebrachte Bestimmung anführen läßt; aber eben so wenig die Gewißheit, es genügend zu beantworten und alle Nachtheile der executiven Uebergewichts-Möglichkeit von der Vereinbarung beider gesetzgebenden Kammern zu einer Obmannschaft über sich selbst zu entfernen. Allein hier ist die Stelle zu dieser Erörterung nicht! wir bedürfen hier lediglich der Erwägung, ob es nicht in dem Interesse der Krone und des Verfassungsgesetzes lag, daß dem Antrage Folge gegeben wurde. Und hierauf erwiedere ich ohne Bedenken ein lautes Ja aus der Tiefe meiner Freiheit und gesetzliebenden Ueberzeugung.

Es ging — (schon mehrmals seit 1819 der Fall in der Ständegeschichte!) ein interessanter, ein kostbarer Augenblick hier ungenützt vorüber — denn, wie ich dir schon sagte, ich vermag nicht zu glauben, daß Staatsmanns-Augen ihn wirklich nicht gesehen!

„Willst du nach den Früchten greifen,
„Eilig nimm dein Theil davon,
„Diese fangen an zu reifen,
„Und die andern keimen schon;
„Gleich, mit jedem Regengusse
„Aendert sich dein holdes Thal,
„Ach! und in demselben Flusse
„Schwimmst du nicht zum zweiten Mal."

Göthe.

Mit Vergnügen erwähne ich dir, da uns die Verhältnisse zwischen Thron und Kammer ganz von selbst dahin leiten, hier eines echt constitutionellen Vorganges, mein Freund, der zu den Verhandlungen der Kammer wesentlich gehört.

„Ich erlaube mir den Wunsch," hatte Abg. v. Closen schon in der ersten öffentlichen Sitzung 179) geäußert, „daß mit Nachweisung einer in der Verfassung vorgeschriebenen Förmlichkeit begonnen werde. Die Verf. Urkunde schreibt nämlich über den Act der Eidesleistung Sr. Maj. des Königes auf die Verfassung" (Tit. X. §. 1.) „vor: daß über diesen Act eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt und ihre beglaubigte Abschrift der Ständeversammlung mitgetheilt werden soll. — Daß dieser Eid auf die feierlichste Weise abgelegt worden, ist hinlänglich bekannt; allein daß die Hinterlegung jener Urkunde in beglaubigter Abschrift bei'm Archive der Ständeversammlung Statt gefunden, ist — wenigstens nicht allgemein — bekannt. Ich weiß es zwar privative, allein es wird ohne Zweifel angemessen seyn, diese Abschrift hier in öffentlicher Sitzung vorzulegen, zumal da sich bei jener Eidesleistung einige nicht uninteressante Nebenumstände ergaben. Es ist nämlich auch der Archivar beigezogen worden. Anfangs hat man von ihm nur die Verf. Urkunde verlangt; er weigerte sich aber solche aus seinen Händen zu geben, worauf er sie selbst zu jenem feierlichen Acte zu bringen aufgefordert wurde und demselben hiernach beiwohnte: hierüber hat er im Archive eine Vormerkung niedergelegt. Auch diese zu hören, ist nicht uninteressant."

Daß hier von dem Reichs- und nicht von dem Stände-Archivar die Rede, das geht, obwohl die Namenbezeichnung fehlt, daraus hervor, daß ein so pünctlicher Urkundenbewahrer, als hier uns erscheint, gewiß die Ständeversammlung nicht auf Anzeige der erwähnten Eidesbewährung hätte warten lassen.

Der I. Präsident, zu dessen Reservatrechten, mithin auch zu dessen Amtspflichten die unbegehrte Vorlage einer so hochschätzbaren Urkunde offenbar gehörte, scheint die Sache entweder nicht aus ihrem würdigen Gesichtspuncte aufgefaßt oder sie nicht in den Bereich seiner Aufmerksamkeit gezogen zu haben. Denn er beließ die Bemerkung des Abg. v. Closen ohne alle Antwort. War es dagegen wohlmeinende Collegialdiversion, oder Juristendistraction, oder Prädilection

zu dem gewöhnlichen teutschen Federgange — genug! der II. Präsident verirrte sich zu der Idee 180), dieser Antrag v. Closen's „müsse schriftlich angebracht und dann erst geprüft werden" (!!!). Sehr wohl machten der Antragsteller und die Abg. Thinnes und Rudhardt erwiedernd geltend, „daß die Verf. Urkunde diesen Act als einen öffentlichen bezeichne, der zur Kenntniß der Kammer kommen müsse" 181). Sie meinten inzwischen, „daß auch die Nachbringung in nächster Sitzung genügen werde" 182). Genügen dem Zwecke! allerdings Prosper! aber auch der Würde des Gegenstandes? der Kammer? Das Versehen, nicht mit dieser erlauchten Vorlage den Anfang zu machen, sondern sich erst die Versicherung, es solle geschehen, gleichsam abnöthigen zu lassen 183), bleibt zumal bei solcher rechthaberischer Eifersucht auf Amtsbefugnisse und ungebührlicher Ausdehnung derselben, wie sie uns Prosper! häufig genug vorkam, schwer zu entschuldigen! — Nicht minder mühselig zu rechtfertigen wäre aber auch die unbegreifliche Idee, den ohnehin an Zudringlichkeit nicht armen VI. Ausschuß erst mit der Mundschenkenmiene über die klaren Rechtsansprüche der Kammer und die grundgesetzliche Erfüllung zu schicken!

Das Beeidigungs-Protokoll wurde in der nächsten Sitzung abgelesen 184), aber weder gleich zu Anfange der Sitzung noch mit besonderer Wärme und Beherzigung!! Der I. Präsident ließ es durch den I. Secretär vortragen 185); „die Ablesung", so sagt meine Urkunde, das Kammerprotokoll, „erfolgte ohne weitere Erinnerung und hiermit war auch (?) der in der Sitzung v. 24. gemachten Motion" (v. Closen's), „so wie der Zusicherung des Präsidiums" (der extorquirten, Prosper) „genügt" 186). — Voraus steht die Note: „dieses Protokoll liegt in einer durch das Secretariat des Staatsrathes vidimirten Abschrift bei dem ständischen Archive" 187).

Ich weiß nicht, Prosper! ob es dir wie mir ergeht — ich finde in der ganzen Behandlung dieser Sache zuerst eine unverzeihliche Lässigkeit, dann aber bis auf den Ton des Protokolles herab, einen Protz- und Motzklang, der

mir höchlich zuwider ist und gar nicht für den Directorial-Resonanzboden einer ständischen Versammlung paßt.

Mir scheint, der Monarch hatte wie die Verfassung ein Recht auf die Achtsamkeit der Stände gegen diesen Seinen wahrhaft heilig zu nennenden und, was mehr ist, so zu fühlenden Act — ein Act der Bestätigung des Constitutionsbundes mit der Nation, ein Act, Prosper! den unser König mit zartgefühlter Beschleunigung unter Seinen ersten Regierungshandlungen voraus stellte. Wie konnte es dem sonst so fleißig nach den oberen Regionen des Staats- oder vielmehr des Dienstverhältnisses ausschauenden Präsidium entgehen, daß hier ein Decorum der edelsten Art zu beobachten war? — Eben weil es nur die Dienst- und nicht die Staatsverhältnisse zum Gegenstande seiner Aufmersamkeit machte! Der Geist ist nicht mit den Anhängern der Wetterfahne!

Ich verbinde mit diesen das Allgemeinere betreffenden Bemerkungen den Ausdruck meines Vermissens einer umfassenden Schilderung der inneren Lage des Reiches, Prosper! Seit lange hatte die Kammer keine vernommen; mir scheint, der Regierungs- und der Ministerwechsel hätten dazu doppelte Veranlassung geben müssen. Um so mehr, da Stände, welche sich nur alle drei Jahre versammeln, gegründeten Anspruch auf eine solche Darstellung haben, wenn sie nicht mit fragmentarischen Gesetzmotivirungen sich begnügen, sondern, wie es Pflicht und Beruf von ihnen fordern, aus dem Mittelpuncte des Ganzen auch das Ganze überschauen wollen. Englands Parlament, das in der Regel versammelt, nur ausnahmsweise prorogirt ist, bedarf dessen nicht. Frankreichs Kammer, die sich jährlich versammelt, ist ungefähr in demselben Falle. Aber bei uns gestalten sich Verhältnisse und Bedürfnisse anders. Wozu sind denn (ich frage Jeden, der mit diesen statistischen Generalaufgeboten zu thun hat, und du, Freund! wirst aus solcher Frage auch alsbald Recht und Grund derselben entnehmen), wozu sind denn die Massen von Vierteljahrs- und Jahrsberichten, welche Orts- Bezirks- und Kreisstellen ihren laufenden Geschäften so entziehen, daß sie zu schlei-

chenden werden, wenn nicht das Wesen der so angehäuften Stoffe den Ministerien und den Ständen frommt? Und wo suchen wir dieß Frommen? Allgemeine Darstellungen werden den Kammern nicht vorgelegt! und bei den einzelnen Gesetzentwürfen — wie selten sind hier nicht die Angaben der einheimischen Thatsachen? Drehen sie sich nicht gewöhnlich in den Gemeinörtern der Theorie? oder höchstens in dispositiven Verfügungen ohne factische Belege umher?

Die Finanzrechenschaft ist grundgesetzlich verheißen — aber die Grundgesetze der Logik fordern gleiche Uebersicht der eigentlichen Verwaltung. Ich werde dir zahlreiche Entwürfe von Gesetzbestimmungen für die Mitwirkung des vierten Landtages mitzutheilen haben. Gedenke bei ihrer Ansicht der Bemerkungen des gegenwärtigen Blattes. Du wirst in den amtlichen Lücken die Belege zu ihnen finden. — Siehe! so kann sich das Negative zum Positiven gestalten. Sehr ernstlich war es dem Könige um Fortschritte der Gesetzgebung, um Einverständniß in dieser Hinsicht zwischen Regierung und Ständen zu thun. Aber diesen Ernst scheinen die Ministerialarbeiter bei Weitem nicht alle zu theilen. Daher denn die Langsamkeit der ersten Vorlagen, die Hemmung der Ausschußarbeiten, die Weitläufigkeit des Ersatzbestrebens in Vor- und Hauptberathung — daher die Vereinzelung der so nöthig zu sammelnden Strebungen, der Wortfluß, die Masse der Separatvoten, die Bühnenüberlastung, die Platzüberschwemmung. Und bei dem Mangel wahrhafter Discussion, der Rede wechselnden Erörterung, die Mohnherrschaft der Langeweile, das Ersterben der Aufmerksamkeit, die Beeilung der Resultate, die kurze Nachgiebigkeit gegen die zögernde Zurückhaltung der Erbkammer!

Noch einmal, Freund! eine gediegene Darstellung der inneren Reichslage hätte diesesmal doppelt Noth gethan und thäte bei jeder wiederkehrenden Versammlung Noth. Ich habe dir (schlage meinen II. Brief nach) die Mängel der 1819er nicht verborgen; aber sie erschien doch — sie trug doch mütterlich die Wahrheiten am Herzen und an's Herz, auf welche es den Ständen ankommen mußte. Nur leichtere Verstöße und Toilettenmängel hatte man der guten Matrone

vorzuwerfen. Aber sagten wir nicht damals 188): „Mag es um solche leichte Verirrungen von der constitutionellen Straße seyn! Wohl uns, haben wir keine wichtigeren zu bezeichnen, als diese Seufzer nach dem aufwärts ungebundenen Znstande der Gewaltäußerung und diese Strauchelschritte auf der neuen noch ungewohnten Bahn!“ — Was 1819 gelten durfte, sollte zwar 1828 nicht mehr angeführt werden: die constitutionelle Straße ist gebahnt und gewohnt sollte die nur ehmals neue auch seyn! Dennoch wären wir gleichfalls hierin gerne billig, um so billiger, je lebhafter und theilnehmender wir die Last fühlen, welche, erst kürzlich unternommen — unternommen auf den Ruf und unter der Leitung eines thätigen, lebendigen Geistes — zwei schwergewichtige Ministerien auf einem Haupte vereinigte — gerade in dem Augenblicke sie verband, da die Ständeversammlung erwartet, vorbereitet, empfangen wurde. Aber war nicht eben ein umfassendes freies Bekenntniß des Zustandes der Dinge das sicherste Erleichterungsmittel? Bezeichnete es nicht die feste Grenze zwischen Verantwortlichkeit des abgeschiedenen unwirksamen Ministeriums und jener des neuen von dem schöpferischen und ordnenden Geiste des jetzigen Regenten berufenen? Und war zumal in Finanzsachen nicht die alte Verwirrung um so mehr aus der vorhabenden Umgestaltung der Dinge zu scheiden, je weniger wesentliches Vertrauen jenen gleißenden Anordnungen geschenkt und jetzt zu erhalten war? Warum sich mit Lasten freiwillig niederdrücken, welche die öffentliche wie die ständische Meinung willig ihren eigentlichen Urhebern überwies?

Ja, mein Freund! die Thronrede hatte die Grundzüge der Verwaltungslandkarte bezeichnet; aber nach solcher Erscheinung durften die ministeriellen Commentarien nicht zurückbleiben. Die Gesetzentwürfe blieben ohne sie Bruchstücke — musivische Kunst erfreut aber nur den höheren Geist, welchem Daseyn der umfassenden Idee — erwiesen — die Einzelheiten als Theile eines großen Ganzen adelt.

Cape memor!

Die Stände, die Nation bedurften der Ausmalung — der Vereinzelung — der geordneten aber reichhaltigen That-

sachenfülle. So wurden die Theilnahme geweckt, die Erwägung genährt, die Beschlüsse fruchtbar.

„Reicher! — (ich rufe unser statistisches Bureau auf, Prosper! und wenn es unter der Legion unserer Bureaux keines gäbe, so ruf' ich unsere statistische Registratur — und wenn auch diese nicht auf Erden wäre, doch wenigstens unser statistisch Gewölb!)

„Reicher! gebrauche das Gut, das zum Gebrauche dir Gott gab!
„Wer nicht säet, dem wächst nimmer ein fröhlicher Halm!"

Herder.

Hundert acht und zwanzigster Brief.

Den 3 Dec. 1829.

Werfen wir, mein Freund, unseren Blick auf das Wirken und Treiben der Ausschüsse, so finden wir uns zu Bestätigungen aller früheren Bemerkungen über diesen wichtigen Theil des Ständedaseyns gedrängt. Vieles Verdienst im Ganzen, große Verdienste im Einzelnen nicht nur nicht verkennend, sondern ihnen willige und volle Gerechtigkeit leistend, müssen wir dennoch in der Permanenz und Ausschließlichkeit, so wie in der häufigen Wiedererwählung derselben Mitglieder zu denselben Ausschüssen die Quelle aller jener Mängel, die uns schon in den früheren Landtagsjahren auffielen, auch jetzt andeuten.

Uebrigens mischten sich die Kreise in nicht uninteressantem Verhältnisse in diesen Ausschüssen. Der I. oder Ausschuß für die Rechtsgesetzgebung zählte unter neun Mitgliedern zwei Alt- und sieben Neubaiern; unter diesen zwei Protestanten und einen Rheinbaier 189). Der Finanz- oder II. Ausschuß hatte einen Altbaier und acht Neubaiern; unter welchen sich kein Rheinbaier, aber fünf Protestanten befanden 190). Der III. Ausschuß für eigentliche Verwaltungssachen bestellte sich aus drei Alt- und sechs Neubaiern, worunter ein Rheinbaier und fünf Protestanten 191). Im Schuldentilgungs-Ausschusse (dem IV.) waren vier Alt- und fünf Neubaiern und zwei Protestanten 192). Der V.

oder Beschwerden-Ausschuß zählte drei Alt- und sechs Neubaiern, worunter ein Rheinbaier und, wenn ich nicht irre, nur ein Protestant war 193). Die Zusammenstellung gibt mithin auf die 45 Ausschußmitglieder

13 Altbaiern
32 Neubaiern
3 Rheinbaiern
36 Katholiken
15 Protestanten.

Sonderbar genug ist nirgends in dem Protokolle das Personal des VI. oder Heimlicher-Ausschusses amtlich angegeben, entbehrt daher des Protokoll-Heimathsrechtes und befähigte sich nach meinem 1825er Vorschlage zur Deportation. — Ich glaube mich übrigens zu erinnern, daß er großentheils aus — Freiherren (d. i. Baronen) bestand und sehr ominos der Zufall auch den Abg. v. Wächter dazusetzte.

Den Ausschüssen der IV. Ständeversammlung kann übrigens Niemand mit Recht das Zeugniß großer, angestrengter und unverdrossener Thätigkeit in Acten und Bureaux versagen. Der deutlichste Beweis, daß sie nicht im Rückstande wären, liegt wohl in dem nicht unbedeutenden Vorrathe ihrer zwar bei der Kammer erstatteten, aber von ihr nicht mehr erledigten Vorträge. In dieser Hinsicht durfte der I. Ausschuß seine Vorträge über den Entwurf einer neuen Prozeßordnung 194), über die Staatsanwaltschaft 195) — die Gerichtsverfassung 196) — die besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den mittelbaren Gerichten 197) — die in der Proceßordnung befindlichen civilrechtlichen Bestimmungen 198) — die Einführung der neuen Proceßordnung 199) — der II. Ausschuß seine Vorträge über den Gesetzentwurf für Erhebung der Steuern und den Revisionsantrag rücksichtlich des Gesetzes über Dominicalrückstände, die nicht einmal mehr bei der Kammer erstattet werden konnten — der III. Ausschuß die Vorträge über den Culturgesetz-

Entwurf 200) und die gegen das Gewerbgesetz und die hierauf sich beziehende Instruction erhobenen Beschwerden 201) — der IV. Ausschuß seine Arbeiten über einen neuen Antrag in Beziehung auf den Creditverein 202) und die endliche Berichtigung der Passauer Staatsschuld 203) anführen.

Nebstdem aber und hauptsächlich sprachen für die Arbeitsamkeit dieser Ausschüsse die wirklich in Berathung gekommenen Vorträge über Lehenedict, Competenzconflicte, bürgerliche Militärgerichtsbarkeit und Ehrengerichte (Gegenstände des Ausschusses für Rechtsgesetzgebung), über Grund- Haus- Er- und Gewerbsteuer, Malzaufschlag, Zollordnung, Zolltarif, Finanzrechnung (Gegenstände des Finanz-Ausschusses), über Staatsgut, Landräthe, Bildung der Kammer der Reichsräthe, Ausscheidung der Reichs- und Kreislasten, Indigenat, Conscription (vom III. Ausschusse bearbeitet), über Stand und Rechnung der Staatsschuld (durch IV. Ausschuß). Der V. Ausschuß bearbeitete 124 Eingaben und Beschwerden, deren er 8 zur Kammerberathung vorlegte, 2 wegen Incompetenz zurückgab, 1 an den competenten II. Ausschuß und 11 an den III. abgab und nachdem er 48 den verschiedenen Ministerien mit Empfehlung übermacht, 54 wegen erprüfter Nichteignung oder Nichtbescheinigung auf den Acten-Friedhof brachte 204). Der berühmte Prüfungsausschuß brachte vierzehn Protokoll-Vorlagen an die Kammer 205).

So sehr aber auch die Thätigkeit der Ausschüsse auf diese Weise beurkundet ist, so wenig vermag ich von meiner dir früher mitgetheilten Ansicht abzugehen, daß die Benennung einzelner Commissionen für die einzelnen Gegenstände den Nachtheilen der Stabilität und der oligarchischen Tendenz begegnen und ein neues, allgemeines Leben über und durch die Kammer führen würde. Der öffentliche Geist, welchen nur die Geschäftsmönche fürchten, erhöbe sich dann über den oblongen oder runden Schreibtischen und die Fittiche dieses guten Genius würden erst den Schreibfedern den echten Segen zuwehen. Weder Gelehrsamkeit noch Canzlei-

praxis sollen in den Ausschüssen herrschen; gründliche Sachkenntniß, treue Auseinandersetzung, gediegener kurzer Vortrag, wahrhafte Erörterung, gesundes Urtheil und scharf bestimmte und bestimmende Redaction, das sind ihre Obliegenheiten. Und gewiß würden sie durch jene Commissionen weit zweckmäßiger erfüllt, als durch feste, gleichsam angeborene Referatsfabriken.

Wenn aber diese einmal und so lange sie noch bestehen, werde ihnen — ich wiederhole sehnlichst diesen Wunsch — eine kurze und dennoch ergiebige Norm zu Theil. Ihre Entwerfung und Annahme kann nach nunmehr so reichhaltig vorliegendem Erfahrungsstoffe das Werk einer vorbereitenden Commissions- und einer entscheidenden Kammersitzung seyn. Mir scheint, mein Freund, in solcher Instruction das Streben nach sachgemäßer Abkürzung der Ausschußberathung höchst wesentlich. Der Collegialgang verwandle sich in den parlamentarischen — nicht auf das Actenhecken, sondern auf Wirksamkeit soll das ständische Streben gehen. Vorzüglich regle man die in neuesten Zeiten eingerissene Auseinanderzerrung der Ausschußgutachten und die Wassersucht der Separatvoten. Die sieben oder neun Mitglieder, welche den Ausschuß bilden, stellen gegen die Kammer nur eine Person vor, deren Sprache an die Kammer durch den Beschluß der Mehrheit dictirt wird. Die anders gesinnte Minderheit suche ihr Recht auf dem parlamentarischen Kampfplatze — dort können die Ausschuß-Dissense geltend gemacht werden, nicht aber im Beschlusse oder Berichte. Auch sei es Jedem von Rechts wegen unverwehrt, dem Protokolle des Ausschusses seine Gründe beizulegen. Nur in den an die Kammer gerichteten Vortrag gehören sie nicht; eben so wenig können die Kosten ihres Abdruckes der Kammerregie überbürdet werden. Ja Prosper! sehr wohl und sehr richtig hatte der verfolgte Behr gesehen, als er das Instructionsbedürfniß der Ausschüsse 1819 so treffend als freimüthig hervorhob. Und warum trotz allen seine Voraussicht rechtfertigenden Erfahrungen dennoch bis zur heutigen Stunde seinen wahren Worten die Ausführung noch ermangeln muß, dazu findest du, Freund, den Hauptschlüssel in den auch

1819 ihm entgegnenden Worten des II. Präs. v. Seuffert: „Es sei Präsidialbefugniß, die Arbeiten so wie die sie veranlassenden Eingaben zu vertheilen. Das Präsidium werde sein Amt zu verwalten wissen; sollten zweifelhafte Fälle eintreten, so sei es des Präsidenten Sache, solche an die Kammer zu bringen und diese darüber zu consultiren." (Vergleiche meinen III. Brief!) Hier findest du in der erregten Besorgniß der Directivauctorität den Samen einer Zwietracht, deren Ernte nur Dritten außerhalb der Kammer zu blühen und zu reifen bestimmt war. Und dem geschah also! — Möge die 1831er Kammer, der so viel obliegt, auch hier sorgen, daß es nicht ferner so geschehe!!!

Indem ich zufällig in meinen Noten weiter blättere, stoße ich auch auf den Orakelspruch des I. Präsidenten bei dieser Gelegenheit. Nachdem, wie du eben zum anderen Male lasest, sein College die Reclamanten im Dienste der guten Sache auf das directoriale: „das Präsidium" — (wobei er sich natürlich selbst mit meinte) „werde sein Amt zu verwalten wissen", verwiesen hatte, rechtfertigte der Präsidial-Majoratsherr diese Tröstungstratte durch folgendes Salomonicum (wie mein I. Brief dir gleichfalls bestätigen wird): „die Sache sei an sich bestimmt. Wenn das aber auch nicht wäre, so könne doch aus dem Stegreife Nichts entschieden werden, indem sich hier allgemeine Grundsätze nicht festsetzen ließen". — Prosper! so viele Hiatus als Worte! Ich fange mir, da die Zeit edel ist, nur den derbsten heraus. Da, wo allgemeine Grundsätze nicht festgesetzt werden können, soll auch nicht aus dem Stegreife, d. i. nach Umständen und Ermessen des Augenblickes entschieden werden. Prosper! gibt es denn noch ein Drittes zwischen System und Apropos? zwischen Weiß und Schwarz? — Was sollen wir mit Grau in den Geschäften?

Von dem Daseyn der dir aus unserer parlamentarischen Vorzeit bekannten Ausschußtabellen findet sich 1828 keine Spur: du siehest, welches der eigentliche Nach- (oder Nacht-) Gedanke des viermaligen I. Präsidenten war, als er auf Hornthal's Vorschlag 1819 — „die Fortdauer der tabella-

rischen Darstellung von Anfang der nächsten Sitzung an zum Beschlusse zu erheben", süß entgegnete: „Er wolle nicht über den Wirkungskreis der Kammer hinausgehen." (Vergleiche immer wieder meinen III. Brief!) Bestand solche tabellarische Uebersicht der laufenden Ausschußarbeiten 1827 — 28, so war es nicht wohl möglich, Prosper! das Culturgesetz abermals auf die Seite zu manoeuvriren und eben so unthunlich, die dringende Berathung über die Beschwerden gegen die Instruction zum Gewerbsgesetze in der Stille zu beseitigen. Man hätte — bestand die vor- und oft belobte Uebersicht der Ausschußarbeiten — die Begutachtung der Proceßordnung und ihrer Zugehörnisse von Seiten der Kammer betrieben und bei diesem Anlasse wenigstens die Gewißheit gewonnen, ob die vorliegenden Gesetzentwürfe dem Zwecke des öffentlichen und mündlichen Verfahrens nach Ueberzeugung der Kammer zusagen oder nicht. Man hätte im verneinenden Falle drei kostbare Jahre für nähere Verständigung zwischen der Kammer und dem Justizministerium gewonnen. Ein neuer Impuls wurde der schon seit 1819 von der Wahlkammer beantragten Trennung der Gewalten gegeben — die so lange schon schlummernde Civilgesetzgebung — die bei der Erbkammer so langsam vorschreitende Berathung des Strafgesetzbuches wären in Bewegung gesetzt worden. Was sagst du, Prosper, zu diesen Wohlthaten einer leicht zu treffenden Einrichtung? die man ungeachtet aller übrigen bei uns herrschenden, selten nützlichen, oft dem eigentlichen, lebendigen Geschäftsbetriebe nachtheiligen Tabello-Manie ver- und auf die Seite schob??? Ihrer gingen wir unter einem wahrhaft erbärmlichen Vorwande — nicht einmal so gut wie der ärmliche Diogenesmantel, verlustig! Und dennoch liebte Diogenes die Sonne, das Lebenslicht, da unsere Mantelbeschützer, trotz den großen Löchern ihres Schützlings nur gegen das Licht arbeiteten! Wir reden immer so gerne von den großen Parlamentar-Vorbildern! Aber Prosper! wenn es zum Treffen kommt, so heißt es mit Göthe, dem Meister!

„Seh' ich die Werke der Meister an,
„So seh' ich, was sie gethan;
„Betracht' ich unsre Siebensachen,
„Seh' ich, was wir hätten sollen machen!"

Laß uns sehen, was über die so bedeutende Einrichtung des Protokolles in dieser Landtagssitzung geschah. Die plastische Hand der Willkür versuchte zeitig diesen Anker im Sturme nach der erweichenden Esse zu bringen.

„Mm. HH.," sprach der I. Secretär der Kammer, „Wahrheit und Oeffentlichkeit sollen die Eigenthümlichkeit unserer Verhandlungen seyn." (Laß uns das Ei der Leda grüßen, Prosper!) — „Unsere Protokolle sind die Urkunden, womit" (wodurch) „wir der Mit- und Nachwelt die Beweise erfüllter Pflicht hinterlegen und durch den Druck und Verkauf" (wie! dieß Wort im Tempel der Volksvertretung!) „genügen wir der Oeffentlichkeit, so weit es an uns liegt" (mit Nichten! Eine, wenn es seyn müßte, auf Kosten der Kammer unternommene Landtagszeitung und die geniale, liberale Beförderung der Stenographie, das liegt in unserer Macht und geschieht nicht. Von Beidem später noch!). „Ich fühle mich durch die Wahl zum Secretäre noch geehrt; ich fühle aber auch, welch ein wichtiger und schwerer Beruf mir geworden ist und immer gewohnt, das recht zu thun, wozu ich berufen bin, muß ich schon um Nachsicht bitten, wenn ich diesem Gegenstande" (welchem? dem Protokolle oder dem eigenen Drange voller Leistung?) „relativ eine größere Wichtigkeit beimesse, als er an sich hat."

Hier kann mithin unmöglich das Protokoll unter jenem „Gegenstande" gemeint seyn, dem ich das Fragezeichen als Ordenszeichen der Zweifellegion angehängt habe. Denn wahrlich! unter den Verhältnissen, wie sie sind, zeigt sich das Kammerprotokoll als eine Sache höchster Wichtigkeit. Nur sehr beschränkt und durch Eintrittsbillets noch immer verkümmert ist der Raum für die Zuhörer; eine sehr kleine Deputation des baierischen Volkes vermag die Vertreter desselben zu hören. Unsere Geschwindschreiber sind wahre Thermopylisten: wenig Tapfere durch Xerxesschaaren

von Worten bedrängt und dabei der Leonidasstütze einer günstigen Stellung ganz beraubt. Die Landtagszeitung wurde todtgeboren; man sagt sich in's Ohr — warum nicht laut? — das Ministerium habe ihr die Lucina geraubt. Ja, Prosper! das 1825 so oppositionslustige — wenigstens in seiner jüngeren Hälfte so freisinnig einherschreitende Ministerium! Wo konnte denn da eine feste Burg für unsere Oeffentlichkeit anders bleiben, als in dem Protokolle. Die Ausmünzung wurde unmöglich — (man rede mir nicht von den kupferigen Groschen und Kreuzern des Zeitungsvulgus!) so that es denn doch Noth, für bessere Zeiten oder den Fleiß der Forscher in minder guten, die Barren selbst aufzubewahren.

„Wie soll protokollirt werden?" fragte unser Redner nun weiter 207). „In jedem" (Stände-) „Jahre fand ein anderes Verfahren Statt. Es wurde im directen und indirecten Style protokollirt — es wurden raisonnirende" (raisonnirte) „Protokolle gemacht." (Gott sei Dank! daß sie im Ganzen recht raisonnabel ausfielen, Prosper!) „Mit einer unverkennbaren Vorliebe kehrte man aber immer zur Redaction im directen Style unter wörtlicher Aufnahme zurück" (eine richtige und wichtige Thatsache, welche für das treffende Ermessen der eigenen Stellung und des Verhältnisses zur Zukunft von Seiten aller Kammern spricht!) „und ertrug, wenn auch oft mit lautem" (und allerdings gerechtem) „Unwillen das lästige Ablesen und eben so den Vorwurf des oft selbst gefühlten Nachtheiles, eines erschwerten Nachlesens." (Abermals ein Ehrenzug in unserem Deputirtengemälde! und ein Nationalzug! der Teutsche hält beharrlich für seine Zwecke aus, seien Mittel und Wege noch so lästig. Lernt er einst — er ist übrigens auf gutem Wege — seine wahrhaft ehrenwerthe Erfindsamkeit recht fruchtbar auf die *materia parlamentaris* anwenden, wird er recht mittelfruchtbar und verwandelt er den Satz: Tausend Wege, wenn auch nur ein Rom! — recht praktisch in Fleisch und Blut und gewöhnt er seine Actentreue, der Activität des Lebens nachzutreten und das zu Geschehende höher zu halten, als das Beschreiben des Geschehe-

nen, so wird er eben so rasche Schritte machen, als er jetzt feste und gemessene zu Tage fördert.) „Ohne Zweifel würde das Secretariat die wenigsten Anstände finden, wenn es fortführe, wie es 1825 aufgehört hat — wir sind dazu bereit, halten aber für Pflicht, unsere Gründe dagegen vorzutragen und zu rechtfertigen."

Wie lauten diese Gründe, Prosper?

„Hast du noch mehr des Weins, mit dem du mich gestern bewirthet?
„Kränze mit Epheu nicht, kränz' ihn mit grünem Salat!"

Griechische Anthologie.

„Diese Redactionsweise ist ermüdend für die Kammer. Ich erinnere bloß an die lauten Klagen über das lästige und Zeit raubende Ablesen der Protokolle und an die Beschwerden, welche den Abgeordneten dadurch verursacht wurden, daß Jeder, der gesprochen, auch ersucht wurde und ersucht werden mußte, das Gesprochene für das Protokoll niederzuschreiben" 208). (Also, Prosper! erstes Uebel — Unsinn aus Mangel zweckmäßiger Mittel! *Recipe*: Tüchtig bestellte Schnellschreibung und von Censur ungeplagte Zeitungen!!! Probatum est für Protokoll — und Ablesungskürze! vorzüglich aber gegen obligates Selbstnachlegen des Zungeneies! Wie mag man den Redner zu dieser Frohne der Unmöglichkeit verdammen wollen, die kaum dem Schwätzer behagen kann?)

„Worte sind der Seele Bild —
„Nicht ein Bild! sie sind ein Schatten!
„Was wir hatten, wo ist's hin?"

Göthe.

„Das Voluminose unserer Verhandlungen hindert Oeffentlichkeit und möglichste Publicität. Wer kann unsere Verhandlungen bei ihrem Umfange und Preise kaufen? Wer hat die Ausdauer sie zu lesen? Von unseren Verhandlungen d. J. 1825 sind nicht 150 Exemplare im In- und Auslande abgesetzt worden" 209). (Also, Freund! zweites Uebel — Mangel zweckmäßiger Mittel aus Unsinn! *Recipe*: Von Censur ungeplagte Zeitungen und tüchtig bestellte Schnellschreibung! Probatum est für die Wißbegierde des Augenblickes, für

die Zeugenschaft der Nation, für Blitz und Schlag der Nationalrede — daher für Protokollkürze! ohne daß der angeblichen Beförderung der Oeffentlichkeit das, was eigentlich diese „Oeffentlichkeit und Publicität" interessant macht, der In- und Gehalt zum Opfer gebracht und die Reden von Hofstallmeistern anglisirt werden.)

„Diese Redactionsweise liegt weder im Begriffe von Protokoll, noch in der Praxis. Nach dem Begriffe des Wortes ist eine der Zeitfolge nach geordnete Darstellung von dem Wesentlichen der Verhandlung, unter Benennung der Sprecher, erforderlich und das Beispiel der Staaten, deren Verfahren uns zunächst interessirt, gibt uns keine andere Anleitung" 210). (Also, mein Bester! drittes Uebel — Unsinn, weil weder Wortbegriff noch Praxis, sondern Natur der Sache über das Verhältniß der Mittel zum Zwecke entscheiden. Ahmet erst das Beispiel der „Staaten, deren Verfahren uns zunächst interessirt", auch ganz nach! Wollet nicht mit den Südländern auf dem Rasen schlafen, wo euch der Frost erstarren läßt! heizet erst eure Zimmer und lagert euch dann meinethalben auf Teppiche. Wenn ihr denn selbst zugestehen müsset, daß uns „das Verfahren jener Staaten zunächst interessire", so laßt die Schnellschreibung blühen und die Zeitungen leben. *Recipe:* Von Censur ungeplagte Zeitungen und tüchtig bestellte Schnellschreibung! Probatum est für Einklang des „Wortbegriffes" und der „Praxis" mit der stets und Gott sei Dank! — siegreichen Natur der Sache!)

„Unmöglichkeit für das Secretariat, die Verantwortlichkeit für's Protokoll zu übernehmen, wie solche ursprünglich vorliegt. So wenig es einem der Sprecher möglich ist, der Worte sich genau zu erinnern, die er am Morgen gesprochen, um sie am Abende für's Protokoll niederzuschreiben" (und doch „wurde er darum ersucht und mußte darum ersucht werden?" Prosper!), „noch weniger (?) ist es dem Secretariate möglich, bei den täglich wiederkehrenden Sitzungen und dem Mangel an Stenographen" (ah! da haben wir die

Macht der Sachennatur! warum dieß Eingeständniß zur Seite der Nachlässigkeit, des Unwillens, diesem Mangel abzuhelfen??) „die Masse von Abstimmungen einer solchen Prüfung zu unterwerfen“ (ein häßliches Wort in einer freien Ständeversammlung und bei Erwähnung ihrer Abstimmungen!! Heiliger Tact! bitt für uns!), „daß daraus die pflichtmäßige Versicherung folgen könnte: es ist nicht mehr und nicht weniger in's Protokoll aufgenommen, als wirklich gesprochen wurde“ 211). (Also! Prosper! das vierte Uebel abermals Unsinn — nämlich der Jammer, den Unsinn nicht in Sinn verwandeln zu können, das Lamento über die Unmöglichkeit, ohne Hülfe der Flügel zu fliegen und daher der ergebenste Rath, miteinander im Staube fortzukriechen, statt sich der gebrauchbereiten Fittiche zu versichern. *Recipe* abermals von Censur ungeplagte Zeitungen und tüchtig bestellte Schnellschreibung!)

„Trauben trägt der Weinstock,
„Hörner der Ziegenbock,
„Der Wein ist saftig, Holz die Reben,
„Der hölzerne Tisch kann Wein auch geben.
„Ein tiefer Blick in die Natur!
„Hier ist ein Wunder, glaubet nur!“

Mephistopheles in Faust.

Der Vortragsteller findet gegen alle seine schwergewichtigen (?) Gründe nur ein (!) vollwichtiges Argument — „Bei unseren Censurgesetzen gibt es kein zuverlässiges Mittel, die Kammeräußerungen sicher in's Publicum zu bringen, als durch wörtliche Aufnahme in's Protokoll“ 212). Was dünkt dir zu diesem „nur einen“ Argument, Freund? Ist es nicht in der That höchst vollwichtig! so übervollwichtig, daß es die ganze Verfassungs-Urkunde mit sich senkt! so ungeheuer vollwichtig, daß dem biederen, anti-pharisäischen Baiern nur ein „Fugite partes adversae!“ bleibt, wenn der Erstaunte nun weiter im Kammerprotokolle liest, was auch — proh! dolor! Freund — in der Kammer gesagt wurde. Cape memor! memor! memor!

„Dieses Argument ist auch“ (der I. Secretär der öffentlich sitzenden National- und Wahlkammer spricht, Freund!) „vom Directorium vollständig gewürdigt worden: es wurde deßhalb mit dem M. d. Innern in's Benehmen getreten, von wo aus nun die Zusicherung erfolgt ist, daß den öffentlichen Blättern des Reiches die Aufnahme der — Verhandlungen *in extenso*“ (!!! O gentis latinae! ausführlich), „wie es in den ständischen Protokollen geschehen kann (?), ohne Anstand und ohne weitere Beschränkung von Seiten der Censur gestattet werde, wenn die Treue und Wahrheit der Aufsätze durch das Secretariat der Kammer verificirt sei“!!!

Ist diese amtliche Versicherung und großgünstige Erklärung von Seite des Kammervorstandes und eines verantwortlichen Ministeriums nicht die beißendste Satyre auf die Vollziehung des IV. const. Edictes über Preßfreiheit? Gesteht man hier nicht ministeriell die empfindlichste Verfassungs-Verletzung zu? compromittirt nicht das Präsidium die Kammer auf's Kränkendste, wenn es gleichsam nur im Verborgenen bei Ministern um das für die Kammer sollicitirt, was jeder Bürger mit dem Verfassungsgesetze in der Hand fordern kann? dessen Unterlassung, Hemmung, Vereitlung die Kammer zur grundgesetzmäßigen Anklage der constitutionellen Ministerial-Felonie, vor Gott und Menschen berechtigt! Kennen denn die „Mitglieder des Directoriums“ die Verfassung nicht? oder ist es auf ihre Verkennung abgesehen! Wie wirst du die gewissenhaften Verfechter der Rechte auf Zehenspitzen schleichen sehen, Prosper, wenn es um ein Bischen Staatsgut — um ein Endchen Indigenat — um eine halbe lebenslängliche Reichsrathsstelle mehr zu thun ist! Wie drehen und wenden sich dann die kleinen großen Männer und die schwachen Starken durch Sophismen, Dilemmen, Analogien, Anomalien und wie all das Geräthe der zollhohen Kolossen, der Kleinmeistergilde heißen mag, um ja der geliebten, der geehrten Verfassung nicht auf den Fuß zu treten, oder um ihr eine unverhoffte

Freude durch ein Interpretations-Geschenkchen zu machen! Und hier, Prosper! jetzt, da es einem der heiligsten, der edelsten, der köstlichsten und unersetzlichsten Theile des Rechtes gilt — was sag' ich einem! nein! da es einem wahren Dioskurenpaare aus diesem Weihegebiete, der Preßfreiheit und der Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen gilt, da tritt der Vorstand der Kammer durch das Secretariat der Kammer vor derselben Kammer mit der ultranaivsten Freude darüber auf, daß er ihr ein Privilegium des Ministeriums gegen die Ministerialverpönung der Verfassung herausgebettelt hat. Großer Gott!!!

Noch einmal! Cape memor, Prosper!

„Verlachet nur die Sorglosen, welche durch Macht ihres Augenblickes der Nachwelt Gedächtniß zu verlöschen wähnen! Sie strafen den Genius und seine Gewalt wächst!

Tacitus.

Siegreich fährt nach Vorzeigung solchen Lorbeerkranzes der Redner des Directoriums fort 214): „Die einzige aber auch vollwichtige Entgegnung auf meine Behauptung ist dadurch (!!) nun gänzlich beseitigt: denn" — (mache dich auf neue muthige Entdeckungen gefaßt, Freund!) „denn wer wird noch zweifeln, daß durch die Zeitschriften" (Zeitblätter! ein bedeutender Unterschied mit des Redners Erlaubniß! — und mit Erlaubniß des allein erlaubenden, also selig machenden Ministeriums! — ein Unterschied, noch merklicher als der vom Sonntage zu den Werkeltagen!) „die Verhandlungen der Kammer mehr und schneller zur Publicität kommen, als durch ihre eigenen Verhandlungen" (ein lapsus calami bei den lapsibus animi — soll das zweitemal vermuthlich Protokolle heißen?) „und damit es wirklich geschehe, sind auch schon Einleitungen getroffen." (Ei! ei! in der That! vermuthlich auf Beschleunigung des wohllöblichen Secretariatsvisa?) „Die Redaction der hiesigen Zeitung macht ihren Lesern" (den Glückskindern!) „in diesem Augenblicke schon bekannt, daß sie von dieser Bewilligung Gebrauch macht und diesem Bei-

spiele werden die Redactionen der übrigen Blätter bald folgen." (Die sogenannten Tag- oder kleinen Blätter trugen bis an's Ende Papageno's Mundschloß fort, mein Freund!)

Jetzt also war der guten Kammer der treffliche Stärkungstrank beigebracht — nun durfte man ihr mit der versilberten Pille näher treten 215). „Würdigt nun die hohe Kammer" (wie demüthig!) „diese Ausführung" (vielleicht Ein- An- Verführung? was sagen Setzer und Corrector?) „und beschließt, daß von der wörtlichen Redaction der Protokolle im directen Style für dießmal abzustehen sei, so mache ich für die Redaction unserer Protokolle den Antrag — daß das Secretariat, ohne an die Worte des Sprechers gebunden zu seyn, die Verhandlung jeder Sitzung im Protokolle erzähle — den Sprecher und seine Motive anführe und so mit dem wesentlichen Inhalte der Verhandlung unter Benennung jedes einzelnen Votanten der Zeitfolge nach darstelle, ohne in die Nothwendigkeit der Weitläufigkeit und Wiederholung zu verfallen!" (Prosit Publicität! freue dich des doppelten Majordomus, Merovingerin Kammer) „Nur allein die von der Rednerbühne aus gehaltenen Reden würden in den Protokollen wörtlich aufzunehmen seyn" — (warum?) „weil die Redaction" (Epitomation) „derselben zu dem gewünschten Resultate nicht führen könne und den zwei" (zwei! Prosper! sage — zwei!) „Geschwindschreibern" (gerade als ob du von einem Linienschiffe mit 2 sage zwei Kanonen sprächest!) „das Nachschreiben derselben wohl möglich sei, wenn nicht der Redner ein" (wenn der Redner kein) „eigenes Concept habe" 216).

Der Sprecher versichert: „nur auf solche Weise sei Haftung des Secretariates für Protokoll-Wahrheit und Treue — Ersparung der kostbaren Verlesungszeit — Verschonung der Redner mit Selbstaufschreiben möglich. Nicht Erleichterung der eigenen Mühe, auch nicht die Wiedereinführung des 1825 versuchten" (und durch seine Entfärbung des Berathunggemäldes complet langweilig ausgefal-

lenen) „indirecten Styles sei die Absicht des Secretariates“ 217). — „Mit der Cotta'schen literarisch-artistischen Anstalt“ (gelungene Umschreibung der zu significativen Buch- und Kunsthandlung?) „sei übrigens der Verlagsvertrag so abgeschlossen, daß die Freiexemplare nicht mehr, wie 1825, für den Bogen 1½ sondern nur ¾ kr. bezahlten.“ (Ich habe dir schon früher bewiesen, daß mit dem sehr bedeutenden Aufwande für diese Freiexemplare Wunder für die sie ersparende Schnellschreibung geschehen könnten.) „Der Druck gehe, da wochentlich 25 Bogen gesetzt, gedruckt und abgezogen werden könnten, gleichen Schritt mit den Verhandlungen“ (diese sanguinische Zusicherung bewährte sich diesesmal so wenig, als früher!) „und jedes Protokoll bilde mit seinen Beilagen für die Zukunft ein eigenes Heft.“ (Die 1825er Einrichtung, schon 1822 im Gange, mit ihren fortpaginirten Beilagenbänden, selbst die 1819er, wo die Beilagen unter der fortlaufenden Seitenzahl des Bandes mit unter die Verhandlungen am Ende der sie betreffenden Sitzung aufgenommen wurden, waren weit bequemer als die 1828er besondere Paginirung jeder Beilage, die denn doch zuletzt wieder in eigene, aber nun schwerer brauchbare Bände zusammengereiht wurden.)

Mit diesen Anträgen stimmte, in der Kammer nur ein Collegium sehend (!) und die alte karge Parallele mit Justizstellen neu aufnehmend, der II. Präsident 219). Abg. v. Closen widerlegte sie gründlich 220). Er schien übrigens die Verhandlungen der Kammer als einen gesetzmäßigen Gegenstand der Censur anzusehen, worin ich ihm nicht beistimmen kann. Was jeder Baier, welcher die Versammlung seiner Abgeordneten besucht, hören kann und, soll die Verfassung nicht ein Spiel seyn, hören können muß, das muß auch Jeder lesen können und dürfen und steht über der Parcenschere der Censur. Doch setzt er alsbald hinzu: „welche Bürgschaft haben wir, daß nicht irgend ein politischer Einfluß Statt findet und wieder strengere Zeitungscensur eintrete — und dann haben wir“ (in der Protokollvollständigkeit) „ein Palladium aufgegeben.“ Er findet mit Recht einen Widerspruch zwischen „der Ge-

cretariatsbetonung der Unmöglichkeit wörtlicher Protokollaufnahme und dem Urkundszeugnisse dieses nämlichen Secretariates für die Wörtlichkeit zu Behuf des Zeitungsabdruckes. — — Erst dann werden wir vielleicht" (ganz unbedenklich) „von der bisherigen Form abgehen können, wenn in Baiern die Redactionen öffentlicher Blätter sichere Geschwindschreiber besitzen und überhaupt das Institut der Geschwindschreiber ausgebildet seyn wird. In Frankreich und England hat jede bedeutende Zeitung ihre Geschwindschreiber; unseren Zeitungen fehlte es bisher noch an diesem Institute" (um deßwillen muß die Kammer, es muß die Nation es schleunig aufpflegen!) „und daß die Realisirung unserer früheren Anträge zu Verbesserung des Institutes eintrete, wünsche ich sehr, kann aber durchaus nicht glauben, daß unsere Zeitungen sich so schnell gebessert und schon jetzt dießfalls das goldene Zeitalter eingetreten sei." Sehr zweckmäßig trug er schließlich an, „die Kammer möge die Kosten des Satzes ganz auf sich nehmen, so daß alle Abonnenten die Verhandlungen um die Kosten des Papieres und Druckes erhalten können. Es würde hierdurch zwar Erhöhung der jetzt veranschlagten Kosten, aber doch noch gegen den früheren Aufwand Ersparniß eintreten. Wenn wir betrachten, wie sehr hierdurch die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vermehrt wird, so können wir leicht ein solches Geldopfer bringen" 221)!

Abg v. Aretin fand, daß „um einigen Kostenaufwandes mehr willen das constitutionelle Baiern nicht leiden dürfe 222). — Wie können die Sitzungsprotokolle Urkunden seyn — das Secretariat nennt sie selbst so — wenn sie nach Belieben des Secretariates nur das Wesentlichste" (wenn sie nur das nach Belieben des Secretariates Wesentlichste) „fassen sollen?" fragte Abg. Rabl 223). „Hier kann nicht die Sprache von Unannehmlichkeit und Kosten, sondern nur von Wichtigkeit der Sache seyn", bemerkte Abg. Hagen 224). Abg. Thinnes stimmte gegen 225), sein

Amts= Berufs= und Landesgenosse Wanzel für den Secretariats=Antrag 226). Ihm schloß sich Abg. v. Holzschuher 227) zwar an, verbarg aber sein Befremden nicht, „das Institut der Stenographen so vernachlässigt zu finden" und bestand auf „einem zur Norm dienenden vollständigen Mutterprotokoll: dieß sei Aufgabe und Pflicht des Directoriums." — „Das Secretariat", besorgte Abg. Ziegler 228), „könnte manchmal unschuldig den Verdacht auf sich ziehen, als habe es manche Aeußerung absichtlich nicht gerade so geliefert, wie der Redner wollte." Gr. Jos. Seinsheim schloß sich dem Abg. v. Closen an 229). Dagegen fand Abg. Clarus die Kammer „dem Secretariate sehr verpflichtet. Man solle der Vielschreiberei auch hier begegnen" (das geschähe wohl am Besten, Prosper! durch die Minder=Sprecherei!). Die nächste Stimme hielt dafür 230): „das Wort verfliege, der Buchstabe bleibe; Baiern lese die Verhandlungen und höre sie nicht — was während dreier Ständeversammlungen wirklich geschehen, müsse auch in der vierten möglich seyn." Sehr wohl bemerkte Abg. Enke 231): „Epitomiren, wie das Secretariat vorhabe, erfordere mehr Zeit, als Nachschreiben. Die Verlesung der Protokolle möge zu Abend geschehen: die jedesmaligen Redinteressenten würden sich schon einfinden." Ausführlich widerlegte Abg. Endres den Antrag 232). Allein Abg. Heffner hielt solchen für wohl ausführbar 233). „Für Privatpersonen", äußerte Abg. Merkel 234) „ist die Herausgabe dieser Verhandlungen nirgends berechnet. Auch wir werden mit der Abkürzung der Protokolle nie erreichen, daß sie durch den Buchhandel in alle oder nur sehr viele Hände kommen: denn wenn es auch möglich wäre, die Protokolle sämmtlich in Einen Band zusammen zu bringen, so werden die 8 — 10 Bände Beilagen immer den Verkauf hindern. Für die Verbreitung der Verhandlungen müssen die Zeitungen und Auszüge sorgen. Da aber nach dem Beispiele des englischen Parlaments die Observanzen auf das Gewissenhafteste aufrecht erhalten werden müssen und die Protokolle seit acht Jahren ganz ausführlich verfaßt worden sind, so stimme ich dafür, daß es bei

dieser Observanz bleibe." — „Wenn wir den Antrag des Secretärs annehmen," meinte Abg. v. Reindl 235), „so legen wir alle Entscheidung über das, was nützlich oder nicht — nothwendig oder nicht — in dessen Hände. Wenn wir auch alles Vertrauen in ihn setzen, so können wir uns schon deßwegen um so weniger dazu bestimmen, weil dieser nämliche Antrag schon 1825 zur Sprache kam und nicht angenommen wurde." — „Es wurde bemerkt," sprach Abg. Heinzelmann 236), „die bisherigen Protokolle wären zu trocken; ich glaube dagegen, sie würden in bloß erzählender Art abgefaßt erst recht trocken und dann noch weniger gelesen werden. Erhält das Vaterland durch unsere Mitglieder heilsame Gesetze, so wird der Antheil an den ständischen Verhandlungen von selbst zunehmen."

„Ich würde schwanken zwischen den gründlichen Bemerkungen für und gegen," sprach Abg. Rudhardt 237), „wäre ich weniger besorgt für Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Unabhängigkeit der Kammer. Am Anfange des I. Landtages 1819 war der I. Secretär, Abg. Häcker, belebt von Feuereifer für volle Oeffentlichkeit der Verhandlungen: er zeigte die Nothwendigkeit 238), dem Publicum ein vollständiges, getreues Bild derselben und aller Aeußerungen der einzelnen Mitglieder zu geben und die Kammer eifersüchtig wachsam auf die Oeffentlichkeit und ihre Unabhängigkeit beschloß die vollständigste Bekanntmachung ihrer Verhandlungen. 1822 loderte jene Flamme schon schwächer: man machte den Versuch, kürzere Protokolle an die Stelle der ausführlichen zu setzen 239). Allein die Kammer blieb wachsam und beließ es bei der ausführlichen Fassung. Und wieder wurde der Versuch, dieselbe in kürzere umzuändern, 1825 wiederholt 240) und wieder scheiterte er an Umsicht und Wachsamkeit der Kammer. Nun werden abermals gegen die übliche Form der Protokolle Bedenken erhoben. Ich halte sie für ungegründet. Justiz- und Finanzcollegien sind mit der Kammer nicht zu vergleichen: bei ihnen sind die Stimmen der Einzelnen gleichgültig für das Publicum: sie müssen nach dem bisherigen Systeme sogar geheim seyn. — — Wer in Berufung auf §. 43. d. Regl.

den bisherigen Protokollen Weitschweifigkeit vorwürfe, würde alle Mitglieder dieser Kammer und sich selbst der Uebertretung anklagen. Inconsequent ist es, nur kurze Bemerkungen im Protokolle, aber doch lange vom Platze zuzulassen. — Nur unnütze Vielschreiberei ist verstanden. Wer möchte es aber für unnütz halten, das Volk von unseren Verhandlungen und den Aeußerungen jedes Mitgliedes getreu zu unterrichten? — Der Secretär selbst bekennt die nicht geringeren Schwierigkeiten eines raisonnirenden Protokolles. Erleichterung geben nur tüchtige Geschwindschreiber, und wenn zwei nicht hinreichen, so nehme man vier oder sechs" — (wozu denn allerdings erforderlich ist, daß man sie habe, daher die Kosten ihrer Bildung nicht unter die „Vergeudungen" rechne 241) und etwa für ein wahres National- und Staatsbedürfniß ein Paar hundert Gulden an den eminent nützlich verwendeten Tausenden für Staatsraths-Lithographie und Armee-Fohlenhof u. s. w. erübrige) — „Die Kammer überhebt den Secretär der Bürgschaftslast für die Richtigkeit der Protokolle, da ihr solche obliegt und sie das Fehlende zu ergänzen, das Irrige zu berichtigen hat — Die Verbreitung der Verhandlungen, deren Ausführlichkeit nicht der Kammer allein zur Last fällt, indem die Hälfte der Bände aus Beilagen, großentheils den Vorträgen der Regierung besteht, wird durch zweckmäßige Einrichtung des Druckes und hoffentlich daraus hervorgehende Wohlfeilheit (?) befördert werden. — Das Beispiel Frankreichs und Englands kann auf uns nicht angewendet werden" (leider! Prosper! wandeln wir noch in Kinderschuhen!). „In England ist die Censur unbekannt" (das beneidenswerthe Land!) „und selbst (?) in Frankreich erstreckt sie sich gesetzlich nicht auf die Verhandlungen der Kammern" (trotz unseren Kinderschuhen fordere ich den officiellsten und den officiosesten Philister zugleich heraus, mir nachzuweisen, daß sie in Baiern sich gesetzlich über dieß Heiligthum erstrecke, welches eines zu seyn aufhörte, sobald jene unsaubere Hand es berühren durfte!). — „Vielmehr stehen die Redactoren der Zeitungen in Ansehung der Richtigkeit der Verhandlungen unter der Disciplin der Kammern. Unter gleichen Bedingungen wäre ich sehr zu-

frieden, daß die Protokolle Nichts als Antrag und Beschluß enthielten. — Allein unsere gesetzlichen Verhältnisse zwingen mich, darauf zu bestehen, daß die bisherige Ausführlichkeit unserer Protokolle beibehalten werde. Denn wir müssen dafür sorgen, daß ein vollständiges, treues Bild unserer Verhandlungen mit den Aeußerungen aller einzelnen Mitglieder aufgestellt werde." — „Nur dadurch bilden sich öffentliche Charaktere" (im Volke, in der Kammer müssen sie schon gebildet erscheinen, wenn sie weiter wirken sollen; Sterne erhellen die Erde, aber alles Erdenlicht hat noch keinen Stern hervorgebracht) „und nur in solchen Protokollen finden die einzelnen Mitglieder Schutz" (Anhaltspunct, den Schutz bedarf die echte Kraft nicht, nur soviel Boden, daß sie ihr Schwert führen mag) „gegen die Unrichtigkeiten oder Mängel der Darstellung in den Zeitungen. Vergessen wir nicht, daß diese unter Censur stehen" (die aber in Beziehung auf die ständischen Angelegenheiten grundgesetzlich Null ist, mag sie auch wie so mancher Kometenschweif unseres constitutionellen Fixsternes factisch seyn). „Zwar hörten wir so eben die Zusicherung" (doch nur narrata partis! sprach Präsidium ein Wort? liegt ein ministerieller Buchstabe vor?), „daß sie auf die Darstellung der Verhandlungen der Kammer nicht ausgedehnt werden soll. Aber sie ist von einer Bedingung, welche die schnelle Bekanntmachung aufhält" (sie illusorisch, derisorisch macht), „nämlich von der Verification durch den Secretär abhängig gemacht, welche derselbe nicht erfüllen zu können im Voraus schon zugestanden hat. Sie ist ferner nicht förmlich ertheilt worden. Wäre sie im Regierungsblatte bekannt gemacht, so wäre allenfalls zu bedenken, auf welche Dauer eine andere Form der Protokolle gewählt werden könne. Die Zusicheruug ist zwar eine sehr gnädige (?); allein der freie Mann will dem Gesetze, der Gnade nicht, sein Recht verdanken" (wäre es sonst ein Recht? und er dessen Werth?). „Ueberdieß stehen die Zeitungen nicht bloß durch die Censur unter ministeriellem Einflusse, sondern auch dadurch, daß für die Meisten die Verhandlungen durch Personen geliefert werden, welche im Dienste" (Solde) „des Ministeriums

sind und nach ihrer Art zu denken und fast unwillkürlich" (in Folge des Horaz'schen Topfgeschmackes) „Dasjenige, was für das Ministerium spricht, mehr hervorheben und, was dagegen ist, in den Hintergrund stellen. Hat man doch dem Vernehmen nach erst jüngst einer Buchhandlung die Herausgabe einer Landtagszeitung verweigert" (unter Ludwig's Regierung?! Prosper! Wahrscheinlich vergaß Sein Ministerium, daß Er ein teutscher Ludwig ist!!!).

Nachdem der Secretär-Vortragsteller sich gegen „Vorwürfe, Behauptungen und Mißverständnisse bestens zu vertheidigen, wenigstens zu erwehren gesucht 242), richtete der Präsident, ohne selbst ein weiteres Wort beizufügen, wie einst Marius auf den Trümmern Carthago's so auf den Ruinen der ministeriellen Vorwerke mit stoischer Gelassenheit an die Kammer die Frage, welche mit 73 gegen 24 Stimmen dahin entschieden wurde, daß es bei der bisherigen Redactionsweise sein Verbleiben haben solle 243). Und so mochte der zersplitterte Plan die Worte des alten griechischen Sängers wiederholen:

„Grausam waret ihr, Parcen, die mir die goldene Sonne
„Nur so wenige Zeit gönnten auf Erden zu sehn!"

Es wäre doch so niedlich gewesen, neben dem Damoklesschwerte der geheimen Abstimmungs-Aufbewahrung und allem übrigen dir schon vorgezählten Apparate des Ministerial-Absolutismus auch die Restchen der öffentlichen Discussions- und Berathungsspuren aufzuschichten und auf solche Weise die Kammer mit heilloser Wehrlosigkeit zu beglücken. Alles zu ihrem Besten und Gottes größerer Ehre! Wohl ihr, daß sie dießmal die rechte Bahn ergriff! Das Reden läßt sich der Teutsche schon verkümmern — nur an's Schreiben darf man ihm nicht greifen. 73 gegen 24 Stimmen! ehrenvoll! — noch rühmlicher, wären die 24 auf ein Drittheil geschmolzen! Warum gebrachen derselben Kammer 1825 dieselben Kräfte gegen die Einweisungsgräuel? gegen die Verletzer §. 44. c.? gegen die Reglements-Patronen? gegen die Matronen im schwarzen Abgeordnetenkleide, die Ministerialwolle am und vom Abstimmungsrocken spannen?

Und, Prosper! noch einmal frage ich aus Anlaß der offenen Zeitungs- und Verhandlungs-Censurwunden, noch einmal: War wirklich der II. Präsident der 1825er Kammer 1828 Minister? und zwar Minister des Innern?

Wo, Freund, wo wirst du nun, nach solcher Ehrenerwähnung die Stechpalme brechen, mit welcher du die alsbald dir zu schildernde Consequenz belohnest? Du sahst die Kammer entschieden für die Behauptung ihrer Protokoll-Vollständigkeit! du hörtest die Geschwindschreibung als das wesentlichste Mittel zu dieser Behauptung, wie auf der andern Seite als das einzige für künftige Abkürzung der Protokollfassung ohne Nachtheil der Oeffentlichkeit erkennen und würdigen. Hatte man doch sogar gesagt: Wenn dem Secretariate zwei Schnellschreiber nicht genügten, so möge es deren vier und sechs nehmen! Da nun deren wirklich nur zwei vorhanden waren, was war natürlicher und ebenso nothwendig, als auf ihre Vermehrung — auf Beförderung einer Anstalt von solchem Werthe nach dem Beispiele jener Staaten zu denken, die in dieser Hinsicht unser Bedürfniß theilen, aber die höchste Ausbildung des bei uns noch in der Wiege liegenden Mittels vor uns voraus haben! Auch beschäftigte sich die Kammer, obwohl etwas lange nach der Erörterung der Protokollfassung mit dieser das Gemeinwohl und ihre Selbstständigkeit wie ihre Wirksamkeit so nah' interessirenden Sache.

Abg. Rudhardt sagte bei Gelegenheit der Berathung über die General-Finanzrechnung 244): „Ueber die Regieausgaben der Ständeversammlung will ich mich nicht verbreiten, da mir das Detail nicht vorliegt; nur wünsche ich, daß die Zahl der Geschwindschreiber vermehrt und dieselben dadurch ihrem Zwecke besser zu entsprechen in den Stand gesetzt und nicht nur sie selbst erleichtert, sondern auch die Abgeordneten von der äußersten Belästigung“ (des schriftlichen Wiederkäuens ihrer Reden für den Druck des Protokolles, Prosper!) „befreiet werden.“ Diesen Antrag unterstützte Abg. v. Stachelhausen 245). „Die Motion hinsichtlich der Unterstützung, vielmehr Besoldung der Stenographen unterstütze ich lebhaft,“ hatte Abg. Rabl geäußert 246).

„möchte doch einmal ein für eine Ständeversammlung so unentbehrliches Institut näher beherzigt werden!“ — Der biedere und freimüthige Abg. Gr. Taufkirchen sprach mit deutlichen Worten 247): „Ich habe nun zum Schlusse eine Bitte an die Kammer zu stellen: sie betrifft das Schicksal unserer armen und schrecklich geplagten Stenographen. Meine Herren! wir haben einen Stenographen in der Person Gabelsperger's, welcher wirklich unermüdet arbeitet und für die Kammer außerordentliche Dienste leistet. Diejenigen, die das Bedürfniß haben, öfter zu sprechen, empfinden am besten, wie wichtig und nothwendig Stenographen sind. Wenn wir Gabelsperger nicht hätten, würden wir uns in dem Falle befinden, die Kammer zuzumachen und fortzugehen. Ich wenigstens bin nicht hierher gekommen, um zu schreiben“ (und Keiner, der seinen Abgeordnetenberuf würdigt, Freund! und die That nicht à l'Allemande im Tintenfasse ertränkt sehen will!), „sondern zum Sprechen, und zwar, wo es erforderlich ist, viel und deutlich zu sprechen, wie es leider heute wieder geschehen mußte. Wenn ich das bei Nacht schreiben sollte, was ich des Morgens spreche, so würde ich, wenn ich es mit der Verfassung in Einklang bringen könnte, meine Quittirung einreichen oder doch wenigstens jede Gelegenheit aufsuchen, mich von meinem Posten zu entfernen.“ (Allerdings ist es eine unverständige und unanständige Zumuthung an die Abgeordneten, ihre Concepte zu liefern. Unverständig, weil die Begeisterung der Rede und die Erinnerung an das Geredete in umgekehrtem Verhältnisse stehen. Unanständig, weil die Dispositionsblätter Eigenthum der Redner und die Bureaus für Aufnahme und Wiedergabe der Reden vorhanden sind. Wenn Paganini seine Improvisationen hinterher niederzuschreiben von einem Musikverleger geplagt würde — wenn mein Koch sich einfallen ließe, ich solle ihm Gemüse belesen oder Pastetenteig machen helfen, so würden Musikverleger und Koch nicht mehr und nicht weniger unver- und unanständig handeln, als ein Secretariat der Kammer, das ihre Redner zu seinen Schreibern promoviren wollte! Miseria cum aceto! Prosper!) „Ich empfehle Ihnen“, fuhr der bie-

dere Taufkirchen fort, „angelegentlich die Beförderung der Bitte, die Gabelsperger schon am vorigen Landtage stellte und heuer, soviel mir bekannt ist, wieder erneuert hat. Es ist wirklich traurig zu sehen, wie er im Schweiße seines Angesichtes, nur von einem Gehülfen unterstützt, das nachschreiben muß, was wir in unseren oft mehrtägig auf einander folgenden Sitzungen sprechen. Hierzu gesellt sich noch der Umstand, daß wir unsere Berathung einstellen und die Kammer schließen müssen, wenn Gabelsperger zu stenographiren aufhören wollte. Endlich könnte bei dem bereits gestellten und auch hier und da unterstützten Antrage, die Verhandlungen nicht mehr in extenso liefern zu wollen" (der Secretariatsantrag schreitet als Poltergeist — keineswegs noch verschollen! — über die Bühne!), „der Verdacht begründet werden" (begründet ist er schon, Biedermann! aber er könnte und möchte realisirt werden), „man wolle die Stenographie nach und nach einschlafen lassen, damit auch das oft" (Manchem) „sehr fatale Oeffentliche unserer Bemühungen wegfalle und es den Journalen noch leichter werde, die Ehre der Kammer sowohl als einzelner Mitglieder derselben mit bekannter Frechheit zu überschütten." — Bravissimo!

Der erste Präsident nahm das Wort 248), „um zu erklären, daß diese Angelegenheit nicht bloß in dieser Versammlung, sondern auch in den früheren dem Ministerium dringend empfohlen worden ist. (!) Es wurde die Vorstellung dieses Stenographen erst neulich — (!) zum zweitenmale (!!) — dem Ministerium übergeben" (!!! Gran dio! welche Anstrengung! welches Wagestück!!) — „Nun," erwiederte Gr. Taufkirchen 249), „aller guten Dinge sind drei. Ich bin es zufrieden, wenn es nur dießmal geschieht, da ich heute das erste Mal Veranlassung habe, auch darüber meine Meinung zu äußern, und hoffe auch, es werde geschehen." (Vergebliche Resignation! vergebliche Hoffnung!) Etwas später äußerte Abg. und I. Secr. Vetterlein über diesen wichtigen Punct sich folgendermaßen 250): „zum Schlusse habe ich wegen der Stenographen zu erinnern, daß sie allerdings ein wesentliches Erforderniß der öffentlichen Verhandlungen sind. Inzwischen

möchte ich doch nicht behaupten, daß die Kammer geschlossen werden müßte, wenn keine Stenographen da wären" (doch das Protokoll?). „1819 waren keine Stenographen verwendet und doch ist in jener Versammlung gewiß viel gesprochen, geschrieben und gedruckt werden" (aber mit welcher Last der Redner! da solche bei dem Daseyn zweier Stenographen von dem Secretariate der Kammer mit ihrem Selbst=Secretariate so weidlich geplagt wurden!). „Ueberhaupt muß ich die Herren, welche sich der Stenographen so laut und lebhaft annehmen, ersuchen" — (cape memor, Prosper! du hörst Escobardsschritte nahen!), „zu erwägen, daß nur ein kleiner Theil der Kammer von dem Daseyn der Stenographen Etwas weiß." (Ein triftiger Beweis gegen ihre Vermehrung!!!) „Ich berufe mich auf die Mehrzahl der Mitglieder" (die stumm ist) „und frage: Ob sie aus eigener Erfahrung wissen, daß Stenographen da sind? Nur für Wenige sind sie da" (also! Prosper! zwei Lichter, die in dunkelem Zimmer brennen, wären besser auszublasen, als durch andere zu vermehren, weil sie kaum nothdürftig erhellen! Schönes specimen logices!) „und die übrigen Mitglieder können es nur selten abwarten, bis" (daß) „sie ihre Aeußerungen von den Stenographen geschrieben empfangen" (das beweist so eben, was die vernünftigen Mitglieder verlangen — es beweist, daß mehr Lichter anzuzünden, daß sie zu vermehren sind, bis die Helle jeden Winkel aufklärt und sämmtliche an, in und hinter den Vorhängen eingekrallte Speckmäuse sichtbar und, Gott gebe es, gefangen werden). „In der Regel müssen sie" (diese übrigen Mitglieder) „ihre Voten selber niederschreiben" (eben weil die Stenographen noch die Ausnahme bilden. O St. Loyola!). „Ich mache dieß nicht zum Vorwurfe für die Stenographen" (für welche Logiker hielt der Sprecher die Hörer? kann er etwa das Wunder mit den sieben Broden an den zwei Stenographen wiederholen?), „sondern sage es nur" (cape perquam memor!) „sondern sage es nur als Widerlegung der gewagten Behauptung, daß die Kammer ohne die Stenographen nicht existiren kann." (Existiren kann der Mensch auch bei Commißbrod und Wasser. Aber

Wirken und Existiren ist Zweierlei. Der Carthäuser und ihm ähnliche Erdenlasten existiren auch — aber *cui bono?* das Secretariat ist schuldig, das Protokoll zur Zufriedenheit der Kammer zu stellen. Somit hat eben dieß Secretariat sich um die Mittel zur Ausführung seiner Pflicht zu kümmern. Und um deßwillen ist ein Secreratiat, welches dem herrlichen Mittel der Stenographie halb oder ganz widerstrebt und dabei auf Abkürzung, auf Ueberlieferung des Protokolles in seine Hände anträgt, durch sein eigenes Verschulden der Inconsequenz überwiesen und der Oeffentlichkeitschen verdächtig. Zumal wenn es aus Regierungsdienern besteht!!! — Und so war es hier ohne Zweifel einverstanden mit dem lauersamen Ministerialismus. Der geübte Scharfschütze Taufkirchen hatte diesen Ministerialismus an's Herz getroffen — dieser concentrirte Zornruf im Tone der süßen Mäßigung bewiese es, könnten wir es nicht längst aus der absichtlichen Vernachlässigung der Stenographie folgern! Taufkirchen's Behauptung ist so wenig gewagt, daß die ganze Secretariats-Tirade gegen sie ihre Wahrheit so wie den Unmuth der getäuschten Protokoll-Abkürzung zur Genüge darthut. — Vergleichst du die Epitomirungslüsternheit mit der Concepterschwerung durch den Stenographen-Mangel und mit der Erschwerung der Rede durch das Edictsverbot des Lesens, Freund, so hast du wahrlich data genug für deine Ueberzeugung, daß die Leute, welche 1818 nur durch das Finanzkorallenband zur Vollziehung der Verfassungsschöpfung unseres Maximilian's bewogen werden konnten, noch nicht ausgestorben, sondern vielmehr durch ansehnlichen Familienzuwachs erfreut worden sind.) „Das Präsidium hat übrigens schon bemerkt," so schloß die Wider-Taufkirchsrede, „daß das Institut der Stenographen bei allen Ständeversammlungen dem Ministerium empfohlen worden und daß dieses vor wenig Tagen abermals geschehen ist." (Flebile beneficium! debile patrocinium! die Eclaireurs des Heeres den Anführern des Feindes zur Verbesserung ihres Schicksales empfohlen! die Aufnahe der Buchdruckerei hätte eben so gedeihlich den Häuptern der Abschreibergilden empfohlen werden mögen!)

Auch Abg. v. Uzschneider erhob sich zu Gunsten der Stenographie 251), indem er zugleich — neuen Erfindungen und der Vervollkommnung der alten hold — die Fortschritte unseres wackeren Gabelsperger nicht nur, sondern auch dessen glückliche Bemühungen in der Pasigraphie hervorhob.

Eingedenk ihres Sieges für die Integrität ihres Protokolles und überzeugt, daß die Mittel wollen müsse, wer den Zweck will, trug die Kammer — aber nur gelegenheitlich aller ihrer übrigen Anträge zur Finanznachweisung und eigentlich nur eine kurze und inhaltskarge Abstimmungsfrage einstimmig bejahend darauf an: „daß das Institut der Geschwindschreiber" (ein Institut in partibus gleich dem ehemaligen Reglements-Ausschusse! denn wo war denn ein Institut zu erblicken, wie z. B. das viel minder nöthige der Staatsraths-Lithographie!?!) „mehr ausgebildet und erweitert" (eine Kernschuß in's — Blaue!) „und zu diesem Zwecke mehr als bisher" — (abermals sehr in's Blaue geschossen, denn wenige Gulden waren auch mehr) „verwendet werde" 252).

Wenn es der Kammer, wie ich nicht zweifeln will, wirklich Ernst mit Aufnahme der Stenographie war, so mußte dieser Ernst auch ernstlich an den Tag gelegt werden. Ein eigener Antrag hätte alsbald nach der Entscheidung zu Gunsten der Protokoll-Vollständigkeit von einem der bestehenden Ausschüsse — etwa dem III., der mehrere ähnliche Arbeiten vornahm — oder durch eine eigens wie für die Dankadresse niederzusetzende Commission erwogen und an die Kammer gebracht werden müssen. Ungefähr so, wie v. Closen's Antrag auf Vernichtung der Abstimmungsregister. Dieß gab Gelegenheit, alle Gründe geltend zu machen, alle Stimmen zu wecken, alle Meinungen zu hören und die Sache völlig und förmlich zu instruiren und in ihrer ganzen Kraft und Fülle darzustellen und zu entscheiden. Sie war dieser edlen, consequenten und wirksamen Behandlung nicht nur fähig, sondern bedürftig. Ja! Prosper! obgleich die herrliche Sache fast im Bettlergewande, beinahe als schäme man sich ihrer, aufgeführt wurde, so hatte sie dennoch ein

Schicksal, das — — — doch ich will dir der Reihe nach erzählen, Prosper!

„Ich lobe mir die Fledermaus!"

Teufelchen im Faust.

Der Antrag für die Stenographie ging mit der ganzen Kette der Finanznachweisungs-Gelegenheitskinder an die K. d. Reichsräthe und hier — Prosper!

„Und er fordert Sclavendienste —"

Göthe, der Gott und die Bajadere.

Die Erbkammer, welche von Oeffentlichkeit Nichts weiß und Nichts will, die abgeschlossen in ihrem Sitzungszimmer wie in ihren Protokollen weder der Nation noch ihrer Schwesterkammer anders als durch kurze und oft absprechende, immer aber aus Mangel aller Motivenmittheilung absprechend erscheinende Beschlüsse sichtbar wird, die mithin weder ein Interesse bei der Stenographie noch die Befugniß hat, ein so wichtiges Interesse der National- und Oeffentlichkeitskammer mit dem Sirocco ihrer einseitigen Insichgekehrtheit zu versengen — diese Erbkammer verweigerte unter anderen auch dem ohnehin so schwach constituirten und construirten Antrage auf Beförderung der Geschwindschreibung ihre Zustimmung 253).

Schreibe es mit Kolossalbuchstaben an deine Gedächtnißtafel, unmuthige Bavaria! „Jedem reicht seinen Schmuck die Nachwelt!" so spricht der überall classische Tacitus.

Abg. v. Utzschneider, einer der Unterstützer des Antrages, wie du vernahmest, er, der gesagt hatte: „Auch ich bin dafür, daß das Institut der Stenographen mehr unterstützt und erweitert werde, damit dieselben im Stande sind, Alles Dasjenige, was hier in der K. d. Abgeordneten gesprochen wird, nicht bloß nachzuschreiben, sondern auch in der schnellsten Zeit in's Reine zu bringen" 253) — er, der hinzufügte: „Allein, meine Herren, das genügt mir nicht" — der bei „dieser Gelegenheit auf Etwas, was für die Menschheit von großem Nutzen ist," darauf „aufmerksam machte," daß „unser Stenograph Gabelsperger in seiner Kunst solche Fortschritte gemacht, daß er ihm der Mann zu seyn scheine, der in Bezie-

hang auf Pasigraphie" (allgemein verständliche Schriftsprache) „zu Baierns Ehre und dem Wohle der Menschheit der Entdeckung ganz nahe und auch hierin der Unterstützung höchst würdig sei" — derselbe Abg. v. Utzschneider, jetzt Referent, fühlte sich von der althergebrachten Ehrfurcht vor der Mosisschlange, die nach Belieben die Anträge der falschen Propheten unten in der Wahlkammer verzehrt, weil man es duldet, so sehr ergriffen, daß er seine begeisterte Ejaculation vom 17. Juli 255) am 9. August unter dem demüthigen Selbstbescheide zurücknahm 256) „in der Erwartung" (!!! sie hat sich sonderbar erfüllt?), „daß die Staatsregierung den geeignetsten Bedacht auf die Ausbildung und Unterstützung dieses Institutes nehmen werde," und überdieß rieth, „es könne auch die Kammer von ihrem Antrage Umgang nehmen" 257).

Und die schwächliche Mutter des halb todtgeborenen Antrages verstand sich auf die von dem Präsidium freundlichst gestellte Hülfsfrage auch hierzu 258)! (Im Protokolle steht: einhellig! Ich glaube es nicht: da diese Fragen mit Sitzen und Aufstehen entschieden wurden, so bin ich des Uebersehens der Nichteinstimmenden gewiß!)

So entschlummerte diese gute Sache — so ging des biederen, thätigen, jeder Rücksicht, Ermunterung und Belohnung würdigen Gabelsperger's gerechte Hoffnung zu Grabe. Sie ging nicht nur zu Grabe, sondern ihm wurde entzogen, was er schon besaß, bis des Monarchen Blick ihn unterschied, das Ministerium diesem Blicke nur sehr dürftig entsprach und eine Privatunterzeichnung dem guten Willen ein Denkmal setzte, welches uns erinnert, daß — unser Gemeingeist noch nicht außer den Kinderschuhen ist.

Theoretisch werdet ihr ihn auch nicht erwecken und begrübet ihr euch und uns unter Gesetzentwürfen und Entwurfsgesetzen. Gelehrte schnäbeln mit den Theorien; aber Nationen sind nie gelehrt, nicht einmal die teutsche! (Gott sei Dank! trotz der Unsumme gelehrter Schindeln auf ihrem Dache und seinen Giebeln!) Nationen wollen Interessen; die Interessen versinnlichen ihnen die Ideen, und habt ihr befriedigt, was sie nach Zeit und Zeitgeist bedürfen, so seid ihrer Anhänglichkeit sicher, wie ihrer Aufklärung. Auf dieser ana=

lytischen Bahn seid der Ankunft des öffentlichen Geistes gewärtig; sie lockt, sie erfreut, sie führt ihn Schritt vor Schritt in's Heiligthum der Völker, das erst durch seine Anwesenheit wird, was es vorher nur hieß. Aber die trockene Sandigkeit, die blätter- und blüthenlose Rede, die windige Nebelhaftigkeit des synthetischen Straßendammes werden euch den Himmelsgeist nie in das Mark des Landes und zur Befruchtung euerer Dissertationen führen. Wenig Papier und tiefes Wirken! wenig Gethue und kräftige That! wenig Worte und viel, viel Heil — das ist das ganze Recept, mit welchem ihr den hehren Geist, der allein der Mühe werth ist, den Gemeingeist — den ungemeinen der patriotischen Gemeinschaft segenreich und selbst gesegnet bei euch einführen könnet.

Aber — Prosper!

„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen,
„Wenn es nicht aus der Seele dringt
„Und mit urkräftigem Behagen
„Die Herzen aller — Bürger — zwingt!"

Faust.

Hundert neun und zwanzigster Brief.

Den 5. Dec. 1829.

Der Gegenstand, mit welchem ich meinen letzten Brief beschloß, mein Prosper! gehört unter die, welche mich unablässig beschäftigen und dennoch, wenn ich mich ihnen einen Augenblick ausschließend hingebe, mich Allem Uebrigen entziehen, als seien sie mir ganz neu. Vergib daher, wenn ich gestern nicht für dich schrieb, ich dachte und fühlte für uns Beide. Selbst in diesem Augenblicke noch wird es mir schwer, die Feder nicht wegzuwerfen — nicht als ob ich Mühe hätte, mich wieder zu sammeln, Freund — sondern weil ich in solchen Momenten der Wirklichkeits- oder besser der Möglichkeits-Anschauung dessen, was da Noth thut, einen förmlichen Widerwillen gegen ein Werkzeug empfinde, das zum Höchsten und Besten berufen, so oft dem Niedrigsten und Schlimmsten dient und in der Geschäfts- und Staatswelt des pharisäischen

Uebels so viel gestiftet hat, als Opfer und Rauchfaß in der Kirchenwelt.

Du erinnerst dich der Art, wie der lange, wenn schon nicht eifrig von der K. d. Abgeordneten gesuchte Stein der Weisen das Reglement, plötzlich vom Ministerialdrachen getragen, durch die Esse in das un- oder schlecht vertheidigte Laboratorium herabfuhr. Nähere Betrachtung, längere Muße und reifere Selbstsammlung hatten sich an der Duennenhand der Uebung dem vermeintlichen Schatze unterdessen genähert. Erfahrung, die schwer bestechliche, wenn gleich oft zu überschreiende Matrone mochte dem besseren Sinne gepredigt, der Furcht stärkende Tropfen gegeben haben. Man verbarg sich und Anderen nicht mehr so sehr, daß zwar ein schwerer Stein auf dem Alchymistenherde zum Vorscheine gekommen, doch bezweifle man seine Identität mit dem der Weisen. So kam es denn allmählich dahin, daß sogar — (ja Prosper! das Wagestück wurde begonnen) — daß, sage ich, sogar ein Antrag auf Revision der Geschäftsordnung in das Leben trat.

„Du mußt glauben, du mußt wagen,
„Denn die Götter leih'n kein Pfand."

Schiller.

Abg. Rabl stellte diesen Antrag, bereits im Einlaufe der I. öffentlichen Sitzung vorkommend 259); allein „das Wunder, welches allein in das schöne Wunderland tragen kann," scheint ausgeblieben zu seyn. Ich finde in den Vorlagsprotokollen des orientalischen Ausschusses kein Wort, das seiner erwähnte; in den Kammerprotokollen finde ich keine Erinnerung des Antragstellers. Der Kühne scheint ganz und beinahe spurlos verschwunden — ich sage beinahe, Prosper. Denn in dem Repertorium des verdienstvollen v. Delling ist dem vollständigen Rubrum des Antrages, der auch „auf Publicität der dießjährigen landständischen Berathungen lautete 260), die kleine, aber von keiner Zurückweisung auf die Protokollurkunde begleitete Bemerkung beigefügt: „wurde zurückgenommen." (?)

Warum? wie? Ich weiß es nicht. Ich kann nur meiner Unwissenheit im Hergange wie meiner Sehnsucht nach

besserem Erfolge eines so sach- und zeitgemäßen Unternehmens ein herzliches, doppeltes Leider!! als fidus Achates beigeben. Der pius Aeneas selbst ist in das weite Reich der frommen (und zahmen?) Wünsche verschollen!

In demselben Einlaufe zeigt sich merkwürdig genug, mein Freund, ein verwandter Antrag des Abg. v. Closen 262) auf den Druck der bei der (geheimen) Berathung des Reglements aufgenommenen Protokolle. Sehr treffend geschahen diese beiden Schritte zu gleicher Zeit: die Entstehungsgeschichte und die Beleuchtung des Uebels waren offenbar zwei unzertrennliche Theile eines heilsamen Ganzen.

Glücklicher, als sein nur um wenig Einlaufsnummern älterer Bruder, gelangte der v. Closen'sche Antrag auch zu der Ehre des Auslaufes aus der Petitionsquarantaine. Die Kammer-Heimlicher setzten ihn sogar (aus Onkelsgewogenheit, da sein Vater selbst Mit-Heimlicher war?) an die Spitze nicht nur ihres Protokolles, sondern (welche Ehre der Sitzung!) aller ihrer Protokolle. Er wurde nr. 1. von nr. I. 263). „In diesem Antrage" — so lautet die Minosstimme 264), „wird sich dahin ausgesprochen, die Kammer möge den Druck jenes Protokolles, das über die Berathung des Reglements i. J. 1825 aufgenommen wurde, beschließen und bestimmen, daß dasselbe in das Protokoll der dermaligen Ständeversammlung einverleibt werde. Dieser Antrag betrifft lediglich einen Gegenstand, der bloß das Innere der Kammer berührt, und der Ausschuß erachtet daher denselben für geeignet zum Vortrage an die Kammer."

Welche Huld, Prosper! wie vielversprechend! wie reich an Hoffnung und Aussicht — doch

„Wie sitzt mir das Liebchen?
„Was freut sie so groß?
„Den Fernen, sie wiegt ihn,
„Sie hat ihn im Schoß;
„Im zierlichen Käfig
„Ein Vöglein sie hält;
„Sie läßt es heraußer
„So wie's ihr gefällt."

Göthe.

Das Vöglein war heraußer! es war in der Kammer und — „wurde übrigens dem betreffenden Ausschusse zugeschieden" 265). Und da Zweifel entstand, welcher Ausschuß hier betreffe, „weil für Gegenstände des Reglements kein Ausschuß bestehe" 266) (immer den alten Ueberall und Nirgends in partibus ausgenommen! wie sich schon aus Ehrerbietung für das Alter und gar aus Ehrfurcht gegen das Unsichtbare von selbst versteht), so schloß sich die Kammer „der vom Präsidium geäußerten Ansicht" (umgekehrt wäre gerader gewesen!), „daß die" (derlei) „Anträge dem III. Ausschusse ausnahmsweise (???) zuzutheilen", an 267). Von nun an hörte man jedoch Nichts mehr von dem „Vögelein im neuen zierlichen Käfig," obwohl sein Schöpfer und Urheber auch dieses „ausnahmsweisen" Ausschuß-Liebchens Mitglied war.

Ich stelle dir anheim, Freund, ob du diese Erscheinung zu den übrigen Kammercharaden legen, oder sie unter die aufgelösten Räthsel rechnen willst. Einem Oedipus dürfen wir auf keinen Fall beschwerlich fallen, denn dieser würde in Folge des jetzigen Standes von lit. c. §. 44. „als dem öffentlichen Dienste im höchsten Grade verpflichtet" die Ministerialerlaubniß nicht erhalten, der Wahl zu folgen, und eher Ministerial- und sogar Staatsrath als Abgeordneter werden dürfen.

Laß uns den frühen Tod — vielleicht gar den Selbstmord der beiden vielversprechenden Antragsjünglinge beklagen, Prosper. Sint illis acta levia! und die Welt, (wenn die Farbe bis dahin reicht) auch die Nachwelt lese auf dem Grabsteine des interessanten Zwillingspaares:

„Sie haben meine Gedanken verdorben,
„Und sagen, sie hätten mich widerlegt."

Göthe.

Wozu die Pantomime solcher Anträge, wenn ihre Urheber nicht fest entschlossen sind, sich nicht mit einem Pas de deux zu begnügen, sondern ein förmliches Kammerdrama zu fordern und durchzuführen? Und warum verließen die Väter hier ihre Kinder im Findelhause des Einlaufes? — War nicht namentlich v. Closen's Stellung, als Mitglied der Kammer, des Prüfungs- und des mit dem Vortrage beauftragten

III. Ausschusses ganz zu kräftiger Unterstützung seines Erzeugten ausgerüstet? Der sonst feuerunscheue nicht nur, sondern feuerlustige Rabl, wie konnte er zurückgehen? Wie schön gaben sich beide Anträge die Hand zur Erschütterung, wo nicht zum Umsturze des so hassenswerthen als verderblichen mysterium iniquitatis! Und wenn auch nur Erschütterung erfolgte, wenn auch die Mehrheit die Sclavenjacke behielt, so war eine Reaction im Sinne der Freiheit, wie diese, höchst fruchtbare Saat für die bessere Zukunft.

Rücksichtlich der Beurlaubungen scheint während dieses vierten Landtages eine ganz eigene Praxis eingetreten zu sein. Man findet ihrer (die gleich anfänglichen Gesuche noch nicht erschienener Mitglieder ausgenommen) seltener in den Protollurkunden erwähnt. Dennoch verordnet §. 12. Abschnitt II. Tit. II. des so oft und andächtig citirten Edictes klar, „daß während der Dauer der Versammlung keinem Mitgliede Entfernung ohne Urlaub der Kammer gestattet sei; doch könne der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein“ (für sich) „ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen habe.“ — Bei Abhaltungen „anwesender“ Mitglieder von einzelnen Sitzungen erklärt der unmittelbar vorhergehende §. 11. die Anzeige bei dem Präsidenten für hinlänglich. — Indessen muß 1828 eine Vermischung der Grenzen vorgegangen seyn, die sich freilich nur negativ, nämlich durch Mangel der Urlaubsanzeigen im Protokolle nachweisen läßt. (Von Mitwirkung des Secretariates zu genauer Einhaltung der Urlaubstermine bemerkt man auch Nichts.)

Die Thatsache der Abwesenheit, welche den Beobachtern vor Augen stand, oder eigentlich nicht saß, ist hingegen mit dem Protokolle außer Verbindung. Indessen haben mir genau unterrichtete Kenner behauptet, die Lücken seien, besonders in der zweiten Hälfte der Sitzung zahlreich und lange anhaltend gewesen. Meinen eigenen Augen muß ich die Richtigkeit dieser Angabe allerdings glauben. Die Kammerbänke glichen gar oft der Zahn= (Lücken=) Reihe einer beginnenden Matrone, die ihre Toilette noch nicht gemacht hat. — Wichtig scheint mir nicht bloß, nein! ist mir dieß Verhältniß

in jeder Beziehung. Es erschlafft den Geist der Pflichtmäßigkeit, wie es schon den Geist der Vaterlandsliebe vermissen läßt. Es führt dazu, die Ehrenplätze der Abgeordneten zu Sinecuren zu verzärteln und die Vertreter der Nation zu politischen Präbendaten — wenigstens zeitweisen — umzustempeln. Es würdigt das Ansehen der Kammer in der Hauptstadt wie in den Kreisen herab und schwächt das ohnehin der Stärkung so sehr bedürfende Vertrauen in die Verfassungs-Vollziehung. Es gewährt dem Präsidium ungesetzlichen nicht nur, sondern gesetzwidrigen Einfluß auf die Abgeordneten und ihre Unabhängigkeit und sichert Mittel und Wege zu freundlicher Beseitigung unbequemer Stimmenführer und zu behaglichen Berathungs-Zuschnitten. Es bahnt den verbleibenden Kräftigen den Weg zu verherrschendem Einflusse und erhöht die ohnehin bestehende oligarchische Tendenz der Ausschüsse. Kurz — es greift das Repräsentativ-Princip selbst an, indem es das Repräsentativ-Leben und Wirken versteinert, Thätigkeit wie Hingebung, Wollen und Sichfügen, Handeln und Leiden stabil macht und die ohnehin in allen Körperschaften geschäftige Marionettenkunst auf die Bühne bringt, die nur dem allgemeinen Besten gehören soll. — Und würden sogar den nach Monaten rückkehrenden Urlaubsgenossen die Tagegelder vergütet, so . . . Prosper! ich appellire hier an dein noli me tangere, an deinen Parlamentargeist, um mich der Gefühl wie Zunge verletzenden Worte zu überheben.

In Bezug auf meine dir eben mitgetheilten Rügen erscheint wohl am merkwürdigsten, überdieß fruchtbar an Stoff zu noch manchen Schwesterrügen, die Verhandlung, welche sich an ein Urlaubsgesuch des Abg. Graf anknüpfte 268). Er hatte solches um „häuslicher Verhältnisse willen" und „auf sechs Wochen gestellt." Abg. v. Closen begutachtete es, „den Mangel der Bescheinigung für unwesentlich achtend" (?) 269). Dieser Meinung stimmte Abg. v. Stachelhausen um so mehr bei, „als noch viele Mitglieder in der hohen Kammer seien, deren häusliche, landwirthschaftliche oder Fabrikgeschäfte sie je eher je lieber nach Hause rufen 270). Viele Gewerbtreibende, deren Anwesenheit dahier für ihre Geschäfte höchst nachtheilig seyn könne, wünschten gleichfalls beurlaubt zu wer-

den." — „Der Private", meinte demnächst Abg. Thinnes 271), „müsse seinen Vortheil dem Vortheile des Staates oder des Vaterlandes nur dann nachsetzen, wenn das Vaterland in Gefahr sei. Es sei jetzt noch nicht in Gefahr und man könne das, was jetzt geleistet werden solle, auch nach einem Jahre noch und vielleicht mit besserem Gedeihen leisten. Wir sind", sagte er, „jetzt schon fast fünf Monate hier und noch ist nicht vorzusehen, wie lange wir noch hier seyn sollen. Soll der Abgeordnete ganz seinen eigenen Vortheil zu Hause hintansetzen, soll er anderthalb Jahre hier zubringen" (zwischen diesen und fünf Monaten lag denn doch noch ein bedeutender Zeitraum, Prosper!), „so mögen wir wohl Gefahr laufen, daß mancher Gewählte in Zukunft die Wahl ablehnen werde, aus Furcht, sich und den Seinen zu viel zu schaden. Am allerunangenehmsten ist der Zustand der Ungewißheit, ob, wann und unter welchen Verhältnissen eine Entlassung erfolgen werde." Er stellte daher den Antrag an den Präsidenten, der Kammer auf irgend eine Weise Versicherung zu verschaffen, ob das Ganze (der Geschäfte) vollendet werden müsse, oder ob eine Vertagung und bei welchem Geschäftsabschnitte sie Statt finde. Der Präsident versicherte, „daß er es (?) so sehr wünsche, als der Fragende selbst, allein es liege nicht an ihm, dieses (?) zu veranlassen" 272). Noch mehr als sein Vorredner erfassend bemerkte Abg. Mäzler 273), „nicht bloß die Privatinteressen, auch und viel mehr die öffentlichen müßten in Anregung kommen. Beamte und Geistliche hätten ihre hohe und heilige Berufspflicht; auch als Pfarrer hätten Letztere einen Eid geschworen; die Stellvertreter ermangelten — „Die Ständeversammlungen von 1819, 1822 und 1825 hätten jedesmal länger als sechs Monate gedauert", entgegnete Abg. Clarus 274) (auch Pfarrer), „und man habe willig die damit verbundenen Opfer gebracht. Er könne sich daher den jetzt vernommenen Aeußerungen von Abkürzung und allgemeinem Urlaube nicht anschließen." — „Aus Allem geht hervor," äußerte Abg. Rudhardt 275), „daß man die Urlaubsgesuche soviel möglich berücksichtigen müsse." Sehr wohl entgegnete jedoch v. Dresch, „daß eine zu große Erleichterung derselben die Möglichkeit ei-

ner gänzlichen Auflösung der Kammer herbeiführe" 276). Präs. „Der Meinung bin ich auch" 277). Abg. Rudhardt. „Darum habe ich gesagt, soviel möglich" 278). Abg. Kiliani. „Auf diese Weise könnten die Meisten suchen hinaus zu kommen und wir könnten hier sitzen bleiben" 279). Jetzt führte der Präsident die specielle Frage wegen Graf's Urlaubsgesuch zurück und es wurde bewilligt 280). Ueber den Hauptpunct wurde aber Nichts ausgemacht; jedoch scheint von dieser Zeit an das Auskunftmittel der stillen Beurlaubung, gegen welches ich mich vorhin erklärt habe, die größere Ausdehnung erhalten zu haben, die wie jede, zumal mittelbare Gesetzlösung (Dispensation) den doppelten Nachtheil der Willkür von oben, wie des Zudringens von unten und der Geschäftszersetzung wie der Eifererkältung mit sich führte.

„Man hat sich nun gegenseitig geäußert im Allgemeinen; wir wollen nun über das Besondere sprechen" 281)! Mit diesen Worten hatte der Präsident die ganz heilsam in Gang gekommene Hauptfrage auf den besonderen Graf'schen Fall gelenkt und diesem ungeachtet der, wie wir hörten, mangelnden Bescheinigung die Gewährung verschafft, jene aber alles möglichen guten Erfolges beraubt, der ihr zu wünschen war. Dagegen bewirkte sie den schlimmsten, die stille Desertion.

Warum ergriff den Vorstand der Kammer nicht der allerdings sehr richtige Sinn der Mäzler'schen Worte: „Ich weiß zwar keinen Antrag zu stellen, begnüge mich aber, das Wort hier ausgesprochen zu haben. Vielleicht dringt dieses ausgesprochene Wort, welches auch Andere mit mir theilen, dennoch bis zu dem gehörigen Orte und die Folge dürfte seyn, daß die Verhältnisse beachtet und unser Hierbleiben abgekürzt würde" 282). Und warum baute er nicht hierauf eine — da die Herzen voll waren und die Lippen überfloßen — leicht in reichhaltige Entwicklung zu bringende Erörterung? Eine Erörterung, welche damit beschlossen werden konnte, daß der Präsident, wie es jeden Tag von den Ausschüssen geschieht, sich von der Kammer ersuchen ließ, mit den Ministern über nähere Bestimmungen Rücksprache zu nehmen? Allerdings hat die Kammer an und für sich weder auf die Epoche ihres

Zusammentrittes, noch auf den Zeitpunct ihrer Entlassung unmittelbaren Einfluß. Aber wer wird ihr, mit dem Recht der Anträge und Wünsche begabt, Wünsche verargen können, die aus der natürlichen Lage ihrer Mitglieder hervorgehen, und Anträge, welche die Beförderung ihrer Berufsarbeit mit dem Interesse ihrer häuslichen Verhältnisse verknüpfen? Hierauf durch ihre Berathung zu führen und eine Entscheidung zu gestalten, welche ihr Präsident in ihrem Namen in Bewegung brachte, das hieß ihrer Bürgerpflicht und zugleich dem Selbsterhaltungsrechte der Einzelnen zugleich genügen! es hieß Präsidialpflicht in edler Beherzigung der Vorstands-Prärogative üben!

Eine andere Möglichkeit schließt sich hier an. Offenbar war der Vorrath der in dieser vierten Ständeversammlung zur Sprache gebrachten Gegenstände für den selbst möglicherweise ausgedehntesten Raum derselben zu groß. Die Veranlassung zu seiner zweckmäßigen Ausscheidung und Abtheilung zu geben, lag durchaus nicht außerhalb des Bereiches der Kammer. Bedurfte es mehr hierzu, als des wahrlich nicht schweren Nachweises reiner Unmöglichkeit, die Berathung durchaus zu jener Reife zu bringen, ohne welche die Beistimmung zur Pflichtwidrigkeit wird? Die Erörterung, deren wir eben erwähnten, mußte auch hierzu führen, Prosper! In solchen Fällen gilt es, daß ein Präsident sein edles Amt, *dux gregis egregiae* zu seyn, mit Würde und Ehrerbietung geltend mache. Das sind Directorial-Reservate, welche dem öffentlichen Charakter Aufgabe und Spielraum verleihen! Hic Rhodus, hic salta! hier spreche furchtlose Urtheilskraft, hier verwende sich ehrerbietiges Zutrauen, hier vermittle der primus inter pares! keine Rücksicht dränge ihn auf die Stelle des ultimus zurück. Ja! Freund! es ist ein schöner Beruf, als der Vordermann der Vaterlandsmänner auch dann, wann es persönliche Spannung zur Folge haben kann, der Wahrheit die treue Hand zu bieten und sie bescheiden, aber männlich — nur ihr ergeben, im edelsten Sinne ritterlich vor den Thron zu führen.

Ich berühre endlich, wenn auch für dießmal nur im Vorübergehen, die herrliche Veranlassung, alle Gebrechen des

ständischen Geschäftsganges und, was mehr noch ist! der Wahlordnung, zumal in Beziehung auf die Persönlichkeit der Abgeordneten zur gedeihlichen Erwägung zu befördern. Einmal muß dieses doch geschehen — je früher also, je besser! Hier allein schon strömt eine reiche Quelle der wirksamsten Erleichterung ständischer Thätigkeit, der gesegnetsten Verbesserung und Belebung der Verfassungsvorschriften, der Verfassungsvollziehung — ja! Prosper! die Quelle eines wahrhaften Paktolus für den Augiasstall unserer — außerdem nur vergeblich besprochenen Vielschreiberei und umsonst bekrittelten Vielsprecherei!

„O schöner Brunnen, der uns fließt!"

Göthe.

Wir wenden unsere Beleuchtung der inneren Gestaltung der Kammer und ihres Geschäftsbetriebes nach einer anderen auffallenden Erscheinung.

Die Ständeversammlung hatte etwa vier Monate — nicht ganz die Hälfte ihrer vollen dießmaligen Dauer — gewährt, als der Präsident der Kammer, in der gewöhnlichen Mittheilung des Einlaufes die Ernennung ihres bisherigen II. Präsidenten v. Leonrodt (und des Abg. Ministers Gr. Armansberg) zum lebenslänglichen Reichsrathe bekannt machte 283). Durch seine würdige, herzliche und geistvolle Persönlichkeit, wie durch seine Geschäftsführung war der zweite Vorstand auch den ihn bis dahin nicht kennenden Mitgliedern werth geworden; es sprach sich nur mit einer Stimme das Leidwesen über seinen Verlust aus. Rechtlich gesinnt und redlich fühlend hatte er immer nach Ueberzeugung und, wenn auch öfter minder selbstständig, dennoch nie anders als aus Pflichtgefühl gehandelt. Irre ich nicht, so schien der Biedermann zu glauben (viele glauben es mit ihm, aber dein Freund nicht; Prosper!), daß die Wahl zur Candidatur ihm nur die Einwilligung der Kammer in seine besondere Vermittlungsbestimmung zwischen ihr und der Regierung ausgesprochen (ein Zutrauen, das er mit fünf gleich bevorzugten Amtsgenossen theile), während die ihn bestimmt aus den Mitcandidaten hervorhebende Benennung der Regierung ihm das speciellste Zutrauen (fiduciam

personalissimam) beurkundet, folglich ihn besonders verpflichtet habe. Vorzugsweise zum Rechtsmanne gebildet, in der Justizlaufbahn von jeher thätig und, wie dir seine bisher erwähnten Abstimmungen darthun, ganz Jurist, hieng er daher dieser Idee gerne an. Seine ausgezeichnete Gabe zur Ideenscheidung — (Analyse) — verbunden mit dem Talente, das klar von ihm Erschaute auch nicht minder klar zu fremder Anschauung zu bringen, befähigte ihn ausnehmend zu dem wichtigen Platze des ersten Stimmführers. Auch wenn man ihm nicht beistimmte, fand dennoch der Unbefangene in seiner Darstellung die sicheren Anhaltspuncte zu seiner Widerlegung: gewiß der Triumph logischer Auseinandersetzung! Ohne Ansprüche, an und für sich, redete er eigentlich ohne beredt seyn zu wollen, aber die Schärfe und Deutlichkeit seiner Auseinandersetzung, die feste Verkettung seiner Schlußfolgen, die gediegene Kürze seiner Darstellung und ihre friedliche, freundliche, heiter humoristische Weise schufen ihm eine originelle Suada, welche auch die verschiedenartigsten Zuhörer anzog. Der Leidenschaftlichkeit wie der Eigensucht fremd — gut und zuvorkommend gegen Alle, unverbindlich gegen Keinen — besonnen, entschlossen und bescheiden zugleich hatte er trotz seinem ihm pflichtmäßig erscheinenden Ministerialismus doch nie der aufrichtigen und redlichen Opposition etwas Anderes, als das herzlichste Zutrauen eingeführt. Er besaß so viele Freunde als Collegen, und wenn er auch Gegner fand, so hatte er dennoch nie weder Feinde noch Neider.

Sein Austritt aus der Kammer in Mitte seiner Präsidial-Laufbahn und im vollen Besitze aller Sach- und Personalnotizen war also in der That ein Verlust und wurde — wie ich dir, mein Freund, schon sagte — allgemein so gefühlt. Indem man sich der ihm gewordenen verdienten Auszeichnung und der gerechten Ehrenbelohnung langer Dienste und Verdienste erfreute, konnte man dennoch auf den Wunsch nicht verzichten, seine Ernennung möge vertagt worden und er der so sehr mit ihm befreundeten Kammer bis zu Beendigung ihrer Geschäfte erhalten seyn! Auch er schied ungerne aus der Kammer; sein individuelles Pflichtgefühl beruhigte ihn über die schnelle Trennung von ihr, die dermaßen beschleunigt

wurde, daß ihm nicht einmal die Zeit blieb, noch einer Sitzung beizuwohnen und, nachdem er sein ehrenvolles Amt zum letzten Male verrichtet, persönlichen Abschied von seinen Collegen zu nehmen. Seine Ansicht ehrend, weil sie reine Ueberzeugungssache bei ihm war und ist, nehme ich aus demselben auch mir eigenen Grunde keinen Anstand, dir, mein Prosper, das offenbare Gegentheil als die meinige auszusprechen. Das Ernennungsrecht der Regierung ehrend halte ich jedoch den Bürger für frei, ihm zugedachte Stellen und Würden zu verbitten. Noch mehr! ich erachte den Abgeordneten für gebunden, während der Dauer seines Mandats keine Regierungsstelle anzunehmen. Er gehört der Nation und muß vor Allem die Pflichten seines Auftrages erfüllen. Den Urlaub, welchen die Regierung ihren zu Abgeordneten erwählten Dienern zur Bedingniß der Wahlannahme macht und den die Nation nicht so ertheilen kann, wie sie das Recht dazu hat, wenn ihr Abgeordneter Regierungsbeamter werden soll, diesen Urlaub muß er sich in ihrem Namen selbst verweigern. Er ist hierzu — nach meiner Ueberzeugung doppelt verpflichtet, seit sich die Minister den Verfassung verletzenden Eingriff in §. 44. c) erlaubten. Die wechselseitige Gleichheit des Rechtsstandes muß nun doppelt achtsam, sie muß eifersüchtig vertheidigt werden. Vergeblich würde mir der Ministerialismus einwenden wollen, die Reichsrathswürde sei gleichfalls ein National- und kein eigentliches Regierungsamt.

Wäre dieß auch wirklich unbedingt der Fall, so bände selbst dann noch das Wahlmandat den Abgeordneten: es ist meines Erachtens für ihn nicht nur Ehrenpunct, den Platz nicht zu verlassen, welchen er vertragmäßig übernahm, sondern reine strenge Vertragsverbindlichkeit, ihm treu zu bleiben. Ueberdieß aber irrt man, wenn man die nationalamtliche Eigenschaft der angeborenen oder erblichen Reichsrathswürde auch auf die persönliche oder lebenslängliche übertragen will. Allerdings genießen Beide derselben Rechte, Beide haben dieselbe Mission, aber die reelle Selbstständigkeit des Einen, die auf unerlöschlicher Dauer und entsprechendem Güterbesitze ruht, ist doch wesentlich verschieden von der dienstabhängigen und

auch auf den Fall der Dienstfreiheit nur lebenslänglichen und undotirten Existenz des Anderen.

Der I. Präsident lud alsbald nach Bekanntmachung der Ernennung des II. zum Reichsrathe die Kammer zu einer geheimen Sitzung 284) über „diese ihre innere Einrichtung betreffende Sache" (wie er den Berathungsgegenstand sehr im Allgemeinen rubricirte). Allein ehe hierauf Etwas weiter geäußert werden konnte, fragte Abg. v. Closen nach dem Schreiben des bisherigen II. Präsidenten an die Kammer 285). (Gr. Armansberg hatte nämlich ein Abschiedsschreiben an diese erlassen und es war verlesen worden.) 286) „Ist keines eingekommen," erwiederte der Präsidial-Lakonismus 287). „Da muß ich", nahm v. Closen 288) das Wort wieder, „mir erlauben, die Rechte der K. d. Abgeordneten zu verwahren. So lange nicht eine Erklärung einkommt, daß Jemand die Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrathe wirklich angenommen, kann der Austritt aus unserer Kammer noch nicht als erfolgt angesehen werden. Es dürfte noch in seinem Willen liegen, in ihr zu bleiben. Ich zweifle zwar ganz und gar nicht, daß Frhr. v. Leonrodt die Reichsrathswürde angenommen, glaube aber die Rechte der Kammer verwahren zu müssen, daß, wenn eines ihrer Mitglieder die Reichsrathswürde nicht annehmen wollte, dasselbe in unserer Mitte verbleiben könnte." (Ohne allen Zweifel! aus der Natur der Sache folgend! doch immer rathsam durch eine Verwahrung gegen das auf Zehen schleichende Präjudiz des uralten und von jeher dienstbaren *qui tacet, consentire videtur!* gewappnet!) „Dieses bitte ich zu Protokoll zu nehmen, denn es wäre doch ein Fall denkbar."

Hier kann ich dir nun wieder einmal ein Dialog-Intermezzo liefern, mein Prosper. „Denkbar ist der Fall allerdings," gab der Präsident zu 289). „Eben deßwegen wünsche ich es auch," entgegnete v. Closen 290), „ich bin immer für Aufrechthaltung der Rechte der Kammer." (Eine sehr beruhigende Aeußerung, Freund! aus dem Munde eines Prüfungs-Sechsers!) Abg. Kiliani. „Auf diese Weise könnten wir den Ersatzmann nicht einberufen" 291). (Hierauf hatte der Präsident bereits angetragen und die Kammer beschlossen.) 292)

v. Closen. „Ich spreche nicht von dem gegenwärtigen Falle allein. Es ist bekannt, es ist notorisch, daß Frhr. v. Leonrodt die lebenslängliche Reichsrathswürde angenommen" 293). Abg. Kiliani. „In unserer Kammer ist es aber noch nicht notorisch" 294). v. Closen. „Ich spreche nur vom Grundsatze; sonst könnte einst das *promoveatur ut amoveatur* eintreten" 295) (dessen Spuren man zu jener Zeit schon auch im vorliegenden Falle zu erblicken glaubte). Abg. Kiliani. „Wenn wir nicht voraussetzen, daß Frhr. v. Leonrodt angenommen, müßten wir unseren Beschluß wieder zurücknehmen" 296). Präs. „Ich kann nicht zweifeln, daß Frhr. v. Leonrodt diese Beförderung wirklich angenommen; ich darf es glauben" 297). Abg. Kiliani. „Glauben dürfen wir hier nicht" 298). Präs. „Erlauben Sie mir! wenn einmal das M. d. Innern anzeigt, daß Se Maj. der König Jemanden zum Reichsrathe ernennt, so muß ich es solange glauben, als derjenige (?) Nichts dagegen vorbringt" 299). (O Hiatus! daß das Ministerium die Ernennung vollkommen glaubwürdig gemacht, fällt wohl Niemand zu bezweifeln ein. Aber was mußte der Kammer einfallen, wenn sie ihren I. Präsidenten auch nicht die leiseste Möglichkeit annehmen sah, daß der II. mit seinem jetzigen Ehrenplatze zufrieden den neuen verbitten möge?) — Abg. Thinnes. „Daß Frhr. v. Leonrodt angenommen, beweist der Umstand, daß er heute schon nicht mehr gekommen" 300). (Für einen so strengen Logiker, als der Sprecher! offenbar ein ärger Fehlschluß! konnten nicht hundert Ursachen ein Ausbleiben, eine Verspätung des II. Präsidenten veranlaßt haben? Vermißten die Augen der Kammer nicht oft seinen Nachfolger? sahen sie ihn nicht öfter aus der Sitzung verschwinden?) v. Closen. „Ich habe auch keinen Zweifel darüber; aber an dem Grundsatze müssen wir festhalten" 301). Präs. „Den Grundsatz unterschreibe ich auch" 302). Abg. Rabl. „Ich glaube, es wäre sachgemäßer, mit Einberufung des Ersatzmannes zu warten, bis Frhr. v. Leonrodt seine Erklärung abgegeben" 303). v. Closen. „Es sind mehrere Mitglieder hier, die mit ihm in der Zwischenzeit gesprochen und seinen Entschluß schon vernommen haben" 304). Präs. „Bis Morgen wird sich Alles machen" 305). — !!!

Damit ging das Gespräch zu Ende; die Kammer war aber nicht gefragt worden, die übrigens dem gleichfalls austretenden und sich schriftlich bei ihr beurlaubenden Abg. Min. Gr. Armansberg ein Danksagungsschreiben in Antwort votirt hatte 306).

Dessen ungeachtet fand (vermuthlich „weil sich bis Morgen Alles gemacht hatte" —) die anberaumte Geheimsitzung am 18. März 1828 Statt 307), worin von der Nothwendigkeit einer neuen Präsidentenwahl ausgegangen wurde. Es waren 103 Mitglieder anwesend, welche die doppelte Frage beriethen: Ob eine neue Candidatur zu wählen sei — (man hatte nämlich noch die erste unter Abzug der wirklichen zwei Präsidenten vor sich) und wie stark die Zahl derselben seyn solle 308). Einstimmig wurde die erste Frage bejaht und mit 68 gegen 18 Stimmen die zweite auf fünf entschieden 309). So zeugt unsere Urkunde, die aber wohl hier einen typographischen, wo nicht gar Redactions-Leberflecken tragen muß. Denn die Anwesenden werden unmittelbar zuvor auf 103 und alsbald nachher nicht auf weniger, sondern abermals auf 103 angegeben 310), wenn wir aber die Minderheit von 18 und die Mehrheit von 68, wie sie dasselbe Protokoll bezeichnet, in freundlicher Addition versammeln, so erscheint uns ein Total von nur 86 und es gehen daher volle 17 Mitglieder zwischen der Präsenzangabe und der Wahl zu Verlust. Man sieht, daß das Secretariat sehr beschäfrigt war, auch an diesem siebenzehn Kammerexistenzen ab- (oder re-) sorbirenden Verstoße.

Die Wahl selbst ergab folgendes Candidatur-Resultat, das ich dir mit dem ursprünglichen und ersten bei Eröffnung der Kammer hier zur Uebersicht zusammenstelle, mein Bester!

Candidatur v. 12. Novbr. 1829. 311)

I. Scrut.	v. Schrenk	86	Stimmen.
	v. Leonrodt	50	—
II. —	Heffner	58	—
	v. Reindl	54	—
III. —	Geier	51	—
IV. —	Häcker	32	—

Candidatur v. 18. März 1830. 312)

Nur I. Scrut.	Häcker	70	Stimmen.
	v. Dresch	60	—
	Vetterlein	56	—
	Heffner	56	—
	v. Reindl	53	—

Der Präsident übernahm, die Verhandlung im Geschäftswege der Staatsregierung zu Veranlassung der Wahl eines II. Präsidenten vorzulegen 313). Am folgenden Tage schon verlas derselbe das Rescript, wodurch Abg. und II. Secr. Häcker zum II. Präsidenten ernannt wurde 314). An seine Secretariatsstelle wurde Abg. v. Reindl mit 49 Stimmen erwählt 315). Und somit war das Bureau der Wahlkammer wieder ergänzt und zwar abermals aus Regierungsbeamten. Du erblickst in beiden Candidaturen nur die beiden akademischen Lehrer Geier und v. Dresch, welche uns in einer etwas unabhängigeren Stellung erscheinen könnten, wäre nicht das Behr'sche *vestigia terrent.* Ich habe dir übrigens, Freund! schon mehrmals meine Abneigung vor dem Wühlen in der geheimen Geschichte der Ständeversammlungen ausgesprochen und aufrichtig gestanden ist mir nicht minder das Schürfen an den leicht zu Tage liegenden Mysterien zuwider. Wäre Beides nicht, so könnte ich dir wohl Manches berichten von Maßregeln und Schritten ganz eigener Art, die zu Gunsten dieses Wahlresultates geschahen — eines Resultates, das binnen des wahrlich nicht langen Zwischenraumes von vier Monaten den nicht nur letzterwählten sondern auch erst im vierten wie letzten Scrutinium erwählten und dennoch damals nur mit 52 Stimmen ausgestatteten Candidaten nun zum alsbald und zuerst Erwählten an der Spitze von 70 Stimmen erhob — eines Resultates, dem und den solches hervorbringenden 70 Stimmen nicht weniger als 33 folglich fast ein Drittheil der vorhandenen 103 Stimmen entgegenstanden und unter ihnen, wie allbekannt, die bedeutendsten, selbstständigsten und freisinnigsten Mitglieder der Kammer! Diese Separatisten waren aber nicht thätig genug gewesen; sie hatten sich des Beistandes der öffentlichen Meinung getröstet, aber, wie du siehst, nur geschmeichelt; fest hatte ihre Mehrheit geglaubt, daß sich nie eine Kammermehrheit für ein solches Ergebniß bilden könne, und so waren sie nach unlöblicher teutscher Sitte zuerst der Sorglosigkeit und dann dem Erstaunen preisgegeben! Nahmen sie die Sache anders, suchte Jeder dieser drei und dreißig nur einen Amtsgenossen aus jenen Siebenzig für die gute Sache zu gewinnen, so war die Wahl,

wie sie ausfiel, unmöglich; der Schützling des Ministeriums blieb Secretär und ein II. Präsident, wie ihn Kammerwohl und Nationalheil erforderten, konnte Beiden nicht fehlen.

Genug davon!

„Grau, theurer Freund! ist alle Theorie,
„Und grün des Lebens goldner Baum!"

Göthe.

Was kann ich dir noch über das Verhältniß der Kammer zu dem Ministerium in dieser Landtagssitzung sagen, Prosper! nach solchem Pröbchen! Nur Eines! aber das ist wahrlich schlagend nicht nur, sondern niederschlagend genug!

Es besteht ganz kurz in der Thatsache, daß die K. d. Abgeordneten, obwohl in der größeren Hälfte ihrer Wirksamkeit von keinem Minister mehr besucht, selbst von dem nicht mehr, dessen Beanstandung als Abgeordneter ihr eine eigene Erörterung gekostet hatte — dennoch in den meisten Fällen dem ministeriellen Einflusse erlag, wie die Geschichte ihrer Verhandlungen dir näher darthun wird. Fragst du mich aber, wie das zuging, so kann ich nur anführen, daß die asthenische Stimmung der Mehrheit und die nicht fest oder eigentlich gar nicht bestehende Verknüpfung der selbstständigen Abgeordneten die Schuld trug. Zufrieden, ihrer Pflicht genug zu thun — sehr verschieden in den Motiven dieser Pflichterfüllung — oft selbst so schwankend als die schwächeren Mitglieder — und nie — ja! Prosper! nie zur Vereinigung selbst im Augenblicke des Sieges und der Oberhand zu bringen, verlor sich ihre Wirksamkeit, trotz glänzender Zwischenerfolge, im Allgemeinen. Nie konnte man deutlicher sehen, welche Rückschritte die II. Wahl- und Parlamentarepoche im Vergleiche mit der I. gethan, als bei solchen Veranlassungen. Dagegen waren einige Koryphäen der ministeriellen Partei, namentlich der neue II. Präsident und ohnehin der I. durch ihr Ausschuß-Gastrecht, durch ihre verfassungswidrige Benützung dieses Gastrechtes zur Theilnahme an der Erörterung, durch die Leitung der Tagesordnung und anderer leicht brauchbarer Geschäftsnormen sehr thätig für die Ministerialabsichten. Einige Ausschußmitglieder und Altersvorstände der Ausschüsse

blieben hierbei nicht zurück. Die Mehrheit der Abgeordneten, wenigstens eine sehr große Anzahl derselben hatte bestimmte Gesellschafts- und Unterhaltungsplätze, woselbst einige Cicerones pro domo ihr nicht einflußloses, sondern erfolgreiches Wesen betrieben. Ich bleibe bei diesen bekannten Zügen: der baierische Holberg, der vielleicht einst des neuen Nikolaus Klimm unterirdische Reisen beschreibt, er kann (hat er anders Lust sie zu suchen und etwas Glück, sie zu finden) der nicht uninteressanten Nachrichten viele ausgraben. Unseres Thuns ist das nicht, Prosper! Wir haben an dem Sichtbaren genug.

„Suche nicht verborg'ne Weihe!
„Unter'm Schleier laß das Starre!
„Willst du leben, guter Narre,
„Sieh nur hinter dich in's Freie!“

Göthe.

Kehrst du aber, Freund! hinter dich und in's Freie blickend zu der anderen Frage zurück: Wie es kam, daß die Minister die Wahl- und Nationalkammer ihrer persönlichen Anwesenheit nach aufgaben, die Vertheidigung und Vertretung ihrer Anträge und Interessen den ihnen beigegebenen Regierungscommissären und ihren eigenen Ministerialräthen ausschließlich überließen und übrigens in den Laufgräben und von dem, wo nicht immer Geniecorps, doch Mineur- und Sappeurbataillon wirken ließen? — so reiche ich dir zur Antwort einige Bruchstücke, so gut als ich sie habe. Vermöge Neigung und Grundsatz auf das Urtheil aus Thatsachen beschränkt verschmähte ich von jeher, so sehr als ich sie verabscheute, die Frevelsucht, welche nach Tendenzen jagt, als seien sie jagdgerechtes Wild, und mit den Jesuitenkugeln der Consequenzmacherei die Absichten wund und die Reputationen flügellahm schießt.

Wir hatten zu jener Zeit neben einer nicht unbedeutenden Zahl quiescirter (zum Theile schon während ihrer Nenn-Thätigkeit quiescirender) und reich besoldeter Minister nur drei eigentlich fungirende. Ein würdiger Veteran, v. Zentner, reich an Verdiensten und Jahren und noch immer wohlhabend an Kraft, besaß die Amtsbrieftasche des Aeußeren und der

Justiz — (treffliche Versippung, Prosper! da die Politik viel von der Gerechtigkeit lernen könnte! aber auch eine gefährliche, weil die Justiz Nichts von der Politik lernen sollte!). Einem lebhaften und talentvollen Manne im kräftigsten Alter, Gr. Armansberg, waren die Fächer der Finanzen und des Innern (beinahe die baierische Verwaltungswelt) anvertraut. Der Erste erschien nur einigemal bei Gelegenheit der Gesetzentwürfe seines Faches; aber er folgte den Erörterungen nicht. Seine Gesundheitspflege, sein Verhältniß zu den Bevollmächtigten des Auslandes und seine vorzugsweise Anwesenheit in der Erbkammer erklärten diese Erscheinung ministerieller Nichterscheinung. Um so anhaltender und wärmer zeigte sich die Theilnahme seines Amtsgenossen, zugleich Mit-Abgeordneten, an den Verhandlungen der Wahlkammer. Indessen verschwand auch sie von dem Augenblicke an, da er zum lebenslänglichen Reichsrathe ernannt und Abg. Häcker an v. Leonrodt's Stelle II. Präsident war. Die Kammer sah ihren ehemaligen Collegen und den achtsamen, mittheilenden, viel und leicht redenden Minister seitdem nicht wieder, bis er in der Schlußsitzung der Ständeversammlung als Bevollmächtigter des Thrones erschien. Unser dritter wirklicher Minister, der Kriegsminister, folgte der Uebung seines Vorfahrers und seiner eigenen von 1825: sie bestand in absoluter Neutralität gegen die Verhandlungen einer Nation, welche dessen ungeachtet die Kämpfer für das Heer vom älterlichen Herzen entläßt und für den Kriegsschatz schwer zu erringende Millionen liefert.

Das waren die Männer, die kommen konnten — sollten! Die Regierung war hierauf nicht minder berechtigt, als die Kammer. Wenn Erste loszählte, so durfte Letzte nicht dispensiren. Sie begnügte sich, ihr Vermissen nur leicht zu betonen — allein sie hätte es lauter und laut, ja! sie hätte den Ausdruck ihres Mißvergnügens beifügen dürfen. Dazu erhob sich nun die Mehrheit ohnehin nicht. Aber auch die kräftige — zählbare — Minderheit zog es vor, Nichts oder Wenig über einen Punct zu äußern, der ihr nicht bloß als decorum wichtig seyn konnte, sondern wesentlich ist in Beziehung auf jene indirecte Handhabung der Verant-

wortlichkeit, welche durch Aufforderung der und Aufschlußbegehren an die Minister geübt wird. Sie hatte vielleicht Unrecht — aber es scheint ein edleres Gefühl in ihr gewirkt zu haben — das Gefühl nämlich der offenbaren Ueberlastung des einen Mannes, welcher mit dem Finanzministerium auch das pensum des Allein-Redners ererbt zu haben schien.

Und das Verfassungsfest? was ist aus der Feier des Jahrstages der Constitutionsgründung geworden?

Diese deine warme Frage nach einem uns allerdings noch übrigen Geschichtspuncte in der Entwicklung der inneren Kammerverhältnisse finde ich so natürlich als gerecht. Aber mein Freund! was soll ich dir erwiedern? und welche Empfindungen werden in dir lebendig seyn, wenn du meine Antwort vernahmest? Mein XV. Brief hat dir die 1819er Feier im Innern der Kammer und den aus ihr erblühenden Antrag, den edlen und trefflichen, und seine schmähliche Verschmähung geschildert; mein LVI. zeigte dir, wie herabgestimmt zwar und ungenügend, dennoch wie eingedenk der guten Sache dieß Fest 1822 wenigstens durch Commemoration begangen wurde. Wie sie 1825, wenn auch nicht der Diversion wegen, doch höchst taktisch und wahrlich nicht ihrer würdig zur Sprache kam und wie dürftig sie dessen ungeachtet abgefertigt wurde, das hat dir mein XCI. Brief erzählt. Aber nun, o Prosper! beklage — nicht dich! denn du darbst doch an der Hand der Freundschaft — nein! mich, der ich an der Hand der Parlamentar-Klio zu darben verurtheilt bin! verurtheilt, dir zu berichten, daß die Kammer des unsterblichen Tages ganz — vergaß!!! vergaß! Prosper!!!

Höre das Unglaubliche! Wahre!! Schmähliche!!!

Am 24. Mai war öffentliche Sitzung gewesen 316); am Sonnabende die Sitzung aufhebend beraumte der I. Präsident die nächste auf Mittwoch 28. Mai an 317). Am Montag vorher, mithin 48 Stunden nach der letzten und eben so lange vor der nächsten Sitzung trat der ewig denkwürdige 26. Mai ein! Aber Niemand dachte seiner, am wenigsten das „Directorium“ der Kammer und der Vorstand dieses Directoriums, der I. Präsident. Und doch, wie leicht war es, wie natürlich, wie vollgerecht und edel,

am Schlusse der Sitzung v. 24. des morgenden 25. (des Geburtstages des Verfassungs=Schöpfers) und der Feier seiner Schöpfung innig und dankbar zu gedenken! mit wenig beredten, wenn auch nur gefühlsberedten, verstummend reichen Worten anzudeuten, was sich hier aussprechen lasse! und auf den 26. selbst eine Sitzung zu verkünden, die von einem der Redner oder von mehreren würdig eröffnet und begangen — am zweckmäßigsten auf diese Feier allein beschränkt wurde. Und sollte auch mein gerechter Wunsch auf das Minimum der Kammerleistung für ihren höchsten Festtag beschränkt bleiben, so war doch wenigstens zu Anfang der Sitzung vom 28. die Präsidial=Nach=Erwähnung des heiligen Tages nicht mehr als das Scherflein der reichsten Pflicht. Aber mit gewöhnter Trockenheit wurde auch diese Sitzung eröffnet und alsbald zu den Geschäften der Tagesordnung geschritten 318)!!!

Prosper! so tief waren Selbstgefühl und Begeisterung der Kammer gesunken! so langweilig matronenhaft gedachte sie nicht einmal jener schönen Zeit, der noch nicht lange verflossenen! mehr, da es ihrer Schwester, der seelenvollen, als Frevel erschienen wäre, hätte man ihr weissagen wollen, schon nach neun Jahren werde solche Zeit als Flitterwoche nicht einmal mehr belächelt, nein! rein vergessen seyn! Doch ich irre wohl! Ohne Zweifel schlugen in mancher Abgeordnetenbrust die Pulse dankbarer Rührung und vaterländischer Innigkeit! gewiß dachte gefühlvoll mehr als ein Herz des Vaters der Verfassung und ihres Wiegenfestes! wohl drängte sich aus den Wogen der Empfindung das begeisterte Wort nach den Lippen und ein Moment nur schwebte zwischen Erhebung und Vollzug! Aber da drängte der Nimrod des Edelsten im Menschen, der Respect (schon sein Name malt dir das Philisterwesen vor Augen!), es drängte dessen Mutter, die Menschenfurcht, es drängte das auch dem weltunkundigen Starken furchtbare, wie dem weltkundigen Schwächlinge gräßliche Fratzengesicht, das *Qu'en dira-t-on!* die Suada zurück, die sich zu ergießen so würdig war als der sie hervorrufende Doppeltag. Oder auch demokrit'sche Laune wie heraklit'sche Trauer, vielleicht Mischung beider Elemente des

Beobachter=Edens hielt die beflügelte Rede zurück, um bekümmert zu sehen oder ironisch zu lernen, was jetzt die scheue Asthenie mit Florkappe und blasser Wange in dem Saale vermöge, wo einst die Energie ein schön gelocktes Haupt und das Feuerauge und ihr Feuerwort in köstlicher Freiheit und stolzem Selbstbewußtseyn — erhob! Und Heraklit mußte finden wie Demokrit und ihr Mittelsmann, der mit den Thränen des Unmuthes im Auge lächelnde Satyr, sie mußten finden, daß es sehr consequent sei, der Verfassungsfeier zu vergessen, am Präsidial=Namenstage aber festlich zu schmausen!!! Sanct Sebastian und Constitution! Hat Jener nicht die Aureola dieser und Sie die Pfeile des Märtyrers!

„Der allein besitzt die Musen,
„Der sie trägt im warmen Busen,
„Dem Vandalen sind sie Stein!"

Schiller.

Hundert dreißigster Brief.

Den 6. Dec. 1829.

Daß ich sehr glücklich wäre, Freund! könnte ich dir, nunmehr zu den Gesetzverhandlungen der Ständeversammlung übergehend, einige Gesetzentwürfe (guter Himmel! ich will ja genügsam seyn!) auch nur einen in Beziehung auf Vollendung der Verfassung, auf ihre edelste Vollziehung durch Entwicklung der in ihr verwahrten trefflichen Grundsätze mittheilen — das darf ich dir nicht darthun, nicht einmal versichern.

An Veranlassung und Stoff zu so erlauchtem Werke gebrach es übrigens keineswegs! Ich darf dir jene mit einem Worte nachweisen — es führt dir den Namen des Monarchen und in und mit ihm die Bürgschaft für Geist und Willen zu Vollendung und Ausbildung des väterlichen Schöpfungswerkes vor! Und der Stoff!!! Ich bleibe absichtlich bei einem einzigen, aber unsäglich gehaltvollen — einem auf Wohl des Einzelnen und des Ganzen, vorzüglich aber der großen ackerbauenden, urproducirenden Volksmehrheit, dieser

edlen Staats-Pfahlwurzel! unsäglich einflußreichen — bei einem schon mehrfach besprochenen und täglich tief und laut beseufzten Gegenstande stehen. Er heißt:

Verfassungsmäßige Regelung der Frohnverhältnisse, der Verwandlung der ungemessenen in gemessene, der Ablösbarkeit dieser und somit der sicheren und unfehlbaren Bahn zu Vertilgung eines schwer drückenden, laut anticonstitutionellen, die echte Emancipation des Volksvermögens und der Volkskraft stets hemmenden Feudalrestes — einer Schmach unserer Zeit, unseres Verfassungsdaseyns, unserer Gesetzgebungs-Wirksamkeit.

So würdig konnten die Minister den Monarchen berathen, ein so köstliches Geschenk konnte Er seinem Volke verleihen! Denke dir, mein Prosper! die leicht zu erfüllende Möglichkeit, es sei ein so Hohes und Gutes bezweckender Gesetzantrag eben am 26. Mai vom Throne zur Kammer der Abgeordneten, wie ein Segensbote des Vaters zu den Söhnen gekommen! Welche Feier des Tages der Tage im Ständesaal! welcher Jubel im Volke! denn, wer das flache Land kennt — wer um die hundertfachen Ansprüche auf das angeborene Capital der Mehrheit, auf ihre Kraft und ihre Arbeit weiß — wem die mannigfache Verlarvung dieser Ansprüche, ihre Färbung durch allgemeine und örtliche Nützlichkeit, die so oft harte, fast immer rohe und gewaltsame Geltendmachung derselben und die Rückwirkung auf Volksstimmung und Volksbildung nicht fremd sind—der, Prosper! kann wohl und auch allein die Tiefe einer solchen Segensmaßregel ermessen! Schon häufig hat man die Frage besprochen und beschrieben, auf welche Weise der Jahrstag der Verfassung volksfestlich begangen werden könne. Ich will dir hier meine Ueberzeugung aussprechen. Durch Gründung einer patriotischen Gesellschaft aus allen Ständen zu Vollendung, zu Belebung, zu allgemeiner gesetzlicher Geltendmachung und organischer Vollziehung des siebenten Paragraphen im vierten Titel unserer Verfassungsurkunde.

„Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar seyn!"

Es heißt nicht werden, nicht seyn können! Prosper! mein und Baierns Freund! Es ist die Fassung nicht ermächtigend (facultativ) nur, sondern sie ist verfügend (dispositiv). Es soll werden und es soll seyn!

Eine patriotische Gesellschaft, welche die Lösung dieses wohlthätigen, dieses heilsamen und heiligen Soll vom starren Vertagungszwange, vom Felsen des unausgeführten Systemes, von den Frostfesseln fühlloser Gleichgültigkeit oder absichtlicher, stiller, tückischer Hinhaltung rein, offen und edel bezweckte — offen, edel und gesetzmäßig betriebe — betriebe durch Bitten vor dem Throne auf Gewährung des Verfassungsrechtes, durch Anträge an die Ständeversammlung auf Verwendung bei dem Throne und lebendige Unterstützung der Volksvertretung, durch Unterzeichnung und Leistung von Beiträgen für die Frohnbefreiung ärmerer Familien und Gemeinden! eine solche Gesellschaft, Prosper! würde Baiern ehren, einen, beglücken! der Menschheit und der Nation hülfreich wirken! der Verfassungsmäßigkeit in einem Tage Hunderttausende gewinnen, welchen hundert und tausend der schönsten Reden Jahrhunderte hindurch den Constitutionsodem, den öffentlichen Geist nicht einblasen werden! Hat Baiern nicht öfter, zuletzt durch seine Griechenvereine beurkundet, wie innig willkommen ihm, wie geläufig ihm, wie reichlich von ihm bedacht und wie beharrlich von ihm ausgeführt solche Verbindungen der edelsten Art sind! Ja! die Griechen sind Menschen und bedürfen der Hülfe! Aber die Menschen, für die ich hier die Baiernhülfe auffordere, sind Baiern wie wir, und wenn jene leidenden Brüder in Osten uns nicht ferne stehen, so stehen diese in der Heimath uns nahe und wir hören ihre Klagen und ihr Nothruf ertönt vor unserer Pforte. Laßt uns auch vernehmen, was wir hören, und laßt uns wirken!

„Wahrlich! wir vergessen, daß uns zum Tode Gebornen
„Eine kurze Zeit die Parce zu leben bestimmt hat."

Bion.

Aber noch beut mir die Geschichte, der heute meine Palette gehört, kein Geschäft dieser Lieblingsart, dieser Edelkategorie. So laß uns denn mit dem Sehnsuchtsseufzer des für das Gute streitbaren Erdenbürgers — mit dem innigen Gelübde der humanen Ritterlichkeit die That anderwärts suchen und hier in den Grenzen dessen bleiben, was geschah.

Unter den Justiz-Gesetzentwürfen, mein Freund, zu welchen wir uns nach der einmal gewählten Reisekarte durch das Landtagsgebiet zuerst wenden, erblicken wir zuvörderst einen jener „großen Unbekannten", die uns schon lange angekündigt sind. Ich meine unsere Gesetzbücher — Zwar scheint er die Reihenordnung verlassen zu haben: der Folge nach gehört er unter die Spätergeborenen. Indessen — wohl — wohl genug! daß endlich der Anfang beginnt. War doch Joseph auch der eilfte seiner Brüder und doch mußten sie sich vor dem mächtig gewordenen Wessir neigen.

Schon in der I. öffentlichen Sitzung der K. d. Abgeordneten erschien der Gesetzentwurf der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 319). Der Justizminister begann den Vortrag, mit welchem er ihn begleitete (der aber offenbar nicht das Werk des anderweit viel beschäftigten sprach- und stylmächtigen Mannes seyn kann!), durch die abermalige, jedoch dießmal weit erschöpfendere Uebersicht einer mehr als ein Vierteljahrhundert umfassenden Vorbereitung der Rechtsgesetzgebungs-Reform. „Es war", sprach der Veteran-Minister und Minister-Redner 320), „eine der ersten Regentenhandlungen unseres verewigten Königes, die in Baiern bestehende Gesetzgebung und Justizverfassung, deren Verbesserung von den Justizstellen wiederholt in Antrag gebracht worden, einer genauen Prüfung zu unterwerfen." — (Also damals schon wiederholter Antrag, Freund!!!) „Nachdem durch frühere Verordnungen die Zahl der Justizdiener gemindert, denselben fixe und hinlängliche Besoldung gegeben, für die Bildung zum Justizdienste die gehörige Anordnung getroffen, das Verhältniß der Advocaten gebessert und das Cabinet für alle Justizsachen" (Folge des Bettschardismus) „verschlossen war, so erging die Ver-

ordnung v. 24. Januar 1800, worin es heißt: Wir sind nun in den Stand gesetzt, auf die Verbesserung der Gerichtsordnung und die Revision der Gesetze selbst überzugehen. Bei einer Nation, welche in ihren Gesetzen selbst Hindernisse ihrer progressiven" (warum nicht fortschreitenden) „Ausbildung findet und in einem Zeitalter, wo (?) man allenthalben in den einzelnen Theilen der Legislation" (Gesetzgebung!) „so wesentliche Fortschritte macht, kann das Bedürfniß keinen lebhafteren Wunsch erzeugen, als welchen wir dadurch zu befriedigen suchen" (soll wohl heißen?: „kann das Bedürfniß nicht lebhafter Befriedigung wünschen, als wir es wünschen, solche zu gewähren." Sollte es denn Ministerial-Stylisten ergehen dürfen, Prosper! wie den angehenden Tänzern, die eben, da sie die schönsten Pas schneiden, stolpern und ihren Damen, wo nicht zu Füßen, doch auf die Füße stürzen?). „Wir haben daher beschlossen, daß zuerst das peinliche Recht, dann die Gerichtsordnung bearbeitet und, sobald die Entwürfe darüber (?) vollendet seyn werden, mit den bürgerlichen Gesetzen unaufgehalten" (cape memor!) „fortgefahren werden soll. — Um dieser für Baiern so wohlthätigen Absicht zu entsprechen, wurde Männern" (jetzt kommen unsere Männer wieder, Prosper!) „von anerkanntem Rufe übertragen, Entwürfe des Strafgesetzbuches und der Civilgerichtsordnung auszuarbeiten, und eine Commission zu deren Prüfung niedergesetzt." (Ja wohl! blieb sie sitzen, Prosper!) „Mit regem Eifer wurde die Arbeit begonnen" (unser altes Gesetzlied, mein Freund!); „allein die Bedrängnisse der Zeit" (durften die Herren Juristen nicht in ihren Erwägungen stören; hätten sie doch ihre „circulos" bewahrt, wie Archimed, unstörbaren wie unzerstörbaren Andenkens, der im Belagerungstumulte den Kopf nicht eher verlor, bis man ihm solchen nahm, im eigentlichsten Verstande abnahm) „und der häufige Territorialwechsel machten die Vollendung unmöglich." (Wie kömmt der Territorialwechsel zu der Pathenstelle bei der Verzögerung? — Ja! wir könnten zur Noth darauf eingehen, wenn von Einführung des Gesetzes die Rede wäre. Aber von seiner Ausarbeitung? Mit Nichten! Hatte Baiern bei allen Veränderungen je außer-

teutsche Gebietstheile? mußte es sich je auf solche gefaßt machen? Die Ausarbeitung der Gesetzbücher konnte also ganz unbesorgt ihren Gang fortsetzen, war ihr anders überhaupt Etwas am Gehen gelegen!) „Nur erst 1813 konnte (?) das Strafgesetzbuch erscheinen. Bald darauf 1815“ (sind zwei Jahre bald, zumal wenn man schon seit 1800 zählt?) übergab Staatsr. v. Gönner den Entwurf einer Gerichtsordnung, mit dessen Ausarbeitung er beauftragt war“ (also nur ein Mann!), „nebst den Motiven dazu dem öffentlichen Drucke.“ (Dieser Gelehrsamkeitsgang war weder zeit- noch sachbeförderlich! diese Oeffentlichkeit konnte nur den Papiermühlen frommen.) „Noch unterlag aber dieser Entwurf einer vollständigen Prüfung, als durch die vermehrten Klagen über manche Mängel der bestehenden Gerichtsordnung nöthig wurde, den Ständen 1819 einen Gesetzentwurf über deren Verbesserung vorzulegen. Er wurde bei“ (von) „ihnen in Berathung genommen und mit deren Zustimmung zum Gesetze erhoben. Dieselben baten aber zugleich einstimmig: daß die Revision der Gerichtsordnung beschleunigt und hierbei auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in solcher Art Bedacht genommen werde, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherren als dem Gesammtadel aus Tit. V. d. V. U. §. 2. u. 4. und aus den darauf bezüglichen Beilagen zustehenden Rechte und daraus fließende Formation und Wirkungskeis ihrer Gerichte aufrecht erhalten und ferner den sämmtlichen baierischen Staatsangehörigen die Wohlthat, ihre Civilrechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach entscheiden zu lassen, unbenommen bleibe.“ (Du kennst, mein Prosper, diesen merkwürdigen Antrag, diese parlamentarische Nebukadnezars-Bildsäule aus meinen früheren Briefen!) „Se. Maj. genehmigte diesen Wunsch und es wurde eine Commission aus geschäftskundigen Männern und Rechtsgelehrten“ (die uns wohlbekannte Anonyma mit dem cornu copiae ohne Resultat!) „ernannt, welcher der Gönner'sche Entwurf zur nochmaligen Prüfung zugefertigt wurde. Die hohe Wichtigkeit dieses Werkes machte es jedoch unmöglich, dasselbe bis zur nächsten Ständeversammlung zu vollenden.“ (Gerade

diese hohe Wichtigkeit hätte es wirklich machen sollen — und dabei cape memor! daß wir erst 1822 stehen). „Nachdem aber in Mitte 1823 die ernannten Mitglieder der Commission zur definitiven Vollendung des Entwurfes der Gerichtsordnung einberufen waren" (1819 bis 1823 macht netto vier Jahre von Ernennung bis Einberufung der Commission und in diesen Stagnationszeitraum war die Ständesitzung von 1822 gefallen!), „so erfolgte dieselbe" (die Einberufung oder die definitive Vollendung?) „und es wurde dieser Entwurf im August 1825" (also nach abermals zwei Jahren und mit Enterbung auch der III. Landtagssitzung!), „jedoch vorläufig nur als Privatarbeit" (eine sonderbare definitive Vollendung von Seiten einer Regierungs-Commission), „dem öffentlichen Drucke" (abermals!!!) „übergeben und den Gerichten zum Gutachten mitgetheilt." (Und wenn man eine Preisfrage daraus machte, Prosper! wie die hochwichtige Sache hinzuhalten sei, bessere Vorschläge für solchen Zweck konnte kein Preiswerber darbringen, als wir hier schon verwirklicht sehen!) „Se. Maj. der jetzt regierende König haben sogleich nach Ihrem Regierungsantritte die Gesetzcommission durch Rescript v. 13. Nov. 1825 neu constituirt" (das lohne dem guten Monarchen der Himmel!), „und nachdem die über den obigen Entwurf von den Gerichten eingeforderten Gutachten und mehrere sehr beachtenswerthe Kritiken angesehener Rechtsgelehrten eingekommen, hat sich die Gesetzcommission unausgesetzt mit der Revision desselben beschäftigt. Ihre Arbeit wurde in dem Staatsrathe nochmals berathen und hieraus ist der jetzt vorgelegte Entwurf hervorgegangen."

Das ist die kurze Geschichte eines langen Herganges, Freund! Sie trägt ihren Commentar, wie die zärtliche Emma ihren schweren Eginhard — durch den Schnee. Wir dürfen die Fußtapfen nicht erst untersuchen, denn wir lagen ja lange genug an Carl des Großen Fenster. Laß uns dafür die kurze Uebersicht des Geistes der neuen Gesetzgebung in's Auge fassen, die uns Veteran Zentner gibt.

„Daß schon der Entwurf der Proceßordnung v. 1825", sagt er 321), „in seinen wesentlichen Theilen zu den vorzüg-

lichen Werken dieser Art in jetziger Zeit gehöre, ist überall (?) anerkannt und die competentesten (?) Richter fällen das Urtheil, daß er ein den Mitgliedern der Commission zur Ehre gereichendes würdiges Gesetzgebungswerk und ein achtungswerthes Zeugniß teutscher Gründlichkeit und der Fortschritte der Gesetzgebungskunst sei. — Dieses Zeugniß möchte der" (jetzt vorliegende) „revidirte Gesetzentwurf um so mehr verdienen, als dabei alle diejenigen Erinnerungen sorgfältig benützt sind, welche die öffentliche Kritik und das Gutachten der Gerichte enthielten." (Faxint superi!) „Dadurch ist bewirkt, daß die zu doctrinelle Behandlung und Form des Entwurfes v. 1825" (des Meisterwerkes?) „entfernt wurde" (deo gratias!), „daß die Mündlichkeit überall consequent (?) durchgeführt und daß die innere Ordnung des Ganzen ohne ängstliche Systematisirung zweckmäßig hergestellt wurde." (Fecit nobis haec otia deus?)

„Was insbesondere", so fährt in's Einzelne gehend der Justiz-Minister fort 322), „die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit betrifft, so ist, nachdem die Zweckmäßigkeit und Wohlthätigkeit desselben für eine möglichst gute Justizverfassung nach den reifesten Berathungen festgestellt war, durch Einführung derselben den wiederholten dringenden Wünschen entsprochen, welche die Stände und insbesondere die K. d. Abgeordneten 1819, 1822 u. 1825 zu erkennen gegeben hat." (Quod dolenter referimus, Prosper!) „Es ist hierbei gesorgt, daß die Oeffentlichkeit die ganze Proceßlegislation lebendig durchgreife (?), damit dadurch alles Gute hervorgerufen werde (?), welches dieses Princip nach der Erfahrung zu leisten im Stande ist, und die etwaigen Nachtheile, welche dadurch entstehen könnten, beseitigt werden" (x + y — w = z?). „Die Mündlichkeit ist mit der Beschränkung angenommen, daß Alles, was unerläßliche Vorbedingung für die Ausübung des Richteramtes ist" (x?), „durch das Mittel der Schrift" (+ y?) „fest gehalten, alles Andere aber" (— w?) „dem mündlichen Verfahren überwiesen worden" (= z?). „Zugleich ist das Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt und derselben, so weit sie in dieser Eigenschaft zur nöthigen Controle der Gerichte,

zur Aufrechthaltung der Gesetze und zur Gleichförmigkeit ihrer Anwendung wohlthätig einwirkt, der erforderliche Einfluß gesichert, ohne jedoch der Unabhängigkeit der Gerichte zu nahe zu treten, so wie die Reinstellung der Gerichte in ihren Richterfunctionen, einer der vorzüglichsten und oft wiederholten Wünsche der Stände" (ja! die gänzliche Todtheilung zwischen Gerechtigkeitspflege und Verwaltung!) „erfüllt ist. Hierbei liegt übrigens keine Nachahmung" (wozu diese Verwahrung?) „dieser Institute bei anderen Völkern vor" (die Erfahrung und Zufriedenheit anderer Völker sind wichtige Gesetzgebungs-Urkunden! Die alten Römer, welchen wir in Teutschland bei aller angeblichen Eigenthümlichkeit noch immer so treufleißigst nachbeten, sahen und hielten hierauf sehr!), „sondern eine selbstständige Benützung des Guten" (so setzten sonst unsere originalisirenden Uebersetzer auf ihre Titelblätter nicht aus sondern nach dem Französischen oder Englischen), „welches die Einführung derselben zur Beförderung eines zweckmäßigen Verfahrens, zur Erleichterung der Richter, zur Sicherheit der Parteien und zu gründlicher Entscheidung der Rechtsangelegenheiten wirkt." (Es ist an dem, Prosper! Nach! nach! nach! nicht aus!) —

„In Betreff der materiellen Vorschriften selbst", sagt unser Redner ferner 323), „enthält der Entwurf die bedeutendsten Verbesserungen der bisherigen Gerichtsordnung. Diese Letztere war unstreitig für ihr Zeitalter als ein Meisterwerk zu betrachten und sie enthält in einzelnen Bestandtheilen so gute Vorschriften, daß sie in vieler Hinsicht zur Grundlage gedient hat und die Ordnung der Materien ist auch vielfach beibehalten. In dem vorliegenden Entwurfe zeichnen sich jedoch besonders aus: ein besseres Contumacialsystem — feste und entscheidende Bestimmungen über Fristen und Termine — eine vervollständigte Beweistheorie" (Beweispraxis?) — „Verminderung der Eide — berichtigtes System" (praktisches Verhältniß?) „der Rechtsmittel unter Beibehaltung der Wohlthat der bisherigen gesetzlichen Instanzen — genauere Ausscheidung der Rechtssachen nach summarischem und ordentlichem" (gewöhnlichem —

denn ordentlich soll jedes seyn) „Verfahren — vollständige Bestimmungen für die summarischen Processe — insbesondere über den Wechsel- und Mercantil-" (Handels-) „Proceß — den Rechnungs- und Ehescheidungs-" (Gegenrechnungs-?) „Proceß — strengere und consequentere Ordnung des Executionsverfahrens — zweckmäßig geordnetes Concursverfahren. — Den Richtern ist mehr Raum gegeben, sich über die vorgetragenen Thatsachen aufzuklären und den Parteien und Anwälten die freie Befugniß, alle zur Entscheidung berufene Richter von ihrer Rechtsangelegenheit in genaueste Kenntniß zu setzen. Dabei ist zugleich die so wesentlich nöthige, möglichst baldige Beendigung der Processe erreicht, ohne der Gründlichkeit dadurch zu schaden." (In der That, Prosper! ein wahrhaftes Füllhorn in der Hand eines bisher nur zu sehr bloß ersehnten Magnus Apollo! Trugen alle die hier ausgebreiteten Blüthenbüschel wirklich Früchte, so wollen wir in ihrem Besitze gern vergessen, wie spät sie uns zu Theil wurden!)

„Nur Dasjenige mußte aus dieser Proceßordnung weggelassen werden, was der codex judiciarius" (die alte Proc. Ordn.) „über die Haftung der Richter, über die Rechtswohlthat der Competenz und über die Veräußerung des Vermögens des Gemeinschuldners vor Erlassung des gerichtlichen Veräußerungsverbotes enthält: denn dieß sind civilrechtliche Bestimmungen, die in das neue Civilgesetzbuch gehören. Da aber dieses Letztere den Ständen noch zur Zeit nicht vorgelegt werden kann" (dieß neue Alte und alte Neue erfahren wir nur so im Vorübergehen und ohne alle Warums!!!), „so mußten diese gesetzlichen Vorschriften bis zum Erscheinen des Civilgesetzbuches in ein besonderes Gesetz aufgenommen werden, welches ich ebenfalls vorlege. — Da gemäß des L. T. Abschiedes v. 1819 die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Einfluß auf die verfassungsmäßigen Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit seyn soll, so war es nothwendig, durch ein besonderes Gesetz solche Verfügungen zu treffen, wodurch eine möglichst gleiche (?) Anwendung der Proceßordnung auch bei diesen Gerichten herbeigeführt wer-

den konnte. Auch dieses wird vorgelegt. — Nebstdem das Gesetz über den Eintritt der neuen Ordnung ohne Störung der Rechte und des Rechtsganges. Man hat hierbei überall dem unbestrittenen Grundsatze gehuldigt, daß neue Proceßgesetze auf anhängige Rechtssachen nur so weit angewendet werden, als dadurch erworbene Rechte nicht gekränkt werden und Störung des Verfahrens unterbleibt." — „Diese Gerichtsordnung kann um deßwillen in dem Rheinkreise zur Zeit nicht" (der Rheinkreis wünscht diese Zeit nie zu sehen) „eingeführt werden, weil die Vorschriften der dort geltenden Gerichtsordnung mit dem dortigen Civilgesetzbuche zu innig" (von Rechtswegen) „verwebt sind und daher die Einführung erst nach Herstellung eines allgemeinen Civilgesetzbuches" (warum studirt man so lange daran, Prosper! da uns der Rheinkreis von der Güte des dortigen überzeugen konnte und sollte und die Unbefangenen überzeugt hat!) „erfolgen kann. Die Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten ist durch eine besondere Verordnung geregelt. Wegen der möglichen Conflicte zwischen Gerichten und Administrativstellen schien aber ein besonderes erschöpfendes Gesetz nöthig und dieses übergebe ich ebenfalls." — „Da übrigens jede Proceßordnung nur dadurch wohlthätig wirksam in das Leben eintreten kann, wenn" (daß) „sie auf einer zweckmäßigen Gerichtsverfassung ruht und es daher den Ständen wünschenswerth seyn muß, diejenigen Verordnungen genauer zu kennen, welche hinsichtlich der Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit der Proceßordnung für die unmittelbaren Gerichte erlassen werden sollen, so bin ich beauftragt, hiermit diese Verordnungen nebst den Motiven den Ständen zur Einsicht" (also nicht zur Berathung und Zustimmung?) „vorzulegen. Dieselben werden dadurch zugleich die Ueberzeugung gewinnen, daß mittelst dieser neuen Gerichtsverfassung dem öfter ausgedrückten Wunsche wegen Trennung der Gewalten so weit entsprochen wird, als es zum Wohle der Unterthanen zur Zeit geschehen kann." (Laß uns an den besser zu berichtenden Monarchen vor Allem appelliren, Pro-

sper! Nirgends, am wenigsten hier, verträgt sich das wahre Wohl des Volkes mit Stückwerk! — Wer immer nur Trennung der Gewalten noch als Problem ausspricht, hat entweder die Sache oder die Verfassung oder das Gemeinwohl nicht, oder besser noch als alle Drei seinen Privatvortheil begriffen!)

Dieser von vierzehn Beilagen begleitete Vortrag gab dem I. Ausschusse volle Arbeit, die er in Beziehung auf den Hauptgesetzentwurf erst in den letzten Tagen des Juni beendigte 324). Er hatte die Erledigung des Geschäftes unter seine neun Mitglieder vertheilt 325) und „auf den Grund ihrer Haupt- und Nebenvorträge während acht Monaten die Berathschlagung in Gegenwart der Regierungscommissäre gepflogen, die verschiedenen Ansichten der Doctrin, die früheren Entwürfe von 1815 und 1825, die Protokolle der Gesetzgebungs-Commissionen, die Bemerkungen mehrerer Vorstände der Justizstellen und die verschiedenen Legislationen verglichen und benützt und die Redaction aller einzelnen Sätze streng erwogen 326). Um jedoch die Kammer nicht mit dem Reichthume des Materiales, wovon nur das Wenigste in den Sitzungsprotokollen" (des Ausschusses) „niedergelegt werden konnte, zu überladen" (zu belasten) „und hierdurch Uebersicht und Berathung zu erschweren," übertrug der Ausschuß dem ohnehin mit Prüfung der Hauptgrundsätze beauftragten 327) Abg. Rudhardt, „Wesen und Ergebniß der Berathschlagungen, die Ansichten der Ausschußmehrheit" (welche nicht immer die des Berichtverfassers waren), „Gründe und Gegengründe vollständig in einem einzigen Berichte zusammen zu fassen" 328). (Sehr wohl und sehr richtig — jeder Ausschuß sollte so verfahren, damit sein Vortrag Leuchte bleibe und nicht Irrlicht werde!)

In Folge dieses Beschlusses schilderte denn der Ausschußbericht zuvörderst die Mängel der gegenwärtigen Gesetzgebung. „Eine Gerichtsverfassung, nach welcher die Rechtspflege in erster Instanz meistens von Einzelrichtern oder Scheincollegien verwaltet wird und der Richter mit den verschiedenartigsten Geschäften weit mehr als mit dem Richteramte beladen ist — eine Gerichtsordnung, welche

zwar als ein Meisterwerk ihrer Zeit (1753) gepriesen, dennoch den Fortschritten der Literatur und Legislation nicht folgte — die keine jener Institutionen kennt, welche im Einklange mit repräsentativer Verfassung als größere Bürgschaft für die Sicherheit des Rechtes gelten — eine Gerichtsordnung, nach welcher die Processe sich im schwerfälligen schriftlichen Verfahren fortwälzen, die Grenzen richterlicher Thätigkeit unbestimmt sind, lange Fristen leicht gewährt und eben so leicht verlängert werden, dem Ungehorsamen mit verderblicher Weichheit und schläfrigem Langmuthe Nachsicht, den schlechten Advocatenkünsten Spielraum gegeben wird — deren Formen für das Beweisverfahren sehr zusammengesetzt und sehr weitschweifig, deren Bestimmungen über den Beweis und die außerordentlichen Proceßarten sehr unvollständig sind und nach welcher eine nach so vielen Hindernissen zu Ende gebrachte Rechtssache durch die zu große Leichtigkeit in Gestattung der Rechtsmittel und durch Unbestimmtheit und Lauigkeit im Executionsverfahren aufgehalten werden kann — dieses sind die vorzüglichsten" (wahrlich schwer gewichtigen) „Gründe der" (wahrlich großen) „Mängel in Baierns Rechtspflege. Sie zu verbessern ist die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes. — In dem Mangel eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sieht die Mehrheit des Ausschusses kein Hinderniß gegen die Einführung einer neuen Proceßordnung. So wünschenswerth Jenes ist, wenn in demselben die verschiedenen noch im Volke lebenden Rechte nach ihren Grundlagen sorgsam in Einheit gebracht werden, so ist es doch nicht die Vorbedingung des Anderen" 329). Der Ausschuß geht nun in's Einzelne.

Nachdem er den „natürlichen und einfachen" Plan des neuen Gesetzes passend gefunden 330), stellt er als dessen Hauptgrundlage die historische auf. „Er sei schon seinem Zwecke nach nicht ein in allen einzelnen Bestimmungen neuer Entwurf, nicht das in der Gesetzgebung bedenkliche Wagestück (?) einer neuerprobten Theorie: er beabsichte nicht, das Alte niederzureißen, sondern es zu verbessern. Er habe demnach sein historisches Fundament in der bestehenden, während des Laufes von drei Jahrhunderten entwickelten Gesetzgebung,

deren Grundmaximen er größtentheils beibehalte, verbessere und mit anderen den Zeitbedürfnissen gemäßen Grundsätzen und Institutionen ergänze."

Eine geistvolle und wohlklingende, aber echt mandarinische Umschreibung des *mixti compositi*, welches, obwohl ein Lieblingserzeugniß unserer lieben Landesleute, dennoch weder zeitgemäß (sondern Zeit kostend), noch erschöpfend (sondern nur in den Staats- und Privatbeuteln schöpfend), noch endlich wahrhaft gründlich und praktisch gemeinnützig (sondern mit Gelehrsamkeit spickend und für Privatinteressen anrichtend) zu seyn pflegt, Prosper!

„Amor" (Schlendrian) „bleibet ein Schalk, und wer ihm vertraut,
ist betrogen!"
Göthe.

Da der Vortrag des Ausschusses so wenig als der Gesetzentwurf mit seinen Trabanten 1828 zur Erörterung gelangte, so darf ich mich hier darauf beschränken, dir dessen Grundzüge mitzutheilen.

Die Regel der Collegialverfassung für alle Gerichte wird unter einziger Ausnahme der Instruction des Verfahrens, der summarischen Sachen, der verfassungsmäßigen Patrimonialgerichte für die Justizverfassung festgestellt und jeder Gegengrund ergiebig widerlegt 331). Schade, daß der Ausschuß diese treffliche Gelegenheit, ja! die hier offenbar vorliegende Gesetzgebungs-Nothwendigkeit nicht festhielt, um einen Antrag auf die nunmehr zeitgemäße Abänderung, eigentlich Vervollkommnung der Verfassung durch entschädigende Aufhebung aller Erbgerichtsbarkeit zu begründen! Hierzu hat die Stunde geschlagen, sobald von zweckmäßiger Justizverfassung die Rede seyn soll. Laß uns hoffen, daß eine tüchtige, Zeit und Volk begreifende Kammer 1831 hier ergänzen werde. Wie leicht ist es nicht (um nur einen einzigen Punct näher zu beachten), wie leicht ist es nicht, in der Beibehaltung der Patrimonial-Einzelrichter die tiefste Verletzung der Gleichheit aller Baiern vor dem Gesetze, dieses wichtigen Verfassungsgrundsatzes, nachzuweisen! — Noch einen Verfassungspunct habe ich dir auch jetzt schon zu bezeichnen. „Die Organisation der Gerichte", sagt unser Aus-

schuß 332), „ist im Allgemeinen ausschließend Sache der Regierungsgewalt" — (die Regierung hatte es, wie du vorhin vernahmest, selbst so angesehen, indem sie die Verordnung über Justizverfassung den Ständen nur zur Einsicht, also nur zur Nachricht mittheilte). „Allein sie bedarf der Zustimmung der Stände insoweit, als durch dieselbe an den Bestimmungen der Verf. Urk. Etwas geändert werden sollte, oder als sie mit den Bestimmungen über die Competenz der Gerichte oder über das Verfahren vor denselben verwebt ist." Ich glaube aber, mein Freund, daß hier der Ausschuß weit jenseits der Grenze ständischer Gerechtsame stehen bleibt. Ohne mich auf die Principien des allgemeinen Staats- und Verfassungsrechtes (welche die Stätigkeit der Form in Schutz nehmen, folglich die Zusammenwirkung der Gesetzgebungselemente fordern, sobald von dieser Stätigkeit hauptsächlich die Wirksamkeit und die Erreichung des constitutionellen Rechtes der Bürger abhängt) zu berufen, bleibe ich bei unserem positiven Staats- und Verfassungsrechte der Constitutionsurkunde stehen.

„Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze" wie Unparteilichkeit „und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege" stehen unter den im Eingange dieser Urkunde ausgesprochenen Fundamentalgrundsätzen mit oben an. Tit. IV. §. 8. „gewährt der Staat jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthumes, seiner Rechte, die Nichtentziehung seines ordentlichen Richters, die Nichtverfolgung und Nichtverhaftung außer in den durch die Gesetze bestellten Fällen und in der gesetzlichen Form. Tit. VIII. §. 3. erklärt „die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig und die Richter nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Gehaltverlust entlaß- oder absetzbar." Ich frage dich, Prosper! wie du mit solchen grundgesetzlichen Bestimmungen die in der Natur der Verwaltungsmaßregeln liegende Wandelbarkeit der Anordnung der Justizverfassung durch

ausschließliche Regierungsgewalt paaren willst? Aber blicke nun auf Tit. VII. §. 2., nach welchem „kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen oder abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann, ohne Beirath und Zustimmung der Stände!" und sage mir, ob irgend ein Gesetz lebendiger in diese zwei großen Grundverhältnisse eingreifen — Personenfreiheit und Eigenthum näher interessiren kann — ob irgend eines allgemeiner zu seyn vermag, als die Justizverfassung! Es bedarf hiernach wohl nur der allergewöhnlichsten Dosis von Gesundsinn und Menschenverstand, um den neuen Versuch der alten Ministerialtendenz zu würdigen, welcher mit trockenen Worten und so kurz, als ob sich's von selbst verstehe, die Justizverfassung nur zur Nachricht (will sagen Nachachtung) den offenbar auch hier zur Mitgesetzgebung berufenen, berechtigten, verpflichteten Ständen mitzutheilen für gut findet. So, Prosper! ändern die Namen, die Strebungen bleiben; die Bewerber um Theilnahme an der vollziehenden Macht scheinen sie zu bekämpfen, während sie nur ihre jetzigen Besitzer meinen. Ist der Gatte gestorben und hat der ihm feindselige Nebenbuhler die reiche Wittwe erhascht, so wandelt er auf denselben Wegen. — Der Ausschuß ging zu allgemein über diesen wichtigen Punct hinaus.

Den höchst bedeutenden Punct der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung berührt der Ausschuß mehr schildernd als begutachtend 333). Er nennt sie mit Recht eine „Bedingung guter Gerichtsverfassung, von welcher die gegenwärtige weit entfernt sei, indem den Gerichten nicht nur das Rechtsprechen" (Aburtheilen, Prosper! du verstehst mich!), „sondern auch Instruction und Execution, Notariat oder sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, Vormundschaft und Hypothekwesen, Depositenamt, Erhebung der Taxen und Sporteln und zum Theile die Polizei und andere Gegenstände der inneren Verwaltung" (nur zum Theile? Alles, Alles, was nicht regierungsfinanziell ist!!!) „übertragen sei." (Welche Last, Prosper! sind die Hercules

und Atlas so häufig? nicht viel häufiger die Augias und Comp. — was Wunder daher, daß uns allenthalben die Verwirrung des Chaos und die Schrecken der Willkür angrinzen, wenn wir nur ein wenig gründlich eingehen und nicht mit den Duodezausgaben Potemkinisch = Taurischer Ziercaricaturen uns begnügen!) „Die nachtheiligen Folgen seien" (cape archi-memor, Prosper! Freund deines Landes!) „Verwirrende Ueberladung der Richter mit Geschäften, welche dem Richteramte fremd seien und denen ein Mensch selten in gleichem Grade gewachsen sei, daher häufig Hintansetzung des Einen oder des Anderen — gefährliche Vereinigung so vieler Gewalt in einer Person und dennoch zuweilen" (nur?) „Abhängigkeit der Richterpersonen von den Verwaltungsbehörden — und aus all Diesem Unsicherheit des Rechtes, welche zu verhüten einer der vorzüglichsten Zwecke der bürgerlichen Ordnung und der Staatsverfassung sei." — (In solcher Barbarei sind wir grundgelehrte, wir theoretisch sublimirte, wir universitäts=lucullische, wir ideen=alchymistische Teutsche, ja! wir Bücher=Krösus und Ausführungs=Hiobs noch mitten drinne! und wir Baiern trotz einer Constitution, zehen Constitutionsedicten, vier Landtägen und vier und achtzig Bänden Rede=Manna mit am ärgsten!) „Solchen Gebrechen abzuhelfen beabsichte die Regierung durch die den Ständen im Entwurfe mitgetheilte Verfassung der Gerichte." (Ein neuer, wichtiger Punct für die Unvermeidlichkeit ständischer Mitwirkung bei ihr! Der Grundsatz der Trennung der Gewalten muß grundgesetzlich ausgesprochen werden! denn er fehlt in der Verf. Urk. wo er nie hätte fehlen sollen! Denn, wenn er nicht so ausgesprochen wird, so steht es in der Willkür der Regierung, das alte Chaos täglich wieder heraufzuführen. Denn, wenn je dieses wieder geschähe, so würde die beste Gerichtsordnung Nichts helfen, so wie bis auf den heutigen Tag die neue Hypothekenordnung verhältnißmäßig wenig half, weil zwar in ihr und auf dem Papiere, dem Ultra=Geduldigen, von eigenen Hypothekenämtern die Rede,

in der Natur der Dinge aber diese angeblichen Aemter in dem vorbelobten Chaos der Justizstellen stecken.) „Sie" (die Regierung) „sei aber nicht in der Lage, die Beschränkung des Richteramtes auf die bloße Rechtssprechung durchzuführen, was als der Vorzug" (einer der Vorzüge) „der französischen Gerichtsverfassung gerühmt werde." (O la petite bouche pseudo-germanique! Gerühmt wird es, weil es anerkannt ist — anerkannt von Allen, welchen der Mandarinen-Meth aus den Hirnschädeln der Opfer des sogenannten Gemeinwohles nicht süßer mundet, als der Nektar der Gesetzmäßigkeit aus dem reinen Verfassungsbecher echten Bürgerwesens!) „Sie darf diese nicht copiren" (welch unglücklicher — ungeschickter — oder hämischer Ausdruck! ich habe dir nur die Wahl unter diesen drei Anti-Grazien zu geben, Freund!), „nicht fremde Formen bloß übertragen, sondern muß die Verbesserungen auf das bestehende Vaterländische bauen." (D. h. Prosper! sie darf die echten natürlichen Verhältnisse nicht auf das Vaterland aus der bereits durch jene glücklichen Fremde übertragen, weil das gute Vaterland an einigen leicht orthopädisch zu heilenden Gebrechlichkeiten ferner kränkeln soll.) „Sie kann ohne Abänderung der Verfassung den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichte nicht verändern, welcher sich auf die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, Polizei und innere Verwaltung zugleich erstreckt. Sie kann die gewissen Personen verfassungsmäßig zustehende privilegirte Instanz der Bezirks- und Appellationsgerichte nicht aufheben 2c." (Aber sie kann doch auf verfassungsmäßige Weise diese Aufhebung beantragen und durch eben die deutliche Entwickelung einer verbesserten Justizverfassung, die officiellste und edelste Satyre aller der alten Herkommen aufstellen, welche solcher Verbesserung — dem Nationalwunsche — entgegenstehen. Abermals, Prosper! ein neuer Grund für die ständische Mitwirkung zu Einführung der Gerichtsverfassung. Und man sage nicht, es sei bedenklich, an der Verfassung zu ändern! Wenn die Verfassung offenbar hinter den Zeitbedürfnissen zurück ist, so wird es Pflicht, sie mit denselben in Einklang zu

setzen. Geschah dieß etwa nicht mit manchen, dem Volkswohle weit minder interessanten Gegenständen während eben dieser vierten Landtagssitzung? mit (wie du noch ersehen wirst, Prosper!), mit Staatsgut, Bestand der K. d. Reichsräthe, Indigenat?) „Unseren Civilgesetzen sei die Besorgung der Vormundschaften durch Nebenvormund und Familienrath unbekannt, welche in Frankreich das Gericht der meisten Obervormundschaftsgeschäfte überhöben." (So führe man sie ein! Hat man dieß nicht mit dem baierischen Mündigkeitsalter, mit Verkündung der Einkindschaft ꝛc. in manchen neuen Landestheilen gethan? warum nicht dasselbe mit der eben erwähnten trefflichen Einrichtung? Besteht sie nicht im Rheinkreise? „Sie werden Augen haben und nicht sehen" — wollen! ja! nicht wollen, Prosper! O Mandarinismus! Beamtenherrschaft! Aufopferung der Nation für den Staat! des Staates für seine Diener! Hier hängt das Wasser, Prosper! Saßen weniger Regierungsbeamte im I. Ausschusse, welch anderes Gutachten erhielten wir!) „Die Einführung besonderer Hypothekenämter würde nur die Zahl der Stellen vermehren" (wie gewissenhaft, wie sparsam auf einmal, wenn die Ersparung als Shawl drappirt werden kann. Ich mache mich verbindlich, Prosper! alle durch Trennung der Gewalten und Geschäfte, durch zweckmäßige Zerlegung der Landgerichts-Allmacht entstehende Verwaltungsstellen aus der Legion der Landrichter, Landgerichts-Assessoren, Landgerichts-Actuarien, Stadt- und Kreisgerichts-Räthe und Assessoren und aus der mächtigen Reserve der Staatskostgänger, der Quiescenten, vollständig und vollgültig zu besetzen!) „und am schwersten würde sich der Teutsche zu der selbst in Frankreich als fehlerhaft (???) gefühlten Einrichtung gewöhnen, nach welcher die Instruction bloß außergerichtlich unter den Anwälten mittelst der Gerichtsboten gepflogen und die Execution der Urtheile bloß von den Letzteren, ohne richterliche Dazwischenkunft bewirkt werde." (Diese treffliche Doppeleinrichtung, über welche du dich der früheren Darstellung unserer Rheinkreis-Abgeordneten erinnern wirst, Freund, fehlerhaft?! in Frankreich selbst so gefühlt?! vom Teutschen schwer zu gewöhnen?! Sind die Rheinkreisbewohner etwa nicht Teutsche gewesen?

Haben sie diese Formen nicht gewöhnt? Sind sie nicht wieder Teutsche geworden? Wollen sie ihrer entledigt seyn? Sind Gleichgewicht und Unabhängigkeit nicht süße Gewohnheiten? Allerdings zappelt und fällt das über Gebühr lange am Laufband gehaltene Kind leicht — es schreit sogar! Aber wenn es der Füße mächtig wurde, jauchzt es in freier Bewegung und bereut nicht die Eingewöhnungsthränen!)

Nach so kärglichen Ansichten kann es dich nicht wundern, Prosper, wenn wir zu folgendem mageren Ende gelangen: „Die Regierung hat sich daher darauf beschränkt, gewissen Beamten, den Stadt- und Landrichtern" (en iterum Crispini-Mandarini!) „neben dem Notariate und dem Hypothekenwesen für die Nicht-Privilegirten" (o welche Constitutions-Kakophonie!) „einen der Zuständigkeit der französischen Friedensgerichte ähnlichen Wirkungskreis, nämlich vor der Hand" (wieder das geliebte Provisorium, die wächserne Brücke!) „die Polizeiverwaltung und nur ausnahmsweise die Civilrechtspflege" (herrliche Aehnlichkeit mit dem französischen Friedensgerichte!), „nämlich in summarischen Sachen der Nicht-Privilegirten zu übertragen — dagegen die Collegialgerichte von allen zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Sachen zu befreien, mit Ausnahme der auf die Verhältnisse privilegirter Personen sich beziehenden Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch diese sollen jedoch bei den Collegialgerichten von der streitigen Gerichtsbarkeit insoferne getrennt behandelt werden, als für dieselben eigene Räthe daselbst bestellt werden, welche in Streitigkeiten über die bei denselben Gerichten behandelten Gegenstände jener Art nicht Richter seyn können." (Welche chaotische Darstellung einer chaotischen Substanz, Prosper!)

„Seit sechzig Jahren seh' ich gröblich irren,
„Und irre derb mit drei'n.
„Da Labyrinthe nur das Labyrinth verwirren,
„Wo soll auch Ariadne seyn?"

Göthe.

Der Passivität des Richters ganz absagend (einer großen Schutzwehr der rechtlichen Freiheit) tritt der Ausschuß der

sehr lacken Verhandlungsmaxime des Entwurfes mit richterlicher Proceßleitung bei 334). Es ist allerdings diese Maxime „sehr folgereich", aber nicht so „richtig." Sie heißt: „Es gibt kein Ergänzungsamt des Richters in Beziehung auf Thatsachen und Anträge weiter, als die gegebenen Thatsachen aufklären zu lassen, der Richter ist aber in der Anwendung des Rechtes auf die Thatsachen nicht beschränkt." (O Triumph des Mandarinismus! Willkür in der Themisrobe!!! welche Schleppe von Unwesen hinterdrein!!!)

In Beziehung auf Oeffentlichkeit des Verfahrens stimmten „sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme eines einzigen, welches diese Oeffentlichkeit für nicht wesentlich (!!!) und für gleichgültig (!!!) hielt" (welche Entdeckung, Prosper! der alte Epimenides Mitglied der 1828er Kammer! Darf sie darauf stolz seyn? oder soll er sich dessen schämen? denn er scheint sich noch immer die Augen nicht ausgerieben zu haben!!!), „stimmten der im Gesetzentwurfe ausgesprochenen Regel mit Dank und Freude bei — der Regel nämlich: daß alle Verhandlungen in Bezug auf Privatrechtsstreitigkeiten öffentlich seien"; wenn gleich „mehrere Stimmen von der Art der Durchführung dieser Regel nicht befriedigt waren" 335). Gleicher Beifall wurde der Mündlichkeit des Verfahrens 336). Laß dich aber nicht zu rasch von dieser Freisinnigkeits-Aurora hinreißen, Prosper! Denn §. 10—12 des Vortrages nimmt fast den Hauptgeist des Ganzen wieder hinweg und der gehoffte heitere Tag muß sich hinter Canzleiwolken verkriechen 337). Hier wird mir jeder Auszug unmöglich — möge 1831 die Wahrheit, möge die gute Sache an der stützenden Hand der vom §. 11 338) des Vortrages wohl angeführten, von §. 12 339) sehr unfeuerbeständig widerlegten Gründe (der Vortrag nennt sie Gegengründe!) ihren Kammer-Einzug feiern! Dieser §. 11 ist entscheidend, er kann von den künftigen Theilnehmern an der Erörterung nicht genug beherzigt werden! In Beziehung auf solchen höchst wichtigen Gegenstand (die Seele der ganzen Justiz-Reformation) hat der Ausschuß nicht weniger als

fünf „Verbesserungsvorschläge" — (Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzentwurfes) angeführt, gewürdigt und — verworfen 340). —

Sein weiterer Inhalt betrifft die Erörterung seiner Zusätze, Abänderungen, Modificationen 341). Requiescant in pace bis zur 1831er Auferstehung, dann aber wehre und erwehre sich eine wahrhaft patriotische Kammer, daß die seit 1819 betriebene und so lange hintertriebene gute Sache nicht die Klagstimme aus Hellas erschallen lasse:

„Diese Ruinen sind Platäa; die bebende Erde
„Legte der Kinder Schar in der Ersinkenden Schoß.
„Also liegen wir hier erschlagen. Die liebende Mutter,
„Unsre zertrümmerte Stadt, ist der Begrabenen Mal!"

Griechische Anthologie.

Die Minderheit des Ausschusses, Abg. v. Dresch, v. Holzschuher und Klar (ich nenne sie dir dankbar!) hatten sich in einer Nebenabstimmung (Separatvotum) des Ersten vereinigt 342). Ihr wichtiger Inhalt fordert, ihre gediegene Fassung gestattet und Sinn und Neigung locken mich, daß ich dir, mein Freund, ihr Wesen mittheile.

I) „Habe die Ständeversammlung früher auf mündliches und öffentliches Verfahren angetragen, so wollte sie offenbar die Nation erleichtern, nicht neu belasten. Das vorgeschlagene neue Verfahren sei aber für Staat und Parteien weitläufiger und kostbarer. An dem bisher schriftlichen Verfahren werde Nichts erspart: habe die Partei wie bisher zugewartet und die Kosten getragen, so folge nun erst das Audienzverfahren und sie müsse wieder warten und zahlen. Ob nun Doppelverfahren, Doppelkosten die Processe kürzer und wohlfeiler machen könnten? Dabei müßten alle dingliche und die persönlichen Klagen über hundert Gulden im ordentlichen Processe durch Advocaten verhandelt werden. Auch von Staatswegen sei bisher nur eine Person, der Referent, beschäftigt, künftig bedürfe es eines Referenten, eines Instruenten und eines Staatsprocurators. Bei Allem diesem stehe künftig der Chicane statt eines, ein doppeltes Feld offen" 343).

II) „Eines der cumulirten Verfahren mache das andere entbehrlich. — Glaubt man, daß die Schriftlichkeit eine gute Proceßbasis gebe, so revidire man den cod. jud., der als schriftliches Verfahren trefflich sei; wolle man die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, so gebe man sie rein! nach Mustern, die sich erprobt haben! Aber man mache" (nach moderner baierischer Sitte und von Persönlichkeitsrücksichten ausgehend!) „kein Experiment auf Kosten der Nation und wahrscheinlich, weil es auf halben Maßregeln beruhe, mißlingend! Man zerreiße nicht das in den meisten Fällen ganz Untrennbare, nämlich die Verhandlung über das Factum und über das Recht in zwei Verfahren! Man glaube nicht, die Vorzüge des teutschen und des französischen Processes vereinigt zu haben, wenn man das schriftliche Verfahren unter richterlicher Leitung des ersten und die Audienz des anderen neben einander stellt und einen auf Kosten des anderen" (und zwar wechselseitig!) „verstümmelt. Man hat nur die Nachtheile verknüpft, keinen der Vortheile gewonnen!" — „Schon der Entwurf von 1825 habe an diesem Gebrauche des Doppelverfahrens gelitten. Gönner, Feuerbach, viele öffentliche Stimmen rügten damals, jetzt Hinsberg, Mittermaier, alle öffentliche Aeußerungen rügten es dermalen. Ein Proceß mit fehlerhafter Grundlage eigne sich, welches auch sonst seine Vorzüge seyn möchten, unmöglich zur Annahme" 344).

III) „Der Gesetzentwurf widerspreche der Verf. Urk. Sie wolle Einheit der Gesetze und der erste Versuch, solche herbeizuführen, zerstöre sie, wo sie bisher bestanden. Der Rheinkreis werde sein Verfahren für das Weitläufigere und Kostbarere nicht aufgeben wollen und in den sieben älteren Kreisen soll ein doppeltes und verschiedenes Verfahren, ein anderes bei den gutsherrlichen Gerichten, ein anderes bei den königlichen statt finden. Nicht nur der Ausländer habe, je nachdem der Beklagte, ganz verschiedene Rechte anzusprechen, sondern zwei neben einander wohnenden Unterthanen desselben Staates, ja demsel-

den Unterthanen, je nachdem er Kläger oder Beklagter, werde das Recht auf verschiedene Weise gepflogen" 345).

IV) „Um so mehr sei auf Nichtannahme des Entwurfes anzutragen, als derselbe auf das noch fehlende allgemeine Civilgesetzbuch in vielen und wichtigen Puncten hinweise und weil sich überhaupt jedes auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Verfahren, welches immer Einheit und Einfachheit der Civilgesetze voraussetze, nur unter den größten Nachtheilen und mancherlei Verwirrung ohne allgemeines Civilgesetzbuch einführen lasse."

Diesem Allem nach stellte — „um die Zeit und die Kosten einer vielleicht fruchtlosen Berathung über das Einzelne des Entwurfes zu ersparen" — die Nebenabstimmung den so zweckmäßigen als freimüthigen Antrag: „daß vor Allem über die Grundlage des neuen Entwurfes, d.i. über das ihm zu Grunde liegende Doppelverfahren berathen und abgestimmt werde."

Ehre und Dank dem biederen und scharfsinnigen Antragsteller und seinen beiden, ihm beistimmenden Collegen! Dank und Ehre den Abg. v. Dresch, v. Holzschuher und Klar! Ohne Parteifarbe, lediglich im Interesse der Sache und der Wahrheit, des Gemeinwohles und der Nation hatten sie sich erklärt und, Prosper! den Hauptpunct getroffen!

Wir lernen zugleich noch aus dieser Abstimmung den eigentlichen Stand der Ausschußstimmen kennen, dessen in dem Protokolle dieses Ausschusses nicht nur guter Ordnung nach, sondern von Rechtswegen und in Folge der Berathungs-Wahrheit Erwähnung geschehen mußte, aber nicht geschah. Denn v. Dresch trägt (ich wiederhole) von Rechtswegen darauf an, „daß in Beziehung auf zwei abwesende Mitglieder des Ausschusses, dem durch Krankheit verhinderten Abg. v. Camuzzy das Protokoll zu seiner Erklärung offen behalten und des in Urlaub befindlichen Abg. Hagen bei den Acten befindliches Separatvotum, indem er schon früher auf Verwerfung des Entwurfes angetragen, zur Kenntniß der Kammer zu bringen sei" 346). Ob Erstes ge-

schehen, läßt sich nicht bestimmen, Prosper, da von dem ganzen Ausschuß-Protokolle über diese Sache Nichts sichtbar wird, als folgende drei Zeilen unter Abg. Rudhardt's Vortrag: „Im ersten Ausschusse der Kammer d. Abg. durchgegangen und den Beschlüssen desselben gemäß befunden" 347). Von Hagen's besonderer Abstimmung ist jedoch nirgends Etwas sichtbar und dieser Umstand um so wichtiger, da bei Camuzzy's Abwesenheit und seinem bald erfolgten Tode durch Abg. Hagen's verwerfende Stimme Paria bei dem Ausschusse bestanden, folglich gegen den Thatbestand von dessen Mehr- und Minderheit gesprochen wird. Was sagst du zu dieser *licentia plus quam poëtica?* Der Ausschuß-Vorstand — unser allbekannter Ambrosius von Kellheim und die ganze mit dem Referenten stimmende Hälfte des Ausschusses bleiben der 1831er und jeder folgenden Kammer hierfür, bis zur Lösung des sehr anti-parlamentarisch gestalteten Räthsels, verantwortlich.

Nicht minder auffallend als diese — Unterlassung des Ausschusses, der vollständige Acten zu liefern und nimmer das Recht hatte, Mehrheit der Stimmen durch Beseitigung eines Votums vorzuspiegeln, war die Verspätung des Vortrages des Ausschußgutachtens bei der Kammer. Das vom 26. Juni datirte 348) wurde der Kammer nicht früher als am 6. August, also nach Verlauf von fast sechs Wochen mitgetheilt 349). — Wie nahe damals der Schluß der Ständesitzung schon war, das ersiehst du Freund aus dem Datum des Kammerschlusses — 10. August 350).

Vier Tage vor dem Schlusse der Kammer also brachte man diese sechs Wochen alten Vorträge (der Hauptarbeit waren die Gutachten über die weiteren Beilagsentwürfe in Beziehung auf die Proceßordnung beigefügt) zur Kammer. Was sollte, was konnte sie jetzt damit machen? Geschah die Mittheilung früher, so konnte sie beschließen, ob sie dem v. Dresch'schen letzten Antrage Gehör und sehr vernünftigerweise die Vorfrage zuerst entscheiden — sich vor Allem über die Grundlage, über das Doppelverfahren erklären wolle. Sehr wichtig ist daher die offenbar absichtliche Beseitigung dieser Erklärungs-Möglichkeit durch die Verspä-

tung der Vorlage. Denn befragte — wie er es in dem Interesse der Sache, der Nation, der Regierung, der Kammer mußte — deßfalls der Präsident diese Letzte und entschied sie gegen die Cumulirung der beiden Verfahren (wie von dem geraden Sinne so vieler Nichtgelehrten zu hoffen und von der Sachkenntniß ganz unbefangener Sachkenner zu erwarten war), so ging die Zwischenzeit bis zur nächsten Ständeversammlung für die große Nationalangelegenheit nicht, wie jetzt geschieht, verloren; die Regierung war wenigstens in die Uebersicht der Verhältnisse gesetzt und konnte, siegte der Geist über die Befangenheit, Verbesserungs- und Umschmelzungs-Maßregeln in Beziehung auf den Gesetzentwurf verfügen. So wie die Sache nun liegt, ist diese reichhaltige Zeit eingebüßt. Keine Kammer kann die Sache anders als mit dem Anfange anfangen und somit muß die von der angeblichen Ausschußmehrheit ganz übergangene Vorfrage, wie v. Dresch sie gestellt hat, zur Grundlage jeder Berathung werden.

Das heißt operiren, mein Prosper! dabei streichelt und füllt man sich das Bäuchlein oder es bläht sich wenigstens das Hoffnungssegel und bis die Pomeranzen der Gnade den goldenen Danaesregenweg nehmen, duften die Blüthen der holden Mienen und tröstlichen Worte. Am Culturgesetze wirst du diesen Gräuel zum andernmal erleben. Kein Wunder, daß gewisse Hände sich so krampfhaft an die Tagesordnung schließen. Wie wäre es sonst möglich, die Ordnungstage zu beobachten oder gar den Ordretagen zu pariren!!!

Ja, mein Freund! es läßt sich keiner hellen Seele verbergen, daß die ganze Geschichte von Anfang bis Ende nur auf nochmalige Vertagung des allen Mandarinismus-Bekennern mit Federn in der Hand wie mit Federn auf dem Hute — den Mandarinen d'épée und denen de robe gleich fatalen, öffentlich-mündlichen Justizwesens berechnet war. Erschöpft schien das Zeughaus des Widerstandes: seit 1819 hatte man sich der mannigfachsten Waffenvorräthe, wie seit 1800 der Cunctators-Manier gegen die Manie der Gesetzbücher bedient. Aber nun saß eine feste Ueberzeugung von der Güte der Sache, es saß ein fester Wille, sie endlich aus dem Projectenverließe in's Leben geführt zu sehen, gebietend und

wachsam auf dem Throne! Die Stellung der Dinge schien verzweifelt. Doch! dem Erfindungsgeiste an sich ist Nichts unmöglich: wie sollte der Erfindsamkeit in zweiter Potenz, der mandarinischen, für ihre lieben Kinder, Herkommen und Behaglichkeit, irgend eine Aufgabe unlösbar bleiben! Sie machte sich an das Werk, sie jagte zum Schein den werthen Waffenträger Schlendrian zur großen Pforte hinaus und vor dem Antlitze der Menge davon; aber am Abende schlich er durch das Hinterthürchen zurück, ganz neu gekleidet und mit veränderten Augenbraunen und Barthaaren; auch seine großen Schuhschnallen und die antike Perücke waren modernisirt. So stieg er mitten in die materia peccans hinein und erfand unter probater Vaterlands- und Heimathsfirma das Meisterwerk, den Cumulus der Schrift und des Wortes, Beides mit Paragraphen incrustirend. So war auf jeden Fall, selbst auf den unglücklichsten des glücklichen Gesetzoperates, des Erfolges in den Kammern, die gute liebe *reservatio mentalis* und das *quibus licet* der guten alten Zeit gerettet. Doch — waren nicht auch Glücksfälle möglich? sagt nicht die classische Sprache Welschlands — (classisch für die Musik und gegen die, welche solche bezahlen!!), sagt sie nicht mit hohem Rechte (einer Vertrauten zweier Weltbeherrscherinnen), „wer Zeit habe, habe Leben!" So wurde denn hauptsächlich auf Zeitgewinn speculirt und, wie wir sehen, glücklich! und, wie wir sahen, auch auf manches Andere noch, als da sind *licentia plus quam poëtica* und „derlei" mehr! was Klio noch in ihrer grün — (denn grün ist die Farbe der Hoffnung) — saffranenen Blättertasche führen mag! 1831 gibt es auch wieder Rath — und That?!

„Der du den stygischen Pfuhl beschiffst mit rudernden Armen,
„Schwarzer Charon, o nimm leise den Cinyras auf!"

Griechische Anthologie.

Wenn das Labyrinth unserer Gesetzgebungs-Retardaten entwickelt — wenn dem uralten Bedürfnisse des Reiches und der nun wahrlich nicht mehr jungen Zusage der Verf. Urk. genügt werden soll, mein Prosper! — wenn ein echt königliches Geschenk, die Constitution, durch einen echt königlichen Willen mit seinem edelsten Kleinode geschmückt, wenn das Volk

aus der Hand des Vollenders mit der Erfüllung der würdigsten Absicht des Begründers erfreut, wenn die von erlauchter Schonung der Regierungsmittel erzweckte Erleichterung der Abgaben mit der nicht minder würdigen Milderung der unmittelbar auf der Mehrheit ruhenden, im Mittelpuncte des Ganzen kaum merklichen Verwaltungslasten Hand in Hand zum edelsten Ziele geleitet werden soll: so, Prosper, so laß uns den Himmel bitten, daß die Trennung der Gewalten grundgesetzlich in's Leben trete — daß die Wahlkammer von 1831 die von Dresch hervorgerufene Vorfrage vor Allem entscheide — daß die Ausdauer des Monarchen die Schöpfung der Gesetzbücher beflügle! Zusammen, ja zusammen lasse der gütige Himmel die dreifache Angelegenheit gedeihen, damit sie nicht durch Vereinzelung wiederholte Täuschung erleide und hervorbringe!

„Leichter drängst du die Gesammtheit voran, als du Einzelne meidest!" spricht Tacitus.

Hundert ein und dreißigster Brief.

Den 7. Dec. 1829.

Unter den vielen Dingen, welche dir, in patriam redux! bei deiner von mir warm, wie die Sonne von der Lerche begrüßten Rückkehr zum Ahnenheerde sonderbar vorkommen werden, steht wohl das Lehenwesen mit oben an, mein Freund! Dieser noch nicht ganz unrüstige Greis, der alte Waffen putzt und neue Thaler für die Erlaubniß bezahlen muß! den neumodischen Steuersattel auf seinen Ritterpferden mit Grausen erblickt, aber die plattirten Steigbügel mit gutem Silber zu lösen hat! bestaubte Urkunden mit heißen Thränen im eisgrauen Barte aufblättert und dafür auf Regierungsblätter mit goldenem Schnitte als Tröster verwiesen wird! einst in seiner vollen Manneskraft das rasche Schwert über dem Mercurstabe aufschwang und jetzt für sein wohlbewahrtes Waffenschild bei

keinem Gottesfrieden einen Rath findet und einen Schirm gegen den Stempel, dessen harter Stahl den Eisenpanzer nicht scheut!

Von der K. der Reichsräthe kam an die K. d. Abgeordneten ein Gesetzentwurf über die Revision des früheren Lehenedictes v. 1808 351). Derselbe gründete sich auf den 1825er Antrag der Ständeversammlung und die Zusagen des ihrer erwähnenden L. T. Abschiedes 352). Nicht ermunternd für die vielfach verwickelten Anliegen der Vasallen war die Aeußerung der Gesetzmotivirung: „Wie in dem Abschiede von 1825 nur die Erwägung und Würdigung der in gedachtem Antrage namentlich ausgehobenen und zur Abänderung empfohlenen Bestimmungen zugesagt worden, so halte sich auch gegenwärtiger Gesetzentwurf nur daran und lasse die übrigen Bestandtheile des Lehenedictes unberührt, in der gegründeten Voraussetzung, daß über diese, deren der Antrag nicht gedenke, keine zu Abänderungen auffordernde Beschwerde sich erhoben habe" 353). — Die Richtung der einzelnen Artikel wird nun erörtert. „Vollkommen werde der vorgetragene Wunsch der gänzlichen Aufhebung des Ritterlehendienstes und seines gesetzlichen Surrogates gewährt. Eine Nachforderung für die Vergangenheit werde nur in Ansehung jener Leistungen vorbehalten, die dem Lehenhofe unstreitig zugestanden. Somit werde die Verfolgung aller über die Verbindlichkeit zu solchen Leistungen entstandenen Rechtsstreite" (von Seite der Regierung) „abgeschnitten. Da hiernach dem Antrage der Ständeversammlung willfahrt werde, so bedürfe es keiner Darlegung der Beweggründe zu dieser Abänderung des Lehenedictes. Indessen dürfe nicht unbemerkt bleiben, daß solche zwar als billig, keineswegs aber als Forderung des strengen Rechtes anerkannt worden" 354). — „Auf diese Billigkeitsrücksicht und die weiter erfolgende Aufhebung der edictmäßigen Canzleigebühren begründe sich die Belassung der Lehenbrief-Stempel und der sechsfachen Lehen-Classengebühren des Edictes, obwohl diese höher seien, als die ehedem herkömmlichen Gebühren von den meisten Lehen 355). — Auch die lehenherrlichen Consensgebühren in Verpfändungsfällen werden den grundherrlichen gleichgestellt und fünfzig Jahre als Maximum der Dauer der

Lehenconsense ausgesprochen" 356). Nicht entsprochen wurde dem Wunsche, „die Verpfändung bis auf zwei Drittheile des Werthes zuzulassen, weil solche dann leicht den ganzen Werth erschöpfen könne, welcher manchmal tief unter dem berechneten oder geschätzten stehe." Doch blieb den Lehenbesitzern freigestellt, „den Werth entweder nach der allgemeinen Vorschrift oder vermittelst Schätzung erheben zu lassen. Die Schätzung werde in manchen Fällen einen beträchtlich höheren Werth abwerfen, als die Berechnung nach der allgemeinen Vorschrift, weil in dieser für manche Lehensbestandtheile nur sehr niedere Sätze angenommen seien. Doch müsse zum Besten des Besitzers und zur Sicherheit des Lehenhofes ein Tilgungsplan vorgelegt und, so wie er von dem Lehenhofe genehmigt sei, vollzogen werden. Nur bei Anlehen auf und unter fünf Jahren geschehe dieß nicht, weil die Kürze des Zeitraumes die Sicherung der Tilgung mit Grund vermuthen lasse. Bei Verlängerungsgesuchen falle diese Vermuthung jedoch hinweg und die Nothwendigkeit des Tilgungsplanes ein" 357). Die bisherige Zwangsallodification hört auf, aber auch das Recht, die Allodification zu begehren: der königliche Consens wird erfordert 358). Im Falle ihrer Bewilligung bestehen allgemeine Vorschriften über deren Bedingungen. „Bei Lehen, die nicht heimfällig sind, weil sie ohne Consens veräußert oder die Consense nicht verweigert werden können, werden bloß die Lehensreichnisse abgelöst; für die heimfälligen Lehen wird der Allodifications-Maßstab des Lehenedictes beibehalten, weil er für die Vergütung der Abgaben und die Erhaltung der Verfügungsfreiheit nicht zu hoch erscheint" 359). — „Auf solche Weise", sagt die ministerielle Motivirung schließlich 360), „wird das Lehenedict nicht nur von Allem (?), was es Drückendes hat, entkleidet, sondern auch in Vergleichung mit dem älteren Herkommen bei verschiedenen" (ehemals verschiedenen) „Lehenhöfen" (jetzt im Baierischen vereinigt — warum befleißen sich unsere Entwurfsteller nicht jener Deutlichkeit, welche Gesetzbedürfniß, Berathungsbedürfniß und allererstes Bedürfniß eines selbst ideenklaren Concipienten ist?) „dem Lehenbesitzer Erleichterung gewährt. In dieser Erwägung kann die Ausdehnung der gesetzlichen Kraft des Lehen-

edictes auf den Untermainkreis, die vom Entwurfe vorgeschlagen wird, keinem Anstande unterworfen seyn. Sie wird einerseits die von der Verf. Urk. geforderte Gleichheit der Gesetzgebung im Lehenwesen herstellen, andererseits die Lasten der Lehenbesitzer nicht nur nicht vermehren, sondern erleichtern."

Die K. d. Reichsräthe brachte bei Mittheilung des Gesetzentwurfes an die K. d. Abgeordneten mehrere Modificationen in Antrag 361). „Es sollten alle sowohl auf gerichtlichem als administrativem Wege vor Erscheinung des Gesetzes erhobene Forderungen wegen Lehenpferden und deren Ablösung als niedergeschlagen erklärt werden. Die Taxen des Lehenedictes wären vom 19. Nov. 1827, als Tag der Vorlage des Gesetzentwurfes in der K. d. Reichsräthe, an aufzuheben und künftig alle Lehentaxen nur nach den Bestimmungen der Lehenbriefe und der Observanz der einzelnen Lehenhöfe zu erheben. Der Gradationsstempel solle nur bei künftigen neuen Lehen und für die Reverse nicht mehr Statt finden. Auch sei er vor der Hand" (bei Lehensverpfändung) „nur für die Schuldurkunde, nicht aber für die Nebenausfertigungen erforderlich. Im Untermainkreise mögen die Rechte und Observanzen der ursprünglichen Lehenhöfe ferner gelten, nur dem Gradationsstempel sei in der eben beantragten Weise nachzugeben." Auch wurde über „weibliche Lehensfolge" eine erleichternde Modification beantragt und dann folgte ein Anhang von Wünschen über Belehnungsformen, Taxen und „fürstl. Reußische Lehen" und vorzüglich die Wiederholung des Wunsches, „daß mit Zuziehung und Einverständniß der Vasallen baldmöglichst eine gründliche Revision der gesammten Lehensgesetzgebung vorgenommen werde" 362).

Laß uns im Vorübergehen bemerken, Freund! daß dieselbe Erbkammer, welche der Schwesterkammer so manchesmal gar nicht, so oft sehr spät, häufig so ungünstig in ihren wichtigsten Angelegenheiten antwortete, diesesmal Mittel zu sehr beschleunigter Erledigung der ihr wichtigen Sache fand. So eben vernehmen wir von ihr selbst, daß ihr der vorliegende Gesetzentwurf am 19. Nov. 1827 zugekommen 363), und ihre Zuschrift an die Wahlkammer trägt das Datum v. 19. Januar 1828 364). Möchte es immer so beflügelt zugehen,

wenn das allgemeine Wohl ruft — nimmer „mit Stillschweigen umgangen werden", was dieses durch den Mund der Volksgesandten fordert! — Daß in Verhältnissen, welche auf Familien- und Standesinteressen ruhen wie wirken, auch die Namen nicht ohne Bedeutung sind, läßt sich leicht begreifen. Aber höher stehen die Menschen und über Beiden die gute, große Sache des öffentlichen Gedeihens.

„Was dich reget, sei die Sache,
„Die du thust, nicht ihre Folgen:
„Elend wird, wer sie berechnet,
„Weisheit ruhet in der Handlung."

Herder.

In seinem Gutachten an die Wahlkammer stellt ihr I. Ausschuß als Grundlage seine Ansicht auf, „beide Extreme vermeiden zu müssen, sowohl das, welches Alles auf die ursprünglichen Lehenverträge zurückführen, als das, welches alle Lehen als bedeutungslose" (das sind sie doch wahrlich!), „unserer Zeit nicht anstehende" (wer, der die Zeit begreift und dieses Begreifen eingesteht, kann das leugnen?) „Formen gänzlich und auf einmal" (wenigstens sobald als thunlich!) „ausrotten" (aufheben) „wolle" 365). Doch ist der Ausschuß der Meinung: „eine Restauration des wahrhaften Feudalwesens sei physisch" (? materiell) „und staatsrechtlich" (auch staatswirthschaftlich) „unmöglich. Dagegen führe das Bestreben, alle Lehen ohne Weiteres durch Verwandlung in freies Eigenthum aufzuheben, in die Gefahr, den Lehenbesitzern eine Wohlthat unter lästigen Bedingungen aufzudringen" (es kommt Alles auf die Art und Weise an, Prosper!) „oder das Staatsgut zu schmälern" (abermals die obsoleten Herilbegriffe!) „und den verfassungsmäßigen Rechten der Krone" (Verf. Urk. Tit. III. §. 5.) „zu nahe zu treten" (die Verf. Urk. selbst hat für die Vermeidung dieses Nachtheiles Mittel).

Uebrigens laß uns dem Ausschusse gern beistimmen, wenn er seine in der Abstraction etwas zu rigoros-historische Ansicht (so leicht der retrograden und gar der obscurantischen verwandt) in der Anwendung auf den Gesichtspunct modificirt: „es werde das Sicherste seyn, einerseits die Lasten der Lehenbesitzer, soweit ohne Verletzung der gesetzlichen Gleichheit

thunlich sei, zu erleichtern, andererseits aber ihnen auch die Umwandlung der Lehen in freies Eigenthum, soweit es die Verf. Urk. gestatte und auf dem von ihr vorgezeichneten Wege nicht unmöglich zu machen."

Das Resultat des sehr ausführlichen 366) Gutachtens geht auf Annahme des Gesetzes unter einigen näheren Bestimmungen zur Beseitigung älterer Streitigkeiten und mit zwei interessanten Zusätzen: der erste bezweckt gegen die Absicht des Gesetzentwurfes „Belassung der Vasallenfreiheit, auf Allodification anzutragen," der andere will, „daß durch Auflösung des Lehenverbandes die lehenbare Gerichtsbarkeit zur Krone ohne Entschädigung zurückgehe" 367).

Laß uns einen Augenblick hierbei verweilen, Prosper!

„Der neue Gesetzentwurf", so sagt der Ausschuß-Vortrag 368), „bestimmt die Aufhebung der Zwangsallodification, dagegen auch die Nothwendigkeit des Consenses der Krone für alle Allodification. . . Er bezielt Herstellung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses, welchem allerdings entspricht, daß mit Aufhebung des lehenherrlichen Rechtes zu Ernöthigung der Allodification auch die Berechtigung des Vasallen, sie zu fordern, aufhöre. Dieses wäre das Rechte, wenn der König bloß Lehenherr wäre. Er steht aber viel höher. Er ist König — d. i. Monarch eines Volkes, für das die Umwandlung des unfreien Eigenthumes in freies auf gesetzlichem Wege eines der großen Nationalinteressen und von weit höherem Werthe als die Erleichterung der königlichen Vasallen seyn muß. Wenn diese, wie der Ausschuß anerkennt, von der Billigkeit gefordert wird; wenn selbst die ehrenwerthe Achtung der vertragsmäßigen Privatrechte ein hinreichender Beweggrund ist, keinen Lehenbesitzer ferner zur Leheneignung" (Allodification) „zu zwingen, so scheint" (ist!) „es doch dem öffentlichen Interesse nicht entsprechend, wenn auch die Regierung ihrerseits sich auf die Strenge der vertragsmäßigen Privatrechte beruft, um die Ansprüche der Lehenbesitzer auf Umwandlung in freies Eigenthum zurückzuweisen. Sie würde hierdurch, statt die Freiheit des Eigenthumes und was damit zusammenhängt" (ein Gra-

natapfel der concentrirten Rede, Prosper!) „zu befördern, das Lehenwesen befestigen; sie würde nach Ueberzeugung des Ausschusses einen bedeutenden Schritt rückwärts gehen und wenn auch nicht gegen die Worte, doch gegen den Geist der Verf. Urk., welche die Ablösbarkeit der Gutslasten festsetzt, und selbst gegen ihre eigenen übrigen Anordnungen handeln, in welchen sie großartig über ihre Privatrechte hinweggehend die Ablösung von Gutslasten anbietet und, wie ein vorliegender Gesetzentwurf" (Culturgesetz — auch ein der Wüste übergebener Ismael!) „zeigt, der Beförderung der Eigenthumsfreiheit als einem Hebel der Landescultur und der wahren staatsbürgerlichen Existenz so viele andere Rücksichten aufopfert" (nur unterordnet — sie werden reich vergolten!!). „Die wahre und natürliche Kraft des Erbadels sollte sowohl er selbst als die Regierung im Besitze freien Grundeigenthumes suchen und Letzteres zu erwerben ihm nicht erschwert, sondern durch das Gesetz gestattet und erleichtert seyn. Nicht bloß die gezwungenen Allodificationen, nicht bloß die hohen Taxen derselben sind die Gründe der Vasallenklagen. Es gibt auch adelige Familien, welche um die" (statt der) „gegenwärtigen hohen Ablösungssummen aus" (durch) „Verzicht auf die Gerichtsbarkeit gern ihre Lehen in freies Eigenthum verwandeln und nur darin das einzige Rettungsmittel ihrer Existenz finden würden, wenn es ihnen der oberste Lehenhof nicht verweigerte."

Diese treffliche Stelle erläutert dir den ersten Zusatz des Ausschusses, Freund! und ist gewiß dir so aus dem Herzen geschrieben, wie mir! Unmittelbar an sie schließt sich in Beziehung auf den andern Zusatz folgende 369): „Es fällt dem Ausschusse schwer anzunehmen, daß eine Regierung die angebotene unentgeldliche Zurücknahme" (Zurückgabe) „der Gerichtsbarkeit verschmähen würde aus Rücksicht auf Erhaltung" (Bewahrung) „der Lehenrechte und besonders auf die Hoffnung, sie vielleicht einst nach dem Heimfalle des Lehens wieder mit demselben weggeben zu können." Schade, daß diese ganz vorzüglich dem Zeit- und

Gesetzgebungsbedürfnisse angemessene Motivirung nicht weiter ausgeführt wurde! Doppelt zu bedauern ist diese Lücke in einer ständischen Periode, die (wie die Beschwerden-Rubrik dir zeigen wird, Freund!) das löbliche Bestreben, die Gerichtsbarkeit zu concentriren, so sehr auf dem unrechten, dem gewaltsamen Wege erblicken läßt, da sich hier — bei dem Lehengesetze — die edelste und einfachste Bahn von selbst öffnete!

Weniger oder vielmehr nicht einverstanden kann ich mit der Ausschuß-Ansicht seyn, welche dem Wunsche widerspricht, „die Lehensgesetzgebung mit Zuziehung und Einverständniß der Vasallen neu geregelt zu sehen.“ — „Nach dieser Ansicht,“ heißt es 370), „die wieder bloß den Lehenvertrag im Auge hat, wäre die Lehensgesetzgebung gar nicht Gegenstand der gesetzgebenden Gewalt, sondern Sache des Lehenherrn und jedes einzelnen Vasallen, deren keiner durch Stimmenmehrheit gebunden, keiner ohne specielle Vollmacht von irgend Jemand vertreten werden könnte. Die Ständeversammlung, welche keine Privat-, sondern öffentliche und allgemeine Interessen zu vertreten, nicht einen Proceß zu führen, sondern Antheil an der Gesetzgebung zu nehmen hat, dürfte sich damit gar nicht befassen und hätte schon durch die Theilnahme an dem ohne Vernehmung der Vasallen vorgelegten neuen Gesetzentwurfe selbst in Privatrechte eingegriffen. Sie müßte jede Berathung von der Hand weisen und den Vasallen überlassen, ihre vertragsmäßigen Rechte vor den Gerichten geltend zu machen. Bei diesen Revisionsansichten ist es an sich schon sehr bedenklich, sich auf dieselben weiter einzulassen, als der Gesetzentwurf vorschlägt, und da dieser alle erhobenen gemeinschaftlichen Wünsche beider Kammern umfaßt und die weiteren jetzt an die Regierung gelangen, so liegt kein nochmaliges Revisionsbedürfniß vor; ohne Noth die Gesetze zu vermehren, ist aber höchst nachtheilig.“

So wahr der Schlußsatz, so klar ist mir dennoch, daß der Ausschuß den Wunsch mißverstand. Dieser ging wohl mit auf eine erschöpfende Unterhandlung zu Regulirung des Lehenwesens im Ganzen: daher eigentlichst auf Verminderung und Vereinfachung der Gesetze. Wenigstens lag es in den Händen der Wahlkammer wie der Regierung, die Sache so

zu nehmen und auf solche Weise endlich zu zweckmäßiger Abtragung der alten Feudalruinen und zu heilsamer Verarbeitung ihres noch immer reichhaltigen Stoffes in zeitgemäßer Weise zu gelangen. Wesentliche Consolidation der Gerichtspflege und bedeutende Beiträge zur Schuldentilgung konnten (und können noch) die unmittelbare Folgen solchen Benehmens seyn. Die entfernteren, in ihrer trefflichen Entwickelung unberechenbaren für öffentlichen und Privatwohlstand, Bevölkerung, Reichskraft, Gemeinsinn — müßte ich sie dem Kenner nachweisen?

„Mich freuen die vielen Guten und Tüchtigen,
„Obgleich so viele dazwischen helfen —
„Die Teutschen wissen zu berichtigen,
„Aber sie verstehen nicht nachzuhelfen."

Göthe.

Die Berathung führte vier Redner aus der bei dem Gesetzgegenstande zunächst betroffenen Classe der Vasallen auf die Redebühne — die Abg. v. Leonrodt, v. Closen, v. Aretin und von Künsberg. Der Erste beleuchtete die Sache lediglich juristisch 371); der Andere näherte sich nicht selten den Ansichten des Ausschusses, doch noch in zu großer Befangenheit im Einzelnen 372); der Dritte hob uns das Bildniß der Vasallenlage deutlich und beherzigungswerth hervor 373).

„Das Lehenwesen", sprach er 374), „ursprünglich zur Landesvertheidigung eingeführt, ist gegenwärtig nur mehr ein Gegenstand des Finanzwesens und der fiscalischen Chicane" (rem acu!) „geworden. Viele Schriftsteller haben bewiesen, daß der Lehenverband durch veränderte Zeitumstände an sich bereits als erloschen und die Lehen als bereits allodificirt zu betrachten sind" (wie unter Anderen die Erlöschung der Steuerfreiheit klar genug darthut, Prosper!). „Die Lehenbesitzer waren wegen ihrer Lehendienste sonst steuerfrei, jetzt müssen sie Steuern bezahlen. Durch allgemeine Einführung der Militärconscription sind sie ohnehin zum Kriegsdienste verpflichtet und doch fordert man auch die Lehendienste, besonders durch Bezahlung von 160 fl. für ein Ritterpferd. Allein man verlangt auch Hofdienste von ihnen, z. B. bei Vermählungen im regieren-

den Hause, Hofdienste, deren Kosten bei manchen Vasallen die Leheneinnahmen eines ganzen Jahres übersteigen können. Sie müssen zur Belehnung in die Kreishauptstadt, oft sogar in die weit entfernte Hauptstadt reisen. Sie werden immerwährend mit Berichterstattungen, Anzeigen, Werthangaben, Tabellen, Fassionen — beschäftigt. Sie können auch im dringendsten Falle der Noth kein Anlehen aufnehmen ohne Bewilligung des Lehenhofes. Diese wird abhängig gemacht von einer Menge von Förmlichkeiten und großen Taxen. Oft erst nach Jahren erfolgt der Consens, wenn die erbetene Summe entweder nicht mehr hinreicht und der Vasall verloren ist, oder wenn der Capitalist, abgeschreckt durch die lange Verzögerung, in der Zwischenzeit seinem Gelde eine andere Bestimmung gegeben hat. Sie können sich nicht arrondiren, nicht einmal einen bedeutenden Holzschlag vornehmen ohne Consens des Lehenhofes, der erst nach jahrelangen Correspondenzen erfolgt, immer aber viele Umstände und Kosten macht: weßwegen auch alle Anträge gewöhnlich unterbleiben. Welcher Schade für die Landescultur. Und ungeachtet dieser beschränkten Benützung von Grund und Boden werden doch gleiche Steuern mit" (wie von) „freieigenen Gütern gefordert!"

Nicht genug! „In einem Ackerbaustaate", so fährt unser Redner fort 375) „ist lebhafter Handel mit Grundstücken wesentliche Bedingung und sicherstes Kennzeichen des öffentlichen Wohlstandes. Aber der Besitz eines Lehengutes gleicht heut zu Tage dem Besitze in todten Händen. Die Lehengüter sind ganz außer Umlauf gesetzt, weil Niemand ein Gut kauft, bei dem man immerwährenden Vexationen und Processen unterworfen ist. Ein Lehengutsbesitzer glaubt sein Gut zu verbessern durch den Ankauf von Grundstücken. Nach wenigen Jahren werden diese allodiale Besitzungen als zum Lehengute gehörig in Anspruch genommen, und wenn der Be-

sitzer nicht streng alle Allodialtitel nachweisen kann, sind wenigstens schwere und kostbare Processe mit dem Fiscus die Folge. Es ist mir ein Fall bekannt, da der Lehenhof ein ganzes Landgut als Lehen in Anspruch nahm, wo sich doch als Lehen durch alle Instanzen Nichts bewies, als ein Zehentstadel und einige Grundstücke. Schwere Proceßkosten und Unsicherheit des Eigenthumes während einer Reihe von Jahren waren die Folgen hiervon. Ein anderes Landgut wird als lehenbar behauptet, weil es in den Lehenbriefen heißt: „die Hofmark wie vor Alters Herkommens." Der Lehenhof weiß aus der Geschichte sehr gut, daß hier das Wort Hofmark nur ein Surrogat anderer, früher gebrauchter Ausdrücke ist, nämlich die Hofstatt, worauf der Sitz gestanden. Er weiß recht gut, daß, wenn ein ganzes Gut lehenbar, es nicht gewöhnlich ist, in den Lehenbriefen einzelne Bestandtheile des Gutes zu specificiren. Dessen ungeachtet zwingt er den Vasallen zu einem ungleichen Processe, der diesem schwere Kosten verursacht, ohne dem Lehenhofe zu nützen." (Aber, Prosper! die Ameisenlöwen, die Fiscale müssen doch auch leben und für die jungen Löwchen sorgen! Wie können denn da die Ameisen ungefressen durchzukommen verlangen? Arrogantes Ameisen-Petitum!) „Es ist mir ein anderer Fall bekannt, da es in früheren Lehenbriefen eines Zehents heißt — ein Zehent aus dem Gute des Joh. Hummel im Dorfe Neuhof. Dieser Joh. Hummel starb, der Lehenherr wußte den Namen des Nachfolgers nicht und setzte in den nächsten Lehenbrief: Ein Zehent in dem Dorfe Neuhof, und in dem darauf folgenden Lehenbriefe heißt es: der Zehent im Dorfe Neuhof und so wird jetzt der Zehent vom ganzen Dorfe als Lehen in Anspruch genommen." (Sehr consequent, Prosper! da die Sache schon mit Hummeln begann!) „So sind bei einem Lehengute alle hinzu gekaufte Allodien in immerwährender Gefahr, von dem Lehensfiscus angesprochen und verschlungen zu werden. Das Lehenwesen ist der eigentliche Tummelplatz der Fiscalität und alle Lehenbesitzer ohne Ausnahme müssen hierdurch zu Grunde gehen. Bei aller Plage droht nun oft plötzlich der Fiscus dem Vasallen, ihm

seine mühselige Besitzung ganz und gar einzuziehen. Man stützt sich bald auf den Teschener Frieden, bald auf ein nicht publicirtes und nie gesehenes Testament eines vor 250 Jahren verstorbenen Herzoges, das also niemals Gesetzkraft haben konnte. Man kann zwar in der Hauptsache ganz ruhig bleiben bei so ungegründeten, so weit hergeholten Ansprüchen des Fiscus. Allein die Folgen desselben sind Nichts desto weniger sehr traurig, die Proceßkosten sehr bedeutend und noch weit mehr kommt zu erwägen der geschwächte Credit, weil Niemand leiht, Niemand kauft; man ist gehindert in der freien Disposition über ein solches Gut in der Familie selbst. So sucht der Fiscus einen Eigenthümer nach dem andern von seinem Gute zu schieben. Er hat schon viele Familien von ihren Besitzungen fortgeschoben und solange dieses Verschiebungs- und Fortschiebungs-System dauert, werden noch viele Familien um ihr Vermögen gebracht werden. Meine Herren! die Geschichte der Familie Fiscus, wenn sie vollständig geschrieben werden könnte, wäre fürchterlich und Schauder erregend. Der älteste Sohn — der Lehenfiscus — ist noch jetzt in seinem hohen Alter vielen Menschen verderblich. Seine Brüder — der Forst- der Jagd- der Entschädigungsfiscus und wie sie alle heißen, sind es nicht weniger."

„Doch", sagt der Redner weiter 376) — „dieß sind noch nicht die einzigen Nachtheile des Lehenwesens. Ich kenne ein Lehengut von mehr als 100,000 fl. Werth, welches vor ungefähr achtzig Jahren von einer Familie im Herzogthume Neuburg gekauft worden ist. Der Käufer hat mit großem Aufwande die Schloß- und Oekonomiegebäude neu hergestellt und Kaufschilling und Baukosten sind jetzt für die Familie verloren, da der letzte Besitzer ohne männliche Erben starb und das Gut dem Staate heimfiel. Mir sind zwei andere mannlehenbare Güter bekannt, deren Besitzer ohne männliche Erben starben, das Gut fiel der Krone heim, die Töchter mußten es verlassen und starben in Noth und Elend. Nichts gleicht der Unmenschlichkeit, mit welcher kinderlose Besitzer mannlehenbarer Güter behandelt werden. Man umstellt sie

mit Wächtern und Spionen, die alle ihre Schritte und Handlungen belauern. Will der Besitzer einige Klafter Holz mehr schlagen lassen, als durch einseitige, meistens ohne Vermessung, also ohne alle solide Grundlage hergestellte Taxation sich als schlagbar gezeigt hat, so erfolgen Verweise, Instandsgebote, Drohungen von Strafen und Aufträge der strengsten Wachsamkeit an das nahe Forstpersonal des Staates. Ist endlich der Lehenbesitzer krank, so wird sein Krankenlager von Wächtern umstellt, die kaum den Zeitpunct des Todes erwarten können, um Estafetten an das Hoflager abzusenden, damit irgend ein Großer seinem Fürsten frühzeitig genug das Versprechen entlocke, das heimgefallene Lehen zu erhalten."

Mögen auch die Gegner dieses Gemäldes demselben Ueberfärbung Schuld geben, gewiß ist jeder einzelne Zug desselben Wahrheit und nur ihr Zusammendrängen in denselben Rahmen — in diesem Falle der Kammerdarstellung unentbehrlich — kann jenem Vorwurfe eine vorübergehende Folie für den flüchtigen Beobachter leihen. Gewiß ist, daß das Lehenwesen — Kind einer barbarischen Zeit und Vater langer barbarischer Jahrhunderte — auch nur als ein Rest alter Barbarei in unserer Zeit steht und je eher je besser abgetragen und in seinen gelösten Ruinen nützlich verwendet wird.

Derselbe Redner sagt mit hohem Rechte: „Es muß Hauptgrundsatz jeder Regierung seyn, alle Collissionen mit ihren Unterthanen zu vermeiden, damit sie nicht in den Kriegszustand gegen sie versetzt werde. Das Lehenwesen bietet zuviele Berührungspuncte der Feindseligkeit dar. Und bei all dieser schweren Plage für die Lehengutsbesitzer, bei dieser Geißel der Landescultur ist der finanzielle Ertrag der Lehen nicht nennenswerth und nach Abzug der Verwaltungskosten fast auf Null anzuschlagen 377) — So ist die Natur des Gegenstandes beschaffen, worüber gegenwärtig Revision vorgenommen werden soll. Das Resultat dieser Darstellung kann kein anderes seyn, als daß das Lehenwesen überhaupt aufgehoben werden soll. Und dessen ungeachtet ist die Allodification der Lehengüter ganz ungemein erschwert und fast nicht zu erreichen. Nur der finanzielle Vortheil wird hierbei in

Anschlag gebracht." (Unseliges Uebergewicht der aus jeder echten Staatshaushaltung unnachsichtlich zu verbannenden Plusmacherei! dieser Schöpferkunst unfruchtbarer Mittelmäßigkeit!) „Der weit größere" (hierbei allein zu beherzigende) „„nationalökonomische Vortheil, dessen Segnungen so früh allgemein sichtbar wurden, die Beförderung der Landescultur und der Wohlstand der dabei betheiligten Familien scheint bei uns gar nicht in Erwägung zu kommen. Selbst die durch die Verfassung ausgesprochene Gleichheit der Rechte wird hier ohne Scheu auf das Empfindlichste verletzt." — Denn der „Lehenverband ist für den Wohlstand der Betheiligten noch ungleich drückender, als es die grundherrlichen Verhältnisse jemals seyn können. Bei Fixirung aller dergleichen Abgaben ist der Entgang der bisherigen Renten die Basis der künftigen Reichnisse. Bei den Lehen allein ist ein Maßstab angenommen worden, der an Kühnheit Alles übertrifft, was bis jetzt auf diesem Felde erschien und in der Ausführung sogar noch beträchtliche Erweiterung erhielt. — Die gemeinen Beutellehen müssen allodificirt werden; die Ritterlehen sind von der Wohlthat der Allodification so gut als ausgeschlossen. — Für jene existiren die liberalsten Vorschriften; für diese, wenn man sie zur Wohlthat der Allodification zulassen will, die allerhärtesten Bestimmungen. Freies Eigenthum und freier Verkehr sollen nur existiren für Bürger und Bauer. Nur der adelige Gutsbesitzer soll in den alten Fesseln gebannt bleiben. Die sogenannten (?) Feudallasten sollen allgemein aufgehoben werden, nur die eigentlichen" (eben so barbarisch wie jene!) „sollen bleiben." (Das eben ist der Fluch dieses alten historischen Unsinnes, daß Druck auf Druck bis herunter haust, statt daß die köstliche Freiheit sich bis hinauf fortstufen sollte!) „Jeder Unterthan kann sich der Ruhe und seines Eigenthumes freuen. Nur der Lehengutsbesitzer wird unaufhörlich beunruhigt, von hundert Augen bewacht, durch Processe bedroht und durch die schwere" (und dennoch immer leere) „Hand des Fiscus erschöpft. Die unständigen Abgaben sollen bei allen grundbaren Unterthanen fixirt werden. Bei den Lehengütern allein sollen sie bleiben und von Zeit zu Zeit noch vermehrt werden. Wo ist hier die Gleichheit der Rechte zu

finden, welche die Verf. Urk. allen Einwohnern des Reiches zusichert? wo die Aufrechthaltung des Princips der Gleichheit?"

„O Welt! vor deinem häßlichen Schlund
„Wird guter Wille selbst zu Nichte.
„Scheint das Licht auf einen schwarzen Grund,
„So sieht man Nichts mehr von dem Lichte!"

Göthe.

Laß uns, Prosper! die Wünsche des Redners mit fester Kraft und Stimme als die unseren aussprechen:

„Daß der Lehenverband in Bezug auf liegende Güter" (ich dehne meinen Wunsch auf Alles aus, was diesem halbgezähmten Bären angehört! wozu das Halbe? weg mit allem Halben von ganzen Menschen und Dingen! nicht so, Freund? Es lebe das Ganze immer und überall!!!), „daß der Lehenverband im ganzen Reiche aufgehoben werde" 378).

„Daß man die Allodifications-Bestimmungen grundsatzmäßig denjenigen gleichstelle, welche über" (Ablösung der) „grundherrlichen Rechte bestehen und durch das Culturgesetz ausgesprochen werden sollen — d. i. der Maßstab werde überall der Entgang der bisher bezogenen Rechte" 379).

Von dem dritten Wunsche des Redners — „daß nämlich der zu bestimmende Lehenbodenzins unablöslich auf den bisherigen Lehengütern liegen bleibe" 380), scheide ich, mein Freund, weil er mir für inconsequent gilt. Warum die Freiheit wieder beschränken? Genug, wenn man die Aufkündbarkeit, also die zeitweise Last zugibt, bis der Besitzer Kräfte genug gesammelt hat, auch diese Kette abzulegen.

„Ein auf gerechte Grundlagen gebautes Lehengesetz" (jetzt stimmen wir dem Redner wieder bei 381)) „ist übrigens eben so dringendes Bedürfniß" (solange das noch dringendere der universellen Lehensaufhebung, dieser wahrhaft wohlthätigen Mittelalters-Sündfluth leider! noch nicht erfüllt wurde!), „als die Fixation der unständigen grundherrlichen Renten und ein solches Lehengesetz wird eben so gewiß ein ergänzender Theil des allgemeinen Culturgesetzes" (wie wahr! wie unwidersprechlich wahr!), „als die Einführung der

Landräthe" (und gar Manches noch!) „eine nothwendige Ergänzung unserer Verfassung ist. Der neue Gesetzentwurf über die Lehenverhältnisse ist nicht dazu geeignet, die frohe Hoffnung zu erregen, daß dem Unwesen der Lehenverfassung endlich einmal das Todesurtheil gesprochen werde. Ich wenigstens" — (und wir, Prosper! du und ich mit!), „ich kenne nur ein gutes" — (ein bestes) „Lehengesetz — jenes, das alle Lehenverfassung ganz und gar aufhebt! Zu dieser Ueberzeugung scheint aber unsere Staatsregierung noch nicht gekommen zu seyn und darum müssen wir uns glücklich schätzen, ein Gesetz zu erhalten, welches das Unglück der Vasallen wenigstens mildert!"

O mein Freund! daß Maximilian I., unser und der Verfassung Vater, Baierns constitutioneller Erwürdiger und Begründer! daß er in seinem Schöpfungswerke — unter Festsetzung gerechter Entschädigung für den Betroffenen, Erbgerichtsbarkeit, Lehenverband, Grundherrlichkeit und Frohnen nach bestimmten Normen aufgehoben hätte. Welch ein Baiern sähen wir jetzt schon!

Noch die Schlußworte. „Meine Herren! ich habe hier nach meiner Ueberzeugung gesprochen. Ich habe aber auch ganz im Sinne und nach den Grundsätzen der Regierung gesprochen, zu welchen sie sich laut bekennt. Ich sprach hier nach den nämlichen Grundsätzen, welche in den Gesetzen über Ansässigmachung, Gewerbe und in dem Gesetzentwurfe über Landescultur zum Grunde gelegt sind. Die Regierung kann" (sollte, Prosper!) „der Consequenz wegen diese Grundsätze in dem Lehengesetze nicht aufgeben oder sie muß auch jene früheren Gesetze wieder zurücknehmen. Immer aber werde ich meine Ueberzeugung" (dahin) „aussprechen: *delenda est Carthago!* Aufzuheben ist das ganze Lehenwesen!" 382)

Wir rufen hier und sonst noch an mancher wunden Stelle des Gemeinwohles frei und lauter: „delenda Carthago!"

Der vierte Bühnenredner, Abg. v. Künsberg 383), behandelte die Sache ausführlich aber gründlich und systematisch aus dem Gesichtspuncte „einer zeitgemäßen rechtlichen und billigen Gestaltung des in sich selbst zerfallenen Institutes

des Lehenwesens" 384) und erinnerte den 1828er Finanzminister an die Aeußerung des 1825er II. Präsidenten, „daß der Staat bei Erlassung des Lehengesetzes sich der gesetzgebenden Gewalt bedient habe, um über ursprünglich vertragsmäßige Verhältnisse, bei welchen der Gesetzgeber wesentlich betheiligt gewesen, auf unbillige Weise zu verfügen" 385). Er wies nun Schritt vor Schritt die „große und schon in der letzten Ständeversammlung feierlich und öffentlich anerkannte Wahrheit nach: daß das Lehenedict v. 1808" (auch aus unser Richelieuszeit, Prosper!) „einen Rechtszustand aufgedrungen habe, der in der Natur der Lehen und dem früheren Rechtsverhältnisse nicht begründet, daher *quoad materialia*" (der Sache nach) „offenbare Verletzung der Privatrechts-Verhältnisse herbeiführe und deßhalb abermals offenbar null und nichtig sei" 386).

In der Platzerörterung wurde das Lehenwesen mit dem Ausdrucke des Evangeliums „ein alter Lappen auf ein neues Kleid" gerecht malerisch im Spiegel der Wahrheit gezeigt 387). Dessen ungeachtet fielen nicht wenige Stimmen zu Gunsten des Ausschußgutachtens aus. Die — theils aus eigener Erwägung eines nicht seltenen Herganges, theils aus dem dießmal finanziellen *divide et impera* — quellende Grundursache der meistens ungelehrten Unterstützung der hochgelehrten Ausschußrichtung erkläre ich dir durch Abg. Gehauf's Aeußerung 388): „Ferner möchte zu bedenken seyn, was bei dieser Erleichterung der größeren Gutsbesitzer herauskommt. Ich denke dabei an König Friederich von Preußen, bei welchem die Vasallen um Erlassung der Ritterpferdgelder und der Lehentaxen nachsuchten. Er schlug dieses Gesuch ab mit der Bemerkung, daß, wenn die Ritterpferdgelder und Lehentaxen nachgelassen würden, die Bürger und Bauern den Entgang von diesem Staatsgefälle bezahlen müßten."

Hier, Freund! hast du den Grundton zum Accorde der Abstimmung, welcher dir noch deutlicher wird, wenn du vernahmest, was Abg. Lösch sehr richtig und ganz aus der Seele aller Volksfreunde sprach 389).

„Ist es sehr wünschenswerth, daß dem Vasallen die Allodification seiner Lehensbesitzung erleichtert werde, so ist es gewiß gleich wünschenswerth und von den wohlthätigsten Folgen für Tausende und abermal Tausende getreuer Baiern aus dem Bauernstande, daß auch hier durch Allodification nach billigen Grundsätzen Erleichterung und Hülfe geschafft werde. Wahrlich hier thut diese Erleichterung vorzüglich Noth. Denken Sie sich in die Lage einer Wittwe, deren Mann, ein Grundhold, mit Tod abgeht. Bares Geld ist nicht in den Händen des Landmannes, selbst wenn sich das Hauskreuz nicht in seine Wohnung einschlich. Die Menge seiner Abgaben, die Interessen, die er für Passiv-Capitalien bezahlen muß, die Remuneration für die Rechtspflege, welche ihn recht methodisch dem Dienste des Mammon zu entziehen weiß, sind gleich starke Gründe für die Behauptung, daß der Landmann von barem Gelde entblößt ist. Nun aber liegt der Hausvater, die Stütze seiner Familie, vielleicht Wochen oder Monate lang auf dem Krankenbette; die geschäftigen Hände sind gelähmt, die Aufsicht über das Anwesen und seine Leitung hat aufgehört; selbst die kleinen Einnahmsquellen versiegen; die Pflege des Kranken erfordert einen bisher ungewohnten Aufwand und macht den Zustand des Hauswesens kläglicher; doch nun stirbt die Stütze der Familie. Es muß die ärztliche Hülfe, es müssen die Arzeneien bezahlt, die Leichenkosten bestritten werden. Dazu bedarf es schon eines Anlehens. Aber nun tritt erst das Schlimmste ein. Hunderte sollen erlegt werden unter dem Namen Todfall, Hunderte in der Folge unter dem Namen Besthandlohn. Und hierzu kein Geld, kein Credit. Daher kommt es denn, daß, wie ich aus eigener Erfahrung weiß und aus dem Munde eines Rentamtmannes Steinhäuser, den ich als Muster eines Beamten ehrend anerkennen muß, gehört habe, unter hundert Fällen kaum zwei vorkommen, wo nicht um verlängerte Termine zur fristenweisen Abzahlung des Todfallhandlohnes gebeten werden müßte, viele dagegen, wo das Aerar aus Rücksichten der Menschlichkeit bedeutende Nachlässe bewilligen muß. Hier ist also Hülfe durchaus nöthig und diese kann nur er-

folgen, wenn die Allodification des Grundbesitzes durch eine jährliche billige Abgabe möglich gemacht und erleichtert wird. Wie aber wird dieß Bedürfniß befriedigt werden? wird man ihm freundlich entgegenkommen, (da), „wo man über unsere Beschlüsse den Stab brechen kann? Mir schwebt 1825 vor Augen. Dort waren wir freigebig in Ansehung der Ritterpferde — ein anderes Schicksal erfahren unsere Wünsche in Absicht der Landräthe. Durch diese Erfahrung belehrt und geschreckt glaube ich, daß, wenn die Berathung über das vorliegende Gesetz beendigt seyn wird, die Beschlußfassung so lange ausgesetzt werden möge, bis auch über das Culturgesetz berathen und Beschluß gefaßt seyn wird, damit nicht durch verschiedenartige Beschlüsse in so nah verwandten Gegenständen am Ende die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt werde und wir nicht selbst den Vorwurf auf uns laden, dazu beigetragen zu haben, daß die Vasallen erleichtert werden, während die Landeigenthümer, welche Gleiches in Anspruch nehmen dürfen, eine solche Erleichterung nicht finden würden.“

War das nicht ein kräftiges, das Innerste erfassendes — ja! ein nicht ungerechtes *cave memoria* Prosper. Und es wirkte! aber nicht so, wie ich es gewünscht hätte, wie hoffentlich der Abstimmende — war er nicht der geistlichen Milde verwandt? — es nahm. Schuldlose Familien litten unter der Vergeltung der Unfreisinnigkeit ihrer Häupter und das Culturgesetz wurde abermals den Umtrieben derselben Illiberalität zum Opfer.

Ich bleibe noch bei der Abstimmung des Abg. Heffner stehen 390). „Es sei mir erlaubt, einer großmüthigen Gesinnung des vormaligen Großherzoges von Würzburg zu erwähnen. Der dem Adel durch die neuesten Zeitereignisse zugegangenen vielen Verluste wohl eingedenk faßte er in Paris den Beschluß, alle Lehen als freies Eigenthum unentgeldlich zurückzugeben, damit aber auch alle Vortheile für die Staatswirthschaft dem Lande zu gewinnen, die sich durch Entfernung des Lehenwesens ergeben. Zur Vorbereitung ertheilte Er mir die Be-

fehle, alle Lehen verzeichnen zu lassen. Freudig soll'en hierzu die Ausschreiben erlassen werden, als der Regierungspräsident hierin die geheime Absicht entdeckte, durch die Aufhebung des Lehenwesens, als des stärksten Bandes des Adels (!!), den Adel selbst aufzulösen" (das war nur ein Präsidiums-Prätendent, Prosper, aber mit vollem Titel der Wirklichkeit geschmückt, wie oft, selbst bei ständischen Kammern der Fall seyn soll), „und meinend, es sei nur ein dem Großherzoge von mir gemachter Vorschlag, mich als einen zu demokratisch Gesinnten" (also Etwas Demokratisches, granum salis, genehmigten Se. Präsidenz? — oder sagte man besser Präsedenz? — Beides Cichorie für die nun mehr zu Rath zu haltende Excellenz, Prosper!) „demselben zu bemerken" (i. e. zu denunciiren) — „suchte. Wogegen aber der Souverän sich wohl überzeugte, daß der Adel seine Familiengüter nicht nur durch Fideicommisse, sondern noch mehr durch Majorate binden und erhalten könne. Nur der inzwischen wieder ausgebrochene Krieg war die Veranlassung, daß Seinem weiteren Befehle zufolge bis zum endlichen Frieden die Freigabe der Lehen verschoben werden sollte. Allein die Vorsehung wollte nicht, daß Er dann noch der Souverän des Großherzogthumes seyn und sein abgetretenes Land die wohlthätigen Folgen für die Landescultur genießen sollte, die ein durchaus freies Grundeigenthum, wie der Rheinkreis beweist, hervorbringt. Wäre es nicht verfassungswidrig (??), ich würde vorschlagen" (nur vorgeschlagen!): „entweder geradezu — gegen Abtretung aller Gerichtsbarkeit an die Krone — alle Ritterlehen frei zu geben oder zwischen den Lehenbesitzern und den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit eine Vereinigung zu dem Ende zu versuchen, daß sich diese unter sich über die Entschädigung vereinigten, wenn etwa ein Gerichtsherr nicht Vasall seyn sollte" (zwei luminose Ideen, Prosper!): „denn nach meiner Ansicht ist die Vereinigung der Gerichtsbarkeit bei der beantragten neuen Gerichtsordnung von höherem Werthe für die Nation, als die Lehen mit ihren

ungewissen Renten." (Das weiß Gott! aber nicht für das Natidnchen der möglichen Vasallen und Gerichtsherren!!)

Nochmals wiederholte vor Erörterung der dem Ausschusse gemachten Einwürfe dessen Referent, Abg. Rudhardt, den Zweck des Ausschußvortrages 391): „Die widersprechenden Meinungen, welche über den Gegenstand der Berathung geäußert worden sind, treffen in dem einen Puncte zusammen, daß das Lehenwesen erstorben und nur eine bloße alterthümliche Form" (übrigens eine theuere wiewohl nicht geliebte Matrone, Prosper!) „übrig sei. Aber man zieht daraus sehr verschiedene Folgerungen. Ein Theil nimmt die Consequenz, daß die Lehen ipso jure" (von Rechtswegen) „aufgehoben und freies Eigenthum geworden seien. Der andere Theil beruft sich nichtsdestominder auf den Lehenvertrag und will auf ihn, dessen Wesen man erstorben nennt" (ja wohl nennt! denn er übt bei'm Himmel! noch Vampyrskräfte), „die ganze Gesetzgebung zurückführen. Der Ausschuß hält für rathsam und selbst für das Beste der Vasallen, anstatt im weiten Felde der Theorie (?) herumzuschweifen, an dem positiven Gesetze, als welches nun einmal das Lehenedict gilt, festzuhalten und dessen Milderung auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirken."

Der Finanzminister nahm selbst das Wort 392), zuerst, um die allerdings mit Recht gerügte Auslassung des Wortes „Zustimmung" als Versehen zu erläutern (welches er um so beruhigter konnte, da er der Sache „Zustimmung" schon gewiß seyn durfte), und demnächst, um den armen Fiscus in einigen Schutz zu nehmen. Dieser blieb jedoch zu sehr im Allgemeinen, um gegen die vereinzelten scharfen Damascener-Hiebe von Wirksamkeit seyn zu können. „Meine Herren! die Organe des Fiscus müssen die Rechte der Krone bewahren und wenn sie dieses thun, so glaube ich, erfüllen sie nur ihre Pflicht!" So lautete das sibyllinische Ministerial-Orakel, mein Freund! Du aber wirst mir sehr gerne beipflichten, wenn ich der excellenten Pythia — eh' ich ihr „den Glauben an die Pflichterfüllung" hingehen lasse, noch zu dem allzu vereinzelten Wenn ein viel bezeichnendes und wohl bei der Entscheidung unentbehrliches Wie zufüge. Denn sollte

das Wenn als zureichender Grund vorwurfsfreier Pflichterfüllung einmal gelten, so lägen alle Grundsätze über Bord und es gäbe (bauten wir auch noch so viele Kirchen) weder Rechtlichkeit noch Gewissenhaftigkeit der Verwaltung mehr. — Den Wünschen auf gänzlichen Erlaß der Nachforderungen stellte der Finanzminister den Betrag dieses Entganges von 70—80,000 fl. und die Nothwendigkeit entgegen, „solchen auf andere Weise und zwar unmittelbar durch die Steuerpflichtigen zu ersetzen.“ Du hörst hier den Schlüssel zu dem Ergebnisse der Abstimmung umdrehen, den ich dir früher schon zeigte. Aber die Frage steht daneben — (leider blieb sie still): ob nicht Ersparungen die an sich wahrlich nicht bedeutende Summe decken konnten und decken mußten? Auch konnte wohl so Knall und Fall und ohne Budgetsbewilligung der Ersatz den „Steuerpflichtigen“ nicht über den Hals kommen. — Ich übergehe die übrigen Bemerkungen dieser Schlußrede um so lieber, da sie sich sämmtlich um die kleinliche Ansicht der Beibehaltung des Lehenwesens drehen, die ich im Anbeginne einer neuen Regierung und eines neuen Ministeriums so gerne von dem großartigen Plane seiner mehrfach und reichlich ergiebigen Aufhebung ersetzt sähe. Zum Beweise führe ich dir nur folgende Stelle an:

„So sehr im Allgemeinen (?) die Entfesselung des Eigenthumes dem Geist' und Wortlaute der Verfassung entspricht, so innig verbunden (???) mit dieser ist das Recht des Monarchen in Hinsicht der Lehenconsens-Ertheilung. Denn nur hierdurch ist es möglich, daß der Krone das Tit. III §. 5 der Verf. Urk. vorbehaltene Recht der Wiederverleihung gesichert bleibe. Wenn die Vasallen ihr eigenes wahres Interesse kennen, so wird“ (so werden sie einsehen, daß), „wenn die von dem I. Ausschusse vorgeschlagene Modification Statt fände, nach wenigen Decennien kein Lehen mehr verliehen werden können“ 393). (Das Unglück wäre so groß nicht und die Nation wie der Thron würden reichlichen Ersatz in staatswirthschaftlicher Hinsicht finden.)

Eine Frage mehr noch, als das Jahr Wochen enthält, haspelten sich für die Abstimmung und in ihr ab 394); die Abstimmung selbst geschah am 29. Februar 395) (jedoch nicht

dem Zacharias Werner'schen.) Es ertheilten 81 gegen 26 Stimmen dem Gesetzentwurfe, „wie er an die Stände gebracht worden," die Zustimmnng 396); den reichsräthlichen Modificationen wurde nicht beigestimmt 397), nur die Stempelmodificationen erhielten den Charakter der Stempelwünsche, einige Erbkammerwünsche in kleineren Beziehungen wurden adoptirt und noch von a) bis g) weiter gewünscht 398). Namentlich beantragte die Wahlkamer, daß „für den Lehenrevers der Gradationsstempel nicht, sondern nur für den Lehenbrief in Anwendung komme, daß bei Revision des Stempelgesetzes auf die Milderung der Stempelgebühr für bloße Gutsveränderungen in derselben Familie überhaupt und für die Lehenhaupt- und Nebenfälle insbesondere wohlwollend Bedacht genommen werde, daß die Consense zur Verpfändung von Ritterlehen ausnahmsweise auch auf 60 Jahre ertheilt, die Allodification, falls sie nach den bestehenden Verordnungen schon eingeleitet sei, auch künftig nicht abgeschlagen" (verstand sich, da kein Gesetz zurückwirkt, wohl von selbst), „für Mannlehen der achte, für Sohn- und Tochterlehen der zehnte Theil des Lehenwerthes als Ablösungssumme festgesetzt und im Untermainkreise mit Ausnahme der Stempelneuerungen dem bisherigen Stande der Dinge vor der Hand sein Verbleiben gelassen werde."

Den letzten und classischen Wunsch: „daß die Auflösung des Lehenverbandes im Allgemeinen durch geeignete Maßregeln herbeigeführt und ein hiernach bemessenes Gesetz den Ständen zu Beirath und Zustimmung vorgelegt werde" 399), unterschreiben wir beide, Prosper, und empfehlen ihn um so mehr der Obhut und Erinnerung künftiger Kammern, je lebhafter wir bedauern müssen, daß er so ganz im Allgemeinen ausgesprochen und nicht auf die nächste Ständeversammlung schon bedingt worden! Dagegen darf es uns erfreuen, unter den Wünschen die gewiß nachdrücklich genug betonte Rücksicht auf die große Mehrheit der außer dem Lehensverbande mit Eigenthumslasten gepeinigten Grundbesitzer rühmlich beherzigt zu finden. Somit diente also diese edle Anregung doch nicht zur bloßen Maschinerie der den Gesetzentwurf unterstützenden Partei!

Aber (bonis mixta mala!) nicht einmal Anlaß zur Erinnerung des so nahe mit ihr verwandten Culturgesetzes wurde genommen! und doch lag er offen und einladend genug da. Tiefe Blicke in Stellung und Stimmung des Ganzen und Einzelnen gewährte überhaupt diese ganze Verhandlung dem Beobachter, obwohl eben nicht von der tröstlichsten Gattung, weder für den Augenblick, noch für die Zukunft. Es war eine ministerielle Maßstabs-Erörterung — sie ließ prophetische Pulsgriffe und reiche, symptometische Schätzung der Regierungswerkzeuge zu.

„Kinder sprechen von Wissen und Thun als doppelten Dingen;
„Beide werden nur Eins in des übenden Mannes Gemüthe,
„Dessen Seele des Ewigen Sinn, die Seele der Welt ist.
„Hören und Sehen, Gefühl und Bewegung, Essen und Trinken,
„Schlaf und Wachen, Handeln und Ruhen und welche Vermögen
„Sonst er übe, sie trüben ihm nicht die Stille des Geistes,
„Wie von der Meereswelle der Lotus nimmer befleckt wird.

Herder.

Auf die Beschlußmittheilung v. 1. März 1828 400) antwortete die K. d. Reichsräthe erst am 21. April 401), den Gesetzentwurf gleichfalls unbedingt annehmend, den Wünschen mit Ausnahme von dreien beipflichtend und abermals fünfmal weiter wünschend.

Merkwürdig ist die dreifache Ausnahme 402).

Die Erbkammer wollte Nichts wissen von dem achten resp. zehnten Ablösungstheile, sie wies den Antrag auf Vorbereitung zu Auflösung des Lehenverbandes zurück und — Prosper! *cape archi-memor!* — sie verwarf „den Antrag auf zu erlassende gesetzliche Bestimmungen hinsichtich der Handlöhne, Taxen und Stempelgebühren der kleineren, im Grundbarkeitsverhältnisse stehenden Gutsbesitzer“! das heißt, sie wollte keine Erleichterung des Volkes, während sie doch solche für die Vasallen begehrte. Prosper! o mein Freund! haben sich denn allenthalben jene Unverbesserlichen angesiedelt, die nach einem der unendlich wahren Aussprüche des europäischen Adlers im Oceans-Felsenkerker Nichts vergaßen und Nichts lernten!

„Hiernach", so sagte der I. Ausschuß, über diese Erwiederung an die K. d. Abg. berichtend 403), „hiernach wird weder die von der K. d. A. bezielte Beförderung der Umwandlung der Lehen in freies Eigenthum, noch auch die ersehnte gleich billige Erleichterung der kleinen grundbaren Gutsbesitzer erreicht." — Glaubst du nun nicht, daß der Ausschuß auf den Gebrauch des (nach §. 51 Tit. II IV. Abschn. X. Ed.) verfassungsmäßigen Weiter-Bestrebens, das Einverständniß zu bewirken, um so mehr antragen wird, je wichtiger, je gemeinnütziger, je humaner die drei noch zur Zeit zurückgewiesenen Puncte sind? — Du irrest, Prosper! Mit der leider! gewöhnlichen Ergebenheit schmiegt er sich alsbald zum gesetzlichen Ultimat hinüber und spricht: „da die K. d. Reichsräthe durch ihre Beschlußfassung sich nur ihres verfassungsmäßigen Rechtes bedient hat und in Ansehung der drei angeführten Wünsche ein gemeinsamer Beschluß nicht zu Stande gekommen ist — auch" — (cape memor!) „neben den bereits mit den Verhandlungen öffentlich bekannt gemachten Gründen andere nicht ausgeführt werden könnten, welche zu einer Vereinigung der beiden Kammern in gegenwärtiger Sitzung Hoffnung gäben, so müssen die angeführten drei Wünsche zur Zeit auf sich beruhen" 404).

Nun halte einmal gegen diesen schläfrigen Antrag den regsamen Geist des vorhin angeführten §. 51 und sein deutliches Wort. Er sagt:

„Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der anderen mit. Findet dieser Antrag die Beistimmung der Letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der Erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhällige Einverständniß erzielt ist oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt."

Nun urtheile selbst, Prosper! ob nicht die Volkskammer bei so wichtigen, volksinteressanten Puncten und ihrer fast

schnöden Zurückweisung in dem Augenblicke, da sie selbst aus billiger Theilnahme das Ihrige im Namen des Volkes für die Erleichterung der Vasallen geleistet — ob sie nicht den Kampf fortsetzen, bis zur Grenze der Möglichkeit treiben mußte! Aber nicht einmal bis zur ersten Stufe der Thätigkeit forderte sie der Ausschußvortrag auf. „Die Gründe des diesseitigen Beschlusses sind in unseren Protokollen gedruckt: dort mag die Erbkammer sie lesen. Warum sie wiederholen? Und Neues haben wir ja doch Nichts zu sagen!" — Prosper!!! bedarf's noch Kritik?

„Wir wollen wirklich uns besinnen,
„Die nächsten Male mehr davon!
„Dürft' ich wohl dießmal mich entfernen?"

Mephistopheles im Faust.

O teutsches Phlegma? du Antidotum! das vor lauter Gegengiftigkeit selbst zu Gift wird!

Und zwei Stimmen, sogar die des neuen Vorstimmers der Kammer gingen ausdrücklich diesen Weg nach der Geschäfts-Schlaf-Kammer 405)! Und, Prosper! „auf die gestellte Präsidialfrage beschloß die Kammer von diesen drei geäußerten Wünschen Umgang zu nehmen" 406)! Und — auf drei Jahre ist Merlin zum Zauberschlafe verurtheilt!

Die fünf neuen Wünsche der Erbkammer wurden von Ausschuß 407) und Wahl-Kammer 408) erörtert; sie versagte dem I. III. IV. und V. die Beistimmung, ging aber auf den II., billige Fristen betreffend, und die Hälfte des III., die Erleichterung kleinerer Lehenbesitzer (aber nicht die Grundbußen sind hier gemeint, Prosper!), ein 409), und der K. d. Reichsräthe, wohin die Regierung den Entwurf zuerst mitgetheilt hatte, blieb die Ausfertigung des Gesammtbeschlusses überlassen.

Lebe wohl für heute, mein Freund, und denke des Spruches:

„Als sie aber kamen an Mysiam, versucheten sie durch Bithyniam zu reisen und der Geist ließ es ihnen nicht zu."

Ap. Gesch. 16, 7.

Hundert zwei und dreißigster Brief.

Den 8. Dec. 1829.

Wir kommen zu einem merkwürdigen Gesetzentwurfe, mein edler und biederer Freund! zu dem über die Competenzconflicte. — Ein Wort, welches unsere Sprache bisher noch nicht übersetzte, während es unseren Geschäftsleuten gelang, die unheimliche Sache einheimisch zu machen. Am besten drückte man vielleicht das Ungethüm in unserer Muttersprache durch Behördenzwist aus, wenn nicht leider! bei uns der Krieg der Behörden aus mancherlei Ursachen so häufig wäre, daß wir in unserem Worte nur erst die Gattung, noch nicht aber die Art hätten, von der es sich eben handelt. Zuständigkeitsstreit bezeichnet diese schon näher; man könnte aber auch, dem gediegenen aber etwas unschmackhaften Wortsinne einiges Sprachsalz beimischend, Schlichtrechtsfehde (wie hübsch lang und schon darum lieb dieß Wort!) oder auch majestätischer und feierlicher Einschreitungsstreit (ein bischen Assonanz!) oder kurz und epigrammatisch Schiedkampf sagen. Wäre die teutsche Gesellschaft in Mannheim, die so ziemlich schlecht Teutsch schrieb, nicht selbst über den Territorial-Competenzhändeln verschieden und hätte sie eben soviel Fonds als Sitzungen gehalten, so könnte man ihr das Thema zu einer Preisaufgabe empfehlen.

Besser noch als die beste Uebersetzung des ausländischen Wortes wäre die gänzliche Verbannung der heillosen Sache aus den vaterländischen Gauen. In einem verfassungsmäßigen Staate erscheint sie vollends als Poltergeist. Sollte man es bei fester Ansicht constitutioneller Grundsätze, bei klar ausgemittelter und mittelst guten Willens wahrlich nicht schwer auszumittelnder organischer Entwicklung derselben; bei rechtlicher und redlicher Vollziehung der Gesetze und Instructionen, bei patriotischer Zusammensicht der Behörden und Minister, welche, deutliche Grenzen ehrend, jeden Anlaß verhüteten, das Gemeinwohl (den Zweck) jemals den Formen der Verwaltung (den Mitteln) aufzuopfern — sollte man es bei alle dem für möglich halten, daß Competenzconflict nicht zu dem Undinge werden müßte, das er wirklich ist, und nur zum un-

aussprechlichen Nachtheile des eigentlichen Staatswesens zu seyn aufhören kann? oder — soll?

Aber nein! Prosper! wir erblicken im eilften Jahre unseres Verfassungslebens ein eigenes Gesetz über dieß Unding, gegen welches man gesetzlich wirken sollte. Statt einfach und sicher das Uebel in der Wurzel zu heben, erschafft man ihm erst ein förmliches pomphaftes Daseyn; man stellt es auf die Füße und richtet ihm eine wohlbestellte Haushaltung in Titeln und Paragraphen (aber nur auf Kosten des Staates und des Staatszweckes, d. i. des Volkes und seines Heiles) ein.

Die Motivirung dieses Gesetzes 411) geht von dem Satze aus, „daß in Beziehung auf Competenzstreit zwischen Gerichtsbehörden die dermalen bestehenden Verordnungen vollkommen ausreichen. Nicht so, wenn zwischen Justiz- und Administrationsbehörde" (Gericht und Regierungsstelle!) „ein Conflict sich bildet" (!!! eine schöne Bildung! Wie unglücklich diese Wortwahl! Man glaubt den Gesetzentwerfer in voller Wonne über ein Ungemach zu sehen, das ihn zum Legislations-Dintenfaß fordert!): „dann" — im Falle so erfreulicher Bildung, Prosper! — — „ist eine Nachhülfe mittelst eines Gesetzes dringende Forderung." (Wahrlich die Freude eines Chirurgen über einen merkwürdigen Amputationsfall! Mir scheint, Prosper! die Vorhülfe wichtig und jede Nachhülfe entbehrlich, wenn die gesetzliche Ordnung von vorne herein und oben herab regelmäßig und wohlgegliedert besteht! Nachhülfe! welche empirische Ansicht! Nachhülfe! welche Gelegenheitsmacherin für die Willkür, die im Gewande der Themis einherschreiten und doch, kam der kühle Abend, leicht geschürzt, wie die Bajadere, den Ceremonienzwang des Tages in den Wonnegeheimnissen der Nacht entschädigt und begütigt vergessen will! — Nachhülfe! mein Freund! — und Gesetzgebung! Welche Verknüpfung! nein! Verkuppelung!)

Aber nun fasse erst das Hauptmotiv des Gesetzentwurfes in das ernste und helle Auge!

„Die bisherige Erfahrung hat gezeigt 412), daß eine Nachhülfe (!) mittelst eines Gesetzes eine dringende Forde-

rung ist!" so sagten die Gesetzmotive und sie sagen weiter: „Die Gerichtshöfe erklären sich unabhängig" (sie erklären sich? Mir scheint klar, wie die Tagsonne, daß die Verf. Urk. §. 3 Tit. VIII sie für unabhängig erklärt!) „und innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises, wie dieses ihnen die Verfassung des Reiches zusichert" (Nun?). „Sie sprechen aber auch darüber, was zu ihrem Wirkungskreise gehöre, selbst ab" (sehr natürlich! da der Wirkungskreis wohl für sich einleuchtet und eben die Unabhängigkeit in dieser nicht weiter anfragenden Selbsteinhaltung der vorgezeichneten Grenzen besteht) „und nicht immer wird den Entscheidungen des k. Staatsrathes Folge geleistet" (von den Gerichten nämlich), „eben weil nur durch eine Verordnung und nicht durch ein bestimmtes" (sollte heißen verfassungsmäßiges) „Gesetz die Entscheidung solcher Competenzconflicte an den Staatsrath gewiesen ist." (Daran handeln die Gerichte sehr wohl und richtig.) „Daß solche Erscheinungen" (cape memor, Prosper!) „die Staatsgewalt lähmen" (ihre Willkür ja! und daran geschieht heilsam!), „einen höchst übeln Eindruck auf die Parteien" (wohl! wenn eine Partei gerne den geschmeidigeren Gang der Justiz benützte!), „selbst auf das ganze Publicum machen müssen" (unerhört! Prosper! die feste Beharrlichkeit der Gerichte bei ihrer Unabhängigkeit, ihrem Gange, ihrer Bahn und Vorschrift soll einen „höchst übeln" Eindruk auf das ganze Publicum machen! Kommt der Motivenverfasser aus dem Lande, wo die Füchse den Hühnern predigen, die Wölfe die Schafe hüten und die Menschen den Grauschimmeln die Säcke tragen? Wie kann man in amtlichen Aufsätzen solchen offenbaren Unsinn — nicht zum Besten, wohl aber zum Schlimmsten geben! — — Und dennoch, mein Freund! ist der Gipfel des von den Stiefbrüdern — (Jesuiten und Jakobinern) — gleich sehr gepredigten *Oséz!* noch nicht erstiegen! denn unmittelbar auf diesen kecken Satz wird gesagt:) „das ist für sich klar" 413). — Für sich klar ist also, „daß feste unwandelbare Rechtspflege die Staatsgewalt lähmt, einen höchst übeln Eindruck auf die Parteien, selbst auf das ganze Publicum machen

muß!" Wo sind wir, Prosper? Wie heißt der Mann (wenn es wirklich ein ganzer Mann ist!), der unter der Firma des Ministeriums, der Regierung, der Gesetzgebung den Boten der Nation, den Vertretern der Volksinteressen, den Anwälten der öffentlichen Ruhe und Ordnung solche Dinge in's Antlitz zu sagen sich nicht entblödet? Dinge, welche die Majestät der Vernunft und des Thrones, die Würde des Rechtes und der Nation, den Anstand der Geschäftsform überhaupt und des parlamentarischen Verhältnisses insbesondere gleich tief beleidigen, verletzen, verwunden? Sollten die Irrlichter nicht alle mit dem, von Mephistopheles erbetenen Irrwische sprechen:

„Aus Ehrfurcht, hoff' ich, soll es mir gelingen,
„Mein leichtes Naturell zu zwingen:
„Nur Zickzack geht gewöhnlich unser Lauf!"

Vernimm nun von unserem Dämon (dem antisokratischen) den Geist des Gesetzes. „Der Entwurf soll die bisherige Verordnung in ein Verfassungsgesetz umsetzen. Es muß vorerst ein Competenzconflict bestehen." (Eine der großen Wahrheiten dieses Entwurfes: um Augen zu verbinden muß es Augen geben und wenn Cagliostro Wunder thun soll, muß Cardinal Rohan an ihn glauben!) „Er besteht noch nicht, wenn ein Benehmen zwischen der Justiz- und Administrativstelle die erhobene Irrung ausgleichen kann." (? Er besteht allerdings, sobald die Irrung erhoben ist, kann aber ohne dritte Dazwischenkunft ausgeglichen werden. Wie schwimmen Begriffe und Worte! kein Wunder, wenn die Gesetze vom Winde getrieben werden!) „War eine" (solche) „Ausgleichung hingegen nicht möglich, dann kann es nur Sache des Staatsrathes seyn" (allerdings, der bestehenden Verordnung, keineswegs aber der natürlichen Ordnung sagt dieß Nur zu!) „die Entscheidung zu geben. Es gibt im ganzen Staate keine andere Stelle zur Entscheidung dieser Streitfrage." (Welcher salto mortale! welche apodiktische Principspetition! welch imperativer Kategorismus! Das Postulat, welches uns hier wie ein riesiger Heiduck zu Leibe steigt, wäre vordersamst zu erweisen! und dann erst bleibt die Frage übrig, ob denn nicht noch eine ge-

eignetere Stelle als der Staatsrath aus dem Gebiete der Möglichkeit hervorzurufen wäre?) „Alle Justizstellen" (jetzt geht es gleichsam an den Beweis!) „sind gleichsam Partei, alle reine Administrativstellen gleichfalls." (Es ist tröstlich, daß die unreinen ausgeschlossen werden, Prosper!) „Diejenige allerhöchste Stelle, von welcher die Gesetze und organischen Verfügungen vor ihrer Erlassung berathen werden" (i. e. die Gesetze vor ihrer Erlassung zur ständischen Berathung — i. e. der Staatsrath), „kann allein einen solchen Streit entscheiden." (Du siehst, unser Gleichsams-Beweis wird alsbald wieder zur petitio principii, Lieblingsfigur des absoluten Mandarinismus.) „Er kann nicht anders entschieden werden, als durch eine doctrinelle Gesetzinterpretation" (wer sagt das? petitio principii nr. III.) „und diese kann nur der vorzüglichen Verhältnisse wegen" (? was heißt das? so wie es der Motiven-Papa da vor uns hinstellt, ist es = Abrakadabra!) „vom Staatsrathe ausgehen." (Petitio principii nr. IV.)

„Bedenk', o Kind! woher sind diese Gaben?
„Du kannst Nichts von dir selber haben. —
„— Ei! Alles hab' ich vom Papa! —
„Und der, woher hat's der?" — Vom Großpapa! —
„Nicht doch! woher hat's denn der Großpapa bekommen? —
„Der — hat's genommen!"

Göthe.

Aber, das hat ganz und gar Nichts zu sagen, Prosper! denn, um „den Staatsbürgern alle mögliche (!) Sicherheit zu geben für die Richtigkeit einer solchen Staatsraths-Entscheidung", behält unser Motivensteller und sein Client, der Gesetzentwurf, „dem Könige, von welchem die Gesetze ausgehen und ihre definitive Genehmigung erhalten, die nähere Prüfung der Staatsraths-Entscheidung vor" 414). (Der Großpapa muß die Constitution nicht studirt, der Vater sie nicht einmal gelesen haben, denn der Sohn und resp. Enkel weiß durchaus Nichts von ihr, indem er die Majestät des gesetzlichen Königes zum persönlichen Revisor ihres Staatsrathes macht! Großer Gott! Prosper! welche Gebilde steigen doch aus dem tragbaren Kocytus, dem Höllenflusse aus

Galläpfeln und Scheidewasser auf! dessen Behälter wir Schreibzeug — vermuthlich in geheimwitziger Beziehung auf die Unsumme des geschriebenen Zeuges nennen! — Ein Monarch, Baiern's König, der Canzleidirector seines Staatsrathes! Nicht besser, als wollt' ich die erhabene Person zu ihrem eigenen Tafeldecker oder Silberwart machen, der das service einschlöße, statt darauf zu speißen!!!) „Findet er" (von wem spricht der Motivator so cavalièrement? Vom Könige! Prosper!) „bei dieser Entscheidung Anstand, entweder, ob das Gesetz richtig angewendet sei, oder ob die Entscheidung mit den verhandelten Acten genau übereinstimme, so läßt Er die Sache im Staatsrathe reproponiren, allenfalls (!) nach dem Muster der neu verbesserten (!) Hofrathsordnung v. J. 1779" (vierzig Jahre vor der Verfassung neu!!!), „und um die Sicherheit der Staatsbürger zu erhöhen" (welcher gräßliche Stylus, er thut weh wie ein Stilet!), „soll noch von der Bestimmung, welche die organische Verordnung über die Bestellung des Staatsrathes v. J. 1825 enthält, Gebrauch gemacht werden, daß nämlich der Staatsrath durch andere Personen (!!) aus dem Justiz- und Administrativfache verstärkt" (auch gestärkt?) „werde" 415).

So übel es mit der Schreibart des Motiv-Improvisatore (der aber kein genialer Scricci scheint) beschaffen, nicht besser scheint es um sein geheimes Gewissen zu stehen. Denn „so klar auch für sich der üble Eindruck der amtlichen Justiz-Halsstarrigkeit auf die Parteien und selbst auf das ganze Publicum ist", dennoch macht ihm „alle mögliche Beruhigung und Sicherheit der Staatsbürger" zu schaffen. Woher denn diese unwillkürliche Selbstanklage des Kameeltreibers, der sich für seinen Gebieter ausgab?

„Einen Krug von Edelsteinen
„Setzet er zum Sandelfeuer,
„Schlechte Hülsen drein zu kochen.
„Einen schönen Dattelgarten
„Haut er ab, daß statt der Palmen
„Er darein sich Nesseln pflanze."

Herder.

„Sobald sich ein Competenz-Conflict ergibt, kann unmöglich einseitig weiter verfahren werden," so geht der Motivator und resp. Justiz-Extirpator weiter 416). „Die Hauptsache muß in jedem Falle bis zur Entscheidung des Competenz-Conflictes ruhen." (Juble, holder Fiscus! finanzieller Halbmond juble! deines Mahomets Fahne — von der nur Freigeister sagen, sie sei ein altes Nachtwamms des Propheten — sie ist auf- und bald ausgesteckt! Auf Khistler-Lamberg-Passauer Trümmern wirst du siegreich zu neuen Lorbeern einherschreiten und deine „Organe werden, wenn sie deine Rechte bewahren, gleichviel wie! nur ihre Pflicht — ja! wir glauben es mit! nur ihre Pflicht erfüllen!") „Das Fortfahren" (man sollte glauben, es sei von einem Eilwagen die Rede — aber wie vertrüge sich dieser mit der fetten Schnecke des Competenz-Conflictes?) „von einer Seite würde nothwendig die Folge herbeiführen, daß" — (Justiz administrirt? nein!) „eine Nichtigkeit begangen würde: denn eben des angeregten Competenz-Conflictes wegen muß ein dritter Richter" (ein tertius gaudens) „erst entscheiden, wer denn Richter seyn kann!" (Prosper! „Mich dürstet — da stund ein Gefäß voll Essigs; sie aber füllten einen Schwamm und legten ihn um einen Ysopen und hielten es ihm dar zum Munde." Joh. 19, 28. 29.) „Was vor dieser Entscheidung noch geschieht, führt nur zur Verwirrung. Erfolgt eine entgegengesetzte Entscheidung, so ist, wie sich von selbst versteht" — (welche würdige Sprache im Namen einer Regierung!) — „alles bisher Geschehene nichtig; die Parteien haben unnöthige Kosten und es kann höchst präjudiciell für sie werden. Daher" (Alles zum Besten der lieben Staatsbürger! wenn die guten Leute es nur glauben wollten!) „müßte die Sistirung in der Hauptsache mit der Erhebung des Competenz-Conflictes sogleich gesetzlich ausgesprochen werden."

Ganz zuletzt steht, mein Freund, wie ein verlorener Sohn, der im Stillen, selbst vom Vater unbemerkt, dessen Schweine fromm und demüthig hütet, der Anfang und zugleich das Ende, das rechte Ende nämlich, denn wäre dieß formelle und Redactionsende der wirkliche Anfang geworden, so war der

ganze Gesetzentwurf in Mutterleibe widerlegt und kam gar nicht zum Vorscheine.

„Beachten“ — so sagt scheinbares Ende und legitimer Anfang — 417) „die Justiz- und Administrativstellen ihre Competenz gehörig, prüfen die Gerichte“ (und Regierungsbehörden) „sogleich bei jeder angebrachten Sache ihre Zuständigkeit von Amtswegen und weisen, wenn diese nicht begründet ist, die Sache ohne eine Einschreitung von sich, so können solche unangenehme Erscheinungen, daß Gerichte und Administrativstellen sich feindlich mit entgegengesetzten Entscheidungen gegenüberstehen und das Ansehen der Staatsgewalt compromittiren, nicht mehr zum Vorscheine kommen und die Staatsbürger“ (die wackern Mündel so zärtlicher Vormünder!) „sind gesichert, nicht mehr durch den Streit der verschiedenen Staatsgewalten unter sich zu leiden.“

Wir setzen ein herzliches Amen! und zwei Bemerkungen bei, als Votivtafeln inbrünstiger Andacht und vorzüglich der heißen Bitte: et libera nos a malo et fisco! —

Unsere erste Bemerkung fordert von den Vollziehungsstellen die rechtlichste, reinste, ernstlichste, aller sophistischen Auslegungen sich enthaltende — jeder listigen und arglistigen Deutelei keusch-fremde Erfüllung §. 5 Tit. VII d. Verf. Urk.

„Der k. Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den k. Gerichtshöfen Recht nehmen.“

Und die zweite erwartet statt eines Competenz-Conflict-Gesetzes, statt eines Receptirbuches für sehr vermeidliche, um des Staatszweckes willen zu verbannende Krankheiten, eine feste, schlichte, klarsehende, gesetzehrende Handhabung aller schon zur Genüge bestehenden Bestimmungen jener Verhältnisse, welche gegen den Sinn und das Wort die verfassungsmäßige

„Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege“

diesen heiligen Einleitungs-Grundsatz unserer Verfassungs-Urkunde hemmen oder heben könnten.

Werden diese beiden Wächter mit flammenden Schwertern zwischen Justizpflege und Regierungsverwaltung gestellt, so ist kein Competenz-Conflict denkbar. Erhebt sich also, auf Fälle der Competenz-Conflictfälle gestützt, ein eigenes Gesetz für ihre Beseitigung, so krankt entweder unsere Gesetzgebung, weil eine höchst mißliche Ausnahme Regel geworden, oder die gesunde soll erkranken, damit der Verfassungsmäßigkeit gegenüber und zum Trotze Willkür unter Gesetzmantel ihr verderbliches Spiel treiben könne. Im ersten Falle haben wir die Verantwortlichkeit unthätiger — im anderen die Verantwortlichkeit pharisäischer Behörden in Anspruch zu nehmen. Ein dritter Fall wäre nur denkbar, wenn die Behörden in die Folgerung einwilligten, sie seien ihres Berufes nicht kundig oder nicht mächtig.

„Und in unsern Liedern keimet
„Sylb' aus Sylbe, Wort aus Wort;
„Ob sich gleich auf Teutsch Nichts reimet,
„Reimt der Teutsche dennoch fort.
„Ob es kräftig oder zierlich,
„Geht uns so genau nicht an;
„Wir sind bieder und natürlich,
„Und das ist genug gethan."

Göthe.

Der I. Ausschuß erstattete auch hier sein Gutachten 418). Referent, Abg. Socher stimmte unter einigen nicht wesentlichen Stylabänderungen für den Gesetzentwurf 419). — Die Mehrheit des Ausschusses hingegen beschloß wesentliche Modificationen 420); deren erste allen Zweifeln über Rechtshängigkeit begegnen — die zweite Rechtsverzögerungen vermeiden, die dritte den Mißverstand, als habe der Staatsrath auch über die Sache zu entscheiden, verhüten, die vierte endlich verhindern sollte, daß ein Beklagter, besonders der Fiscus, nicht erst zuletzt, nachdem die Sache durch alle Instanzen im Rechtswege verhandelt worden, durch Veranlassung eines Competenz-Conflictes die Vollstreckung hemmen möge. Außerdem begutachtete der Ausschuß den Wunsch, daß die Erkenntnisse über Competenz-Conflicte mit den Entscheidungsgründen jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden." (Nach dem Geiste unserer Verfassung konnte und mußte dieser Wunsch als fünfte

höchst wichtige Modification auftreten, weil alsbald die Controle der Oeffentlichkeit unentbehrlich wurde, sobald man auf ein offenbar seiner Grundlage, seiner Form, seinen Anträgen nach unregelmäßiges und unconstitutionelles Gesetz einging.)

Sehr gründlich und für meine Ueberzeugung voll befriedigend that das Ausschuß-Mitglied, Abg. Kiliani, in einer eigenen Nebenabstimmung die Unzulässigkeit und verderbliche Gefährlichkeit der Competenz-Conflicte bei bereits rechtsanhängigen Sachen und die Nothwendigkeit dar, dem Staatsrathe, falls er Conflicts-Behörde werden soll, eine unabhängige Stellung zu geben und die Modalität der Staatsraths-Verstärkung gesetzlich zu bestimmen, um sie dem Einflusse der Willkür zu entziehen" 421).

Abg. v. Closen eröffnete die Berathung 422) mit ausführlicher Bühnenrede 423). „Der Gegenstand der heutigen Berathung", sagte er, „betrifft einen kleinen Gesetzentwurf von drei Artikeln, die Motive sind auf drei Octavseiten zusammengedrängt und dennoch ist er inhaltsschwerer, als die großen Tabellen mit Millionen, die Ihnen vorgelegt wurden. Ich wollte lieber für sechs Jahre eine doppelte Steuer votiren, als den von der Regierung uns vorgelegten Gesetzentwurf annehmen. Eine Steuer, so groß sie auch seyn mag, ist verschmerzt, sobald man sie bezahlt hat; durch die Annahme des Gesetzentwurfes aber würden Sie für sich, Kinder und Kindeskinder der Unabhängigkeit der Justiz entsagen und die Sicherheit Ihrer Personen und Ihres Eigenthumes in einem hohen Grade gefährden. Ich spreche nicht von dem, was geschehen wird, sondern von dem, was geschehen kann" — (und was geschehen ist! Gedenke der Khistler'schen-Lamberg'schen-Passauer Sache! Jede der bisherigen drei Ständeversammlungen hatte ihr Orcus-Kleinod und lagen nicht auch der vierten schon, eben während dieser Verhandlungen über den Krypto-Absolutismus des Fiscus, die lauten Beschwerden besitzentsetzter Gerichtsherren vor?

Der Redner versagte dem Vorschlage unbedingt seine Einwilligung, konnte sich aber auch nicht mit den Ansichten des Ausschusses vereinigen 424). Die ältere Gesetzgebung in dieser Beziehung darstellend 425), den Khistler'schen Samuel

aus dem Grabe hervorrufend 426), auf die 1819er Ständeverhandlungen deßfalls zurückgehend 427), die Riedel'schen 428) und Welling'schen Beispiele neu vorführend 429) und die seiner Zeit dir, Freund, bereits mitgetheilten trefflichen Erörterungen v. Aretin's über Cabinetsbefehle der allgemeinen Beherzigung erneuernd 430) fragt er zuletzt: „Entspricht nun der vorgelegte Gesetzentwurf den bisherigen Ständeverhandlungen? Befestigt er die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe? Ertheilt er nicht vielmehr einer durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobenen, in Folge verfassungsmäßiger Bestimmungen ungültigen Verordnung gesetzliche Sanction? Sanctionirt er nicht, was die Ständeversammlung von 1819 und zwei Ausschüsse von 1825 bekämpften?" 431)

Sehr natürlich ist der Uebergang der Untersuchung auf die Frage, „wie der Gesetzentwurf sich zur Sicherheit der Freiheit und des Eigenthumes verhalte" 432). Die Antwort ist gediegen und richtig. „Bei den meisten Fällen der Competenz-Conflicte ist der Fiscus betheiligt, in diesem Falle aber kann man dem Staatsrathe am wenigsten die Entscheidung zugestehen. — Ist die Entscheidungsstelle von der Regierung abhängig, so ist" (gilt sie wenigstens mit Recht für) „parteilich; ist sie unabhängig, so ist sie gewissermaßen über richterliche und vollziehende Gewalt erhaben und wird legislative Stelle. Ihre Urtheile bleiben inappellabel. Ich vermisse im Gesetzentwurfe eine nähere Bezeichnung dessen, was eigentlich ein Competenz-Conflict sei" — (das war allerdings der Fall und eben um deßwillen viel Zeit zu sparen, wenn die Frage gleich von der schärfsten Seite genommen, somit die ganze Berathung unnöthig wurde. — Auf der anderen Seite gewannen dennoch Regierung und Publicum, auf jeden Fall die damalige und jede künftige Kammer Licht und Warnung durch die unwidersprechliche Enthüllung der verfassungswidrigsten Operation und Tendenz); „die Staatsräthe haben nicht die Gehaltständigkeit, welche bei Gerichtspersonen verfassungsmäßig ist; sie haben nicht den Beruf zu oberstrichterlicher Ausbildung; im Staatsrathe befinden sich zuviel unmittelbare Theilnehmer an der Verwaltung. — In dem Gesetzentwurfe erscheint die königliche Person gegen die wesentlichen Bestim-

mungen eines verfassungsmäßigen Staates. Die Ermächtigung für den Monarchen, wenn er nicht mit dem Beschlusse zufrieden, den Staatsrath mit von ihm selbst gewählten Dienern zu verstärken, ist eine große Rechtsungleichheit und öffnet den verderblichsten aller Gerichte, den Specialgerichten den Weg" 433).

Aber auch den Vorschlag des Ausschusses findet der Redner, obwohl den Entwurf verbessernd, doch nicht befriedigend. „Die Fiscale werden freilich nicht mehr exceptionem fori machen, wohl aber sich gar nicht einlassen und über jede Sache Competenz-Conflict veranlassen können. Und wenn die Krone die dem Staatsrathe beizugebenden Mitglieder der Justizstelle nach Belieben wählen kann — sollte da ein Minister unter einigen hundert Justizbeamten nicht sechs bis zwölf finden, wie er sie braucht?" 434)

Unser Redner bringt, wie der Gesetzentwurf selbst, die Gründe, mit welchen am besten begonnen, den Kopf, welcher beflügelt und geniusartig den lästigen Unterkörper überflüssig gemacht hätte — erst am Schlusse 435).

„Dieser Gesetzentwurf wurde uns übergeben mit vielen anderen über Gerechtigkeitspflege. Ich betrachte ihn gewissermaßen" (ungewissermaßen, Prosper!) „als den Schlußstein" (Alles! nur kein Stein der Weisen!) „des Gebäudes der neuen Gesetzgebung. Wollen wir denn über den Schlußstein eher berathen, als über das Hauptgebäude selbst? — Wir sehen aus mehreren uns übergebenen Vorschlägen, daß viele bisher administrativ-contentiose Gegenstände in Zukunft an die Justiz übergeben werden; hierdurch vermindern sich die Veranlassungen zu Competenz-Conflicten. — Ich sehe überdieß durchaus keine dringende Veranlassung zu diesem Gesetze: am häufigsten rührt sie vom Fiscus her, indem er sich dem nicht fügen will, was Rechtens ist. Ich glaube aber nicht, daß es an der Zeit sei, dem Fiscus das Wort zu sprechen. Man führt als Grund der eigenen Entscheidungsbehörde für Competenz-Conflicte an, daß sonst die Gerichtsstellen zu mächtig werden könnten." (Welche Gobes-mouches! Prosper! die so Etwas noch glauben könnten! Wären sie nur erst so mächtig, als sie seyn soll-

ten. Ich bitte dich abermals, nur Khistler, Lamberg, die Passauer nachzulesen. Wieviel Fälle ähnlichen Verwerfungsgepräges sind uns nicht unbekannt!) „Ich finde endlich", sagte der Redner, „die Acten nicht vollständig. Die Ministerien, auch das Justizministerium gehören zur administrativen Gewalt; die richterliche wird durch das Oberapp.-Gericht repräsentirt. Hören wir also zuerst dieses. Das Justizministerium möge es zu einem umständlichen Bericht auffordern, den man uns mittheile. Meine Herren, ich schließe, wie ich begonnen, indem ich Ihnen empfehle, dem Gesetzvorschlage Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. Würden wir das Gesetz, wie es vorliegt, annehmen, so hätten wir den gerechten Vorwurf zu erwarten, daß 18²⁷/₂₈ eine baierische Ständeversammlung in ihren öffentlichen Versammlungen vor den Augen von Europa weniger Kraft zeige, um die Unabhängigkeit der Gerichte in Schutz zu nehmen, als ein landschaftlicher Ausschuß v. 1795, und daß in der 18²⁷/₂₈er Ständeversammlung kein Funke mehr von jenem Feuer für die Unabhängigkeit der Rechtspflege vorhanden sei, von welchem die Ständeversammlung von 1819 glühte. Ich stimme also gegen das Gesetz und gegen das Gutachten des Ausschusses."

Daß das achtzehnte Jahrhundert auch reich an tüchtigen Männern, an Volksvertretern und an prophetischen Ahnern einer noch entwickelteren Zeit war, bedarf keines Beweises. Wir dürfen getrost bis in die ältesten Zeiten Teutschlands zurückkehren. Uebergelehrte Bildung und schreibselige Geschäftsführung, so heißen die zwei Furien, welche die dritte herbeiführten: Dienstbarkeit genannt! Erst, wenn wir das Leben aus ihren Mehlthaukreisen heraus und der Geistes- und Kraftsonne zuführten, wird es besser und kann es besser werden. Um deßwillen sing' ich und du mit mir den viel sprechenden, versprechenden und dem höchsten Berufe keineswegs entsprechenden Papier- und Buchratten zu, den Actenschöpfern, Danaiden und Irions, den Berathungs- Protokoll- und Edictmännern, den Lampen-Prometheus und Dinten-Deukalions:

„Fahrt nur fort, nach eurer Weise
„Die Welt zu überspinnen;

„Ich in meinem lebendigen Kreise
„Weiß das Leben zu gewinnen!"

Göthe.

Der zweite Redner, Abg. Socher, vertheidigte den Gesetzentwurf nach der Redaction des I. Ausschusses 436). „Competenzstreite sind nicht zu vermeiden — sie müssen aber baldmöglichst durch friedliche Verhandlungen geschlichtet werden. Ist dieses nicht möglich, so sind alle fernere Handlungen zu hemmen und es muß eine entscheidende Stelle seyn." — „Streitigkeiten" (über die Competenz) „sollen nicht einmal verhindert werden." (Ein ganz neuer Lehrsatz! Zu dem Ideale des guten Staatsorganismus rechneten bisher die befugtesten Richter die feste Bahn aller concentrischen Staatskräfte, die schnelle Orientirung aller, die sie in Anspruch zu nehmen hatten. Aber freilich wohl, ist dieses nicht das System der Adepten, welche den Stein der Weisen im trüben Wasser suchen! — Hast du genug? noch nicht? nun so vernimm aufmerksam!) „Die Finanzmacht, die mit Verwaltung und Vereinnahmung öffentlicher Renten beauftragte Stelle, die man mit dem Worte" (ach! wär' es doch keine Sache!) „Fiscus benennt, hat gleichfalls die Pflicht, die Einkünfte des Staates zu percipiren" (war vereinnahmen nicht vornehm genug oder zu deutlich oder zu wenig umfassend?) „und sich darin nicht stören zu lassen" (so? durch Nichts? auch nicht durch Recht und Gerechtigkeit? muß er sich fest einhacken wie ein Shakal? in sein Opfer?). „Der Fiscus ist Nichts Anderes als der Advocat des ganzen Volkes (!) für seine Rechte, die zu den Staatsausgaben bestimmten Einnahmen." (Prachtvolle Definition — Verwechselung des Volkes mit der Totalform seiner Verwaltung, dem Staate, und Beschränkung der Volksrechte auf das Bezahlen! Vive le bonsens! mein Prosper! Hast du noch nicht genug? Also einen Schritt weiter!) „Der Fiscus wacht, daß dem öffentlichen Vermögen Nichts entzogen werde: er muß also jeden Angriff auf die Staatskasse abwehren" (also auch die Receßklauen? — die zarten Sammetpfötchen? — die Sinecurehände in seidenen Handschuhen? die Pensionshamen und Quiescenzangeln?) — „Denn das Ganze gehört dem Volke an und jeder Abgang

dort muß auf andere Weise" (von den Steuerbaren! wir hörten es ja aus der Quelle bei Verhandlung des Lehensedictes!) „wieder ersetzt werden. Diesem Entgange muß sich der Advocat des Volkes, der Kronanwalt, entgegensetzen und dem Volke das ihm Gebührende schützen." (Ohe! Prosper! ohe! Parrhasius verstand sich besser auf gemalte Trauben — die Vögel pickten seine Leinwand wirklich an!) „Insofern sind also die Competenzstreitigkeiten unvermeidlich." (Auf welcher Teufelsbrücke außerhalb der Schweiz treibt denn dieß Also sein Wesen?)

Nein! ich höre aus Morea herüber deine Verwahrung gegen Fortsetzung solcher Sophistenkost: die antiken Collegen betrieben das artistisch-genialer. So laß uns denn zum dritten Redner übergehen.

Abg. Kiliani 437) entwickelte den Gegenstand seiner gedrängten Ausschuß-Abstimmung nochmals und ausführlich. Nachdem er den Standpunct festgesetzt, die Hauptgebrechen des Gesetzentwurfes entwickelt und die aus diesen Gebrechen quellenden Nachtheile dargestellt hat, trägt er seine eigenen Ansichten vor. Er zeigt, daß „die Justiz zu einem Spielballe in den Händen des Fiscus herabgewürdigt — ihr fester, durch gesetzliche Bestimmungen in jedem ihrer Schritte geregelter Gang schwankend und höchst unsicher werden — sein Gegner immer auf losem Boden mit ihm kämpfen — jeder Sieg Rechtens in den verschiedenen Stadien des Processes, in allen Instanzen nicht die entfernteste Sicherheit gewähren — ja selbst zur Zahlung verurtheilt und mit den Fesseln der Execution belegt, der Fiscus noch nicht besiegt seyn und ihm noch immer eine Hinterthüre offen stehen würde, durch welche er die Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege hemmen, die Gewährschaft, welche die Verf. Urk. jedem Staatsbürger für die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthumes gibt, illusorisch machen und seinen Gegner seinem ordentlichen Richter entziehen könnte. Der beklagte Fiscus dürfte nur bei einem mißlichen Stande einer anhängigen Rechtssache oder bei der Besorgniß, sich dem Urtheile eines ihm nicht günstig scheinenden Richters unterwerfen zu müssen, vom Schauplatze des Rechtsstreites abtreten, das Finanzministerium seine Partei-

rolle übernehmen und die Behauptung aufstellen, es sei ein Competenz-Conflict vorhanden. Der Justizweg wäre dann gesperrt und die Entscheidung einer Behörde unterstellt, deren Mitgliedern die verfassungsmäßigen, Unparteilichkeit der Rechtspflege in hohem Grade sichernden Prärogativen des Richterpersonales nicht gegeben sind — einer Behörde, die nicht richten, sondern bloß begutachten kann, deren Beschluß ohne allerhöchste Genehmigung wirkungslos ist. — Einer Behörde, welche in vielen Fällen selbst als Partei betrachtet werden kann, kann in einem constitutionellen Staate, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthumes verfassungsmäßig unter die schützende Aegide der Justiz und ihrer Priester gestellt ist — einer Behörde, welche nicht die Unabhängigkeit hat, wodurch jedem Rechtsspruche eine vorzügliche Garantie der Unparteilichkeit gegeben ist, kann der ganze Rechtszustand der Staatsbürger nicht anheimgestellt werden" 439).

Vortrefflich, mein Freund! das sind klare Ideen von unstreitigen Grundsätzen und in fester, folgerechter Verknüpfung!

Sehr zweckmäßig hebt der Redner auch den großen Mangel einer bestimmten Erledigungszeit hervor. „Hier läßt der Entwurf eine den Staatsbürger gefährdende Lücke, er führt die Möglichkeit, die Rechtshülfe zu verweigern, herbei" 440).

Ein vierter Redner, Abg. Häcker, damals noch II. Secretär, noch nicht II. Präsident der Kammer, begann die Sache vom Ei der Leda 441). „Die Schule sei sehr streitig über die Frage, was denn eigentlich Justizsache sei." Arme Schule! noch ärmere Schüler! und reiche, wenigstens wortreiche Lehrer! Wie würde ein Franzose lächeln, ein Britte lachen, hörte er eine parlamentarische Rede, diese ihrer Natur nach höchste Blüthe der Vermählung akademischer Anschauung mit praktischem Geiste aus so unaufgeräumtem Winkel beginnen! Und, Prosper! so geht es drei und dreißig Protokollseiten 442) hindurch fort — eine Pyramide von Spinneweben für die, Staatsbürger getauften Fliegen! Ein Glück! daß, wie der Redner selbst in naiver Suada sagt, „die Wahrheit dadurch ihren schönsten Sieg feiert, daß sie unwillkürlich

und da, wo man es" (sie?) „nicht sucht, mit aller Kraft hervortritt" 443).

Der damals noch als II. Präsident in der ihn so arm und stets vermissenden Kammer vorhandene Abg. v. Leonrodt eröffnete die Platzerörterung 444). Er suchte die bisherige Discussion zu concentriren, dann analysirend zu würdigen und eine neue Zusammenstellung der Resultate zum Behufe der Gesetzgebung zu bilden. — Er untersuchte: „ob ein Gesetz über" (die Behandlung der) „Competenz-Conflicte nothwendig? ob es an der Zeit, darüber in Berathung zu treten? und wie das Gesetz vollständig zweckmäßig zu fassen sei?" 445) und folgerte auf „Annahme mit folgenden Abweichungen — Sei das Erkenntniß bereits erlassen, so finde ein Competenz-Conflict nicht mehr Statt; dagegen bleibe die übergreifende Behörde dienstverantwortlich. Zur Entscheidung des justiz-administrativen Conflictes bilde sich im Staatsrathe ein gemischtes Gericht, aus dem Staatsraths-Präsidenten als Vorstand, den sechs ältesten Staatsräthen, welche keinen Antheil an der Verfassung haben und den drei ältesten Ober-Appellations-Räthen, als Richter und einem Secretär als Protokollführer" 446).

Seine von der Bühne aus mitgetheilten Ansichten gegen die Einwürfe vertheidigend betonte Abg. v. Closen sehr weislich die Nähe oder vielmehr die Basis des Fiscus in der ganzen Sache 447). „B e i u n s d r e h t s i c h h i e r A l l e s u m d e n F i s c u s h e r u m. . . I c h g l a u b e n i c h t, d a ß e s a n u n s s e i, d e m F i s c u s G e l e g e n h e i t z u v e r s c h a f f e n, d a ß e r s e i n e A r m e" (wenn es nur bei den Armen bliebe, Prosper! wenn solche nur nicht so spitze, bewegliche Extremitäten hätten!!!) „n o c h i m m e r w e i t e r a u s s t r e c k e — d a ß e r i m m e r m e h r P r i v a t r e c h t s s a c h e n z u H o h e i t s- u n d S t a a t s r e c h t s s a c h e n m a c h e, w a s l e i c h t d u r c h e i n b e s o n d e r e s C o l l e g i u m, w i e d a s e b e n g e s a g t e, g e s c h e h e n, i n d e m s i c h e i n G e i s t z u E r w e i t e r u n g d e s B e g r i f f e s v o n H o h e i t u n d S t a a t s s a c h e f e s t s e t z e n k ö n n t e, w i e e h e d e m b e i d e r I. D e p u t a t i o n d e r L a n d e s d i r e c t i o n u n d n a c h h e r b e i d e r L e h e n- u n d H o h e i t s s e c t i o n" (unseliger Erinnerung, Prosper!). „W i r k l i c h i s t s c h o n g e g e n w ä r t i g d i e s e

Tendenz wahrzunehmen." (Ist sie doch unverwüstlich in der ganzen 1800—1813er Schule!) „Sehr viele Beamte wollen schon jetzt Alles, was in der Verf. Urk. behandelt ist, als staatsrechtliche Sache ansehen." (Ein Hauptkniff der Knechtler aller Länder, die Grundfeste der Freiheit zum Zeugniß des Despotismus umzulügen! Prosper!) — „Wird z. B. einem Standesherren" (ich wünschte, der Sprecher hätte seine Beispiele aus der großen Nationalmasse genommen, wo sie wahrlich nicht fehlen und allgemein interessiren!) „ein Recht entzogen und er will deßhalb gegen den Fiscus klagen, so erklärt dieser bei Gericht, dieses Recht sei ein staatsrechtliches und er könne sich vor der Hand auf den Streit nicht einlassen. — Ein quiescirender Director soll reactivirt werden mit Beibehaltung seines Ranges und Gehaltes, aber tief unter seinem vorigen Standpuncte und er sucht Schutz bei Gericht, so sagt man ihm, die Frage falle in das Gebiet des Staatsrechtes. Auf obiger Grundlage kann" (soll) „das Gebiet des Privatrechtes immer mehr eingeschränkt werden. Ist es aber im Interesse der Nation oder der K. d. Abgeordneten" (und der Freiheit, ihres gemeinschaftlichen Kleinodes???), „eine Stelle zu bilden, wodurch der Wirkungskreis und die Unabhängigkeit der Justiz immer mehr gefährdet werden kann?" (muß, Prosper! muß! gebiete dem Schneeballen, auf dem Abhange des Alpenpikes stehen zu bleiben! verbeut ihm, zur Alles verheerenden Lauwine zu werden!!). „Der kleine Krieg, der von Seiten des Fiscus geführt wird, ist nicht zu fürchten: ein kleiner Krieg ist besser, als ein nachtheiliger Friede durch solch eine neue Stelle."

„Elender Friede erlischt sogar im Kriege schön!"

Tacit.

„Die Kriege enden dennoch gewöhnlich bald: entweder vergleicht sich der Fiscus, oder er läßt sich auf den Streit nicht ein (wie es, wie ich erst vernommen, bei der Khistler'schen Sache der Fall war, wo sich das Finanzministerium bewogen fand, sich" (endlich!) „in den Proceß einzulassen, den es nachher selbst gewann!). Ueber die Frage der

Competenz kann füglich in letzter Instanz das Ober-Appellations-Gericht entscheiden und ein Zustand der Anarchie kann hieraus" (risum teneatis!) „nicht befürchtet werden." — — — (Es tritt hier der Fall ganz so ein, wie bei der buchstäblichen Beobachtung der Rechtsgesetze. Besser, sagte man von jeher, daß zehen Schuldige entkommen, als daß ein Schuldloser unterliegt — eigentlich, Prosper! soll es so heißen: besser, daß die heilige Regel der Rechtsherrschaft nicht verletzt, als einmal der Willkür in ihrer Anwendung Raum gelassen werde! So auch hier: Besser zehen Hoheitssachen rechtlich, als eine Rechtssache hoheitlich-willkürlich entschieden! Anarchie entspringt nur der Willkür, nie der Rechtsbehandlung, die allein der festeste Damm gegen die Pharisäerei wie gegen den Neronianism der Gewalt ist! und seyn kann!)

„Wollte man jedoch je in ein solches Gesetz eingehen," so fährt der Sprecher fort 448), „so müßte an dessen Spitze ausgesprochen werden, daß dort, wo der Fiscus als Beklagter erscheine, ein Competenz-Conflict nicht Statt finde, sondern der Fiscus dann seine Exceptionen, worunter auch die der Incompetenz des Richters gehört, vor dem Richter anzubringen und dieser darüber zu entscheiden habe." (Das ist ja der uralte Rechtsbrauch!) „Wenn Sie diesen Satz annehmen, dann habe ich wenig Bedenken mehr (?) bei dem Gesetze." (Eben dann wird es, bei richtig beobachtetem Instanzenzuge und deutlichem Gesetzbuche überflüssig!) „Wenn aber die Regierung ihn nicht annimmt, dann beweist sie zugleich, daß das ganze Gesetz auf fiscalischen Rücksichten beruhe." (Und so war es auch!)

Der Redner rief mittelbar den Hauptvertheidiger der Drachenzahnsaat auf. „Diesen Satz, glaube ich," sagte er, „wird Abg. Häcker selbst als richtig annehmen müssen" 449). Aber die väterlichen Eingeweide regten sich und der mittelbar Aufgeforderte brach in ein unmittelbares: „Gott bewahre!" aus 450).

„Wenigstens", nahm v. Closen das Wort wieder auf 451), „nach den Berathungen in der Khistler'schen Sache 1819, wo Abg. Häcker" (damals, Prosper! noch nicht Justiz-Ministe-

rialrath!) „bei den einstimmigen Beschlüssen mitstimmte. Damals wurde schon gesagt, daß“ (da), „wo der Fiscus sich zurückziehen und auf die Klage nicht einlassen wolle, von Competenz-Conflict die Rede nicht seyn kann, weil er sonst Richter in eigener Sache würde“ (was er aber werden will und soll!): „denn wer sollte dann die andere entscheidende Stelle seyn, die mit dem Gerichte einen Conflict beginnen könnte?“ (Sie fehlt! Prosper! sie fehlt! nicht nur de jure, sondern auch de facto! Und um deßwillen ist die ganze Maschinerie nur eine Fiction, nur eine colorirte Selbsthülfe, eine unter amtlichen Namen versteckte Hartnäckigkeit bei der rechtlich verworfenen Incompetenz-Exception! wie bei der Passauer Entschädigungssache!) „Auch müßte, sobald behauptet wird, die Competenz-Commission habe entschieden, ohne daß ein Conflict vorhanden gewesen, der Recurs an die Ständeversammlung gestattet seyn 452). Endlich bedarf es einer ständigen Bildung für das Competenz-Gericht: ich schlage deßfalls einen Senat des Ober-Appellationsgerichtes mit Recurs an dessen Plenum vor. Ich glaube, wir können alles Vertrauen in diese ehrwürdige Stelle setzen.“ (Ein sehr gegründetes Vertrauen! ein trefflicher Vorschlag!) „Sollte aber ein Collegium aus Staats- und Ober-Appellations-Räthen zusammengesetzt werden, so müßten Staatsräthe ohne Antheil an der Verwaltung und eben soviele von dem Plenum des Ober-Appellations-Gerichtes gewählte Räthe dieses Gerichtes zusammentreten. Da die neue Stelle einen so ungeheuren Wirkungskreis erhält, so wären diese Staatsräthe so unabhängig zu stellen wie das Richterpersonal, sollten sonach durch Quiescirung Nichts verlieren können“ (Nichts am Gehalte! aber Wirksamkeit, geistiges Leben, Ansehen und Aussicht!? So lange die Quiescirung aus administrativen Rücksichten, diese in ein Constitutionsedict eingeschwärzte Citadelle ministerieller Willkür nicht geschleift ist, haben wir, Prosper! nur eine scheinbare Unantastbarkeit des Richteramtes!) — „Nur mit solchen Modificationen kann ich mich eventuell

zu dem Gesetzentwurfe verstehen. — — In der Ansicht, daß es noch nicht Zeit für denselben sei, finde ich mich bestätigt durch das Institut der Staatsprocuratoren, welche bei den Gerichten gegen Uebergriffe in die Staatsgewalt zu wachen berufen sind. Abg. Häcker bemerkte auch, daß man hier mit größter Gründlichkeit zu Werk gehen und den Knoten nicht zerhauen, sondern lösen müsse; durch ein Gesetz, welches lediglich eine neue Stelle schafft" (und damit Alles gethan zu haben glaubt!), „würde der Knoten zerhauen. Er versucht die Lösung des Knotens durch einen ganz neuen Entwurf, aber bei einem solchen Gesetzvorschlage kommt es auf jedes Wort an. Ein Gesetz, das uns erst von der Bühne mitgetheilt wurde, kann nicht sogleich Gegenstand der Berathung seyn. Ich trage daher auch auf vorläufige Zurückweisung der Sache an den I. Ausschuß an" 453).

Prosper! du wirst in meinen herzlichen Dank für diese sach- und zeitgemäßen — des Gemeinwohles und seines Nationalvertreters würdigen Aeußerungen einstimmen.

„Thu' nur das Rechte in deinen Sachen,
„Das Andere wird sich selber machen."

Göthe.

Sehr verdient daher unseren Beifall v. Aretin, wenn er abstimmend spricht 454): „In jedem wohlgeordneten Staate ist die Gerechtigkeit auf den ersten und höchsten Platz gestellt. Wir erfahren aber aus dem Votum des Abg. Kiliani, daß es im Staate Etwas gibt, das höher steht, als die Justiz — das alle Verfügungen und richterliche Bescheide verhöhnt und zu vereiteln weiß. Und dieses Etwas ist keine königliche Stelle oder Behörde, sondern eine Partei und diese Partei ist der Fiscus. Das Amt eines Fiscals ist eines der erhabensten und ehrenvollsten im Staate. Den Fiscalen ist die Erhaltung und Vertheidigung der Rechte der Krone, vielmehr des Gesammtkörpers anvertraut. Aber auch nur der Rechte, nicht der Unrechte. Und selbst die Rechte sollen sie nur auf rechte und gerechte Art vertheidigen, wie es einer redlichen Partei zusteht, folglich ohne geflissentliche Verzögerung, ohne die gewöhnlichen Künste, Kniffe und Chicanen und wie man es sonst

noch heißen mag. Es ist zu beklagen, wenn es Länder gibt, worin die Fiscale ihren hohen Beruf verkennen, sich selbst nur als ganz gewöhnliche Advocaten betrachten und in den gemeinen Koth herabziehen. Es ist also großes Verdienst, da, wo dieser erhabene Standpunct des Fiscus verkannt wird, diesem Unwesen abzuhelfen und vorläufig wenigstens eine der Verschanzungen zu nehmen, hinter welchen es die Priester der Themis ungestraft verspottet."

Abg. Rabl schloß sich — wie gewöhnlich — den freimüthigen Rednern an 455): „Lange genug hat der inhumane Fiscus sein verderbliches Spiel hinter der Coulisse des Competenz-Conflictes gewaltsam getrieben mit Parteien, die unglücklich genug waren, mit ihm in streitige Rechtsverhältnisse zu kommen. Thränen genug sind geflossen von mißhandelten Staatsbürgern, die unter dem eisernen Scepter des Fiscus, in Ewigkeit das Recht nicht erlangend, in beispiellosen Justizverzögerungen der Verzweiflung hingegeben wurden. Lange genug wurden die Gesetze, wurde die Verfassung durch ihn als Partei, die wie jeder Staatsbürger von dem Richterstuhle der Gerechtigkeit Recht zu begehren, Recht zu nehmen hat, mit sträflichem Ungehorsame verhöhnt. — Ihnen, meine Herren, diese Vordersätze mit neuen Thatsachen zu beleuchten, finde ich überflüssig: es genügen die Daten, die Sie von den Rednern von der Bühne hörten — die ihnen die Landtagsverhandlungen von 1819 und 1822" (und 1825! und 1828!) „liefern und mehrere Mitglieder der Versammlung können eigene Materialien beitragen. Diesem Unwesen soll nun der Stab gebrochen werden. So der laut ausgesprochene Wille unseres gerechten, beharrlichen Monarchen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe. Ob der Entwurf, wie er vorliegt, dieß bezwecken kann? muß ich mit den Rednern vor mir verneinen! Die Wage in der Fassung dieses Gesetzes neigt sich offenbar auf die Seite des Fiscus. — Ob der Entwurf in seiner Fassung anzunehmen? muß ich bei meiner Anhänglichkeit an die Verfassung ebenfalls verneinen. Er widerstreitet dem Principe der constitutionellen Monarchie; er widerstreitet der Unparteilichkeit, der Unabhängig-

keit der Justiz; er trägt offenbar den Charakter der Cabinetsjustiz an sich. Ob er zu verwerfen, wage ich mit einem Redner von der Bühne nicht auszusprechen: ich fürchtete hierdurch das Vaterland zu gefährden. Denn die Competenz-Conflicte sind ja die schmerzliche Krankheit, die geheilt werden soll, geheilt werden muß, an der so viele Staatsbürger auf methodische Weise auszehren: ich muß daher das Heilmittel aufsuchen, das Hülfe verschafft." — „Wenn ich den Geist des Gesetzgebers erforsche, so liegt unverkennbar die weise Absicht vor mir, die fiscalischen Rechte des Staates im Widerstreite der Privatrechte zu wahren, so gerecht und billig einerseits, als andererseits die Rechte der Staatsbürger gegen die Gewalt des Fiscus nach der Verfassung in gesetzlichen Schutz zu nehmen. — — Wenn dieß Princip durchgeführt werden soll, so muß das Tribunal, das den Competenz-Conflict des Rechtes" (der Rechtspflege) „mit der Verwaltung zu entscheiden hat und keine Berufung von seiner Entscheidung zuläßt, unparteiisch und unabhängig seyn . . Der Staatsrath, wie er bisher organisirt ist, würde Partei und Richter zugleich — sein Urtheil daher null, inconstitutionell . . Der Ausschuß lenkt die Mittelstraße ein: er setzt die Competenzstelle aus Staatsräthen und Justizbeamten zusammen. — Allein nach dem Gesetzentwurfe steht die Wahl dieser Justizmänner dem Monarchen zu. Der Monarch kann jedoch nach dem Principe der constitutionellen Monarchie seine heilige Person nicht dem Kampfplatze seiner verantwortlichen Minister und seiner Unterthanen um das Recht aussetzen. Er kann nur durch verantwortliche Diener handeln . . . Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen — der Zweck ist Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze; die Mittel sind unparteiische, unabhängige Richter. Daher haben die Justizmänner nach der Bestimmung des Gesetzes aus dem Ober-Appellations-Gerichte nach dem Collegialrange einzutreten. Nun besteht ein selbstständiges, unparteiisches, unabhängiges Gericht. Durch diese Vereinigung geht eine zugleich berathende und richtende Stelle hervor; die Vertretung der Regiminalbehörde wie jene der unabhängigen Justizpflege ist gesichert, das Ziel erreicht. Der" (Selbst-) „Wahl kann sich die Staatsregierung um so mehr

begeben, als hierdurch das vollste, unbedingteste Zutrauen der mit dem Fiscus nun gleich gestellten Privaten für dieses Gericht gewonnen wird."

Eine Stimme, welche damals schon meine volle Ueberzeugung aussprach und ihr jetzt noch gemäß ist, ging auf den Grund der Nothwendigkeit des Gesetzes zurück, dessen ich dir, mein Freund, schon zu Anfange dieser Verhandlung erwähnte. „Ich kann mich nicht überreden 456), daß der Rechtspflege die Justizverwaltung allein nicht genüge. Sie ist dazu berufen, jede andere Gewalt hat eben so ihr abgeschlossenes Gebiet. Und daß die Justizverwaltung wahrlich nicht die übermächtige sei, das beweist schon ihre sorgfältige Ausstattung mit der Unabhängigkeit des Richteramtes und controlirender, gleichfalls unabhängiger Instanzenfolge. Wenn man einer Kraft, an welcher Wohl und Weh des Bürgers in so vielfacher Rücksicht hängt, diese künstliche Hülfe verleihen mußte, so geschah es, weil sie der eigentlichen Staatsverwaltung gegenüber zu wirken hat, die in ihrem üppigen Naturreichthume die lebendigsten und ausgezeichnetsten, wie die meisten Fibern des bürgerlichen Daseyns berührt. ——— Lassen Sie uns daher auf dem einfachen Pfade unserer Alten fortgehen und die Competenz-Conflicte nur als Materialien und Gründe in der Rechtsentscheidung mit fortwandeln. Ich habe noch Nichts von großem Unheile vernommen, was hieraus entstanden sei, wohl aber viel von den schweren Nachtheilen, die nie ausbleiben, wenn Verwaltung nebenbuhlerisch eingriff in das Gebiet der Gerechtigkeitspflege. Sollten sich Uebel aus der Unterlassung der jetzt angetragenen Maßregel" (des Gesetzentwurfes) „entwickeln, so werden sie sich auf dem Wege ordentlicher Justizpflege sicher verlautbaren. Es wird alsdann immer noch Zeit seyn, das wirklich zu thun, was man jetzt vorhat. Das Opfermesser des Kalchas trifft immer zu bald die jungfräuliche Iphigenia. Sollte die friedliche Justizverwaltung wirklich Anlaß geben, ihr eroberungssüchtige Thatsachen zur Last zu legen, wie leicht läßt sich dann ihre Uebermacht aufwiegen! aber ich fühle zu sicher, daß dieß nie der Fall seyn kann." ———

„Sollte aber die Mehrheit für eine solche Behörde, wie sie in Frage steht, — — sich entschließen, so erlaube ich mir eine Idee deßfalls bei ihnen niederzulegen, welche mit in der Natur der Sache, so wie durch eine bereits in unserer Verfassung bestehende, obwohl nur im Kleinen" (das weiß der Allmächtige, Prosper!) „ausgeführte Analogie unterstützt scheint. Wir haben eine permanente Commission der Stände für das Schuldentilgungs=Verhältniß" (bei welcher aber nicht einmal der Genügsamkeit des alten *tres faciunt collegium* Genüge geschah, Prosper!). „Warum sollte die Commission für Entscheidung der Competenz=Conflicte nicht auf gleichem Grunde aufgestellt werden können? Zu Anfang jeder neuen Wahlperiode ernennte alsdann jede Kammer eine gleiche Anzahl von Commissarien aus oder außer ihrer Mitte, nur dürften solche nicht in Regierungsdiensten stehen. Der Monarch, welcher constitutionsmäßig nicht unmittelbaren Antheil nehmen kann, bestimmte einen Vicepräsidenten, gleichfalls außer Regierungsdiensten. Ohne weitere Berufung, aber unabhängig und selbstständig würden von diesem obersten Ausschusse aller Gesetzgebungsgewalt sämmtliche Conflicte während einer alljährlichen Sitzung entschieden. Die weiteren Details so wie die Ordnung des Verfahrens gehören zu späteren Sorgen und würden in dem von der Krone ausgehenden Entwurfe und durch die ihm folgende Discussion der Kammern ausgetragen und festgesetzt."

„Nach ewigen, ehr'nen
„Großen Gesetzen
„Müssen wir Alle
„Unseres Daseyns
„Kreise vollenden."

Göthe.

„Meines Erachtens", sagte Abg. Hagen 457), „kann nur dadurch abgeholfen werden, daß alle Administrativjustiz aufgehoben — daß die Ressortverhältnisse zwischen Justiz= und Administrativstellen durch ein Gesetz genau bestimmt — den Gerichten überlassen werde, auf den Grund des Gesetzes seblst auszusprechen, was sie für eine

Privatrechtssache halten. Dann ist die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege sicher hergestellt und das Ende aller Competenz-Conflicte herbeigeführt." (Sehr wahr! Prosper! so einfach als wahr! und darum unbegreiflich für Viele, welche einen Gesetzentwurf für einen Werber halten, dem die Berathung obligat angehört, unbegriffen von Allen, welche die Maskerade des Competenz-Conflictes aus hundert und einer Absicht mitmachten.) Sehr schwach wurde das Gesetz von einer Stimme verfochten, welche niederschlagendes Pulver gegen den Redeschrecken angab 458). — Sehr treffend wurde die Häcker'sche Filagranarbeit von Dresch auf die Capelle genommen 459). — Denkwürdig und aufhellend für alle nicht Blindgeborene oder Blindgewordene sind v. Holzschuher's Worte 460): „Endlich wünschte ich noch durch eine administrative Anordnung den Unfug beseitigt zu sehen, welcher in den neueren Zeiten in Ansehung der Competenzstreite herrschend geworden ist" (und, Prosper! vorherrschend und übermächtig würde, käme je ein Gesetzentwurf, wie der eben berathene, wirklich zum Leben!). „Meine Herren, die wenigsten Competenz-Conflicte sind eigentlich wahre Fälle der Art, wo die Grenzen der Gewalten wirklich zweifelhaft sind" (ein Staat, wo das in solcher Fülle wirklich der Fall wäre, bedürfte der Total-Umschmelzung, Prosper! denn er wäre ein schwaches und ein gebrechliches Gefäß zugleich!), „sondern sie sind erkünstelt. Wir haben fast keine Streitsache, in welcher der Fiscus als Betheiligter auftritt, wo nicht auch eine Einrede wegen angeblich mangelnder Competenz von ihm erhoben wird." (Diese sei ihm gestattet: eine Exception ist kein Conflict; aber damit vom Richter im Instanzenzuge abgewiesen, sei sie ihm auch erloschen!) „Ich habe zehen Jahre unter königl. preußischer Herrschaft gelebt. Da aber hat der Fiscus sich dem Instanzenzuge ganz ordentlich gefügt" — (Dafür ist aber Preußen auch von jeher, selbst in den drückendsten Zeiten ein Muster von Finanzordnung gewesen und wahrhaft gute, gleichgewichtige Haushälter suchen nie Zahlungsausflüchte.) „Ich habe von Competenz-Conflicten Nichts gehört; erst die neuere Zeit

hat diese" (aber auch nur in unserem Baiern!) „in so lebhaften Cours gebracht. Augenscheinlich liegt hierin die Tendenz des Fiscus, sich der richterlichen Gewalt so viel oder so lange als möglich zu entziehen" (nur gezwungen und so wenig und so spät, als thunlich, zu zahlen!). „Eine andere Partei oder ein Anwalt soll nach §. 200 d. neu. Ger. O. für verzögerliche Einreden, wenn sie ungegründet befunden werden, um 10—50 fl. bestraft werden; wer aber straft den Fiscus, wenn er mit grundlosen Competenz-Einreden den Rechtsgang Jahr" (Jahre!) „und Tag lang hemmt!" (Es ist alles dieß constitutionswidrige Unheil dem kleinen Beisatze „Privatrechts-Verhältnissen" in §. 5. Tit. VIII der Verf. Urk. entschlüpft! ihm, der mit „der Politik und Statistik" des III. Const. Ed. — der „administrativen Erwägung" des IX. und so manchen Wundmalen des X. Edictes zu einer Familie, zu dem Geschlechte der legislativen Mentalreservationen gehört.) „Es ist gewiß eine für die Regierung sehr ernsthafte Aufgabe, von dem Fiscus den Schein zu beseitigen, als gehe er darauf aus, den Rechtsgang zu hemmen und zu erschweren!" — (Nichts leichter als das! der Finanzminister, Prosper, darf ihm nur einstellen, daß er es thut. Aber wie wenig denkt man daran, wenn man von Gesetzgebungs wegen sich bemüht, ihm eine neue recht feste Burg des Unrechtes zu bauen — der Riß zu dieser Burg ist unser viel besprochener Entwurf!) „Freilich hatte man mit dem Fiscus zu aller Zeit seine Noth." (Daher das uralte Sprichwort — *in camera non justitia!* Prosper!) „Die ehemalige verrufene Cabinetsjustiz hat sich indessen zurückgezogen vor der Macht der öffentlichen Meinung" (aber auch nur zurückgezogen, Freund! und zwar so sehr in die Nähe, daß sie es gleich hört, wenn sie wieder berufen wird!). „Die ordentlichen Gerichtshöfe traten an die Stelle. Sie bewegten sich anfangs schüchtern in dieser bedenklichen Sphäre, aber ein rechtliebender Monarch" (und mehr als einer!) „flößte ihnen selbst Muth ein." — Der Redner las die würdige und denkwürdige Verordnung Friederich Wilhelm's I. von Preußen ab 461). — — „Wäre es unter diesen" (jetzt vom Fiscusfieber inficirten) „allgemein beklagten Umständen nicht zu dem

eben erwähnten ehrwürdigen Monumente eines Gerechtigkeit liebenden Fürsten ein würdiges Seitenstück, wenn die Regierung alle Fiscale und Finanzkammern anweisen würde, aller unnöthigen Competenzstreitigkeiten sich sorgfältig zu enthalten, um sich nicht in der öffentlichen Meinung dem Verdachte auszusetzen, als traue entweder der Fiscus seiner Sache oder der Einsicht und Gerechtigkeitsliebe der öffentlichen Gerichte nicht, welche doch der Staat selbst eingesetzt und für welche das unbedingte Vertrauen aller Staatsbürger in Anspruch genommen wird?"

Abg. Ziegler bemerkte sehr richtig 462), „es trage unser Staatsorganismus aus früheren Zeiten bis auf den heutigen Tag ein wesentliches Gebrechen darin, daß dem Staatsrathe die Entscheidung in Competenz-Conflicten fortwährend übertragen blieb." (Unverträglich im höchsten Grade mit der Verfassung! und gehoben! wäre, wie es seyn sollte, mit dem Aufgange dieses der Niedergang aller ihr widerstrebenden Anstalten bewirkt worden. Blicke auf des verewigten Aretin's Bemerkungen in meinem LXXIX. Briefe, Prosper!) „Es hätte mit dem Eintritte der Verfassung gehoben werden müssen, weil solche dem Staatsrathe nur die berathende, begutachtende Stellung gab und zu seinen Mitgliedern auch die verantwortlichen Minister gehören, welche demnach Richter und Partei zugleich sind. Warum dieser Uebelstand so lange fortbestand," kann sich der freimüthige Nationalgesandte nur dadurch erklären, „daß die Ministerien" (Minister!) „ihre Eitelkeit geschmeichelt sahen — daß sie geblendet von dem Nimbus der hohen Gewalt, mit der sie begleitet sind, und durch ihren mächtigen Einfluß ihre Suprematie gegen die im Staate gesetzlich bestehenden Justizbehörden geltend zu machen suchten und unter dem Deckmantel der Fürsorge für den Gesammtstaat sich ihren rechtskräftigen Erkenntnissen auf eine so empörende Art zu entziehen wußten, daß die gegen den Fiscus ankämpfenden Staatsbürger, durch dessen unaufhörliche Chicanen ermüdet, nicht selten entweder lästige Vergleiche

eingehen oder auch von ihrem Rechte aus Mangel der Kostenmittel abstehen mußten.“ —

So, Prosper! spricht der freie Mann, der die Verfassung für mehr als eine Sammlung von Worten und Redensarten hält! der ihren heiligen Ernst rein will! und den kindischen wie den falschen Verehrern der Schutzgöttin mit dem Dichter zuruft:

„Hängst du Tapeten von sieben Farben über der Thür auf,
„Und dein inneres Haus ist mit der Matte belegt?“

Herder.

Mit wahrhafter und nicht minder gewissenhafter Gründlichkeit führte Abg. v. Künsberg die Sätze aus 463), „daß Competenz-Conflicte zwischen Administrativ- und Justizbehörden nach der Natur des Richteramtes gar nicht entstehen können und nach den Bestimmungen der Constitution nicht entstehen sollen — daß vielmehr alle sogenannte Competenz-Conflicte Nichts Anderes seien, als constitutionswidrige Versuche der Administrativ-Organe der Staatsgewalt, sich den Rechtssprüchen der Gerichtshöfe zu entziehen und zu widersetzen und die eben so weise als gerechte Bestimmung der Verf. Urk. zu verletzen, daß der Fiscus in allen Privatrechtssachen von dem ordentlichen Richter Recht zu nehmen habe — daß hierbei nicht der mindeste Unterschied zwischen schon anhängigen und erst anhängig zu machenden Sachen bestehe — daß die Frage über die Competenz des Richteramtes keine andere sei, als die Frage: Ob über ein Privatrecht im gegenwärtigen Falle gestritten werde? — und daß diese Frage als reine Privatrechtsfrage gar nicht beantwortet und entschieden werden könne, ohne auf das Materielle des Rechtsstreites selbst einzugehen — daß mithin überhaupt die Frage: Ob ein Privatrechtsverhältniß vorliege, in der weiteren Frage: Welches vorliege, enthalten und von ihr untrennbar sei — daß, wenn kein Organ der Staatsgewalt außer dem Richteramte verfassungsmäßig zur Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse befugt sei, es auch unbezweifelt wahr seyn müsse, daß die Rechtsfrage: Ob in einem bestimmten Falle

ein Privatrecht streitig sei, von der Entscheidung einer Administrativbehörde oder einer außerhalb des Richteramtes befindlichen Stelle nie abhängig gemacht werden dürfe — daß jeder Eingriff und Versuch eines Organes der Staatsgewalt, dem Richteramte die Entscheidung über seine Competenz zu entziehen, Nichts Anderes sei, als ein Eingriff in die Wesenheit des Richteramtes selbst, eine Verletzung der constitutionellen Bestimmung über Unabhängigkeit der Rechtspflege — daß die Einwendungen der Möglichkeit eines Richterirrthumes und der Parteieigenschaft des Richters grundlos und abgeschmackt — daß daher nur das Richteramt allein nach Natur der Sache und Bestimmung der Verf. Urk. befugt seyn könne, über seine Zuständigkeit in allen Fällen und ohne Ausnahme zu erkennen."

Rem acu tetigit! Schade, daß der gründlich gelehrte und rechtlich freimüthige Mann durch die unselige Platzleibeigenschaft und die ungeeignete, auf Verbannung aller wahrhaften Erörterung und Discussion berechnete Sprechlitanei verhindert wurde, früher und vollständig diese Beleuchtung der Kammer selbst vorzutragen. Er ließ sie gedruckt umtheilen 464). Sie ist unstreitig das Umfassendst-Gründlichste und Belehrendst-Entwickeltste, was die Verhandlung aufzuweisen hat. Und aus unbeschränkter inniger Ueberzeugung stimme ich dem verdienten, um die gute Sache hier reichverdienten Urheber dieses tüchtigen Werkes bei, wenn der seine Hauptergebnisse kurz zusammendrängende Sprecher mit folgenden Worten schließt 465): „Ich habe mich daher überzeugt, meine Herren, daß es in keiner Beziehung Competenz-Conflicte geben könne und dürfe und daß es also auch, insolange das Richteramt auf der von der Constitution des Reiches ihm angewiesenen Stellung geschützt und erhalten wird, eines Gesetzes über Entscheidung der Competenz-Conflicte gar nicht bedürfe — daß vielmehr ein solches Gesetz dieselben nur mit größter Gefahr für Sicherheit des Eigenthumes und der Personen und mit Verletzung der Grundprincipien

der Verf. Urk. erst künstlich schaffen und herbeiführen würde.“

Rem acu! ja! Prosper! ich wiederhole es! rem acu tetigit! Es lebe der Biedermann!

Er gibt sehr triftige Mittel an, „wie die wohlthätige Absicht des Gesetzentwurfes ja auch mit der größten Sicherheit erreicht werden könne 467). Man möge nur bestimmen: I) Daß jedes Richteramt in allen Fällen über seine Zuständigkeit zu entscheiden habe — gleichviel, ob auch Zweifel hierüber von einer Partei oder von einer Verwaltungsstelle erhoben werden — vorbehaltlich der Berufung bis zum obersten Gerichtshofe. — II) Daß Competenz-Conflicte der Gerichtshöfe unter sich über die relative Zuständigkeit des Richteramtes der nächst höhere Richter vorbehaltlich der Berufung zu entscheiden habe. — III) Sobald ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, sei ein weiteres Rechtsmittel dagegen gar nicht mehr zuläßig und müsse sich jede Partei sowohl wie jede Stelle diesem Erkenntnisse fügen. IV) Entscheidungen und Verfügungen anderer Stellen, welche einem solchen rechtskräftigen, ihnen bekannt gemachten Erkenntnisse zuwiderlaufen, so wie die bloße Weigerung, dem richterlichen Erkenntnisse Folge zu geben, werde als Widersetzung gegen die richterliche Staatsgewalt und wider die verfassungsmäßige Unaufhaltbarkeit derselben betrachtet und der Beamte, welcher sie veranlaßt oder ihr beigestimmt, in Anklagestand versetzt und zur Untersuchung gezogen!“

Noch einmal! es lebe der Biedermann! denn dieser Volksvertreter, Prosper! ist Regierungsbeamter, zwar quiescirt, aber doch noch in der vollen Kraft der geistigen Brauchbarkeit, wie dieß seine Arbeit beweist! er ist Familienvater! er ist aber ein echter Justizmann, ein echter Bürger, ein echter Abgeordneter. Frei und ede! — trüge er auch nicht einen altadeligen Namen und bis 1806 das reichsfreie Wappenschild — focht er für die gute Sache ohne andere Rücksicht, als die auf sie selbst. Ehre dem schlichten, bescheidenen, verdienten Manne!

„Ich bitte und beschwöre Sie," so lauteten die letzten Worte seines mündlichen Vortrages 467), „meine Herren, bei dem Ruhme der Krone! bei dem Wohle der Nation! und bei der Ehre der Kammer! diesen für das Nationalwohl höchst wichtigen Berathungsgegenstand auf das Sorgfältigste zu prüfen und sich wohl in Acht zu nehmen, die Beschränkung der richterlichen Gewalt durch ein förmliches Gesetz zu sanctioniren. Stets haben wir festgehalten an dem Grundsatze, daß ohne dringende Noth, ohne evident nachgewiesene, dem Nationalwohle vollkommen entsprechende reelle Verbesserung an dem Gebäude der Constitution auch nicht der kleinste Stein gelöst werde. Halten wir auch jetzt an diesem Grundsatze fest, wo die Gefahr droht, den Grundstein der Verfassung zu sprengen und das Staatsleben in seiner Grundidee: Sicherheit des Eigenthumes" (und der Person, Prosper! denn ist erst einmal die Willkür mit dem Purpur der Gesetzmacht angethan, so wird ihr Scepter zum feurigen Schwerte!) „anzugreifen, zu gefährden, dann werden wir die Achtung des In- und Auslandes, den Dank der Gegenwart und der Nachwelt ernten. Ja! wir werden so glücklich seyn, selbst die höchste Anerkennung unseres weisen und gerechten Monarchen zu erhalten, dessen erster Wahlspruch das große gewichtige Wort ist: Gerecht!!!"

Nach dieser Alles erschöpfenden Auseinandersetzung darf ich dich mit der weiteren Entwickelung wiederholender Bemerkungen aus dem Vorrathe der sich noch verlängernden Platzerörterung nicht länger beschäftigen, mein Freund. Schade, daß v. Künsberg's Vortrag nicht zu Anfange der Berathung von der Bühne verlautete oder vertheilt wurde: dann wäre die allerdings für die Nicht-Juristen richtige Bemerkung des jetzt unmittelbar nach ihm sprechenden Abg. Lechner nicht vorgekommen: „Ich halte die Sache noch nicht für so instruirt, daß sie für die Mehrzahl von uns spruchreif wäre" 468).

Erwähnen will ich jedoch der geschichtlichen Bemerkung des Abg. Clarus, weil sie die Selbsthülfe der Verwaltung und die an anderen Orten so rührend dargestellte Wehrlosigkeit des armen zarten Fiscus neu beleuchtet. „Ein Redner hat den

merkwürdigen Rechtsfall erwähnt," sprach er 469), „der von dem Banquier Eduard v. Welling in Bamberg contra fiscum geführt worden. Die Sache besteht ganz in Richtigkeit" (wie wir von 1822 her wissen, Prosper!) „und ich, als Einwohner in Bamberg, kann hinzusetzen, daß die kräftigen Maßregeln, die das Ober-Appellations-Gericht ergriff und das Appellations-Gericht in Bamberg theils vollzog, theils noch bestärkte, der Justizpflege allgemeine Achtung und Anerkenntniß im Obermainkreise verschafften, indem nämlich von Seiten des Finanzministeriums die dortigen k. Cassen gesperrt waren, um den Vollzug des oberstrichterlichen Erkenntnisses auf solche Weise zu hemmen, wo nun das Appellations-Gericht seine Sportelcasse öffnete, um daraus dem Betheiligten seine Befriedigung zu gewähren."

Und das ist derselbe Fiscus, Prosper! welchen Finanzminister v. Lerchenfeld der höchsten Executionsgefahr ausgesetzt schilderte, als es darum zu thun war, eigenmächtige und das Finanzgesetz überschreitende, bedeutend überschreitende Zahlungen zu beschönigen!

Noch muß ich, ehe wir von der Erörterung scheiden — höchst ehrenvoll der trefflichen Abstimmung des Abgeordneten Heffner erwähnen 470), welcher dieselbe Ansicht, wie v. Künsberg, mit gediegenen Worten aussprach und noch einen neuen Gesichtspunct im Rückblicke auf die alte teutsche Reichsverfassung öffnete. „Der Streit über Regiminal- und Justizsachen sei auch damals nicht unbekannt gewesen; aber immer hätten die höchsten Reichsgerichte selbst — Reichskammergericht oder Reichshofrath — über ihre Competenz erkannt und die Staatsregierung" (Kaiser und Reich) „solche nie der Erweiterung ihrer Justizgewalt oder der Eingriffe beschuldigt, so viele einzelne Stände sich auch in ihren Rechten beeinträchtigt gehalten und deßhalb den Recurs an den Reichstag ergriffen hätten." (Ein solcher Recurs an die Regierungsgewalt, eine Imploration der Verwaltungshülfe gegen die Rechtshülfe ist auch das Verfahren unserer Fiscale und kein Competenz-Conflict!) „Hieraus sei allerdings auch Hemmung

der Justiz, aber nicht mit Willen der obersten Gerichtsstelle noch der obersten Staatsgewalt selbst, sondern aus schon eingetretener Schwäche des Kaisers und Reiches, welche die Beschlüsse nicht mehr vollziehen lassen konnten, entstanden. In unserer Verfassung, in welcher Unaufhaltbarkeit der Justiz eine Wesenheit sei, trete aber dieser Zustand nicht ein" 471). Und ferner 472): „Es ist freilich für uns nicht ermunternd gewesen, von einem königlichen Rathe die Bemerkung zu hören: es sei gefährlich, die Justizstellen entscheiden zu lassen, sie könnten der Regierung über den Kopf wachsen!" — (Ja, Prosper! eine solche Aeußerung des delirium tremens kam vor!!!) „Ich kann mich davon nicht überzeugen: die Justizstellen sind keine Parlamente, welche die Einregistrirung der Gesetze verweigern können; sie sind keine souveräne Gerichtshöfe, wie vormals in Spanien oder Portugal; nur über und in streitigen Rechtsfragen können sie erkennen. Der oberste Justizhof hat seine Gewalt, wie die Regierungen und Ministerien, von der höchsten Staatsgewalt; seine Mitglieder werden, wie die übrigen Regierungsbeamten, vom Könige ernannt; sie werden, wie diese, nur verfassungsmäßig angestellt und auf Verfassung und Gesetze verpflichtet. Warum soll man von diesem Gerichtshofe befürchten: er wachse der Staatsregierung über den Kopf! Eine gleiche und größere" (und, Prosper! weit gerechtere) „Besorgniß könnte gegen den Staatsrath eintreten —: er wachse der Justiz d. h. den Rechten und dem Eigenthume der Staatsbürger über den Kopf!" (Bravissimo!!!) „Wird dem obersten Justizhofe das gebührende Vertrauen geschenkt, so ist die Erschaffung einer neuen" — (überdieß so wie sie vorgeschlagen, höchst verfassungswidrigen —) „Stelle gar nicht erforderlich . . . . Wir haben schon oft Beschwerden gehört über Vielregieren, Vielschreiberei, über viele Stellen, Erzeugnisse der verwickelten Verwaltung — und doch soll hier wieder eine neue Stelle erschaffen werden, welche angemessener durch den obersten Gerichtshof vertreten werden kann! — Gesetzt auch, es würde einmal ein Justizhof übergreifen und einmal deßwegen für den Staat Nachtheil entstehen, so wäre dieß ein einzelner Fall und die Sache könnte

von Seiten der Staatsregierung an die Ständeversammlung wie vormals im teutschen Reiche gebracht und durch die gesetzgebende Gewalt der oberste Justizhof geregelt werden, als wodurch" (im äußersten Falle) „gesorgt ist, daß er der Regierung nie über den Kopf wachse." (Welch unglücklicher Ausdruck, selbst ohne Kopf! ist dieses doch, Prosper! Eine Regierung, die immer auf der Linie des Rechtes bleibt, hat die Gerichts-Unabhängigkeit nicht zu fürchten. Und eine, welche diese Linie verläßt, soll sie fürchten — das war die erlauchte Absicht unseres erlauchten Verfassungsschöpfers, als er dem Fiscus jenes Faustrecht entzog, nach welchem er durch das Conflictgesetz wieder angelt! Der Ministerialismus Europa's wird noch lange nicht der Sehnsucht nach der süßen Cabinetsjustiz entsagen lernen und der Gesetzentwurf, der sich eben unter dem Messer der Discussions-Anatomie krümmt, ist Nichts Anderes, als ein zierlicher, neumodischer Coiffeur für die geliebte, trotz ihrer Runzeln vergötterte alte Dame, die Cabinetsjustiz!)

Bedauern muß ich, daß die sonst so rechtsfreundlich und grundsatzmäßig gesinnten Abg. Klar und v. Reindl sich von den scheinbaren Vortheilen, von der erkünstelten Nothwendigkeit des Gesetzes zu dessen Schutzrednern gewinnen ließen 473). Abg. Rudhardt verwies 474) die Kammer, „um den ariadnischen Faden zu finden, der zum Ausgange führe," auf das Ausschußgutachten. Er bemüht sich, demselben die Ariadne's-Tüchtigkeit zuzueignen, mit allen Mitteln der Logik, Dialektik und Expositionsgabe, die sein Zeughaus reichlich enthält 475), und schließt mit einer kurzen aber nur um so meisterhafteren Charakterisirung der Häcker'schen Legislations-Pyramide. „Erwäge ich", sagt er, „diese Vorschläge, so finde ich in denselben eine äußerst verwickelte Casuistik, wodurch aus allzu ängstlicher Vorsorge (?) für die Rechte (??) der Verwaltungsstellen (???) die Rechtspflege äußerst verzögert und gestört, Competenzconflicte, an welche Niemand gedacht, in großer Zahl erst erregt und die Sachen weit schlimmer gemacht würden, als sie gegenwärtig sind."

Allerdings, Freund! geht die Abstufung der Rechtsverheerung, hat man den ebenen und leicht zu handhabenden Weg rechtlicher Ordnung, wie er besteht, einmal verlassen, in aufsteigendem Verhältnisse von der dermalen eingerissenen factischen Licenz des Fiscus zu der schematisirten Licenz des Gesetzentwurfes und von dieser zu der Häcker'schen Curia der Themis, welche so viel Augen als Fälle hätte.

Nach Allem diesem folgte erst eine ausführliche Doppelerklärung 476) der Regierungscommissarien. Du überzeugst dich, Freund, daß es an Leuchten nicht fehlte; wer hätte die Schuld, wenn das Licht ermangelte? Die obligaten Vertheidiger der Ministerialideen brachten rücksichtlich der Sache Nichts Neues. Aber wir finden hier und da Begleitungsfunken, welche der Hauptwolke entsprühen. Z. B. „Aber soviel darf ich zum Voraus gleichfalls versichern, daß es sich nicht verbürgen läßt" (wer erheischte je diese Bürgschaft?), „die Regierung werde sich Modificationen gefallen lassen, welche aus übel verstandenen" (en! redivivus mentor!) „Grundsätzen von der Unabhängigkeit der Rechtspflege in dem ihr eigenthümlichen Wirkungskreise hervorgehen" — (die Regierung ist Meisterin, ihren Entwurf zurückzunehmen, wie die Kammern Meisterinnen sind, ihn zu discutiren; die Regierung kann ohne Anstand den Modificationen der Kammern ihre Genehmigung entziehen, aber eben so klar ist das Recht der Kammern, nur unter diesen Modificationen beizustimmen. Doch kein Regierungsredner und wäre er ein theoretischer Meister, wie Loke und Montesquieu, oder ein praktischer, wie Pitt und Canning, hat das Recht, den Kammern in's Antlitz von übelverstandenen Grundsätzen zu sprechen und solchergestalt sowohl der Würde der gesetzlichen Macht, in deren Namen er redet, als der Würde jener anderen gesetzlichen Macht, zu der er redet, gleich sträflich zu vergessen!) „Modificationen, welche" (cape memor! Prosper!) „die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt sich nicht über ihr Wirken collidirend, sondern wahrhaft feindlich entgegenstellen, diese verschiedenen Zweige zum Vortheile des Einen oder des Anderen derselben sich unterordnen und den Principien einer geregelten Staatsverwaltung entgegenstehen. Jedem das Seine." (Glaubt man nicht eine

Congreganisten-Stimme von der französischen Ministerbank zu hören, Prosper? Ja! Jedem das Seine! Und daher gehöre dem alle einfache Bahn verlassenden, die Grenzenverwirrung sanctionirenden, der Justiz in ihrem eigenen Namen das Todesurtheil sprechenden Gesetzentwurf die Initiative, das Beispiel, der Aufruf der chaotischen Tendenz! die man hier schlau den Gegnern zuschieben will.) — Ferner: „Soviel glaube ich voraussehen zu können, daß eine Modification, kraft deren nach eingetretener Hängigkeit" (ominöses Wort ohne Beisatz des Rechtes! im Rechtsgebiete, Freund!) „im Allgemeinen die Erregung eines Competenz-Conflictes gar nicht mehr möglich seyn soll, von der Regierung kaum angenommen wird" 477). (Höre, Prosper! höre! und laß dir genügen! Eine Modification, welche den ersten Elementen der unabhängigen und unaufhaltbaren Rechtspflege gegen den Conflicts-Absolutismus ihren Schutz verleiht, soll an dem Ministerial-Eigensinne, der hier der Regierung beigelegt wird, ohne Weiteres stranden. Principien müssen durch Modificationen der Stände gegen die Diener der Regierung gerettet werden! und ein servus servorum entblödet sich nicht, eine Art stolzer Drohung in demüthigem Diensteifer den Reichsvertretern zu zeigen, als sei sie ein bloßes Schwert!)

„Aber abseits wer ist's?
„In's Gebüsch verliert sich sein Pfad,
„Hinter ihm schlagen
„Die Sträuche zusammen,
„Das Gras steht wieder auf,
„Die Oede verschlingt ihn."

Göthe.

„Es ist" — hieß es in der zweiten tongemäßigten doch sachähnlichen Erklärung 478), „eine sehr betrübende Wahrnehmung, zu sehen, daß ein Volksvertreter glauben, ja! in dieser Versammlung aussprechen kann, daß einem Gesetzentwurfe eine andere Absicht, als diejenige für das Wohl des Landes zum Grunde liegen könne." (Die Aeußerung ist nicht betrübend, aber ihre Veranlassung, die Thatsache, welche sie hervorruft, ist es!) „Wenn nicht jedes Mitglied der Ständever-

sammlung das feste Vertrauen auf die Redlichkeit der Regierung mit in dieselbe bringt, wenn irgendwo Mißtrauen gesäet werden will, dann ist es um das Wohl Baiern's geschehen!" (Meinst du nicht, Prosper! es sei vielmehr um das Wohl Baiern's geschehen, wenn die uns hier zum Besten gegebene niedliche, wirklich der Einrückung in die Zeitung für die elegante Welt würdige Umschreibung des ständischen Jaherrn zum ständischen Ideale würde? Mit dem festen nicht nur, sondern mit dem festesten Vertrauen auf die persönliche herrliche und edle Gesinnung seines Fürsten betritt jeder rechtliche und patriotische Baier gewiß die Ständesäle. Aber die Organe der Regierung müssen sich erst sein Vertrauen erwerben, ja! Prosper! sie müssen es zu verdienen und zu erhalten wissen! An den Werken wollen wir sie, sollen sie uns erkennen. Ohne Mißtrauen (es ist ohnedieß dem Teutschen vielleicht nur zu fremd) aber auch ohne Vertrauen, in reiner und fester Unbefangenheit hat der ständische Geist aufzutreten, damit er hell sehe, umfassend erwäge, besonnen prüfe und richtig urtheile. Mißtrauen kann allerdings gesäet werden und zwar durch Regierungshandlungen. Es wurde leider durch sie häufig genug gesäet. Solche Säleute waren (daß ich der übrigen, aus meinen Briefen dir bekannten, hier nicht einmal, sondern nur der in nächster Beziehung stehenden erwähne!), solche Säleute waren die Khistler'sche, die Lamberg-Welling'sche, die Passauer Beschwerde und vor Allem der vorliegende Entwurf, der, obwohl klein wie David, doch der Schleuder mächtig, gerade auf's Herz der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechtspflege zielte!!!

Am Schlusse der Discussion fragte der Präsident die Kammer, „ob sie den berathenen Gegenstand" (nein! ich irre! Freund! und da irren menschlich und seinen Irrthum bekennen halbgöttlich seyn soll, so bekenne ich's alsbald unter Anhoffung vieler Nachfolger von A bis Z), der Präsident fragte: „Ob die Kammer sich über den berathenen" (errathenen) „Gegenstand für hinreichend aufgeklärt halte, oder denselben noch einmal" (? war er denn schon einmal zurückgewiesen?) „an den I. Ausschuß zur weiteren Berathung zurückweisen wolle?" 479) Mit 108 gegen 4 Stimmen (die

Kammer war fast *au grand complet!*) entschied solche: „daß es keiner weiteren Zurückweisung bedürfe“ 480).

Bei der Vorlage der Fragen ergab sich ein nicht uninteressanter Zwischenfall. Abg. v. Closen bemerkte 481), „aus den Schlußbemerkungen des“ (Regierungsredners) „Min. R. Spieß sei hervorgegangen, daß in Preußen bei der zur Entscheidung von Competenz-Conflicten bestehenden Commission der Präsident des Oberkammergerichtes den Vorsitz führe; die Nachahmung dieses Beispieles würde in Baiern großes Vertrauen erwecken und könne keinem Anstande unterliegen, da der Präsident des Ober-Appellations-Gerichtes meistens Staatsrath sei oder diesem wenigstens an Rang nicht nachstehe.“ Der Präsident erklärte, „er habe diese Frage“ (die Frage hierauf!) „nicht stellen können, da kein Antrag darauf gestellt worden und sie aus der Debatte nicht hervorgegangen sei“ 482). „Der Kammer“, bemerkte Abg. Rudhardt 483) „könne das Recht nicht genommen werden, Fragen zu stellen, welche sich auf Aeußerungen der Regierungs-Commissarien gründen“, und führte frühere Vorgänge deßfalls an. (Es folgt offenbar aus der Natur der Sache — aller Discussionsvorrath gehört zum Fragenstoffe!) Min. R. v. Spieß erklärte hierauf 484): „Er habe diese Aeußerung bloß beispielweise (?) und nicht, um durch sie einen Antrag zu begründen“ (überhaupt nicht die Sache der nur für Auskunft und Gesetzantrags-Vertheidigung in der Kammer vorhandenen Minister und Ministerialen), „gestellt.“ Allein die Abg. v. Closen, v. Holzschuher und Rabl unterstützten Abg. Rudhardt 485). Die Anfrage an die Kammer wurde gestellt und nur mit 17 Stimmen Mehrheit (57 gegen 40) entschlüpfte „das Beispiel“ der Fragstellung 486). (Discite moniti exemplificatores!!!)

Bei der Abstimmung 487) setzte der günstige Stern der Verfassung und der gesetzlichen Freiheit einige Hauptmodificationen durch. So sollte bei bestehender „Hängigkeit“ zwar der Conflict zulässig, doch der vorliegende Fall der Entscheidung der Gerichte ausschließend unterworfen bleiben 488) (mit 63 gegen 43 Stimmen) 489). „Die Entscheidungs-Commission sollte unter Vorsitz des Staats-

raths-Präsidenten ständig seyn und zu gleichen Theilen aus den Staatsräthen ohne Verwaltungsverrichtungen und aus Ober-Appellations-Mitgliedern bestehen, sechs Mitglieder wenigstens zur Schlußfassung nöthig seyn, die Ober-Appellations-Räthe jedes Jahr von ihrem Plenum durch Stimmenmehrheit deputirt werden, alle Mitglieder der Commission entscheidende Stimme haben, bei Stimmengleichheit nicht der Präsident entscheiden, sondern der Ausspruch für die Competenz der Justizstellen ergehen, das Verfahren im Wege und nach den Formen collegialer Berathung wandeln, das Erkenntniß längstens binnen sechs Wochen nach Vorlage der Acten gefaßt, kein Rechtsmittel zulässig seyn" 490). Endlich „sollten alle über Competenz-Conflicte ergehende Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen durch die Regierung öffentlich bekannt gemacht werden" 491). Dieser letzte Punct war einstimmig, jedoch nur als Wunsch (???) beschlossen 492).

Aber Prosper! leider wurde der wichtige Punct: „daß, falls der Fiscus Beklagter sei, kein Competenz-Conflict angeregt werden könne, sondern derselbe seine Einreden, einschlüssig der Incompetenz, bei dem ordentlichen Gerichte anzubringen und die Entscheidung desselben zu erwarten habe," mit 99 gegen 4 Stimmen verneint 493).

„Wer seine Saat aufisset im Keime, der nehm' in der Ernte
„Statt der Aehren denn auch einzeln mit Stoppeln vorlieb!"

Herder.

Im Allgemeinen stimmte die Erbkammer dem Beschlusse 494) bei (drei Monate waren darüber hingegangen). Sie hatte jedoch eine ganz neue Zusammensetzung der Entscheidungs-Commission geboren. „Drei Staats- und eben soviel Ober-Apellations-Räthe, also nur sechs Mitglieder überhaupt" (also war das ganze Plenum nur dem von der Wahlkammer bedungenen Präsenz-Minimum gleich, mein Freund! cape memor!), „sollten sie bilden; der Staatsraths-Präsident, falls er kein Portefeuille habe" (konnte man auf gut Teutsch nicht sagen, insofern er kein wirklicher Amts-Minister sei — in der Schweiz unterscheidet man so sehr richtig und einfach die Amtsbürgermeister von den das Wechseljahr in an-

dern Geschäften zubringenden Collegen, wie von den quiescirenden Altbürgermeistern!), „im entgegengesetzten Falle oder bei seiner Abwesenheit der Justizminister als Großrichter“ (wann richtet er denn aber groß? und in der Verf. Urk. finde ich auch Nichts von einem Großrichter — aber wohl einen großen Widerspruch zwischen der Administrativstelle eines (auch des Justiz-) Ministers und den Pflichten wie der Stellung eines Richters!) „oder ein sonst dem Monarchen gefälliges Subject, jedoch kein Vorstand oder Mitglied eines Verwaltungszweiges sollte Präsident derselben seyn. Die drei Ober-Appellations-Mitglieder sollen dem Monarchen aus sechs vom Ober-Appellations-Gerichte in Vorschlag gebrachten Candidaten zur Auswahl stehen und lebenslänglich, solange sie nämlich Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichtes“ — folglich Prosper! auch quiescirbar und dann wie Behr keine Mitglieder ihrer Körperschaft mehr angeblichermaßen — „seyn. Auch wird von der Krone aus den sechs Candidaten für die drei Erkorenen ein Ersatzmann gewählt. Endlich erhielt der Präsident“ (Staatsraths-Präsident ohne Portefeuille) „bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.“ Die „Anwendbarkeit auf den Rheinkreis“ wurde beschränkt, und — staune der Oeffentlichkeits-Beflissenheit zur Seite aller bisherigen Genuflexionen — die „Bekanntmachung der Erkenntnisse“ zwar ohne Erwähnung, doch der Fassung nach offenbar unter Einbegriff der Entscheidungsgründe genehmigt!

Nach den mannigfachen Proben, welche du bereits von der — nunmehr zwei Wahlperioden hindurch bewährten — Nachgiebigkeit der Wahlkammer gegen ihre spröde Zwillingsschwester erhieltest, mein Freund, wird es dich schwerlich wundern, sie auch hier wieder vom Knix- und Ergebenheits-Accesse befallen zu sehen. Auf Vortrag des I. Ausschusses 495) nahm sie alle ihre Modificationen, insoferne sie mit jenen der Reichsräthe nicht im Einklange standen, zwar nicht, wie es an der Zeit war, mit Weh- aber wohl, wie es nie in der That seyn sollte, in Demuth zurück, sage, Prosper! zurück — ja! ja! sie nahm sie zurück und ließ sich vor Allem die ihre besten Zwecke nicht nur störende, sondern zerstörende jenseitige Bildung der Com-

flicten=Entscheidungsbehörde gefallen. Denn 75 gegen eine Stimme beschränkten die Stelle auf sechs Mitglieder und nahmen statt der Selbst=Wahl nur die Candidaten=Präsentation des Ober=Apellations=Gerichtes an 394); 68 gegen 9 gaben dem Präsidenten die entscheidende Stimme 497)! Die K. d. Abgeordneten hatte gefühlt, daß, wenn sie auf das Gesetz einginge, nur die möglichste Sorgfalt für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Entscheidungsbehörde die schweren Nachtheile dieses Gesetzes verhüten könne. Mit großem Zeit= und Redeaufwande waren alle Bestandtheile der Zusammensetzung aus der Discussionswerkstätte hervorgegangen. Allein so wie alle große Worte gegen das Wesen und die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit und zum Erweise der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Gesetzentwurfes dessen Annahme nicht verhindert hatten, so fiel auch und zwar selbst auf den Vortrag eines der vormaligen entschiedensten Gegner des Entwurfes 498) das erzimmerte architektonische Meister= und Musterwerk der Vollzugsorganisation unter der Hand seiner Erbauer als Kartenhaus zusammen. Man quatierte sich dagegen in einem offenbar von dem Ministerium eingerichteten hôtel garni der Willkür ein. Man verminderte die Zahl der Commissionsglieder, vermehrte also die Möglichkeit des Einflusses auf sie. Denn es ist kein schweres Rechnungsexempel für den Geschäfts= und Menschenkenner, darzuthun, daß da, wo 4 die Mehrheit bildet, leichter zu siegen ist, als da, wo sie aus 7 besteht. Man nahm dem Ober=Appellations=Gerichte die freie und um Bewahrung dieser Freiheit willen jährlich wiederkehrende Erwählung seiner Delegirten, um diese erlauchte, durch die neue Commission ohnehin depossedirte Stelle auf bloße Präsentation einer Candidatur zurückzusetzen; die Ernennung aus der Candidatur legte man in die Hände der Regierung, deren Fiscus Hauptinteressent, Hauptmotiv der ganzen Anstalt war. Man hatte dem von der Regierung abhängigen Präsidenten keine entscheidende Stimme gegeben und der Justizrücksicht bei Stimmengleichheit den ihr gebührenden Vorzug ge=

sichert — jetzt ließ man ihr diese Palme ihres Märtyrerthumes entwinden und stattete das Regierungsorgan mit der entscheidenden Stimme aus! —

Kurz, Freund! man hatte aus der Commission einen Damm gegen die Willkür machen wollen und machte jetzt ein geschmeidiges Werkzeug dieser Willkür aus ihr. Und wann war der erste, der mannhafte Beschluß gefaßt? Am 17. März 1828 499), mein Prosper! Und wann der zweite, der sehr schwachselige, unmächtige mit dem Riechfläschchen? Am 10. Juni 1828 500) — also schon zwölf Wochen zwischen beiden! Hier kann man nicht einmal mit Prinz Hamlet genial-shakespear'schen Andenkens sprechen:

„Was kann ein Mensch Besseres thun, als lustig seyn? denn seht nur, wie fröhlich meine Mutter aussieht und doch starb mein Vater vor noch nicht zwei Stunden!" — — „Nein, vor zweimal zwei Monaten, mein Prinz!" — So lange schon? Ei so mag der T — schwarz gehen; ich will einen Zobelpelz tragen. O Himmel! vor zwei Monaten gestorben und noch nicht vergessen! So ist Hoffnung da, daß das Andenken eines großen Mannes" (und Beschlusses) „sein Leben ein halbes Jahr überleben kann!"

Dessen ungeachtet war die ungenügsame Zwillingsschwester noch nicht zufrieden gestellt und verlangte noch ein paar Aenderungen nachträglich 501). Der dießmal sehr expeditive Präsident „forderte" die Wahlkammer „auf" 502), das „gestern Abends noch eingelaufene Schreiben", da wenig hierüber zu erinnern seyn werde, „sogleich zu berathen und Schluß zu fassen." (Euge! euge! bone serve!) Dank der Findigkeit des doctoratus subtilis wurde denn auch wirklich weder „Etwas erinnert" 503), noch „Etwas bemerkt" 504), daher eiligst und schleunigst Alles treuherzig „bejaht" 505) und aus dem Stegreife retour expedirt 506).

„Das Wasser rauscht', das Wasser schwoll,
„Netzt' ihm den nackten Fuß;
„Sein Herz wuchs ihm so sehnsuchtsvoll,
„Wie bei der Liebsten Gruß.
„Sie sprach zu ihm, sie sang zu ihm;

„Da war's um ihn geschehn:
„Halb zog sie ihn, halb sank er hin,
„Und ward nicht mehr gesehn."

Göthe.

Wir dürfen übrigens von Glück sagen, mein Prosper, daß die Regierung auch selbst nach allen diesen Entgegenschritten (als wozu sämmtliche anfängliche Gegenschritte geworden) noch immer auf ihrem Urtexte bestand (über das angeführte Motiv werden wir bei'm 1828er Abschiede ein Paar Worte sprechen!) und den modificirten Entwurf zurückwies. Das Gesetz unterblieb für dießmal. Gott gebe seinen Segen, daß es für immer unterbleibe, in welcher Gestalt es auch wieder zum Vorschein komme. Ich habe dir nicht vergeblich die Geschichte seiner Verhandlung in einiger Ausführlichkeit mitgetheilt. Sie ist charakteristisch für die Darstellung und Bewährung des Kammergeistes und seiner alten Eigenheiten. Wir sehen hier wieder vollständig die Gutmüthigkeit der Absicht ohne Concentrirung der Ansicht — die Gründlichkeit der Beredung, welche in Weitläufigkeit der Besprechung ausartet, ohne zur Gediegenheit der Erörterung zu gelangen — die Mühseligkeit der Berathungsweise, die Schwerfälligkeit des Gepäckes, die langsame Behendigkeit des Pilgers nach der Erbschaft. — Aber wir sehen auch, wie ihm die Erbschaft unter den Händen verschwindet und er sie dennoch mit Freuden reibt, weil er unterwegs ein Tagebuch geführt hat und es nun, wenn er wieder heimkommt, recht schön kann einbinden lassen. Aber die Geschichte dieser Verhandlung ist auch nicht minder charakteristisch in Beziehung auf den neu am Verwaltungshorizonte heraufziehenden Ministerialgeist. Schon das in meinem vorigen Briefe erörterte Gesetz ließ dich seine fiscale Tendenz bemerken. Hier hast du sie hoch bestätigt und einen Zug mehr — das Bestreben, dieser Tendenz eine unverdächtige, eine empfehlende, wo möglich eine freisinnige Gestalt zu geben. Zwei merkwürdige Elemente! Cape memor, mein Freund! und laß uns unseren Weg fortsetzen. Wir suchen die Wahrheit reines Muthes, und der Selbstsucht selbst fremd, haben wir ein heiliges Recht mehr, die Hülle allenthalben zu lüpfen, wo Gemeinwohl mit dieser Drachenbrut ringt. Wir

ringen als freie Krieger für eine freie Sache und wollen kein Glück, als ihren Sieg. Nie sollen uns die Dichterpfeile treffen können, welche der Genius dem Lamm' in der Fabel leiht.

„Als der Jäger ein Lamm von Wolfes Schlunde befreite,
„Und am Abend es sich selber zum Bissen erkor,
„Sprach das Lamm: O ich dacht' es nicht, daß du, mein Erretter,
„Der mich vom Wolfe befreit, selber mir wärest ein Wolf!"

Herder.

Hundert drei und dreißigster Brief.

Den 9. Dec. 1829.

Wir fassen seit Jahren Bücher ab, lieber Prosper! und lesen Bücher — wir sind seit unserer Jugend auf den Dampfschiffen der Meinung wunderweit gefahren und glauben ganze Missisippis in unserer Reisekarte zu umfangen. Aber wenn wir uns auf dem Boden der Vollziehung umsehen, zumal in der lieben, langsamen Germania, so kommen wir uns selbst vor wie Irus, der, als Bettelmann entschlummernd, über Nacht Schätze fand und Krösus war, bis die Sonne durch seine zerbrochenen Scheiben leuchtend sein Glück beschloß, als sie ihm die Augen öffnete.

Diese Betrachtung als Ceremonienmeisterin und zugleich als Duenna des Gesetzentwurfes und Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen 507)! Man hatte endlich eingesehen, daß der Krieger so wenig wie der Priester durch seinen besonderen Beruf aufhört, wenigstens nicht aufhören soll, Bürger zu seyn. Man begriff, wie Beten und Streiten für's Vaterland, wie Unterricht und Vertheidigung der Mitbürger weder zum Daseyn als Staat im Staate berechtige, noch auf so gebieterische und vereinzelte Weise verpflichte, daß ein solches Daseyn noch ferner als Mittel zum Zwecke erscheinen müßte oder sich die Gestalt des Verhältnisses erhalten könnte, wenn man einmal über die Nichtigkeit seines Wesens einverstanden sei. Somit erhob sich der Gesetzgebungsantrag dahin, daß sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit auch über alle streitige und nicht streitige bürgerliche Rechtsangelegenheiten der

Krieger erstrecke. Auch sollten erst von dem Zeitpuncte der wirklichen Einreihung und der Ablegung des Kriegseides an die Conscribirten zum Kriegsstande gerechnet werden. Da wir aber, von alter leidiger Gewohnheit, wie von einer unabschüttelbaren Haushälterin der Hagestolz, in Beschlag genommen, Nichts — wenigstens noch zur Zeit — ohne Privilegien gestalten können, so wurden die wirklichen, betitelten und berangten Officierspersonen dem landgerichtlichen Gerichtssprengel entnommen und, wenn ihnen nicht die noch höhere Ausnahme des Appellationsgerichtes zustand, wenigstens mit einer befreiten (was ist denn eigentlich eine solche auf Kosten der allgemeinen, verfassungsmäßigen Gesetz-Gleichheit bestehende Freiheit, Prosper?) ersten Instanz bedacht. Inzwischen wurde überdieß, damit die Sache ja nicht zu einfach sich mache, eine Commandanten-Mitwirkung eingeflochten und sogar diesen Kriegsbefehlshabern die Einsicht der Friedensacten gestattet. Ueber Taxen und Stempel traten manche Befreiungen ein, über die Vollstreckung breiteten abermals die Privilegien ihre ungleichen Flugfedern aus. Der Wirkungskreis der Auditoren wurde erörtert und bestimmt, aber noch immer nicht in jene einfachen Formen gemodelt, welche die Brauchbarkeit und daher auch den Werth der Gesetze bedingen.

Ich verschone dich, mein Freund! mit der zwei Bogen einnehmenden Ausschußbearbeitung dieses Gesetzentwurfes 508): seine Resultate mögen genügen. Zuerst wurde die sonderbare Frage aufgeworfen und verneint: „ob und daß dieser Gesetzentwurf als Abänderung der Verfassung oder als Zusatz zu derselben zu betrachten sei?“ Du wirst mit mir finden, daß in einem Lande, dessen Verf. Urk. wortdeutlich und sachrichtig „die Militäre in Dienst- und Verbrechens- oder Vergehenssachen unter die Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter die bürgerlichen Gerichte stellt“ (Tit. IX §. 7), daß in einem solchen Lande Tinte und Zeit wohlfeil oder manche Leute nicht geizig mit ihren Stunden und den Tagen des allgemeinen Wohles seyn müssen, wenn „derlei“ müßige Fragen zur Sprache kommen. Der wesentlichste Zusatz des Ausschusses besteht wohl in dem Ergänzungsantrage (bis dahin unbegreiflich übersehen), „daß

die Auditoren den Verfassungseid zu schwören haben" 509) und „daß auf sie alle Bestimmungen des Const. Ed. IX." (über die Verhältnisse der Staatsdiener) „ihre Anwendung finden — insbesondere die §. 23 desselben dem Richterpersonale eingeräumten Vorzüge" (der Belassung des Gesammtgehaltes in Quiescirungsfällen).

Die Berathung bewegte sich lediglich vom Platze 510) (welches allen Berathungen, besonders aber unseren Platzberathungen grundmüthigst zu wünschen ist). Ich will dir, mein Freund, nach Gewohnheit mein Florilegium aus derselben mittheilen. Der erste Votant dehnte seine verfassungsmäßig kurz seyn sollenden Bemerkungen über diese einfache Sache so weit aus, daß er füglich der einzige Votant hätte bleiben können. (Sie füllen gute 21 Protokollseiten — nun rechne man einmal Kürze unter die absoluten Begriffe!) Abg. v. Closen wünschte „in Zukunft das Geschäft der Auditoren nicht mehr durch selbstständig hierfür eigends Angestellte, sondern durch Mitglieder der ordentlichen Gerichte versehen" 511). Auch „möge jetzt schon für gemeine" (vermuthlich der Kriegszucht, dem Dienstverhältnisse nicht angehörige?) „Verbrechen das Ober-Appellations-Gericht die oberste Instanz, etwa durch einen besonderen Senat, bilden 512). Abg. Rabl fand — nicht ohne Recht — in dem Entwurfe „ein buntes Gemisch von Civil- und Militärjustiz" 513). (Ich habe dich hierauf bereits bei meiner Inhaltsanzeige aufmerksam gemacht, Prosper!) — „Der constitutionelle Grundsatz, von dem die Regierung ausgehen wollte, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, habe sich verloren und man habe eine Zwittergeburt. Er finde reine Willkür" (kann dieß Ungeheuer je rein seyn? mein Freund!) „gebaut auf die Eigenthümlichkeiten des Militärstandes, welche die Abweichung von der allgemeinen Bestimmung nach den beliebigen Verhältnissen und nach Gefallen unimodelten. Zudem stehe dieser Entwurf im Einklange mit der Proceßordnung und müsse daher die Berathung dieser Letzten abwarten, um das Pferd nicht bei'm Schweife aufzuzäumen." — Eine andere Stimme, die meine Ueberzeugung ausspricht, Prosper 514)! glaubte, „die Zeit sei vorhanden, da man es sich ernstlich sollte angelegen seyn

lassen, das empirische Gebiet immer mehr gegen den festen Boden reiner Grundverhältnisse zu vertauschen. Zu diesem Uebergange aus den empirischen Kreisen in das logische System richtigen politischen Ebenmaßes sei das vorliegende Gesetz allerdings kein unwesentlicher Schritt. Es handle sich hier durchaus nicht von dem Verluste eines Privileges oder bestehender Vorzüge. Es sei rein historisch, rein herkömmlich, daß das Militär eine abgesonderte Rechtsverwaltung habe, so wie sonst beinahe jede Hauptkaste der bürgerlichen Gesellschaft eine für sich besessen oder angesprochen. Aber es sei einem Grundsatze nachzustreben, der sicheren Vorschritt gewähre. Solche leitende Grundsätze zu suchen, sei Bedürfniß unserer Zeit, welche systematisch denke, wolle und genommen seyn müsse. Ein Hauptgrundsatz in dem gegenwärtigen Bereiche sei, daß alle und jede Rechtsverwaltung in einem constitutionellen Staate eine und dieselbe seyn müsse und daß, wenn auch abgeschlossene Zweige dieser Verwaltung bestehen, dennoch alle zu einem Stamme gehörigen Zweige sich planmäßig und regelfest vereinigen sollen. Manches sei bei uns in dieser Hinsicht schon geschehen; einen neuen Beitrag hierzu gebe das vorgelegte Gesetz und einen schätzbaren. — Nie dürfe der baierische Bürger aufhören, auch baieririscher Krieger zu seyn; doch bleibe in ihm die Eigenschaft des Kriegers dem Bürger untergeordnet. Das Mittel zu verhältnißmäßiger Verbindung Beider sei die so beherzigenswerthe Landwehr, diese allgemeine Rückhaltsbewaffnung der ganzen Nation. Eben so dürfe der baierische Krieger nie aufhören, baierischer Bürger zu seyn, aber hier bleibe der Bürger wieder dem Krieger untergeordnet. Ein Mittel zu verhältnißmäßiger Verbindung Beider erscheine in der Verschmelzung abgesonderter Kriegsgerichtsbarkeit mit der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Staates. Um deßwillen sei die Grundidee des vorliegenden Entwurfes erfreulich. Allein mit Leidwesen müsse bemerkt werden, daß er ungeachtet seiner constitutionellen Tendenz das in ihm liegende Princip zu sparsam und ungleichartig entwickle — daher lange nicht leiste, was er zu ahnen erlaube, und mehr als eine gerechte Erwartung auf folgerecht einfache und umfassende Befriedigung täusche. Worin

dieß auch liegen möge — (man wolle es jetzt nicht untersuchen) so scheine es doch dieser Hauptbemerkung zufolge besser, Alles vor der Hand zu belassen, wie es sei, bis der Verlauf der Zeit, die Fortsetzung des gemeinnützigen Bestrebens und die consequente Pflege des Systemes es möglich machten, das Ganze der Militärjurisdiction zeitgemäß zu behandeln und erschöpfend, ohne Ausnahme und ohne Vorbehalt, so wie ohne ältere Bruchstücke und neue Abweichungen mit dem Systeme der Staatsrechtspflege durchaus zu verschmelzen." —

Derselben Stimme leuchtete weder „die neue Abnormität eines privilegirten Gerichtsstandes für Officiere — noch die Kenntnißnahme der Commando's von den Rechtsverhandlungen ein." es schien ihr vergessen zu seyn, „daß das neue Gesetz den Krieger eigentlich eher emancipiren, als binden soll und will, daß die Unterordnung des Militärverhältnisses zwar bleiben, aber auf den eigentlichen Kriegsdienst beschränkt seyn soll. Würde dem Antrage Statt gegeben, so ginge die Folge weit: dieß Recht, als Regel gedacht, würde dem Commandirenden eine Art Bevormundung zugestehen. Sollte es nicht dem Zwecke der Militärdisciplin genügen, wenn die Commando's mit der Befugniß versehen wären, nach Ermessen die ihnen besonders in dieser Hinsicht interessanten Acten ausnahmsweise zu requiriren? Zur Seite der Rechtspflege, wie sie dem Krieger dermalen gegeben werden solle, erscheine, auch abgesehen von seiner persönlichen Freiheits-Beschränkung, überdieß eine fortlaufende" (militärische) „Kenntnißnahme von dem Gange der Rechtssachen als Störung und Eingriff in die unabhängige Stellung des Justizwesens" 515). — — — Eben so wenig behagte dem Krittler die „Ausnahms-Freiheit von Gerichtstaxen und Stempelgebühren — um so weniger, da die Erste ganz allgemein und ohne Unterschied allen Militärs ertheilt werde. Man stelle Bürger und Krieger hier einander gegenüber und frage dann, was Rechtsgleichheit ist? Nur dem unvermögenden Bürger, sei er Krieger oder nicht, werde diese Befreiung zu Theil; sie werde ihm in beiden hier berührten Kategorien, nicht bloß in der einen! Die Gerichtsgebühren sollen aber Allen, die Stempelgebühren

nur den Armen erlassen seyn. Hier besteht wieder eine Ungleichheit, die nicht motivirt ist. Warum soll der Unvermögende dieses ihm nicht zu mißgönnenden Vortheiles nicht ausschließlich genießen, nachdem doch bereits überhaupt die Regel gilt, daß zahle, wer zahlen kann, und nur der Arme frei sei? Man trage unseren gewiß nicht reichen Taglöhnern, unseren oft dürftigen Landwirthen diese Freiheit nicht an; sie müssen ihr Armenrecht erwerben. Eben so solle es mit dem Militär gehalten werden" 516)!

Abg. Mäzler, einer jener Abgeordneten, welche den Zustand des Volkes auf dem Lande aus eigener Ansicht und Prüfung genau kennen und freimüthig in der Kammer aussprechen, sagte aus derselben Veranlassung 517): „Man fragt bei den Gerichten den armen Bauer, den Taglöhner nicht, ob er Stempelgebühr, Taxe bezahlen könne; er muß sie bezahlen und damit Punctum! Ueberhaupt ist das gegenwärtig bestehende Tax- Sportel- Tantièmen- und Stempelwesen für die Staatsunterthanen eine wahre Pest, deren Verheerungen in hohem Grade vermehrt werden durch Unbestimmtheit der Verordnungen, Ungleichheit ihrer Anwendung und Willkür mancher" (vieler, sehr vieler) „Beamten und Erheber. Die Last der directen Steuern wird hart empfunden, aber viel schwerer noch drücken Taxen, Sporteln und Stempelgebühren. In meiner Gegend würde man sich lieber noch ein Simplum Grundsteuer mehr gefallen lassen, wenn der ganze Plunder von Taxen zu Grabe gebracht würde. Ich weiß wohl, daß er nicht ganz zu Grabe gebracht werden kann (?), aber eine Mäßigung, eine feste, alle Unbestimmtheit und Willkür ausschließende Regulirung dieser indirecten Abgabe ist schreiendes Bedürfniß. Jeder Unterthan soll durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsthüre inne werden können, was es ihn koste, wenn er da drinnen Etwas anbringen oder suchen will, muß." (Dieser ganze Plunder, mein Prosper! wie ihn der ehrliche und aufrichtige Volksvertreter sehr passend nennt, gehört unter jenes Gezüchte, gegen welches die politische Erlösung die applicatio utilis des erlauchten Heilandsstrickes nur um so besser, je eher, machen würde! möge!!!)

Abg. v. Dresch nahm den Entwurf und das Ausschuß-gutachten in unbedingten Schutz 518) und Abg. v. Holzschuher benützte, so wie sein Amtsgenosse Mäzler gegen die Gefräßigkeit der Taxen, so gegen die einseitige Berühmung der neuen Proceßordnung diese allenthalben an bedeutende Interessen sich anknüpfende Verhandlung. „Man hat gesagt," äußerte der sachkundige Mann 519), „der vom Ausschusse beantragte Zusatz zu Bezirksgerichte" (nämlich: oder Kreis- und Stadtgerichte) „scheine unerheblich. Ich erlaube mir anzugeben, warum ich ihn für erheblich halte. Das Wort „Bezirksgericht" kann, da noch kein solches Gericht existirt, nur auf den neuen Gerichtsordnungs-Entwurf bezogen werden, aus welchem die Schöpfung der Bezirksgerichte hervorgehen soll. Ueber die in diesem revidirten Entwurfe im Wesentlichen beibehaltene Grundlage des 1825er Entwurfes liegt aber bereits folgendes compentente Urtheil" (Gönner's) „vor: Sie sei ganz aus dem Principe der Mündlichkeit gefallen und stelle ein lästiges, schleppendes, schriftliches Verfahren unter steter Proceßdirection des Richters auf, neben welchem die Mündlichkeit nur ein theuerer leerer Schall, eine eitle Ceremonie gleich der Leichenrede über die an der Abzehrung gestorbenen erschöpften Parteien seyn würde. Der Entwurf scheine weder die Aufgabe, noch das Mittel, sie zu lösen, richtig erkannt zu haben: daher die unselige Mischung der heterogensten, sich gegenseitig in ihren Wirkungen aufhebenden und dem vorgesteckten Zwecke widersprechenden Elemente, aus welchen der Entwurf zusammengesetzt sei — eben jene Mischung, wegen welcher derselbe für ganz verwerflich zu erklären sei. Der ganze Entwurf habe von dem Geiste mündlicher Parteiverhandlung vor versammeltem Gerichte keine Ahnung, daher sei er überall aus seinem Principe gefallen und eine im Ganzen, wie in seinen Theilen mißrathene Frucht. — Ich glaube", fuhr der Redner fort, „dieß bemerklich machen zu müssen, da nach einem gestern erschienenen öffentlichen Blatte" (Reso-

nanzboden, Prosper!), „worin von der allgemein anerkannten Vortrefflichkeit des Proceß-Ordnungs-Entwurfes gesprochen wird, geglaubt werden könnte, daß eine Beziehung auf Etwas, das über alles Bedenken erhaben erklärt ist, nothwendig auch unbedenklich seyn müsse."

Auch Abg. Ziegler sprach in diesem Sinne 520): „die Motive zu dem fraglichen Gesetze besagen mit Recht, der Militärstand sei als bürgerliche Pflicht in dem Staatsbürgerstande gegründet; es behielten die Militärpersonen alle ihre bürgerlichen Verhältnisse und erschienen in Civilsachen vor der allgemeinen Gerichtsbarkeit nur als Bürger. Diese Tendenz, vom Justizministerium ausgesprochen, ist ganz im Einklange mit Wesen und Geist unserer Verfassung" — (doch) „nicht so dessen" (des Just. Min.) „Handlungsweise bei Fassung dieses §. (6). Im grellsten Widerspruche mit sich selbst will es hier allen Militärpersonen Privilegien statuiren und solche in Personalklagen von den gesetzlichen Gerichtstaxen, Sporteln und Stempeln frei belassen. Das ist unserer Verfassung offenbar schnurstracks entgegen: denn nicht der Militär als Militär, sondern der Staatsbürger steht vor Gericht. Abg. v. Dresch glaubt, als Mitglied des I. Ausschusses, sein in dieser Beziehung beifälliges Votum dadurch zu motiviren, daß dieß Privilegium durch das jetzt schon bestehende Gesetz entstanden, daher ein wohlerworbener Besitz vorhanden sei. Allein dieß bestehende Gesetz wurde vor Erscheinung unserer Verfassung und nicht im Geiste derselben gegeben. Eben weil sie es unserem constitutionellen Systeme nicht passend fand, legte die Regierung den heute zu debattirenden Entwurf vor und hätte hierbei in natürlicher Consequenz auf jenes Privileg verzichten müssen. Der Referent und der Ausschuß glauben die Beibehaltung des widerrechtlichen um deßwillen begutachten zu müssen, weil die Militäre kärglich besoldet seien. Hierauf antworte ich mit der Frage, ob denn die Militäre vom Hauptmann aufwärts bis zum General kärglich und nothdürftig besoldet seien? und ob denn der Taglöhner, der Gewerbsmann, der wenig vermögliche Bürger bei ihrem geringen Erwerbe auch das gleiche Privileg ansprechen dürfen? Nur obrigkeitliche Armuthszeugnisse können

Ausnahme von dieser gesetzlichen Bestimmung rechtlich begründen. Ich gestehe freimüthig, daß ich jederzeit sehr unfreundlich ergriffen werde, wenn ich höre, daß man die Privilegien von einem als nothwendig abzuändern befundenen Gesetze auf ein neues zu übertragen sich bemüht" (das Hauptpensum unserer zehen Constitutions-Subtractions-Edicte, Prosper!), „wenn man die Gleichheit im Tragen der Lasten und vor dem Gesetze nur im Munde führt und bei vorkommenden Ergebnissen nie realisiren will" (unser leider! nur zu gewöhnliches Minister-Pensum, Freund! wie dir meine Briefe beweisen) „und dabei nicht bedenkt, daß, wenn man eine Classe von Staatsbürgern durch die Abnahme einer gesetzlichen Abgabenlast begünstigt, man die übrigen Classen nur in dem nämlichen Maße überbürdet und beschädigt." — (Prosper! warum führte man, dem Adel abhold, nur dieser Abhuld wegen die eben angeführte, sonst überall gern vergessene Rücksicht bei dem Lehengesetze und den Ritterpferden an?) „Eine Aeußerung des Abg. v. Dresch", sagte Abg. Diehl 521), „möchte ich dahin berichtigen, daß im Rheinkreise weder Adelige, noch Collegialräthe, noch Geistliche befreiten Gerichtsstand haben und daher auch die Officiere keinen par analogie erhalten können. Dieß danken wir dem erhabenen Stifter der Constitution und deren Promulgation." Abg. Merkel 522) fand „den befreiten Gerichtsstand als einen Zusatz zur Verf. Urk. zu behandeln und denselben übrigens den Militären wohl zu gönnen" (? einen solchen Zusatz zu unserer ohnehin nur zu ausnahms-unpäßlichen Verfassung, Freund! Und darf die Gesetzgebung Gnaden erweisen? Geschenke machen? Von Mißgunst kann da keine Rede seyn, wo verfassungsmäßige Gesinnung der Privilegiums-Invasion nur aus Liebe zur edelsten Sache, ohne persönliche Ab- oder Zuneigung widerstrebt! Möchte unsere große Justizreform endlich zur Wegnahme aller befreiten Gerichtsstände aus dem Ganzen des durch sie offenbar verunstalteten Verfassungsgebäudes führen!). Sehr mit meinem Gefühle eines wahren Bedürfnisses harmonirt die Frage des Abg. Käser 523). „Ob beurlaubte Soldaten, die Excesse begehen, vor

das landgerichtliche Forum gezogen werden sollen? Sie suchen", motivirte er, „der Strafe dadurch zu entgehen, daß sie sich vor abgelaufenem Urlaube bei dem Regimente stellen, weil sie dort aus Mangel genauerer Nachforschung gelinderes Verfahren hoffen. Ich glaube, es ist hier die Meinung nicht ohne Grund, daß die Regiments-Commando's ihre Soldaten mehr in Schutz nehmen, als die Landgerichte. Nun frage ich, ob der Soldat auf diese Weise der Polizeibehörde entkommen kann, wenn er sich vor der Zeit bei seinem Regimente stellt?" Zwar riefen mehrere Mitglieder — sie sind nicht genannt — 524) dem zur rechten Stunde wißbegierigen Amtsgenossen zu: „Hier sei nur von der Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und durchaus nicht von Polizeiübertretungen die Rede." Aber für den Denker erleuchtete die Frage (ein großes und dringendes Mißverhältniß berührend) von Neuem die Fragmenten-Liebhaberei unserer Rechtsgesetzgebung, die bald da, bald dort urbar macht, während die Flur im Ganzen der Brache verfällt! die nicht selten an Semiramisgärten die Hand legt, ohne daß die Grundpfeiler stehen. Und doch wird immer commissionirt, concipirt, discutirt, revidirt, supperrevidirt, perfectionirt u. s. w. *in camera charitatis!* im Conclave! *Sed papam non habemus!* Würden die Cardinäle mit den Doctorhauben eingesperrt, wie die mit den rothen Hüten, bis sie in der That und nicht bloß der Sage nach fertig sind, so würde es nicht seit Decennien mit allzu gutem Grunde heißen müssen:

„Gerne hätt' ich fortgeschrieben,
„Aber es ist liegen blieben!"

Göthe.

Merkwürdig ist die scharfsinnige Weise, wie Abg. v. Harsdorf das von allen Seiten angegriffene neue Privileg des befreiten Gerichtsstandes nicht sowohl zu rechtfertigen, als sogar zu constitutionalisiren sucht 525). „Zwar bestimme die Verf. Urk. Tit. V §§. 4 und 5, daß den befreiten Gerichtsstand die Adeligen, Geistlichen, wirklichen Collegialräthe und die mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten genießen, und es möchte also scheinen, daß die Ver-

fassung Abänderung oder Zusatz erlitte, wenn sonst einer Classe der Staatsbürger der befreite Gerichtsstand ertheilt werde. Erwäge man aber dagegen, daß der Monarch überhaupt berechtigt sei, vermöge seines Regals Privilegien zu ertheilen" (wie! auch in einem constitutionellen Staate, worin Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze als Grundprincip ausgesprochen, daher nur die constitutionsmäßig bewirkte Ausnahme gültig seyn kann?), „daß derselbe nur, wenn das Privilegium in die Gesetzgebungs-Materie einschlägt, an den Beirath und die Zustimmung der Stände gebunden ist" (wie! gehört die Grundverfassung nicht mit und zwar vor Allem zu der Gesetzgebungs-Materie? und §. 2 Tit. VII d. Verf. Urk. ???), „daß ein Privilegium nach bekannten Rechtsgrundsätzen zwar ein Vorrecht, aber kein Recht, einen Anderen, dem dasselbe ertheilt werden will, davon auszuschließen, also kein *jus prohibendi* gewährt, wenn solches nicht ausdrücklich bei der Ertheilung vorbehalten worden" (der einzelnen Bevorrechteten und ihres Widerspruchrechtes dachte Niemand; sie selbst dachten dessen wohl nicht, aber das der Verfassung allerdings vorbehaltene *jus prohibendi* trugen die Verfechter derselben und also die Anfechter des neuen Privilegs in Kopf und Herz), „daß das gedachte Staatsgrundgesetz einen solchen Vorbehalt nicht enthält, vielmehr da, wo es ein ausschließendes Privileg ertheilen will, dieses ausdrücklich thut, z. B. bei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit des Adels, durch welche Ausnahme die Regel bestärkt wird" (die sämmtlichen in der Verf. Urk. leider! bewahrten Privilegien sind dennoch nur solche die Verfassungs-Grundregel der Rechtsgleichheit bestärkende Ausnahmen und können daher nur auf verfassungsmäßige Weise erweitert und vermehrt werden!) — „so verschwindet jener Zweifel und ich glaube, daß durch Ertheilung dieses privilegirten Gerichtsstandes die Verfassung nicht abgeändert werde." (Was Juristen und Theologen nicht Alles distinguendo plausibel machen möchten! oft machen, Prosper! Warum den Damascener der Dialektik nicht immer der heiligen Sache der Menschheit und Wahrheit weihen?)

Nach einer scharfsinnigen Macedoine von Ansichten, Widerlegungen, Berichtigungen und Seitenblicken schloß Abg. Rudhardt zu Gunsten des Entwurfes und Ausschuß-Gutachtens ab 526). Zum Schlusse sprach er seine innig von mir getheilte Hoffnung aus, „daß die Regierung auch die Einleitung treffen werde, die militärischen Dienstverbrechen und Vergehen von den gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen auszuscheiden" (höchst wichtig und bei gutem Willen höchst unschwer!) „und Untersuchung und Aburtheilung der Letzteren auf verfassungsmäßigem Wege den ordentlichen Gerichten zu übertragen."

Nur Schade, daß einer so trefflichen Richtung sich eine starke Zugabe von alter Ministerialraths-Säure beimischt, wenn der offenbar überall in die Wahrheit der Verhältnisse blickende Sprecher mit gedämpfter Stimme motivirt, warum er es nur bis zur Hoffnung treibt: „Denn wohl weiß ich, daß uns die Verf. Urk. beschränkt, einen förmlichen Wunsch oder Antrag in dieser Beziehung an die Regierung zu bringen" 527). Daß diese Initiative der Kammer gebühre, glaube ich dir tagklar bei mehr als einer Gelegenheit, zuletzt aber selbst durch den 1825er Landtagsabschied — dargethan zu haben, lieber und auch in America, Island oder Morea consequent patriotischer Prosper! „Und er ging hinaus in den Vorhof und der Hahn krähete." Marc. 14, 68.

Zu unserer Entschädigung hebe ich dir aus, was bei diesem Anlasse der geistvolle Sprecher über den 1819 so denkwürdig zur Sprache gekommenen Militär-Verfassungseid sagte 528): „Ich halte es an sich nicht für sehr folgenreich, ob Militärpersonen den Verfassungseid geschworen oder nicht, und man hätte vielleicht auch 1819 denselben nicht so lebhaft gefordert, wäre nicht auf die Verweigerung desselben ein sehr hoher Werth gesetzt worden." (Letztes allerdings zum hohen Erstaunen aller Echtwohlgesinnten, die um die Wiege der neugeborenen Verfassung wahrhaft und wehrhaft standen!!! mit dem lebhaften Begehren aber ließ sich's, wie du dich aus meinem XXXII. und LXXVIII. Briefe erinnerst, wohl halten. Der Thermometer sank schnell genug!) „Ich bin der Meinung" (und die bestätigende Erfahrung ist es auch), „daß eine

durch Conscription gebildete Armee immer eine Nationalarmee und von ihr für die Nation Nichts zu besorgen sei!" (Das war ein reinkräftiges, würdiges Wort!) „Aber Richterpersonen können das Richteramt nicht üben, ohne den Verfassungseid geleistet zu haben, und die für diesen in der Verf. Urk. vorgeschriebene Formel darf Niemand ändern; man darf ihr Nichts, auch noch so unerheblich Scheinendes beisetzen." (Bravissimo! Willkommen Cicero's Gepriesene, wenn gleich von ihm selbst nicht selten Verleugnete! Willkommen höchster Bürgerschmuck! Kleinod aller freien Seelen! Schutzgeist aller reinen Absichten! und Milchschwester des festen Willens! *Fortitudo civilis!*) „Daß die Auditore den Verfassungs-Eid als Richter schwören, ist ohne Zweifel — wozu also der beschränkende Beisatz?" Dieß schwächliche Kind der Mikrophilie hatte nämlich in den Eid, in den einfachen und ehrwürdigen Verfassungs- und Bürgereid — Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen und Beobachtung der Staatsverfassung — in dieß offenbare Evangelium aller und aller redlichen und rechtlichen Staatsbürger hatte der Ausschuß-Antrags-Zwerg interpolirt: (Ich schwöre) „für diejenigen Fälle, in welchen ich als Beisitzer zu den gemischten Gerichten beordert werde und rücksichtlich der Richteramtsfunctionen" — (was?) „Treue dem Könige!" (und so fort wie oben!) 529) Prosper! wie hoch — obschon von einem Zwerge und Zwergenwerke die Rede, wie hoch ärmlich und erbärmlich!!!

„Als Geister einst am Berge Meru drehten,
„Wiewohl sie Edelstein und Kostbarkeiten fanden,
„Wiewohl sie Gift' in wilden Strömen schreckten,
„Sie ruhten nicht, bis daß die Götterspeise
„Ambrosia in ihren Händen war!"

Herder.

„Wozu also der beschränkende Beisatz?" hatte der Redner gefragt und fuhr fort 530). „Gehen Sie den Verfassungseid" (wir hörten ihn eben, Prosper!) „Wort für Wort durch, Sie werden nicht das Mindeste finden, was dem Fahneneide widerstreitet. Sind denn nicht selbst Officiere verehrte Mitglieder unserer Kammer" (ich nenne dir, Prosper! die persönlich edeln

und überzeugungs-patriotischen Hegnenberg-Duck und Taufkirchen!), „sind nicht die Feldherren, die Helden unseres Heeres in der K. d. Reichsräthe“ (ihr Präsident nicht Marschall Wrede!), „welche den Verfassungseid ohne alle Beschränkung und ohne allen Beisatz geleistet haben? Der Verfassungseid ist keiner Pflicht entgegen“ (weil es kein Recht im Widerspruche mit der Verfassung feuerbeständig geben kann, Freund!), „auch nicht den“ (bürgerlichen?) „Pflichten der Militärpersonen“ (ihren kriegerischen eben so wenig!), „welche, wie die ministeriellen Motive sagen“ (wiederholen, anerkennen, wir wußten es längst aus der Verfassung und dem Staatsrechte), „nicht aufhören, Staatsbürger zu seyn, und ich hoffe“ (wir mit, Prosper! wir hoffen und ersehnen es!), „daß es noch dahin kommen werde“ (wo es schon seyn sollte), „daß jeder Unterthan“ (eine kleine Aufwallung von acidum ministeriale — warum nicht Staatsbürger?) „ohne Unterschied nach zurückgelegtem 21stem Lebensjahre“ (Zeitpunct der Großjährigkeit), „ehe er zum Militär kommt, und bei der allgemeinen Landeshuldigung den Verfassungseid schwöre“ (welches von Rechtswegen seit 1818 der Fall seyn sollte!). „Irrig ist die Annahme, daß der Gehorsam der Militäre unbedingt und strenger seyn müsse, als im Civilstande. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist der Gehorsam immer gleich, nur die Uebertretung wird der Verschiedenheit der Folgen wegen verschieden bestraft; aber einen Gehorsam ohne Grenzen gibt es für vernünftige Wesen nirgends“ (als auf den klösterlichen Austerbänken und an den ihnen so nahe verwandten Korallenriffen der theologisch-theosophisch-theokratisch leider! nicht bloß theoretischen Congregation, Prosper!) — „Jedes vernünftige Wesen muß prüfen, ob, was von ihm gefordert wird, im Bereiche seiner Pflichten und der Rechte dessen ist, der ihm befiehlt. Der Schreiber, der eine Ordonnanz des Ministers nicht schreiben will, weil er sie für verfassungswidrig hält“ (macht sich durch diesen Ungehorsam nicht strafbar, scheint hier im Protokolle ausgeblieben), „und der Soldat, der mit seinem Anführer auf dessen Geheiß zum

Feinde überläuft, macht sich durch diesen Gehorsam nicht straffrei."

Wohl darf es nicht befremden, daß alle Gnomen und Bergmännlein — die Kobolde ohnehin und Dunkelwichte an dem Verfassungseide und gegen ihn kramen und grämeln, nachdem es der Verfinsterungspartei gelungen, selbst dem erhabenen Verfassungs-Schöpfer einen Schein von Recantation in dieser Beziehung zu leihen (vergleiche meinen CXXI. Brief und die Min. Erkl. v. 15. Sept. 1821!) Aber herzlich wünsche ich dem hier so freimüthigen Redner Glück, daß auch er jetzt der Fahne — laut solcher Glaubensbekenntnisse — angehört, welche das von ihm früher belächelte Immergrün 531) der ewig wahren, ewig unumstößlichen, ewig über dem historischen Ver- und Entwicklungs-Processe stehenden Grundsätze schmückt — jener Grundsätze, die nach der ägyptischen Finsterniß des Mittelalters, nach den Nebeln der strebenden Jahrhunderte, unter den Gewittern und Stürmen der endlichen Firmaments-Restauration unserem Zeitalter wieder zu schauen vergönnt war! die unser Zeitalter auf den Ruinen der eingestürzten Empirie, der abgestreiften Windeln froh und stolz auf Männerruf und Beruf fest gründen, reich entwickeln, tapfer schützen und, gilt es, mit dem eigenen Blute verkitten soll! Amen!

„Was der Gott mich gelehrt, was mir durch's Leben geholfen,
„Häng' ich dankbar und fromm hier in dem Heiligthum auf!"

Schiller.

Nach einer sehr trifrigen Auseinandersetzung der ungeheuren Mängel militärisch-peinlicher Justizpflege 532) sagt der zuletzt noch einmal sprechende Referent des Ausschusses, Abg. Kiliani 533), mit hohem Rechte: „Ein solcher Zustand der Justizverwaltung in einem constitutionellen Staate, in unserem Vaterlande kann nur bedauernswürdig erscheinen und weit mehr hätte es Noth gethan, die militärische Strafjustiz in Beziehung auf gemeine Verbrechen den Civilrichtern zu übergeben, als die Civiljustiz der Militärpersonen der nöthigen Reform zu unterwerfen." (Am besten wäre Beides geschehen! Freund! Hat denn die Theilung unseres Justizveteranen zwischen Themis und Promenadeplatz — dem Ministerium des Aeußern — unsere Justiz-Ministerial-

Räthe alle zu Promeneurs gemacht? oder haben sie gar die arme Göttin der Gerechtigkeit selbst promeniren geschickt? Man wird versucht, es zu glauben!) „Ich würde mich auch“ (so tröstet sich unser Ref. etwas leicht und — geschwindfertig) — „verpflichtet halten, hierauf einen förmlichen Antrag zu stellen, wäre nicht das Militär verfassungsmäßig im Besitze der Strafrechtspflege und wäre uns deßhalb nicht die Befugniß genommen, einen hierauf abzielenden Antrag zu stellen.“ (Ja! ich entsinne mich eben des Cybelemessers, des Reglements! dieses Archi-Amputators der verfassungsmäßigsten Kammerrechte! — Die Kammer seufzt unter dem willig übernommenen Joche! sie hat es verdient, aber die gute Sache blutet. Fühlte sie jetzt ihr 1825er unsühnbares Verschulden? Ist hier nicht offenbar propriae turpitudinis confessio?) „Indessen wird es genügen, die Sache in Anregung gebracht zu haben.“ (Vivat der Pangloß-Glaube an die beste Geschäftswelt, der Geschichte, der laut predigenden und nicht minder laut ächzenden Geschichte unserer Rechtsgesetzgebung, ihrer Reformation und ihrer unsichtbaren Gesetzbücher gegenüber!) „Das beharrliche Streben der Regierung, alle Staatsanstalten den Grundbestimmungen der Verfassung immer mehr zu nähern“ (kam der Mann mit dem Eilwagen aus Utopia, Prosper?), „wird ohne Zweifel“ (ein Pyrrhonianer ist er nicht) „auch in dieser Beziehung der unabweislichen Forderung der Gerechtigkeit entgegenkommen“ (und ihr die Oberstelle auf dem — Ruhebette geben). „Mir sind die Gründe, die man von Seiten der oberen Militärbehörden gegen die Trennung der Staatsjustiz von dem Militäre vorbringt, nicht unbekannt. Die vorzüglichsten sind die besonderen Standesverhältnisse des Militärs — die Unmöglichkeit der Ausscheidung der Dienst- und gemeinen Verbrechen — (!) die Alles umfassende Gewalt des Commandirenden über die Personen seiner Untergebenen, welche keiner fremden Strafgewalt unterworfen seyn könnten.“ (!! Der größte Feldherr seit zwei Jahrtausenden, der Krieger-Kaiser, hat sich um keinen dieser Gründe gekümmert und dennoch schwebte sein Adler über einem Löwenheere!) „Diese Gründe, deren Unstichhaltigkeit“ (das echte Gegenstück zu der Wurmstichigkeit der Gründe, mit welchen das Landrichterheer die Untheilbarkeit

seines Tintenregimentes, dem aber oft Blut, wenigstens in Thränen fließt, so bündig darzuthun vermeint!) „nachzuweisen kein schweres Stück Arbeit für mich wäre, will ich indessen hier nicht weitläufig prüfen." Es bedurfte keines Treffens, nur einiger treffender Züge! Warum hier nur vorübergehen? wo Verweilen Noth that?

Die Ministerialredner machten sich die Sache etwas sehr bequem. Obgleich ihnen manche wesentliche Aeußerungen oblagen (die Discussion beweist dir dieses deutlich genug, Freund!), so beschränkten sie sich dennoch, „einige Puncte zu bezeichnen, die Veranlassung geben könnten, einige Erinnerungen zu machen" 531). Obgleich hierunter auch die Militär-Staatsjustiz *tertio loco* enthalten war, so verschanzte man sich dennoch vornehm hinter die Throninitiative 535). *Fabricando fabri fimus!* Reglements, welche Kammern lähmen, lassen die Gluth in den Ministerial-Essen ausgehen.

In der Abstimmung 536) gingen — erstaunst du noch, Prosper? — 87 gegen 5 Stimmen über die Nothwendigkeit hinweg, „den befreiten Gerichtsstand als verfassungsmäßige Bestimmung zu behandeln" 537). Eben so wurde die Taxfreiheit beliebt 538). Auf Ablegung des Verf.-Eides durch die Auditoren wurde einstimmig angetragen 539). Aber ein eigener Zusatz: „Insofern noch eine entgegengesetzte Uebung Statt fände" — hatte sich der Abstimmungsfrage ein wenig Goldschnitt-lockig angeschmiegt 540). Die Anzüge des Richteramtes wurden den Auditoren antragsweise zugedacht 541).

Nachdem die gewöhnliche Correspondenz zwischen beiden Kammern gepflogen war 542), gedieh der Gesammtbeschluß 543), in welchem zwar der doppelten Freiheiten sowohl des Gerichtsstandes, als von den Taxen Erwähnung geschieht, aber kein Wort von der Verpflichtung der Auditoren auf den Verfassungseid vorkommt — eben so wenig eine Sylbe von ihrer Ausstattung mit den richterlichen Vorzügen. Wie das?

Siehst du nach den beiden verlornen Söhnen (in dem Beschlusse der K. d. Abgeordneten ganz am Ende und ohne Anführung einer Paragraphenzahl, da sie für sich standen, unter *a* und *b* bezeichnet) 544), so findest du wieder den Geist — darf man ihn anders mit diesem Lichtnamen decoriren — wel-

cher bei Nacht umgeht und daher des Dunkels nicht entbehren kann. Der Staat im Staate soll durchaus befestigt werden und um deßwillen ist der Privilegienmörtel höchst willkommen! Aber — die übel riechenden *a* und *b* — wie können diese constitutionellen, anti-aristokratischen, auf dem Exercierplatze an den Bürger erinnernden Ketzer in guter Gesellschaft der Vorrechts-Paragraphen geduldet werden? Daher versagte die Erwiederung der Erbkammer 545) ohne Weiteres den parlamentarischen Roturiers die Beistimmung!!! Noch viel merkwürdiger aber ist, daß in der doch wohl gefüllten Terrine der zweiten Erörterung in Ausschuß und Kammer der Abgeordneten auch nicht ein Tröpfchen Theilnahme an dem Schicksale dieser geächteten a und b zu erblicken, zu schmecken ist — nicht ein Körnchen Unmuth über die appartements-mäßige Verhudelung der tüchtigen Anträge, die sich wohl und ohne Anstand als edel bestellte Modificationen hätten zeigen dürfen — — hätten zeigen sollen. Ja, Prosper! die Kammer der Abgeordneten verleugnete ihre Ehrenkinder; sie selbst umging die dictatorische Verneinung der hochgebornen Schwester, welcher bei Gott! die freigeborne Nichts nachgibt! Kein Präsident, kein Ausschußmitglied, kein Referent schien sich ihrer mehr zu erinnern. Wo warst du, *fortitudo civilis?* wo war dein freimüthiger Vorredner, militärischer Verfassungseid? Ein Paar Beobachter gewahrten vielleicht die Lücke. Von Einem aus ihnen weiß ich, daß man in den gesundesten Theilen begierig war, zu sehen, wie weit es mit den asthenischen kommen könne! Und wahrlich! das Maß der Hoffnung, das man von einer Kammer haben konnte, die sich selbst amputirt hatte, ja! es ging in Erfüllung. Feuerwerk der Rede, dem Signale des zündenden Pulversternes unterworfen und, wenn die Polizeistunde schlägt, in stillem Gehorsame Flammen und Zischen und Sprühen einstellend und der alten Nacht und dem Nachtmützen-Bonsoir verfallend! Ich weiß, Prosper! daß ich mit jedem Worte deine Lust schwächen kann, zu uns zu kommen! Aber über Alles geht die Wahrheit und die heilige Entrüstung, die man nur in ihrem Heiligthume empfängt, wie man sie nur für dieß Heiligthum wonnevoll und begeistert hinausträgt in

das Blachfeld, wo die Gnomen-Myriaden zwar manchen Tapferen tückisch verderben, zuletzt aber dem Hercules-Zeitgeiste erliegen. Er packt die Kostgänger schwachseliger Erbärmlichkeit in einen Zipfel seiner Löwenhaut und stürzt sie in den Schacht des Dunkels ihres Vaterabgrundes, den er schließt.

Und um deßwillen, hoffe ich, schrecken solche Pygmäenposten und mein gerechter Eifer über die Duodezmissethaten dich nicht. Sie berufen dich, wie jeden Biederfesten, vielmehr zum Vorläufer Alcid's — laß uns streiten und nicht rasten! Wenn auch nicht Löwen- doch Bärenhäute erobern wir und die Schläge unserer Keulen sollen in der Sphäre der Nachkommen wiederhallen, daß die Enkel-Gesammtheit Alcid's würdig werde und die Sünden der Großväter in den heiligen Geist edel sühne — wissend, was sie soll und will! es besser wisse, als die Alten!

„Es ist sehr schwer oft zu ergründen,
„Warum wir das angefangen;
„Wir müssen oft Belohnung finden,
„Daß es uns schlecht gegangen!"

Göthe.

Hundert vier und dreißigster Brief.

Den 10. Dec. 1829.

Der Gesetzentwurf über die Ehrengerichte gelangte gleichfalls von der Erbkammer an die K. d. Abgeordneten 546).

Die Motive 547) der antragenden Regierung gingen von den ersten Anregungen der Ständeversammlung 1819 und von der L. T. Abschiedszusage eines Gesetzes aus 548). „Indessen sei aber die Revision des Strafgesetzbuches im Ganzen eingeleitet und in deren Resultate den Bestimmungen über die Selbsthülfe durch Zweikampf der gehörige Platz angewiesen, so wie ebendaselbst die Zusammenstellung aller Bestimmungen wider" (über) „die Angriffe auf die Ehre bewirkt worden. — — — Neben den unabweisbaren Anforderungen" (darauf), „daß der Ehre, als einem der höchsten Güter des Staatseinwohners, der kräftigste Schutz gewährt, zugleich aber

auch der Eigenmacht und Gewalt, die sich selbst Recht zu schaffen unternimmt" (unternehmen), „ein starker Zügel angelegt sei, erhebe sich aber die Meinung mit Ansprüchen ganz eigener Art, welche, wenn sie auch nicht durchgehends (?) als gültig anerkannt werden könnten, doch im Hinblicke auf alle bisherige Erfahrung den dringenden Wunsch veranlaßten, daß zwischen den tief gewurzelten Begriffen, Gefühlen und Gewohnheiten, und dem Gesetze, dessen Ansehen immer heilig und unverletzlich seyn müsse, ein Band der Annäherung geknüpft werde, wodurch sich der grelle Widerstreit anfänglich wenigstens mildere, nach und nach aber gänzlich aufhebe. Ein solches Band schienen die Ehrengerichte darzubieten; nur werde es darauf ankommen, unter welchem Charakter sie in's Leben gerufen werden sollten. Durch die Beantwortung dieser Frage sei die (?) Directive des ganzen Gesetzentwurfes bedingt" 549).

Der Geist des Gesetzentwurfes sucht nun allerdings diese Frage zu lösen (so wird wohl der sehr gesuchte Ausdruck „der Directive" in gemein verständliche Sprache übertragen werden müssen?). Diese Auflösung folgt der Hauptideenreihe von Ehrenvermittlern — einer Schiedsgerichts-Anstalt — ihrer gleichzeitigen Verbindung mit oberster Staatsgewalt und Einzelvertrauen — ihrem Verhältnisse zu den ordentlichen Gerichten — ihrem Vor- und Hauptverfahren — der Vollziehung ihres Ausspruches und der Rechtsmittel gegen Letzten — und endigt mit dem Ausdrucke des Vertrauens, daß „die Tendenz, dem mit Religion, Moral und bürgerlicher Ordnung unverträglichem Uebel des Zweikampfes entgegen zu wirken, von den Ständen des Reiches mit Beifall aufgenommen und mit aller Kraft unterstützt werde. Mit Strafen allein sei das Ziel nicht zu erreichen (?). Die allgemeine Berichtigung der Ansichten über wahre Ehre sei von den Fortschritten der Aufklärung und Civilisation zu hoffen (?), aber nur mittelst allmählicher, langsamer Uebergänge (!). Was daher noch übrig bleibe? Hochachtbare Ehrenvermittler, gewählte Schiedsmänner, zu einem judicio pa-

rium vereinigt, ein Verfahren ohne Zwang, ohne Ueberladung mit Förmlichkeiten, kurz — frei — offen — sollte das Alles keinen, gar keinen, das Uebel wenigstens mindernden Erfolg versprechen? Wohlan! die Staatsregierung thue das Ihrige, indem sie ein Gesetz vorschlage, welches der öffentlichen Meinung schonend und so weit entgegenkomme, als es möglich sei ohne unverantwortliche Duldung und Begünstigung überspannter und roher Prätensionen" 551).

Dennoch fühlt die Regierung selbst (auf der höchst wohlmeinend betretenen schlüpfrigen Bahn, der — nicht öffentlichen als Standes- oder Ständemeinung von Gesetzgebungs wegen Genüge zu thun) die Hauptbetrachtung sehr wohl, welche reife und unbefangene Erwägung ihr entgegenhalten kann. Sie empfindet die Wichtigkeit dieses Grundes gleich bei den ersten Schritten auf dem mißlichen, räthselhaften Wege. „Vordersamst", sagt sie um deßwillen 552), „ist unverrückt der Gesichtspunct fest zu halten, daß es sich nicht von einem Ausnahmsgesetze für Einzelne, sondern von einem allgemeinen, für sämmtliche Staatseinwohner gleichen Gesetze handle, weil die Ehre an sich, abgesehen von der Verschiedenheit ihrer äußeren Begleitung (???), kein Gegenstand eines besonderen Vorrechtes seyn kann."

Die K. d. Reichsräthe hatte ohne weitere Erklärung dem Gesetze ihre Zustimmung versagt 553).

„Bei dieser Erklärung", so nahm der I. Ausschuß der Wahlkammer begutachtend das Wort 554), „mußte sich die Aufgabe des Ausschusses von selbst darauf beschränken, zu untersuchen, ob diesem Entwurfe so entscheidende Gründe entgegenstehen, daß auch der K. d. Abgeordneten der Beitritt zu diesem ablehnenden Beschlusse zu begutachten sei" (warum hier von Beschränkung gesprochen wird, ist nicht wohl begreiflich: denn auch ohne alle Berücksichtigung irgend eines äußeren Verhältnisses oder früherer Behandlung des Gegenstandes konnte nur diese, d. i. die Untersuchung, „ob sie dem Gesetzentwurfe beistimmen wolle", die Aufgabe der Abgeordneten seyn. Um so mehr, da das bestehende Vorverhältniß durch Entbehrung

öffentlicher Verhandlung der Mittheilung der Erbkammer allen Gehalt benahm), „oder ob nicht vielmehr die wohlbegründete Ueberzeugung ausgesprochen werden könne, daß die Einführung dieses neuen Institutes als segenbringend und wohlthätig lebhaft zu wünschen und daher auch recht bald, wenigstens von der Zukunft zu erwarten sei?"

Der Ausschuß kann, der Natur der Sache die gebührende Ehre gebend, nicht umhin, gleich anfänglich zu erkennen (oder, wie er etwas auf Schrauben gestellt sich ausdrückt, „nicht zu verkennen") 555), daß gerade der Umstand, „daß die Ehrengerichte eine allgemeine für alle baierische Staatsangehörige" (wieder einmal ein Straucheln an dem ominosen Namen Staatsbürger, Prosper!) „berechnete Institution zu werden bestimmt seien — der möglichst zweckmäßigen Gestaltung der einzuführenden Ehrengerichte hindernd entgegentreten müsse. Dieß Hinderniß beruhe aber auf einem Grundpfeiler unserer Verfassung — auf der zugesicherten Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze: es dürfe daher nicht überwunden werden, die Gesetzgebung müsse sich ihm submittiren" (!!! fügen). „Aus dieser unabweislichen Anforderung gehe als nothwendige Folge hervor, daß die Ehrenvermittler im ganzen Umfange des Königreiches für die Ackerbau und Gewerbe treibenden Stände eben so wie für die übrigen Classen von Staatsbürgern" (endlich! *tantae molis!*) „aufgestellt werden müßten, da bei Jenen Ehrenverletzungen gleichfalls und zwar häufig vorkämen — daß folglich für diese Stände, welche überdieß bei Weitem die zahlreichsten seien, eine Anstalt zu Verhinderung des Zweikampfes neu eingeführt werden müsse, obwohl dieses Uebel" (des Zweikampfes) „unter ihnen bisher nicht herrschend" (??? gar nicht vorhanden) „gewesen und, wie man hoffen" (? gewiß seyn) „dürfe, auch nie herrschend seyn werde. Allerdings fielen auch bei ihnen Ehrenverletzungen und in deren Folge Handlungen eigenmächtiger Selbsthülfe, Körperverletzungen, ja auch selbst Tödtungen vor. Zu Verhinderung solcher Gewaltthätigkeiten könne aber kein Ehrenvermittler und kein Ehrengericht Etwas beitragen, da die Selbsthülfe in der Regel unmittelbar auf die wirkliche oder vermeintliche Ehrenverletzung sogleich eintrete, wenn

dieß aber auch der Fall nicht sei, wenigstens nie ein ordentlicher Zweikampf hervorgehe.“ —

Du siehst hier schon, Prosper! daß das ganze Privileg des Zweikampfes auf der regelmäßigen Form der Selbsthülfe liegen, diese selbst aber dennoch als Gattungsbegriff auch für die förmlichere Art stehen bleibt.

„Hier können“ (so fährt der Ausschuß in Beziehung auf die große Mehrheit der Staatsbürger fort) 556) „immer nur die Strafgerichte einwirken, welche bisher auch genügten. Da sohin aus der Allgemeinheit dieser“ (der neu angetragenen) „Maßregel für den größten Theil des baierischen Volkes ein Nutzen nicht hervorgeht, so muß die Aufstellung von Ehrenvermittlern für diese Stände als ein vergeblicher Kraftaufwand“ (Vermehrung des Geschäftsorganismus, der Schreiberei, der Kosten) „erscheinen. — Dabei ist eben so wenig zu verkennen, daß gerade diese Generalisirung eines nur für gewisse Classen von Staatsbürgern berechneten Institutes jene zweckmäßige Ausbildung desselben, wodurch es für diese Classen nützlicher werden könnte, verhindert, so daß man befürchten muß, es werde der vorliegende Entwurf in seiner Allgemeinheit nur selten“ (nie) „anwendbar, in den Fällen seiner“ (besonderen) „Anwendbarkeit aber größtentheils erfolglos seyn.“ (Sehr richtig! und endlich bündig! und deutlich!) „Der Ausschuß wird in dieser Besorgniß noch mehr bestärkt, wenn er berücksichtigt, daß es auch bei jenen Classen, welche noch unter dem Vorurtheile“ (sehr recht! die Sache bei'm Namen genannt! vernunftwidrige, oft nur verstandwidrige Meinungen sind Nichts Anderes als Vorurtheile) „der eigenmächtigen Schlichtung ihrer Ehrenzwiste durch Zweikämpfe leiden“ (abermals ein höchst zweckmäßig bezeichnender Ausdruck!), „den Betheiligten freisteht“ (freistehen soll), „sich an einen Ehrenvermittler, oder an den ordentlichen Richter, oder an Keinen von Beiden zu wenden — wenn er ferner erwägt, daß der zur Thätigkeit aufgerufene Vermittler gegen den Beklagten, der zu erscheinen sich weigert, keinen Gerichtszwang, ja! auch nicht das geringste Hülfsmittel hat, sein Amt wirklich zu üben und zwischen den Theilen die Sühne auch nur zu versuchen — wenn er endlich erwägt, daß es nicht einmal in

der Macht der Gesetzgebung steht, zu verhindern, daß sich nicht über das Anrufen eines Ehrenvermittlers unter den Personen, welchen sie nützlich werden soll, eine Meinung feststelle, welche den Gebrauch dieses Heilmittels dem wahrhaft an seiner Ehre Gekränkten äußerst schwer machen dürfte. —

Nachdem das Gutachten des Ausschusses in der Motivdarstellung des Ministeriums dessen Selbsteinsicht aller dem Gesetze entgegenstehenden Bedenken gefunden 557), fragt es sich nach den Beweggründen, welche dessen ungeachtet die Vorlage des Entwurfes bewirkt haben möchten, und leistet nach einigen Blicken auf die Möglichkeiten der Absicht des Vorschlages und dem reichen Gemüthe, aus welchem die Idee entsprungen seyn müsse, vollkommene Gerechtigkeit 558). Um so williger, je weniger er dessen Annahme rathen könne 559). Sein Hauptgrund ist „die schon erörterte Nothwendigkeit, daß dieses Institut in der Form eines allgemeinen Gesetzes gegeben werde" 560). — „Ein solches Rettungsmittel müsse sich der Natur, den Verhältnissen und den eigenthümlichen Ansichten derjenigen, deren Rettung es wirken solle, inniger anpassen, als diese Form zulasse. Es dürfe nicht bezweifelt werden, daß dieses mit sichererem Erfolge auf anderem Wege als dem der Gesetzgebung bewirkt werden könne. Die Auffindung der eigentlich wirksamen Mittel könne der Weisheit und dem hochherzigen Bestreben der Staatsregierung, welche zu Anordnung zweckmäßiger Verwaltungsmaßregeln der Zustimmung der Stände" (sobald die constitutionellen Urprincipien nicht betroffen sind, Prosper!) „nicht bedürfe, mit vollem Vertrauen überlassen werden. — Es sei kaum zu erwarten, daß ein öffentlich bezeichneter Ehrenvermittler oder selbst auch ein Ehrengericht bei dem Mangel an irgend einem Gerichtszwange und bei der Beschränktheit des zulässigen amtlichen und richterlichen Wirkungskreises glücklichere Resultate herbeizuführen oder diese leichter zu bewirken vermöge, als jetzt schon von Ansehen und Einfluß des Vaters oder der Vorgesetzten zu erwarten sei. Jede belebende Kraft sei verloren, wenn die Organe, durch die sie wirken solle, schon ihrer Natur nach zu schwach oder zu mangelhaft ausgebildet seien." (Vortrefflich! eine

Grundwahrheit, welche die Leibesärzte längst befolgen und nur die Geistesärzte einschließlich der Matrone, praktische Gesetzgebung, übersehen oder vernachlässigen! oder gar und leider! nicht selten! ihr trotzen!) „Und so werde der eifrigste, der einsichtsvollste Ehrenvermittler — unaufgerufen oder unbefolgt — vergeblich sein Ehrenamt begleiten. Auch bleibe" (ein Blick auf akademischen Duellunfug!) „jeder eine Körperschaft und nicht persönliche Beleidigung vertretender Zweikampf der Wirksamkeit einer Versöhnung zwischen den Einzelkämpfern unzugänglich (?). Die Kammer sei übrigens durch die 1819er Verhandlung dieses Gegenstandes jetzt nicht gebunden, weil die Mehrheit bei der geheimen Abstimmung vom 3. April 1819 dem Antrage nicht beigetreten und nur um Revision der bestehenden Duellgesetze gebeten — die im Strafgesetzbuche erledigt, daher bei dessen Berathung zu erörtern sei. Diesem Allem zufolge sei zwar in dem vorliegenden Entwurfe ein neuer Beweis der rastlosen landesväterlichen Vorsorge für das Beste des baierischen Volkes dankbar zu erkennen, jedoch dem ablehnenden Beschlusse der K. d. Reichsräthe beizustimmen" 561).

Als die Berathung eröffnet wurde 562), wünschte der erste Abstimmende und II. Präs. Häcker das Ausschußgutachten erörternd zu widerlegen und ziemlich weitläufig darzuthun 563) (obwohl er nur auseinanderlegte), daß die Gründe desselben Nichts bewiesen (?), oder vielmehr, was freilich ein ungeheurer Unterschied ist, „daß er sich solche nicht eigen machen könne." Der Ausschuß ließ sich wohl gerne diese Verschmähung seines Eigenthumes gefallen, wenn er „die Befreiung von bestimmtem Gerichtszwange durch ein judicium parium", also das Ausnahmsgesetz in unverhüllter Gestalt aufführen sah 564) — oder wenn er hörte, „daß in der" (vom Ausschusse gerügten) „Ausdehnung der Ehrengerichte auf alle Stände unmöglich ein Hinderniß für deren zweckmäßige Thätigkeit liegen könne", ohne daß auch nur ein Fünkchen Beweis sichtbar, vielmehr eben die Einwendung des Ausschusses als Gegenbeweis wider diesen gebraucht wurde 565) (wie man, Prosper! einst Modefracks von doppelter Farbe und zu beliebiger Umgestaltung leicht verfügbar trug). Noch seltsamli-

cher gestaltet sich die sogenannte Widerlegung etwas später. Vernimm! „Soll das Mittel nur für die angepaßt werden, für welche es bestimmt ist, so muß nothwendig gesetzlich ein Unterschied der Stände gemacht und für einzelne Stände in Behandlung von Rechtsgeschäften, welche ihrer allgemeinen Natur zufolge auch allgemein unter allen Ständen vorkommen, eine Ungleichheit vor dem Gesetze herbeigeführt werden. Ob dieses in den Wünschen der Stände liegen kann, muß ich um so mehr bezweifeln, als ein solches Verfahren ganz gewiß als verfassungswidrig bezeichnet werden würde" 566). — Prosper! vergleiche mit dieser Stelle das Ausschußgutachten und sieh, ob nicht eben diese gerügte Ungleichheit sein Haupt-Ablehnungsgrund war! Hört man aber den Widerleger, so sollte man glauben, der Ausschuß habe eben so verfassungswidrig begutachtet, als er es verfassungsmäßig that, und der Widerleger sei der echte und rechte Constitutionsmann. Ist's nicht so? Jetzt lies weiter! Nachdem der Bekämpfer des Ausschusses die Integrität der Verfassung (Integrität ist an Dingen und Menschen eine hochschätzbare, keineswegs aber durch Worte und Fassung allein zu erreichende oder festzuhaltende Sache!) vertheidigt hat, sehen wir alsbald, daß er es mit ihrem Wesen nicht so genau nimmt, ist nur die Form nothdürftig gedeckt. „Wie bereits bemerkt," fährt er ent- oder eigentlich abwickelnd fort 567), „es soll durch die Ehrengerichte den besonderen Standesbegriffen gewissermaßen nachgegeben und in diesem Nachgeben der leichtere Uebergang zur strengen Gesetzgebung vorbereitet werden." (Ist das deutlich genug die Essenz des Ausnahmsgesetzes? Freund? Aber Geduld! jetzt kommt das Färbungssäftchen.) „Aller Zwang ist entfernt: Niemand muß sich der Ehrengerichte bedienen, nur denen, welche sich ihrer der besonderen Standesbegriffe wegen bedienen wollen, sollen sie nicht fehlen" (für die übrigen Bürger, für den Rest, d. i. für die unendlich größere Mehrheit der Nation sind sie also nur dem Namen nach da! Ungefähr eben so, als hätte man 1815 die besten, die sechsprocentigen baierischen Staatspapiere

al pari genannt, weil irgend ein Paar Käufer aus Patriotism 100 statt der wirklichen 54 bezahlten! Das heißt, mein Freund! den Frack mit Doppelfarbe zum Kammerkleide machen und der Wahrheit den Rest geben wollen. Aber nicht der Wille allein macht den Sophisten, den echten nämlich — (insofern man das Erzunechte echt nennen mag!), sondern der Geist, das Wissen und das Geschick. — Zum doctor subtilis gehört vor Allem die Subtilität). — „Eben so wenig“ kann sich unser Widerleger „die Ansicht aneignen, als gäbe es Zweikämpfe, welche nicht Folge von Ehrenbeleidigungen seien. Die Erfahrung spreche das Gegentheil aus und wenn Zweikämpfe nicht selten Sache ganzer Corporationen seien, so seien sie doch nur die Folge vorausgegangener Beleidigungen dieser Corporationen“ 568). Hier hast du wieder den hohlen Ton der Assertion, wo du den Vollton des Beweises erwarten mußtest. Und dann? was sagte der Ausschuß? Sprach er nicht von der Unzulänglichkeit der Aussöhnung zwischen den Vorkämpfern in Beziehung auf die zu vertretenden Körperschaften? — Ein ähnliches qui pro quo findet sich, wenn der Redner (!!) sagt: „Auch kann ich mir nicht denken, wie die Errichtung von Ehrengerichten in einem anderen, als dem gesetzlichen Wege Statt haben könne“ 569). Warum sagt uns aber der Denker nicht das Warum seines Nichtdenken-Könnens? Und welch ein Denker wäre der, der sich die Möglichkeit eines Schiedsgerichtes — (alle Tage möglich, Jedem freigestellt, ja! von Regierungs- wenigstens von Staatswegen recht häufig zu wünschen) — nur vermittelst eines eigenen Gesetzes denken könnte?! Ich sage absichtlich, Freund! eines eigenen Gesetzes! Irgend ein Lauscher könnte meinen Brief an dich aus Morea nach der Heimath bringen und der Doppelfrack-Sinn sich mit dem doppelsinnig hingestellten gesetzlich helfen wollen. Allgemein gesetzlich, d. i. legal muß allerdings jedes Schiedsgericht handeln, aber zu seinem Daseyn bedarf es nicht der legislatio-lucina.

Dennoch, so siegreich er auch über die „sich nicht angeeigneten“ Gründe des I. Ausschusses hinaussteigen zu können vermeint, bedauert unser *Primo* auf einmal und nicht einmal

unter dem Schutze eines antithetischen Aber, sondern nur an der Hand des copulativen Und 570) — er bedauert „sehr, daß sich die Sache bereits so gestaltet habe, daß mit der Hoffnung eines Erfolges über den Gesetzentwurf selbst nicht näher werde eingegangen werden können.“ Und worauf beruhet dieses „Sehr-Bedauern“, mein Prosper? Vernimm! 571). „Die K. d. Reichsräthe“, sagt Pseudo-Subtilis, „hat bereits ihre Zustimmung versagt und es ist wohl keine Hoffnung vorhanden, daß dermalen, wo wir dem Schlusse unserer Verhandlungen so nahe stehen, ein Antrag der K. d. Abgeordneten auf wiederholte Prüfung des Gesetzentwurfes einen anderen Erfolg herbeiführen könne.“ (Die alte, feige Ansicht auch der rechtlichen Männer unseres Unterhauses, wenn ein Schluß vom oberen Stockwerke, wo sie auf Sesseln Platz nehmen, während die Abgesandten der Nation sich mit Bänken begnügen, herabstieg — oder auch herabfiel oder gar plumpte!) „Dieß ist für mich der entscheidende Grund“ (dieses Mal laß uns „sehr bedauern“, Prosper! und wen?), „warum ich annehme, daß in der gegenwärtigen Sitzung dieser Gegenstand nicht mehr erschöpfend behandelt werden kann. Inzwischen finde ich keinen Grund dazu, daß die K. d. Abg. dermalen schon ausspreche, dem Gesetzentwurfe sei die Zustimmung zu versagen. Hierfür scheint mir die Sache noch nicht hinlänglich vorbereitet (?). Vielmehr bin ich der Ansicht, daß dieser Gegenstand erst dann vollständig bearbeitet werden könne, wenn über das Strafgesetzbuch Vortrag erstattet und Berathung gepflogen ist. Mit diesem Strafgesetzbuche und seinen Bestimmungen über Ehrenbeleidigungen und Zweikämpfe hängt er auf das Innigste zusammen — u. s. w. Daher der Antrag, dermalen Umgang von der Berathung zu nehmen, zugleich aber zu beschließen, daß nach Bearbeitung des Strafgesetzbuches von Neuem Vortrag über den Gesetzentwurf erstattet werde.“

So war also der Rückzug eröffnet, um die eigentliche Niederlage zu ersparen. Einer so geschickten Einleitung mußten die Minister, waren sie nur ein wenig erkenntlich — (dankbar lautet zu anspruchsvoll Excellenzen gegenüber) — den

Beruf ihres Urhebers zu der mit dem Entwurfe der neuen Gerichts- und Proceßordnung reisenden General-Staatsprocuratur abmerken.

Die Erörterung entwickelte die Uebereinstimmung der Mehrheit mit dem Ausschußgutachten, aber auch mit der edlen Absicht des Gesetzantrages, welche bekanntlich — du lasest es oben — von dem Ausschusse vor Allem anerkannt wurde. Abg. Käser hatte (wahrscheinlich als Mitglied des Standes, der sich durch Sanftmuth auszeichnen soll, und in dem Uebermaße eines heiligen Eifers, der zuweilen in's Taumeln geräth, wie der altväterliche Rausch) eine Ansicht (Idee kann ich das Wesen unmöglich nennen), welche ich dir mit seinen eigenen Worten zum Besten gebe, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, Prosper! daß du mir nicht zutrauest, ich hätte dich zum Besten haben wollen. „Man zerbricht sich den Kopf" (freilich ein arges Beginnen!) „über die Mittel" (so sprach unser Pastor bonus 572), der wohl sehr Viel auf sehr geduldige Schafe hält) — „durch welche man dem Zweikampf Einhalt thun soll! Und doch hätte die Staatsregierung" (in Käser'scher Weisheit) „ein Mittel in ihrer Gewalt" (das lautet sehr mächtig!), „das unfehlbar zum Zwecke führen müßte" (unfehlbar! man hört, daß der Mann sein jus canonicum ultramontanum tüchtig inne hat!), „wenn sie es im Ernste brauchen wollte." (Braucht die Regierung auch Mittel zum Scherze?) — „Dieß wäre" — (höre, Prosper! höre!) „dieß wäre die gänzliche" (mache dich ja auf Etwas recht Geniales gefaßt, wäre es denn sonst gänzlich?) „die gänzliche Aufhebung" (es wird aufgehoben! was hebt wohl ein Pfarrer auf?), „Aufhebung aller öffentlichen und Privat-" (höre! höre!) „Fechtschulen!"

Da liegt das Kind mit dem Bade! Warum hat der Herr Pfarrer-Abgeordnete nicht gleich zur Seite dieser Aufhebung der „im Ernste" angewandten „Gewalt des Staates" die gedeihliche Einführung von Spinn- und Strickschulen für die liebe männliche Jugend vorgeschlagen? Sein Project war doch nicht ganz gänzlich! So selten ist die Vollkommenheit auf dieser mangelhaften Erde! in diesem Jammer-

thale! auf diesem lediglichen Passage= und Seelen=Transit=boden!!!

„Folg' nur dem Spruch' und meiner Muhme, der Schlange,
„Dir wird gewiß einmal bei deiner Gottähnlichkeit bange!"

Mephistopheles.

„Jeder Studirende durfte" (bisher) „das Fechten lernen", sagte der weise Mann im schwarzen Gewande weiter 573). „Wer eine Kunst lernt, hat dabei die Absicht, von dieser Kunst Gebrauch zu machen. Wer tanzen lernt" (wehe der Satans=kunst!), „will es auch prakticiren." (Darum lasse man auch die Mädchen ja nicht mehr tanzen, wie die Jungen nicht mehr fechten lernen! Sieh, Prosper! da steckt noch eine stille Gänzlichkeits=Reserve im Hinterhalte! dann haben wir ja ein delicioses Paraguai in Europa, wo weder Männer, noch Weiber mucksen und der allmächtige Herr=Pater die fromme Heerde mit der heiligen Ruthe commandirt!) — „Also!" — (der Mann versteht seinen Syllogismus, Prosper!) „wer fechten gelernt hat, will seine erlernte Kunst zu schicklicher Gelegenheit auch zeigen." (Da ist dem ehrenwerth= ehr= wenigstens hochwürdigen Mitgliede eine Ketzerei — *horrendum dictu!* — entschlüpft! zum Glücke nur eine logische. — Wie kann denn in seinen friedfertigen Augen irgend eine Gelegenheit zum Zweikampfe schicklich seyn? Ei! ei! der Gerechte fällt sieben Mal, also darf der Pfarrer schon ein halb Mal mehr fallen, da er ja mehr, als ein gemeiner Gerechter ist!) „Diese Gelegenheit ergibt sich aber, wenn er herausfordert oder herausgefordert wird." (Nein! mit einem nur halben Falle weiter sind wir nicht zufrieden, es muß ein ganzer seyn! Und da ist er!) „Hat aber Einer nie fechten gelernt, so wird er's wohl nicht wagen, Jemanden zu fordern oder die Forderung anzunehmen." (Da hat der Hr. Pfarrer sehr Recht, falls der Ungelernte auch ein muthloser Hasenfuß ist — um deßwillen war es ein großer Käser'scher Hiatus, die vorbelobte Spinn= und Strickschule nicht *sonica* mit in Vorschlag zu bringen!). „Ist es nicht ein Widerspruch" (so ruft der consequente Platzredner vor Unmuth halb platzend aus), „wenn der Staat selbst Fechtschulen errichtet, öffentliche Fechtmeister besoldet und doch den Zweikampf verbietet, welcher in Ausübung der Fechtkunst be=

steht!" (Allerdings! ein eben so großer Widerspruch, als daß er den Weinbau befördert, da sich doch seit Patriarch Noah so mancher Pater und Laie unter den Tisch trank!) „Es kann der Regierung mit Abstellung der Duelle unmöglich Ernst seyn, so lange sie nicht nur bei'm Militär (!!!), sondern sogar auch bei den Studirenden Fechtschulen duldet." (Das heiß' ich einen Seelenprofos, Prosper!)

Aber unser Mann hat gewiß die wohlthätige Idee des weiland Abbé Saint-Pierre im Kopfe, vielleicht, wie ich gerne glauben will, im Herzen. Nur so können wir uns nämlich mit der kühnen Maßregel vertragen, daß nicht einmal das Militär — doch ganz allein und ausschließlich zum Fechten da! — nicht mehr soll fechten lernen. Denn da, „wer nicht fechten gelernt hat", weder „herausfordern, noch auf Ausforderung erscheinen wird", so ist klar das Kriegführen abgethan und wir dürfen uns nie mehr mit Kanonenschüssen das Leben, noch mit Friedensschlüssen und über ihre Auslegung „den Kopf zerbrechen." — Die Staatsregierungen sammt und sonders haben „ja auch hier das Mittel in ihrer Gewalt, das unfehlbar zum Zwecke führen muß, wenn sie es im Ernste gebrauchen wollen." In terra pax hominibus bonae voluntatis! Prosper!

Noch ein Mittel gegen den Zweikampf hat unser Pastor bonus in Petto. Er versagt den gefallenen Duellanten das feierliche Begräbniß 574). „Auf gleiche Weise hat unsere" (die römische) „Kirche schon vor mehreren hundert Jahren gehandelt." (Ach! Prosper! das ist lange her! das haben die bösen Weltleute vergessen!) „Der Duellant verfiel in die Excommunication *latae sententiae*" (will sagen, daß er schon durch die That selbst dem Mephistopheles verfiel!) „und wurde des kirchlichen Begräbnisses beraubt" (auf das mancher heitere Philosoph schon aus eigener Behaglichkeit entsagte!). „Dadurch gab sie zu erkennen, daß sie den Zweikampf für eine große Sünde" (mit Sünden hat es die Gesetzgebung nicht zu thun, sondern mit Verbrechen und Vergehen) „und für eine große Schande halte, wodurch der Mensch sich unwürdig mache, ein Mitglied der Kirche zu seyn." (Das ist ja der Gefallene, so wie der Selbstmörder nicht mehr — wird er denn

durch solche Strafen getroffen oder seine Familie? Aehnliche Maßregeln haben noch kein Duell und keinen Selbstmord verhindert.) „Es ist nur zu bedauern“ (merke wohl die antipsychologisch-theokratische Nutzanwendung!), „daß der Staat die Kirche in den nachfolgenden Zeiten“ (nach den Jahrhunderten von Canossa und Comp.?) „in der Ausübung dieser Strafgewalt, die sie zum abschreckenden Beispiele für die Lebenden“ (Xerxes, der das Meer peitscht, weil ihm die Wogen zur Unzeit kamen?) „sogar“ (ja wohl sogar!!!) „an den Todten noch ausübte“ (der Heiland strafte die Todten nicht fluchend, er rief sie segnend in's Leben zurück!), „gänzlich gehemmt hat“ (wofür ihm gedankt sei!). „Gewiß (!!!) würde der Zweikampf nicht so zur Ehrensache und nicht so häufig geworden seyn.“ Requiescat in pace! unser Votant auch!

„Laßt mir die jungen Leute nur
„Und ergötzt euch an ihren Gaben!
„Es will doch Großmama Natur
„Manchmal einen närrischen Einfall haben!“

Göthe.

Aus der Schlußrede des Regierungs-Commissärs erhellt, daß die Minister die von dem ersten Stimmführer ausgeheckte Idee, „die Entscheidung bis zu Berathung des Strafgesetzbuches auszusetzen,“ wo nicht angaben, doch sehr begünstigten 575). Unrichtig bezichtigt übrigens dieselbe Schlußrede den Ausschuß, sich noch nicht mit näherer Prüfung des materiellen Inhaltes des Gesetzentwurfes befaßt zu haben 576). Wenn ein Ausschuß den Gesetzentwurf mit den Verfassungsprincipien nicht im Einklange findet und dieß Ergebniß dargethan hat, so ist seine Aufgabe sicherlich erfüllt und jede weitere Untersuchung vom Uebel, zumal einer Ständeversammlung gegenüber, die ihre Zeit zu Rathe halten muß, weil ihr grundgesetzlich alle drei Jahre nur zwei Monate angewiesen sind, folglich — falls die Krone auf Nichtverlängerung besteht oder vielmehr sich an den Buchstaben der — als Berechnerin hiernach nicht glänzenden Verfassung hält — nur über den achtzehnten Theil eines immer wiederkehrenden Zeit-Cyklus zu verfügen hat.

Bei der Abstimmung 577) zeigte sich eine Mehrheit von

fünf Stimmen (41 gegen 36) gegen den Beitritt zur Ablehnung der Erbkammer — und gar nur eine Stimme Mehrheit (40: 39) für die angetragene Vertagung bis zur Berathung des Strafgesetzbuches. 48 gegen 30 Stimmen erklärten sich jedoch vorläufig gegen die Ehrengerichte; einmüthig hingegen trug man auf Zusammenwirken strenger Bestrafung der Ehrenbeleidigungen auf einer und der Zweikämpfe auf der anderen Seite im Wege der Gesetzgebung an.

Die Erbkammer erklärte mittelst weniger Zeilen ihr Beharren bei dem ersten Beschlusse 578). Auch der erste Ausschuß der Wahlkammer zeigte sich nicht minder beharrlich bei seinem Gutachten 579): „die solchem entgegengesetzten Gründe schienen ihm nicht von dem Gewichte zu seyn, es umzustoßen. Der Gesetzentwurf könne, wie schon anfänglich bemerkt, beurtheilt und berathen werden, es möge der neue Entwurf eines revidirten Strafgesetzbuches der Kammerprüfung bereits vorliegen oder nicht. Es möchten seiner Zeit schwere oder milde Strafen auf den Zweikampf gesetzt werden, so ändere dieser Umstand Nichts an den Bestimmungen, welche bei Bildung des — die Duelle überhaupt verhindern sollenden Institutes — zu Grunde zu legen seien. Der vorzüglichste und entscheidendste Einwurf gegen das Gesetz beruhe zu jeder Zeit nothwendigerweise in seiner Allgemeinheit.

Bei dieser Gelegenheit wiederholte 580) Abg. v. Closen sein früheres Bedenken gegen die Vertagung der Entscheidung über den Entwurf. — Er fand solche verfassungswidrig — unehrerbietig — einer gerade der Absicht entgegengesetzten Wirkung empfänglich, insoferne die Erledigung der Berathung über das Strafgesetzbuch selbst noch ungewiß sei. Wo, wie hier, eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Kammern nicht bestehe, solle man nicht leicht seine Zuflucht zu dem Ausspruche nehmen, daß man sich nicht habe vereinigen können.

Mit 44 gegen 30 Stimmen blieb auch die Kammer der Abgeordneten — ein seit langer Zeit unerhörter Fall! — dem früheren Beschlusse treu und unnachgiebig gegen die Erbkammer 581), welche dagegen ihrerseits wiederholt versicherte, eben so wenig von dem ihrigen abgehen zu können 582).

Wie Schade, daß die Kammer der Abgeordneten bei an-

deren weit wichtigeren Gelegenheiten, deren du dich sämmtlich errinnerst, mein Freund! nicht gleiche Festigkeit an den Tag legte! Damals waren Aufforderungen der ersten Größe hierzu vorhanden, die jetzt gebrechen. Eben so Schade, daß offenbar dieß Beharren lediglich ministeriellen und nicht eigenen Energie-Ursprung hatte. Wir sahen dieß an der Uebereinstimmung des Antrages, welchen der ganz und durchaus ministerielle II. Präs. Häcker stellte, mit den Worten des Ministerialredners zu Ende der Berathung. Man wollte keinen den Gesetzentwurf ablehnenden Gesammtbeschluß erleben: daher segelte man mit aller Anstrengung der Strandung aus dem Wege. Denn zwischen dem Strafgesetzbuche und den Ehrengerichten besteht durchaus kein nothwendiger Zusammenhang: Letztere sind eine zuvorkommende Maßregel, welche ihrer Natur nach der definitiven vorgeht. Wäre es anders, so hätte das Ministerium einen Fehler begangen, den Entwurf des Ehrengerichtes einzeln und vor dem Strafgesetzbuche an die Stände zu bringen. Mein XXXIII. Brief gab dir übrigens Kunde von den früheren Verhandlungen über den 1819er (Behr'schen) Antrag. Damals vereinigten sich beide Kammern (die K. d. Reichsräthe beitretend, da der Antrag in der Wahlkammer erhoben worden) auf die Bitte vor dem Throne um Revision der bestehenden Duellgesetze. Auf mehr war nicht angetragen und der Geist der Verhandlung sprach sich offenbar auf reine Legislativ-Ergebnisse, nicht auf Zwischenmaßregeln aus. Um so weniger finde ich daher (abgesehen von dem den Kammergeist charakterisirenden Minister-Impulse) ein Bedenken bei der Vertagung bis zu Berathung jener Vorschläge, welche eigentlich das Gesuch der Stände um Revision erst befriedigten — nämlich des Strafgesetzbuches.

Der Ausschuß, mein Freund! hatte übrigens gewiß die rechte Seite des Gesetzverhältnisses aufgefaßt und den Hauptpunct getroffen — es lag hier virtuell ein Ausnahmsgesetz unter der Form eines allgemeinen vor. Kein Baier von Herz und Geist mißkannte, jeder erkannte die edle Absicht des Gesetzes, aber alle Kenner des Faches und der Verfassung verargten es dem zur nächsten Berathung des Monarchen berufenen Ministerium und Staatsrathe, daß sie hier — wie 1828

und vor- und nachher noch oft — ihre Freimüthigkeit durch Gefügigkeit und die Pflicht der technischen Beharrlichkeit dem Wunsche zu gefallen nachsetzten. Je edler die Strebungen sind, welche vom Throne ausgehen, um so edler seien auch die sich anschließenden Entwickelungen der Thronräthe. War nur einer unter ihnen, der Klar's meisterhaftes Gutachten (das des I. Ausschusses) zur Stunde der Vorberathung geltend machte, so wurde die richtige Wendung genommen und der nur halb geglückte Rückzug eines ganz trefflich gemeinten Entwurfes vermieden.

Nie soll — (damit wir noch ein Wort von dem Gegenstande des Gesetzentwurfes sprechen!) — nie kann und darf das Vorurtheil von der Gesetzgebung berücksichtigt werden, sobald diese nur zwischen Verletzung des natürlichen Rechtes und der Begünstigung, wenigstens Duldung des Vorurtheiles die Wahl hat. Der Duellant setzt sich — noch schärfer und abgeschnittener — aus dem Staatsverhältnisse als der Vagant. Warum soll Jener, der offenbar auf Mord ausgeht, gelinder behandelt werden, als Dieser, der nur die Arbeit flieht und den Diebstahl sucht? Wenn das Wort Sitte Unrecht beschönigen und das Wort Ehre die Sicherheitsgesetze gefährden darf, so ist kein Grund vorhanden, den Gebrauch des Kilbens nicht aus den Schweizerthälern in die feineren Cirkel der höheren Welt unbeschadet weiblicher Tugend einzuführen und das *corriger la fortune* für eine gangbares unverfängliches Geschäft zu erklären. Ich darf — (ist anders ein solcher Titel für das Wort der Wahrheit nöthig) dir anführen, was du mir ohnehin zutrauest, daß ich das Pfand conventioneller Ehre oft genug löste und — erforderte es das Wohl der guten Sache — es noch jetzt unbedenklich so oft lösen würde, als sie es erheischte. Aber das hindert mich nicht, es ermuntert und verpflichtet mich im Gegentheile, den Geist echter Gerechtigkeit und Gesetzgebung zu jener Strenge aufzufordern, welche allein des Vorurtheiles giftige Spinneweben vom Rechte abstreifen und Ungesetzlichkeit und Waffentrotz derselben aller täuschenden Zierrathen entkleidend sie in ihrer nackten Verwerflichkeit darstellen kann.

Und wie vermag es denn für gesunde Begriffe im con-

stitutionellen Staate, wie im Gebiete der Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze eine doppelte Ehre nicht nur, sondern eine widersprechende zu geben? War es nicht auch einst eine Art von Ehre, vom Stegreife zu leben und den Kaufmann zu plündern? Jetzt haben Magnaten Fabriken und Gewerbe und dem Straßenräuber wiederfährt nur einerlei Loß. Möge es der Furie im Wappen- und Waffenrocke, der Duellsucht, nicht besser ergehen und der edelgeborene Geist, auch über sie siegend, den zweiten Triumph über die Mißgeburt der Form erringen!

„Komm'! sprach der Gott und schwang die zarten Flügel,
„Denn hinter uns ergrimmt die Barbarei;
„Erschwingen wir dort jene stillen Hügel,
„Und deine Brust wird mancher Sorgen frei:
„Erblicken wirst du in der Zeiten Spiegel
„Dein Bild und was in ihm veredelt sei."

Herder.

Hundert fünf und dreißigster Brief.

Den 11. Dec. 1829.

Zu den Verwaltungsgesetzen übergehend, welche die vierte Ständeversammlung zu berathen hatte, finden wir, mein Freund, deren zwei, die mit der Verfassung unmittelbar zusammenhängen, insoferne die Anwendung einiger constitutioneller Bestimmungen nähere Beziehung auf besondere Regierungszwecke oder in Erwägung dieser Zwecke irgend eine Erläuterung finden sollte. Dieser Gesichtspunct untersagte deinem Historiographen, solche unter der — für dießmal daher als unbesetzt erklärten — Rubrik der Vollendung oder Vollziehung der Verfassung aufzuführen. Sie waren zu sehr aus den individuellen Ansichten der Verwaltung und nicht aus dem Bedürfnisse der Constitution selbst hervorgegangen, um auf jene höhere Stellung Anspruch machen zu können. Versteht sich, nach meiner Ueberzeugung, welche dir auch bei Darstellung der Verhandlungen selbst das Warum ihres Conclusums

anzugeben nicht ermangeln wird. (Du siehst, ich habe puncto styli Etwas von manchem Regierungsredner gelernt!)

Diese Gesetzentwürfe betreffen die Bildung der Kammer der Reichsräthe und das Indigenat. Zuerst von Jener!

Zufolge der Verf.=Urkunde besteht neben den erblichen Reichsräthen, die selbst wieder in Hinsicht ihrer Begründung verschieden unter sich sind, auch die Classe der lebenslänglichen 583); die Krone ernennt sie, wie sie die erblichen ernennt, allein ohne Berücksichtigung des für Letztere vorgeschriebenen 584) Vermögens= und Fideicommiß=Majorat=Verhältnisses und nur in Erwägung „ausgezeichneter Dienste, ausgezeichneter Geburt oder ausgezeichneten Vermögens“ — kann jedoch deren nicht mehr ernennen, als bis zu Erfüllung des Drittheils der Zahl erblicher Reichsräthe 585).

Wenn du indessen die Verf.=Urkunde in's Auge fassest, mein Freund, so findest du nebst den Prinzen unseres Königshauses und den Häuptern der ehemals reichsständischen, mittelbar gewordenen Häuser auch unter den Ur=Reichsräthen die Kronbeamten des Reiches, die beiden Erzbischöfe, einen Bischof und den Präsidenten des protestantischen General= oder Oberconsistoriums, Mitglieder der Erbkammer, bei welchen keine Erblichkeit eintritt.

Die Regierung „fand nothwendig“ 587), diese Bestimmungen über die Bildung der K. d. Reichsräthe zu erläutern und durch Zusätze zu ergänzen und trug daher an, „die Erz= und Bischöfe und den Oberconsistorial=Präsidenten den erblichen Reichsräthen beizuzählen, dagegen die Prinzen des Hauses und die Kronbeamten, welche nicht zugleich durch ihre Besitzungen Reichsräthe seien, weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen zu rechnen“ 588).

Der Antrag wurde vor Allem auf eine noch vor Versammlung des ersten Landtages ergangene Erklärung des erlauchten Verfassungsschöpfers 589) und dann auf die Betrachtung begründet, daß „selbst bei solcher Berechnung die königliche Prärogative einer überaus großen Beschränkung unterworfen bleibe, von der sie in England und Frankreich ganz befreit sei“ 590). Nebstdem erklärte sich der gesetzmäßig gesinnte

Monarch durch seine Organe höchst edel und rechtlich: „So unbestritten auch das Ansehen und die Kraft seyn dürfte, die der angeführten Entscheidung" (K. Maximilian's I.) „sowohl wegen ihres Urhebers, als auch wegen der ihr zur Seite stehenden doctrinellen Gründe zukämen, so sei doch hier, wo es sich um den Umfang eines staatsgrundgesetzlichen Rechtes handle, die höchste Sicherheit und die möglichste Bestimmtheit nicht nur erwünschlich, sondern nach der Natur des Gegenstandes selbst nothwendig" 591) — „Dieser Ueberzeugung", so sagt der Minister in Folge des eben entwickelten, wahrhaft königlich gerechten und uneigennützigen Ausspruches, „und der hohen, selbst in der Ausübung eines als unbestritten ererbten Vorrechtes sich offenbarenden Gewissenhaftigkeit S. M. des Königes verdankt der vorgelegte Entwurf seine Entstehung" 592).

Warum, Prosper! blieb das alte Ministerium solchen Grundsätzen nicht treu, als es unter der vorigen Regierung den Prüfungsausschuß nachgebar, den §. 44 c) mißhandelte, der Kammer der Abgeordneten eine Geschäftsordnung aufzwang! Warum verletzte das neue Ministerium diese Treue durch den furchtbar hinterlistigen Gesetzentwurf über Competenzconflicte? warum untergrub es sie durch das gefährliche Ausscheidungsgesetz? warum zertrat es sie offenbar durch Gewaltentsetzung und Verdrängung verfassungsmäßiger Rechte? durch Selbsthülfe und Richten in eigener Sache? — Doch! ich anticipire abermals! es soll das Gefühl der Wunden unsere Consequenz nicht irren! Wir kehren auf unseren Pfad zurück, Freund!

Das Bestreben der Motivirung ging schließlich dahin, die angetragene Beizählung der geistlichen Würdeträger durch Gleichstellung der „Perpetuität" mit der Erblichkeit zu unterstützen. „Die Erzbischöfe, der vom Könige ernannte Bischof und der Ob. Consistorial-Präsident seien in die K. d. Reichsräthe als die Repräsentanten des hohen Klerus berufen." (Im Vorübergehen! Prosper! die protestantische Kirche hat keinen hohen Klerus, Gott sei Dank! Der Klerus sollte überhaupt so wenig wie eine ständische Kammer irgendwo hoch heißen, aber wohl in Stimmung und Richtung das

Hohe, geistig Hohe begehren — so wollte es der göttlich-demüthige Heiland!) „Diesen Reichsrathswürden komme der Charakter der Perpetuität in ganz vorzüglichem Maße zu, da nicht einmal die Ausübung, wie bei den erblichen Reichsräthen in dem Falle der Minderjährigkeit des Nachfolgers, temporär unterbrochen werden könne — sie seien gewissermaßen (?) als Corporationsrechte zu betrachten. Auch die R. R. Würde des von dem Könige ernannten Bischofes sei ein immerwährendes verfassungsmäßiges Vorrecht der Gesammtheit der Bischöfe. Diese sämmtlichen" (vier geistlichen) „Reichsrathswürden erlöschen nicht mit dem Tode des Inhabers, beständen vielmehr kraft der V. U. fort und würden mit dem Amte auf jeden Nachfolger übertragen, der auch in dieser Hinsicht nicht ein neues Recht durch k. Verleihung erwerbe, sondern in das alte unverloschene seines Vorgängers eintrete. Eben diese Perpetuität des Rechtes bilde das wesentliche Merkmal der Erblichkeit, da die Ausübung selbst immer nur eine lebenslängliche seyn könne, und es dürfte wohl auch darin die Entscheidung des höchstseligen Königes die vollgültigste doctrinelle Begründung finden" 593).

Die Erbkammer, an welche dieser Gesetzentwurf zuerst gebracht wurde, hatte ihn mit Erklärung ihrer unbedingten Annahme der Wahlkammer übergeben 594).

Der Referent des III. Ausschusses dieser Letzten theilte die Ansicht der K. d. Reichsräthe 595), der Ausschuß selbst aber fand vor der Hand noch näheres Benehmen mit dem Regierungs-Commissär und Einsicht der betreffenden Urkunden 596) nöthig. Nach deren Empfang 597) und Einsicht 598) wiederholte der Referent seinen Antrag und erhielt die Beistimmung des Ausschusses 599), mit Ausnahme des Abg. v. Closen, welcher den wesentlichen Unterschied zwischen Perpetuität und Erblichkeit deutlich hervorhob und daher in dem Antrage eine wahre Abänderung der Verfassung erkannte, gegen welche er sich erklärte 600).

Bei Eröffnung der Berathung 601) entwickelte derselbe seine Gründe ausführlich von der Redebühne 602). „Der Berathungsgegenstand scheine zwar an und für sich von geringem Belange; aber es handle sich im Grunde von der Verf.- Ur-

kunde und Nichts, was die heilige berühre, sei unwichtig. Es handle sich um Abänderung, nicht um Auslegung derselben" 603). Er stellte vordersamst seine allgemeinen Ansichten über solche Abänderungen dar 604). „Mit heiliger Scheu nur solle man den Staatsgrundvertrag berühren — um so mehr, da nur die Krone Veränderungen desselben vorschlagen könne. — Ausdehnung der k. Prärogative, der erst vor wenigen Jahren verfassungsmäßige Grenzen angewiesen worden, sei weder dem Standpuncte noch den Pflichten der Stände angemessen. Die Verf.= Urkunde lebe erst seit neun Jahren — in Baiern sei seit einem halben Jahrhunderte Unstätigkeit im Gesetzgebungs= und Verordnungswesen eine wahre von allen Baiern" (wenigstens gewiß von den patriotischen, Prosper!) „wohl erkannte Regierungskrankheit; dieser Glaube dürfe so wenig als die Fixfingrigkeit der Novellenschmiede auch auf die V. U. übergehen. Sie sei nebstdem der weise Friedensschluß zwischen Alt= und Neuzeit; die erste Abänderung wecke den Parteikrieg. Noch hätten überdieß monarchisch=constitutionelle Verfassungen viele innere und äußere Feinde; Festigkeit allein schütze das Verfassungsdaseyn gegen sie. Zwar gestatte die Verfassungsurkunde selbst Abänderungen, aber nur wie Heilmittel dem kranken Körper. Die Krankheit und ihr Obergebot müßten vor Allem klar erwiesen seyn." Bei diesem Anlasse führt der Redner ein Paar Schriften an, welche die üble Sache des Absolutismus hinter dem zersplitterten Stichblatte des allgemeinen Besten, des Gutesthun — dieser Meretrix aller Despotismus=Sophisten — zur Sprache brachte. Auch in der besten Meinung kann übrigens ein befangener Ehrenmann dieser längst verrufenen Donna — (wir wollen sie unbedenklich, so häßlich sie ist, politische Belladonna nennen) anheimfallen. Verschlief doch Simson in Delila's Schoß seinen Locken=Talisman und verirrte sich Hercules nicht gar zu Omphale's Spinnrad? Aber vergißt nicht auch der Redner selbst der Verfassung, ihres echten Geistes, ihrer kräftigen Duldsamkeit gegen Meinung, wenn er sich über die Nichtconfiscation solcher Absolutismus=Manifeste wundert 605)? Confisciren heißt nicht widerlegen. — Der Redner ließ auf seine Gründe gegen Verf.= Abänderung den Beweis

folgen, daß der Gesetzentwurf **wirklich eine Abänderung beantrage** 606). „Sie erscheine als solche nach allen Regeln der Auslegungskunst; die dagegen angeführten Gründe seien unvermögend; eine andere gültige Auslegung sei von dem Urheber der V. U. nicht vorhanden.“ Er geht die Regeln der Auslegung, den juridischen wie den staatsrechtlichen Gebrauch kritisch an. Er entwickelt den „großen Unterschied zwischen **perpetuirlichen Sitzen** und **erblicher Nachfolge**“ widerlegt das behauptete Daseyn einer **Observanz** und findet die Actenvorlagen nicht entscheidend für Feststellung der erklärten Willensmeinung K. Maximilian's I. — Zu den „**politischen**“ Gründen übergehend 607) prüft er die für den Entwurf angeführten — die „staatsrechtlich nachtheiligen Folgen“ nämlich, wenn der Gesetzvorschlag nicht angenommen werde — die „Rücksichten auf allerhöchste Personen“ — „Geschichte und Beispiel anderer Staaten“ — „die Zweckmäßigkeit, in Baiern den Einfluß der Krone zu vermehren.“ — Er zeigt die Nothwendigkeit (auch bei aller Bereitwilligkeit, treffliche Regierungsabsichten zu unterstützen), dennoch nie die Verfassungsgrenzen zu verlassen. Er widerlegt die Behauptung, daß Nichtannahme des Gesetzes die bisherigen Verhandlungen der Erbkammer ungültig mache oder ihre Constituirung verhindere. Die alte französische Pairie beleuchtend, wie die brittische, beruft er sich darauf, daß in England die große Aristokratie, nicht die Krone, Einfluß auf die Wahl des Unterhauses habe und in Frankreich eine directe Wahl **Aller, die die nöthige Steuer bezahlen, ohne Beschränkung auf einen District bestehe, folglich die Wahlform beider Länder weit geeigneter sei, eine von der Regierung unabhängige Nationalkammer zu bilden, als unsere baierische Wahlordnung.** (Diese große Wahrheit an sich und die äußerst wichtige Unvollkommenheit unserer Wahlordnung insbesondere verdienen die innigste Beherzigung, Prosper, wenn unser Verfassungsdaseyn wirklich erstarken soll. Bis jetzt kam uns deren positive Erwähnung in den Verhandlungen nicht vor, ich ergreife daher diese Gelegenheit, sie zu betonen, und danke dem Redner, daß er sie zur Sprache brachte. Allein eben um dieses großen Verbes-

ferungsbedürfnisses — übrigens nicht des einzigen! — wollen dürfen wir uns wohl hüten, den Ehrerbietungsdienst gegen die Verfassung, wie sie ist, mit dem Abgottsdienste zu verwechseln, der Alles, was seyn sollte, zurückweist, hat gleich der erlauchte Urheber der Verfassung jeder heilsamen Reform selbst die Eingangspforte bezeichnet §. 7 Tit. X.) Sehr zweckmäßig stellt daher im Gegensatze der Redner den „vierfachen Einfluß" dar, welchen durch das Wahlgesetz die Regierung auf die Bildung unserer Abgeordneten-Kammer übt 608). 1) „Es findet bei den Landeigenthümern, welche den größten Antheil liefern" (die Hälfte, Prosper!) „eine dreifache Wahl statt — des Wahlmannes in der Gemeinde, des Wahlmannes beim Landgerichtssitze und des Abgeordneten bei" (am Sitze) „der" (Kreis-) „Regierung. — Dreimal hat sonach die Regierung Gelegenheit, durch administrativen Einfluß, wenn er auch ganz in den Grenzen der Rechtlichkeit bleibt, ihr unangenehme Candidaten zu beseitigen, ihr angenehme an's Ziel zu bringen." (Absolute Rechtlichkeits-Grenzen? die gestehe ich zu, Prosper! Aber bei uns, folglich relativ, sind auch diese verpönt, mithin nicht mehr in der Natur der Dinge. Lies nur §. 41 Abs. 2. §. des X. Ed. I. Tit. II. Abs.)— 2) „Um in einem Bezirke wählbar zu seyn, muß man auch in demselben begütert seyn" (bei uns nämlich. In Frankreich ist jeder Steuermäßige in allen Bezirken wählbar— Wie weit und gehaltreich dieß Wahlfeld gegen das unserige! Dort entscheiden Intelligenz und Ehrenruf die Wahl ohne Rücksicht auf die Scholle — bei uns muß die gegebene Scholle Intelligenz und Ehrenruf erst legitimiren! Nebstdem ist auch nicht, wie bei uns, die Wahl auf die Genossenschaft der Wahlmänner beschränkt. Die Hälfte der Abgeordneten eines Bezirkes kann jedesmal außerhalb dieser Genossenschaft erkoren werden.— Jetzt, wie es jetzt in Baiern ist, bedarf es nur der nun noch so leichten landrichterlichen Territion oder Intrique, um einen Ungefälligen oder Unbehaglichen von der Wahl zum Wahlmanne zu verdrängen und er kann nicht Abgeordneter werden. Hier hast du einen neuen wichtigen Beitrag zu unserer constitutionellen Pharisäerei - Garnitur!).

3) „In Frankreich findet neue Wahl statt, wenn ein Abgeordneter aus was immer für Gründen austritt; in Baiern aber tritt der Ersatzmann ein, der diese Eigenschaft oft nur verworfenen" (auf gut Glück hingegebenen) „Stimmen verdankt und um so weniger Stimmen für sich hat, als der" (wirklich) „Gewählte in einem hohen Grade des allgemeinen Vertrauens genoß. Wie leicht kann die Regierung die Wahlen zum Ersatzmanne herbeiführen!" (oder Prosper! durch die gleichfolgende Einflußquelle den Mann des allgemeinen Vertrauens, den Erstgewählten, entfernen und dem unbedeutenden Ersatzmanne den Platz in der Kammer verschaffen!) 4) „Bedarf der Staatsdiener und die denselben Gleichgestellten" (§. 44 c) und Verfassungs-Herzblut!!!) „einer k. Bewilligung, um in die Kammer zu treten, und dieses Recht wird so ausgedehnt, daß gar nicht abzusehen ist, wie die K. d. Abgeordneten sich als Resultat des allgemeinen Zutrauens und als Versammlung der verdienstvollsten Männer des Landes gestalten würde, wenn einmal die Regierung Allen, welche ihrer Bewilligung bedürfen, diese abschlagen und alle Ersatzmänner einbefördern würde." Theilweise ist dieß schon geschehen, wie du wohl aus meinen Briefen weißt. Aber nun sage mir, welches Glücksspiel es um menschliche Consequenz ist! Du vernahmest so eben aus den beherzten Worten eines richtig schildernden und mit Recht besorgten Redners die Essenz der Mißlichkeit und siehe! derselbe Redner saß dem Prüfungsausschusse bei, demselben Prüfungsausschusse, der einstimmig dem Rettungsantrage von acht Abgeordneten für lit. c §. 44, dem Rettungsantrage für Wahlfreiheit und Kammerselbstständigkeit — ja! dem Antrage zu Verhütung des großen, des furchtbaren Uebels, welches der Redner so eben bezeichnete und beklagte — den Zugang zur Kammer verweigerte — der einstimmig die wichtigste Angelegenheit der Kammer als ungeeignet für solche erklärte —! der einstimmig aus den seichtesten Gründen das klarste Recht verwarf! auf den Knien vor der Wüllkür den edlen Ruf fest Aufrechtstehender nach gesetzlicher Freiheit verhöhnte! der mit

Spinnweben, von dem Gewaltzauber begabt, das Schwert des constitutionellen Freimuthes bannte und dem Geiste der würdigen Unabhängigkeit mit der Hand geschmeidiger Dienstbarkeit die Nesteln knüpfte — (Wir kommen ausführlich auf diese Schmähstätte zurück, Prosper!) — Sage mir (nur das wollt' ich hier von dir erfahren!), ob es einen unbändigeren Spaziergänger gibt, als das, was der Mensch Wille nennt? und eine rastlosere Tänzerin, als die auch von ihm so betitelte Consequenz? Aber der Dichter gibt uns echten Philosophen-Aufschuß, wenn er singt:

„Was soll ich viel lieben, was soll ich viel hassen?
„Man lebt nur vom Leben lassen."

Göthe.

In Beziehung auf die „Erhöhung des Kroneinflusses auf die Erbkammer" widerlegt der Redner 609) treffend die „Freunde nur einer Kammer: allzuviel Kroneinfluß würde dieselbe Wirkung haben, als bestehe nur eine Kammer." Abermals treffend zeigt derselbe, „daß der jetzige Einfluß der Krone nicht klein seyn könne, weil die Erbkammer eben diesen Gesetzvorschlag angenommen habe. Er bedürfe also wohl keiner Stärkung." Bei dieser Veranlassung untersucht er auch die Frage über „freiwillige Resignation der lebenslänglichen Reichsräthe" 610), scheint aber solche viel zu weit auszudehnen, da er auch von einer Art von Quiescirung der lebenslänglichen Reichsräthe von oben herab spricht. Letztere ist offenbar unzulässig und wäre — würde sie je versucht — ein offenbarer Bruch des Verfassungsvertrages von Seite des Ministeriums. Allein die Selbstentsagung auf die Würde, insofern Alter, Kränklichkeit, heimathliche Unentbehrlichkeit bescheinigt sind, muß hier wohl eben so gut Statt finden, als es der Fall bei der Abgeordneten-Kammer ist. Sehr Recht hat hingegen der Redner, wenn er die Entscheidung über solche Resignationen „lediglich der K. d. Reichsräthe vorbehält" 611). Die Regierung kann hierüber nicht zu entscheiden haben, weil der einmal benannte Reichsrath nunmehr der Nation angehört. Eben so beklagt er mit großem Rechte die von mir gegen dich nicht minder oft gerügte Heimlichkeit der Reichsrathsberathungen — „da gewiß die ganze Nation dabei betheiligt sei,

zu wissen, wie sich in dieser Sache die Rechte der Krone und die der Kammer gestalten .... Die Regierung hat factisch entschieden, zu ihrem Vortheile entschieden und können wir daher noch zweifeln, ob sie in Baiern hinreichenden Einfluß auf die K. d. Reichsräthe besitze 612)?"

Den Schluß der Rede, Freund! bezeichnet eine treffliche Ausarbeitung, eine muster- und meisterhafte über die Regierungsbewilligung für eintretende Abgeordnete, namentlich in „Beziehung auf Pfarrer — Schullehrer — Gemeindebeamte — Posterpeditoren, Militärpersonen, Officiere à la suite, Kammerherren und Kammerjunker" 613). Er nennt die Zahl der gegenwärtig mit solcher Bewilligung in der Kammer befindlichen Mitglieder Fünfzig 614). (Wie viel fehlen noch bis zur Hälfte? Prosper! halte den neuen Schlüssel fest! Cape memor, Prosper, die Quelle der Mehrheiten, der Uebergänge, der Contraste zwischen den Sechsfüßlern und Riesenblasen der Suada und den Däumlingen und Stilltropfen der Abstimmung!) Auf diese Ausarbeitung baut der Redner (aller Nachtheile so unsäglichen Einflusses der Regierung auf die Bildung der Wahlkammer geständig), eine Gegengewicht haltende Modification 615) auf jene heilende Interpretation der durchspaltenen lit. c §. 44, welche die vorhin erwähnten acht Antragsteller gefordert und die Sechser (unser jetziger Modificator mit!!!) einige Wochen früher als ungeeignet einstimmig vom Tempel des Gemeinwohles zurückgedrängt hatten!!! — Noch einmal, Freund! was ist Consequenz auf Erden?

„Ihr schaudert alle, Römer? Hört,
„Warum wir schaudern!"

Shakespeare.

Die Platzerörterung entfaltete ihren Pfauenschweif 616). Der damals noch der K. d. Abgeordneten angehörige II. Präsident v. Leonrodt widmete den reichen Apparat seines materiellen Wissens und seines formellen Scharfsinnes der Geltendmachung des Entwurfes als Interpretations-Operates 617). (Vergib den ganz ausländischen Ausdruck dem auch vollständig ausländischen Eindrucke! Man glaubte zu hören (und hörte mit Interesse), wie einer jener classi-

schen Respondenten, deren Gold- und — Kupfermünzen uns die Digesten in ihrer „indigesta moles" aufbewahrten, dem fragenden Imperator seine casuistisch-geniale Entscheidung gibt).

Der Redner von der Bühne bestrebte sich nochmals zu Gunsten der von ihm beantragten Modification 618): er schien das Blut des gefallenen Antrages der Acht wahrhaft sühnen zu wollen. „Man wird mir einwenden: — Sind wir berechtigt, hier eine Modification rücksichtlich einer verfassungsmäßigen Bestimmung in Antrag zu bringen? Ich antworte hierauf: Ja! das Ministerium hat die Initiative dazu gegeben." Wir haben einen Gesetzvorschlag vor uns; hierdurch ist das erste Wort gegeben und wir sind nicht beschränkt, mit wie viel Worten wir hierauf antworten dürfen! Die Initiative zu einer Veränderung in der Verf. Urk. ist, so zu sagen, der erste Kanonenschuß auf das Verfassungsgebäude und es steht bei den Vertheidigern dieses Gebäudes, mit wie viel Schüssen dieselben solchen erwiedern wollen. Die Kammer hat das Recht, Modificationen beizufügen. — Man möchte mir ferner sagen: Modificationen müßten im Zusammenhange stehen mit dem Gegenstande der Initiative. Ich frage — kann es wohl einen größeren Zusammenhang geben, als hier, wo es sich um den Einfluß der Krone auf die Ständeversammlung in beiden Kammern handelt?" — Bei dieser Gelegenheit nimmt er sich des VI. Ausschusses und seiner Aechtung des Achter-Antrages wegen §. 44c), jedoch vergeblich an: denn er führt den eigenen Grund des Ausschusses — eine irrige Formbedenklichkeit, „die genommene Initiative", an 619) und du hast gesehen, daß (selbst bei diesem kargen Gesichtspuncte verharrend) wir in Kammerbeschlüssen und L. T. Abschieden den Antrag auf Initiative vollkommen begründet nachwiesen. Der Regierungsredner glaubte der Modification und selbst dem Rechte zu ihr widersprechen zu müssen 620). Ausführlich und streng im Sinne des Bestandes behandelte Abg. Gr. Hegnenberg Dux die Frage 621); die ihm folgende Stimme 622) suchte den Geist der Institutionen gegen den allzu beharrlichen Wortsinn zu bewahren und darzuthun, „daß es des Feigenblattes der Interpretation nicht bedürfe, wo Wahrhaftigkeit und schöpferische

Kraft heilsame Abänderungen offen bezwecken sollten." Aber sie hieß auch „die Veranlassung willkommen, die wichtige Angelegenheit der Wahlfreiheit in Beziehung auf den oft besprochenen und tief gefühlten Untergang derselben, wie auf die sehnlich gewünschte Interpretation des §. 44 c) in Bewegung zu bringen. Nicht fordern, nicht trotzen soll der Antrag" (der Modification), „nur über die jetzt gezogene Scheidewand hin der Regierung Kunde geben von Entbehrung und Sehnsucht. Daß gegen diese constitutionelle Form Nichts mit Bestand zu erinnern, sei gewiß. Warum man immer nur die Constitution zum Nachtheile ihrer Rechte anführe? Warum man ihr eben in Beziehung auf §. 44 Gewalt vor drei Jahren angethan? eine Gewalt, welche Abgeordnete bisher bescheiden nur Interpretation genannt, deren ministerielle Urheber aber von der Kammer verfassungsmäßig in den Anklagestand versetzt werden könnten!"

Abg. Hagen war zwar nicht der Meinung, „daß der Antrag als Modification beigefügt werde, doch als Wunsch" — (Prosper! von allen Wünschen der Kammer kehrt sich mein Erfahrungsantlitz so unmuthig ab, als einst mein Hoffnungsantlitz ihnen zutraulich entgegenleuchtete!) „denn es könne für Nation und Regierung zu Aufrechthaltung des wahren Repräsentativsystemes Nichts Wichtigeres geben, als Wahlfreiheit und möglichste" (völlige, völlige, völlige, Prosper!) „Unabhängigkeit der gewählten Repräsentanten!" Ja! ja! pia desideria! biederer Mann! So könnte — so sollte es seyn!

„Wie auch die Welt sich stellen mag,
„Der Tag immer belügt den Tag!"

Göthe.

Ich fasse die Sache, die sich um Wiederholungen drehte, kurz zusammen. Ein mehr oder minder dunkeles Gefühl schien der Opposition des Rechtes zuzuflistern, es sei heilsam, der Opposition der Rechte ein ermäßigendes Element mehr beizumischen. Uebrigens war die Dosis, wie alle auch noch so ängstliche Rechenexempel nachwiesen, sehr klein, die Störung des Gleichgewichtes von ihr nicht abhängig und das Vertrauen

in die Regierung damals noch eben so groß, als die von Erfahrung geschärfte Abneigung gegen die Schwesterkammer nicht klein. Somit kam es auch ganz natürlich, daß unter solchen Constellationen die Frage: ob die Modification mit in die Abstimmung zu ziehen, verneinend entschieden wurde 623). Die ohne besonders tiefe Erwägung zu Werke Gehenden sahen in dieser Modification eine taktische Bewegung der Reichsraths-Minderheit. Die weiter Blickenden sahen nicht nur dieses, sondern wohl auch die Möglichkeit, daß die ministeriell verstärkte Erbkammer künftig Hauptmittel ministerieller Thätigkeit werden möchte, aber von persönlichem Vertrauen auf den Monarchen bestimmt wollten sie dem erhabenen Haupte der Regierung solches bethätigen und hofften auf Erwiederung zu Nutz und Frommen der guten Sache. Von dem Schwarme, der immer hinter der Gewalt her wedelt, sprechen wir Beide nicht, Prosper!

So hatte sich die Sache gestellt, Prosper! Keine „*duo litigantes*" waren mehr, als die K. d. Abgeordneten mit 89 gegen 7 Stimmen das Gesetz angenommen hatte 624), wie es vorlag (womit selbst die für Abänderung einer Verfassungsbestimmung erforderliche Anzahl von zwei Drittheilen der Stimmen erfüllt war) — nein! es gab keine *duo litigantes* und dennoch „gaudirte *tertius!*" Wer er war? fragst du?

Meine Geschichte würde dir's von selbst sagen. Doch erkläre ich dir zu Vermeidung des Mißverständnisses die Sache am liebsten selbst. Dieser Tertius, oder besser (eigentlich schlimmer!) diese Tertia war — eine alte Bekannte, eine von jenen Damen, die sich plastisch schminken, der Toilette nicht müde werden, weil es ihnen nie an Kammerfrauen und Liebhabern fehlt, und sich todt lachen wollen, wenn man, sie für jung und niedlich im Zwielichte haltend, aus der Betäubung des Kusses erwacht und bei'm Armleuchterglanze bestürzt ein halbes Jahrhundert in den Armen hält — kurz und nicht gut! es war die — Ministerialwillkür!

Doch — trösten wir uns, Prosper! Wer mit reinem Bewußtseyn wandelte, kann aus der besten Quelle die Labung der Beruhigung schöpfen. Und deinem Freunde gilt es recht

aus der Fülle, was unser großer Sänger Tasso's und Faust's, des Himmels und der Hölle des Genius, von sich singt:

„Ich bin euch Sämmtlichen zur Last,
„Einigen auch sogar verhaßt;
„Das hat aber gar Nichts zu sagen:
„Denn mir behagt's in alten Tagen,
„So wie es mir in jungen behagte,
„Daß ich nach Alt und Jung nicht fragte."

Göthe.

Laß uns Hand in Hand schlagen und stark in Eintracht, rein im Ziele, mit demselben Barden der freien Gemüther singen:

„Was gibt uns wohl den schönsten Frieden,
„Als frei am eignen Glück zu schmieden?"

Hundert sechs und dreißigster Brief.

Den 12. Dec. 1829.

Wenn du, mein Freund! das I. Beilagsedict zu unserer Verfassungsurkunde nachsiehst, so findest du die Bestimmungen über das Indigenat. Die Regierung glaubte sie ergänzen 625) zu müssen. „Nach §. 5 des Edictes", sagten ihre Motive, „können Fremde, welche sich in Privatdiensten befinden, auf die Rechte des Eingebornen nicht Anspruch machen, bis sie eine Anstellung erlangt haben. Hieraus ließ sich der Schluß ziehen, daß Fremden, welche irgend eine Anstellung in Privatdiensten erlangt haben, solche Ansprüche zustehen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß dazu (?) eine Anstellung erfordert werde, welche eine wirkliche Ansässigkeit und Selbstständigkeit eines (?) Individuums begründet, also ständig ist. Um aber jedem deßfallsigen (!) Zweifel zu begegnen, wird dieß Art. I. des Gesetzentwurfes mittelst einer authentischen Interpretation bestimmt ausgesprochen."

Ich bekenne dir, Freund! daß ich die Nothwendigkeit dieser authentischen Interpretation nicht einsehe, wenn nicht wirklich

mehr im Detail bestimmt werden sollte: denn der alte Gesetztext sagt ausdrücklich 627):

„Welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine Anstellung erlangt zu haben." —

Nun hatte aber das 1825er Gesetz über Ansässigkeit alle nähere Modalitäten bestimmt und bildete daher die organische Entwickelung dieser grundgesetzlichen Bestimmung; blieb dessen ungeachtet noch ein „deßfallsiger" Zweifel übrig, so mußten die Motive des neuen Gesetzes umständlicher und deutlicher sprechen. Sie thaten jedoch Keines von Beiden. Insbesondere ist das Motiv der ersten Verfügung des neuen Gesetzes so unlogisch und unteutsch aufgestellt, daß man sich billig wundern muß, wie das Ministerium sich eine solche Darstellung aneignen konnte.

Sehr zweckmäßig erscheint dagegen die zweite Bestimmung des Entwurfes, welche „an der Zeit von sechs Jahren, nach deren Verlauf erst, §. 8 lit. c Ed. I zufolge, Neueinwandernde das baierische Staatsbürgerrecht ausüben können, solchen sich ansässig machenden Fremden, welche im baierischen Heere gedient, diese Kriegsdienstzeit zu Gute gerechnet und sogar jene sechsjährige Zeit ganz erlassen wird, falls sie einen Feldzug unter den baierischen Fahnen mitgemacht und einen ehrenvollen Abschied erhalten haben" 628). — „Ein Ausländer," sagen hierzu die Motive 629), „der, indem er in baierische Kriegsdienste tritt, dem Staate Blut und Leben weiht, erwirbt sich dadurch" (hierdurch) „ein Verdienst um denselben und einen Anspruch auf dessen Fürsorge. In der Regel opfert er dabei" (hierbei) „seine staatsbürgerlichen Rechte im eigenen Vaterlande auf und es würde ungerecht seyn, ihn gleich wie jeden" (gleich jedem) „anderen Neueinwandernden zu behandeln, nachdem er durch mehrjährige treue Dienstleistung oder durch wirkliche Theilnahme an den Gefahren der Armee im Felde seine Anhänglichkeit an den Staat erprobt hat."

Der Entwurf war gleichfalls zuerst an die Erbkammer gekommen, die nur insoferne ihre Einwilligung gab, als der dir so eben mitgetheilte zweite Artikel andere Fassung erhielte. Es sollte nämlich das Gesetz dem Indigenats-Candidaten die ihm

zugedachten Vortheile nicht geradezu und von Rechtswegen einräumen, sondern nur die Regierung ermächtigen, „die gesetzmäßigen sechs Wartjahre nach ihrem Ermessen zu Gunsten des Fremden abzukürzen, der sich durch Theilnahme an einem Feldzuge oder ehrenvollen Abschied nach voller Capitulationszeit hierum verdient gemacht habe" 630).

Die K. der Reichsräthe wollte mithin nicht dem Kriegseinwanderer ein strenges Recht, sondern nur der Regierung die Loszählungsbefugniß in Beziehung auf die Strenge des Verfassungsrechtes beilegen.

Der III. Ausschuß der Wahlkammer ergoß sich über Gesetzentwurf und Modifications-Antrag in ein sehr weitläufiges Gutachten 631). Diese Ausführlichkeit, an sich durchaus in keinem Verhältnisse mit der Wichtigkeit des Gegenstandes, findet jedoch einen Anspruch auf Nachsicht in dem Umstande, daß, wie auch der Vortrag selbst anführt, „hier zum ersten Male von neuen Verfassungsnormen die Rede war, daher nöthig schien, die Sache in ihrer Allgemeinheit zu beleuchten" 632). Wenn ich eben sagte: Anspruch auf Nachsicht, so darf ich dir nach Allem, was du bis jetzt in meinen Briefen lasest, nicht erst entwickeln, warum unsere Ausschüsse, unsere Redner und Sprecher, ja die Kammer in ihrer Gesammtheit selbst der Zeitverschwendung und Kraftvergeudung schuldig werden können und leider nicht selten wirklich wurden.

Die Beleuchtung selbst übergehe ich, da wir ihre Hauptpuncte bereits aus Anlaß der Berathung über die Bildung der Erbkammer vernahmen. Allein auch hier muß ich mein Leidwesen aussprechen, daß so viel Mühe und kostbare Stunden auf die haarspaltende Untersuchung verwendet wurden, „ob ⅓ Reichsrath mehr oder weniger existire, ob ein braver Soldat nach sechs Jahren oder alsbald zum vollen Staatsbürgerrechte zuzulassen" — während dennoch die dringende Restauration der kostbaren Verfassungsstelle §. 44 c) von denselben Männern, welche es sich bei kleinen unschädlichen und constitutionsmäßig eingeleiteten Abänderungen der Verfassung so sauer werden ließen, aus den nichtigsten Scheingründen beseitigt wurde. Weihrauch streute man der Constitution in knieender Andacht, dessen sie nicht bedurfte, aber von der Schwelle ihrer Söhne und Vertheidiger drängte man sie weg als eine

Bettlerin — und wer drängte sie weg? die Mutter, die Gekränkte, die Vertheidigungslose? — Sechs Absalons aus der Mitte ihrer Kinder!!!

„Aus ist's! Rom's Heil! die Freiheit! alles Gut
„Der Erd' erloschen — überwunden! nun
„Die Knechtschaft obgesiegt!"

Herder.

Der Ausschuß begutachtete, „sowohl dem Gesetzvorschlage, als der Modification der Erbkammer die Zustimmung zu versagen" 633).

In der Abgeordneten-Berathung 634) zeigte sich leider auch wieder jener Geist des Großseyns im Kleinseyn, der von teutscher Bildungsweise aufgesäugt unseren natürlichen Geradsinn so oft verdreht! der seine Glorie darein setzt, jeden unansehnlichen Borsdorfer zum Paradiesapfel zu gestalten und in dem Vogel, den Jupiter und Juno bei dem Souper Philemon's der guten Baucis vor dem Näschen wegzehrten, einen Adler zu suchen, wenn auch nicht zu finden. Es zeigte sich jene Tendenz, die von Dialektik lebt, wie der Fechtmeister von Finten, und sich in stolzem Dünkel — weil sie Spitzen flicken kann — für die Göttin hält, deren Kammerkätzchen sie doch kaum ist. Nicht weniger als siebenzehn Aeußerungen wandelten in Procession von den Plätzen hinan gegen den Präsidialsitz! — Durften sich deren vier bis fünf kreuzen und gegen einander messen, so leuchtete der Tag über die Frage, welche jetzt nur von Laternchen beglitzert wurde, und ihr geschah kurz und gut ihr Recht. Gegen den Antrag der Regierung war um so weniger einzuwenden, auf je mehr Hände noch in Baiern öder Boden wartet und je bereitwilliger der Teutsche den teutschen Bruder in der besonderen Heimath willkommen heißen sollte! je wesentlicher Bürgerthum und Waffengeist in verfassungsmäßigen Staaten durch geschwisterliche Bande zu vereinigen sind!

Eine Stimme hob diesen Gesichtspunct besonders hervor, in jener innigen Verbindung zumal, die ihn an Baiern's geographische und politische Stellung anschließt 635). Sie wurde nicht verstanden oder man wollte sie nicht verstehen. Auf der einen Seite hielt man alle militärische Energie für zwecklos (!!!)

und sich „verloren“ (!) im Zusammenstoße mit Uebermacht 636), auf einer anderen wies man die „Gründe der Politik zurück, weil man sie nicht liebe“ (! ist der Ständesaal ein Cur- und Courplatz?) „und Politik ein Schiff sei“ 637).

Dankbar wollen wir bemerken, was Abg. Thinnes über die Oligarchie in dem Kammergange sprach 638). „Ich mache nur auf einen Umstand aufmerksam. Nach unserer Verf. Urk.“ (will sagen, nach einem ihrer Versailler Edicts-Seitenflügel!) „steht ganz gesetzmäßig“ (d. i. edictmäßig) „acht Mitgliedern das Recht zu, alle Klagen über Verletzung constitutioneller Rechte, alle Bitten, Anträge, Gesuche 2c. ad acta zu schicken. Dieses liegt im Buchstaben der Verfassung“ (Verfassungswarze!). „Ich beweise es. Der Petitions-“ (Absalons-) „Ausschuß besteht aus fünf“ (jetzt aus sechs, seitdem hohes Präsidium aus still? beobachtendem Zeugen tief gehorsamster Vorstand geworden) — „stimmen drei ad acta, so ist es die Majorität. Der fünfte“ (Beschwerde-) „Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern — stimmen fünf ad acta, so ruht der Gegenstand. Also alle Bitten, alle Anträge und alle Klagen über Verletzung constitutioneller Rechte liegen in den Händen von acht Mitgliedern.“ (Ora pro nobis, sancta independentia, Prosper!)

So rügte ein in der Regel ministeriell stimmendes Mitglied, Freund! Du magst hieraus deutlich entnehmen, daß die Kammer in allen ihren Elementen, selbst die passivsten Atomen nicht ausgenommen, sehr wohl wußte, wo es ihr fehle. — Merkwürdiger beinahe ist aber das Anwendungsverhältniß, in welchem der ministerielle Sprecher die große Wahrheit geltend machte. Er wollte nämlich darthun, „daß eine ängstliche Scheu vor allen Verfassungsänderungen ungegründet und nachtheilig sei“ 639). — Nachdem er die unsägliche oligarchische Macht von acht Mitgliedern, wie gesagt, hervorgehoben, fügte er bei 640): „Glauben Sie nicht, meine Herren! daß es wünschenswerth sei“ (nur wünschenswerth?!!!), „wenn in dieser Beziehung von Seite der Regierung ein Antrag an uns käme? würden wir ihn nicht mit beiden Armen ergreifen? würden wir nicht lieber das Los dieser Anträge, Beschwerden 2c. in den Händen der ganzen Kammer,

als in den Händen von fünf Mitgliedern sehen? Es ist zwar früher schon bemerkt worden, daß der sechste Ausschuß eine Art Jury sei" — (Prosper! welcher rêve-creux! Was ist das: eine Art Jury? und hat eine Jury nicht wesentlich nach ihrer Ueberzeugung, d. h. nach ihrem Gewissen, aber keinesweges nach eigener oder fremder Willkür auf Art und Weise (?) des Absalons-Ausschusses zu sprechen?) „und sohin Alles abweisen kann" (!!, wer das behaupten kann, gehört nach Bedlam! oder nach Tiburn! ein Drittes gibt's nicht!), „was noch meine Meinung rechtfertigt. Meine Herren! die Jury verdammt und spricht los, aber der VI. Ausschuß kann nur verdammen, doch nicht lossprechen. Er sollte nach meiner Meinung nur ein berathendes *Comité* seyn und die Kammer sollte entscheiden, ob der Gegenstand für sie geeignet ist oder nicht." (Allerdings sollte — soll sie das nach §. 20 Tit. VII der Verf. Urk., aber ohne berathendes Comité! Sie selbst, unmittelbar, auf Vortrag der Mitglieder und Erörterung der Kammer, auf freie Rede und Gegenrede!) „Dieses zur Widerlegung der Ansicht, daß man keinen Stein an der Verfassung ändern soll." (Hier wurde von dem Redner, obwohl aus ministeriellem Gesichtspuncte, die Opposition der Rechte bekämpft.)

Noch eine, obwohl kurze, doch, zumal von ministerieller Seite her interessante Aeußerung desselben Sprechers bemerke ich dir in folgenden Worten: „Ich wünschte auch, daß jeder Soldat Baier wäre und zwar ein constitutioneller Baier, und dieses werden die Soldaten nur dadurch werden, wenn sie den Eid auf die Verfassung schwören. Bis jetzt wurde dieß verweigert und, ich glaube, mit Unrecht" 641).

Das Glaubensbekenntniß des an Wissen und Scharfsinn reichen Abg. v. Dresch zieht mit Recht unsere Erwägung an sich 642): — „Ich unterscheide zwischen Abänderungen und Zusätzen" (der Verfassung). „Jede Abänderung ist wohl auch ein Zusatz, aber nicht jeder Zusatz ist eine Abänderung." (Höchst richtig!) „Unter einem puren (?) Zusatze verstehe ich eine solche Bestimmung, welche Nichts an den Grundlagen und Worten der Verf.-Urkunde neuert, welche auf den in ihr ent-

haltenen Grundsätzen weiter fortbaut, welche, ohne Etwas an dem Bestehenden anders zu machen, dieses weiter fort entwickelt und ergänzt." (Vortrefflich! Bringe einmal, Prosper! den von den Knechtlern immer als Verfassungszusatz hervorpharisäerten VI. Ausschuß auf diese Capelle!) „Gegen solche Zusätze" (wie sie eben definirt wurden) „habe ich Nichts zu erinnern und die, glaube ich, sind dankbar anzunehmen. Aber von Abänderungen bin ich kein Freund. Sie greifen immer die Grundsätze der Verf.-Urkunde an, entweder unmittelbar oder, indem sie die Folgen derselben aufheben, wenigstens mittelbar" (nicht immer! denn unsere Edicte leiten oft aus den Elementargrundsätzen der Verf.-Urkunde ganz entgegengesetzte, sie selbst vernichtende Folgen ab. — Eben der VI. Ausschuß ist eine solche anticonstitutionelle Guckuksbrut im Schoße der Constitution!). „Die Verfassung ist aber das Fundamentalgesetz, die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes" (allerdings, der eigentliche Verfassungs-Urtext mit seiner Einleitung und seinen zehn Titeln ist dieses Fundament, aber auch nur er!). „Wie kann ein Gebäude feststehen, wenn seine Grundlage selbst nicht fest und unveränderlich ist?" — (Eben um deßwillen müssen die Edicte nach dem echten Geiste und Sinne der Text- und Urkundsbasis revidirt und ausgebildet, es muß ihr Widerspruch, ihr Krieg gegen unser Verfassungs-Fundament gehoben und eingestellt werden! Das Alles sind keine Abänderungen oder sie sind es nur der fehlerhaften Form der Ableitung wegen; eigentlich aber werden sie Herstellung und Rettung des Verfassungswesens gegen seine Begleiter, des Fixsternes gegen seine Trabanten.) „Nur das Stätige ist bleibend, das Wandelbare vergänglich." (Dieser ewig wahre Satz zeugt für unsere ewig gerechte Reclamation, Prosper!) — „Auf jeden Fall sind Abänderungen jetzt noch zu früh." (Ich habe dir gezeigt, welche nicht früh genug kommen können!) „Wenn auch veränderte Verhältnisse einmal eine Veränderung" (in der Verfassung) „nothwendig machen sollten, so ist doch sehr zu zweifeln, ob seit zehn Jahren" (denn älter ist die Verf. Urk. nicht) „eine solche wesentliche Veränderung eingetreten sei." (Gar viele Bedürfnisse sind in den Grundsätzen dieser

Urkunde enthalten und noch nicht, oder unrichtig, selbst schädlich entwickelt, fordern daher dringend den schaffenden Geist und die pflegende Hand.)

Genug! der biedere Mann meinte es gewiß aufrichtig, aber, mein Prosper! — es gilt der edelsten Sache; es gilt, auf der Hut zu seyn gegen Gebrauch der Behutsamkeitswaffen! Arglist mißbraucht ihrer so leicht, und lägen sie in der reinsten Hand! zum verderblichen Neutralisiren! Weg damit!

„Wag' es auf die Gefahr, daß dich die Klugheit verlacht!"
Schiller.

Ohne Hinsicht auf die Meinung in der Sache war es ein tüchtiges und zeitgemäßes Wort, welches Abg. Lechner sprach 643): „Schon haben zwei Mitglieder des III. Ausschusses bemerken zu müssen geglaubt, daß sie bei dessen Sitzung und Schlußfassung am 8. Jan. nicht gegenwärtig gewesen und eines dieser zwei hat überdieß noch von einer muthmaßlichen (!) Faction (?) gesprochen, deren Zweck seyn soll, alle Gesetzentwürfe zu vereiteln. Dieses veranlaßt mich, zu erklären, daß ich der erwähnten Sitzung beiwohnte und, ohne einer Faction anzugehören, noch immer der Ueberzeugung bin, dem Gesetzentwurfe könne die Zustimmung nicht ertheilt werden."

O! wir haben auch unsere „Moutons!" Kammer-Moutons! Prosper!

Sehr zweckmäßig sagte Abg. v. Poschinger 644): „Auch ich schätze und achte die Verf.-Urkunde als das heiligste Palladium! Allein diese Scheu" (gegen Abänderungen), „die sich bei so vielen Mitgliedern zeigt und vielleicht auch Andere furchtsam macht, theile ich nicht. —— Sehen wir die V. U. nicht jetzt schon als ein vollendetes Werk an! sondern als ein solches, welches erst zur Vollkommenheit gelangen muß! Sie ist von dem vorigen Monarchen großmüthig gegeben worden und wir nahmen sie mit dem größten Danke an. Allein, meine Herren! selbst in diesem Saale hier ist schon 1819 und 1822 mancher Wunsch geäußert worden" (der dahin ging), „daß die V. U. einer Verbesserung bedürfe. Ohne speciell auf dieselbe" (diese) „einzugehen, ist so viel gewiß, daß sie" (die Verfassung) „noch in vielen Stücken

mancher Vervollkommnung fähig ist und daß, wenn sie mit dem Beirathe der Volkerepräsentanten abgefaßt worden wäre, manches Andere" (und anders, Prosper!) „darin enthalten seyn würde. Aus diesem Grunde glaube ich, daß wir ohne alle Scheu Verbesserungen annehmen dürfen und mit Dank annehmen sollten, zumal da die V. U. selbst solche, wenn die Anträge hierzu von der Regierung ausgehen und an uns gebracht werden, gestattet" (und, Prosper! nebstdem die Antrags-Initiative der Kammer an den Thron um solche Gesetzentwürfe nicht verwehrt!!!).

Ich stelle mit dieser wohl begründeten Bemerkung eine Aeußerung zusammen, welche über den Oppositions-Standpunct der Rechte nicht unbedeutenden Aufschluß gibt. „Abermals wagen wir wieder einen Angriff auf die Constitution ohne Noth und ohne Nutzen," sagte Abg. v. Westernach 645), ein redlicher, aber dem historischen Principe und dem factischen Besitzstande ausschließlich anhänglicher Mann, „denn, daß ein ständiger Privatdiener oder ein mit einem einzigen Feldzuge geschmückter Krieger den Zutritt zu Magistratsbehörden und Ständeversammlung bekomme, darin kann ich wahrlich für das Ganze Nichts Erhebliches, Nichts Ersprießliches finden. Aber, wenn wir uns angewöhnen" (doch? wer sprach von solcher Gewohnheit? wer von Gewohnheit überhaupt?), „so leichtsinnig (!!) an der Verf. Urk. zu formen und" — (cape memor! Prosper!) „zu modernisiren, so müssen wir nothwendig auch auf die Verletzung jener Rechte kommen, welche gewissen Classen durch dieselbe Acte garantirt sind; die alten längst (?) vernarbten Wunden werden wieder aufgerissen, sie bluten, sie schmerzen auf's Neue; der Krieg beginnt in den Kammern" (der rechtliche Krieg soll in ihnen zu Hause seyn!) „und das divide et impera geht aus ihnen hervor" (? doch nur, wenn die Kammern wollen und die Waffen niederlegen?). „Doch sollte in der Folge eine Aenderung oder ein Zusatz von Wichtigkeit, die Allen (?) frommen, die Niemand verletzen" (eine schwere Aufgabe für Rechtsreform unter dem historischen Schlingkraute!), „vorgeschlagen werden, so werde ich und mit mir gewiß jeder Wohlmeinende" (ja! das ist der Biedermann!), „versteht sich,

nach scharfer Prüfung" (politisch-inquisitorisch!) „die Hand reichen."

Ueber diesen wichtigen Punct sprach der vermöge Loses immer fast zuletzt redende Abg. Rudhardt Folgendes 646): „Gewiß gehört dazu" (zu Abänderung der Verfassung) „die größte Vor- und Umsicht, aber Vor- und Umsicht sind von Furcht verschieden. Eine auf einmal durch eine einzige Urkunde gegebene Verfassung ist von Unvollkommenheiten nicht frei, bedarf der Zusätze und Verbesserungen. Daß Nationen, welche ihr Staatsrecht mit Blut erkauften, jeder Veränderung höchst abhold sind, ist erklärbar" (aber auch nur unter Beschränkungen gegründet). „Sie fürchten die Wiederholung der Gefahren, die sie bestanden, aber doch sind selbst die in England vorkommenden Suspensionen verfassungsgemäßer Bestimmungen Nichts Anderes, als Abänderungen unter dieser besonderen Form." (Seitdem, Freund! hat die Emancipationsacte erwiesen, daß auch in dieser Hinsicht Altengland Fortschritte macht und die Freiheitsbewahrung nicht mehr in sclavischer Treue gegen die Form sucht.)

Der Hauptbekämpfer des Gesetzentwurfes und Ausschußreferent v. Closen berührte in seinem trefflich centralisirenden Schlußvortrage 647) einen interessanten Punct, als er sagte 648): „Glauben Sie, daß im englischen Parlamente das freisinnigste Mitglied je dem Grundsatze huldigen würde, eine von der Regierung vorgeschlagene Abänderung deßwegen anzunehmen, weil sie unschädlich ist? ein Grundsatz, den ein Redner vor mir ausgesprochen! Wenn wir dieses System annehmen, so ist unsere Verf. Urk. Nichts Anderes, als eine Uniform, die man nach Gutdünken bald kurz, bald lang macht. Nur dann sollen wir Veränderungen vornehmen, wenn sie durch dringende Gründe geboten sind. In England finden wir eine alte Verfassung, neue Maschinen und neue Thaler aus den Schätzen aller Welttheile; bei uns will man Neuerungen in der Verfassung, bei uns findet man alte Maschinen und keine Thaler. Man bringe uns Gesetzvorschläge, um den Nationalwohlstand" — (und die echte gesetzliche Freiheit) „zu heben, dann stimme ich gern bei . . . . Ich komme daher zu dem entscheidenden Grunde

zurück, welcher den Ausschuß bestimmte, die Nichtannahme des Gesetzes zu begutachten, daß man da — nämlich — wo weder Nothwendigkeit vorhanden ist, noch großer Nutzen hervorgeht, zu Abänderung der Verfassung die Hände nicht bieten soll." (Sehr richtig! Und aus diesem Gesichtspuncte konnte der Gesetzvorschlag über des Indigenat — meiner Ueberzeugung nach — so gut unterbleiben, als der über Bildung der Erbkammer. Höchst folgereich und zweckmäßig aber war ein solcher über den Gegenstand des dir vor einigen Tagen erwähnten Ziegler'schen Antrages — Organisirung einer Obmanns-Gesammtabstimmung der vereinigten Stände im Einzelnen auf den Fall unvermittelbarer Entzweiung der beiden Kammerbeschlüsse.

Ich zeichne dir einige Bemerkungen aus der Endrede des Ministerialvertreters aus, welchen vollkommener Beifall gebührt und stets treue Befolgung zu wünschen ist. „Die Staatsregierung sei bei allen (?) Gesetzvorschlägen dieser Art dem leitenden Principe zu folgen gewohnt, welches die V. U. selbst in ihrem Eingange vorgezeichnet, daß wo sie von der gegebenen Gewähr der Verfassung und von dem Zwecke derselben" (dieser Gewähr) „handle: sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd im Fortschreiten zum Besseren. — Nur das Zeitgemäße, Rechte und Gute trage die Bürgschaft seiner Dauer in sich" 649). — „Die Freunde des unveränderlichen starren status quo, des Stationären und Stereotypenartigen in Gesetzen und Einrichtungen der Völker dürften nur da die Befriedigung ihrer Wünsche erwarten, wo asiatischer" (Prosper! weltlicher und kirchlicher) „Despotismus seine eiserne Hand selbst über das Reich des Geistes ausbreite, aber nicht in Staaten, wo unter dem Schirme freisinniger Verfassungen die Entwicklung der Völker mit unaufhaltsamem Schritte voraneile und an dem Sonnenlichte der Aufklärung und Wahrheit jene allgemeinste, unzerstörlichste Macht der öffentlichen Meinung sich ausbilde und erstarke, die, wie Joh. Müller sagte, den bezwingt, der das Gold besitzt und der das Schwert führt" (und, Prosper! der da segnet!) 650). „Ein sehr verehrtes Mitglied hat

das Beispiel von England angeführt; es hat gesagt, es sei ihm kein Fall bekannt, daß dort eine Abänderung an der Verfassung vorgenommen worden. An dieses Mitglied erlaube ich mir die Frage zu richten, wie alt daselbst die siebenjährige Integralerneuerung der Parlamentswahlen, wie alt die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen selbst sei" 651). — „Man hat angeführt, daß ich mich in der Sitzung Ihres III. Ausschusses auf das Beispiel England's" (wegen Indignaterwerb durch Kriegsdienst) „berufen. Dieß ist allerdings geschehen, aber, was ich dort gesagt, mißverstanden worden. Ich habe nämlich bemerkt, daß jeder Ausländer, der in der englischen Marine auf einem Kriegs- Caper- oder Kauffahrerschiffe zur Kriegszeit zwei Jahre gedient, damit ipso facto und kraft des Gesetzes naturalisirt sei, obgleich in diesem Lande sonst nur durch Parlamentsacte und auch dann nur mit Beschränkung Naturalisation erlangt werden kann. Von einer gleichen Begünstigung der im englischen Heere dienenden Ausländer war nicht die Sprache. Daß aber England jemals eine fremde Marine und nicht vielmehr bloß fremde Regimenter im Solde gehabt, davon wird ihnen so wenig als mir etwas bekannt geworden seyn" 652).

Die Kammer nahm, nachdem sie die Modification der K. d. Reichsräthe mit 94 gegen 7 Stimmen beseitigt hatte 653), den ersten Artikel des Entwurfes unverändert durch 84 gegen 16, von dem zweiten aber nur (63 : 38) die Anrechnung der Kriegsdienstzeit an den Wartjahren, nicht aber die gänzliche Erlassung dieser Letzteren im Falle eines Feldzuges und ehrenvollen Abschiedes an 654). Die K. d. Reichsräthe gab ihre mehr bewilligende, obgleich unter der Bewilligung des Gesetzentwurfes bleibende Modification auf 655) und trat dem Beschlusse der Wahlkammer bei.

Du wirst seiner Zeit bei Darstellung des Reichsabschiedes finden, daß die Regierung nur den I. Artikel als wirkliches Gesetz promulgirte und daher dem von jeder Kammer anders modificirten zweiten den Eintritt in das Verfassungsleben nicht bewilligte. — Die Ursache kann ich mir, folge ich dem natürlichen Causalverbande, nicht erklären: denn immer war für den den Waffen Baiern's sich anschließenden Ausländer sehr

billige Rücksicht gewonnen, obwohl lange nicht Alles, was die Absicht des Gesetzentwurfes ihm zugedacht hatte. Wohl mochte sich die K. d. Abgeordneten der Erwägung hingegeben haben, daß ein Feldzug durch so merkliche Vorbegünstigung zu kostbar und ungleich gegen friedliche Einwanderer belohnt sei. Abg. v. Dresch hatte hierauf vorzüglich aufmerksam gemacht.

„Jedem, der einen Feldzug mitgemacht," hatte er gesprochen 656), „sollen die sechs Jahre erlassen werden, sobald er einen ehrenvollen Abschied erhalten hat. Hat Einer in der Schlacht auch nur darum festgehalten, weil er aus Reih' und Glied nicht entweichen konnte — ward er gar zufällig dabei verwundet, ist er wegen keines Vergehens gestraft worden, so erhält er einen ehrenvollen Abschied. Ob er an Kopf und Herz ausgezeichnet, für den Krieg oder Frieden besonders tüchtig sei, darauf kommt es nicht an. Welcher Gewinn soll dem Vaterlande aus der Begünstigung aller dieser Männer entstehen? In dieser Beziehung gebe ich der Modification der K. d. Reichsräthe den Vorzug vor dem Gesetzentwurfe: nicht Alle sollen die Begünstigung erhalten, sondern nur die Ausgezeichneten, welche die Regierung für würdig hält und zu diesem Zwecke ist die Auswahl in die Hand der Regierung gelegt."

Abg. Lechner hatte die Ungleichheit herausgehoben. „Ein Kriegsjahr bei Fremden = 6 Jahren, bei Inländern gilt ein Kriegsjahr nur für zwei Jahre" 657). „Welche Ungleichheit! Welche Begünstigung der Ausländer vor den Eingebornen. Ich gestehe, daß mir dieser einzige Grund schon wichtig genug wäre, dem Gesetze die Zustimmung zu versagen!" —

Eine andere Seite noch hatte Abg. Heffner aufgefaßt, als er äußerte: „Diese neue Bestimmung widerstrebe den gesetzlichen Erfordernissen der Einwanderung und selbst dem natürlichen Begriffe derselben" 658). „Daher könne der Eintritt in den Kriegsdienst nicht als Einwanderung angenommen und die von ihm erstandene Dienstzeit nicht gleich der Zeit geschätzt werden, welche ein Eingewanderter im Vaterlande zugebracht habe.

Wiederlegend gegen diese Bemerkungen und Ansichten

war Abg. Rudhardt aufgetreten, als er — ohne Rücksicht auf Kämpfer niederer Grade — und unter Annahme der beschränkenden Reichsraths-Modification — in der Verweigerung der Zustimmung den Grund von Widerspruch und Unbilligkeit sah 659). „Denken Sie selbst," hatte er gesagt— „ein Officier, der an den Tagen, welche den Kriegsruhm der Baiern ausmachen, mitgefochten — der sein Leben für Baiern in die Schanze geschlagen — dem das Zeugniß erprobter Vaterlandsliebe mit Narben auf die Stirne geschrieben — dessen Haupt mit dem Lorbeere und der Bürgerkrone geziert — der durch seine Ordensauszeichnung Mitglied des Adels und somit Staatsbürger in ausgezeichnetem Grade ist — als Adeliger, sobald er ein adeliges Gut erworben hat, berechtigt ist, die Gerichtsbarkeit und die Polizei über andere Staatsbürger sogar über solche zu üben, welche in dieser Kammer sitzen können — ein Mann, welcher Minister seyn kann — ein solcher sollte nicht Staatsbürger, nicht Landrath, nicht Abgeordneter, wenn ihn auch die ganze Bevölkerung zu diesen Stellen wünschen würde — nicht Bürgermeister, nicht Gemeinde-Bevollmächtigter, nicht einmal Vorstand oder Ausschußmitglied im kleinsten Dorfe seyn können! — Ja! wenn ein solcher Mann vor uns träte und spräche: Ihr, die ihr mich geziert habt mit der Bürgerkrone dafür, daß ich euerem und meinem Vaterlande zu Lieb' und Ruhme mein Leben gewagt und dem Tode muthig in das Angesicht gesehen habe, ihr haltet mich unwürdig, das Staatsbürgerrecht zu üben, weil noch nicht sechs Jahre abgelaufen sind, deren Werth ein Tag der Gefahr aufwiegt? — Würden wir nicht erröthen? die Unbilligkeit nicht fühlen?" —

Wohl! wohl! Prosper! Aber warum nur die Lage des Officiers schildern? Der Mann, der ganz kurz zuvor gesagt — „verstehe man unter Aventuriers Männer, welche ohne Geburt, die dem Menschen zufällig und im Schlafe gegeben werde, durch eigenes Verdienst und Muth sich selbst erhöben, so werde das Schimpfwort ein Ehrenname" 660), mußte auf seiner Palette Farbe genug finden zu Darstellung jener einfachen und doch die tapfere Masse bildenden, als tapfere Masse den Feldherrngenius erst fruchtbar machenden Krieger, aus deren Reihen die Dörflinger, Aldringer, Catinat, Augereau, Massena, Ney und so viele Andere hervorgingen!

Hundert sieben und dreißigster Brief.

Den 13. Dec. 1829.

Wir wenden uns zu dem vierten obwohl noch nicht letzten Acte des Landrathgesetzes, mein Freund! Den ersten bis dritten weisen dir mein XXXIX., LXXVI. und XCV. Brief nach und da 1828 lange noch nicht alle Schulden der Jahre 1819, 1822 und 1825 an diesen wichtigen, von Nationalwohl und öffentlicher Meinung unterstützten Gläubiger lösete, so kann uns ein fünfter nicht ausbleiben, vielleicht kommen wir gar bis zu einem Shakespear'schen sechsten.

Ich bitte dich, vor Allem und zwar recht aufmerksam vorerwähnte (die Bescheidenheit untersagt mir den begehrlich=befriedigenden, daher trotz seiner Bureau= oder, wie man in den ehrsamen Philisterzeiten zu sprechen pflegte, Canzleiherkunft etwas stark schielenden Ausdruck, vorbelobte) Briefe nochmals wenigstens zu durchlaufen, ehe du die letzten — d. h. bis jetzt jüngsten — Thaten und Leiden eines der ältesten Heroen der Landtags=Thätigkeit (und Thuerei) auf's Korn nimmst.

Und nun beginn' ich.

„Schon längst hat" — so begann auch und zwar schon in der II. Sitzung der K. d. Abgeordneten 661) der Minister des Innern (endlich sah man wieder einen daselbst, obwohl nur einen provisorischen und ihn selbst nur provisorisch, weil er bald wieder aus der Kammer und noch weit früher aus ihr, als aus diesem Ministerium verschwand) seinen Vortrag 662) bei Uebergabe des Gesetzentwurfes, „schon längst hat die Vortrefflichkeit des Institutes der Landräthe in den aus dem Rheinkreise gesammelten Erfahrungen die kräftigste Bestätigung und in den Berathungen der Stände des Reiches die verdiente Anerkennung erhalten." (Waren es nicht die Stände und zwar nur die Wahlstände, welche 1819 und 1822 die wichtige Sache aus freier Bewegung in Antragserörterung brachte und trotz dem beharrlichen Widerstreben des aristokratischen Bruderprincips und der damaligen Neutralität der Regierung (um nicht Passivität zu sagen) nicht fallen ließen?) „Ist auch die Einführung derselben in den Regierungsbezirken" (warum nicht Kreisen? lauscht abermals

eine neue Organisation auf den kaum etwas alten Namen?) „diesseits Rheins bei den Ständeverhandlungen 1825 an Hindernissen gescheitert, die aus einer nicht auszugleichenden Verschiedenheit" (? das wäre allerdings ein schlimmes Omen!) „der Ansichten über die zweckmäßigste Gestaltung heraufgestiegen" (um Vergebung! sie stiegen herab, denn die K. der Reichsräthe sitzt eine Treppe höher als die K. d. Abgeordneten zu Rathe) „und den wohlwollenden Absichten der Staatsregierung unbesieglich" (?? mit Nichten! hätte man nur damals nicht acclamirt!) „entgegengetreten waren, so hat doch der Kampf der Meinungen" (der ließ sich eben nicht sehr stark verspüren, er operirte durch Zähheit, dieß Grundelement des üblen Willens in seiner Linkenhand-Ehe mit übler Laune) „die tief befestigte Ueberzeugung nicht erschüttert, daß die einzuführende Institution eine der wesentlichsten Grundbedingungen für Vereinfachung der Staatsverwaltung, für höhere Entfaltung des bürgerlichen Wohlseyns der Verwalteten, für gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten, für Beförderung und Befestigung weiser Sparsamkeit und streng geregelter Ordnung in dem Haushalte der einzelnen Regierungsbezirke aus todten Gemeinde-Aggregaten in lebenskräftige organische Körper und für die Erschaffung einer tüchtigen, den Gemeindesinn belebenden Vertretung ihrer Gesamminteressen enthalte."

So weit die Taufrede unseres neuen Gesetzes, Freund. Sie entwickelt nun in ihrem Fortgange die Einrichtung des Ganzen. Betrübend zeigt sich alsbald statt der anfänglich bestimmt ausgesprochenen, selbst von dem behutsamen Prüfer alles Neuen, v. Seuffert, angenommenen Beharrlichkeit bei dem Muster des Rheinkreises die Ankündigung, daß der spätere Vorbehalt (so weit war man schon herabgekommen!), dem Rheinkreise seine alte Einrichtung wenigstens zu belassen, „jetzt umgangen worden" 663). Und warum? „Weil solcher mit dem angenommenen Grundsatze der Herstellung voller Einheit und Gleichförmigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung aller Theile des Königreiches unvereinbar gewesen" 664). So hat

man denn auf die bis 1825 einschließlich von der Regierung anerkannte Nothwendigkeit, den „innigen Einklang aller Institutionen in dem mit ihnen vollkomen zufriedenen Rheinkreise beizubehalten und zu ehren" — man hat auf ihn entsagt?!! Es ist mir leid, Prosper! für und um diese Lichtseite des alten Ministeriums! Es hatte ihrer so wenige! Es ist mir noch leider für das Gesetz, welches aus solchem Gesichtspuncte so viel Bedürfnisse zu befriedigen, für den wackeren Rheinkreis, der in dieser Hinsicht so viel zu verlieren — für Baiern, das so viel in dieser Beziehung zu gewinnen hat.

Der Minister entfaltet den Wirkungskreis des Landrathes in seiner zweifachen Eigenschaft — als Organ der Verwaltung und als Repräsentant der Verwalteten — 665). Innerer Haushalt — Rechnungsprüfung — Wunsch und Beschwerde — werden ihm zugewiesen. Das Entscheidungsrecht in Steuerreclamationen wird enger begrenzt, als 1825 vorgeschlagen war. Die Mitwirkung bei Einführung des neuen allgemeinen Steuersystemes, damals ihm zugedacht, hört auf, auch von dem früher beabsichteten Vermittlungs- und Schiedsrichter-Amte rücksichtlich der definitiven Vertheilung der Districtsumlagen ist nicht mehr die Rede. „Die Dauer der jährlichen Versammlungen sei für dergleichen ungewöhnliche" (? placeat superis, daß sie ungewöhnlich werden!) „Verrichtungen nicht berechnet" (warum berechnete man sie aber nicht 1828? oder warum glaubte man sie 1825 berechenbar? Cape memor, Prosper! die Landgerichts-Amphiktyonen und Kreisregierungen haben eben auch gerechnet!), „die ohnehin der eigentlichen Bestimmung des Landrathes fremd seien" (das beweise mir einmal Jemand! Freund! ich fordere die Mandarinismus-Athleten von A bis zzz darauf heraus!) „und dem Wirkungskreise der vollziehenden Stadtsbehörden" (hic haeret aqua!) „oder eigener künftig etwa" (da wird Arbeit für einen Herschel'schen Entfernungsspäher) „zu bildender Bezirksräthe angehören." (!! Welcher Wechselfall! Ist der Bezirksrath Etwas Anderes als ein Landrath im Kleinen? Und wie kann also, gehörte anders die Vertheilung des Bezirksumlagen

wirklich zum Bereiche der „vollziehenden Staatsbehörden", von ihrer Verweisung an die Bezirksräthe ernstlich die Rede seyn? Du verstehst hoffentlich das „künftig etwa" gegenwärtig recht gewiß. Cape memor dieß Verständniß bis zu unserer Beschauung des Ausscheidungs-Gesetzentwurfes und mache dich dann auf die erfreuliche Jagd nach der schönen unsichtbaren Nymphe Consequenz.) Die nämliche Erwartungsstellung gilt von der Bindung des Landrathes an den „alle directe Staatsauflagen in sich begreifenden Steuerfuß für die Concurrenz zu den Lasten des einzelnen Regierungsbezirkes" und von seiner Beschränkung in Hinsicht auf „Uebertragung eines Theiles dieser Lasten auf indirecte Umlagen vom" (auf) „Erwerb oder Verbrauch" 666).

Der Ministerialvortrag läßt sich über die Wahl des Landrathes aus 667): „persönliches Vertrauen soll hinlänglich ausgedehnten Spielraum haben, zugleich aber soll seine Zusammensetzung jede Einseitigkeit der Berathung ausschließen und den Interessen aller Theile und allen vermöge der Verfassungs-Urkunde bestehenden Standesclassen volle Vertretung sichern." Du bemerkst schon an dem Wortgewölke, daß hier mehr von schöner Aussicht gesprochen als geleistet wird. „Der Landrath besteht aus 24 Mitgliedern; aber Standesherren und erbliche Reichsräthe haben eigene Vertreter, eben so die Landesuniversitäten, alle nach Maßgabe ihrer Grundbesitzungen. Die Wählbarkeit ist dieselbe wie bei den Mitgliedern der Reichsstandschaft; nur wird bei den gerichtbarkeitslosen Landeigenthümern das Steuersimplum auf die Hälfte (5 fl.) herabgesetzt" (woran, wie auch die angeführten Beispiele beweisen, sehr wohl geschah). „Unvereinbar ist der Besitz der Standschaft und der Landrathsstelle" (woran nicht wohl geschah). „Die Wahlcollegien werden zusammengesetzt wie bei der Ständewahl; auch hier erscheinen also die Pfarrer wieder." (Ich habe es mit dem Grundtexte der eigentlichen Verf.-Urkunde, insofern ich ihm Aenderung wünschte, in meinen Briefen an dich nicht zu thun, lieber Freund! weil du lediglich von der wirklichen Vollziehung des Gesetzes, wie es ist, unterrichtet seyn willst — daher lasse ich für jetzt sämmtliche hochwürdige

Herren ruhig zwischen Canzel und ständische Redebühne getheilt.) — Ausführlich wird, immer unter Voraussetzung des Princips der Stände-(Classen-)Vertretung auch die Abweichung der jetzt vorgeschlagenen Wahlform von der 1825er vertheidigt und namentlich das Verhältniß zu begründen gesucht, welches die Wahl auf Darstellung einer Candidatur beschränkt, indeß die Wirklichkeit der Amtsbekleidung auf Ernennung der Regierung beruhen soll. Diese Ernennung begründet der Vortrag in der Eigenschaft der Landräthe als „Organe der vollziehenden Gewalt" (denkt dir hier nicht des öffentlichen Dienstes von §. 44 c), Prosper! und des Leonrodtisch-Archimedischen „Ich hab's gefunden!" der Polizeiamtirung?) „und in dem — dem Monarchen — (!) gebührenden unentbehrlichen Einflusse auf die Landrathsbildung" 668).

Alle Ministerien haben doch Familienähnlichkeit, so lange die Institutionen der Nationen nicht fest verschwägert seyn werden, schlimm genug! denn alle tragen sie solche gleich — engen Schuhen.

Dieser Familienähnlichkeit entsproßt es auch, Prosper! „daß von dem Principe der Einheit des Wahlcollegs eine Ausnahme bei jenen Candidaten zugelassen wird (!!), welche von den in der I. Kammer vereinigten größeren Grundbesitzern und von den Landesuniversitäten vorzuschlagen sind, weil theils die eigene staatsrechtliche Stellung der Betheiligten" (diese trifft nur bei den Standesherren zu!) „besondere Berücksichtigung in Anspruch nehme, theils aber auch die Einheit des Wahlcollegs hier dadurch ihren Zweck verliere, daß den Wählern häufig die nähere Kenntniß der Wahlcandidaten gänzlich mangle" 669). (Wenn dieser Mangel ein Privilegienei ausbrüten soll — wie es denn bei uns nie an diesem Artikel fehlen darf — so wäre es, nach der bestehenden Wahlordnung, nicht besser um sämmtliche Stufenwahlen zur Ständeversammlung bestellt! — Möge mir doch der Ministerialismus gefälligst auf diese Instanz genügend darthun, warum A und B unter sich gleich — dennoch C zwar A, aber nicht B gleich seyn soll!!!) „Die Landrathsstellen nicht

ablehnbar zu machen" (nachdem jedoch ihre Uebertragung hinlänglich vinculirt — ein malerisch Canzleiwort, Freund — zu seyn das Los erfahren hat), „erfordert das öffentliche Interesse, welches hoch dabei betheiligt ist, daß der Landrath so zusammengesetzt bleibe, wie er nach den Resultaten der Wahl gebildet worden — dem Kaltsinne, der Bequemlichkeit und den Umtrieben" (wo sollen diese bei so viel Vinculirung noch herkommen?) „darf kein leichtes" (also doch das schwere?) „Spiel vergönnt, die Erfüllung der wichtigsten Bürgerpflichten nicht ohne die erheblichsten Gründe nachgesehen werden" 670). (Da haben wir wieder den alten Hergang der Sache, mein lieber Anglo-Bavaro-Americaner! jenen Hergang, der macht, daß die Sache nicht fortgeht. Zuerst Schranken, Vorschriften, Heftung jedes Gliedes an ein Einzelband oder Bändchen, kurz Mechanisirungs-„Obwacht" — dann aber soll warmer Sinn, es sollen rastlose Hingebung und reine Umtrieblosigkeit, es sollen die Grazien der freien Geisterwelt in dem Automatensysteme Platz nehmen und Vaucanson's Räder-Ente einer edlen Psyche zur Heimath werden! Die Auctorität und der Genius des Gemeinwohles, insoferne dieser der Gemeinde- und persönlichen Selbstständigkeit unumgänglich als Element bedarf, können nur auf Parallellinien zu einem Zwecke gelangen — nie aber im festgeschlossenen Dreiecke, wo die armen, auch mit sich selbst multiplicirten Katheten stets dem sie beide aufwiegenden Quadrate der Hypothenuse Auctorität zur Beute werden!

„Gute Henne, du siehest so krank, was fehlet dir Armen?
„Sprach die Katze; mich schmerzt, glaub' es, dein Ungemach sehr! —
„Zitternd sprach die Henne: besuchende Freundin, so bitt' ich,
„Wandre vorüber: mir wird, wenn ich dich sehe, nicht wohl."

Herder.

„Die Uebertragung der Stimme und die Bestellung von Mandataren ist weder mit dem Geiste des repräsentativen Systemes, noch mit dem Ernennungsrechte der Regierung vereinbar: Beides wird daher untersagt. Mit diesem Verbote und mit der Aufrechthaltung des allgemeinen Grundsatzes steht indessen die Befugniß der nachfol-

genden Einsicht der Landrathsprotokolle und die Abgabe besonderer Erinnerung über dasselbe keineswegs im Widerstreite, die der Gesetzentwurf den zu Landräthen ernannten Mitgliedern der K. b. Reichsräthe einräumt, um dadurch jeden billigen Wunsch zu befriedigen" 671). (!!! Daß es Mittags um Zwölf dunkel Nacht sei, steht keineswegs mit der Natur im Widerstreite, Prosper! Stat pro ratione voluntas ...)

„Gute Henne, du siehest so krank ....!"

Dieses zweiten Privileges ungeachtet ist dennoch „die Wahl zum Landrathe eine ehrenvolle Auszeichnung 672) und die unentgeldliche Bekleidung dieses Ehrenamtes seinem Wesen angemessen." (Sähe ich nur, Prosper, so viel andere Wesen, welchen gleiche Belohnung angemessen wäre, auch in solche Ehrenplätze verwandelt!) „Dabei" (? soll wohl heißen — Hiernächst oder Nebstdem?) „sind die Reisen zum Landrathe weder so weit, noch die Versammlung" (en) „von so langer Dauer, daß daraus" (hieraus) „zureichende Gründe für die Bewilligung einer Entschädigung abgeleitet werden könnten" 673). (Wären alle übrige Institutionen unseres diesseits-rheinischen Baiern's eben so im Einklange mit der Einrichtung des Landrathes, als es nach dem früheren eigenen und wiederholten Zeugnisse im Rheinkreise der Fall war, auf dessen Beispiel sich hier berufen wird, und ließe man den Geist und die gesetzliche Autonomie frei walten, so würde allerdings diese Unentgeldlichkeit ein Ehrenkranz seyn, wie sie jetzt als Dornenkrone erscheint. Unsere besoldungs- und taggelderreichen Staatsbeamten erinnern mich mit ihren Anpreisungen edler Uneigennützigkeit und Hingebung an jenen sechszehnahnigen Oberst, dem sein Wachtmeister zurief: Jetzt reteriren Sie, Herr Graf! es setzt jetzt Etwas ab!) Die Dauer des Amtes wird auf sechs Jahre erweitert, „welches den Wählern und Staatsbehörden große Erleichterung verschafft, weil so die Wahl des Landrathes mit jener der Abgeordneten zur Ständeversammlung vereinigt werden kann" 674). „Dabei" (also dieß ein untergeordneter Zweck nur?) „wird mit der längeren Theilnahme an den Berathungen und Verhandlungen des Landrathes die Gewandtheit und Einsicht" (hieße es nicht besser Einsicht und Gewandtheit? geht jene nicht die-

ser vor? schon um deßwillen vor, weil diese ohne jene nur ein unbrauchbares, oder (falls unter Einsicht hier nicht der natürliche Verstand, sondern nur die Sachkenntniß gemeint wäre) ein mißliches, selbst gefährliches Geschenk ist?) „der Mitglieder erhöht und die Geschäftsbehandlung selbst befördert" 675).

Wie aber, Prosper! folgen sich die Wahlen? Geht die Erwählung der landständischen Abgeordneten jener der Landräthe voraus oder nach? Hierüber ist Nichts bestimmt und der Punct dennoch wichtig — er durfte durchaus nicht unentschieden oder, was das Nämliche ist, der Regierungs-Willkür, dem Wohlgefallen der Beamten überlassen bleiben! Denn, werden die Abgeordneten zur Ständeversammlung erst nach den Landräthen erwählt, so kommen die Wähler in große Verlegenheit, welche einen als Landrath ausgezeichneten, daher mit ihrem vollen Vertrauen ausgestatteten Mann gerne zum Landtage schickten und dennoch, falls er nicht Mitglied der Ständeversammlung wäre, ihn auch nicht gerne bei dem künftigen Landrathe missen möchten. Uebergehen sie ihn bei der Landrathswahl, so befahren sie, ihn für die Ständewahl nicht durchzusetzen, er wird dann von beiden Plätzen entfernt und während sechs Jahren nichtig für des Gemeinwohles höhere Beförderung. Erwählen sie ihn zum Landrathe, so dürfen sie bei der nun folgenden Ständewahl ihn nicht mehr berücksichtigen. Und dennoch wäre die Geschäftigkeit als Landrath offenbar eine treffliche Schule für den künftigen Volksvertreter in der K. d. Abgeordneten. — Dem ersten Blicke zeigt sich, welche Kräfte hier für die gute Sache verloren gehen und unbrauchbar gemacht werden können! — welcher nachtheilige Einfluß hier dem Zufalle wie der Gewandtheit eingeräumt wird. Nach allen tiefen Blicken, die wir schon in das Innere und Innerste der Verfassungsanordnung und ihres Leitungsbetriebes warfen, mein Prosper, wird der reiche Gehalt dieser neuen Constellation und die Mißlichkeit ihrer stillschweigenden Gestaltung deinem Prüfersinne wohl nicht entgehen!

„Herein, o du Guter, du Alter herein!
„Hier unten im Saale da sind wir allein!
„Wir wollen die Pforte verschließen."

Göthe.

Merkwürdig ist auch, daß dem Landrathe die Wahl seines Präsidenten überlassen bleibt 676), während seine Mitglieder aus einer gewählten Candidatur von der Regierung ernannt werden und bei der Kammer der Abgeordneten das umgekehrte Verhältniß besteht. — Nicht minder doch bemerkenswerth zeigt sich die ganz mit den Ketten des 1825er Kammerreglements zusammenklirrende Hemmung des landräthlichen Beschwerderechtes 677). „Wenn durch einen neuen Beisatz bei den gegen Staatsdiener zu führenden Beschwerden die Belegung durch bestimmte Thatsachen gefordert wird, so suchte man dadurch" (dieß harte, abscheuliche und ungebildete Wort ist mit dem allgemeinsten Bürgerrechte in allen unseren amtlichen Aufsätzen ausgestattet, wie nicht minder seine Herrn Vettern dabei, darüber, daraus, während hierdurch, hierbei ꝛc. um soviel bezeichnender und gebildeter erscheinen) „jene allgemeinen Anschuldigungen hintanzuhalten" (auch ein sonderbar anticlassisches Wort!), „die auf losem Boden ruhend" (cape memor, Prosper!) „nur falsche Meinungen und Mißtrauen zu verbreiten, fremde" (? Anderer!) „Ehre ungestraft zu verunglimpfen und zwecklose Untersuchungen hervorzurufen geeignet sind und das Recht (?) eben so sehr als das Interesse des öffentlichen Dienstes verletzen" (!!!) 678).

„Sag' Poete! sag' Prophete!
„Was bedeutet dieser Traum?"

Göthe.

Was sagst du zu dieser Eruption des Mandarinen-Vesuvs? Abermals ein Beweis des bei uns durch Alles gehenden Bestrebens, „den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen" — d. h. den Schein der Verfassungsmäßigkeit mit großem Gepränge zur Flügelthüre einzuführen, ihre Wesenheit aber zur Hinterthüre hinauszudrängen. — Die Landräthe sollen die Beschwerden wie die Wünsche der Kreise vor den Thron bringen! es wird ihnen die öffentliche und freie Controle der Landbeamten als ein Hauptpunct ihrer Wirksamkeit

und ihres Nutzens nachgerühmt. Aber sie sollen nur vierzehn Tage vereinigt seyn, eine Menge von Geschäften binnen dieser kurzen Zeit erledigen und dennoch nur als ganz actenmäßig ausgestattete Ankläger in Beamten-Controlsachen sich äußern dürfen! In Sachen, wo die öffentliche Stimme schon ein Beweis ist und nur eines Anhalts-Punctes bedarf, den man ihr wirklich im Landrathe zu geben scheinen, aber durch die so eben dir mitgetheilte Verfügung ganz in der Stille wieder vernichten will! In Sachen — Prosper! — die, so wahr und so allgemein bekannt sie auch seyn mögen, dennoch oft schwer darzuthun sind, weil die jetzige leidige Omnipotenz der Landgerichte auch Herrin der Acten ist, weil es Beamte gibt, welche ihre Entscheidungen nie schriftlich den Betheiligten ertheilen, um den Recurs derselben an die Oberbehörde durch den Mangel der Bescheinigung unmöglich zu machen, weil endlich, so lange ein solcher Blitzbündel von Gewalten in den Händen der Landrichter liegt, der Bedrängte ohne Zwischenhülfe des Landrathes keinen unbestraften Recurs ergreifen kann. Entsinnest du dich der interessanten Verhandlung (1819) über die Schwierigkeit der ministeriellen Bescheinigung der Beschwerde-Urkunden für die Ständeversammlung (schlage meinen X. Brief nach!), so wirst du die sämmtlichen Glieder des mandarinischen Reactionsbündnisses gegen Gedeihlichkeit des Recurses (ein wahrer Skorpion für diese unheilige Allianz!) ziemlich deutlich überschauen können. Arme, gute und zutrauliche Verwaltete! so leicht zufrieden zu stellen! so hart gequält oft! Warum wurdet ihr nicht Hämmel! man schert diese zwar, aber man fürchtet doch sie zu schneiden! man weidet sie doch und von selbst wächst die Wolle nach!

Du hast nun den Minister vernommen. Jetzt will der III. Ausschuß 679) über den Gesetzentwurf von uns gehört seyn. Auch diesesmal war Abg. Heffner dessen Referent 680) wie 1825.

Sein Vortrag beginnt mit einem kurzen Ueberblicke der älteren Geschichte dieses Gesetzgebungs-Gegenstandes, der „in drei Ständeversammlungen 1819, 1822 und 1825, bevor noch die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes an die Kammer gebracht, zur Einführung, so wie er in dem Rheinkreise bestehe, so eifrig beantragt und dessen Wesen von den vortrefflichsten Mitgliedern jener Versammlungen so weitläufig entwickelt worden, daß er nur wiederhohlen müsse, was aus den landständischen Verhandlungen schon allbekannt und nach so kräftig ausgesprochener Ueberzeugung zweier Versammlungen als so ersprießlich erbeten worden. Zudem bestehe jetzt Ausschuß wie Kammer, nur mit Ausnahme weniger, ganz aus denselben Mitgliedern, welche 1825 dem Gesetzentwurfe den allgemeinen Beifall gegeben" 681).

Er geht dann auf die „Einheit und Gleichförmigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung in allen Kreisen und auf volle Repräsentation aller Stände in dem Landrathe" als die angekündigten Hauptzüge des jetzt vorliegenden Entwurfes über 682). „Als erste Folge werde die Assimilirung des Rheinkreises ausgesprochen" (also eigentlich, Prosper! der Standpunct ganz umgekehrt! Früher sollten die übrigen Kreise dem Rheinkreise assimilirt, jetzt soll dieser den übrigen Kreisen gleichgestellt werden. Heißt das nicht nach Palästina segeln wollen und sich dann nach Nova-Zembla einschiffen. Dennoch hatten „drei Ständeversammlungen das Gegentheil beantragt" — „die vortrefflichsten Mitglieder jener Versammlungen das Wesen der Anstalt in diesem Sinne entwickelt"; dennoch „beständen jetzt Ausschuß und Kammer ganz aus denselben Mitgliedern, welche dem 1825er Gesetzentwurfe allgemeinen Beifall gegeben"!!). „Ungern trenne man sich überall von einer Staatsanstalt, woran man durch lange Jahre gewohnt und welche von der neu eingetretenen Staatsregierung bei Uebernahme des Landes ausdrücklich anerkannt und genehmigt worden. Zudem sei sowohl der Wunsch als Beschluß der II. Kammer 1819 die dem Rheinkreise zugestandene Einrichtung des Landrathes gewesen, als der

Beschluß des III. Ausschusses 1825 dahin gegangen, daß man von dem Urbilde des Landrathes in dem Rheinkreise und dessen Bestimmungen so wenig als möglich abweichen soll. Er halte es daher für Pflicht, nicht nur zu Beruhigung der Brüder jenseits des Rheines, sondern auch für diesseits vor Allem aufzusuchen, worin der neue Gesetzentwurf von der bisherigen Verfassung des Landrathes im Rheinkreise abweiche" 683). Er geht diese Puncte durch. „Die Zusammensetzung des Landrathes müsse abweichend seyn, weil im Rheinkreise keine Landeigenthümer mit Gerichtsbarkeit beständen; auch habe diese zusammengesetztere Vertretung eben um deßwillen keinen anderen Einfluß auf den Rheinkreis als durch die künftige Theilnahme der Pfarrer als solcher. Diese sei schon von dem Vortragsteller 1825 begutachtet, so wie von der Erbkammer als Modification angetragen, von der Wahlkammer aber nicht genehmigt worden. Allein der Grundsatz der Classenvertretung, das bedeutende Grundvermögen der Kirchen, die Kenntnisse und Erfahrungen der Pfarrer empföhlen die Maßregel. Endlich könnten im Rheinkreise bei Entstehung von Fideicommissen vermöge der Classenvertretung auch zwei erbliche Reichsräthe eintreten." (Hier scheint mir ein Irrthum zu bestehen, Prosper! weil das im Rheinkreise geltende Civilgesetzbuch die Fideicommisse nicht, noch weniger die Majorate Gottlob! kennt.) „Auch die Universitäts-Vertretung falle im Rheinkreise weg — werde aber übrigens gerne gesehen, weil sie einer Anstalt zufalle, aus welcher die beglückenden Lehren in Wissenschaften und Künsten für das Vaterland hervorgingen und welche wegen ihres beträchtlichen Vermögens selbst eine besondere Vertretung verdiene, da sie zu dem Kirchenvermögen nicht gehöre" 684). Der Vortrag stellt nunmehr das eine und ungetheilte Wahlcollegium des Rheinkreises der Zerstückung der diesseitigen Wahlcollegien in ein allgemeineres aus Gutsbesitzern mit und ohne Gerichtsbarkeit und Pfarrern und in zwei besondere — das standesherrlich-reichsräthliche und das universitätische gegenüber, ohne sich weiter als durch Wiederholung der ministeriellen Motive zu äußern 685). Ich meine auch, Prosper, und gewiß theilst du meine Mei-

nung, daß die Sache selbst laut genug zu gerne Verstehenden spricht. — „Der Rheinkreis wähle statt bisheriger 40 künftig 48 Mitglieder und auf 6 Jahre. — Er sei mithin in der Zahl der zu Wählenden um 8 und in der Zahl der zu Ernennenden um 4 besser daran als bisher." (Besser? seit wann verbessert die Quantität allein? und ist nicht rücksichtlich der Qualität eine unsägliche Veränderung durch Beimischung des Classenprincips und überdieß des geistlichen Elementes als solchen vorgegangen?) „Auch sei die Function der Ernannten auf längere Zeit, somit der Wahlakt nicht so oft zu erneuern" 686). (Bei dem Daseyn eines öffentlichen Geistes wird dieser Bequemlichkeitsvortheil nicht in Anschlag gebracht. Der echte Bürger wandelt lieber in der stattlichen Toga auf das Forum, als er im Schlafrocke am Ofen sitzt.) „Bisher mußte die Hälfte der 40 zu wählenden aus der Mitte der Wahlversammlung seyn, künftig darf nur die Hälfte der Gewählten also 24 aus den 48 Mitgliedern der Wahlcollegien bestehen: zu Gunsten der Wahlfreiheit sei also die Wahl sehr erweitert" 687). (Sehr? um 4! Aber zu welchen Gegenbedingnissen? Ich nannte sie dir so eben.) „Bis jetzt ist im Rheinkreise die Wahl durch den Besitz eines bestimmten Vermögens nicht beschränkt — von nun an jedoch der einfache Steuersatz von fünf Gulden Norm. Allein" — meint der Vortrag — „die bisherige Freiheit in diesem Betreffe kann nie Anwendung gefunden haben, wenn man nur das Einzige erwägt, daß jeder Landrath während seiner vierzehntägigen Thätigkeit in der Versammlung sich selbst unterhalten müsse, ohne den geringsten Beitrag von dem Kreise zu erhalten, daß also" (cape memor! Prosper!) „Niemand, der nicht wenigstens 5fl. einfache Steuer zahlt, zu diesem Amte gewählt werden konnte. Die Wahl war daher schon durch die Natur des Geschäftes selbst auf Staatsbürger von bedeutendem Vermögen beschränkt, daher die neue Verfügung dem Rheinkreise selbst nicht neu und beschränkend seyn kann" 688). (So richtig der Mittelsatz von der Nothwendigkeit eines nicht unbedeutenden Vermögens an sich seyn mag, so unrichtig wirst du, Freund! mit mir den Vor- wie den Nachsatz finden. Wie

konnte es dem einsichtsvollen Verfasser des Vortrages entgehen, daß heut zu Tage, wo der geldlose Gutsbesitzer fast in dem steigenden Verhältnisse seines Grundvermögens an Mittelbeschränkung und Entbehrung zunimmt, der Steuersatz (an sich schon untauglich als Maßstab für Repräsentativrecht und Repräsentativbedürfniß) ganz und gar nicht den Grad der Wohlhabenheit bezeichnet? Alle im Gegentheile, die er ausschließt, Capitalisten, höhere Gewerbspersonen — wie Anwälte, Aerzte, Notarien etc. — sind gerade solche Personen, welche gewöhnlich die Mittel zu Bestreitung der Landrathsexistenz haben. Sie sind zugleich ihrer Stellung nach die unabhängigsten — nicht nur wegen Mangel der schwachen, gleich greifbaren Seite des Grundbesitzes — nicht nur wegen der leichten Beweglichkeit ihrer klingenden und geistigen Habe — sondern auch wegen ihrer höheren Bildung, wissenschaftlichen Vorbereitung, Welt- und Menschenkenntniß, Geschäftsgewandtheit, Gabe des Umganges und der Rede, kurz wegen aller Eigenschaften, welche den glücklichsten Stand der bürgerlichen Gesellschaft, diese Blüthe der Civilisation, die nur mit der Freiheit kommt und geht, den gebildeten Mittelstand charakterisiren und sich zwar sehr oft bei und mit dem Grundbesitze finden, jedoch in unseren alten Staatsformen um so viel später bei Letzteren einkehren, je lästiger noch Abgaben und Beamtendruck auf ihm liegen. Diese ganze wichtige und Haupt-Fraction des gebildeten Mittelstandes ist nun auf einmal durch einen Federstrich dem Rheinkreise entzogen bei seinen Landrathswahlen (wie ohnehin bei den Ständewahlen erschwert!). Dieser Verlust ist durch Nichts gut zu machen, am wenigsten durch Scheinvortheile. Es ist aber auch für die geistige Emancipation der diesseits-rheinischen Mehrheit durch abermalige Anlegung des Steuermaßstabes ein großer Schritt nach der Vervollkommnung hin vereitelt! — Das Alles und noch mehr haben unsere Constitutions- — nicht constitutionellen — Steinsetzer wohl erwogen, als sie die Perle der rheinischen Landraths-Einrichtung mit unschuldiger Miene im Reorganisationsessig auflösten. Und wir gute speculative Teutsche! Göthe singt in launiger Stimmung:

„Dichter gleichen Bären,
Die immer an eignen Pfoten zehren!“

(Er hätte die Teutschen an die Stelle der Dichter setzen sollen, und Alles war richtig, obschon — nicht in der Ordnung.)

Der Referent stellt 689) in seiner Vergleichung des rheinischen Landrathsfactums mit unserem Landrathsentwurfe den Contrast auf, „daß jenseits Verwandte in auf- und absteigender — dann in der Seitenlinie bis zum dritten Grade nicht zugleich Landrathsmitglieder seyn können, das neue Gesetz aber hierüber Nichts verbiete: daher dergleichen“ (derlei, würde hohes Präsidium gesagt haben, mein tiefer, lieber Prosper! denn du bist ja zu den unseligen Griechen herabgestiegen, um die sich kein homme comme il faut mehr bekümmert, die wir aber nach unseres edelmüthigen Königes Beispiel lieb behalten wollen, weil wir wahrhaft Menschen comme il faut seyn und bleiben wollen!) „daher dergleichen Verwandte, wenn sie sonst die gesetzlichen Eigenschaften haben,“ (zugleich) „wählbar seien. Allein es sei deßfalls doch Nichts Unangenehmes aus dem Landrathe selbst zu besorgen (?): denn angenommen, daß vier Candidaten in einer so nahen Verwandtschaft gewählt würden, so seien sie deßhalb noch nicht wirkliche Mitglieder des Landrathes, indem die Staatsregierung, welche die 24 Mitglieder aus den 48 Gewählten zu bestimmen hat, jene nahen Verwandten gewiß (??) nicht (!!) zugleich (?!) ernennen wird: der Rheinkreis dürfe daher darüber ganz beruhigt seyn“ (auch wenn nur 3 oder 2 solche Herrn Vettern aus der Ernennungsurne kommen! Als den Vetterschaften der Weg ganz verschlossen war, da konnte man beruhigt seyn! Und wer legt denn der ernennenden Regierung alle die zur Unterscheidung nothwendigen Stammbäume vor?).

Nicht minder sonderbar ist das argumentum consolationis, welches in derselben Beziehung der Vortrag den anderen sieben Kreisen zu geben für gut findet 690). „Wegen der anderen Kreise wurde ohnehin schon in der Ständeversammlung 1825 keine Erinnerung deßfalls erhoben, da der vorige Entwurf auch kein besonderes Verbot hierin gegeben hatte“ (!!). Also dürfte eine an sich fehlerhafte Sache 1828 auch nicht in Anregung kommen, weil es 1825 nicht geschehen? Die Vervollkommnung ei-

ner gemeinnützigen Anstalt mußte unterbleiben, dem Nepotismus (dieser Quecken-Wurzel des Verwaltungsunfuges!) mußte freie Bahn für immer gelassen werden, weil es einmal geschah! Und geschah es denn auch wirklich? Hat sich der Vortrag nicht selbst auf die Entschließung der früheren Ständeversammlung, die rheinische Landrathseinrichtung beizubehalten, ausdrücklich bezogen? Und lag nicht in dieser allgemeinen Richtung auch die specielle zu Gunsten des anti-vetterlichen Gesetzes? War nicht der Ausschuß um so mehr berufen, eine Bestimmung deßfalls überhaupt in Antrag zu bringen, wenn er sie wirklich für vergessen hielt? Eine schwer begreifliche Vergessenheit übrigens! so schwer begreiflich, daß man sich zu der Ueberzeugung gedrängt fühlt, es habe irgend einer der vorerwähnten „Steinsetzer" die treffliche, die unentbehrliche Vorsorge gegen den rast- und heillosen Nepotismus absichtlich ausgemerzt, um einer möglichenfalls dazu geneigten Regierung ein Mittel mehr zum Uebergewichte im Landrathe vorzubereiten! Wer die Menschen und das Land, wer die Gemeindevorstände, wie sie leider nur zu oft sind, eben so gut als die ewige Regel des Rechts kennt und aus Erfahrung weiß, was ihn die Theorie gelehrt hat, der legt großen Werth auf solche feste, ausdauernde und leicht zu bewachende Riegel gegen Selbstsucht. Denn —

„Neigung besiegen ist schwer; gesellet sich aber Gewohnheit
Wurzelnd, allmählich zu ihr, unüberwindlich ist sie!"

Göthe.

Der vergleichende Vortrag muß abermals einen wichtigen Unterschied zwischen Rheinverfassung und Gesetzentwurf zugeben 691). „Alle fünf Jahre tritt der dritte Theil der Landräthe durch das Los im Rheinkreise aus. Künftig dauert das Amt 6 Jahre zur Gemächlichkeit und Kostenersparniß der Wählenden." (Schöne Gründe in einer Zeit, welche öffentlichen Geist kennt und würdigt und hoch bedarf!) „Zwar scheinen" (scheinen nur?) „die Geschäfte beschleunigter behandelt werden zu können (??), wenn stets nur ein Theil der Mitglieder austritt und der andere" (bleibende) „die neu Eintretenden unterrichten kann, als wenn nach 6 Jahren wieder alle 24 Mitglieder ganz fremd zu

den Geschäften kommen. Allein, nicht zu erwähnen, daß wie bisher im Rheinkreise die austretenden Mitglieder wieder gewählt werden können" (aber bei dieser facultativen, folglich ungewissen Bestätigung existirte auch die positive des Zurückbleibens von zwei Dritttheilen an ihrem Platze!), „so sind die Geschäfte durchaus einfach" (läßt sich dieß durchaus, zumal damals im Angesichte des berufenen Ausscheidungsgesetzes feuerbeständig behaupten?) „und können leicht nach der Natur der Sache begriffen und fortgeführt werden, ohne eines Führers zu bedürfen." (Und das sagt der gründliche Abgeordnete? der alte Geschäfts- und Menschenkenner? der richtige Denker und praktische Wirker?)

Nachdem der Vortrag mit kurzen Worten den Wirkungskreis des rheinischen Landrathes durch den Gesetzentwurf eher erweitert als beengt gesehen 692), vergleicht er die Einrichtung des Geschäftsganges und findet beide Gesetze übereinstimmend 693), zieht daher den letzten Schluß, „es bewähre also die Vergleichung, daß der Rheinkreis an dem" (seinem) „dermaligen Institute des Landrathes durch die Erweiterungen und Zusätze" (wir nehmen aber auch Beschränkungen und Auslassungen genug wahr, Prosper!) „in dem neuen Entwurfe Nichts (???) verliere und daß für die übrigen Kreise das gewünschte Urbild fast in allen Hauptzügen (!??) beibehalten sei" 694).

An dieß Fast knüpft jedoch sein besseres Bewußtseyn in Gestalt einer großgegliederten Motivirung dieses Wortzwergleins folgende Betrachtungen 695): „Denn einen der wesentlichsten Theile, ich meine die Repräsentation oder Vertretung aller Classen durch den Landrath" (sie ist jetzt Vertretung im Landrathe), „vermisse ich doch durch die" (aus Anlaß der) „der Staatsregierung ganz freistehenden Bestimmung der Mitglieder aus den sämmtlichen Gewählten" (der Ernennung aus der Candidatur). „In dem Rheinkreise, wo bis jetzt eine Repräsentation der verschiedenen Classen nicht in der Absicht des Landrathes lag" („Gott sei Dank"! sagte einer seiner Vertreter! „nicht liegen konnte — und gebe Gott, daß es die weise Welt endlich einmal einsähe!" nicht sollte! füge ich hinzu) — „wo die

40 Gewählten alle aus der einzigen Classe der Grundeigenthümer" (mit Verlaub! der Einwohner! da nicht nach der Steuer gewählt wurde) „aus Städten, Märkten und Dörfern waren, konnte die Regierung nicht anders, als gerade wieder 20 aus diesen 40 Gewählten zu Mitgliedern des Landrathes bestimmen. Da aber künftig sowohl in dem Rheinkreise aus der Classe der Nutznießer des Kirchengutes" (wozu diese Umschreibung? die noch überdieß unrichtig und zu weit!) „als auch in den anderen Kreisen aus dieser und aus der Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit Mitglieder in den Landrath treten sollen, da ferner in den Motiven der Regierung zu diesem Gesetze so oft und deutlich der Grundsatz ausgesprochen wird, daß der Landrath nicht nur das Organ der Verwaltung, sondern auch der Repräsentant der Verwalteten sei, daß ferner, wenn der Landrath seiner Bestimmung entsprechen solle, er nicht nur aus der freien Wahl der Verwaltung hervorgehen, sondern auch seine Zusammensetzung jede Einseitigkeit der Berathung ausschließen und den Interessen aller Theile und aller nach der Verfassungs-Urkunde bestehenden Standes-Classen volle Vertretung sichern müsse" — (Alles Ministerialworte, die wir schon kennen, Prosper!), „so sei, wenn die Staatsregierung die Mitglieder des Landrathes aus den 48 Gewählten ohne gesetzliche Bestimmung der Classen ernennen könne, der Fall möglich, daß in den Landrath selbst gar kein Pfarrer (!) oder gar kein Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit (!!) oder daß, dem gesetzten Verhältnisse wie 1 zu 6 entgegen, 6 Pfarrer und 6 Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, sonach nur 12 ohne solche in den Landrath kommen könnten. Was würde in dem ersten Falle den Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit und den Pfarrern die Repräsentation bei der Wahlhandlung nützen, während in den Berathungen selbst Niemand über ihre Verhältnisse Auskunft geben und zu Gunsten ihrer Classe Etwas sprechen würde, wo im Gegentheile, wie die Motive §. 6 sagen, die in dem Landrathe vorherrschenden Elemente, theils gar nicht belehrt, theils auch zu ihrem Gleichartigen sich hingebend, die gar nicht Vertretenen überbürden könnten. Einem so zusammengesetzten Landrathe würde nie ein volles Vertrauen von allen Classen werden und die Classe

der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, deren 945 (nach Rudhardt's Statistik aus amtlichen Quellen) sind und, wenn man ein adeliges Gericht in das andere zu 1,000 Köpfen anschlägt, fast eine Million Einwohner zu Grundholden haben" (Prosper! ein Viertheil von Baiern's Einwohnern Zwischenunterthan seiner nicht Tausend betragenden Mitbürger!!!), „von welcher Classe somit große Beiträge zu den Staatslasten gezahlt werden, scheint mir zu verdienen, daß sie in diesem Betreffe berichtigt" (? ist wohl als Druckfehler selbst auf berücksichtigt zu berichtigen) „bleibe. Zwar spricht §. 7 der Motive sich bestimmt aus, daß der König" (sollte die Regierung heißen) „die wirklichen Mitglieder ohne Beschränkung durch Classen- oder Zahlenverhältnisse in den Landrath zu berufen habe, weil das Gesetz durch die festgesetzten und beobachteten Verhältnisse und Classen in dem Wahlrechte allen billigen Anforderungen genüge und daher eine weitere Begrenzung des Monarchen in Bildung des Landrathes nicht Statt habe. — Mich überzeugen diese Gründe nicht. Der Monarch hat sich in Bildung der Landstände auf mehrfache Art selbst Schranken gesetzt: warum soll er Bedenken nehmen, einen so unschädlich bleibenden Landrath" (sonderbarer Ausdruck, Prosper!), „den er versammeln, wieder entlassen, dem er zur Berathung vorlegen lassen kann, was ihm beliebt, der nur durch sein Vertrauen den Repräsentanten" (Repräsentirten!) „nützlich werden soll, nicht auch vermöge des Gesetzes wirklich aus den Gewählten nach den Classen und gleichem Verhältnisse, wie bei der Wahl selbst, zu bestimmen? Hierdurch werden alle Theile beruhigt und die natürliche" (? oder nämliche?) „Absicht wird erreicht. Ich begutachte daher, diese Modification dem Entwurfe beizusetzen."

Es wäre zu wünschen gewesen, Freund! daß der Vortrag, — nachdem er sich einmal die Wahl nach Classen gefallen lassen — sich zur Aufgabe gemacht hätte, die alsdann allerdings und offenbar sehr consequente Modification deutlicher und einfacher zu begründen. Eigentlich stellt sich die Sache folgendermaßen dar: „Im rheinischen Landrathe entschied bisher lediglich das allgemeine Vertrauen. Alle Bürger ohne Unterschied des Standes, Geschäftes und Vermögens sprachen

rein bürgerlich die Männer aus, welchen sie das für das Gemeinwohl berechnete Amt übertragen wollten. Jetzt aber soll nicht mehr das einfache, sondern das qualificirte, das nach dem Standes- oder Berufsverhältnisse modificirte Bürgerthum entscheiden. Hiernach wurde die Wahl nach Classen geordnet. Allein der Entwurf will bei der Ernennungsauswahl das Classenverhältniß nicht weiter berücksichtigen. Somit wird das neue Qualificationsprincip nur zur Hälfte an- und vom letzten Zwecke abgewendet, und die Regierung erhält vollkommene Freiheit, die den Wählern entzogene Einseitigkeit für sich anzuwenden. Dieß ist aber inconsequent im Einzelfalle und mißlich im allgemeinen constitutionellen Verhältnisse. Daher die abhelfende Modification.

Der Referent geht zu einer zweiten Bedenklichkeit über 696). „Was die Gesetze als Kreislasten ausgesprochen, war bekannt. Die Verordnung vom 6. April 1818 benennt die Beiträge zu den Straßenbauten und setzt hierüber die Grenzen fest, und das Gesetz vom 22. Jul. 1819 stellt vor Allem ein umfassendes Kreisbedürfniß als Grundsatz einer Kreisumlage fest und nennt sodann beispielsweise die Exigenz eines Gebär-, Findel- Irrenhauses, Militäreinquartirung, Verpflegung, Kreisfuhren und Kreislieferungen in Kriegszeiten als Rechtfertigung einer Kreisumlage. Diesen kommen die Verpflegungskosten der im Kreise betroffenen Heimathlosen nach dem Gesetze von 1825 noch hinzu. In dem §. 2 Nr. 2 des neuen Entwurfes wird aber nun auch die Deckung der Kosten aus bestehenden Verwaltungsorganismen ausgesprochen, und §. 3 weist auf die nach dem dießfallsigen Gesetzentwurfe auszuscheidenden" (wir bekommen ihn noch auf die Capelle, Prosper!) „bisher von der Staatscasse bestrittenen und nun den Kreisen zu überweisenden Lasten hin. Jener Gesetzentwurf" (über die Ausscheidung) „wird vorerst unter Rücksprache mit dem zweiten Ausschusse besonders zu bearbeiten seyn. Es geht aber aus demselben hervor, daß Lasten, die bis jetzt in dem Staatsbudget den Ständen des Reiches vorgelegt, von ihnen geprüft, ermäßigt und sonach die Steuern hierzu bewilligt wurden, künftig den Kreisen, je-

dem ausschließlich für seinen Theil zufallen sollen. Geschieht dieß, so kann nicht verkannt werden, daß sie zwar der Sache nach, vielleicht aber nicht immer der Summe nach nothwendig seien. Allein als nothwendig unterliegen sie" (dem Entwurf zufolge) „nicht der Bewilligung des Landrathes, und da sie aus dem Budget der Staatsausgaben geschieden wären, so würden die Staatsbürger, ohne gegen die Erhebung dieser Summe und ihren Maßstab vertreten zu seyn, einige Millionen bezahlen müssen — welches jedoch den §. 3 Tit. VII der Verfassungsurkunde der Ständeversammlung zugetheilten Rechten und Pflichten in Vertretung" (des Volkes) „und Bewilligung aller Steuern und der Art und Veränderung" (dieser Vertretung und Bewilligung) „ganz entgegen wäre. Was daher immer nach jenem Entwurfe" (der Ausscheidung) „auf die Kreise besonders übertragen und, nach welchem Maßstabe es zu erheben, begutachtet werden mag, so würde es doch nach meinem Bedünken auch fernerhin in dem Budget den Ständen vorzulegen, von diesen zu prüfen und nach Umständen erst zu bewilligen seyn." —

Aus diesem Gesichtspuncte schlägt der wackere Referent die zweite Modification in dem Zusatze: „So weit auch die nothwendigen Kreislasten von den Ständen werden bewilligt werden" — zu Nro. 2 §. 2 des Gesetzentwurfes vor 697).

Dämmerung genug, Prosper! Mitternachtstunde mit fernem Sternflimmer — wandernde Geister — Hahnenruf — Morgenlicht — Alles das sehen wir in unserem Entwurfe, Ministerialvortrag und Ausschußreferat. Letztes that noch sehr viel für den Entwurf, indem es, vorbehaltlich der zwei Modificationen, dessen Annahme begutachtete 698). Es wird dir in Ansicht der nun entwickelten Grundelemente der Berathung nicht entgehen, daß sich das Ministerium in seinem 1828er Gesetzentwurfe den Tendenzen der 1825er Erbkammerbeschlüsse eben so sehr näherte, als es sich von den dreijährigen Er=

gebnissen der Abgeordneten-Berathung und dem rheinischen Urbilde entfernte. Ich will mir gerne gefallen lassen, daß der Wunsch — endlich einmal den Landrath zu Stande zu bringen — wesentlich hierzu beitrug. Aber ungeachtet dieser Einräumung muß ich dennoch einen Hauptgrund der Abweichung (Deviation) in der Besorgniß aller Altgläubigen und Altgenießer finden, durch Eingehen auf die Rheinformen den neuen Principien zu viel Raum zu gestatten. Man scheute ein solches Präjudiz. Das reine, selbstständige, kräftige Bürgerthum — diese Ehre und Würde des geselligen Menschen — machte die Gerontengenossenschaften aller Art kopfscheu. Einmal der Rheinkreis Vorbild! immer Maßstab! apage! Gut denn!

„Es mag sich Feindliches ereignen;
„Du bleibe ruhig, bleibe stumm!
„Und wenn sie dir die Bewegung leugnen,
„Geh' ihnen vor der Nas' herum!"

Göthe.

Abgeordneter v. Closen hatte einen Beivortrag als Correferent ausgearbeitet 699). (Er entwickelte die Geschichte des Landrathes im Rheinkreise, schon von den „administrations provinciales" der Oekonomisten ausgehend; er zeigte, „wie der Beamteneinfluß" (der rast- und heillose Mandarinismus, Prosper!) „Ludwigs XV. Plan, sie einzuführen, hintertrieben" (ungefähr wie bei uns bis jetzt die heilige Nationalangelegenheit der Trennung der Landamtsgewalten noch immer hintertrieben wurde). Er schildert ihre wirkliche Einführung unter Ludwig XVI. durch Necker, aber auch die Plane dieses Finanzministers, mittelst ihrer die parlamentarische Steuersanction zu umgehen, und die Nöthigung desselben durch den allgemeinen Tumult hierüber, sich auf die Erklärung zurückzuziehen: sie sollten nur die Steuern vertheilen, nicht bewilligen. „Wie die Idee der Provincialverwaltungen bei Frankreich's Umgestaltung nicht verloren gegangen und insbesondere das System der Steuerrepartition unter die Departements die Grundlage der Grundsteuer geworden — dann aber unter Napoleon's Despotism bloße Werkzeuge der Besteuerung

— Geldhebel der absoluten Gewalt unter liberalen Formen" (das große Universal-Ministerial-Ziel im 19ten Jahrhundert, Freund!) „gewesen sei," führt er an und entwickelt dann das Verhältniß des zuletzt aus diesem Institut hervorgegangenen rheinischen Landrathes, „der, an die Krone Baiern übergegangen, unter einer milderen Regierung nicht ermangeln können, die schönen Früchte zu tragen, die seine Grundidee verspreche. — Daher die Empfehlung des Institutes 1819, daher die Anträge zu dessen Einführung" 700).

Als schwache Seite dieses Landrathes stellt der Beivortrag die „zu leichte Vermehrung der Ausgaben auf Dienstpersonal" dar und führt deßfalls die eigenen Aeußerungen der Rheinkreisabgeordneten an. Wir haben, Prosper, davon zu seiner Zeit Kenntniß genommen, und der Correferent that sehr wohl, in dem Zeitpuncte der wichtigen Berathung und der aufkeimenden Ausscheidungssaat daran zu erinnern. Unter Anderem auch an die bedeutende, in Ausscheidungshinsicht doppelt und dreifach wichtige Thatsache, „daß bei der ersten Organisation des Rheinkreises die Beamten gleicher Kategorie höhere Besoldungen als in anderen Theilen des Reiches erhielten, unter dem Vorwande, daß dort theuerer zu leben sei, was doch im Vergleiche mit den meisten Provinzen und insbesondere der Hauptstadt der Fall nicht seyn wird. So erhielt ein Regierungsrath in München 16—1800, in Speier aber 2500—3000 fl." (En iterum Mandarinimus — dieser fette Sinecurist, welcher das Vaterland für sein Landgut und die Nation für seine Schweizerei oder resp. Holländerei hält und nur zweierlei Wesen auf Erden kennt, ein auszuziehendes — sonst auch gemeines Wohl, und ein ausziehendes, nämlich sich selbst!) 701)

Der Beivortrag läßt nun die Verhandlungen über Einführung der Landräthe in gedrängter Uebersicht folgen 702); wir kennen solche. Von der ersten Veranlassung — die Berathung über das Gemeindeumlagen- und das Kriegskosten-Peräquationsgesetz — ausgehend 703), stellt er die von den Landräthen erwarteten Vortheile auf 704) — und die hierfür sprechenden speciellen Gründe ausführend 705) gelangt er zu dem Schlusse: „daß es nie die Absicht gewesen, an dem

Wirkungskreise der Stände in Ansehung des Steuerbewilligungs-Rechtes zu ändern" 706). Nun nimmt er die Prüfung des Gesetzentwurfes vor. Er untersucht die Einleitung, die Gleichstellung des Rheinkreises mit den übrigen Kreisen, den Wirkungskreis des Landrathes überhaupt, insbesondere aber die Vertheilung der Repartitionssteuern, die Bescheidung der Reclamationen, die Prüfung der Kreisausgaben, die Festsetzung der nöthigen Umlagen, Steuern und Ausgaben und ihre Verbindung mit dem Repartitionsgesetze — die Beschränkung des Landrathbereiches auf die eigentlichen Umlagen, den Unterschied zwischen Umlagen zu nothwendigen und Umlagen zu nützlichen Zwecken, die Sphäre der nothwendigen Umlagen, die bisherigen Competenzverhältnisse in Ansehung der Kreisumlagen, die gesetzliche Sanction des Unterschiedes der nothwendigen und nützlichen Ausgaben bei Districtsumlagen 707). Nachdem er in Folge dieser Vorarbeit den Gesetzentwurf von 1825 über den Landrath nochmals in's Auge gefaßt, äußert er seine definitiven Ansichten über den künftigen Wirkungskreis des Landrathes, über das Maximum für Umlagen, die Periode seiner jedesmaligen Bestimmung und die Beschränkung der Landräthe in Bewilligung von Capitalaufnahmen 708). Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staatscasse bestrittenen Ausgaben nur im Vorübergehen berührend 709), weil sie noch besonders behandelt werden soll, prüft er sodann den Maßstab der Umlagen, die Gründe gegen Beiziehung der Dominicalsteuer als Grundlage der Umlage, und seine Ueberzeugung, daß dermalen an dem gesetzlich sanctionirten Maßstabe Nichts abzuändern sei 710). Er fügt dann noch einige Bemerkungen über die Bildung der Landräthe, das Verhältniß der Staatsdiener, die Berücksichtigung der Classen bei Ernennung der Landräthe, den Geschäftsgang bei 711) und sammelt sich in folgenden Hauptergebnissen 712), „eine amtliche Erklärung zu veranlassen, daß keine der in den älteren sieben Kreise dermalen bestehenden Steuern zur Classe der Repartitionssteuern gehöre — Ausgaben, die aus bisherigen Steuern bestritten wurden, seien nicht mit Ausgaben, die bisher durch Umlagen gedeckt werden müssen, zu vermischen und jene ganz der Berathung über das Ausscheidungsgesetz vorzube-

halten — das Bewilligungsrecht innerhalb eines von den Ständen festzusetzenden Umlagen-Maximums sei rücksichtlich aller sowohl nothwendigen als nützlicher Ausgaben für den Landrath anzusprechen — das Maximum selbst für Umlagen soll alle drei Jahre bestimmt werden — die Landräthe dürfen zu keiner Art Ausgabe, die nicht durch den Betrag des gesetzmäßigen Maximums von einer dreijährigen Periode zur anderen gedeckt werden könne, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung ihre Beistimmung ertheilen — bei gesetzlicher Bestimmung des Maximums der Umlage sei auch der jedesmalige Maßstab desselben festzusetzen."

Auch war der Beivortrag der Meinung, „daß ein gleichzeitig zum Landrathe und Abgeordneten gewählter Staatsbürger dem letzten Berufe zu folgen — auch ein durch Wahl oder als Ersatzmann in die Ständeversammlung berufener Landrath die Stelle als Abgeordneter anzutreten habe" 713).

Diese beiden Vorträge des Re- und Correferenten sind (vorbehaltlich der dir schon bezeichneten Erinnerungen) ohne Zweifel dem Besten beizuzählen, mein Freund, was im Laufe der zweiten Parlamentar-Periode Baiern's in den Ausschüssen gearbeitet wurde.

Der Ausschuß vereinigte sich auf die Modificationen, „daß die Landräthe nach Zahl- und Classenverhältniß zu besetzen" (4:7) und „daß die nothwendigen und nützlichen Steuern und Umlagen" (Umlagen und Steuern für nothwendige und nützliche Kreisausgaben) „von den Landräthen zu prüfen und zu genehmigen" (einstimmig) — auch auf den Wunsch (gewiß höchst consequent und eben so billig von Seiten betaggeldeter und Reisevergütungempfangender Abgeordneter), „daß den Landräthen angemessene Reise- und Zehrungskosten anzuweisen" (6:1) 714).

Im Augenblicke, als hiernach die Berathung über den Gesetzentwurf eröffnet werden sollte 715), nahm der Minister des Innern das Wort 716), um zu erklären, was die Regierung von den beiden Modificationen des Ausschusses halte. „Solche sei bei dem Gesetzentwurfe einzig von der wohlmeinenden Absicht geleitet worden, eine in drei Sitzungen dringend

gewünschte und in einem Theile des Königreiches durch längere Erfahrung als trefflich bewährte Institution auch auf die übrigen Theile des Staatsgebietes in einer solchen Gestaltung und mit solchen Attributen überzutragen, daß hierdurch schon von dem ersten Momente des Eintrittes in das Leben an deren volle Tüchtigkeit für die Erfüllung ihrer hochwichtigen Zweckbestimmung möglichst verbürgt seyn möchte. Sie habe hierbei die eigenen früheren Anträge der Kammer und die in dem Rheinkreise gesammelten Erfahrungen zum Richtpuncte genommen und sich dem Vertrauen hingegeben, daß ihr der Geist und die Richtung, die sich in dem Gange der öffentlichen Verwaltung unzweideutig offenbaren und worüber die Rede vom Throne unlängst erst offene Urkunde gegeben, gegen jede Mißkennung der Absichten und insbesondere gegen jeden allenfallsigen Argwohn eines verdeckten Versuches, unter dem Gewande freisinniger Institutionen Willkür an die Stelle eines verfassungsmäßig geordneten Rechtszustandes zu setzen, sicheren Schirm gewähren werde. Eben diese laut ausgesprochenen Grundsätze aber, von welchen die Regierung in ihrem Wirken geleitet werde, machten es ihr zur Pflicht, gleich jetzt bei dem Anfange der Discussion über die beiden Modificationen, welche der Ausschuß in Antrag gebracht, ihre Ansichten offen vorzulegen. — Die erste derselben soll 717) jeder, auch der leisesten Besorgniß über mögliche Bevorzugung einzelner Standesclassen in der wirklichen Zusammensetzung der Landräthe begegnen, die zweite aber die Ständeversammlung hinsichtlich der Steuerbewilligung gegen jede Beeinträchtigung durch die Landräthe wahren. — Das Wesen der einzuführenden Institution werde durch keine dieser Modificationen verändert" (das war auch durchaus nicht die Absicht derselben, die vielmehr auf Behauptung dieses Wesens und auf dessen Ablenkung vor jeder nachtheiligen Verirrung ging). „Durch die erste werde das zur gesetzlichen Norm erhoben, was von der Regierung ohnehin in der Regel nach den von ihr selbst anerkannten Prämissen bei der Zusammensetzung der Landräthe als Maxime hätte befolgt werden müssen." (Warum hatte man aber das Paar bestimmender Worte aus dem Entwurfe gelassen?) „Durch die zweite werde der Wirkungskreis

nicht verengt, der nothwendig für die Landräthe angesprochen werden müsse, damit sie in frischer Lebenskraft sich entwickeln und entfalten und zu einer neuen Stütze des Gemeinwohles, der öffentlichen Freiheiten und der Herrschaft der Gesetze erstarken können" 718).

„Ich bin daher ermächtigt," fuhr der Minister fort 719), „Ihnen, mm. HH., gleich jetzt die Zusicherung zu ertheilen, daß den erwähnten Modificationen, im Falle ihrer Annahme durch beide Kammern" (sie wurden also dem Gesetzantrage nicht nachträglich alsbald eigen gemacht, sondern die Entwickelung und Entfaltung der Discussion noch in Reserve gehalten), „die Zustimmung der Regierung nicht werde versagt werden, soferne nur der zweiten Modification jene Fassung wieder gegeben wird, welche von Ihrem Ausschusse in Beiseyn der beiden Regierungs-Commissäre einhällig beliebt und von diesen zum Berichte genommen worden — — — — wogegen die neue aus unbekannten Gründen substituirte Redaction auf der einen Seite den Wirkungskreis des Landrathes ungenügend bezeichnet, auf der anderen Seite aber dem möglichen Mißverständnisse Raum gegeben wird, als solle dem Landrathe sogar die Prüfung und Festsetzung der für Centrallasten zu entrichtenden Steuern übertragen werden." . . . „Der Staatsregierung ist keineswegs entgangen, daß durch die Genehmigung der zweiten Modification in Ansehung jenes Theiles der öffentlichen Abgaben, welcher bisher unter dem Namen der Kreisumlagen von den eigentlichen Landessteuern unterschieden wurde" (auch seit Bestand der Verfassung, namentlich ihres §. 2 u. 3 Tit. VII mit Recht???), „engere Grenzen gesetzt werden, als bisher bestanden. Gerne gibt dieselbe jedoch durch dieses Zugeständniß (?) und durch ihr offenes Entgegenkommen gegen die in dieser Beziehung laut gewordenen Wünsche einen neuen Beweis ihrer Gesinnungen und Grundsätze und fügt hierbei im Interesse der Verwalteten selbst nur den Vorbehalt bei, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Peräquation der Kriegslasten vom 22. Jul. 1819 insbesondere des §. 8 durch die neue Fassung der Ziffer 2 u. 3 §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht aufgehoben seien, da bei Ausgleichung von Kriegslasten in den

einzelnen Regierungsbezirken nach der Natur der Sache nur die Mitwirkung der Landräthe statthaft ist, die Festsetzung eines Maximums der hierfür erforderlichen Umlagen durch die Ständeversammlung aber ganz unausführbar seyn würde." (Warum bricht hier die Rede bei der Veranlassung zum „offensten" Ausschlusse über das Warum dieser Unausführbarkeit ab? Prosper!)

„Ich würde mich begnügen," spricht der ministerielle Redner weiter 720), „die hier gegebene Erklärung der Eröffnung Ihrer Discussionen vorangesendet und hierdurch jeden Zweifel über die Ansichten der Regierung hinsichtlich der von Ihrem Ausschusse vorgeschlagenen Modificationen entfernt zu haben, wäre nicht in dem Vortrage des Correferenten die Behauptung aufgestellt, daß der Rheinkreis über die zu große Leichtigkeit, die Landräthe zu Bewilligungen zu bestimmen, empfindliche Erfahrungen gemacht habe, die nicht nur eine von dem Abg. Köster 1819 gemachte Aeußerung, sondern auch die hiermit im Einklange stehende Thatsache bestätige, daß bei der ersten Organisation des Rheinkreises die Beamten gleicher Kategorien höhere Besoldungen als in den anderen Theilen des Reiches unter dem nichtigen Vorwande, es sei dort theuerer leben, erhalten hätten. — Durch diese Behauptung wird die Staatsregierung offenbar beschuldigt, die Nachgiebigkeit des Landrathes zu ungehöriger Belastung des Rheinkreises mißbraucht zu haben. Uebelwollende könnten hierbei sogar im Hintergrunde die Andeutung wahrzunehmen glauben, als ob vielleicht gerade um dieser erprobten Nachgiebigkeit willen die für den Wirkungskreis des Landrathes im Rheinkreise geltenden Bestimmungen in den neuen Gesetzentwurf herübergetragen worden. Eine solche Beschuldigung kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es wird aber auch nur die Anführung einiger weniger offenkundiger Thatsachen genügen, um dieselbe zu entkräften." (Siehst du wieder den Segen der Verfassung und Oeffentlichkeit, Freund! selbst in Mitte unserer schwachen und geschwächten Kammer? Wann würde ein des

Absolutismus sich erfreuendes Ministerium sich zu solchen Aufschlüssen herablassen wollen? ja in nur in den Fall der Veranlassung hierzu kommen können?)

„Die Besitznahme des Rheinkreises für die Krone Baiern" — so lauten die ministeriellen Worte weiter 721) — „ging am 30. April 1816 vor sich; unter'm 18. August 1816 erfolgte die Organisirung der Kreisregierung und unter'm 11. November 1816 die Ernennung des Landrathes, der sich im Monate Dec. 1816 zum ersten Male versammelte. Nur die bei der ersten Organisation ernannten Mitglieder der Kreisregierung wurden mit höheren Besoldungen als die Staatsdiener gleicher Kategorie in den Kreisen diesseits des Rheines angestellt, schon nach 7 Monaten aber durch die Verordnung vom 27. März 1817 die allgemeinen Bestimmungen in Ansehung des Besoldungsstatus der Kreisregierungen auch auf den Rheinkreis erstreckt. Dem Landrathe kann rücksichtlich der ersten höheren Besoldungsregulirung aus dem einfachen Grunde keine Schuld beigemessen werden, weil der Besoldungsstatus der Regierung im Rheinkreise nie von den Kreis- sondern von den Finanzfonds getragen wurde, obgleich früher der ganze Aufwand für die Präfectur, an deren Stelle die" (Regierungs-) „Kammer des Innern trat, eine gesetzliche (?) Departemental" (Kreis-) „Last war" (von der Kaiserregierung eigentlich ungesetzlich aus den Lasten der Staatscasse zu neuen Lasten (dieses und der anderen Departements) der Nation ausgeschieden und dem schon für solche Lasten steuernden Volke neu überwälzt), „dann, weil daher auch an den Landrath ein Postulat hierüber nicht gestellt worden. Sonstige Bedienstete des Rheinkreises, die, den Staatsdienern gleicher Kategorien in den anderen Theilen des Reiches gegenüber, durch höhere Besoldungen begünstigt wären, sind der Staatsregierung nicht bekannt und auch in dem Vortrage des Correferenten nicht bezeichnet. Eben so wenig hat Abg. Köster, der nun schon seit einigen Jahren dem Landrathe des Rheinkreises als Präsident mit Auszeichnung vorgestanden, bis jetzt Veranlassung gefunden, die frühere Bemerkung zu wiederholen" (deren frühere Statthaftigkeit also andurch zugegeben wird, Prosper?), „obgleich derselbe gewiß hinreichende Beweise von der Bereitwilligkeit

zu Abstellung anerkannter Gebrechen in seinem jetzigen Berufe" (als Landraths-Präsident nämlich) „erhalten hat. Am sichersten endlich wird die aus den Landrathsabschieden bekannte Größe der seit 18$^{16}/_{17}$ in dem Rheinkreise für die Kreisausgaben erhobenen Zusatzcentimen darthun, ob dieser Theil der öffentlichen Lasten daselbst zu- oder abgenommen habe." (Ich stelle dir diese Uebersicht als ein sehr interessantes, von dem Ministerium selbst beglaubigtes Datum vor Augen, Freund!) 722)

1816 — 17	mit 5 Pct. ständiger Gemeinde-Vermögensbeiträge	58 Pct.	des Steuerprincipals
1817 — 18	deßgleichen	59 =	= = =
1818 — 19	ohne Gemeindevermögensbeiträge (Prélèvemens)	60 Pct.	des Steuerprincipals
1819 — 20	deßgleichen	52 =	= = =
1820 — 21	=	54 =	= = =
1821 — 22	=	56 =	= = =
1822 — 23	=	49½ =	= = =
1823 — 24	=	50 =	= = =
1824 — 25	=	50 =	= = =
1825 — 26	=	50 =	= = =
1826 — 27	=	50 =	= = =
1827 — 28	=	50 =	= = =
Also nur einmal unter 10 Jahren ohne Prelevemens ½ unter 50 Pct. als Minimum, und einmal 60 als Maximum, im zehnjährigen Durchschnitte aber		52⅓ =	= = =

Immer sehr bedeutend — mehr als die Hälfte des schon bezahlten Hauptsteuerbetrages! Hierzu kommt nun noch folgender Nachtrag:

„Für die Cadasterarbeiten sind nebstdem in jedem Jahre gleichförmig 3⅓ Pct. des Grundsteuerprincipals bewilligt" 723).

Wir erhalten nun Aufschluß über die Ursachen dieser bedeutenden außerordentlichen Abgaben. „Wenn in den ersten Jahren die Gefängnißanstalten, dann die Wiederherstellung der ganz zerstörten Rheindämme und der höchst vernachlässig-

ten Straßen neben anderen (?) einen höheren Aufwand in Anspruch nahmen" (Folge des Provisoriums, das sich darin von der Providenz wesentlich unterschied, Prosper! daß es die neu zurückgewonnenen Brüder aussackte, ohne sich um ihre Bedürfnisse zu bekümmern), „so haben doch die vereinten Bemühungen der Regierung und des Landrathes, wie aus der gegebenen Uebersicht erhellt, in den folgenden Jahren eine beträchtliche Verminderung der Kreisausgaben herbeigeführt" (7⅕ Pct. im Durchschnitte gegen das Maximum von 1818—19 gehalten) „und den Betrag derselben auf das unabweisliche Bedürfniß beschränkt" 724). (Somit, Prosper! wäre ein die Hälfte des Steuerprincipals um 2⅕ Pct. übersteigender Jahres-Beischlag unabweislich fortwährendes Bedürfniß?)

„Ich habe geglaubt," so schloß sich die Ministerialrede 725), „Ihnen, meine Herren, diese Aufschlüsse und Aufklärungen mittheilen zu sollen, theils um die Staatsregierung gegen Beschuldigungen zu rechtfertigen, deren Voraussetzungen nicht gegründet sind, theils auch, um irrigen Ansichten über das Wirken des Landrathes im Rheinkreise und über den Werth dieser Institution zu begegnen." (Du, mein Freund, wirst die beiden Ministerialreden vor und nach Erstattung des Ausschußgutachtens nunmehr, da ich dir ihr Wesen mitgetheilt, selbst am besten vergleichen können. Litera scripta manet! Um deßwillen sage ich mit dem Landrichter Pilatus, der schon in alten Zeiten kreuzigen ließ: Scripsi.) „Ohne gegenseitiges Vertrauen, ohne offene Verständigung ist das hohe Ziel unerreichbar, dem Ihre Bestrebungen, wie jene der Staatsregierung unverrückbar zugewendet sind; eben deßhalb aber ist dieses Vertrauen ein köstliches Gemeingut, welches nicht sorgfältig genug" (einverstanden, Prosper!) „bewacht und bewahrt" (aber vor Allem erworben, Prosper!) „werden kann" — (und von beiden Seiten Zusammenwirkung erfordert, Prosper!). „Möge dasselbe nie getrübt werden" (Gott gebe!) „und in dem Verlaufe dieses für Baiern's Wohl so höchst wichtigen Landtages segensreiche Früchte tragen." (An Knospen und auch an Blüthen gebrach es nicht, Freund!) „Das ist der heiße Wunsch, mit dem ich die gegebenen Erklä-

rungen beschließe." (Die zwei Modificationen des dritten Ausschusses sollen mit alle Dem geschätzt und gelobt seyn, mein guter Americaner!)

Der Aufruf der eingeschriebenen Bühnenredner begann 726). — Der erste war der zweite Präsident v. Leonrodt 727). „Derselbe bemerkte jedoch, daß durch die eben vernommene Erklärung des Ministers seine Bedenken im Wesentlichen beseitigt seien und zu Vorbringung der minder wesentlichen der Gebrauch des Wortes vom Platze aus ihm genüge" 728). Ihm folgte Abg. Geier 729).

Er hatte sich zur Aufgabe gemacht, „als Freund des Landrathes dessen Schattenseite aufzusuchen, damit seine Lichtseite von den übrigen Freunden und Vertheidigern um so glänzender gezeigt werden könne." Er ging von der sehr richtigen Idee aus, „daß es eines Mittelorgans bedürfe, um die Regierung die besonderen localen, auch individuellen Angelegenheiten, Bedürfnisse und Hülfsmittel in allen Gegenden des Reiches erkennen zu lassen: denn mit der jedesmaligen Auswahl und sichersten, kürzesten Anwendung der Hülfsmittel habe es für Staats- und Kreisregierungen ganz eigene größere Schwierigkeiten" (in diesem Falle sowohl als in Beziehung auf die allgemeinen Angelegenheiten). — „Sie stehen zu entfernt von diesen Gegenständen, um sie unmittelbar und richtig aufgreifen zu können." (Das ist nur der kleinste ihrer Mängel, denn ihm ließe sich abhelfen. Die Hauptfehler bestehen in dem bloß lesenden und schreibenden Daseyn der Kreisregierungen, in ihrer Gebundenheit nach Oben, in ihrer Unzulänglichkeit nach Unten. Ihre Wirksamkeit hat (wenn ich es charakteristisch bezeichnen soll) zu viel Weibliches. In Berathungsfalten verwickelt — vom Beistande resp. curator sexus beschränkt — ohne raschen praktischen Einfluß auf ihre Bezirks-Potemkins, schreiben sie Briefe, statt sich in Sattel zu schwingen, und führen statt des Commandostabes — Fächer.) „In der Wahrheit, daß Jeder am besten wisse, wo ihn der Schuh drücke, liege der wesentlichste Zug des Landrathes, der Grund seiner Entstehung, der Zweck, den er allein zu erfüllen vermöge. — Das Volk solle überall durch

jene Individuen, zu deren Einsicht und Willen es das meiste Vertrauen habe, die Regierung von den besonderen provinciellen und localen Nöthen und Hülfsmitteln in Kenntniß setzen, hierdurch selbst Rathgeber in seinen nächsten Angelegenheiten und, wo es räthlich, auch selbst sein nächster Nothhelfer werden." Aus diesem, wie gesagt, einfachen und richtigen Gesichtspuncte folgert nun der Redner sehr Viel und Verwickeltes. „Der Landrath soll" — ihm zufolge — „nur wünschen, antragen, berathen, aber nicht beschließen und nur, wann und wo die Regierung auf seinen Rath ihn speciell beauftragt, handeln; er soll keine gesetzliche Behörde im Staate bilden, keinen gesetzlich bestimmten, ausschließlichen Wirkungskreis haben. Es gebe," meint der Redner-Regierungsrath, „eine Partei" (wir beide, Prosper! du und ich machen uns eine Ehre daraus, ihr anzugehören!), „welche den Landrath als einen Controleur des Volkes gegen die Regierung" (will sagen, gegen ihre Beamten, welche sich so gerne mit ihr, als die Hochwürdigen sich mit dem lieben Gott verwechseln!) „aufstelle, und wieder eine andere, welche ihn als Werkzeug gegen das Volk der Regierung in die Hände liefern wolle." (Allerdings besteht diese Letztere auch — besteht auch bei uns — ich habe dir bei Erörterung der ersten ministeriellen Rede über den Gesetzentwurf ihre Spuren nachgewiesen, Prosper!) „Solche Parteien vertilgen die Natur des Landrathes selbst" (auch die erste?) „und schaffen unter seiner Firma einen unglücklichen Bastard in der Staatsverwaltung." (? Hat der Redner den kaum von ihm selbst ausgesprochenen eigentlichsten Zweck des Landrathes schon wieder vergessen? gibt es wohl „nähere Angelegenheiten des Volkes" und für „jene Individuen, zu deren Einsicht und Willen es das meiste Vertrauen besitzt," als die Bewachung der Verwaltung, die Vertretung des mißhandelten Rechtes, die Betonung der gestörten oder zurückgedrängten Beschwerde, Klage und Jammerstimme — zumal in einem Staate, dessen klare und einfache Verfassungsgrundsätze einer verwickelten und schwer übersehbaren Verwaltung gegenüberstehen — in einem

Lande, wo auf 366 verwaltete Seelen eine Verwaltungsperson kömmt (11,000 Beamte auf vier Millionen Einwohner) — in einem Lande endlich, wo die obersten Kreisbehörden lesen und schreiben, während die örtlichen Beamten thun und — lassen und, mit einem ganzen Blitzbündel von Gewalten bewaffnet, als kleine Zeuse — groß genug für die sie umzitternde Bevölkerung — mehr Eigenthümer, als Diener der ihnen übertragenen Gewalt sind. In dieser Lage unseres Vaterlandes zwischen urkundlich-theoretischer und förmlicher Verfassungsfreiheit — Aufsicht des Buchstabens — und freier Willkür der That sind Landräthe doppeltes Bedürfniß für Baiern und eben solche Landräthe, wie sie unser Redner nicht will.)

„So ausgeartet (?) sei das Institut des Landrathes nach dem Entwurfe nicht," fährt er fort 730). Er glaubt sogar, daß „in einem constitutionellen Staate, wie Baiern, der Landrath leichter als in anderen Staaten entbehrt werden könne (!!!). Seine Zwecke ließen sich wohlfeiler erreichen" (2,000 fl. jährlich für ihn findet er schon viel; kostet nicht oft ein einziger Regierungsrath mehr?). Mit Recht schlägt er die Steuergeschäfte des Landrathes nicht sehr hoch an, „weil in den sieben älteren Kreisen keine Reparatitionssteuern beständen und auch in Hinsicht auf directe Steuer keine kommen sollen." Er wiederholt mit gleichem Rechte die „Verwahrung der landständischen Rechte in Beziehung auf Begutachtung und Bewilligung der Steuern." Aber mit Unrecht und sehr im Wiederspruche mit seinem Urgrundsatze über Wesen und Bestimmung des Landrathes will er das „Umlagen-Rechnungswesen ihm entziehen und auch an die Stände weisen!" Noch unbegreiflicher möchte er ihm die „Anträge und Beschwerden untersagen!" Der Landtag habe kein Monopol auf den Ausdruck der Volksstimme — kann und soll es nicht haben. Er soll keine ausschließende curia romana seyn, sondern nur die erste unter den Nationalbehörden. Mit sehr gutem Grunde, weil es Steuern betrifft, tadelt er die „Ermächtigung der Landräthe zu ausnahmsweiser, lediglich von den Ministerien gestatteter Anwendung indirecter Umlagsnormen"; dieser Ta-

del wird beseitigt, wenn mit der ursprünglichen Bestimmung eines periodischen Maximums auch die Festsetzung der Erhebungsnormen erledigt wird: die Auswahl der besten Form der Aufbringung nach Ortsverhältnissen läßt sich, da jeder Kreis bei den Ständen vertreten ist, von diesen unschwer auswählen. Vollkommen einverstanden fühle ich mich auch mit der dreifachen Schlußfrage des Redners über die dem rheinischen Landrathe zugedachten Veränderungen. „Ist diese Gleichstellung nothwendig? ist der bisherige Landrath unbrauchbarer als der neue? Gewinnt oder verliert der Rheinkreis bei der Abänderung?“ — Er überläßt die Beantwortung seinen Amtsgenossen aus dem betroffenen Kreise selbst und schließt mit dem Wunsche, „daß das innere und wahre Licht der Landräthe alle diese Nebel zerstreuen und ihr Daseyn gegen jede künftige Verdunklung sichern möge.“

Die folgende Rede 732) ging von dem Gesichtspuncte aus, „daß es sich vorzüglich darum handle, jetzt auf früher versagte Bewilligungen einzugehen“ (Reichsraths-Modificationen von 1825 offenbar von großem Einflusse auf den neuesten Gesetzentwurf), „um den Keim des neuen Guten zu pflanzen.“ Sie wünschte in diesem wie in jedem Falle den Eingang des Gesetzes mit den Beweggründen desselben geschmückt zu sehen: „mit dem Volke spreche man Verständiges in Gefühlsworten und es werde immer begreifen. Die jetzt (§. 2 Entw.) gegebenen Gegenstände der Wirksamkeit des Landrathes seien wichtig genug, um vergessen zu lassen, daß die vom 1825er Entwurfe aufgestellte Befugniß zur Steuerausgleichung ganzer Gemeinden oder Classen unter sich und zur Mitwirkung bei Einführung eines neuen allgemeinen Steuersystemes in dem neuen Entwurfe ausblieben. Eine Auslassung, die bekanntlich in den 1825er Modificationen der I. Kammer verlangt, aber in der Sitzung v. 22. Aug. 1825 mit 64: 24 und resp. 60:28 Stimmen von der II. Kammer abgelehnt worden. — — Doch dürften die Landräthe weder mit Reclamationsarbeit zumal aus älterer Zeit überhäuft, noch zu Bewilligung von Steuern auctorisirt werden: nur Umlagen könnten zu ihrem Wirkungskreise gehören. Des Maximums Bestimmung sei wesentlich zu Aufrechthaltung der zweckmäßi-

gen Stellung zwischen Wirkungsfreiheit und Verantwortlichkeit.— Schon in der den Landräthen zugesicherten Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und die wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie in ihrer Befugniß zu Anträgen auf Abhülfe und Verbesserung allein liege eine reiche Quelle der nützlichsten Wirksamkeit. . . Der Landrath könne dem *pauper ubique jacens* um so mehr helfen und die Volksstimme zur Gottesstimme um so eher läutern, je näher er dem Landmanne selbst stehe, er sei eine sympathetische Behörde, ein wahres Fühlhorn der Regierung.“ Die Ausscheidung bis zu Erörterung des sie betreffenden eigenen Gesetzes aussetzend betonte die Rede die Feststellung des Maßstabes zugleich mit dem Maximum. Sie beanstandete die Regierungs-Ernennung der Landrathsmitglieder aus der Wahlcandidatur, „weil der Landrath die Stelle des öffentlichen Vertrauens seyn solle“ und hoffte, „die Regierung selbst werde bei später reifender Entwickelung des ganzen Verhältnisses jede unnöthige Hemmung wegräumen und die Ständeversammlung gern die Hände bieten, dem öffentlichen Geiste den verdienten Spielraum zu geben. Es sei der Teutschen doppelter Fehler, gleich Alles vollkommen haben zu wollen und doch Nichts ruhig für sich zur Vollkommenheit fortschreiten zu lassen. — Ob nicht 24 Landtagsglieder zu viel seien? Eine sehr zahlreiche Körperschaft bewege sich schwer und die Landräthe sollten ihr Geschäft bald erledigen. Auch handle es sich hier nicht bloß um rechtliche und biedere Männer, sondern auch um geschäftsfähige, gewandte, praktische Köpfe.“ (Unsere Landleute sind bis jetzt viel zu sehr bevormundet, Prosper! um sich leicht und passend zugleich zu bewegen. Dagegen vergleiche die Rheinländer!) „Die Gleichstellung der Standesherren und erblichen Reichsräthe sei nicht passend und 1825 als Reichsraths-Modification in der Wahlkammer mit 80 gegen 1 Stimme verworfen worden! Das Gedächtniß der damals verwerfenden und jetzt wieder versammelten Biedermänner bedürfe keiner Wiederholung der Gründe. [Daher hier nur

das wesentlichste Moment, daß die Standesherren ihre Privilegien als geborgenes Gut aus dem politischen Schiffbruche besäßen, traurig genug auf den Fortbesitz des Unverlorenen als Entschädigung für den Verlust verwiesen; dagegen seien die übrigen erblichen Reichsräthe aus der Ritterschaft hervorgegangen und hätten, waren sie nicht Reichsritter, nicht einmal die Unmittelbarkeit verloren. Sie würden daher neue Privilegien erhalten und ihnen diese zu verleihen übersteige die Competenz der Stände und widerspreche geradezu dem Geist' und Worte der Verfassung." — Mit „Herabsetzung des Steuersatzes" einverstanden, nicht einverstanden mit „Unverträglichkeit des Landrathes- und Abgeordneten-Berufes," Mängel in „der Bescheinigungsbestimmung" berührend und die „Unvollkommenheit der Ersatzmänner" belegend widersetzte sich die Rede „der privilegirten Abwesenheit der Standesherren", als einer Frucht der 1825er Erbkammer-Modificationen. „Zweimal wurde dieser Antrag verneint und zwar einstimmig! Sollte jetzt diese tiefe Lücke in die gesetzliche Gleichheit begutachtet werden? da fast alle damalige Votanten auch jetzt versammelt seien! Die Lücke sei um so einschneidender, weil das Ehrgefühl der übrigen Theilhaber geringschätzend verletzt werde. Wollten die Standesherren durch ihren beharrlich behaupteten Antrag der Vortheile landräthlicher Wirksamkeit mitgenießen, so hätten sie nach uralter Rechtsregel auch die Lasten derselben, folglich auch ihre Gegenwart zu leisten. Auch gehe hierdurch eine eigene neue besondere Handlung hinter der großen Mehrheit der anderen Theilhaber vor sich, und diese erhielten keine Kenntniß von dem Spätantrage" (der von Haus aus Monirenden). Die „Billigkeit angemessener Entschädigung für die Landräthe" erkennend, „vierzehn Tage nach Analogie der in Vorbereitungen verbrauchten ständischen zwei Monate ungenügend" findend, „den Cautelarverfügungen gegen Uebergriffe" abhold, den „Sitz der Regierung des Kreises nicht geeignet für den Sitz der Landrathsversammlung" findend, die Ausschüsse für ein zu „schwerfälliges Landtagsgeräth" erklärend, dem Teutschen die Erlernung des Kurzseyns grundmüthigst wünschend setzte die Rede auseinander,

wie man, förmlichen Juristenbeweis für Rügen der Amtsführung fordernd „mit der einen Hand nehme, was man mit der anderen gegeben. Jedermann wisse, wie es mit solchen „„Thatsachen''" zu ergehen pflege. Jedermann wisse darum, Jedermann spreche davon, und wenn es zum Treffen komme, so schweige Jedermann um keinen Verdruß zu haben. Wie viele straffällige Angestellte gebe es nicht, die eben durch die Beweissammlung von dem ihnen drohenden Ungewitter benachrichtigt theils die Beweise zu vernichten, theils das Gewitter zu beschwören wüßten! Diese, in dem 1825er Gesetzentwurfe nicht befindliche Stelle sei wegzulassen. Wenn ein Landrath diese amtliche, von der Regierung selbst besetzte Stelle, seine Firma zu solcher Anzeige gebe, so sei sie wahrlich belegt genug, um einer Untersuchung Grund zu gewähren. Und sei erst über einen bis dahin bedeutenden Sünder die Untersuchung erkannt, so geriethen die Beweise von selbst in Bewegung." — Die „Oeffentlichkeit der Protokolle" und den „Rheinkreis" vertretend machte der scheidende Sprecher, seinen Hauptgesichtspunct im Auge, wie er begonnen, auch jetzt auf die Wichtigkeit aufmerksam, vor Allem die Landräthe „in's Leben treten zu lassen, wenn auch unvollkommen — wenn auch viel unvollkommener, als sie seyn könnten und sollten. Sie blieben immer ein treffliches Geschenk der Verfassungsquelle der Regierungskraft und der von beiden verstandenen Zeitentwickelung."

Abg. Thinnes aus dem Rheinkreise,, der dritte Redner von der Bühne 733), fand vorerst den 1825er Acclamations-Enthusiasm der Kammer (und dennoch war es bis auf kleine Verschiedenheiten dieselbe Kammer, Prosper!) etwas abgekühlt. „Ist es die Institution selbst," fragte er, „oder ist es die Anzahl von Gesetzentwürfen, welcher der Wunsch nach den Landräthen erlag? oder ist es ein anderes Gesetz, das mit dem gegenwärtigen ganz in Einklang steht, das Gesetz über die Ausscheidung der Central- und Kreislasten?" — (Der kluge Mann hatte die Sache getroffen, Freund!) — Als örtlicher Sachkenner vertheidigte

er das Institut durch Auseinandersetzung seiner Wirksamkeit. „Der Landrath stammt“, sagte er, „allerdings aus einem constitutionellen Staate, er ist von dem constitutionellen Frankreich auf den Rheinkreis übergegangen und scheint“ (ist) „mit dem constitutionellen Wesen“ (?) „auf das Innigste verbunden. Ich denke mir die Constitution oder die repräsentative Verfassung als ein Mittel, die Regierung im Mißbrauche der Gewalt zu hindern und im guten Gebrauche derselben zu unterstützen.“ — — (Sehr treffend!) „Unsere Kreisregierungen haben in manchen Beziehungen eine große Competenz. Der Kreis selbst hat Pflichten und Rechte — er hat bestimmte oder auch unbestimmte Ausgaben. Alles dieses, dächte ich, sollte man doch nicht so leichtsinnig in die Hände Einzelner oder auch eines Collegiums legen, das nur der höchsten Staatsregierung verantwortlich ist, wenn uns angeboten wird, es wenigstens zum Theile in unsere Hände zu legen. Der Kreisfonds im Rheinkreise besteht aus etwa 500,000 fl., eine Summe, die doch werth ist, daß vier und zwanzig Vaterlandsfreunde sich vierzehen Tage lang damit beschäftigen. Eine gleiche Besteuerung ist gewiß das Nothwendigste, wenn einmal festgesetzt ist, daß und welche Steuern gezahlt werden; daß Wege, Straßen, Brücken unterhalten, neue hergestellt werden, fordern Handel und Gewerbe; daß der Volksunterricht zweckmäßig geleitet werde, ist nothwendig. Daß hierüber Rechnung gestellt werde, ist wichtig, und daß die Regierung und einzelne Staatsbeamte (man verzeihe mir das Wort, welches einem Redner vor mir“ — dem ersten, wie du weißt, Prosper! — „so hart geklungen), daß auch sie unter einiger Controle stehen, ist manchmal“ (immer) „nothwendig und immer“ (ohne allen Zweifel) „zweckmäßig. . . . Ich glaube noch bemerken zu müssen, daß die vielen Reclamationen und Bitten, die nun seit vier Landtagen bei der Ständeversammlung eingekommen, den Beweis geben, es fehle noch irgendwo. Von so vielen Beschwerden ist meines Erinnerns nicht eine einzige aus dem Rheinkreise — ein Beweis, daß dort doch Etwas bestehen müsse, was hier nicht besteht. Glauben Sie nicht, daß es den Bewohnern des Rheinkreises so gut gehe, daß sie nicht auch manchmal die Lust zu Klagen anwandle. Nein!

auch sie haben sehr oft Ursache zu Beschwerden; sie wissen aber besser die Competenz und den Ort, wo sie ihre Beschwerde anbringen können" 735).

Der Redner erklärt sich in Sache und Form gegen die zweite Modification des Ausschusses. „Auf diese Weise wäre zwar der Kreis gegen Prägravirung gesichert, aber wir hätten hiermit der Regierung und den Ständen die Hände gebunden; dem Landrathe stände es frei zu bewilligen; er dürfte nicht über das gestellte Maximum gehen, aber nach Belieben unter ihm bleiben. — Es kann aber Veränderungen geben, die nicht im Interesse des Kreises, wohl aber in jenem des Ganzen liegen. Soll das Ganze wegen Hartnäckigkeit eines Theiles geopfert werden? — — Ich glaube auch nicht, daß wir dem Landrathe Etwas geben können, was wir selbst nicht haben. Wir selbst aber können nicht jede Ausgabe verweigern, am wenigsten eine solche, die sich auf Rechtsverhältnisse und gesetzliche Bestimmungen gründet. Wenn wir dem Landrathe die Befugniß einräumen, jede Ausgabe zu prüfen und dann zu bewilligen, so haben wir mehr gegeben, als wir selbst haben" 736). (Da hast du einen subtilem, Freund, welches statt des anspruchsvollen Doctorhutes das bequeme Mützchen der Schlichtheit aufsetzt und nur um so feiner einschneidet.) Er will nur für „die nützlichen Ausgaben ein Maximum" 737). (Wer scheidet aber nothwendig von nützlich?) Er berichtigt den zwischen v. Closen und dem Minister streitigen Satz von Gehaltserhöhungen dahin, „daß solche allerdings, aber nicht bei der Kreisregierung, sondern vorzüglich bei dem Gerichspersonale Statt gefunden, welches auf das Doppelte gestellt worden" 738). Den Ständen soll das Recht der Rechnungsprüfung mit vorbehalten bleiben. — „Für die Gemeindeausgaben sei auch ein Maximum zu bestimmen." (Sehr wohl!) „Zu einer Ausnahme in Beziehung auf den Maßstab der Umlage könne das Gutachten vom Landrathe ausgehen, müsse aber ein Gesetz der Ständeversammlung vorgelegt werden." — Er beharrt auf der Entbehrlichkeit des Steuersatzes als Wahlbedingniß und behält auf jeden Fall den Mitgliedern der Ständeversammlung ihren Wahlmannsplatz bei der Landrathswahl vor. Der ersten Modification des Ausschusses

beitretend will er das Recht der Nacherinnerung zum Protokolle Niemand oder Jedermann eingeräumt wissen 739). (Sehr richtig!) Er ist gegen die Entschädigung der Landrathsmitglieder (auch ich bin es, aber unter der Bedingniß, daß auch die Entschädigung der Stände-Mitglieder wegfalle. Ganz dieselben Gründe entscheiden in beiden Fällen, sei es für oder wider). Laß mich hier einen Fall anführen, der zeigt, welche Fortschritte der öffentliche Geist durch constitutionelle und municipale Emancipation jenseits des Rheines gemacht! „Ich weiß, daß der Landrath längere Zeit versammelt zu seyn genöthigt war und man demselben eine Entschädigung anbot, welche aber großmüthig ausgeschlagen wurde" 740). Dieß wäre 1790 so wenig als 1780 und 1770 u. s. w. in analogen Verhältnissen nicht geschehen. Unsere Rheinkreisredner vergessen zu oft, wie weit man diesseits, wo man erst zu emancipiren anfängt und oft nur dem Scheine nach emancipirt, noch zurück ist. So sagt auch Abg. Thinnes 741): „Der rechtliche Mann spricht frei und ohne Scheu" — allerdings — wenn er spricht. Aber wie viele furchtsame, scheue, rechtliche Männer verstummen oder bleiben stumm (habe ich dir von Beidem nicht Belege aus der Geschichte der Ständeversammlung selbst geliefert?) und wie oft verlarvt sich nicht auch der Schlaue, der Unrechtliche als freimüthiger Sprecher und rücksichtloser Wahrheitsfreund? Mein Leben hat mir Jesuiten mit John-Bulls-Manieren gezeigt und so mancher *Cicero contra Verrem* war eigentlich nicht mehr und nicht weniger als *Cicero pro domo!*

Wir haben erst die kleinere Hälfte der Bühnenredner zurückgelegt und hinter ihnen entwickelt sich eine lange Reihe von Platzfeuern — so finde denn für Historiographen und Historienleser ein Ruhepunct hier seine Stelle. Daß ich dir zu ausführlich erscheine, fürchte ich nicht, lieber Prosper. Die Verhandlungen über Landrath und Ausscheidung sind offenbar den wichtigsten und folgereichsten Geschäften nicht nur der vierten Ständeversammlung, sondern des ganzen bisherigen Parlamentarlebens in Baiern wie seiner Zukunft beizuzählen. Du hast dieß selbst gewiß schon gefühlt und jeder

weitere Moment meiner Darstellung wird dich in solcher Ueberzeugung befestigen.

„— — — Ich führe parthischen
„Schwefel zum Indus: denn da gilt er viel."

Herder.

Hundert acht und dreißigster Brief.

Den 14. Dec. 1829.

Abg. Klar beschäftigte sich als vierter Redner hauptsächlich mit der Bildung des Landrathes 742). „Eine Behörde ist nur in dem Maße gut und nützlich, in welchem die Männer, durch die sie gebildet, verwaltet wird, hierzu tüchtig und die rechten sind. — Wenn ich die angeordnete Wahlform in's Auge fasse, so kann ich in derselben nicht die Bürgschaft finden, daß der Landrath immer und überall nothwendig aus den Männern des Vertrauens bestehen werde. Der vorliegende Entwurf ist zu sehr (?) nach dem Muster des Rheinkreises geformt. — Es scheint mir hohe Zeit, auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche in dem Verhältnisse der Besitzarten, der Besitzer-Classen und überhaupt der inneren Einrichtung der übrigen sieben Kreise zu den im Rheinkreise bestehenden Elementen Statt findet. — Die vorgeschlagene Wahlordnung ist weder der der Ständeversammlung, noch jener der Gemeinden angepaßt — wir sollen also nun für das dritte Institut auch eine dritte Wahlform erhalten. Aber sie ist zu verwickelt, daher zu beschwerlich — für die Wahlmänner kost- und zeitspielig, für den eigentlichen (Vertrauens-) Zweck aber zu unverlässig." Er entwickelt nun die Anwendung der Wahlvorschriften beispielweise an den Verhältnissen des Isarkreises 743) und zeigt, „daß 152 Wahlmänner mit einem Aufwande von 5 Tagen und 3,000 fl. weiter Nichts bewirkten, als 48 Kreisbewohner auszumitteln, wovon nur 24 — von der Regierung nach Wohlgefallen bestimmt — wirklich in den Landrath eintreten" 744). „Und", fragte er 745), „wie wird nun dieser so mühsam erschaffene Landrath in Hinsicht seines Berufes gestaltet seyn? Schwer-

lich wird er aus lauter solchen Mitgliedern bestehen, welche von den Wählern selbst gekannt und durch ihr eigenes Vertrauen berufen sind, und schwerlich wird es sich daher fügen, daß die nöthigen Kenntnisse und die moralische Kraft, welche diese Institution erfordert, in derselben auf diesem Wege sich vorfinden wird. Ich bestreite die Möglichkeit nicht; aber wenn es geschieht, so ist dieses mehr Wirkung des Zufalles, als der gesetzlichen Anordnung, und vom Zufalle sollen wir den Erfolg einer so hochwichtigen Sache nicht abhängig machen. Ich befürchte sogar noch, daß zuweilen in solchen Wahlcollegien ganz unbemerkbar sich ein Großwähler als Vermittler einfinden und durch Mittheilung einer Candidatenliste den weniger unterrichteten Wahlmännern, vorzüglich aus der Classe der Stadt- und Landeigenthümer das Wählen erleichtern, alle Verlegenheit entfernen und das ganze Wahlgeschäft abkürzen möchte." (Wie sich bei Abgeordnetenwahlen mehr oder minder sichtbar, im Resultate aber immer gleich fühlbar bereits mehr als einmal ergeben haben soll, mein Prosper!)

„Man lebt nur vom leben lassen!"

Göthe.

Die Ansicht des Redners geht dahin 746), „die Wahl des Landrathes auf die Gemeindeverfassung zu gründen. So wie Pfarrer, Standesherren, so sollen auch die Gemeinden als solche vertreten werden. Im Durchschnitte trifft jeden Kreis ein von Gemeinden verwaltetes Eigenthum von 20 Millionen. Auch als Polizeibehörden sind sie von Wichtigkeit. So bringen sie, da sie auch häufig mit Steuerangelegenheiten beschäftigt werden, gerade jene Erfahrung und Kenntniß in den Landrath, deren dieser zu vollständiger Amtserfüllung bedarf. Entbehrt er der technischen und localen Elemente, so werden eigentlich die Kreisregierungen entscheiden und er nur die Firma der volksthümlichen letzten Instanz abgeben, durch welche die Ministerien gegen Recurse geschützt und erleichtert werden sollen (?). Ob dabei den reclamirenden Theilen immer geholfen seyn werde, ist die Frage." — Diesem Allem nach geht der Redner zu seiner Modification über, welche — Prosper! — nicht mehr und nicht weniger will, als „daß das im Entwurfe §. 11 verzeichnete

allgemeine Wahlcollegium wegfalle" 747). „Es sei dieses mit Unrecht dem rheinischen Vorbilde nachgebildet, weil es im Rheinkreise keine Classen gebe." (Man dürfte sich diesseits Rheines nur einmal über dieß Classenlaufband wegsetzen wollen! und ein reines Bürger-Consortium so praktisch aufstellen, als es ist! wir würden bald den Segen der Einfachheit fühlen.) „Selbst nach der Wahlordnung für die Ständeversammlung wählten die vier Classen der Steuerpflichtigen gesondert und jede derselben nur aus sich. Warum wurde dieß bei dem Landrathe nicht beibehalten? Er trage darauf an, daß es geschehe, auch darauf, daß bei den Classen der Landeigenthümer und der Stadtbewohner die Gemeindewahl-Ordnung zum Grunde gelegt, d. h. die Wahl des Landrathes, als eine Gemeinde-Angelegenheit, ohne auf die ersten Wahlmänner zurückzugehen, den schon gewählten Gemeindevertretern überlassen werde." (Eviva la santa oligarchia, Prosper! das wäre eine Wahl im Geschmacke Derjenigen, welche die Ständeversammlung mit dem Simsonsausschusse beschenkt!) „Diese! „ruft der Redner aus 748), „kennen ihre Leute besser, als der einzelne Hochbesteuerte, der sich mit öffentlichen Angelegenheiten nicht befaßt" (und sich, ferner oligarchisch bevormundet, wie bisher, nie damit befassen wird, Prosper! Wo soll denn da der öffentliche Geist herkommen? und wenn ihr ihm noch so gute und sogar schöne Gesetze macht?

„Daß Glück ihm günstig sei,
„Was hilft's dem Stöffel?
„Denn, regnet's Brei,
„Fehlt ihm der Löffel."

Göthe.

Er soll eben Toffel ohne Löffel bleiben! darauf ist's abgesehen!) „Sie sollen unmittelbar die Wähler seyn! Meine Absicht ist dabei gar nicht, daß sie nur aus ihrer eigenen Mitte wählen sollen. Nein! sie sollen auch außerhalb ihren Vertreter suchen dürfen" — Wirklich! ei! so viel Huld!

„Sieh! Cassius! die Götter wollen's so!"

Herder.

„Sie werden den Besten für die Stelle im Landrathe in ihrer Gemeinde oder in ihrem Bezirke schon finden, er mag

zufällig unter ihnen seyn oder nicht." (Das sind wahre Zauberer, mein Freund! Frisch auf! Eigenthümer faßt an! greift zu!)

„Der entschließt sich doch gleich,
„Den heiß' ich doch brav und kühn!
„Er springt in den Teich,
„Dem Regen zu entfliehn!"

Göthe.

Damit wir recht eingeweiht werden, so laß uns vernehmen, was über „die Ausführbarkeit des Antrages „erklärt wird 749). „In den Städten I. und II. Classe soll die Wahl durch die Magistrate in Verbindung mit den Gemeindebevollmächtigten vorgenommen werden" (so kann die liebe Bürgerschaft hübsch ihres Berufes und ihres Schöppchens in Ruhe pflegen). „Die Städte und Märkte III. Cl. würde ich", spricht der Redner, „den Polizeibehörden und Landgerichten zutheilen, denen sie ohnehin untergeordnet sind. Was an der vorgeschriebenen Zahl der städtischen Wahlcandidaten nach Abrechnung jener der Städte I. und II. Classe noch mangelt, würde gleichzeitig mit den Landeigenthümern gewählt werden. Die Landgerichte würde ich in eigene Wahlbezirke und zwar in so viele, als noch Landrathsmitglieder zu wählen sind, eintheilen." (Und dabei reducirte sich nicht Alles auf Firma, Prosper?) —— „Sie werden dabei viele Kosten ersparen, in der Regel am nämlichen Tag noch zu ihrem Herde zurückkommen" (die gute Herde zu ihrer Krippe! daß ist freilich die Hauptsache) „und wir erhalten hierdurch die Ueberzeugung (? ? ?), daß Localkenntnisse und Erfahrung aus jeder bedeutenden Gegend des Kreises in den Landrath kommen — ja (!!!) daß die Erwählten wirklich die Männer des Vertrauens, wenn auch nicht des ganzen Kreises, der sie nicht kennt, doch der Bezirke sind, die sie abordnen."

„Abgetrennet vom Leibe gedeiht kein lebendes Glied mehr,
„Menschen, von Menschen getrennt, sind ein entfallenes Haar."

Herder.

Ein zweiter Rheinkreis-Abgeordneter Meuth betrat die Bühne 750). „Früher hatte ich die Absicht, mm. HH., Ihnen

die Geschichte des von dem als Gelehrter und Minister gleich achtungswerthen Chaptal als „„institution utile et sublime““ bezeichneten Landrathes als Eingang zu meinen Betrachtungen vorzutragen. Ich hätte dabei jedoch nicht, wie unser thätiger Correferent, bis in die Zeit Ludwigs XVI. (XV.) zurückgehen können, sondern mich auf den Zeitraum von nur 28 Jahren, als der wahren Dauer seines Lebensalters beschränken müssen, während welcher er auch bei uns am Rheine in nützlicher Wirksamkeit war . . . Das Interessanteste dieser Geschichterzählung würde für Sie gewesen seyn, die vielerlei Veränderungen zu erfahren, welche dieses Institut schon erlebt und wie eine Menge von Gesetzen, Decteten, Rescripten und Beschlüssen an ihm gemodelt und geschnitzt haben, um es nach und nach zu Dem zu machen, was es jetzt im Rheinkreise ist. Sie hätten aber auch die erfreuliche Wahrheit bestätigt gefunden, daß das Streben nach dem Besseren in seinem rastlosen Gange durch in den Weg geworfene Hindernisse zwar auf- aber nie ganz zurückgehalten werden kann. . . Ich hielt es jedoch gerathener, gleich zum eigentlichen Zwecke zu schreiten. — Welches dieser sei? — Ungern, sagte der Referent des III. Ausschusses, ungern trennt man sich überall von einer Staatsanstalt, woran man durch lange Jahre gewöhnt war. — Auch ich will es nach dem Referenten noch einmal versuchen, durch Vergleichung des Landrathes, wie er" (im Rheinkreise) „besteht, mit dem, was er werden soll, aufzufinden, ob Verlust oder Gewinn und wie sich Beide gegeneinander verhalten. Vielleicht halte ich keine ganz unfruchtbare Nachlese." Er hält sie wirklich 751) über den Wirkungskreis des Landrathes in der Art, daß er bekennt, „bis jetzt und in der Stellung, welche dem Landrathe künftig gegeben werden solle, nur Erfreuliches für den Rheinkreis-Bewohner gefunden zu haben" (?). Allein andererseits spricht er es doch aus, „daß ihn der Verlust der bisherigen Zusammensetzung und die eingeschränktere Wahlfähigkeit nicht ohne Betrübniß lassen könne" 752). „Da es", fährt er fort, „im überrheinischen Baierlande Gottlob! keine adelige Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit mehr gibt und man mit Gewißheit behaupten

kann, daß die Regierung auch keine mehr dort wird aufkommen lassen — da auch leider keine Universität vorhanden, Standesherren und erbliche Reichsräthe wenigstens jetzt noch fehlen, so hat der Gesetzvorschlag den dortigen Landrath nur mit Geistlichkeit, Städtern und Landeigenthümern besetzt. Der jetzige Landrath zählt nur zwanzig Mitglieder und die Geistlichkeit als Classe fehlt ganz. Sie ist vermöge Rescripts vom 3. Juli 1820 sowohl von passiver als activer Wahl ausgeschlossen worden und so hätte es auch ohne allen Nachtheil für diesen achtungswerthen Stand in alle Zukunft verbleiben können und sollen, da er durch Mitglieder der verschiedenen Confessionen hinlänglich repräsentirt ist." — — — (Warum, Prosper! hatte man 1820 und später diese Wahrheit eingesehen und dann das Gegentheil gethan? Ich gestehe, darüber wäre ich der geheimen Landtagsgeschichte Aufschlüsse zu begehren versucht, wüßte ich nicht bei der öffentlichen Geschichte der letzten europäischen Periode vollständige Surrogate zu finden.)

Der Redner geht zu den Bedingnissen der Wahlfähigkeit über 752). „Im Rheinkreise ist durch irgend eine Steuerart oder ein Steuerquantum die Wählbarkeit im Mindesten nicht beschränkt. Staatsbürgerschaft, Alter von dreißig Jahren und durch Verbrechen oder Vergehen nicht befleckter Wandel sind allein die erforderlichen Eigenschaften. Die Wahl von Candidaten außerhalb des Gremiums der Wahlmänner" (und außer demselben dürfen sie ja alle genommen werden) „leidet daher im Rheinkreise künftig über alle Maßen. Intelligenz und Sittlichkeit werden nur bei Plato gesucht werden dürfen, dagegen die Tauglichsten ausgeschlossen bleiben müssen, selbst wenn sie das vollkommenste Vertrauen der Gesammtheit der Kreiseinwohner genössen. Der Ausschußreferent, welcher diesen Verlust an Wahlfreiheit recht gut erkannte und dessen Größe zu beurtheilen wußte, sucht darum sich selbst und den Rheinkreis zu bereden, daß Letzterem diese Verfügung nicht neu und beschränkend seyn werde, weil die bisher gehabte Freiheit doch nie Anwendung könne gefunden haben, indem man wegen der Last vierzehntägiger Verpflegung auf eignen Beutel doch nur Männer von bedeutendem Vermögen habe

wählen können.“ (Du entsinnest dich, Prosper! dieses nicht verbindenden Pflasters aus meinem gestrigen Briefe.) „Ich möchte vorerst an Notare, Advocaten und Rentner ohne Grundbesitzthum erinnern und dann fragen, ob zu erwarten steht, daß sich der Rheinkreis gegen eigene Erfahrung werde irre machen lassen. Ich denke Nein! Er weißt zu gut, welche tüchtige Männer ohne Grundbesitz vorher und immer im Landrathe saßen, sich verköstigten und dem Lande die ersprießlichsten Dienste leisteten, und wird sich nie ohne den tiefsten Schmerz eines so großen Verlustes erinnern können, der ihn sogar außer Stand setzte, diese Ehrenmänner zum Beweise der Anerkennung ihrer Verdienste und seines Dankes wieder zu wählen. — Indem ich diese Betrachtungen schließe“ — dieß waren die letzten Worte des biederen Redners 753) — „wage ich zu hoffen, mm. HH., sie werden unter der Form der Einseitigkeit auch einiges Bestreben bemerkt haben, Fingerzeige zu gemeinsamer Beurtheilung des Gesetzvorschlages zu geben“ — (aber ach! Prosper! es gibt leider der Zurechtzuweisenden so viele, denen mit einem Fingerzeige weder gedient noch geholfen ist) „und es kann Ihnen darum auch deutlich geworden seyn, daß das Vorbild, wornach so lange schon gestrebt wird, durch die Erweiterung seines Wirkungskreises sehr wesentliche Verbesserungen erhalten werde, daß aber auch zu bejammern seyn würde, wollte man für diese Verbesserungen durch offenbare Rückschritte nicht zu verschmerzende, ja für die reine Wirksamkeit des Institutes selbst gefährliche Opfer fordern. Ich wünsche daher, daß sie mit mir dahin einig seyn möchten, den Gesetzvorschlag, insoweit er die Stellung des Landrathes betrifft, in seiner Fassung anzunehmen, für Wählbarkeit und Zusammensetzung aber das im Rheinkreise Bestehende anzusprechen.“

Eine sehr gesammelte Uebersicht gab Abg. Rudhardt, der nun folgende Bühnenredner 754). „Obgleich ich nicht zu Denjenigen gehöre,“ sagte er, „welche eine bestimmte Verwaltungsform oder eine einzelne Anstalt als ein Universalmittel gegen alle Gebrechen der bürgerlichen Gesellschaft betrachten, und obgleich ich von dem Landrathe insbesondere den Reichthum der Früchte, welchen dieß Institut auf den Rheinkreis aus-

gießt, nicht in gleichem Maße für die übrigen Kreise erwarte, so halte ich denselben dennoch nicht nur für eine sehr nützliche Anstalt, sondern auch für nothwendig zu Ergänzung des repräsentativen Systemes, welches in den Gemeinden beginnt, in den Bezirks= und Kreisversammlungen fortgesetzt wird und in der Ständeversammlung seinen Schlußstein findet. — Sollte ich nöthig haben, in dieser Versammlung von den Vortheilen zu reden, welche der Landrath als Organ zur gleichen Vertheilung der Staatslasten und zur Bestimmung der Ausgaben und Mittel für nützliche Zwecke und Anstalten und zu Anbringung der Wünsche und Beschwerden über die Verwaltung und die übrigen Angelegenheiten der Kreise gewährt? — jetzt, nachdem dieses Alles schon von so vielen Rednern dargestellt worden, und nachdem eben die übereinstimmende Ueberzeugung der Regierung und der Stände von den Vortheilen des Landrathes die Veranlassung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist? — In der That ist in dem Zeitraume von zehn Jahren die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Landrathes eine öffentliche Meinung geworden. In dieser Kammer wurde zuerst der Wunsch nach ihm erhoben" (du denkst seines ersten Vertreters, des wackeren Abg. Abendanz, Prosper!!), „dem später" (aber schon hatten Hornthal und die Kammer vergeblich Abendanz's Antrag einmal erneuert) „die Regierung beitrat und obwohl im Anfange dem Antrage auf die Einführung dieses Institutes ein gänzlicher Widerspruch von Seite der K. d. Richsräthe zu Theil wurde" (im Anfange nur, Prosper?! Auf zwei Landtagen zwei Umgehungen, eine laute und eine stumme! und erst nach sechs Jahren fünf und zwanzig Modifications=Sordinen auf die Abgeordneten=Acclamation! — Jetzt, da wir zum viertenmale verhandeln, zählen wir schon das zehnte Jahr seit dem ersten Antrage. Du wirst mit mir finden, daß unser Redner etwas gedrängt male!), „so ist dasselbe doch auch von ihr 1825 als nützlich anerkannt worden und nur über die Art der Ausführung war man verschiedener" (und Prosper! zwar sehr verschiedener) „Meinung." (Hatten nicht die Abgeordneten einem Entwurfe acclamirt, dem die Reichsräthe fünf und zwanzig Reclamationstropfen verschrieben?) „Die

Zeit hat die öffentliche Meinung befestigt, die verschiedenen Ansichten hoffentlich berichtigt und einander näher gebracht." (Berichtigt? du lasest bisher des Stoffes genug, um zu ermessen, ob und was berichtigt wurde. Näher gebracht? Allerdings! aber zu Gunsten des Modificationsstrebens, auf Kosten der Sache und, was das Merkwürdigste ist, unter dem Ministerium desselben Geschäftsmannes, der als II. Präsident die 1825er Acclamation aufgerufen und bewirkt hatte.) „Die Regierung hat mit löblicher Beharrlichkeit ihre Bemühungen fortgesetzt — einen neuen Entwurf unter Benützung neuer Erfahrungen (??) vorgelegt und ihr Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet, die Ausgleichung der bisher verschiedenen Ansichten und hierdurch die Einführung eines Institutes zu Stande zu bringen, welches als eine Wohlthat des Volkes" (für das Volk) „betrachtet wird" (zu achten ist).

Ob die Regierung nicht mehr erwirken konnte? wollen wir hier nicht näher prüfen, lieber Freund! obwohl wir von älteren Landtägen und selbst vom neuesten praktische Beweise genug haben, daß sie Das, warum es ihr recht ernst war, durchzuführen wußte. Daß es aber für die K. d. Abgeordneten wichtig war, auch durch reelle und zeitweise Opfer endlich einmal nur die Anpflanzung eines außerdem unbestimmt vertagten Gesetzes zu erwirken, das ist für mich außer allem Zweifel. Es verhielt sich damit wie mit der Verfassung selbst, an deren Bau und Ausbau noch so Vieles und so Wesentliches zu erinnern ist. Entwickelt sich der echte Geist, sind Sonne und Temperatur dem Wachsthume günstig, so erwächst überall das Reis zum Baume, so wie im umgekehrten Falle der versetzte stolze Baum zum dürren Strunk zusammentrocknet.

Der einsichtsvolle Redner mustert gleich seinen Vorgängern den Entwurf. Ich hebe dir das Neue und Interessanteste dieser nun schon, mit Minister- und Ausschußvortrag, zum achten Male wiederholten Operation aus. — „Wenn dieser Gesetzentwurf unverändert angenommen würde," so heißt es 758) bei Untersuchung der Ausgaben, „so würde der Landrath

auch wider die Absicht der Regierung eine Anstalt werden, um neue Lasten auf das Volk zu wälzen. Es ist hier überflüssig zu erinnern, daß es ganz und gar nicht an der Zeit ist, das Volk mit neuen Lasten zu beladen. Ich erinnere mich noch recht wohl, mit welcher Wärme der zweite Präsident der Ständeversammlung von 1825" (jetzt Minister und zwar der den Gesetzentwurf vertretende Minister des Innern und der Finanzen) „zeigte, wie nothwendig es sei, den Luxus der Verwaltung zu beschränken und hierdurch das Volk zu erleichtern." (Du erinnerst dich dessen auch, Freund, mit mir!) „O! die Zeit hat das Los des gedrückten Volkes nicht gebessert, sondern verschlimmert." (Mich erfreut dieser Ausspruch des Landeskenners, der 1825 mehreren freimüthigen Amts- und Sendungsgenossen indirect vorwarf, „das Gefühl der Verzweiflung in das Volk hineinzureden.") „War es damals hohe Zeit, so ist es jetzt die höchste, Lasten und Leiden desselben zu vermindern, und wenn ich auch der Ueberzeugung bin, daß die Regierung durch die Ersparungen, welche sie mit Ernst, Resignation und Energie, aber auch leider häufig mit einer rücksichtslosen und unnöthigen Härte" (und dennoch lange nicht nach dem größten und zugleich schonendsten Maßstabe! Prosper!) „ausgeführt hat, die Erleichterung des Unterthanen bezielt, so muß ich doch mit so vielen tausend Anderen wünschen, daß endlich das Volk von diesen so laut gerühmten Ersparungen andere Früchte sehe, als Thränen, oder doch wenigstens — ach ich weiß zu gut, wie wenig (?) im Augenblicke geschehen kann! — die Aussicht auf andere Früchte erhalten möge. Ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Regierung von der Absicht der willkürlichen Belastung des Volkes weit entfernt ist! ich bin erfüllt vom Vertrauen auf ihren guten Willen, und die Offenheit, mit welcher ich mich ausspreche, nehme sie als Beweis dieses Vertrauens. Allein Gesetze sind für gegenwärtige und künftige Zeiten und bei ihrer Abfassung muß Vorsorge getroffen werden, daß in der Zukunft kein Mißbrauch möglich sei. Erst die Erfahrung lehrt" (belehrt über) „die Anwendung. Wer hat wohl bei Abfassung des §. 44 lit. c des X. Edictes daran ge-

dacht, welcher Gebrauch von der den öffentlichen Dienern zum" (bei'm) „Eintritte in die Ständeversammlung gesetzten Begingung gemacht" (werden) „würde." (Daß nicht Jedermann damals Nichts gedacht, traue ich mir zu verbürgen, Prosper!) —

Nach einigen Vorschlägen über Umredaction der Maximumsbestimmung und ihres Zugehöres finden wir folgende höchst richtige Aeußerung 759). „Hierdurch würde der Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Ausgaben gesetzlich bestimmt, dem Landrathe die Freiheit beibehalten, sich in Ansehung der Letzteren innerhalb eines Maximums zu bewegen, der Ständeversammlung Nichts entzogen, das Ministerium in den gesetzlichen Schranken gehalten und Willkür in Belastung und Verwendung vermieden. Wollte man etwa einwenden, die Ständeversammlung habe nur das Recht, die Ausgaben zu prüfen, nicht, sie zu bewilligen, so erwiedere ich, daß, wer das Recht der Steuerbewilligung hat, auch zu Festsetzung der Ausgaben zuzustimmen das Recht habe. Wirklich sind auch in den Finanzgesetzen für die zwei ersten" (Finanz=) „Perioden die Positionen speciell festgesetzt und das Ministerium kann" (gesetzlich) „nicht von einer auf die andere übergreifen. Was wäre das für ein Staatshaushalt, wenn wir bloß sagen wollten: dem Ministerium sind dreißig Millionen zur Verfügung bewilligt — wir kommen schon wieder zusammen und werden sehen, wie sie verwendet worden. Nein, mm. HH.! das Finanzgesetz hat den Vorzug, daß es alle einzelne Positionen der Ausgabe bezeichnet, und dem Ministerium wird daher durch meinen Vorschlag keine neue Beschränkung auferlegt."

Noch zwei wesentliche Gründe entscheiden für das ständische Bewilligungsrecht, mein Freund! In der Regel und vor Allem ist der Staatshaushalt auf das eigentliche Staatsvermögen, die Regierungsdotation, d. i. Domainen= und übrige Eigenthumsgefälle angewiesen. Die Steuern und Auflagen sind nur Zuschuß der Nation, falls jenes Finanz=Vermögen nicht hinreicht. Die, wenn die Geschichte

Wasser auf ihre Mühle führt, so streng und con amore „historischen" Herren sollen mir das Gegentheil dieses meines Satzes (im Causalverbande ohnehin begründet) aus der uralten Praxis darthun!!! Hieraus folgt denn sonnenklar, daß vor Bewilligung des Zuschusses oder der Steuern und Abgaben das Bedürfniß desselben — oder mit anderen Worten — die Unzulänglichkeit des Haupt- und Urfonds dargethan seyn muß. Diese Untersuchung ist der Gegenstand der ständischen Vorprüfung. Um deßwillen muß solche eigentlich als Liquidation zwischen Regierung und Ständen angesehen werden, es muß nämlich erst unstreitig seyn, daß und in wie ferne die die eigentliche ursprüngliche Finanzeinnahme übersteigenden Ausgaben unentbehrlich und durch Ersparniß und Einschränkung nicht zu decken sind, ehe und bevor die Stände zu Festsetzung der Steuerzulage schreiten und schreiten dürfen. Und selbst dann noch ist es ihre Pflicht, die zweite Voruntersuchung über den Zustand und die Zahlungsfähigkeit des Volkes eintreten zu lassen. Fänden sie Beide so geartet, daß der Zuschußbetrag aus dem Gleichgewichte zu den Volkskräften tritt, so muß, den seltenen Fall der augenblicklichen Kriegs- Selbsterhaltung ausgenommen, an dem Bedürfnißetat gekürzt, und das minder, wenn schon an sich Nothwendige dem Allernöthigsten, der Erhaltung des Nationalbestandes und Nationalwohlstandes unbedenklich untergeordnet und selbst aufgeopfert werden. — Diese große Wahrheit zeigt dir, mein Freund! wie verkehrt unsere Praxis die Finanzanträge mit dem baumwollenen Wunschharnische bekleidet und sie den Verwilligungen wie Statisten nachziehen läßt, statt daß sie wohl gepanzert und gerüstet, als geharnischter Prologus das ganze Stück eröffnen und seinen Inhalt nicht nur ankündigen, sondern bestimmen sollten.

Mein anderer Grund geht buchstäblich aus der Verfassung hervor. Sagt sie nicht (§. 2 Tit. VII) mit trocknen Worten: „Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kann kein allgemeines neues Gesetz,

welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden?" — Ich frage dich ob das Finanzgesetz nicht allernächst und allertiefst das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft? ob es nicht alle sechs Jahre neu erlassen, resp. abgeändert wird? Und wie dieß geschehen müsse, welche doppelte Vorprüfung unmittelbar dieser Erlassung resp. Abänderung wesentlich und unentbehrlich eigen ist, das zeigte ich dir so eben.

Die *patres conscripti* der Volksbeschmausung würden mir, wenn sie meine beiden Bemerkungen vor die funkelnden Augen und munkelnden Lippen bekämen, allerdings einen huß'schen Holzstoß auch außerhalb Constanz errichten. Aber auch dieser würde meine Constantia, meine einzige Heilige auf diesem dämmernden Planeten nicht erschüttern und mitten in den Flammen würde ich mit Sadrach, Mesach und Abed-Nego sprechen:

„So sollt du dennoch wissen, daß wir deine Götter nicht ehren, noch das güldene Bild, das du hast setzen lassen, anbeten wollen."

Dan. 3, 18.

„Der Gesetzentwurf", spricht unser Redner ferner 760), „beschränkt das Prüfungsrecht der Umlagrechnungen durch den Landrath auf materielle Prüfung. Eine Versammlung, deren Thätigkeit auf kurze Zeit beschränkt ist, würde" (allerdings) „übel thun, eine förmliche Rechnungsrevision vorzunehmen, welche zunächst die Beschäftigung der Revisionsbehörde ist. Der Landrath soll, ganz andere als förmliche Revisionsresultate bezweckend, sich vorzüglich mit Prüfung der Verwendungsart und der Verwaltungs-Ordnung und Zweckmäßigkeit beschäftigen. — Warum aber die formelle Revision gesetzlich und ganz ausschließen? Nach dem Worte des Gesetzentwurfes würde der Landrath das Recht nicht haben eine Erinnerung zu machen, wenn er in den Rechnungen auch noch so grobe Irrthümer, oder wenn er dieselben unklar, zu allgemein und oberflächlich fände. Warum? die Regierung hat dabei Nichts zu

fürchten, da sie nur Wahrheit suchen kann" (aber der liebe Mandarinismus, Prosper! für den ja Alles, für den ja der Staat selbst, für den und nur für ihn allein Thron und Nation vorhanden sind! Will der Landrath allein ihm nicht dienen? Wie! es wollte dieser Neuling wirklich den Pelz waschen, ihn naß machen! sich nicht mit Worten begnügen! mehr selbst seyn als ein Wort! Unerhörter Frevel!).

„Denn eben, wo Begriffe fehlen,
„Da stellt ein Wort zu rechter Zeit sich ein.
„Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
„Mit Worten ein System bereiten,
„An Worte läßt sich trefflich glauben,
„Von einem Worte läßt sich kein Jota rauben!!"

Mephistopheles in Faust.

„Unbemerkt darf nicht bleiben, daß ein einziger Theil des dem Landrathe 1825 zugewiesenen Wirkungskreises im neuen Entwurfe hinweggelassen worden, nämlich das Recht der Entscheidung über die Anstände bei Vertheilung der Districtsumlagen. Die Motive sagen in dieser Beziehung — ungenügend — dieß Geschäft sei ein schiedsrichterliches" (wir sprachen schon gestern davon, Prosper!), „stehe der Regierungsbehörde zu, werde besser künftigen Districtsräthen vorbehalten. . . . Das Geschäft ist allerdings ein schiedsrichterliches, aber würde wohl die Regierung einen besseren Vermitteler der streitenden Gemeinden finden, als den Landrath? Ihm will sie ja die Vertheilung der Kreisumlagen und der Steuern auf die Gemeinden übertragen, auf welche eben auch die Districtsumlagen zu vertheilen sind. Warum ihm dieses Geschäft abnehmen?" (weil es, wie der Gesetzentwurf deutlich sagt, ein mandarinisches Reservat *„pro nobis peccatoribus"* ist, Prosper!) „Die Ständeversammlung hat sich bereits durch ihre Zustimmung von 1828 ausgesprochen und der Minister selbst war Derjenige, dessen Beredtsamkeit man die Zustimmung zu einem Entwurfe durch Acclamation verdankt."

Ganz und gar stimme ich dem Redner nicht bei, wenn er die offenbaren Fortschritte praktischer Theorie oder mit anderen Worten, constitutioneller Vervollkommnung mit dem (auch) Mandarinenmantel der Compendienweisheit verhüllend und die

alte, mehr witzige als naturrechtlich (wenn schon durch Uebermacht oft historisch) wahre Justus Möser'sche Actienansicht auffrischend, in Beziehung auf die Wahl des Landrathes sagt 761): „Der Landrath soll als Vertreter des Kreises hervorgehen aus dem Vertrauen der Kreisbewohner. Warum — fragt man — soll es also noch Etwas weiter bedürfen? warum Besitz und Stand entscheiden? — Dieses ist die Sprache der Radicalen" (höre, Prosper! höre!) „in England, welche zur Wahlfähigkeit Nichts als Menschen- und allgemeines Staatsbürgerrecht fordern." (Käme es bei Untersuchung der Wahrheit auf Hervorschnellen eines Parteinamens und vornehmes Herabsehen an, Freund! so könnte ich eben so gut — oder vielmehr nicht besser — die Gegensprache auf den Lippen der Servilen in Frankreich finden, welche zur Wahlfähigkeit Nichts als Namens- und neu zu bewurzelndes Aristokratenrecht verlangen.) „Ich zweifle aber, ob dieser Grundsatz, außer in einigen Compendien, irgendwo in der Politik dauernd angenommen werde." (Um den Zweifel zu heben, müßte man wissen, welche Politik hier gemeint ist? Auf Consequenzmacherei lassen wir, du, Freund, und ich, uns bekanntlich nicht ein: unsere Bundesgenossen dürfen keine zweideutige Roben tragen.) „Wer wird in einer Actiengesellschaft Einem, der keine Actien besitzt, das Stimmrecht geben?" (Die Uractie also, körperliches und geistiges Vermögen zählt nicht bei den Actienfonds? nur die Scholle gilt, der Batzen und höchstens ein Handwerkszeug?) „Ja! wenn selbst ein Gesetz die allgemeine Activwahlfähigkeit einführen würde, so würde in der That doch das Wahlrecht in den Händen der Besitzer seyn, da die Nichteigenthümer in der Regel von den Vermöglicheren" (hier wird endlich einmal ein allgemeinerer Kategoriename gebraucht) „abhängen!" (Gut also! wenn durch die Natur der Dinge dem Besitze, also auch dem Hoch- und Erzbesitze der Intelligenz, das Uebergewicht gesichert ist, was wollt ihr denn noch von einem das Naturrecht respectirenden Gesetze fürchten?) „Man muß die Activwahlfähigkeit nach dem wahrscheinlichen Einflusse der verschiedenen Volksclassen bestimmen" (welcher Widerspruch mit dem Vorhergehenden!), „sonst weicht die Wahlform von den wirklichen"

(d. i. zur Zeit noch altherkömmlichen) „Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft ab.“ (Wozu denn die verfassungsmäßige Gleichheit der Rechte und vor dem Gesetze?)

Von der sich ganz natürlich anschließenden Bemerkung, daß auf die Gefahr hin, „selbst einen Sokrates vom baierischen Landrathe ausgeschlossen zu sehen“ 762) (und speiste er auch echt altbaierisch tagtäglichst sein tüchtiges Contingent Dampfnudel, Prosper!), „unseren Verhältnissen auch keine Wahlfreiheit ohne Rücksicht auf das Vermögen passe“ 763), geht unser entwickelnder Redner auf den Unterschied des Rheinkreises von den anderen Kreisen über. „Und da ich dieses Unterschiedes erwähne,“ fährt er fort 764), „ist es an der Zeit zu sagen, warum die Einführung der Landräthe in diesen, wenn auch noch so vortheilhaft, doch nicht ganz dieselben Früchte wie in jenem erzeugen werde. — Ueber diesen Kreis ist die Sündfluth der Revolution“ (auch darin sündig, Prosper? frage America! und die — Natur!) „hinübergegangen, hat die Berge und Thäler“ (keineswegs! die natürliche unausgleichbare Ungleichheit persönlicher Anlagen und auch die nicht natürliche doch stets wechselnde selbst des Erwerb- und Erbbesitzes nicht! nur die künstliche der politischen Privilegien — nicht einmal wahrhaft künstlich! sondern nur die zahmer gewordene, herausgebildete Tochter roher Gewalt und entscheidender Uebermacht!) „ausgeglichen, und Alles gänzlich nivellirt.“ (Ein Lieblingsausdruck der Radical-Historianer! aber in diesem Sinne ist Natur, diese Urschöpfung des Allschöpfers selbst die Erz-Nivelleuse! Wie tief sich doch der Mensch in den Aberwitz seiner sogenannten Institutionen, seiner Staatsschnürbrüste und ihrer garstigen Sippschaft, der Höcker, hineinarbeiten kann! so tief, daß er zuletzt die Geraden bedauert oder verbannt oder — auf gut ökumenisch — auch die Politik hat ihre Päbste und Inquisitoren und Ketzermacher — den Hußflammen opfert!) „Dort gibt es“ (bis auf die neueste Zeit) „keine Verschiedenheit der Stände, keine gesetzliche Verschiedenheit der einzelnen Interessen“ — (kurz, Prosper! keine Privilegien und keinen Kastengeist! aber wohl Verschiedenheit der Anlagen des Innern, der Bildungsgrade

und des Außenvermögens) — „ein gemeinsames Interesse" (und der öffentliche Geist!) „herrscht!" (Der höchste Lobspruch einer Gesammtheit!) „Wenn Sie einen solchen Kreis durch einen repräsentirenden Körper zu einem selbstthätigen Individuum machen, so werden Sie hierdurch nur das gemeinsame Interesse mehr hervorheben, dasselbe kräftiger machen" (fiat, Prosper! applicatio auf Reichs- oder Landstände im eigentlichsten Sinne und auf eine Versammlung der (bürgerlichen) Stände), „dasselbe kräftiger machen!!! Wir, diesseits des Rheines, haben verschiedene Stände; sie sind nicht eine willkürliche Erfindung" (des Augenblickes), „sondern eine" (Erfindung der Zeitfolge) „Frucht der Geschichte. Man kann sie nicht zum Hause hinauswerfen" (wer verlangt das?), „sie sind, sie werden seyn" (wer garantirt ihre Ewigkeit?) „und eben hierdurch sind auch verschiedene und zwar gesetzlich" (aus zweiter Hand) „bestehende Interessen vorhanden. Wenn Sie diesen verschiedenen Interessen" (wir wollen uns jetzt nicht bei dem Unterschiede zwischen absoluter und bedingter, zwischen positiver und relativer, zwischen egoistischer und reductibeler Verschiedenheit aufhalten, Freund!) „eine Vertretung gewähren, so werden hierdurch auch alle jene Individualitäten" (wenigstens von Anfang und bei ungeschickter Behandlung immer!) „mehr hervortreten, größere Kraft erhalten, und darum deren Vereinigung zum Allgemeinen" (in ein Gemeinschaftliches) „größere Energie erfordern. Ein solcher Landrath wird Etwas ganz Anderes seyn und seyn müssen, als jener im Rheinkreise" — (wie unsere Ständeversammlung Etwas ganz Anderes ist und seyn muß — ihrer jetzigen Beschaffenheit nach — als die französische oder brittische). „Er bietet nothwendig immer das Bild von Provincialständen dar. Es war merkwürdig zu sehen, wie die vorige Regierung sich bemühte, dieß zu vermeiden, und dennoch während der Berathung in den Kammern Nichts Anderes als Versammlungen von Provincialständen aus den Landräthen geworden wären . . . Ich bin daher der Meinung, der in der Verfassungs-Urkunde angenommene Typus für die Zusammensetzung der Ständeversammlung werde im Gesetz-Entwurfe zweckmäßig auch auf den Landrath ange-

wendet — obschon ich schon früher laut ausgesprochen, daß durch denselben einzelne Stände sehr begünstigt werden, indem die adeligen Gutsbesitzer — 945 auf 787,818 Familien — dennoch ein Achttheil der gewählten Repräsentanten ausmachen und obschon nicht nur die Standesherren, sondern auch die erblichen Reichsräthe besondere Stimmen zu führen das Recht haben sollen. Man erinnert sich, daß sich die Kammer 1825 mit 80 gegen 1 Stimme gegen das Letztere erklärte, und mag mich nun der Inconsequenz beschuldigen. Wenn auch, man werfe den Stein auf mich! wenn wir nur, was wir wollen, das Institut der Landräthe erhalten! Bildet man aber anders, als man 1825 wollte, und nach dem Vorbilde der Ständeversammlung den Landrath, so fällt auch der Vorwurf der Inconsequenz hinweg (?). Ich leugne nicht, es werden einem Stande neue Vorzüge eingeräumt, es wird ein Opfer gebracht, aber ein Opfer, dessen die Anstalt, die man wünscht, werth ist. — Am Ende" (Prosper! die letzte Zuflucht der Historianer und Mandarinisten! die Eintauchung in den Styx des Positiven, welche aber nicht hindert, daß Achill zuletzt an der Ferse, die unbenetzbar blieb, erschossen werde!) „am Ende gründen sich doch alle gesellige Verhältnisse" (d. i. die aus dem natürlichen Gesellschaftsverhältnisse heraus- und über- wie angebildete) „auf eine Art von Uebereinkommen." (Applicatio *inversa* des contrat social unseres beredten Genfers!) „Man gibt Rechte auf, um andere, die man mehr werth hält, zu erhalten. Wir geben der Kammer der Reichsräthe den Beweis, daß wir uns ihren Wünschen nähern" (wahrlich, Prosper! das thaten wir und man hätte glauben können, die Kammer der Abgeordneten sei von lauter Sokrates bevölkert, die unisono die Segel vor Dame Xantippe strichen!), „so sehr nur immer möglich ist, und Nichts wird nach Beendigung unserer Berathung in dem Gesetzentwurfe seyn, was diese Kammer veranlassen könnte, demselben nicht beizustimmen."

Zu unserer Entschädigung für so viel positiven Theriak laß uns ein Paar Gläser intellectuellen Tokaier von dem Redner nehmen. „Man beruft sich auch hier" — (bei Ernennung der Landräthe nämlich ohne Rücksichtsnahme auf die Classen

der Candidaten) — „auf das nöthige Vertrauen an" (auf) „die Regierung. Dieses ist bei mir fester, als bei irgend Jemand. Allein wir haben hier nicht mit dem Könige, sondern mit den Ministern und nicht bloß mit den gegenwärtigen zu thun. In constitutionellen Staaten, wie überhaupt in allen mehr ausgebildeten Gesellschaften nähern und setzen sich die Menschen in ihren Verhältnissen durch Formen auseinander. Das Gesetz bindet für alle Zeiten. Kein Mensch steht ganz außer allem Einflusse seiner Umgebungen und, wer es doch wähnt, steht unter dem übelsten Einflusse, jenem des Mißtrauens 765) . . . . . Allerdings ist dieses ein Vorrecht, und zwar ein übles Vorrecht" (der Vertretung und Nacherinnerung der Erbreichsräthe), „weil es dem hohen Adel abermals Gelegenheit gibt, sich von den Gemeinden abzusondern. Diese Absonderung gibt aber eben dem Adel die unglücklichste Stellung. Wenn derselbe sein Interesse wohl verstände, so würde er selbst jede Gelegenheit aufsuchen, sich mit den Gemeinden zu vereinigen, und sich nicht zu hoch dünken, Ehrenstellen in denselben anzunehmen. Er würde dann den natürlichen Einfluß des großen Besitzers genießen, ohne der Privilegien zu bedürfen." — Das heißt gesprochen, Prosper! Möcht' es gehört und befolgt werden!

„Dieß ist Einer von uns; dieß ist ein Fremder!" — so sprechen
„Niedere Seelen. Die Welt ist nur ein einiges Haus.
„Wer die Sache des Menschengeschlechts als seine betrachtet,"
„Nimmt an der Götter Geschäft, nimmt am Verhängnisse Theil."

Herder.

Ehre übrigens auch dem Redner dafür, daß er gleichfalls sich den Amtsgenossen anschließt, welche dem Rheinkreise seine Landrathsverfassung erhalten wissen wollen. „Der Rheinkreis 766) hat für sich das königliche Wort, daß ihm seine Institutionen erhalten werden sollen. Bedarf es noch eines anderen Grundes? Man wendet mir ein, der Rheinkreis behalte den" (einen, aber nicht seinen) „Landrath auch nach

dem Gesetzentwurfe. Allein er wird nach diesem ganz Etwas Anderes — eine Provincial-Ständeversammlung! Man entgegnet mir: Die verfassungsgemäße Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung sei unmöglich, wenn der Rheinkreis bei seinen Institutionen bleiben dürfe. Ich frage dagegen: ob die Einheit der Gesetzgebung in der durchgängigen Uebereinstimmung aller einzelnen Sätze und Formen bestehe und keine Spielarten bei Ausführung der Privilegien zulasse; ob es nur möglich sei, Alles auf gleiche Linie zu stellen? — — Auch erinnere ich abermals an den Gesetzentwurf, welchen vor drei Jahren die Kammer, veranlaßt durch den Eifer und die ausgezeichnete Beredtsamkeit des damaligen zweiten Präsidenten" (jetzt Ministers und Entwurfbeschirmers, Prosper!), „mit Acclamation angenommen hat. Ich habe nicht gehört, daß man" (damals) „einen Widerspruch mit der verfassungsmäßigen Einheit darin gefunden, daß jener Entwurf nicht auf den Rheinkreis ging. Es ist nicht gut, in so kurzer Zeit seine Meinungen so sehr zu ändern. Festigkeit in Grundsätzen ist ein großer Vorzug für einen Verwaltungsvorstand." — — — Nachdem der Redner nochmals die Verhältnisse und die Standes- und Rechtseinheit im Rheinkreise geschildert, fährt er fort 767): „Allein was beginnen wir? Die neue Gesetzgebung, die Verfassungs-Urkunde selbst gestattet den Geistlichen auch dort die Befreiung vom Militärdienste und, wenn im Rheinkreise die angekündigte Gerichtsordnung eingeführt wird, auch den privilegirten Gerichtsstand. Dieser wird auch den persönlichen Adeligen gebühren. Kein Adeliger diesseits Rheines ist gehindert, Grundstücke, die im Rheinkreise liegen, zu seinem Fideicommisse zu ziehen (?), noch ist Jemand, den Eitelkeit oder Vorsorge für die Erhaltung seines Familiennamens dazu treibt, gehindert, Majorate im Rheinkreise zu gründen und als Standesherr oder erblicher Reichsrath besonderen Sitz im Landrathe zu nehmen (?). So wird denn der Unterschied der Stände, wie er vor 1789 war, mit den Privilegien in den Rheinkreis zurückkehren und ohne Absicht der Regierung (man mißdeute

den Ausdruck nicht!) die Gegenrevolution gemacht werden." (Ohne Absicht der Regierung gewiß! aber, Prosper? auch ohne Absicht aller Regierungs mitglieder?) „Ueberhaupt! welch seltsames Schauspiel stellt sich unserem Auge dar! Indem man sich beeilt, von dem Rheinkreise seine Institute lobpreisend zu entlehnen, mit einem Eifer, als sollte Baiern rheinkreisisch oder neufranzösisch werden, gibt man ihm dagegen Etwas ganz Anderes, zwar unseren, aber nicht den dortigen neuen Verhältnissen Angepaßtes zurück. Man hofft hierdurch eine Assimilirung des Rheinkreises mit den übrigen Theilen des Königreiches zu bewirken (!!!). Ja, meine Herren, wenn man in Staatsverhältnissen so willkürlich schalten und walten könnte, als man einen Teig durcheinander knetet! So aber, besorge ich, möchte statt Annäherung eine Verkehrung beider Theile entstehen. Gewiß! die Regierung muß Verbesserungen treffen, aber nicht hastig, sondern" (recht-) „zeitig und mäßig! Verbesserung ist nicht Neuerung. Die Manier der Erstern läßt das Alte bestehen, nimmt" (nicht immer geht dieß jedoch an, wie z. B. die verunglückte neue Proceß- und Gerichtsordnung des Näheren und leider! auch des Breiteren darthut! Prosper!) „nur so viel und nicht mehr hinweg (?), als fehlerhaft ist, und setzt nicht mehr (?) bei, als zu Abhülfe des Fehlers nothwendig ist." (Sollte da nicht oft statt der Teigkneterei in politicis eine Flickschneiderei eintreten, Freund?) „Dieses ist" (oft) „die englische, die parlamentarische (???) Weise." (Das muß ich leugnen, denn alsdann würden die parlamentarischen Versammlungen zu Trödelbuden! Und ist nicht eben der vorliegende Entwurf ein solches De- und Recompositions-Experiment? Denn daraus, daß wir auf ihn eingehen, folgt noch nicht, daß uns ein besserer nicht noch lieber wäre; aber dem armen Nackten war auch St. Martin's halber Mantel willkommen!) „Die Neuerung rottet das Alte und Alterthümliche ganz aus und stellt Etwas Neues an dessen Stelle." (Hier gewinnt die mandarinistische Tendenz wieder die Oberhand in unserer Rede: es gibt solcher Wendepuncte, wo das mürbe und wurmstichig gewordene Alte eingerissen wird, weil es einfallen will und muß. Die 1789er

Epoche bezeichnete den Anfang einer solchen Periode!) „Sie ist die neufranzösische Manier.“ (??? Constantin der Heilige und Nichtgroße wandte sie doch zur Einführung des Christenthumes in der Oströmerwelt an! Carl der Große und Nichtheilige, obschon Kanonisirte, formte so die auseinander gefallene Weströmerwelt!) „Jene geht bedächtlich Schritt vor Schritt“ (wenn es eben mit Schritten genug ist, wohl gut! brennt aber die Stadt, dann lauft und rennt man und producirt keine actenmäßigen pas-graves!) „und gewährt den Vortheil, eine Verbesserung, welche sich nicht erprobt“ (o weh, mein Prosper! unsere baierische Experimentirkunst! die kostbare Generalisirung der Eltmanns-Recognoscirung der Hypothekenordnung!), „zurücknehmen und ohne Uebelstand“ (wie! eine solche nothgedrungene Zurücknahme an sich wäre nicht schon ein gräßlicher Uebelstand!!!) „bei dem Bisherigen bleiben zu können. Diese“ (die neufranzösische nämlich) „verliert den Boden selbst, worauf sie steht!“ (Und wohin kommt sie denn, mit Erlaubniß?) *)

Ich schließe mit dem gemüthlichen Epiloge und einem treffenden Apologe des Redners, der immerhin mitunter nach gewöhnlichem Menschenschicksale ein wenig nützen mag, wenn er nur homerisch einschlief und wieder als Homer aufwacht.

„Mir scheint 768), wir würden undankbar an dem Rheinkreise handeln, wenn wir seine Institutionen abändern und, nachdem wir sie seit zehen Jahren gepriesen und uns Glück gewünscht haben, sie gleichfalls zu erhalten, ihm, nachdem wir seinen Landrath als Vorbild zu dem unsrigen genommen, diese Anstalt ganz verändert zurückgeben wollten. Schwerlich würden wir bei ihm Dank und Beifall ernten, und wenn man über den Gesetzentwurf, wie man vielleicht gesollt“ (gewiß! ganz gewiß gesollt, dem königlichen früheren gewährleistenden Versprechen gegenüber!), „das Gutachten des Landrathes im Rheinkreise gehört hätte, ich zweifle nicht, daß er die Einführung dort widerrieth! — — — Mir fällt hier eine Geschichte von einem Maler ein, sie ist nicht bloß Mährchen! — Ein Maler, schon vorgerückt an Jahren, verliebte sich, wie es

*) Anmerkung des Setzers. Man bittet, sich um Antwort an den Juli 1830 zu adressiren.

manchmal alten Herren geht, in eine junge Schöne in seines Bruders Hause. Gib, lieber Bruder, so bat er, gib das Bild mir, das du, ich weiß es, hast von dieser Schönen. Es ist meines Lebens Glück, heilt alle meine Leiden, zur frischen Jugendkraft kehr' ich zurück. Nimm, lieber Bruder! erwiederte ihm der Andere, nimm — du bist ja Maler — eine Copie dir von dem Bilde; dann gib es treu und wohlbehalten mir zurück. Voll Freude, wie Verliebte sind, eilt jener an die Staffelei, die Copie zu malen. — — Doch, wie er sitzt und malt, verlängern sich die Züge; drei Falten malt er in's Gesicht, zwei Schönpflästerchen noch daneben. Der Locken leicht herabfließende Wellen thürmt er zu einem künstlichen Haargebäude. Das leicht anschließende Gewand, das die schönen Formen deutlich zeigte, beladet er mit reicher Draperie, und auch den Reifrock fügt er bei, so wie man es trug zu seiner Zeit in seinem Lande. Und weil sein Bild ihm nun noch besser, als das Original gefiel, so malt er, denken Sie! — die Falten, Schönpflästerchen, das Haargebäude und den Reifrock auch in seines Bruders Bild hinein, und gibt es so zurück. Wie der das Bild erblickt, schlägt er die Hände über'm Kopf zusammen und ruft: Undankbarer! du hast mein schönes Bild unkennbar mir gemacht und ganz verdorben! — Der Maler verdarb seinem Bruder bloß das Bild — wir, fürchte ich, verderben unserem Bruder seine schöne Anstalt selbst. Lassen wir den Rheinkreis bei seinen Institutionen und frei von dem Entwurfe!"

Noch ein Siebenter — und rechnest du den gleich anfänglich wieder abgetretenen zweiten Präsidenten v. Leonrodt der Gesammtzahl bei, eigentlich ein Achter beschritt die Bühne 769). Wenn aber jener gleichsam Erste fast Nichts sprach, so war des von Nro. VIII. Gesagten, nach so viel Zwischenrednern, offenbar zu Viel 770), und zwar viel zu Viel, da eigentlich gar Nichts Neues gesagt wurde. Wohl war dieß Letzte schwer; dessen ungeachtet scheint das Schweigen noch schwerer gewesen zu seyn. — — Doch, eben fallen meine Blicke auf die Gründe, welche Abg. Häcker — (dem Letzten der Redner) — gegen die den Landrathsmitgliedern von dem Ausschusse zugedachte Vergütung der Kosten entgegenstellt. Ich theile dir diese ganz im

antiken gemeingeistigen Sinne gedachte, wenn schon nicht besonders classisch geschriebene Stelle mit 771): „Die letzten Jahrzehende wirkten, wie immer der Krieg, auf die Bürgertugenden höchst nachtheilig: der Egoismus der Menschen wurde so sehr herangezogen, daß sich am Ende jede Spur (??) von Gemeinsinn verlor, welcher auf das Staatsleben so außerordentlich vortheilhaften Einfluß gehabt, welcher Städte und Staaten zu einer hohen Stufe von Macht und innerer Kraft emporgehoben hatte. Dieser verschwand ganz (??), und da, wo er sich noch allenfalls im Einzelnen zeigen wollte, als das Erbtheil würdiger Väter, war er in Gefahr, verlacht, oder gar mit Hohn zurückgewiesen zu werden." (Ei, ei! so schlimm, Prosper! stand es um den armen Gemeinsinn und unsere Zeit, mein Prosper! Wie wirst du dich erfreuen, daß du in America warst!) „Sogleich nach dem Frieden entgingen unserer Regierung die Folgen dieses fehlenden Gemeinsinnes und dieses überhand nehmenden Egoismus nicht, und sie legte den Grund zu Heranziehung des Gemeinsinnes in dem Gemeinde-Edict dadurch, daß sie den Gemeinden ihre selbstständige Verwaltung zurückgab. Mit einem Male konnte der Schritt nicht geschehen" (natürlich, da der Gemeinsinn ganz verschwunden war, Prosper! der Egoismus aber eben so sehr herangezogen —! höchst natürliche Folge dieses negativ-positiven Contrastes!!), „inzwischen hat Erfolg hier und da das Bemühen der Regierung gekrönt. Schon haben bürgerliche Magistratsräthe, zufrieden mit der Ehre, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zur Verwaltung der Gemeinden berufen zu seyn, auf jede Entschädigung verzichtet; schon hebt sich der Gemeinsinn glänzend empor" (so daß wir, Prosper! hoffen dürfen, bald Ministerialräthe mitglänzend sich miterheben zu sehen, die, zufrieden mit der Ehre, durch das Vertrauen der Regierung zu Verwaltung, z. B. der Justiz, berufen zu seyn, auf jede Besoldung und Nebennutzung verzichten!). „Gegen 1818 darf 1828 nicht nur kein Rückschritt geschehen" (recht so! weder in Wort noch That! wehe den Renegaten der guten Sache!), „sondern es muß ein Schritt weiter vorwärts gethan werden." — — „Es ist gewiß eine der höchsten Ehren, das Vertrauen eines ganzen Kreises zu genießen" (fühlt

das nicht auch jeder Abgeordnete zum Landtage?) „und für den Gemeinsinn ein ehrenvolles" (ährenvolles?) „Feld, eine kurze Zeit, welche die Regierung ohnedieß mit Rücksicht auf die Beschäftigungen der Betheiligten klug wählen wird (??), sich den Angelegenheiten eines ganzen Kreises, einer halben Million Staatsbürger zu widmen." (Eine Art von Lapidarstyl, Prosper? Eine Aufgabe für unsere künftige Akademie des inscriptions!) „Mische man in diese Ehrensache doch ja Nichts, was einen solchen Beruf in das Gemeine herabziehen könnte und wodurch die ganze Tendenz, die edelste aller Bürgertugenden, den Gemeinsinn zu heben, vereitelt werden würde." (Du wirst erleben, Prosper, daß unser Bürgertugend befördernder Abgeordneter auf alle Landtagsdiäten verzichtet, um dem Gemeinsinne durch diätetische Mittel unter die Arme zu greifen.) „Die Arbeiten, hervorgegangen aus dieser Ansicht, werden viel gedeihlicher wirken" (ganz indigestionsfrei!), „und daß es uns an den Elementen hierzu nicht fehlt, das sehen wir schon wieder überall im Lande." (Ei! aber dennoch hieß es ja vorhin: „Mit einem Male habe der Schritt nicht geschehen können und inzwischen Erfolg hier und da das Bemühen der Regierung gekrönt?" Wahrscheinlich hat sich das hier und da arithmetisch-politisch zum überall ausgebildet?) „Noch sind uns die Gesinnungen unserer Väter, noch sind uns die Beispiele der Familien in den Städten und auf dem Lande, welche so Herrliches" (Was?) „hervorriefen, durch ihren Gemeinsinn zu bekannt, als daß wir nicht in uns die dringende Aufforderung fühlten, ihnen nachzustreben in solchen Bürgertugenden. Die vielen Millionen Stiftungsvermögen, welche Bürger- und Gemeinsinn uns hinterlassen" (und wir nicht hintangesetzt!) „und welche in der Zeit der Noth uns" (wer sind die Uns?) „eine so bedeutende Stütze wurden, fordern uns gebieterisch auf" (uns Rechnung über die Stützen- und Nothzeit aus echter Bürgertugend von der Beamtentugend stellen zu lassen?), „nicht zurückzubleiben hinter unsern Voreltern" (Das müssen wir als Nachkommen und obendrein centralisirte Nachkommen uns dennoch gefallen lassen!), „und lehren uns, was Gemeinsinn vermag." (Wie das

Ave Maria am Rosenkranze hüpft der Gemeinsinn Schnur auf, Schnur ab!) „Weg also“ — (recht so! weg! fort damit! auf die Seite mit dem Gemeinen, heraus aus der Ehrensache! und á parte!) „weg also mit jeder Entschädigung“ (mit jeder?) „für solche kurze Dienstleistungen!“ (Ja! die Ständeversammlungen verhalten sich schon anders! das sind lange Dienstleistungen! sogar mitunter langweilige! besonders ehe man sie im gedruckten Protokolle überschlagen kann!) „Weit edler ist die Ehre, solches Vertrauen zu genießen“ (ja! das Genießen selbst ohne Vertrauen, das stille Geheimniß des Selbstbewußtseyns ist eine schöne Sache!) „und das Bewußtseyn“ — (da haben wir's ja!) „treu erfüllter Pflicht für viele Mitbürger!“ (Eine kleine Inspirationsversetzung, ein patriotisches Milchfieber! es wollte gesagt werden — „eine für viele Mitbürger erfüllte Pflicht.“) — Abermals eine neue Bürgschaft, daß der quarta vice fungirende Abgeordnete — zur Zeit dieses Suadaergusses noch zweiter Secretär, bald darauf aber zweiter Präsident der Kammer der Abgeordneten, damals schon oder noch oder vielleicht mit dem Gedanken umging, die Tag- und Reisegelder der Volksvertreter auf die Seite zu bringen, d. h. abzuschaffen und somit „den Gemeinsinn auf das Glänzendste zu erheben.“ Wie Schade, daß aus diesem Umgangsverhältnisse kein Resultat hervorging! So spielt das Geschick mit den edelsten Planen der öffentlichen und geheimen Männer. Wir aber wollen gerecht bleiben, und uns vom Bajazzo-Erfolg nie über die Dulcinea gute Absicht confus machen lassen!

„Es liebt die Welt, das Strahlende zu schwärzen,
„Und das Erhab'ne in den Staub zu zieh'n!“

Schiller.

Hundert neun und dreißigster Brief.

Den 15. Dec. 1829.

Wenn wir das Füllhorn der Platzerörterung leeren wollten, mein Freund, so würden wir über Landrathsstoff oder we-

nigstens — wenn wir auch bei Weitem nicht Alles für Brocat und Damast nähmen — vor Landrathsgewebe wo nicht den Geist, doch das Leben aufgeben! — Ich würde dir das Protokoll abschreiben müssen, bei Weitem die härteste Arbeit nach der Anstrengung, es entstehen zu hören! Und wahrlich! ehe ich über dem Schattenrisse der Erörterung mich selbst zum Schatten verflüchtige, will ich zu Grund und Boden des Berathungsoceans fahren, aber nicht, wie Schiller's verliebter Taucher zweimal, um das letzte Mal nicht wieder zu kommen, sondern nur ein für allemal, es mögen mir nun Perlen, Korallen, Austern oder — Meerlinsen zu Theil geworden seyn.

„Aus einer großen Gesellschaft heraus
„Ging einst ein stiller Gelehrter zu Haus.
„Man fragte: Wie seid Ihr zufrieden gewesen? —
„Wären's Bücher, sagt' er, ich würd' sie nicht lesen."

Göthe.

Unser humoristisch-geistvoller Präsident v. Leonrodt begann mit einer unter'm Corset geharnischten Bemerkung 772): „Der Gesetzentwurf vermeidet die Ausdrücke Kreis und Kreisregierung und gebraucht die Worte Regierungsbezirk und dessen Verwaltungsbehörde. Ich weiß, daß der Ausdruck Regierungsbezirk verfassungsmäßig ist: die Beilage X zur Verfassungs-Urkunde hat mich dessen belehrt." (Das ist immer wieder unser Universalgenie, Prosper! das X. Edict, das auch bald Beilage, bald Hauptschüssel oder Edict heißt und, wie der VI. oder Absalons-Ausschuß beweist, auch eine Art Hauptschlüssel zur Verfassungs-Urkunde ist, wenigstens genannt wird.) „Ich weiß auch, daß die gebrauchten Ausdrücke allgemeiner sind, folglich bei allenfallsigen Veränderungen" (wenn der leo rugiens der Organisation nämlich wieder umhergehen wird quaerens, quem devoret —) „noch Anwendung finden. Ich weiß aber auch, daß ich neulich von einem Manne aus dem Volke gefragt wurde" (und was ging es denn diesen an, Prosper? weiß er nicht genug, wenn er Nichts weiß, und hat er nicht genug daran, daß die Constitution gedruckt ist und sein Landrichter ihn drückt, ohne Zweifel auch sein Rentbeamter, und daß die Einfältigen selig sind, wenn sie ihre Simpla richtig zahlen?), „ob denn nicht jeder Kreis seinen Landrath

erhalte. Da nun Gesetze, welche für das Volk geschrieben werden" (ei! wer sagt denn das?), „dem Volke auch verständlich seyn sollen" — (dann wäre ja das Umlegen nicht so gut mehr aus- und aufzulegen!) — „da die allgemein geltenden Ausdrücke den allgemein gültigen in dieser Hinsicht vorzuziehen sind" (welche Juristen-Spitzfündigkeit!) „und da endlich die Worte: Kreis und Kreisregierung sich dennoch einigemal eingeschlichen haben" (das ist die fatale Macht der Gewohnheit, Prosper! der wir ja eben organisando beharrlich entgegenstreben!), „so gebe ich anheim, ob man nicht bei der Schlußredaction den gewöhnlichen Ausdrücken vor den ungewöhnlichen den Vorzug einräumen wolle."

„Was dermalen in allen Provinzen Noth thut", sagte Abg. Abbt, „und Hülfe erheischt, sind wohl nicht neue Institutionen mit ihren noch sehr zweifelhaften (?) Folgen, sondern Dinge ganz anderer Art — Minderung der Abgaben, Erleichterung des Staatsbürgers, insbesondere des Grundeigenthümers, Förderung des Handels und der Gewerbe, eine prompte, wohlfeile und strenge Rechtspflege, bessere Sitten bei'm Volke (?) und Rückkehr der so sehr in Verfall gekommenen christlichen und bürgerlichen Tugenden" (durch Gesetze??). „Laute dieser Art sind bekanntlich in dieser Versammlung oft genug gehört, Klagen, Wünsche, Bitten und Anträge, unter diesen einige sehr bestimmte, zweckmäßige und umfassende sind gestellt worden. Harren wir mit Vertrauen ihrer Würdigung und Erfüllung entgegen. Alles Weitere wird sich dann von selbst machen (?). Bei diesen meinen Ansichten kann ich nach meiner Ueberzeugung den Landrath für keine sehr wünschenswerth Institution halten (?). Ich erkläre hierbei, daß ich die öffentliche Meinung, die sich dafür bereits so allgemein gebildet haben soll, nicht kenne — daß ich den Staat für sehr wohlgeordnet und für vollkommen constitutionell ansehe, wo neben den besonderen Verwaltungen in allen Gemeinden noch weiter eine allgemeine National-Repräsentation besteht, daß ich das ohnehin so lästig gewordene Viel- und Mitregieren nicht vermehrt zu sehen wünschen kann (tria verba faciunt collegium!) und daß ich nie jenem Zeitgeiste huldigen werde, welcher damit beschäftigt ist, das öffentliche Leben

der Staatsbürger zu erweitern, aber dabei ihr stilles, bürgerliches Leben fast vergißt, oder diesem wenigstens bald so, bald so Abtrag zu thun sucht."

„Wohin, wohin ihr Frevler?" —
Horatius.

„Auch bin ich des Dafürhaltens, daß, wie mit Recht unsere obersten Staatsbehörden, so auch die besonderen Verwaltungen in den Kreisen in der Regel nicht Mißtrauen, sondern Vertrauen verdienen. Wo etwa das Gegentheil bestehen sollte, dafür" (da) „gibt es auch die angemessenen Mittel" (welche nennt uns die Abstimmung statt des Landrathes?). „Der Landrath aber möchte vielleicht weniger geeignet seyn, die Willkür solcher Behörden zu hemmen, als durch seine Schwäche" (darum baue man ihn stark!), „wovon er selbst im Rheinkreise Beweise gegeben, sogar zu vermehren" (?). — „Ich verspreche mir keinen Erfolg von meinen Worten. Bloß zu meiner eigenen und zur Beruhigung Derer, die vielleicht mit mir gleichgesinnt sind, bitte ich, daß unter die Fragen, worüber abgestimmt werden soll, obenan gesetzt werde: *Ob es räthlich scheine, das Institut des Landrathes auch in den älteren sieben Kreisen einzuführen?* — Wird diese Frage bejaht, dann stimme ich für das Gesetz unter den Modificationen des Ausschusses, jedoch mit dem Beisatze, daß die Vertheilung der Umlagen immer gehörig controllirt werde, der Bescheid über Reclamationen aber in keinem Falle von Seite des Landrathes allein als ein definitiver gelte, somit den Weg zu weiterer Reclamation nicht versperren dürfe."

Du wirst wohl mit mir einig seyn, Prosper, daß, wenn die Acclamation früher einen starken Weihrauchgeruch mit sich führte, dem eben vernommenen Votum kein schwacher *Abiponer*-Geschmack beiwohne. Zwischen Beiden liegen aber wahrlich noch viele rein- und kerngesunde Mittelgrade!

„Nichts schrecklicher kann dem Menschen geschehen,
„Als das Absurde verkörpert zu sehen."
Göthe.

Nachdem v. Closen die bis dahin vorgekommenen Bemerkungen und Einwendungen im Geiste seines Correferates erörtert und gewürdigt und hierbei in Beziehung auf die angebli-

che Unverträglichkeit des Landraths- und Abgeordnetenberufes in einer Person den sehr richtigen und noch nicht geltend gemachten Grund hervorgehoben, „daß ja auch der Reichsrath Landrath seyn könne“ 775) (nicht nur könne, sondern nach dem Entwurfe wirklich seyn solle, also noch ein und zwar ein großer Schlag in's edle Antlitz der Rechsgleichheit, Prosper!) bemerkte Abg. v. Stachelhausen ganz wohl die Besorgniß, „es möchten die vielen Bedenklichkeiten deren bei anderen Mitgliedern noch mehrere erzeugen“ 776), und sehr rühmlich äußerte Abg. (zugleich Regierungsrath) Bösner: „daß er die Ehre habe, einer Kreisregierung anzugehören, welche das Licht zu scheuen keine Ursache habe, daher von der lebendigen Controle der Landräthe nur heilsame Mitwirkung erwarte und schwerlich fürchte, daß diese wie vor ihm geäußert worden, zu gescheidt werden möge“ 777). Der biedere Mathematiker, Abg. Knogler, fürchtete, „die Staatsuhr möge durch Vervielfältigung der Räder nur minder gut gehen“ 778), und Abg. Lehmus nahm 779), gar nicht ohne Grund, die Möglichkeit an, „der Landrath könne der K. v. Abgeordneten sagen: Ihr wollet nicht, daß wir für unsere Auslagen Vergütung erhalten; allein was dem Einen recht, ist dem Anderen billig. Ihr nennt unsere Stellen Ehrenstellen, die eurigen sind es in noch höherem Grade. Ihr aber nehmet den Antheil, der euch an Tag- und Reisegeldern zukommt, ohne Bedenken an: warum wollt ihr also eine Entschädigung, die euch zu Theil wird, nicht gewähren? . . . Darf da, wo es sich um die einfache Frage der Gerechtigkeit handelt, die quantitative — muß nicht vielmehr allein die qualitative Berücksichtigung ohne Seitenblicke auf äußere Dignität und ihre Abstufungen hervortreten?“ — Abg. Rabl nahm sich mit Wärme des ihm von mehreren Abstimmungen gefährdeten Altbaiern an 780). Abg. Bürgermeister v. Wachter unterstützte die Wahlvorschläge des Abg. Bürgermeisters Klar 781). Abg. Barth erklärte sich für das Institut, „obgleich er sich überzeugt halte, daß es den Gemeinden lästig werde“ (!!) 782), und Abg. v. Camuzzi that kurz und treffend die Vorzüge der rheinischen Landrathsbildung dar 783). Mit Freimüthigkeit und aus Ueberzeugung sprach Graf Hegnenberg gegen das Institut, den Entwurf und eventuell für die Aus-

schuß-Modificationen, auch für die Belassung des Rheinkreises bei seiner Landrathsverfassung, zugleich die diesseitigen alten und nach seiner rechtlichen Ansicht nicht nur wohl begründeten, sondern auch heilsamen Einrichtungen, als „Repressalie, welche der Abgeordnete des" (Grundherren-) „Standes dem „„Gottlob"" des Rheinkreis-Abgeordneten schuldig sei" 784). Eine gleiche „Repressalie" legte Abg. v. Faßmann gegen eine jedoch von ihm mißverstandene Aeußerung von der Bühne zu Gunsten der diesseitigen Kreise und ihrer Landrathsreife ein 785). „Die Geistlichen", sagte Abg. Hagen 786), „würde ich nur dann für wahlfähig halten, wenn sie das bestimmte Steuerquantum bezahlen" (also nicht als Pfarrerstand — sehr und höchst richtig, auch in Beziehung auf die Ständeversammlung). „Im Uebrigen möchte es nicht räthlich seyn, sie mit weltlichen Geschäften zu belasten." (Optime!) „Man sollte glauben," vermeinte Abg. Schadt 787), „die Landräthe wären das wahre Füllhorn, welches mit lauter Wohlthaten angefüllt wäre und über die Nation ausgegossen würde. Er aber sei ganz anderer Meinung: wie er es auch betrachten möge, finde er nur neue Lasten für Bürger und Landmann." — „Und ich gestehe es offen," fuhr er fort, „daß ich mich vor jedem neuen Gesetze fürchte und zwar in dreierlei Rücksichten: I) Sehe ich noch kein Gesetz, welches für den Staatsbürger eine Linderung oder eine Minderung der Abgaben herbeiführt. II) Sollen die Dominicalisten von manchen Abgaben freigelassen werden. III) Haben wir vor drei Jahren ein neues Gesetz, das verderbliche Gewerbgesetz, mit nach Haus gebracht, wofür der Fluch (!?) der gewerbtreibenden Classe noch auf uns ruht, aber mit Unrecht, weil den Gewerbtreibenden unbekannt (?) ist, daß dem benannten Gesetze eine Instruction zu dessen Einführung nachfolgte, welche weder von der Kammer berathen, viel weniger davon" (von ihr) „ausgegangen ist und weiter als das Gesetz ging" 788).

Abg. Thinnes, bereits von der Bühne erörternd, suchte vom Platze aus vermittelnd und auch vertheidigend einzutreten 789); namentlich aber erwehrte er sich des Rudhardt'schen Apolog's, indem er die hier angeführten Schönpflästerchen

zuerst in Kleckse und dann die Kleckse in Pfarrer übersetzte 790) und gegen Standesbeleidigung und Persönlichkeiten verwahrte und verwarnte. Mehrere neue oder wenigstens noch unentschiedene Fragen wurden von Abg. Mätzler angeregt 791) und die Taggelder und Reisevergütung gewandt und wahr von Abg. Wanzel in Schutz genommen 792). Merkwürdig ist v. Dresch's ausführliche Aeußerung 793).

Von dem Wunsche ausgehend, daß „zum Gedeihen constitutioneller Wirksamkeit Stände nicht leicht Anträge auf neue Institutionen erheben möchten, ehe sie an sich und ihrem Verhältnisse zu wirklich Bestehendem und Zukunft sorgsam geprüft worden," nahm er diese Prüfung an der Landrathsanstalt nach seinen persönlichen Grundansichten und mit dem ihm eigenen Scharfsinne und analytischem Vermögen vor, um zu dem Resultate zu gelangen: „Sollen Landräthe angemessen seyn, so müßten sie Das seyn, was sie ihrer ursprünglichen Idee, ihrer ersten Bestimmung nach auch in Frankreich seyn sollten. In dieser Art aber finde man sie bei uns unthunlich, gefährlich. Und in der Weise, wie man sie bei uns wolle, finde er sie zwecklos" 794). — Unser Redner hat — bis auf das letzte Wort — vollkommen Recht, lieber Prosper! eben so wie Rudhardt's Bild — abgesehen von wirklichen oder vermeinten Persönlichkeiten — vollkommen auch Recht hat. Aber laß uns den geistvollen Dresch, wenn er mit zwecklos endigt, an seine eigenen Eingangsworte erinnern 795). „Geschichte und Leben lehren, daß die Menschen die Welt regieren und nicht die Formen, und neue Formen schaffen noch nicht neue Menschen." — Allerdings schaffen Formen nicht neue Menschen, insoferne wir uns ein göttliches, also ein unendliches Schaffen denken. Allein — ein Schaffen, wie es dem zwar endlichen aber doch geistmächtigen Wesen, das wir Mensch nennen, eigen, ja! Bedürfniß ist, das ist wohl auch für ihn vorhanden und die Form ihm hierbei unentbehrlich. Geht er den Erfahrungsweg, so sucht er plastisch die Dinge ausbildend nach dieser Form; geht er den Vorschriftsweg, so gibt er in Hinsicht auf die zu erreichende Zwecken die Form für Anwendung der Mittel. Die Schule nennt Jenes analytisch, synthetisch Dieses. Beide Wege werden nicht selten verbunden; ob

mit Recht oder Unrecht, das hängt von den einzelnen Verhältnissen ab. Immer aber zeugt eine solche Verbindung von dem Bedürfnisse, einen bestimmten Zweck zu erreichen, wie von der Besorgniß, zu Viel von dem Vorrathe wirklich oder vermeintlich schon erreichter Zwecke hinzugeben. Dann entstehen allerdings Halbheiten; aber im wirklichen Staatsleben gehört dieser Kampf der Form mit Altem für Neues zu den Hauptereignissen des geistigen Entwickelungsprocesses, und was ist denn der geistig-politische Entwickelungsproceß Anderes, als das dem Menschen angemessene Schaffen entsprechender Formen für sich herangebildete neue Ansichten und Gewohnheiten, so wie ferner neuer Ansichten und Gewohnheiten durch die neuen Formen? Vermittelst Abstufung der Unvollkommenheit gelangt man zu jener möglichen Vollkommenheit, mit der wir auf Erden vorlieb nehmen müssen, sobald wir das Himmelslicht der Speculation dem Stoffe vermählen. Das große Pensum des Gesetzgebers, der nie oder selten die Riesen-Eichen sieht, die er als Schößlinge pflanzte!!

„Gebraucht der Zeit, sie geht so schnell von hinnen,
„Doch Ordnung lehrt euch Zeit gewinnen.
„— — Zwar ist's mit der Gedankenfabrik
„Wie mit einem Weber-Meisterstück,
„Wo ein Tritt tausend Fäden regt,
„Die Schifflein herüber hinüber schießen,
„Die Fäden ungesehen fließen,
„Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt.
„Der Philosoph, der tritt herein,
„Und beweist euch, es müßt' so seyn.
„Das Erst' wär' so, das Zweite so
„Und d'rum das Dritt' und Vierte so,
„Und wenn das Erst' und Zweit' nicht wär',
„Das Dritt' und Viert' wär nimmermehr!
„Das preisen die Schüler aller Orten,
„Sind aber keine Weber geworden!
„Wer will was Lebendig's erkennen und beschreiben,
„Sucht erst den Geist herauszutreiben,
„Dann hat er die Theile in seiner Hand,
„Fehlt leider! nur das geistige Band.
„Encheiresin naturae nennt's die Chemie,
„Spottet ihrer selbst und weiß nicht wie."

Göthe's Faust.

„Ich begutachte", sagte Abg. von Holzschuher mir und gewiß auch dir, Freund! aus dem Herzen 796), „nur eine Modification des Gesetzes — ich möchte nämlich dem ganzen Volke vindiciren, was der Redner von der Bühne dem Rheinkreise vindicirte, das schöne Vorrecht nämlich: Talent und Bürgertugend aus seiner Mitte hervorrufen zu dürfen, ohne den kategorischen Imperativ der Steuerlisten." — (Höchstes Ziel, Prosper!) „Bedenken Sie wohl, daß die niedrig Besteuerten nach unserem Entwurfe von der activen und passiven Wahlfähigkeit, folglich ganz ausgeschlossen sind. Nun hat es zwar einen guten Grund, daß den höher Begüterten ein größerer Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten werde; aber auch nur einen Staatsbürger von allem Einflusse auszuschließen, liegt weder im politischen noch im rechtlichen Principe, und läge es auch darin, so wäre es nicht einmal durchführbar, weil bei keinem Staatsunterthan die Totalität seiner Abgaben, sondern nur die seiner directen Steuern berechnet werden kann. Gilt denn aber Das, was er unter anderen nicht nachzurechnen möglichen Rubriken dem Staate leistet" (z. B. bei uns, Prosper, der die Staatsschuld deckende Malzaufschlag, wer bezahlt seinen Hauptbetrag denn eigentlich?), „für Nichts? Ich begutachte also die Modification, daß die Hälfte der zum Landrathe vorzuschlagenden Individuen ohne alle Rücksicht auf Steuergröße, die andere Hälfte aber aus den Wahlmännern zu wählen sei."

„Daß bei Pfarrern der Maßstab nur, wie bisher, die Grundsteuer bleibe," verlangte Abg. Brandmaier 797). Abg. Ziegler 798) sprach für Fortschritte zum Besseren. „Wohin hätte unser Kleben am Alten, bei Nichtbeachtung der Zeitforderungen uns führen müssen, als zu gänzlicher Erstarrung — Lähmung unserer Kräfte?" Er trug auf „Unverantwortlichkeit der Landräthe wegen Rede und Handlung in ihrem Amte" so zweckmäßig, als im Einklange mit der Stellung der Abgeordneten an und wollte aus guten Gründen auch von dem Fünf-Gulden-Steuersatze abgegangen wissen, um der Intelligenz und

dem guten Willen freien Spielraum zu öffnen. Vor dem Einflusse „eines dem Institute abholden Geistes, der sich in die Versammlung einzuschleichen gewußt," warnte Abg. Lösch 799) und Graf Jos. Seinsheim unterstützte den Ziegler'schen Antrag wegen Unverantwortlichkeit 800). Nachdem er den Landrath mit „Aufhebung der Jesuiten" und „Oberhand der Philosophen" in Schwägerschaft gebracht — ihn sodann in den von den gegenwärtigen Debatten beleuchteten politischen Spiegel blicken lassen — die leibhaftige lex agraria, dieß Panier alter und neuer Revolution, sogar im Hindergrunde erblickt und Alles, was gegen den größeren Besitz von Adel und Geistlichkeit schon in Zeitungen, Brochuren und Volkskalendern gesagt worden und noch kann gesagt werden, „in Erwägung gezogen," schloß sich Abg. v. Westernach dem klaren und consequenten Abg. v. Dresch mit den Schlußworten an: „Was nicht nöthig, sei um einen Häller zu theuer" 801). „Ich müßte meine Ueberzeugung verleugnen," sprach sein Amts- und Standes-Genosse v. Künsberg 802), „wenn ich dem Institute der Landräthe, wie solches gegenwärtig mit der von der Regierung zugestandenen Modification des III. Ausschusses vorliegt — eine Modification, wodurch keineswegs dem Institute der Kopf abgeschlagen, sondern höchstens nur zurechtgesetzt worden — nicht meine volle Beistimmung geben wollte." — Daß der Landrath aus Männern bestehe, „welche die Bedürfnisse des Kreises, die Mittel zu Emporbringung der Gewerbe, der Industrie, der Fabriken kennen, auch wenn sie kein Steuersimplum von 5 fl. bezahlen," fand Abg. Fikenscher sehr wünschenswerth 803), „weil technische Kenntnisse im Allgemeinen, die in unseren Tagen zum großen Hebel des Nationalwohlstandes geworden, sich selten auf zufälligen Grundbesitz und daraus entspringende Steuerquote gründeten." —

Gar nicht unzweckmäßig nannte Abg. Lechner 804) „manche Beredtsamkeit ein wahres Landübel" und fragte seine „lieben und werthen Collegen, wie lange der Landtag dauern müsse, wenn alle andere Gesetzentwürfe mit solcher Fülle von Suada angerichtet werden sollten." (Ein Monitum, welches überflüssig war, wenn hohes Präsidium, in früheren geistig beweg-

teren Kammerzeiten oft über ein Paar Worte aufgebracht, wie Achilles vor Troja, jetzt nicht so schwere und so viele trojanische Pferde von Worten, statt Griechen, erfüllt, statt der gesetzmäßigen kurzen Bemerkungen auf den Plätzen sich nach Herzenslust auswiehern ließ.) Gr. Karl Seinsheim 805), „nur als Kammermitglied aus Consequenz für das Gesetz," aber durchaus auch „für den Steuertypus, als Abwehrung Derer, die Nichts zu verlieren hätten," sprach insbesondere seine „gewaltige Furcht vor den Wünschen der Landräthe aus. Nicht was die Leute eigentlich wünschten, sondern was man sie wünschen mache, sei das Bedenkliche. — — Ein Gesetz, unter der Aegide des Wunsches der Landräthe an die Ständeversammlung gebracht, erschwere sehr ihre" (? der Ständeversammlung??) „Stellung und es würde immer schwierig seyn, einem solchen die Zustimmung zu versagen." (Glaubst du das, Prosper? — Möglich ist, daß die Ständeversammlung Mangel an Energie und fester praktischer Ueberzeugungsbeharrlichkeit erleide! die tragische Geschichte der Reglements-Nothgeburt hat uns unter Anderem einen Beweis hiervon eben 1825 geliefert — nicht minder in demselben Jahrgange die geduldige Resignation in die Verfassungsverletzung des §. 44 c) und früher Behr's Verbannung u. s. w. Allein nicht immer werden Parteiansicht und Willkür den Meister spielen!) Das schon einmal erwiederte Gottlob des braven Rheinkreismannes Meuth erinnert unseren Redner sogar an „das Stöhnen jener scheußlichen Hydra, die zwar niedergetreten aber noch lange nicht zertreten ist, in tausend Schlangenwindungen sich durch die Welt zieht und bald da bald dort ihr fratzenhaftes Antlitz sehen läßt." Von Abg. Clarus erfahren wir, wie bequem und beinah' im Schlafrocke es mit der Wahl der Pfarr-Abgeordneten hergeht. „Der Decan sendet die schriftlichen Wahlstimmen an die Kreisregierung, diese extrahirt die Wahlliste und gibt sie den Wahlmännern hinaus, welche nun von ihrem Zimmer aus die Deputirten zum Landrathe wählen, ohne Reise und Zeitverlust" (?) 806). Der Sprecher möchte, „daß diese" (Prosper! sehr pseudopatriarchalische) „Wahlart auch den Landrath erfreuen möge." (Allerdings würde das den

ohnehin noch schwächlichen öffentlichen Geist vor — Schnupfen und Husten bewahren, ein schleichendes Fieberchen hingegen merkt man nicht, so hinter dem Ofen!) Abg. Dippel hält gar nicht uneben dafür, „wir bedürfen jetzt nicht sowohl patriarchalischer als prophetischer Landräthe, die nicht so fest den Knoten der Gegenwart und Vergangenheit, sondern vielmehr den gordischen Knoten der Zukunft zu lösen sich bestreben" 807).

Einen neuen Antrag machte Abg. Spitzweg 808), nämlich den: „daß die Aeußerung der Landräthe über Zustand des Regierungsbezirkes, Gebrechen der Verwaltung, Vorschläge zu Abhülfe und Verbesserung sich nicht auf die vierzehntägige Sitzungszeit beschränke, sondern dahin ausgedehnt werde, daß sie während der" (Zwischen-) „Zeit von einer Sitzung zur anderen von Haus aus und sowie ihnen die Gegenstände zur Kenntniß kämen, jedesmal solche sogleich der Staatsregierung anzuzeigen ermächtigt und verbunden seyn sollen. Hierdurch werde die Regierung schnell unterrichtet, ihr schnelle Abhülfe möglich, die neue Anstalt schnell praktisch bewährt und liebgewonnen und der Sinn des Institutes schnell volksgemäß und volkverbreitet."

Was sagst du zu dieser „Hydra"-Idee? Mir scheint sie auf die Gefahr hin, daß meine Worte nur für „ein Stöhnen" gelten, unsäglich praktisch und kurz und gut vortrefflich! Ein über ganz Baiern verbreitetes Corps von Verwaltungs-Eclaireurs im edelsten Sinne! eine durch Ehre und Verantwortlichkeit selbst controlirte echte Controle der Beamten-Omnipotenz! eine segensreiche Genossenschaft von Volksfiscalen! Endlich der Recurs gelöst von den hundert Ketten! das alte Räthsel gehoben!

„Zwar ist es leicht, doch ist das Leichte schwer!
„Es liegt schon da, doch um es zu erlangen,
„Das ist die Kunst — wer weiß es anzufangen?

Göthe.

Abg. Enke brachte den Schlüssel zu manchem Grolle gegen den Landrath 809). „Wenn ich nicht irre, so ist

der Widerwille gegen dieses Institut, der von einigen Mitgliedern zu erkennen gegeben wurde, lediglich daraus zu erklären, daß zu den Kreis- Districts- und Localumlagen künftig auch — die Dominicalrenten-Besitzer concurriren müssen. Indessen haben sich aus den Classen der Geistlichen so wie der adeligen Gutsbesitzer schon mehrere Mitglieder zustimmend erklärt.... Uebrigens wenn die Dominicalisten künftig concurriren, so geschieht nur, was unsere Constitution verlangt, nach welcher alle Staatsbürger gleichheitlich beizutragen haben." „Daß auch die Steuergröße aus den Städten und Märkten auf die Hälfte, also auf 15 fl. herabgesetzt werde", wünschte in consequenter Erweiterung und „um die rechten Leute in den Landrath zu bekommen" Abg. Merkel 810). Abg. Eser wollte jeden Kreis rücksichtlich der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit in achtzehn Wahldistricte getheilt wissen, deren jeder an gleichem Tage mit den übrigen aus den — je auf hundert Familien einen — gewählten Wahlmännern einen Landrath und einen Ersatzmann erköre 811).

Nachdem Abg. Klar auch vom Platze seine Wahlformvorschläge nochmals unterstützt und die von Abg. Rudhardt besonders hervorgehobene Lücke in Beziehung auf definitive Vertheilung der Quoten der Districtsumlagen gleichfalls betont 812) und eine Ministerialberichtigung deßfalls sich auf das X. Edict gestützt hatte, sprach sich Abg. v. Oertel zu wahr und naiv zugleich aus, als daß ich dir das Wesentliche seiner Aeußerung vorenthalten könnte 813). „Ich selbst müßte es für Anmaßung, wenigstens für große Eitelkeit erklären, wenn ich mir so viel Scharfsinn zutrauen, wenn ich mir einbilden wollte, jetzt noch auf meinem 92sten Platze wesentlich Neues vorbringen zu können. Ich habe mit Aufmerksamkeit acht erschöpfende Reden von der Tribune — recht viel gute, mitunter entsetzlich lange kurze Bemerkungen vom Sitze angehört, und ohnehin nicht gewohnt, über Alles mitsprechen zu wollen, würde ich mir auch heute nicht das Wort erbeten haben, hätte ich nicht erst vor wenig Tagen die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß selbst einige ehrenwerthe Collegen aus dem Kreise und der Classe, welchen ich anzugehören die Ehre habe, ihre

bisherigen Ansichten verleugnend sich Bedenklichkeiten machen, die unnöthig sind — sich selbst Gespenster schaffen, die nicht existiren, die man aber leider in und außer der Kammer so recht geflissentlich und gleichsam *methodice* von Weitem zeigt. . . In den zwei Ständeversammlungen von 1819 und 1822 schrie man nach dem Institute der Landräthe (ich habe mitgeschrien) — im Febr. 1822 fand man, daß die damals gegebenen Landräthe, so gestellt, wie sie es waren, dem Volke gar keinen Vortheil bringen würden. Die Regierung nahm den Gesetzvorschlag" (ihre Verordnung) „zurück, und brachte 1825 den bekanntlich von der K. d. Abgeordneten durch Acclamation angenommenen Entwurf. Es wurde allgemein bedauert, daß beide Kammern sich nicht vereinigen konnten. Im Januar 1828 antwortete dieselbe Kammer auf den in der Thronrede enthaltenen Ausspruch — wörtlich Folgendes: „„Je fühlbarer, je dringender das Bedürfniß geworden, Landräthe einzuführen, desto leichter wird die Vereinigung über deren Bildung und Wirkungskreis werden.''' Und nun! nach zwei Monaten erschwert man sich diese Vereinigung so unerwartet als auffallend. Es erheben sich in derselben Kammer neue Bedenken — Stimmen, die da rufen —: Wir brauchen keine Landräthe, wir wollen keine! sie sind unnöthig, nicht nur überflüssig, nein! sogar gefährlich, kostbar, der constitutionellen Freiheit zuwider; neue Steuern schaffend bringen sie uns neue Lasten. Wie ist es möglich, daß man in einem kurzen Zeitraume von 2½ Jahren, in einem noch kürzeren von 2 Monaten seine Gesinnungen so auffallend, so wesentlich umändern kann?" — Der biedere Mann denke an Wahl- und Kammerfreiheit, an die klaffende Wunde des §. 44 c) und an die Selbstverstümmlung des Ministerial-Reglements! mitten unter dem Schwalle der Berathungsworte blutend und verblutend!!!

„Wer sich um Weisheit müht und nicht anwendet die Weisheit,
„Gleicht dem Manne, der pflügt, aber zu säen vergißt!"

Herder.

Ein Seitenstück zu v. Westernach's und Gr. Karl Seinsheim's kassandrischen Abstimmungen und ein Gegenstück zu

der eben vernommenen lieferte Abg. (und abermals Pfarrer) v. Bauer Breitenfeld 814) (er hat seitdem den Geist aufgegeben) welcher, den Landrath „ein französisches Institut jenseits des Rheines" nannte, somit seine geographischen Kenntnisse gehörig beurkundete. Dagegen wies Abg. Meuth 815) den auf sein Gottlob gerichteten heftigen Angriff mit folgenden Worten ab: „Wenn ich mich auch über eine gegen mich vorgebrachte persönliche Invective leicht hinwegsetzen könnte, so darf es mir doch nicht gleichgültig seyn, meine Gesinnungen über die bestehenden Landesverhältnisse Baiern's so sehr verdächtigt zu sehen. Meine Worte: Gutsbesitzer mit Gerichtbarkeit haben wir Gottlob keine! haben Anstoß gefunden. Eine Stimme hat darin sogar, ich darf sagen mit Verletzung alles parlamentarischen Anstandes, das letzte Stöhnen der Revolutionshydra aller Länder zu hören geglaubt, die, obwohl niedergetreten, aber noch nicht zertreten, sich noch einmal zischend vernehmen lasse und mich damit gleichsam als den Repräsentanten des crassesten Jakobinismus" (sich selbst aber etwa als den zermalmenden Herkules, Prosper?) „zu bezeichnen gesucht, worauf ich antworten muß, was ich auch thun werde, ohne die Achtung zu verletzen, die ich der Kammer schuldig bin. — Es ist hier nicht an seinem Orte, meine Ansichten über Adel überhaupt, aus dem Gesichtspuncte der Vernunft betrachtet, auseinander zu setzen" (auch Gottlob! aus diesem Gesichtspuncte für die Geister des XIX. Jahrhunderts nicht mehr nöthig, Freund!). „Die Constitution garantirt die Rechte des baierischen Adels und ich weiß das Gesetz zu achten. Aber Etwas Anderes ist Achtung des historischen Besitzes, Etwas Anderes Wiedereinführung eines Institutes, über welches im Rheinkreise das Rad der Zeit hinweggerollt ist. — Auch der Rheinkreis kennt den Adel, aber er kennt keinen Bevorrechteten, besonders keinen mit Gerichtsbarkeit Bevorrechteten, und darauf bezog sich mein Gottlob, in das fast eine halbe Million Bewohner des Rheinkreises, in das die erleuchtetsten Köpfe dieser Kammer, die erleuchtetsten Köpfe aller gebildeten Nationen einstimmen werden." (Wir beide gewiß, Prosper! ohne uns unter die Erleuchtetsten zu rechnen — aber wir sehen eben,

daß es heller Morgen ist!) „Und wenn unsere Staatsregierung selbst die patriotische Resignation eines Standesherren auf das Vorrecht der Gerichtsbarkeit mit sichtlichem Wohlgefallen durch das Regierungsblatt zu allgemeiner Kenntniß bringt, so ist darin ein Gottlob, wenn auch in anderer Form, darüber gewiß nicht zu verkennen, daß die Zeiten endlich nahen, wo die Ausübung der Gerichtsbarkeit, wie sie nur ein Ausfluß der Souverainetätsrechte seyn kann, so sich auch nur in den Händen des Staatsoberhauptes, nicht mehr in jenen von Privaten befinden wird. So aber und dem monarchischen Principe angemessener, als die diesseitige Bevorrechtung mit Gerichtsbarkeit ist es, jetzt schon im Rheinkreise und darum mein Gottlob! das mich nicht reut, das ich hiermit wiederhole und worin die Kammer meine wahren, unverfälschten Gesinnungen nicht verkennen wird. Wem übrigens die Institutionen des Rheinkreises, weil derselbe nur einen Stand, den Stand des Staatsbürgers kennt, mißfallen, der mag seinen Blick nach Indien wenden: dort wird er zu seinem Vergnügen sein Kastenidol in hohem Grade verwirklicht finden."

„Adel ist auch in der sittlichen Welt. Gemeine Naturen
„Zahlen mit dem, was sie thun, edle mit dem, was sie sind."
Schiller.

Mit guten, wiewohl nicht neuen Gründen vertheidigte Abg. v. Reindl die Landräthe 816); sehr zweckmäßig verknüpfte Abg. Dauer mit gleicher Vertheidigung einige sehr wichtige Beweise von der großen Wahrheit, „daß, wer die Verordnungen in den Regierungsblättern gelesen, Baiern als den glücklichsten Staat preisen, allein aus der Ausführung dieser Verordnungen oft das Gegentheil entnehmen könne" 817). Abg. Heinzelmann trug, seinen Vorschlag sehr verständig begründend, auf jährlichen Losaustritt von vier Mitgliedern und ihren Wiederersatz aus den Ersatzmännern an 818).

Wir kommen über einige Widerlegungen, und Angriffe, zumal seines Apologes erwiedernde Bemerkungen des Abg. Rudhardt 819) dem Ende immer näher. Ich hebe dir aus solchen die wohlverdiente Rüge für jene Herren aus, „welche schon

durch das schwach flackernde Lämpchen unserer Preßfreiheit geblendet, wohl verrathen, daß sie in langer Nacht gelebt" (und darin auch, will's Gott! bis an ihr Capuciner-seliges Ende zu leben wünschen, Prosper!).

„Die Revolution", so richtet der Redner sein Leuchtenwort an unsere National-Obscuranten 820), „ist nicht durch die Aufklärung, sondern durch die unerhörte Bedrückung des Volkes, durch die Verschwendung des Hofes, durch die Unfähigkeit der Minister, welche den billigen Forderungen Nichts nachgaben, bald wieder allzuschwach waren, und durch die Beschränktheit der Höflinge, die den Zeitgeist nicht begriffen" — (laß uns hinzusetzen, Freund! vor Allem aber durch die die Mehrheit der Nation zu Boden drückenden Vorrechte der Priester und Edelleute und durch ihre beispiellose und blinde Hartnäckigkeit bei deren Behauptung), „herbeigeführt worden. Sie haben der Welt mehr geschadet, als die frivolsten Theorien. — Fürchten wir Nichts, mm. HH! Wenn wir den Landrath mit den vorgeschlagenen Modificationen annehmen, so werden wir dem Volke eine Wohlthat bringen, und wäre es auch aus der Menge der Gesetzentwürfe, die zu unserer Berathung vorliegen, die einzige Frucht dieses Landtages, zufrieden könnten wir nach Hause gehen!" (Nicht ganz unzufrieden wenigstens!)

Auch Abg. Anns fand, „daß die" (Staats-) „Uhr höchst unrichtig gehe: sie laufe von einer Finanzperiode zur anderen immer um Millionen vor, so daß man ihr Creditvoten und am Ende selbst einen mechanischen Stempelkasten anhängen müssen — eine solche Uhr bedürfe unstreitig einer Radicalcur — als Mittel hierzu beabsichte die Regierung auch den Landrath" 821). Was sagst du aber dazu, daß uns an der Pforte zum Schlusse und Beschlusse der bereits zwanzig Protokollseiten als letzter Mann von der Bühne vollsprechende Abg. Häcker auch als vorletzter Mann vom Sitze noch einmal, wie ein neuer parlamentarischer Graf von Babenberg, mit einer solchen Schar von titular-kurzen Bemerkungen begegnet, daß sie abermals auf eilf „derlei" Protokollseiten zur Berathungsburg einreiten! Lieber Himmel! Prosper! wo so gar Viel geredet wird, was kann da geschehen? Wo man so märtyrerhaft

zuhören muß, wie kann man da die Geduld oder den Geist nicht aufgeben? Man möchte mit Göthe's König von Thule den eben nicht immer heiligen Becher „hinunter in die Fluth werfen." Aber wenigstens ein Schicksal theilen wir manchmal mit „dem alten Zecher" —

„Die Augen thäten ihm sinken!!!"

Abg. Vetterlein beschloß 822) denn endlich, Gottlob! die Discussion, „welche sich", wie er sagte, „seit fünf Tagen um den Gesetzentwurf bewegte." Der Schluß seiner Rede verdient Beherzigung. „Ich bin beruhigt, mm. HH. 823), ich habe wenigstens so Viel gewonnen, daß ich weiß, was ich vom Landrathe erwarten soll. Meine Erwartungen sind bescheiden. Aber hüten wir uns, mehr vor dem Landrathe zu erwarten, als er leisten soll und kann. Hüten wir uns vorzüglich, eine Erleichterung in den Staatslasten als augenblickliches Resultat vorauszusetzen, wie es von einem Redner als möglich angedeutet worden. — Der Landrath soll zu dem Ziele einer gemeinschaftlichen und wirthschaftlichen Haushaltung in den Kreisen führen. Sein Bemühen wird auch gewiß segensvolle Früchte tragen; allein es ist unmöglich, daß diese Früchte sogleich zu Genußmitteln werden. Sehen wir zurück auf d. J. 1825, wo wir ein Budget berathen, die Kräfte der Nation zu den höchsten Deckungsmitteln in Anspruch genommen haben und doch ein Deficit von Millionen zugeben mußten, das die Hoffnung der Erleichterung auf eine Reihe von Jahren hinaussetzt." — Die Thatsache, welche dieser denkwürdigen Aeußerung zu Grunde liegt, findest du ausführlich genug in meinen früheren Briefen. Schlage sie nach vom CI. bis CXIV., vorzüglich aber den CX. und CXIII.!!! Die Aeußerung selbst aber ist, aus dem Munde eines der vertrautesten und fähigsten Ministerialen in der Kammer, als ein indirectes Manifest des jetzigen Finanzministers anzusehen. Die Rügeblicke auf die Finanzergebnisse des III. Landtages begründen sich übrigens (es möge ihr Ursprung und ihre Richtung seyn, welche sie wollen) vollständig in historischer Wahrheit. Nicht minder die ihnen folgenden Fragen,

die wie kosende und deutende Nachbarinnen hinter den murrenden Männern d'reingehen. „War es hinreißende Beredtsamkeit, mm. HH.? war es Freundschaft? oder war es Vaterlandsliebe und Nothwendigkeit, die uns dahin" (zu solchem Resultate) „führten 824)? Wer wird unter solchen Umständen Ersparungen tadeln?" (Niemand! aber die Unterlassung der wichtigsten, der durchgreifendsten, der dauerndsten, der oben beginnenden, dann gerecht schonungslosen da, wo Ueberfluß strotzte, und fähig zur Schonung da, wo Bedürfniß weinte! die Unterlassung solcher genial-schöpferischen Ersparung — die erneuerte Praxis des *pauperes vexat censura columbas* — sie tadeln! ihnen gegenüber die Wahrheit sagen, ist heilige Pflicht!) „Wer wird die Folgen des Reductionssystemes, statt der Veranlassung tadeln?" (Wer diese Folgen vollständig und folgerecht will!) „Mm. HH., deuten sie diese letztere Ausführung nicht anders, als ich sie aus gutem Herzen gebe." (Diese und die alsbald noch folgenden Worte des auch schließenden Redners mache ich mir schlußweise gegen dich eigen, mein Prosper!) „Sie soll der offenen Wahrheit gegen alle trügerische Täuschungen, wenn sie auch noch so schön gesagt sind, zum Schirme dienen" 825).

„Frage den Feind um Rath, doch nicht, um dem Rathe zu folgen;
„Zeigt er zu Linken dir, gehe zur Rechten den Weg!"

Herder.

Hundert vierzigster Brief.

Den 16. Dec. 1829.

Der Referent des Ausschusses hatte mit geistverdientem Glücke einen apologetischen Traumapolog zum herkömmlichen Schlußcondensator der Berathung befördert 826), der Correferent correcapitulirt 827), der Minister seiner Vertheidigungslinie inhärirt 828), nach solchergestalt neuerdings auf- und ausgeführten weiteren vierzig Protokollseiten der I. Präsident die Arena der Fragenerörterung eröffnet 829), die Kammer auf derselben sich bewegt 830) — als endlich die Abstimmung

über diese vierzig Auserwählten erfolgte 831). Als Beschluß ergaben sich folgende Resultate 832).

Die Kammer nahm das Gesetz, folglich die Landräthe an, jedoch so, daß „dem Wirkungskreise des Landrathes die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden Ausgaben, dann die Festsetzung und Vertheilung der zu Deckung derselben erforderlichen Umlagen innerhalb des von der Ständeversammlung im jedesmaligen Finanzgesetze für jeden Kreis zu bewilligenden Maximums beigelegt werde. Dieses Maximum sei gesondert für die Verwaltungskosten und für die gemeinnützigen Zwecke zu bestimmen. Bei gleichzeitiger Erwählung zum Abgeordneten und zum Landrathe müsse der Erwählte dem Rufe zur Ständeversammlung folgen, eben so dem Rufe als ständischer Ersatzmann. Von den 36 städtischen und grundbesitzenden Candidaten seien ausdrücklich 12 für die Classe der Städte und Märkte und 24 für die Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zu wählen. Die Ernennung der Mitglieder aus den gewählten Candidaten habe dem Classen- und Zahlenverhältnisse zu folgen. —

Diesen Modificationen wurden als Wünsche beigefügt:

„Auch die Dominicalrenten des Staates für pflichtig zu den Lasten des Regierungsbezirkes zu erklären." (Prosper! ein heiliges Recht der Gemeinden im Wunschgewande!!!) — „Die Wahlfähigkeitssumme für Städte und Märkte auf 15 fl. zu setzen." (Wie inconsequent in Beziehung auf die gesetzliche Herabsetzung dieser Summe für die große Mehrheit der zu Erwählenden!) — „Den Erwählten die Ablehnung der Wahl als Ausgleichung für ihre Vergütungsentbehrungen einzuräumen." — „Die noch nicht dem Verfassungseide Verpflichteten ihn noch ablegen lassen." (Welch ein Wunsch im Angesichte einer der ersten Pflichten! und welch eine Lücke in der Verfassungsvollziehung, daß es 1828 noch Baiern gab, die den allgemeinen wie den ersten Eid noch nicht abgelegt!!!) — „Die Regiekosten des Landrathes seien vorläufig von der Staatscasse zu bestreiten und als Regel bestehe die öffentliche Bekanntmachung der Landrathsverhandlungen, die Form derselben aber auszugsweise." —

Obgleich uns, wie du, mein Freund, dich entsinnest, schon früher ausgelegt worden, daß Wunsch und Antrag der Kammer Ein und Daßelbe seien, so schweben dennoch hier den (selbst den Modificationen nachschwebenden) Wünschen zwei ausdrücklich so betitelte Anträge nach 833). Der erste will bei Anwendung des ganzen Gesetzes auf den Rheinkreis die dort bestehende Bestimmung der persönlichen Wahlfähigkeit lassen, wie sie ist; der Andere begehrt mit Erlassung des Gesetzes in demselben „Zusicherung der Stimm-Unverantwortlichkeit für die Landräthe nach Analogie §. 27 Tit. VII d. V. U." (für die Stände).

Die Kammer war so zufrieden mit der Redaction dieses ihres Beschlusses (obwohl à la Minerva urplötzlich aus Jupiter's Haupte ge- oder entsprungen!) 834) daß sie auf die reglementsmäßige Wiederverlesung verzichtete 835) und die Mittheilung an die K. d. Reichsräthe eiligst und schleunigst bewirkte 836) (am 28. Januar 1828).

Nichts desto weniger nahm sich diese drei Monate Zeit zur Erwiederung und erst am 10. Mai 837) brachte der III. Ausschuß diese Antwort vom 23. April 838) (bei'm Präsidium der Abg. Kammer nicht früher als am. 2 Mai, folglich volle acht Tage nach dem Beschlusse eingetroffen) 839) mit seinem neuen Vortrage vor die Kammer.

Die Antwort der Reichsräthe hatte ihr Ja!, aber von nicht weniger als abermals vier und zwanzig Modificationen 840) (also nur eine weniger denn 1825) umgarnt, an die Schwester zurückgebracht, dabei angetragen, „den Rheinkreis von diesem Gesetze auszunehmen," und gewünscht, „auch die Rusticalien des Staates concurrenzpflichtig zu erklären."

Die alte große Anlage zur kleinlichen Nachgiebigkeit findest du, Freund! schon in den ersten Zeilen des neuen Ausschußvortrages — „Der Inhalt dieses Beschlusses", heißt es 841), „belehrt uns, daß wir den durch so viele Jahre her gewünschten Landrath noch nicht angenommen finden: wir werden daher mit aller Umsicht" — (Umsicht! wie Gold köstlich, Prosper! aber auch oft wie Gold zu glänzender Verkleisterung des Unwerthesten mißbraucht! denke nur an Goldpa-

pler!) „wir werden daher mit aller Umsicht berathen müssen, um nicht, wie 1825, abermals in der Hauptsache zu scheitern, indem die zweite Kammer ernstlich von den guten Wirkungen, die von dem Landrathe erwartet werden, überzeugt ist und deßhalb auch die baldmöglichste Einführung desselben nach den wohlmeinenden Absichten der Staatsregierung wünscht.“ Eine ausführliche Berathung schloß sich abermals einer sehr vereinzelnden Begutachtung an 842). Ich beschränke mich auf das Interessanteste. — Sehr interressant war es allerdings, zu sehen, wie die Kammer, wie selbst die Rheinkreis-Abgeordneten die treffliche Gelegenheit übersahen, das Institut des Landrathes für die sieben seiner noch nicht theilhafte Kreise zu erwerben und dennoch dem Rheinkreise seine Anstalt zu erhalten. Oder fürchteten sie, die Regierung möge nun nicht mehr auf ein von beiden Kammern so modificirtes Gesetz eingehen wollen? — Genug! man trieb sich neunzehn Protokollseiten 843) mit Erörterung einer Sache herum, welche so einfach als willkommen erscheinen mußte, und zuletzt entstand noch als Zuwachs ein Zwist über die Abstimmungsfrage 844) oder vielmehr über die Folge der ersten und ihrer Entscheidung für die Belassung der passiven Wahlfähigkeit. —

Einen sehr zweckmäßigen Modificationsantrag machte die Kammer der Reichsräthe durch die „Bedingung einer nur dreijährigen Dauer des Maximums, folglich dessen neuer Bestimmung in jeder gewöhnlichen Ständeversammlung 845). Der Ausschuß verkannte hier zwar nicht 846), daß die Geschäfte der alle drei Jahre gewöhnlichen Ständeversammlungen in der Prüfung und Feststellung der Budgets von den acht Kreisen eben so, wie jene der Regierung in Bearbeitung dieser Budgets vermehrt werden; es sei ihm aber auch klar, daß diese Arbeit durch die dreijährige Beschränkung auch erleichtert sei.“ Diese Betrachtungen, Freund, werden aber weit von der ferneren überwogen, „daß in dem dreijährigen“ (Kreis-) „Budget mehr Gewißheit über Nothwendigkeit der Leistung und über Kräfte der Einwohner gewährt werde. Wahrscheinlich seien es diese Gründe, warum die Kammer der Reichsräthe schon 1825 auf diese dreijährige Stellung des Budgets modificirt habe.“ (Möchte solche Stel-

lung nur auch bald das große und nationelle Finanzgesetz, das Reichsbudget erreichen! Prosper! das wäre ein Hauptsieg für die gute Sache der Ordnung und Unabhängigkeit! bis zu jener Epoche genügend, wo Gesammtheit und Einzelne, Regierung und Nation ihre Verhältnisse und Befähigung ausgebildet genug sehen, um auf die Aegide der Verfassungsmäßigkeit, das jährige und jährliche Budget, sich als edle Regel festzustellen.) „Achtzig gegen sieben Stimmen hätten damals diese Modification angenommen.“ — Auch die Specialität des Budgets, eine der wesentlichsten Bedingungen der Antiwillkür, war von der Kammer der Reichsräthe vorbehalten worden: „es sollten nämlich die Ueberschüsse nicht von einer Position zur anderen übertragen werden dürfen“ 847). „Die Budgets-Dreijährigkeit“ wurde von dem zweiten Präsidenten von Leonrodt „für eine Erschwerung des Kammergeschäftes und die Specialitäts-Behauptung für entbehrlich gehalten, wenn man nur verfüge, daß die Ueberschüsse auf jeden Fall dem Kreise verblieben“ 848). Dagegen führte Abg. Rudhardt an: „er halte die Modification für eine Verbesserung des Gesetzentwurfes; es sei zwar sehr vom Ministertische aus gegen die Specialität protestirt worden, weil sie die Administration zu sehr binde (!!!). Er kenne selbst die Nothwendigkeit freier Bewegung für die Verwaltung, doch innerhalb gewisser, gesetzlicher Schranken. Die Specialität des Budgets sei zwar nicht durch die Verfassungs-Urkunde geboten“ (was sehr zu wünschen gewesen wäre!), „aber durch die übereinstimmende Ansicht der Ständeversammlung und der Regierung in zwei Finanzperioden nach einander zum Grundsatze erhoben (???) und man werde Ursache haben, immer darauf zu halten.“ (Letzteres ist um so mehr außer Zweifel, da Ersteres, nämlich jener Grundsatz, jener Titular nämlich, wie dir meine Budget- und Finanzbriefe darthun, nur ein principium in partibus *infidelium* ist.) Der Ministertisch regte sich gleichfalls wieder in dieser Zwischenerörterung, und Redner Abel war diesesmal so glücklich, den Modifications-Kain (den ich aber für keinen halte) zu erlegen 849).

Ich bringe dir hier einmal wieder ein Intermezzo,

Prosper! Man hatte die Modification der Reichsräthe mit Ausschluß der Specialisirung angenommen und sich rücksichtlich dieser damit begnügt, daß die sich ergebenden Ueberschüsse jedem Kreise zu Gute kommen 850). Bei Erörterung der nun nächsten Frage benützte Abg. Wanzel seine Platzreihe 851), um daran zu erinnern, „daß er vor drei Jahren die Kammererklärung beantragt, es sei Ehrensache, daß Niemand durch Privatgespräche einen Redner stören oder die Zuhörenden in ihrer Aufmerksamkeit unterbrechen dürfe. Bei der vorigen Abstimmung" (über die Specialität) „sei aber ein so lebhaftes Gespräch rege gewesen, daß selbst der Aufmerksamste in dem richtigen Fassen der Fragen gehindert worden! Ja, man habe sich sogar erlaubt, die Fragen ganz anders (als gewöhnlich) „zu stellen. Wer aufsteht" (so hieß es), „will eine gesetzliche Beschränkung der Umlagen; wer sitzen bleibt, will Alles in die Hände der Regierung legen." (Cape memor! Prosper! erkennst du einen Alten — nicht vom sondern hinter dem Berge?!) „Es scheine beinahe, als sollte durch eine solche Fragstellung eine Art Impuls gegeben werden." „Ich trage also nochmals darauf an," so schloß Abg. Wanzel, „die Kammer möge es sich zur Ehrensache machen, solche Uebelstände zu vermeiden. Wenn das Präsidium oder ein Mitglied Etwas ausspricht, so möge die geziemende Stille herrschen, damit auch der Zuhörer sieht, daß wir mit Ernst und Nachdenken in den höchst wichtigen Geschäften verfahren, die unserer Berathung unterliegen" 852).

Dieser Antrag gestaltet sich bei'm Lesen des Protokolles um so trefflicher, je magerer dieses in Beziehung auf die Veranlassung der Fehde ist, bei der eigentlich drei Ministerialen vorzüglich thätig erschienen. Wie du wahrnimmst, war v. Closen's Wunsch noch nicht erfüllt! Doch ich weiß nicht, ob ich ihn dir schon mittheilte; auf jeden Fall schadet die Wiederholung der Dosis nicht. „Einer von unseren Rednern" — so sprach er damals — 853) „hat uns versprochen, ganz neue Gründe vorzubringen; er hat auch Wort gehalten. Er hat zum ersten Male die Jesuiten angeführt, die bisher hier nie erschienen (???): ich wünschte, daß seine Originalität

so weit ginge, daß von denselben hier zugleich zum ersten und zum letzten Male die Rede gewesen" (auch die Rede geführt worden?! gebe Gott!).

„Ich war entschlossen," nahm Abg. Mätzler jetzt das Wort auf 854), „am Schlusse unserer gegenwärtigen öffentlichen Sitzung den Herrn Präsidenten um eine geheime Sitzung zu bitten, in der ich eben Das aussprechen wollte, was Abg. Wanzel vorgetragen." (Wozu das Geheimniß? war wirklich ein Gebrechen vorhanden, so ist Oeffentlichkeit der beste Provisor der Parlamentar-Apotheke.) „Ich schließe mich diesem Vortrage nicht nur vollkommen an, sondern erkläre die fragliche Abstimmung für ungültig, wegen der unbefugten Einflüsse, welche während der Abstimmung auf eine höchst auffallende Weise versucht und geübt worden sind! Der Präsident hat schon des erste Mal die Frage so deutlich und bestimmt gestellt, daß jedes ruhige und aufmerksame Kammermitglied wohl wissen konnte, um was es sich handle." — „Ich unterstütze", schloß sich Abg. Hörhammer an 855), „den Antrag des Abg. Wanzel um so mehr, als sich wirklich in der durch Unordnung unterbrochenen Abstimmung über die Uebertragung der Ueberschüsse eine Differenz von zwanzig Stimmen gegen das Resultat der nämlichen" (ersten) „Abstimmung gezeigt hat, nachdem eines der Mitglieder" (Prosper! warum steht von diesen Vorgängen selbst Nichts im Protokolle?) „gleichsam neue Aufklärungen über den ganzen Gegenstand verfassungswidrig hingeworfen" (welches? warum schweigt das Protokoll? auch hier? so beharrlich?) „und dabei förmlich ausgesprochen" (also ein Glied maßte sich Das an und der auf seine Amtsbefugnisse so eifersüchtige Präsident gab es zu? O Hornthal! wo warst du?) „und", (Prosper!) „dabei förmlich aussprach, wer die Frage bejahe, stimme gegen, wer sie verneine, für die Willkür des Ministeriums, wodurch Störung und Unordnung herbeigeführt worden." Graf Jos. Seinsheim fand „es hingegen inconstitutionell 856), daß jetzt eine solche Anregung gemacht werde, um die Abstimmung umzudrehen. Hierauf erklärte der erste Präsident 857): „Die Abstimmung sei vorüber; übrigens habe er zu bemerken: hätte er ge-

glaubt, daß die Frage wirklich nicht gehörig verstanden worden wäre, so würde er eine nochmalige Abstimmung veranlaßt haben. Er glaube bei der zweiten Abstimmung die Frage so gestellt zu haben, daß Jeder sie verstanden und nach seiner Ueberzeugung beantwortet habe. — In der Differenz von 20 Stimmen könne also Nichts Anderes liegen, als der Beweis, daß die erste Frage nicht genau genug verstanden worden?" (Ist denn von irgend Etwas Anderem die Rede?) „Uebrigens habe die Bemerkung des Abg. Wanzel auch sehr lebhaft auf ihn gewirkt" (!!). Abg. Wanzel versicherte 858), „nicht gegen die zweimalige Abstimmung gesprochen, sondern nur bemerkt zu haben, daß die große Unruhe auf die Abstimmung und Würde der Kammer sehr nachtheilig wirken könne." Wogegen der Präsident bemerkte 859): „Das was er gesagt, habe zwei Bemerkungen umfaßt — nämlich die Wanzel'sche und die des Abg. Mätzler." — „Da diese Bemerkungen zum Theile mich zu treffen scheinen," so sprach nun Abg. von Closen 860), „so muß ich hierauf erwiedern, daß ich dieselbe gerne von dem Präsidenten gehört hätte, aber nicht von einem Abgeordneten. Wenn übrigens manchmal bei Sitzungen, welche sehr angestrengt und unter reiffster Berathung aller vorkommenden Gegenstände fortgesetzt werden, eine augenblickliche Bewegung stattfindet, so ist ein solcher Fehler" (ist es einer unter gleichen Brüdern, gleichen Söhnen einer Sache?) „wohl nicht so groß, daß die Kammer hierdurch an ihrer Würde verlieren könnte. — Sehen wir andere repräsentative Versammlungen — welche Lebhaftigkeit findet dort manchmal statt." (Aber wir Teutsche, Prosper! folglich auch wir Baiern, sollen complimentose Stiefbrüder der Chinesen bleiben!) „Was den Gegenstand selbst betrifft, so sieht man offenbar, daß die Frage anfänglich mißverstanden wurde. Das Resultat der zweiten Abstimmung bewies es. Jeder Abgeordnete ist allerdings berechtigt, aufmerksam zu machen, wenn offenbar seine Frage mißverstanden wird." (Und nach Aufschlüssen, die ich bei dem Stillschweigen der Protokoll-Urkunde von Augenzeugen suchte, hatte v. Closen dieses Rechtes wegen Undeutlichkeit der Präsidialangabe sich bedient, und daher die ganze Irruption des quärulirenden Triumvi-

rats!) „Ich habe eine viel zu hohe Meinung von sämmtlichen Abgeordneten, um zu glauben, daß eine Differenz von zwanzig Stimmen ohne anfängliches Mißverständniß hätte entstehen können — ich bin überzeugt, daß jeder Abgeordneter sich nur durch reife Ueberzeugung bestimmen wird, und nicht durch ein Paar Worte, welche bei Bemerkungen über die Art der Fragstellung fallen.“

„Da seht, daß Ihr tiefsinnig faßt,
„Was in des Menschen Hirn nicht paßt,
„Für was drein geht und nicht drein geht,
„Ein prächtig Wort zu Diensten steht.
„Doch vorerst dieses halbe Jahr
„Nehmt ja der besten Ordnung wahr.
„Fünf Stunden habt Ihr jeden Tag:
„Seid drinnen mit dem Glockenschlag!
„Habt Euch vorher wohl präparirt,
„Paragraphos wohl einstudirt,
„Damit ihr nachher besser seht,
„Daß Er Nichts sagt, als was im Buche steht;
„Doch Euch des Schreibens ja befleißt,
„Als dictir' Euch der heilig' Geist.“

Mephistopheles.

Eine weitere Modification der Erbkammer, plötzlich in weit tieferen Ton übergehend, wollte die Erzbischöfe und den die Amtsgenossen repräsentirenden Bischof unabhängig von der Wahl lediglich durch ihr Grundvermögen, wenn sie erst dotirt seyn werden, in den Landrath eintreten lassen 861). Der Ausschuß trug auf Zugeständniß an (!!!) 862). Aber die Kammer beschloß, daß, da hierdurch das durch die ganze Bildung des Landrathes vorherrschende Wahlprincip leide, nur die passive Wahlfähigkeit die Folge solcher Dotation seyn könne 863). — Eine weitere Modification verwarf die Herabsetzung des Steuersatzes der Wahlfähigkeit auf die Hälfte des Steuersatzes für die Abgeordneten 864). Der Ausschuß trug, in Erwägung, daß hierdurch die Zahl der Wahlfähigen für die Ständeversammlung in soferne gemindert werde, als ein Landrath nicht auch zugleich Landstand seyn könne, auf die Aufhebung dieser Berufsunverträglichkeit an, falls man der Modification nachgebe 865). Merkwürdig ist in der Erörterung eine Mischung

von Geist des Alten hinter'm Berge mit ländlicher Hofmacherei gegen die gesunden Principien, gerade Ansichten und unumwundene Ausdrücke, welche sich dennoch die Luft nicht nehmen ließen, und mit 70 gegen 21 Stimmen die Modification verdientermaßen nach Hause wiesen 866). Auch die Vereinigung in ein gemeinschaftliches Wahlcollegium war der Erbkammer ein Gräuel 867). Der Ausschuß übernahm abermals die geschmeidige Rolle des Handschuhes 868) und die Kammer zog ihn an und gab der Schwester mit 85 gegen 5 Stimmen die Hand. Auch das persönliche Erscheinen der Grundherren und Geistlichen fiel auf Antrag der Erblichkeit durch Zustimmung der Volksgesandten hinweg 869). Eine einzige Stimme stand diesem Beschlusse entgegen, nachdem sie vergeblich gesagt hatte 870): „Nach Dem, was jetzt vorgeschlagen ist, stimmen die Herren mit Gerichtsbarkeit von Haus aus durch Wahlzettel ab; die Geistlichen sollen gleichfalls nicht zusammenkommen und eben so schriftlich abstimmen. Sie sehen also hier, meine Herren, von den vier Wallconsortien schon zwei auf die bloße Idee zurückgeführt. Die Form ist kaum mehr sichtbar. Dieses ist der erste Schritt zur Vernachlässigung des Wahlrechtes und zur einstigen Verwandlung der Wahl selbst in leere Formalität. Es wird nicht mehr durch persönliche Anschauung Alles gehörig gewürdigt; zwei gebildete Classen erscheinen gar nicht; keine Vergleichung kommt mehr auf die Wagschale, das ganze Leben der Wahl hört auf, sie wird ein Schreibact. Ich könnte diesen wichtigen Punct leicht weiter ausführen; aber die Zeit drängt, ich mache Sie aufmerksam auf seine Wichtigkeit und stimme gegen den Antrag." —

Die Erbkammer verlangte auch das Vertretungsrecht für ihre erwählten Mitglieder 871); der Ausschuß gab halb und halb nach 872); die Kammer blieb dießmal fest 873).

Genug! der Beschluß ging an die erbliche Schwester ab 874), und nachdem man noch einmal Briefe gewechselt 875), gab die Wahlschwester den Vorbehalt künftiger adeliger Gerichtsbarkeit im Rheinkreise als verfassungswidrig nicht zu 876), obwohl der Ausschuß ihn nicht besonders betont 877) und der zweite Präsident Häcker ihn nicht „für sehr gefährlich gehalten hatte" 878). Um so richtiger hatte Abg. Rudhardt dafür gehalten, „daß es

staatsrechtlich unmöglich, von der Regierung Gerichtsbarkeit veräußert zu sehen" 879). Und der Regierungsredner, Ministerialrath Abel, dessen richtige und klare Einsicht, schnelle Fassungsgabe und parlamentarisches Mittheilungsgeschick einen Geschichtsschreiber schon oft wünschen ließ, ihn nicht am Ministertische, sondern auf den rothen Bänken zu sehen, bemerkte sehr treffend: „Die Classe der adeligen Gutsbesitzer könnte im Rheinkreise nur durch eine Abänderung der Verfassung hergestellt werden. Auch die niedere Gerichtsbarkeit habe mit der Verfassungs-Urkunde aufgehört, eine Stelle unter den verleihbaren Hoheitsrechten einzunehmen. Eine nach dem 26. Mai 1818 ertheilte Verleihung würde verfassungswidrig und daher unheilbar nichtig seyn. Der Rheinkreis hat, wie schon öfters erwähnt worden, die Aufhebung der Feudalrechte, die Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit um theueren Preis erkauft; ihm ist die Bewahrung seiner Institutionen in ihrer Wesenheit" (der Landrath aber auch!!!) „wiederholt und feierlich zugesichert worden." (Und dennoch ist, nachdem wir hier eben solcher Zusicherung ungeachtet wesentliche Veränderungen in seiner Landrathseinrichtung erblicken, sein Glück allein die so eben angeführte Verfassungs-Urkunde — ohne sie könnte er wohl wieder Gerichtsherren in seiner Mitte sehen, und sein Gottlob zurücknehmen müssen.) „Der Vorbehalt, der verlangt wird, wäre also ein Vorbehalt der Abänderung der Verfassungs-Urkunde, ein Vorbehalt der Zerstörung der ganzen Gerichtsverfassung im Rheinkreise, der Vorbehalt eines Rückschrittes, der Veräußerung eines der höchsten und wichtigsten Hoheitsrechte, einer wenigstens theilweisen Lossagung von einer der heiligsten Regentenpflichten. Einen solchen Vorbehalt auszusprechen, kann keineswegs als unbedenklich betrachtet werden, und zwar um so weniger, als der einstimmige Ausspruch desselben durch beide Kammern vielleicht der leisen Bedeutung eines Wunsches nicht unähnlich seyn dürfte, der gewiß dieser Kammer fremd ist und zu dessen Verwirklichung die Regierung nie die Hand bieten könnte" 880).

Wahrlich, Prosper! man glaubt zu träumen, wenn man fast zu Ende des ersten Drittheiles des XIX. Jahrhunderts auf solche Phantasien ruinenliebender Feudal-Laune stößt! aber

man weiß nicht, ob man bereits zwischen Himmel und Erde und auf dem Wege nach einem ultradunkeln Planeten schwebt, wenn man in dem Ausschusse, in dem zweiten Vorstande und ersten Stimmführer einer Volkskammer Elemente solcher obsoletisch-aristokratischer Gährung bemerken muß!!!

„Doch was man schwarz auf Weiß besitzt,
„Muß man getrost nach Hause tragen."

Göthe.

Aber — aber Freund! die Modification für die dereinst dotirten Erz- und Bischöfe ging, weil Schwesterchen mit der Infelhaube und dem Hermelinshawl einmal das Köpfchen darauf gesetzt hatte 881), durch: zwei einzige Abgeordnete sagten dem Ja von siebenzig sechs ihr festes Nein in den — Bart (?) 882). Dagegen marktete die, wie du schon oft bemerktest, weit liberaler einnehmende als ausgebende Schwester nochmals am Wahlcensus und trug kein Bedenken, auf

Sieben Gulden dreißig Kreuzer

deßfalls anzutragen 883). Was sagst du zu so grandiosem Aufschwunge, Prosper? Wie Schade, daß uns damastene Vorhänge das interessante Innere jener wirklich doppelt hohen Kammer (sie fungirt zwei Treppen hoch!) entziehen. Es wäre interessant zu wissen, wer die dreißig Kreuzer in Beziehung mit der Wichtigkeit des Landrathes brachte! Er manipulirte eigenthümlicher als Mesmer selbst; Clairvoiance brachte er unterdessen nicht hervor, obwohl einen tüchtigen Somnambulism.

„Und das Wasser im Sieb eilet und fliehet davon."

Herder.

Unser dritter Ausschuß begutachtete, Prosper! ja! er begutachtete, den dreißig Kreuzern beizutreten 884). Aber mit 74 gegen 4 Stimmen beharrte (Gott lohne ihr diesen Selbstständigkeits-Act!) die Kammer für dießmal bei der Halbirung des Abgeordneten-Census 885).

„Darum kam Antiochus vor die Stadt, sie zu erobern und zu plündern; aber die in der Stadt waren verwarnet."

Macc. 1, 6. 3.

Die gute Kammer der Abgeordneten hätte sich wohl noch manche Nachgiebigkeit (hier wie in so viel anderen Gelegenheiten) ersparen können, wäre sie fest geblieben. Ihr letzter

Beschluß fand Gnade vor dem Antlitze der Erbkammer, und so wurde denn der Gesammtbeschluß am Ziele der Dornen- und Suadabahn aufgestellt 886). Die beiden Hauptmodificationen des dritten Ausschusses waren durchgeführt; für jetzt die Hauptsache, so wie die Oberhauptsache war, den Landrath selbst einmal in's Leben und Wirken hinzustellen. Du kennst meine Anhänglichkeit für das Ganze, Vollendete aus meinen Briefen, Freund! und da in einem viel bewegten und geprüften Leben dir gewiß auch klar geworden, was eigentlich das Ganze an jeder Sache ist, so darf ich deine Mißdeutung nicht befürchten, wenn ich — wie mir leicht minder feuerfesten Beobachtern gegenüber geschehen könnte — dießmal der Halbheit zu huldigen schien.

Wenn, mein Prosper! der eigentliche vollständige und vollkräftige Keim einer Anstalt geboren wird, so laß uns Nichts an seinen Windeln gelegen seyn! Nichts daran, ob er an einer weißen, weichen Schwanenbrust oder aus den energisch derben Naturpokalen einer bäuerlichen Chloe seine Elementarnahrung saugt. Was ihm auch gegeben, geboten werde, ist's nur kein Gift, das spendet ihm Leben, sprudelt bald als Thatkraft aus ihm, und der junge Herkules erdrückt die Schlangen spielend in seiner Wiege.

Es müßte mich Alles trügen, wenn nicht sehr bald der Baier einsehen lernt, was er am Landrathe hat! wenn nicht die Mitglieder praktisch erfassen sollten, was sie dem Kreise seyn können! wenn nicht die Regierung selbst manche Beschränkungen aufgeben und ihre Aufhebung einleiten sollte, weil sie aus den Ergebnissen, die nicht berechnet wurden, wie aus den Berechnungen, die sich nicht in der Anwendung rechtfertigen, folgert, wie irrig das Mißtrauen in das edle Werkzeug des Vertrauens, wie falsch die Stellung eines allgemeinen Mittels in die besondere Aneignung unter eine ganz verfehlte Ausscheidungsabsicht und wie um die besten Früchte der Volksentwickelung täuschend eine fernere Zwangspflege einer Anstalt wirken mußte, welche zu ihrem Gedeihen Nichts verlangt, als — abermals das alte, uralte und doch, wie ein kleiner Junge, unter Tinten- und Ruthenvormundschaft gehaltene: „Laissez nous faire!"

„Und ob ein Unerfahr'ner dich verlachte,
„Und ob sich Unglück dir entgegenstellte,
„Du sterbest über lang' und kurze Jahre:
„Verfolge kühn dein klug begonnen Werk!"

Herder.

Hundert ein und vierzigster Brief.

Den 17. Dec. 1829.

In der zweiten Sitzung des neu eröffneten Landtages, am 27. November 1827 war der Gesetzentwurf über die Landräthe erschienen; den Entwurf für Ausscheidung der Central- und Kreislasten führte am 3. Dec. in der IV. Sitzung derselbe Minister ein 887).

Ihn selbst wichtig nennend 888) stellte er jedoch alsbald einen nicht minder wichtigen als neuen Gesichtspunct für das Landrathsgesetz auf 889). „Durch solches werde der Uebergang zu einer gänzlichen, für das allgemeine Wohl höchst ersprießlichen Umgestaltung des Organismus der öffentlichen Verwaltung gebahnt und gesichert." (Davon war bei Motivirung der Landraths-Einrichtung nicht sowohl die Rede gewesen, als von Vereinfachung des Geschäftsganges, Ergänzung der Volksbehörden und Ausfüllung einer Lücke zwischen Gemeinderäthen und Ständeversammlung.) „Die nur allzulange verfolgte Idee" (fährt der motivirende Minister fort, mir aber dünkt, es war oft wohl mehr eine verfolgende Idee! Prosper!) „von einem gemeinsamen Mittelpuncte aus nicht nur die allgemeinen Interessen und Zwecke des ganzen Staates, sondern auch der einzelnen Bezirke und Gemeinden zu lenken" (diese Idee verfolgt noch immer unsere Geschäftsleute und — unsere Geschäfte, Freund!) „und Einfluß und Aufsicht der obersten Organe der Staatsgewalt auch auf die geringfügigsten Gegenstände in dem großen und weiten Kreise der öffentlichen Verwaltung auszudehnen, entrückte die Central-Administration ihrer eigentlichen wichtigen Sphäre und nahm ihre Thätigkeit für untergeordnete fremdartige Gegenstände in Anspruch. Die Erweiterung des Wirkungskreises

der Kreisstellen allein bietet kein genügendes Heilmittel für diese verderblichen Folgen des Centralisations-Systemes. Was aus dem Bereiche der eigenen unmittelbaren Leitung der Centralstellen ausgeschieden war, kehrte auf anderem Wege wieder in den eben damit sich ausdehnenden Kreis ihrer oberen Aufsicht zurück" (der Inhalt dieses etwas sehr dunkel gestalteten Satzes löste sich übrigens leicht durch größere Wirkungsfreiheit der Mittelstellen: denn er sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß diesen durch Bericht- und Antragspflicht zwar nicht in Berathung, doch in Erledigung der Geschäfte die Hände gebunden waren), „deren" — (der oberen Aufsicht) „Führung" (durch ihr eigenes Verschulden) „auf losem Boden ruhte, weil die Kenntniß der Bedürfnisse und des Verwaltungszustandes jedes Kreises größtentheils nur aus den Berichten der zu beaufsichtenden Stellen selbst geschöpft werden konnte, denen nirgendwo eine nahe lebende Controle zur Seite stand." (Aber warum reisen unsere Minister nicht im Lande? einfach, wohlfeil, unerwartet, unbefestet, aber befestigt in Aug' und Willen?)

Nachdem nun hierdurch das Institut der Landräthe neuerdings motivirt worden, geht der Minister-Vortrag auf den zweiten Gesichtspunct über 890). „Soll nun aber das Institut der Landräthe alle diese bedeutenden Uebel und Gebrechen beseitigen, soll die Centralverwaltung des Staates hierdurch die nothwendige Schnellkraft zu wohlthätigem Wirken für das Allgemeine wieder erlangen und auch die ihr zur Seite stehende Ständeversammlung ihrem wahren eigentlichen Berufe ausschließlich zugewendet werden: so muß nothwendig eine erschöpfende und uneingeschränkte" (?? soll wohl allumfassende heißen?) „Ausscheidung des Haushaltes eines jeden einzelnen Regierungsbezirkes von dem allgemeinen Haushalte erfolgen und jener in seinem vollesten Umfange unter die gesetzliche Einwirkung und Controle des Landrathes gestellt werden" 891).

Hier hast du also den Spring- und Zielpunct des Gesetzentwurfes, des Ausscheidungsplanes und der ganzen unser jetzt wartenden Verhandlung. Wir kommen ihm alsbald näher. „Bei allen Gegenständen des Staatszweckes, die nur

innerhalb bestimmter engerer Bezirke zu erfüllen und zu verwirklichen sind, bei jenen Interessen, die einzelnen Theilen des Ganzen eigenthümlich angehören, bei jenen Geschäften endlich, die innerhalb eines engeren Kreises vollzogen werden müssen, wird die Verwaltung um so besser und der Vollzug der allgemeinen Anordnungen um so genauer seyn, je weniger den zunächst Betheiligten der gebührende Einfluß vorenthalten wird. Dieser Einfluß aber und seine Kraft und Wirksamkeit beruht nur dem geringsten Theile nach in der Aeußerung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden" (hätte man uns nur seit Anbeginn des Verfassungslebens diesen „geringsten" Theil unverkümmert gelassen, Prosper!), „er findet seine wahre Grundlage und seinen Stützpunct in einer angemessenen Mitwirkung bei Aufbringung und Verwendung der Mittel für die particulären Zwecke. Sollen die einem jeden Regierungsbezirke eigenthümlichen Ausgaben auf die zweckmäßigste Weise geordnet, soll die Erfüllung der Zwecke, denen sie gewidmet sind, auf das Vollständigste gesichert werden, so bietet die Berathung und Aufsicht Derjenigen, die bei der Größe jener Ausgaben und bei ihrer Verwendung zunächst betheiligt sind, das einfachste und untrüglichste Mittel dar. Wenn auch das Bewilligungsrecht der Landräthe in engere Grenzen eingeschlossen werden muß, weil sehr viele in den einzelnen Regierungsbezirken zu bestreitende Ausgaben und zu erfüllende Zwecke mit der öffentlichen Ordnung und mit den Interessen und Zwecken des Ganzen in dem nächsten und innigsten Zusammenhange stehen und die einzelnen Abtheilungen des Staatsgebietes immer nur untergeordnete Glieder des Ganzen sind, so ist doch ihrem Wirken in Hinsicht auf Wirthschaft und Haushalt, selbst bei den nothwendigen Ausgaben, ein weites wichtiges Feld geöffnet, da nur ein Theil des Kreisaufwandes eine unwandelbare" (der Protokolldruckfehler sagt mit seinem umwandelbaren gerade das Gegentheil, folglich an dieser Stelle Unsinn — dulce desipere in loco?) „ständige Größe bildet, ein anderer Theil aber nach der Zweckmäßigkeit der Verwaltung sich erhöht oder vermindert. — Von diesem Gesichtspuncte nun wird bei dem Entwurfe der Ausscheidung jener Ausgaben ausgegangen, die von den allgemeinen

Finanzfonds auf die zu bildenden besonderen Kreisfonds" (nach §. 3 des Entw. üb. d. Landr.) „hinübergewiesen werden sollen" 892).

Nun wir die Entwickelung des Springpunctes glücklich erreicht haben, wollen wir, Freund! selbst entspringen der sonderbar umschreibenden, figurirenden und nur dämmerklaren Darstellungsweise. Der Entwurf scheint der Clarissa-Ständeversammlung in Lovelace's Sprache vorzuflüstern: Laß uns nun unabhängig von schön-dunkeln Worten lediglich ihren Sinn suchen.

„Die Ausscheidung ist durch alle Zweige der besonderen Verwaltung und des eigenthümlichen Haushaltes durchgeführt 893). So wird mit der Geschäftsmasse auch die Bedeutsamkeit und Thätigkeit der Landräthe und die freiere höhere Bewegung der Centralverwaltung gesichert 894). — Zu den allgemeinen Staatslasten gehören Civilliste, Staatsschuld, Passivreichnisse aus besonderen Rechtstiteln, Verwaltung der indirecten Auflagen, der Staats-Dominicalrenten, der Regalien, der Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume, Staatsproceßkosten, alle Centralstellen und Anstalten, die ihren Wirkungskreis über das ganze Staatsgebiet, ohne Beschränkung auf einzelne Regierungsbezirke erstrecken, die Criminalkosten, die Stipendien an allgemeinen Lehr- und Bildungsanstalten, wie für Bildungsreisen, die geistlich-katholischen Attribute, die Seminarien und Emeritenhäuser 895). Straßen- und Brückenbau richtet sich zu Vermeidung verwickelter Erörterungen am Besten nach dem status quo 896), ohne jedoch der Staatsverwaltung das Recht zu vergeben, die Unterhaltung einzelner Straßen bei geänderten Verhältnissen aufzugeben (?). Die Umzugskosten versetzter Staatsdiener werden getheilt, je nachdem die Versetzung in oder außer dem Kreise Statt hat 897). Wichtige Gründe streiten auch für die fortdauernde Anerkennung aller Pensionen der Staatsdiener als allgemeiner Staatslasten" 898). (Die angeführten Gründe sind sehr richtig, Prosper! Wenn du aber die Geschichte der Pensionslauwine aus meinen Briefen zusammenliesest und den Geist des jetzt vor uns liegenden Ausscheidungsplanes recht erfassest, so siehest du schon die Umrisse ei-

ner künftigen Pensions-Kreisvertheilung im Hintergrunde. Hieß es doch auch 1822, man sei nun mit den Pensionen im Reinen, und erlebte nicht dessen ungeachtet 1825 die furchtbaren Vorschritte des 1819er Beginnens? sah es nicht die Pensionsamortisationscasse? — „Auch die Quiescenzgehalte“ (bei uns eine Kameellast) „gehen vor der Hand denselben Weg mit den Pensionen 899). Mit den Alimentationsbeiträgen soll es sich auf gleiche Weise verhalten“ 900).

Wir kommen zu der den Kreisfonds zugedachten Portion, mein Freund.

„Zuerst reine Ablieferung des directen Steuer-Kreiscontingentes, daher Ueberweisung der Steuereinnahme, Uebertragung der Steuernachlässe 901). Dann wird sich, nur unter noch namentlicher Erwähnung allgemeiner Armenhäuser auf das bereits ausgesprochene Abtheilungsprincip bezogen“ 902). Der Gesetzentwurf zählt die hierher gehörigen Rubriken von 1 bis 34 auf 903). Du findest darunter auch „Kreisbibliotheken“ 904), so wie unter dem Verzeichnisse der allgemeinen und Centrallasten, „Dotation der wiederherzustellenden Klöster“ 905). (Wo sind wir, Prosper? wie wird dir zu Muthe? Hätte ich nicht versprochen, dir Nichts zu verbergen, und wäre ich nicht der Sclave meines Wortes — die einzige Sclaverei, deren der Ehrenmann empfänglich ist! — so schwiege ich davon! ich schwiege am 17. December 1829 hievon! im Verfassungsgarten schwiege ich vom Unkraute!)

Die „Bildung der Kreisfonds“ beschäftigt nun zunächst unseren Ministervortrag 906). Quellen sollen seyn — „Polizeistrafen, Beiträge aus Gemeinde- und Stiftungscassen, Passivreichnisse des Staates“ (für einzelne Kreiszwecke?), „Beiträge von Privaten, Einschreibgelder bei Lehranstalten, Gefangenen-Arbeitserwerb, Aerarialbeiträge zu Existenz der Regierungs-Finanzkammern, Ertrag der Hundetaxe und“ — (die Hauptsache!) „Kreisumlagen.“ (Denn daß alles Vorhergehende nur ein schmales mageres Cortege dieser wohlbeleibten Kreismitter ist, sieht sich leicht ein.) „Gegen das allzugroße“ (also nicht gegen das nur große)

„Anwachsen dieser Umlagen und gegen ungleiche Vertheilung derselben wird durch das jährliche Budget und die dem Landrathe verliehenen Befugnisse sichere Gewähr gegeben."

Wir nahen jetzt noch einem sehr wichtigen Puncte, Prosper! Als 1828 der Gesetzentwurf vor der Kammer erschien, war erst die Hälfte der zweiten Finanzperiode von 1825 —1831 verflossen. „Bei näherer Erwägung verkannte auch der ministerielle Vortrag nicht 907), daß die Ausscheidung im Laufe der II. Finanzperiode den größten Schwierigkeiten unterliege und die nöthige Uebereinstimmung der Generalfinanzrechnungen mit dem Budget gefährden würde. Am wenigsten wäre die Dotation des Rheinkreisfonds aus den allgemeinen Staatseinnahmen in einem Zeitpuncte ausführbar, in welchem an die Stelle der bestehenden mannigfaltigen und höchst verschiedenen Steuersysteme ein neues, allgemeines und gleichförmiges gesetzt werden solle" (das aber erst in vierzehn Jahren ausgeführt seyn wird). „Dennoch sollen die Landräthe diesseits des Rheines nicht drei Jahre auf Wünsche und Anträge eingeschränkt bleiben." (Läßt man ihnen dabei nur Luft und nimmt von ihnen Licht, so läßt sich diese Einschränkung, wie schon einmal gesagt, Prosper, sehr befruchten.) „Die öffentliche Theilnahme an diesem hochwichtigen Institute könnte nicht geweckt, noch die allgemeine Anerkennung seines Werthes begründet werden" (man versuche es nur mit Entfesselung ihrer Stimme für allgemeine und besondere Bedrängnisse, gegen große allgemeine und drückende besondere Mißbräuche, und man wird sehen, wenn man will, daß der hohe Werth dieses „hochwichtigen" Institutes auch ohne alle Ausscheidung laute und dankbare Anerkennung findet), „wenn nicht sogleich, soweit es möglich ist" (wie weit ist es aber nach obigem Selbstgeständnisse denn möglich?), „dem Haushalte jedes Kreises jene Selbstständigkeit gegeben würde, in welcher die unerlaßliche Vorbedingung für das nützliche Wirken des Landrathes enthalten ist." (Da hören wir Lovelace schon wieder! — Denn worin besteht nun diese Selbstständigkeits-Verleihung? Prosper! Höre und cape memor!) 908) „Aus dieser Rück-

sicht bestimmt der Entwurf, daß schon mit dem 1. October 1829 die Budgets der Ausgaben für die einzelnen Regierungsbezirke aus dem allgemeinen Finanzbudget ausgeschieden und jährlich der Berathung und competenzmäßigen Feststellung der Landräthe untergeben" (o Lovelace Entwurf!) „werden sollen. — Die Staatscasse deckt ferner bis Ende der Periode jene Ausgaben, die im 1825er allgemeinen Budget stehen." (Wofür alsdann die Ausscheidung?) „Die nicht reichsbudgetmäßigen Ausgaben aber sind durch Kreisumlagen sofort zu decken" (das geschah ja bisher und kann bis Anfang der periodischen Ausscheidung ferner geschehen. — Aber wir hören gleich die Ursache. Die zwei Jahre der noch laufenden Periode sollen der Scheinausscheidung gehören), „damit auf diese Weise die Landräthe, bei ihrer Einführung sofort in den ihnen zugehörigen Wirkungskreis eingesetzt, sich nicht nur mit dem Verwaltungszustande des Kreises und seinen Bedürfnissen vertraut machen, sondern auch ihre Fürsorge für das Wohl der" (Umlagen) „Verwalteten sogleich thätig und wirksam äußern."

Bei dieser Gelegenheit wird von dem Minister bemerkt, „daß nach dem ausgesprochenen Principe die Concurrenzen zum Straßenbaue, die nach der Verordnung vom 6. April 1818 den einzelnen Regierungsbezirken obliegen, auch für den Ueberrest der laufenden Finanzperiode durch Kreisumlagen zu leisten seien, weil in dem Reichsbudget dafür keine Bewilligung gegeben sei" 909). — Ich frage dich, Prosper! ob du nicht in unserem doppelten Budget eine für unsere Verhältnisse ungeheuere Summe für Straßen- Brücken- und Wasserbau ausgesetzt findest? Ich frage dich, ob eine Verordnung wie die angeführte einer Verfassung gegenüber, die ständische Bewilligung für alle Steuern fordert, noch bestehen kann? Ich frage dich, wo hier die „Fürsorge für das Wohl der Verwalteten" bleibt und ob solche „hochwichtige Spuren der Fürsorge dem neuen Institute der Landräthe die allgemeine Theilnahme zuzuwenden" geeignet sind.

Der Schluß unseres Vortrages sagt: „Während der Gesetzentwurf der Staatscasse die ihr durch das Finanzgesetz" (Budget) „bewilligten Einnahmen bis zu Ablauf der Finanz-

periode ungetheilt, jedoch mit Verbindlichkeit der Leistung aller in dem allgemeinen Budget enthaltenen Kreisausgaben vorbehält, weist derselbe die neu zu schaffenden Einnahmen sofort an die Kreisfonds hinüber, denen sie künftig zugehören sollen." (Wir sahen, Freund! daß diese Brosamen ohne die nachhaltige Rinde der Umlagen magere Kost gäben!) „Die Ausscheidung der Kreisfonds von den allgemeinen Finanzfonds hat nur die möglichste Verminderung und zweckmäßigste Verwendung der öffentlichen Abgaben zum Ziele; eine Erweiterung der Finanzbefugnisse liegt aber so wenig in dem Geiste des Entwurfes, als in den wohlmeinenden Absichten der Staatsregierung" (und aller ihrer Rathgeber? auch derjenigen, welche das Competenzgesetz unserer Justizpflege an das Herz sandten?)

„Der Ambra macht dich nicht beliebt."

Herder.

So sagte der Referent des III. Ausschusses zu dem Gesetzentwurfe, sein Gutachten über ihn erstattend 910).

Dieß Gutachten verglich zuförderst den Rechtszustand, welcher Statt gefunden hätte, wären die Landräthe in der ihnen anfänglich zugedachten Competenz wirklich definitiv erhalten worden, mit jenem Rechtszustande, der nun eintreten muß, seit die Beschlüsse der Ständeversammlung die Stellung der Landräthe mit der Verfassung in Einklang gebracht 911). Er zeigte, daß gegenwärtig die Stände bei einer Gesammtausgabe von 29 Millionen alle sechs Jahre etwa acht Millionen jährliche directe Steuern zu votiren haben, die übrigen 21 Millionen aber durch Domainen, Regalien und indirecte Steuern gedeckt werden. Von diesen 29 Millionen wären durch die Ausscheidung beiläufig fünf zu Verhandlung des Landrathes über- an der directen Steuerbewilligung aber abgegangen und somit die ständische Verwilligungsbefugniß von acht auf zwei bis drei Millionen herabgekommen. Unter den fünf bis sechs zur Kreisbehandlung übergegangenen Millionen wären drei bis vier zu Besoldungen und Regie, der Rest für Anstalten, Bauwesen, Erziehung rc. verwendet worden. Bisher habe das Budget durch seine specialisirenden Begrenzungen und die ständische Freiheit, Ergänzungen durch die Steuern

zu verwilligen oder nicht, zu Gunsten der gesetzlichen Ordnung bestanden; nach dem Gesetzvorschlage hingegen hätten die Landräthe die Ausgaben zwar zu prüfen, aber weder zu bewilligen noch abzuschlagen, sondern nur festzusetzen. Die drei bis vier Millionen Besoldungs- und Regieaufwand galten daher für nothwendig. Es bedurfte also nur der Regierungserklärung, daß mehr nothwendig, um die Ausgaben zu erhöhen und die Landräthe hatten immer nur festzusetzen. „Diese Veränderung der Verhältnisse" (sagt der Ausschußvortrag, und wir sagen es ohne Bedenken mit ihm, Prosper!) „wäre eine Veränderung der Verfassung gewesen." Er belegt diese Wahrheit mit §. 3, 4, 5, Tit. VII d. V. U. 912). Die Sache ist klar. Der Ausschuß zeigt die großen Bedenklichkeiten bei dieser Abänderung 913); sie sind zu offenbar, um dir bewiesen zu werden, Prosper! und irgend einem auch nur gesundsinnigen Sohne des Vaterlandes. Es bedarf dazu keiner Gelehrsamkeit, nur geraden Blickes in Wesen und Wort der Verfassung. — „Nachdem in Folge der gefaßten Beschlüsse Kreisbudgets vorgelegt werden und hiernach die Stände ein Maximum verwilligen, so fallen zwar jene Bedenken größtentheils weg, allein es bleiben noch immer zwei Anstände gegen die Ueberweisung solcher Ausgaben, die bisher im allgemeinen Budget vorkamen, auf die Kreisbudgets, für die ein Maximum bewilligt werden soll. Im Budget haben die Stände den Bedarf und nicht ein Maximum, welches dem Grundsatze nach mehr als der Bedarf ist" (d. h. welches eine Abstufung des Bedarfes, ein Minder und Mehr zuläßt und nur die äußerste Grenze bestimmt), „zu bewilligen. Für's Zweite muß das Ministerium in Folge des Finanzgesetzes die Hauptpositionen des Budgets einhalten; dasselbe hat sich aber rücksichtlich der Landrathsbudgets nicht zu ähnlicher Beschränkung verstehen wollen und sich das Recht der Uebertragung von einer Position zur anderen vorbehalten" 914).

Das Referat im Ausschusse stellt daher sehr folgerecht die Doppelfrage auf: „Welche Vortheile diese Bedenken überwiegen und ob nur Kreisbudgets diese Vortheile gewähren können?" 915)

Es geht die verschiedenen Ausscheidungsweisen durch, welche, abgesehen von Kreisbudgets, möglich bleiben; Finanzgesetz (das Reichsbudget selbst), Uebereinkünfte zwischen Ministerium und Landräthen, über einzelne Ausgaben und administrative Anordnung. „Auch auf diesem dreifachen Wege können die vom Ausscheidungsgesetze bezeichneten Vortheile — Verbesserung des Verwaltungsorganism, angemessene Veränderung in der Competenz der Stellen, Erleichterung der Ministerien, Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, Verminderung der ständischen Geschäfte, Ersparungen — erreicht werden" 916). Der Ausschuß erörtert dieß im Einzelnen 917), und gelangt somit zu der Folgerung, „daß die vorgeschlagene Ausscheidung des Gesetzentwurfes nicht nöthig sei, um die von ihm, dem Entwurfe, beabsichteten Vortheile zu erhalten, sondern daß solche durch eine einzige Steuerbewilligung für allgemeine und Kreis-Ausgaben erreicht werden können" 918).

Dessen ungeachtet läßt sich höchst ergiebig und weise zu allseitiger Erwägung der Sache das Ausschußreferat nun auch in vereinzelnde Prüfung der Entwurfsbestimmungen ein 919). Ich hebe dir hier einige der interessantesten Bemerkungen aus, Freund! Zuerst die mir auffallende fast kalte Gleichgültigkeit des Ausschusses bei der Rubrik Klosterdotation 920), ein Wort, welches wir heut zu Tage gar nicht mehr hören, geschweige die Sache anders als abstoßend beherzigen sollten, welche es, so sehr dem Zeitgeiste nachhinkend, bezeichnet! Welche Summe von trefflichen und treffenden Bemerkungen ließ sich hier anreihen und selbst bis zur unseligen Quelle dieser Todtenauferstehung, dem Concordate hinaufleiten. Möchte ein Freund der guten Sache, welcher dem Schauplatze nahe war, oder in die urkundliche Mine einschlagen konnte, Baiern, Teutschland und Europa eine classische Geschichte unsereres Concordates baldigst geben! möge er nachweisen, warum man das weit vorzüglichere, frühere Exemplar dieser am Besten ganz unterlassenen Production um des jetzt vor unseren Augen liegenden willen zurückschob! möge er Bürgerkronen und patriotische San-Benitos nach Verdienst vertheilen! Mit der He-

lena unseres großen Sängers konnte das Concordat zu Bavaria sagen:

„Ich scheine mir verlebt und doch so neu,
„In dich verwebt, dem Unbekannten treu!"

Göthe.

Um so einverstandener werden wir uns Beide mit folgender Bemerkung fühlen, Prosper 921). „Die specielle Etats-Bildung und Bewilligung der Kreisverwaltungskosten für acht Kreise durch acht Landräthe wird leicht zu Vergrößerung einzelner Etats führen, während die Bewilligung einer ganzen Summe durch eine Ständeversammlung weit eher zu Ersparungen führt. Solche Bedürfnisse sind nicht absolut; es müssen nicht gerade so viel Besoldete mit so viel Besoldung vorhanden seyn" (d. h. Prosper! sie sind jetzt nicht absolut, sollten es aber werden, sowohl der Personenzahl als dem Geldbetrage nach. Der Staatsdienst muß aufhören, ein Gewerbe, ein Handwerk, eine Pfründe zu seyn!!!). Auch folgende Betrachtung wird uns ansprechen. „Kein Gegenstand soll daher dem finanziellen Wirkungskreise des Landrathes zugewiesen werden, wobei das Interesse der Regierungsbeamten mehr oder weniger im Spiele seyn kann, sondern nur solche, wo Beamte und Regierte nur ein und dasselbe Interesse haben können, wie Erziehung, Wohlthätigkeit, Erhöhung der Industrie ꝛc. Genügen auch wenige ganz unabhängige Männer, deren es in einer großen Versammlung nur gibt" (so druckten wörtlich unsere stets höchst rebellischen Theatinerprotokolle, Prosper! — soll es zur Ehre der großen Versammlungen kein Druckfehler seyn? oder einer bleiben zur Ehre der Vortrag stellenden Menschenkenntniß, daher das „selten" oder „wenige" für ausgelassen erklärt werden?), „um Beschwerden gegen pflichtvergessene Beamte oder Ersparungsvorschläge an dem rechten Orte anzubringen, so bleibt das Votiren von Ausgaben doch immer Sache der Mehrheit, die in der Regel für das persönliche Interesse ihrer Vorgesetzten schon Anstands halber viele Nachsicht haben wird." (Vergleiche unsere Budgetsberathungen!!!)

„Ihr seyd bewegt! ihr könnt nicht widerstehen!"

Schiller.

Zu Ende der Untersuchung findet der Vortrag den Ausscheidungsentwurf unvollständig 922) und äußert seine Ueberzeugung 923), „daß, ohne Ungerechtigkeit, Mißvergnügen und schädlichen Provinzgeist auf das Höchste zu steigern, eine andere Ausscheidung nicht möglich sei, als den Gesammtbetrag der directen Abgaben im Ganzen von den Ständen votiren zu lassen und hiervon jedesmal zu bestimmende Geldbeträge den einzelnen Kreisen für bestimmte Bedürfnisse zu überweisen." Zugleich bemerkt der Ausschußreferent als Ergebniß der Vergleichung zwischen der berechneten neuen und der bisherigen Organisation ein Ersparungsminder der ersten von 280,000 fl. 924), wiederholt aber hierbei seine frühere Besorgniß, „daß die Ausgaben auch im neuen Entwurfe im Ganzen oder Einzelnen zu gering angesetzt, folglich die Kreise in dem Falle seien, künftig nach übernommenem Organismus Zuschüsse zu leisten."

Die Hauptfolgerung des Vortrages besteht aber darin 925), „daß die Bewilligung eines Maximums durch die Stände für den Verwaltungsorganism nicht genüge, sondern daß die Ausgaben auf Organism immer von einer Periode zur anderen durch sie" (die Stände) „in ihrem Gesammtbetrage geprüft und festgesetzt werden müßten." Und nachdem er die Resultate nochmals gemustert 926) und gezeigt hat, „daß Verfassungsbewahrung auf dem Spiele steht, daß viele und die wichtigsten Ausscheidungspuncte sich besser zur Nichtausscheidung eignen, daß es an Vollständigkeit der Vorarbeiten gebricht und einseitiger Ministerialausspruch nicht genügt; nachdem er ferner die Unmöglichkeit einer jetzigen Volkserleichterung durch die Ausscheidung, die Gewißheit einer besseren Einarbeitung der nicht überlasteten Landräthe in ihren neuen Beruf, die Zweckmäßigkeit, eine neue Finanzperiode abzuwarten, selbst sehr zweckmäßig aufgestellt — nachdem er endlich der gegenwärtigen Ständeversammlung weder Beruf noch Verfassungsrecht, dem künftigen Budget vorzugreifen, zugesteht, das Ministerium in der Zwischenzeit zu vertragsmäßigen Ueberweisungen sich vorzubereiten im Stande sieht und in dem vor-

liegenden Verzeichnisse der auszuscheidenden Gegenstände Nichts findet, was nicht schon jetzt seiner Natur nach Gegenstand einer Kreisumlage werden könne," so beschließt er mit dem Antrage, „dem Entwurfe die Zustimmung zu versagen und dem Gesetze über die Landräthe die nöthige Beziehung auf die Ausscheidung bestimmter Steuerantheile für Kreisbedürfnisse einzurücken" 927).

Ich habe dir bisher bald vom Referate im Ausschusse, bald vom Ausschußvortrage gesprochen, Freund! Nun aber, da zu Ende dieser sehr gelungenen und verdienstlichen Arbeit der Ausschuß seinen Referenten im Stiche läßt, indem er dennoch ausscheiden will 928), so nenne ich dir den verlassenen Vorfechter für die gute Sache in Abg. v. Closen 929). Dennoch schloß sich treulich auch sein Correferent, Abg. Heffner, der guten Sache an 930); Beide waren, wie du erst in meinen letzten Briefen sahst, auch die Referenten in der Landrathsache und getreue Lotsen des Berathungsschiffes bis zur Klippenbank der schwesterlichen Modifications-Korallen. Die Mehrheit des Ausschusses hingegen fertigte in „obsequiöser Eile ein neues Ausscheidungsschema, welches mit zwei Considerants" als Mosishörnern geschmückt die bunte Schar der Rubriken aus der Wüste nach dem verheißenen Lande bugsirte 931). Ich gestehe dir aber, Freund! daß ich die leitende Feuersäule nur in der Besorgniß für die Besoldungssicherheit entdecken konnte 932).

Morgen bugsire ich dir selbst die Berathung vor, Freund! — Für heute scheide ich von der Ausscheidung, um am Lazarustage meine Betrachtungen lediglich der möglichen Wiedergeburt eines recht tüchtigen und lebendigen Gemeingeistes in unserem Baiern zu widmen. Wäre dieser Genius der Völker bei uns erst recht ansässig, dann, Freund! schiede sich alle constitutionell verlarvte Selbstsucht von selbst aus, und wir hätten keine Leute mehr, die, wenn man ihnen vom allgemeinen Besten spricht, die Augen andächtig ver- aber das verstockte Herz ärgerlich abkehren.

Muth, Prosper! entbrennt immer wieder mit Phönixkraft an der guten Sache für sie! Sie lebe!

„Möge der Juwel im Staube liegen,
„Schimm're Glas auch in der Königskrone!
„In des Künstlers, in des Käufers Händen
„Wird erkannt, was Glas und was Juwel sei!"

Herder.

Hundert zwei und vierzigster Brief.

Den 18. Dec. 1829.

Fünf Reden von der Bühne widmeten sich der interessanten Aufgabe.

Die erste 933) sah in den Gesetzentwürfen über Landrath und Ausscheidung ein „Geschwisterpaar, wovon willkommen und lieb der Bruder, bedenklich die Schwester." Die Geschichte des zweiten Entwurfes kurz überblickend, hob sie aus den ministeriellen Motiven das ihr wesentlich Erscheinende aus, begleitete es mit einigen Berichtigungen und entwickelte sodann ihre motivirte Einstimmung mit dem Gutachten der beiden Ausschußreferenten — am Schlusse die innigste Ueberzeugung von der höchsten Wichtigkeit echter Centralkraft für Baiern aussprechend.

Der andere Redner, Abg. Mätzler 934), nahm sich vorzüglich die Verhältnisse des Schulwesens zu der vorgeschlagenen Ausscheidung zum Augenmerke. „Viele Mitglieder", sprach er 935), „finden vielleicht diese Nummern nicht so wichtig, wie ich sie gefunden — mittheilen nur möchte ich mich und werde mich gerne berichtigen lassen. Die gegenwärtigen Lyceen und Gymnasien unseres Königreiches haben ihren dermaligen Bestand nicht den Kreisbedürfnissen zu danken; sie sind nicht erst durch die Kreise errichtet, sondern bestanden früher und beschränkten sich nicht auf die Kreisbevölkerung. Ihr Fortbestand nach erfolgter Kreiseintheilung gründet sich zum Theile auf das Daseyn der Oertlichkeiten, der Fonds ꝛc. Auch wollte man vielleicht manchen Städten, die so Viel verlo-

ren hatten, nicht auch noch diese Anstalten entziehen. . . . In dieser Hinsicht sind diese Lehranstalten nicht als geschlossene Kreis- sondern als Reichsanstalten anzusehen — was noch mehr aus Erwägung ihrer zur Kreisbevölkerung oft unverhältnißmäßigen Zahl hervorgeht. Der Oberdonaukreis hat fünf Gymnasien, während ein anderer oft nur zwei besitzt. In Folge dessen ist auch noch Niemand eingefallen, den studirenden Jüngling auf den Besuch einer Studienanstalt seines Kreises einzuschränken.“ (Das wäre aber auch ein Kopf-Handwerkszwang erster Classe und ersten Unsinnes, Prosper!) „Es stand ihm frei und muß ihm auch für die Zukunft freistehen, auf was immer für einer Anstalt des Königreiches sich unterrichten zu lassen.“ — (Ein Satz, der in unseren Tagen Beherzigung verdient, da man den geistigen Unterricht zunftmäßig zu betreiben, zur größeren Ehre Gottes wieder anfängt.) Nachdem der Redner die eng begrenzten und keineswegs fest bestimmten Verhältnisse auseinander gesetzt hat, findet er Bedenklichkeit, „die Ausgaben auf Lyceen und Gymnasien, dann die Schuldotation im allgemeinen Ausdrucke auf die Kreise übergehen zu lassen“ 936). Er setzt seine Gründe näher auseinander und glaubt schließlich, „es könne auf die Kreisfonds nur übernommen werden, was aus der allgemeinen Schuldotation von 300,000 fl. auf den Reservefonds bezeichnet ist,“ unter bedingten Ausnahmen jedoch — „sodann die von den Ständen für die Kreise als Unterstützungs-Zuschuß 1822 bewilligten 32,000 fl. — die Ausgaben auf die Schullehrer-Seminarien und Präparanden-Institute, als eigenthümliche Anstalten der Kreise, die Ausgaben aus der besonderen Dotation, welche nicht auf fundationsmäßigen oder rechtlichen Titeln beruhen und von den Aerarialbeiträgen zum Reservefonds Das, was an die Volksschulen verwendet wird.“

Als dritter Redner nahm Abg. Rudhardt das Wort 937). — „Worin besteht“, fragt er, „die Ausscheidung, die man uns vorschlägt? Ein Theil der Ausgaben, welcher bisher auf dem allgemeinen Finanzbudget stand, soll von demselben abgesetzt“ (abgenommen) „und weil er sich auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Kreise bezieht, diesen zugewiesen wer-

den. Dagegen soll auch ein entsprechender Theil der Staatseinnahmen den Kreisen zugewiesen oder bei dem künftigen Budget so viel weniger an Steuern postulirt werden. Nimmt man diese Sache so einfach, wie sie ist, so ist nicht einzusehen, wie in derselben an sich eine Gefahr liegen und wie es auf Plusmacherei oder höhere Belegung der einzelnen Kreise abgesehen seyn könne, weil für jede Ausgabe, die einem derselben zugewiesen würde, zugleich die Deckungsmittel bestimmt werden müßten. Eine solche Ausscheidung ist daher an sich nicht nur ganz unnachtheilig, sondern sie gewährt auch große Vortheile. . . Ein vorzüglicher Vortheil derselben ist die gleichheitliche Vertheilung der Staatsfonds. Was nützt eine gleiche Besteuerung, wenn die Staatsmittel unter den Kreisen ungleich vertheilt werden? wenn ein Kreis, der mit seinen eigenen Mitteln für seine besondern Anstalten sorgt, auch für die besonderen Anstalten anderer weniger sorgfältigen und weniger thätigen Kreise mitzahlen muß? . . . Die Ausscheidung der allgemeinen Staatsbedürfnisse von den besonderen Kreisbedürfnissen führt zu dem Ziele, daß jeder Kreis zu Jenen nach seiner Zahlungsfähigkeit beiträgt, die Bestreitung Dieser aber jedem ausschließend überlassen wird. Dieses Verhältniß allein ist das gerechte. Zugleich wird die Centralverwaltung, von allem Fremdartigen geschieden, einfacher und klarer. Der Unterthan lernt genau kennen, was er gleichsam für seine eigenen Angelegenheiten und was er für die allgemeinen zu zahlen hat. Dieß ist für ihn ein Gewinn und erleichtert ihm gewissermaßen die Last. Die Localverhältnisse werden besser bedacht, die Mittel zweckmäßiger und wirksamer angewendet. Die einzelnen Kreise erhalten Stoff für Selbstthätigkeit und Anregung zu edlem Wetteifer — den Landräthen wird ein, wenn auch nicht nothwendiger, doch sehr vorzüglicher Wirkungskreis eröffnet. Endlich wird das Uebermaß des Centralisirungssystemes gemindert" 938). — „Man dürfe jedoch", so fährt der Redner fort 939), „auf Formen nicht zu viel Werth legen — man dürfe von der Ausscheidung nicht Vortheile erwarten, welche sie nicht gewähren könne oder die sehr zweideutiger Art seien. Verstehe man unter Erleichterung des Ministeriums Aufklärung

über die Ortsverhältnisse, so sei sie gewiß. Verstehe man aber darunter Verminderung der Geschäfte, so könne diese auch ohne Ausscheidung erreicht werden, wenn das Ministerium die Angelegenheiten, welche man als besondere Kreisangelegenheiten betrachten wolle, der Competenz der Kreisregierungen unter Controle der Landräthe überlasse. Allein weder in dem einen noch in dem anderen Falle werde sich das Ministerium der" (obersten) „Aufsicht über diese Angelegenheiten entschlagen dürfen, da Dieses die Regierung selbst aufgeben hieße. — Auch als Mittel, die Vielschreiberei zu verhindern, werde die Ausscheidung schwerlich sehr wirkungsreich seyn. . . . Im Rheinkreise herrsche sie wegen Einfachheit der Verhältnisse nicht. Dort herrsche das Gesetz und jeder Einzelne könne frei darnach thun; hier" (bei uns, Prosper) „müsse er von der Behörde erbitten, die arbitrarisch" (zu Teutsch willkürlich) „verfahre und dagegen mit Arbeiten beladen sei." (Gibt es, Prosper! gibt es wohl einen gediegeneren Ausdruck für den Gesammtwerth, für die hohe Vorzüglichkeit der Rheinkreis-Einrichtung? Cape memor! ja! noch einmal — cape memor! Hier ist die große Wahrheit anerkannt, daß und warum der Rheinkreis Musterbild!!! Um deßwillen taugt unser ganzer Geschäftsorganismus diesseits zu keiner freisinnigen Verfassung, Freund! um deßwillen muß es als Unsinn erscheinen, freisinnige Formen aufzustellen nnd die Menschen gebunden zu lassen! um deßwillen muß Alles, was vor der Verfassung nicht Probe hält, als altes Geräthe in die Vorraths- oder vielmehr in die Antiquitäts-Kammer geräumt und aus den Füßen emancipirter Bürger geschafft werden.) „Auch als Ersparungsmittel dürfte die Ausscheidung nicht Viel leisten, nicht Mehr als das Veto der Ständeversammlung — wohl aber in Ansehung der eigentlichen Kreisanstalten."

Der Redner findet das Geständniß des Ministeriums, „daß Einführung des Landrathes und Ausscheidung der Kreislasten zu einer gänzlichen, für das allgemeine Wohl höchst ersprießlichen Umgestaltung der Verwaltungsorganisation

führe, sehr beunruhigend 940). In der Verwaltung sei Nichts gefährlicher, als zu große Beweglichkeit und gänzliche mit einem Male vollzogene Veränderung." (Wahr, Prosper! ganz große Krisen ausgenommen!) „Erst durch die Verordnung v. 17. Dec. 1825, welche am 1. April 1826 in Wirklichkeit getreten, sei die Verwaltung umgeregelt worden und schon jetzt werde in den Motiven" (zum Ausscheidungsgesetze) „auf die Wiederaufhebung derselben, auf die Trennung der Domainenverwaltung bei den Aemtern, auf eine neue Organisation der Finanzkammern gedeutet." — — (Unsere Beweglichkeit liegt — die successiven Partei- und Personal-Speculationen abgerechnet — vorzüglich in der ungehobenen Zwistigkeit zwischen Verfassung und Verwaltung — in dem stillen Kriege Dieser und ihres Datails gegen Jene und ihre Principien — in dem Danaiden-Bestreben, Beide zu vereinigen, ohne sie zu verschmelzen — in dem rastlosen Zugeben und Abnehmen, dem endlosem Accordsystem — kurz im Streite der Grundverhältnisse und der Halbheit der Maßregeln.)

Endlich kommt der Redner zu seinem eigentlichen Zwecke, zur Kritik, nämlich der Ausführungsweise der Ausscheidung. Er findet den Gesetzentwurf „zu weit greifend und fiscalisch" 941). (Die Lieblingstendenz des neuesten Ministeriums.) „Die den Kreisen zu überweisenden Lasten betrügen im Durchschnitte 46 Pct. des Steuerhauptbetrages und erhöhten sich im Rheinkreise von den bisherigen 53³/₅ auf 61⁴/₅ 942). Eine Menge als Kreisrubriken ausgeprägter Ausgaben seien in der That allgemeine Staatsbedürfnisse, z. B. die Kosten für die Kreisregierungen" (!!!) 943) —

Aber unser Redner findet auch den Gesetzentwurf „zu unnöthiger Vielschreiberei führend 944). Hier genügten nicht allgemeine Sätze: in den Finanzen müsse Alles bis auf den letzten Punct ausgeführt seyn. Die K. d. Abgeordneten könne ein vollständiges Bild des ganzen Budgets nach dem ministeriellen Plane, ausgeschieden nach den Staatsausgaben und den Ausgaben einzelner Kreise fordern — alsdann könne sie erst beurtheilen, ob überhaupt nicht mehr gezahlt werde, als bisher, und um wie Viel die Lasten jedes Kreises sich

mehren oder mindern. Dieß zu wissen, sei wesentlich. . . Warum begehre man die vollständige Ausscheidung nicht vom Ministerium? — Der Ausschuß that es, allein das Ministerium erklärte, sie nicht geben zu können. — Es sei — sagte es — sein Rechnungswesen verbessert worden (!!!), neue Form angeordnet — daher könne die Rechnung für 18¹⁵/₁₆ noch nicht vorgelegt werden, und die alten Rechnungen gewährten keinen Anhaltspunct. — Hier sehe man die erste Frucht einer Verbesserung zur Unzeit. Der gesetzliche Termin für Vorlage dieser Rechnung sei längst verflossen und dennoch solche nicht bewirkt. — Allein was wäre selbst mit dieser Vorlage geholfen, da Alles umgestaltet werden solle, Nichts bleibe, wie es sei — eine gänzliche Umgestaltung der Verwaltungs-Organisation, welche für das Volk die ersprießlichsten Folgen habe, nun eintrete! zugleich alle Quellen des Einkommens verändert würden — die Gegenwart durchaus keinen Anhaltspunct zu Vorausbestimmung der nächsten Zukunft gewähre und der Minister sage — er gebe uns ein Gesetz, dessen Folgen zu berechnen er nicht im Stande sei." —

„Hier aber", meint der Redner 946), „ist nicht von Versuchen oder Glauben, sondern von Nachweisen und Voranschlägen bis zur kleinsten Ziffer die Rede, und da die Ständeversammlung die hierzu nöthigen Mittel erhält, ist es nicht Zeit beizustimmen. Dieselbe Ungewißheit, welche das Ministerium veranlaßt hat, den Theil des Gesetzentwurfes, welcher die Finanzcasse betrifft, mit Vorbehalten und Clauseln zu versehen, wird auch die K. d. Abgeordneten scheu machen. Man muß es ihr nicht verargen, wenn auch sie mit Furchtsamkeit zu Werke geht und mit jenem constitutionellen Mißtrauen, welches von dem Ministerium selbst durch die Art der Bearbeitung dieses Gesetzentwurfes geweckt worden."

Zu allen diesen Mängeln gesellen sich nun noch die „Folgen des Umstandes" 947), „daß man das vorgeschlagene Gesetz mitten im Laufe der Finanzperiode ausführen will, und so bestärkt sich die Meinung, es sei

jetzt nicht an der Zeit, ein solches Gesetz zu erlassen. Der Minister selbst zeigt" (§. 13 der Motive), „daß er mit den Schwierigkeiten, die Ausscheidung im Laufe einer Finanzperiode auszuführen, wohl bekannt sei. Sie liegen offen da. Man geräth in Gefahr, durch die Abänderung des auf sechs Jahre gesetzlich bestimmten Budgets entweder die Finanzen oder die einzelnen Kreise zu überbürden. Das ganze Bild der Rechnung würde verändert werden. Das neue Rechnungsschema," (erst) „neuerlich vom Ministerium angeordnet und nur erst ein einziges Jahr in Anwendung, würde durch alle Verwaltungsstellen hin ganz unbrauchbar und müßte abermals durch ein neues ersetzt werden. Doch müßte bei Bearbeitung des Rechnungsschema's das Finanzministerium wohl wissen" (hätte es wohl wissen müssen), „daß es die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten vorhabe — es müßte wohl überlegt haben, daß hierdurch die" (diese) „ganze Rechnungsform umgeworfen werden müsse. Es zeigt sich aber hieraus, daß es in der Reihenfolge seiner Verbesserungen" (? Unternehmungen) „nicht die gehörige, nothwendige Auswahl getroffen." — —

„Die beiden Ausschüsse" (der dritte hatte nämlich mit dem zweiten Mittheilung gepflogen) „sind im Wesentlichen derselben Ansicht" (so schließt sich die Rede) 948). „Sie haben den Gesetzentwurf, wie er ist, so viel als verworfen. Sie haben eine Redaction vorgeschlagen, worin von der alten fast kein Wort stehen geblieben. Diese Redaction halte ich für ganz unschädlich, aber auch nicht für sehr folgenreich — sie enthält eigentlich Nichts, als eine Instruction, wie das Finanzministerium das Budget für die nächste Finanzperiode entwerfen möge. Ob dasselbe, so entworfen, von der alsdann zusammentretenden Ständeversammlung angenommen werde, ist zu erwarten. Wenn jedoch dem Ministerium mit jener Redaction gedient ist, so kann ich derselben unbedingt beistimmen." — Ein kleines Feuerbad, Prosper! und ein verdientes!

„Mein Freund! die Kunst ist alt und neu;
„Es war die Art zu allen Zeiten,
„Durch Drei und Eins und Eins und Drei
„Irrthum statt Wahrheit zu verbreiten." Göthe.

Vier und zwanzig Protokollseiten sperren zugleich ihren Rachen gegen uns auf, amicissime! Was thun? Ein und zwanzig sind wir eben ganz behaglich durchwandert! aber nicht immer geht der Weg über Wiesen. Ich denke, wir fassen (klar liegt ja die Wahrheit vor uns!) wie Hercules, zwar nicht in die Löwenhaut, die selbst als Maske nicht mehr Mode ist, die zwei Dutzend Eloquenzpygmäen in unseren Rockzipfel und sagen kurz und gut, daß der vierte Redner, Abg. Häcker (damals noch zweiter Secretär), mit panglossisch-classischem Zutrauen durchaus nur Gutes, Nützliches, Ungefährliches in dem Gesetzentwurfe sieht und das „der Meister hat's gesagt" — (αυτος εφα) kräftiglichst betont 949).

Aber auch der erste Secretär, Abg. Vetterlein, trat als fünfter Redner auf 950) und vertheidigte gleichfalls die Sache des Entwurfes, sogar in solcher Ausdehnung, daß seine vorletzten Worte der Kammer ankündigten, „auch der Landrath müsse aufgegeben werden, wenn man das Ausscheidungsgesetz aufgebe" 951).

Wir haben uns nun mühsam-fröhlich und geistesheiter-willensstark (?) durch das große Appartement der Kammerberedtsamkeit durchgearbeitet, lieber Prosper. Unser wartet nun die Camarilla der Platzerörterung. Möchte ich dir sagen können: „der parlamentarische kleine Krieg! Ha! dann wäre Leben und Lust! nicht Litanei und so oft Ueberdruß. Zehn oder oft noch mehr matte Ave's auf ein tüchtiges Pater noster!

„Mir wird von alle Dem so dumm,
„Als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum."

sagt der Schüler dem ihn andocirenden Mephistopheles. Soll ich mich auch, willst auch du dich mit dem Troste des Kobolds behelfen — —?

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat, Plage,
„Weh dir, daß du ein Enkel bist!"

Nein, Prosper! glücklicher Prosper im wärmeren Morea drunten! so grimmig es im lieben Vaterlande heute und gestern und vielleicht noch lange Stein und Bein friert, doch bringe ich dir von hieraus ein traulich Glas Punsch zu und

singe mit unserem herrlichen Dichter, was wir beide innig fühlen:

„Wohl! wenn in's Eis des klügelnden Verstandes
„Das warme Blut ein bischen munt'rer springt!"

Schiller.

Hundert drei und vierzigster Brief.

Den 19. Dec. 1829.

Der zweite Präsident von Leonrodt eröffnete die Platzerörterung über die Ausscheidung 952), indem er vor Allem ein ergiebiges Princip für diese Letzte suchte und solches in dem Wirkungskreise des Landrathes fand — „in wiefern nämlich der Gegenstand der Ausgabe zu seiner Competenz gehöre und seine Berathung hierbei nützlich werde könne sowohl durch Verminderung als durch zweckmäßige Verwendung. In dieser Beziehung sei aus den durch den Entwurf ihm zugedachten Puncten der Verwaltungsorganismus mit seinen Attributen und die Strafrechtspflege mit den ihrigen auf die Centralcasse zurückzuweisen." Hiernach entwirft der Redner die Abtheilung neu und trägt auf die Annahme des Gesetzes in dieser modificirten Gestalt an. Besonders das Schulwesen will er den Kreislasten beirechnen 953). „Hier mache man keine angenehme Erfahrungen in Beziehung auf die bisherige Gemeinschaft. Man betrachte z. B. den Rezatkreis in dieser Hinsicht, vergleiche seine Position mit der Summe und dann sein Steuerprincipal auch mit derselben und staune dann über die Ungleichheit der Austheilung. Es stehe zwar geschrieben: ertrage Einer den Andern; aber: zahlet Einer für den Andern! stehe nicht geschrieben. Hier müsse man Jedem erlauben, von seinen Kräften Gebrauch zu machen." — „Die Idee öffentlicher Krankenhäuser", sagte Abg. Abbt 954), „ist durchaus human, ja sie ist rein christlich, entsprossen aus dem fruchtbaren Keime des göttlichen Christenthums. Das Heidenthum kannte sie nicht, nur wenig das alte Judenthum. Allein solche Anstalten, so ehrwürdig an sich und so wohlthätig für die Menschheit sie auch seyn mögen, eignen sich

nicht für ganze Provinzen, wie unsere Kreise sind, sondern nur für einzelne Gemeinden." (Nicht auch für kleinere, mäßige Districte? Hier wären sie wohl ganz an ihrem Platze!) „Wirklich haben schon viele Ortschaften auf dem Lande, in der Regel aber alle Stadtgemeinden ihre besonderen Krankenhäuser, theils aus Localstiftungsmitteln, theils aus Beiträgen. Sollen nun künftig öffentliche Krankenhäuser in den Kreisen und für sie zu errichten seyn, wie wird es sodann mit jenen schon vorhandenen stehen? Den Gemeinden, welchen sie als Eigenthum angehören, können sie ohne Rechtsverletzung nicht abgenommen, aber eben so wenig diese angehalten werden, zum Bau und Unterhalte der neuen weiter beizutragen, indem sie ihre eigenen unterhalten müssen und auch wirklich unterhalten. —— Dasselbe gilt von den Wohlthätigkeitsanstalten für Arme, für Menschen von gebrochenem Alter, für Waisen, für Findlinge. Es sind Das sehr schätzbare, aber ihrer Natur nach nur örtliche Anstalten: weßwegen auch das Armen-Edict von 1816 als Regel festsetzt, daß eine jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe." (Dieß schließt jedoch die Aufnahme solcher Individuen in schon bestehende nahe gelegene Anstalten gegen Vergütung von Seiten der unterhaltungspflichtigen Gemeinden nicht aus, insoferne freiwillige Uebereinkunft zu bewirken ist!) Abg. Pollmann war der Meinung, „die Landräthe erst in ihrem neuen Wirkungskreise fest werden und die Ausscheidung von der nächsten Gesetzgebungsvereinigung bewirken zu lassen 955); wogegen v. Stachelhausen „die kakodämonische Natur der Abneigung gegen die beiden Gesetzentwürfe" bis in „die Citadelle des Ausscheidungs-Gesetzes verfolgt" wissen will 956). „Der Staatsdiener verliere an seiner Haltung," hierauf bestand Abg. Bösner 957), „wenn er der Möglichkeit ausgesetzt sei, in die Verlegenheiten einer Kreisfonds-Verwaltung verwickelt zu werden." „Die Beantwortung der Frage, ob der Gesetzentwurf anzunehmen oder nicht, hange von der ernstlich zu erwägenden Vorfrage ab, ob durch die Ausführung desselben die Belasteten erleichtert oder noch mehr beschwert würden: denn der Stände Beruf sei, zu helfen, nicht aber, die Hülfsbedürftigkeit zu vermehren" 958) — so meinte wohl mit Recht Abg. Lehmus.

Abg. Geier stellte die sehr richtige Bemerkung auf 959): „Bevor ich zu Beantwortung dieser“ (von ihm bezeichneten) „Fragen schreite, finde ich mich durch die Ansichten und Behauptungen der meisten Redner vor mir aufgefordert, einige Worte über den Wechselverband des Ausscheidungsgesetzes mit dem Landrathsgesetze zu sprechen. Ich höre gestern und heute bei Berathung des Ausscheidungsgesetzes beinahe mehr von den Landräthen, als von der Ausscheidung der Lasten sprechen. Man sucht mit aller Anstrengung darzuthun, Eines könne nicht ohne das Andere bestehen. Mit diesen Behauptungen dreht man sich in einem Kreise ohne Anfang und ohne Ende herum. Man sucht sich selbst zu überreden, beide Institute müßten zugleich in's Leben treten. Mit solchen Vordersätzen muß man freilich auf jene sonderbare Behauptung kommen, daß man schon 18²⁸/₂₉ mit der Ausscheidung der Kreislasten anfangen müsse“ (ob sie gleich bis zur nächsten Finanzperiode gar keinen reellen Zweck habe), „bloß um den jungen Landrath, der sonst Nichts zu thun hätte (!), mit dieser leeren Ausscheidung in die Schule zu führen und für seine künftigen Geschäfte einstweilen am Phantom zu üben“ (wie die Hebammen, Prosper!). „Ich gehöre gewiß zu jenen baierischen Staatsdienern und Staatsbürgern, welche eine zweckmäßige Ausscheidung der Central- und Kreislasten schon längst aufrichtig wünschen. Eben darum möchte ich aber solche von dem Daseyn des Landrathes so wenig abhängig machen, als sie es wirklich ist, um nicht, was ich sehr besorgen muß, das eine Institut mit dem anderen zu verlieren. Man vergesse doch nicht, aus welchen Elementen der künftige Landrath zusammengesetzt ist, und frage sich dann unbefangen, ob von seiner Einsicht und seinem Willen mehr Schönes und Gutes, als von allen gegenwärtigen Staats- und Gemeindebehörden, wenn man sie gehörig benützen will, zu erwarten ist. Die so behauptete Causalverbindung zwischen Landrath und Ausscheidung der Kreislasten ist mehr Schein als Wirklichkeit und, sollte der Landrath künftig nicht noch andere Dienste leisten — sollte er nicht, wie die ministerielle Rede sagt, den Uebergang zu einer gänzlichen Umgestaltung

des Organismus der öffentlichen Verwaltung bahnen, gewiß, wegen Ausscheidung der Kreislasten würde er nicht in's Leben gerufen." — Nicht minder richtig bemerkt der Sprecher, „daß der Ausscheidung der Kreislasten erst die Ausscheidung der Kreisinteressen vorhergehen müsse; der Gesetzentwurf aber, über alle Erörterungen hinausgehend, postulire einen wirklichen Unterschied und stelle hiernach ohne allen Unterschied der Kreisverhältnisse seine Sätze auf. Der erste Bestimmungsgrund zu diesem Verfahren sei offenbar eine von der obersten Finanzbehörde zu ihren Zwecken gewünschte Finanzmanipulation." (Du hast hier einen deutlichen Beweis, wie nachtheilig und mißlich die oberste Leitung des Innern mit jener der Finanzen in einer und derselben Hand liegt, mein Freund!) — „Bei der Ausführung träten aber ganz andere Folgen ein. Der Geist des Staatsvereines und unserer Staatsverfassung wolle die Interessen aller Kreise zu einem Ganzen vereinigen — aus ihnen zusammen nur einen Staatsfonds bilden. Die Ausscheidung der Kreislasten aber — offenbar unmöglich ohne Ausscheidung der Kreisinteressen — müsse in ihren Folgen wieder trennen, was das wahre Staatsinteresse verbinden wolle und müsse" 960). — — — Der Redner beschließt seine ausführliche Entwickelung mit der Erklärung, „wie er bei dem aufrichtigsten Wunsche nach zweckmäßiger und befriedigender Ausscheidung dermalen und in so lange nicht dafür stimmen könne, bis alle von ihm genannten Hindernisse beseitigt und die nothwendigen Vorbedingungen herbeigeführt seien, um diese wünschenswerthe Einrichtung auf festes Princip und gleichheitlichen Maßstab zu erbauen" 961). — „Es ergeben sich drei Parteien", äußerte Abg. Rabl 962): „die eine verwirft das Gesetz durch ihr begründetes Veto und zieht vor, für jetzt in statu quo zu bleiben; die andere erklärt sich für den Gesetzentwurf, findet keine Steuermehrung, nur Steuerzergliederung; die dritte und der Ausschußbeschluß nehmen das Gesetz, jedoch so modificirt an, daß sie es neu redigiren. — Wenn man bedenkt, daß Baiern, dieses beinahe Alles vermögende Land seit einem Vierteljahrhundert von der politischen Vorsehung (?) verdammt war zu einem steten Wechsel der

wichtigsten Staatsangelegenheiten — daß ein Organismus dem anderen auf dem Fuße folgte, der letzte umkehrte, was der vorige geschaffen: so möchte man wirklich zittern ob der Zukunft, die dem unschuldigen Vaterlande in banger Erwartung bevorsteht. Bei solchem Uebelstande der Dinge sollte man fast glauben, daß an der alten Ordnung festzuhalten sei. Aber die hundertmal tausend und tausend Stimmen bedrängter Baiern rufen mir aus allen Provinzen zu: Schaffet uns Hülfe, ihr Vertreter des Volkes! von der Willkür, die uns mit einem Umlagensysteme erdrückt, das in einem namenlosen Heere von Abgaben unsere directen Steuern weit übersteigt! Diese bezahlen wir gerne, Jene zu regeln ist euere Pflicht. — Diese Stimme aus der Wüste ist gerecht — Sie werden selbst wissen, meine Herren, wie oft und ungelegen Ihnen bald eine Concurrenz zum Straßenbau, bald zur Hebamme, bald zur Impfung, bald zu Gemeindelasten, bald zu Transporten, bald zu Gebär- und Irrenanstalten und, weiß der liebe Gott, unter welchen Namen noch abgenommen wird! Sie wissen selbst, daß die Stempel, die Taxen ihre ohnedieß leeren Beutel noch vollends entleeren, nicht zu gedenken der Advocaten-Deserviten, der Zehrungs- und Reisegelder bei dem steten Herumziehen vor den Aemtern und Gerichten. Ich will nicht sagen, daß diese Lasten aufhören können; aber einer Controle können solche unterworfen werden, und hierin bewährt sich der Wirkungskreis der Landräthe. Hieraus ergibt sich die nothwendige Ausscheidung der Regierungsbezirkslasten — die nämlich nur aus den Beschlüssen des Landrathes zu Erreichung der besonderen Zwecke des Kreises hervorgehen können — die in die Voranschläge der Landräthe aufgenommen und den Ständen des Reiches zu Bewilligung des Maximums vorzulegen sind. Fest muß die Gesammtsumme der Bezirkslasten gesetzt seyn auf die Zeit der Finanzperiode, damit der Steuerpflichtige genau wisse, worin seine von den Landräthen controlirte Summe der Umlagen bestehe. Nur so kann der Willkür der Belastung durch außerordentliche Umlagen Grenze gesetzt werden. Diese klägliche und gerechte Stimme bescheidet mich, dem neu redigirten Entwurfe des Ausschusses unter Modificationen meine Zusage zu geben, in der festen Ueberzeugung, daß ich das Beste des

Vaterlandes im Auge behalte." — Unter diesen Modificationen finden sich treffende Bemerkungen; aus dem Ganzen leuchtet, wie immer aus den Aeußerungen dieses Abgeordneten, selbst dann, wenn ich sie materiell oder formell nicht theilen kann, reiner Vaterlandssinn hervor. — Er, so wie mehrere seiner Nachfolger in der Rede 963) halten sehr an dem Schulwesen fest. Auch an das Stiftungswesen, diesen Abel des Central-„Kakodämons" (denn es gibt einen, und zwar einen sehr argen, Prosper! wie es auch einen Central-Genius, und zwar einen sehr wohlthätigen gibt!), wurde von Abg. Hagen einmal wieder erinnert: „Bei uns allen ist noch das früher bestandene Centralisiren der Stiftungen im schmerzlichen Andenken, welches für Staat und Gemeinden die nachtheiligsten, gegenwärtig noch fühlbaren Wirkungen hervorgebracht und das Silber der milden Stiftungen in Kupfer verwandelt hat" 964).

Abg. Thinnes vertheidigte das Princip, die Richtung, die Nothwendigkeit des Gesetzes, ohne jedoch einen Ausscheidungsgrundsatz aufzustellen 965). Das verhinderte ihn jedoch nicht an mancher treffenden Bemerkung. „Ich muß gestehen," sagte er unter Anderem 966), „8,000 fl. Ersparungen in einem Kreise bringen dem Volke mehr Nutzen, als die" (nicht empfundene) „halbe Million" (von der man als Ersparungsresultat gesprochen), „denn es kann und wird" (dann) „gerade ein Procent an den Steuern nachgelassen." — — — „Es heißt immer, die Minister müssen die Etats und Positionen einhalten 967); aber auch damit hat es nicht Viel zu bedeuten: denn ich finde wohl manchen Etat, wo erspart ist, aber auch andere, wo mehr ausgegeben wurde" (weil, Prosper! uns die Bewährung nnd Schirmung der Specialität gebricht!). — „Am Cultus wurden in der ersten Finanzperiode fast 100,000 fl. erspart in einem Jahre — aber ich zweifle, ob diese 600,000 fl. noch in der Casse der Section liegen." (Du darfst nur die Finanzrechenschaften nachsehen, Prosper, um keinen Zweifel daran zu behalten, daß sie nicht daliegen.) „Man zwackt so hin und wieder einem Etat Etwas ab, um es anderswo doppelt zu verwenden. Ich nenne Dieses nicht Ersparen und nicht Einhalten der Positionen." (Du und ich thun Dieß eben so wenig,

Prosper!) — „Man sagt 968), man solle das Geld hinübergeben in die Central-Staatscasse, man könne es wieder aus derselben herausgeben in die Kreise. Daran zweifle ich nicht, daß man es könne, glaube aber, wenn das Geld durch zu viel Hände geht, so schmutzt es so sehr und nimmt gewiß nicht zu" — 969). „Ich bin in dieser Beziehung etwas mißtrauisch geworden und erinnere an die französischen Liquidationsgelder, welche vor drei Jahren hier zur Sprache gebracht wurden." — (Siehe meinen hundert und neunzehnten Brief, aber auch den fünf und dreißigsten und den acht und siebenzigsten, welche dir beweisen, daß diese Angelegenheit eine parlamentarische Patricierin vom ältesten Stamme, aber, wie den ältesten Patriciern oft am Ersten geschieht, sehr übel daran ist.) „Als von dieser Liquidation die Rede war, sagte auch die Regierung: Lasset uns die Sache ausmachen — wir wollen schon sorgen, daß das Geld ohne Verlust eingeht. Ja es ging ein, aber es will nicht mehr ausgehen. Es sind jetzt schon fast zehen Jahre (!!!) und es war noch nie so still von diesen Geldern, als jetzt." — Der Finanzminister fiel hier ein 970), um „zu Beruhigung des verehrten Redners" zu bemerken, daß die Liquidation fraglicher Gelder bereits (!) vollendet und solche in der Summe von mehr als drei Millionen in Casse lägen, um nächstens zuerst im Vertheilungsquotienten zu erscheinen, dann aber sogleich zur Vertheilung hinausgegeben zu werden." — „Dieß ist mir sehr angenehm zu hören," erwiederte Abg. Thinnes 971), „ich muß zwar gestehen, daß ich ähnliche Versicherungen vor drei Jahren von eben diesem Tische hörte, aber sie blieben ohne Erfolg, und dieß wird entschuldigen, wenn man mißtrauisch würde." Abgeordneter Mätzler berichtigte eine seiner gestrigen Aeußerungen 972) und Abg. Wanzel 973) widerlegte eine Aeußerung der ersten Bühnenrede. „Solche halte für inconstitutionell, daß der Ausschuß nach der von ihm beantragten Modification dem Gesetzentwurfe eine ganz andere Fassung gegeben. Er danke dem zweiten Präsidenten, der die Rechtfertigung des Ausschusses bereits geführt, so wie mehreren Sprechern nach demselben, durch deren Bemühung der Ausschuß sich von jenem Vorwurfe bereits gänzlich befreit halten dürfe. Uebrigens könne er sich auch gar nicht

erklären, wie dem Ausschusse ein solcher Vorwurf gemacht werden könne. Wer es ihm verargen werde, wenn er über einen Gegenstand (über welchen jedes Mitglied der Kammer seine Meinung frei zu äußern das unbestreitbare Recht habe) seine Ansicht vorlege und hierbei noch ganz besonders berufen sei, offen darzulegen, was er für das Zweckmäßigste und Beste erkannte! Wenn daher der Ausschuß gesagt habe, nach seinem Dafürhalten könne der Gesetzentwurf füglicher so oder so eingerichtet werden, so suche er doch gewiß hierdurch keine Initiative eines Gesetzes an sich zu reißen und gehe, wie des Sprechers feste Ueberzeugung sei, noch ganz auf dem constitutionellen Wege." — Bravissimo! Prosper! dir und mir aus dem Herzen geschrieben, und wahrlich noch viel kräftiger, mächtiger, eindringender auszudrücken! Dem bekämpften Stimmführer war gewiß selbst am Behaglichsten bei seiner Befechtung zu Muthe, denn so, wie ich ihn kenne (und ich kenne ihn sehr genau), hatte er es mit seiner Aeußerung gewiß nur auf eine Anfechtung abgesehen. Habe ich gleich über diesen Punct nie mit ihm gesprochen, so weiß ich doch, als hätte er mir es mit deutlichen Worten gesagt, daß er innig Alles theilt, was dir, Freund! mein XIII. Brief und auch mein LXXXVI. und sonst noch manche einzelne Bemerkungen der übrigen an dich gerichteten Blätter über die wichtige Kammer-Initiative brachten. Ich glaube, daß er dieß Palladium auch gerne einmal in der zweiten gedämpften Parlamentarperiode vertheidigt hören und nur Dieses mit seinem homöopathisch berechneten Scrupel wollte. — Da er zugleich der oratorischen Figur der Ironie nicht abhold ist, so denke ich mir auch die Möglichkeit, daß er sich die Genugthuung gönnte, die Ministerialen in ihrer Consequenz der Inconsequenz alles Das behaupten zu hören, was sie sonst bestreiten, sobald es in ihren Kram nicht taugt. Ein unschuldiges Vergnügen gegenüber Jenen, die keine Freude an der eigentlichen Schuldlosigkeit haben. Ich glaube vorzüglich den Vogel an den Federn des Seitenhiebes

auf die Absalons des VI. Ausschusses zu erkennen, die er seinem Pülverchen zum Geleite gab 974).

„Umstülpen führt nicht in's Weite;
„Wir kehren frank und froh
„Den Strumpf auf die linke Seite
„Und tragen ihn so."

Göthe.

„Als Kreissache dachte ich mir," sagte der scharfsinnige v. Dresch 975), „was aus dem besonderen Interesse eines Kreises und nur aus diesem hervorgeht, was in einem Kreise seyn kann und in einem anderen gar nicht oder nicht auf gleiche Weise — was vielleicht in allen fehlen kann, ohne daß das Ganze darunter leide. Staatssache, stellte ich mir dagegen vor, sei Alles, was als nothwendig aus Staatsverband und Staatszweck hervorgeht, was nicht bloß in einem Kreise seyn kann, sondern in allen seyn muß, dessen Mangel irgendwo den Staat selbst gefährdet. Freilich habe ich von der Tribune aus gehört, Kreissache, somit auch Kreislast sei, was das Interesse des Kreises unmittelbar berührt. Der Gedanke ist neu, er mag auch trefflich seyn; von selbst aber darauf verfallen wäre ich in Ewigkeit nie. Wenn Das Kreissache ist, was immer das Interesse des Kreises unmittelbar berührt, so verwundere ich mich nun freilich nicht mehr, daß §. 2 des Aussch.-Gesetzes so Viel enthält, als er wirklich in sich begreift; aber ich verwundere mich darüber, daß in demselben §. nicht auch noch alles Das aufgenommen ist, was in §. 1 als Staatssache und Centrallast steht. Denn — ist nicht das Heer, sind nicht die Ministerien, ist nicht die ganze Regierung" (ich wiederhole nur Das, was Friederich der Große sagte und vor ihm schon der erste Kurfürst Maximilian) „ist nicht der ganze Staat um der Nation, um der Kreise willen da? Und kann Etwas das Interesse der Kreise unmittelbarer berühren, als Das, wodurch die Kreise selbst erst bestehen und sich erhalten? Wenn nun Kreissache Alles ist, was das Interesse der Kreise unmittelbar berührt, wenn jeder Kreis das unmittelbarste Interesse bei Dem hat, was den Staat selbst im Ganzen hält und trägt, wenn ferner, was Kreis-

sache ist, auch auf die Kreise ausgeschieden werden soll, so müssen wir Alles, was bis jetzt als Centrallast angesehen wurde, auf die Kreise übertragen, und — der Staat löst sich in den Kreisen auf. Das wird, das kann Niemand wollen! Aber so wird auch Jedermann zugeben, daß das angeführte Princip für die Ausscheidung" (das Princip der unmittelbaren Kreisberührung, Prosper! risum teneatis!!!) „unrichtig sei. Ist aber das Princip unrichtig, so fallen mit ihm auch alle aus ihm abgeleitete Folgerungen und es verlohnt sich nicht der Mühe, von dem Einzelnen zu sprechen." — „Einen anderen Grundsatz hat der II. Präsident aufgestellt. Es ist mir aber dabei nicht klar geworden, warum Justiz-Finanz- allgemeine Staatsverwaltung und was damit zusammenhängt als — von allgemeinem Interesse — Centrallast bleiben solle, nicht aber besondere Zweige der Verwaltung, wie Polizei und ihre Institute, bei welchen doch in gleicher Weise ein allgemeines Interesse obwaltet. Einen Anhaltspunct gab er zwar in dem Satze: nur Das könne Kreissache seyn, wobei auch die Landräthe nützlich einwirken könnten. Aber es scheint mir, er habe diesen Grundsatz selbst nicht ganz gleichförmig durchgeführt. . . . . Dagegen scheint mir das Ausschußgutachten ganz von den Grundsätzen der Ausscheidung ausgegangen, die ich mir immer als die richtigen gedacht. — Es gibt keine gute Praxis ohne richtige Theorie und Verletzung der Grundsätze rächt sich immer, früher oder später. — — Es bestimmt mich aber auch noch ein politischer Grund, dem Gutachten des Ausschusses beizutreten. Es scheint mir bedenklich, zu Viel an die Kreise hinauszugeben und sie hierdurch zu bedeutend zu machen. Je mehr in einem Ganzen die Theile für sich bedeuten, desto weniger bedeutet das Ganze als solches. Wie in dem alten teutschen Reiche das Princip der Einheit in der Reichsversammlung war" (seyn sollte, Prosper!) „in den Territorialregierungen das Princip der Trennung" (und leider nur zu sehr war!), „so ist bei uns das Princip der Einheit in der Ständeversammlung, in den Kreisen und Landräthen das Princip der Trennung. Was Diese gewinnen, können sie nur gewinnen auf Kosten der

Einheit und ich weiß nicht, ob diese in dem nicht lange her, wie es ist, gebildeten Baiern stark, befestigt genug sei, um keine Gefährde befürchten zu müssen. Zwar habe ich gleichfalls von der Tribune gehört: die rechte organische Einheit Baiern's habe erst mit der Gemeindeverfassung begonnen und mit dieser werde sie erstarken und sich weiter ausbilden. — Allein die Gemeinden sind Körperschaften: diese haben ihren Mittelpunct in sich, sie verengern den Kreis der Interessen und erweitern ihn nicht, und wenn sie Gemeingeist bilden, so ist er auf das Besondere und nicht auf das Allgemeine gerichtet. Auch die Kreise sind Nichts als größere Gemeinden, die Landräthe Nichts als größere Gemeindestellen und, was in der Natur der Körperschaftsverhältnisse liegt, kann ihnen nicht fremd bleiben. Allerdings bleibt die Einheit noch immer in der Ständeversammlung; aber recht eingreifend wird ihre Wirksamkeit nur seyn, wenn sie in der divergirenden und ausgedehnten Wirksamkeit der Landräthe nicht eben so viel Gegengewichte zu überwinden hat. — Der Gang der gegenwärtigen Berathungen selbst hat meine Besorgniß gestärkt. Wie habe ich es vertheidigen hören, daß zu einem bestimmten Zwecke für einen Kreis gerade nicht mehr verwendet werde, als für den anderen! daß, was ein Kreis zu einem Zwecke beiträgt, ganz und nur bei ihm ausgegeben werde, ohne alle Rücksicht, ob ein Kreis reicher ist, der andere ärmer — ob der eine an Gemeindevermögen, an Stiftungen Mittel besitzt, die dem anderen fehlen! ob in dem einen außerordentliche, wenn auch nur vorübergehende Umstände eintreten, die einen größeren Aufwand möglich machen, als in dem anderen! Ich habe bis jetzt geglaubt, der Werth und der Segen einer größeren Gesellschaft bestehe darin, daß alle gemeinschaftlich tragen — daß die Reicheren den Aermeren zu Hülfe kommen — daß, was der eine Kreis nicht ganz vermag, der andere, wenn es gut, herzustellen helfe! Wenn die künftigen Landräthe im Geiste dieser" (der eben jetzt bestehenden) „Discussion handeln, wenn so ein Kreis mit dem anderen rechtet, wenn die größere Bekanntschaft der Landräthe mit den Zahlenverhältnissen der Leistungen und Verwendungen von ihnen benützt wird, um der

vermeinten Ungleichheiten immer mehr aufzufinden — dann möchte mir vor der Wirksamkeit der Landräthe bangen, und statt der Einheit förderlich zu seyn, werden sie die Ursache der Trennung werden!"

Prosper! wohl Worte zu ihrer Zeit! am Beginnen!

„Diese Quelle bedecket ein Krug, doch laß sie ein Strom seyn,
„Watet der Elephant selber mit Mühe durch sie."

Herder.

Auch die Schlußworte vernimm 976). „Ich sehe nicht ein, welche enge Verbindung zwischen den Landräthen und dem Ausscheidungsgesetze bestehe, und kann mir dieses ganz wohl auch ohne Landräthe denken. Eben so wenig begreife ich, wie die Landräthe fallen sollten, wenn sie nicht den vollen Wirkungskreis haben, den ihnen das Aussch.-Gesetz zuweist. Insbesondere bin ich dafür, daß auch der Entwurf des Ausschusses erst mit nächster Finanzperiode in's Leben trete. Ein genügender Grund zur Eile ward nirgends angegeben. Die Zeit bis zur nächsten Finanzperiode mag für die Landräthe eine für würdige Erfüllung ihres neuen Berufes freiere und nöthige Vorbereitungszeit seyn und die Ausscheidung mitten in der Finanzperiode verspricht durchaus keinen Vortheil: denn sie soll auch keine Erleichterung gewähren, läßt aber wohl Verwirrung in den Geschäften besorgen."

„Ich wollt', ich hätt' eine frohere Mähr'!
„Ich hoffe, Sie läßt mich's d'rum nicht büßen.
„Ihr Mann ist todt und läßt Sie grüßen.
— „Ist todt? das treue Herz! O Weh!"

Göthe's Faust.

Abg. Brügel 977) empfahl die Pferdezucht, Abg. Krämer ergoß sich in eine Dithyrambe 978) und Abg. Brandmaier nahm — die Klöster in Schutz 979).

„Die Abgeschied'nen betracht' ich gern,
„Ständ, ihr Verdienst auch noch so fern;
„Doch mit den edlen lebendigen Neuen
„Mag ich wetteifernd mich lieber freuen."

Göthe.

Die Ersetzung der centralisirten allgemeinen Brandversicherung durch Kreisanstalten brachte Abg. Ziegler in Vorschlag 980), und Abg. Lösch entwickelte eine Hauptursache des legislativen Mißtrauens in der Geschichte des letzten Stempelgesetzes 981). „Die Vergangenheit ist es, die da warnt! ich bekenne es offen. Gebrannte Kinder fürchten das Feuer. So trat 1825 das Stempelgesetz mit erkünstelter Freundlichkeit in unsere Mitte, wußte sich durch höfliche Manieren, durch Versprechungen, nicht lästig fallen zu wollen, nur die höheren Stände und die bisher Bevorzugten um gleichmäßige Gaben anzusprechen 2c. bei uns einzuschleichen. Wir trauten dem sauberen Fremdlinge und öffneten ihm unsere Behausung. Aber kaum hatte er in unserer Wohnung festen Fuß gefaßt, so wurde er anmaßend, griff immer weiter, brachte unserem Haushalte Unheil und mischte sich in alle unsere Angelegenheiten. Alle Tische fingen an zu wanken, zum Zeichen, daß der eigentliche Hausherr sein Hausrecht verloren und der Fremdling es an sich gerissen habe. Das Unterlegen von Hölzchen, womit der Hausvater den Schein abzuwenden strebt, als sei es der Ehehälfte gelungen, die Oberherrlichkeit im Hause für sich zu erwirken, half hier Nichts — der Unhold riß sie hervor, behauptete keck, daß er zu gebieten habe, drohte, strafte und nahm auf alle Art die spärliche Hauscasse in Anspruch. Mit einem Worte! man wußte uns das neue Stempelgesetz empfehlend darzustellen, seinen Druck wegzuvernünfteln und unsere Zustimmung zu erschleichen und zu ertrotzen. Aber als wir's hatten, da kamen erst die Nachträge, die Zusätze, die bedrückenden Erläuterunegn, die Novellen, die Instructionen nach und jetzt besitzen wir in diesem Gesetze eine wahre Geißel für die Nation. Gern, mm. HH., vertraut das Volk, aber sein Vertrauen muß gewonnen, es darf nicht vernichtet werden. Es ist dieß“ (mit dem Stempel, Proser!) „nur ein einziges Beispiel, das ich anführe — viel andere wären noch in Bereitschaft, doch das einzige reicht schon zu. Ich wiederhole es daher: gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Dieß und Nichts Anderes ist gewiß die Ursache, daß die Ausschüsse, daß ein großer Theil der Kammermitglie-

der noch eine Menge der Nummern, welche in §. 2 des Gesetzes als besondere Lasten der einzelnen Regierungsbezirke bezeichnet sind, vorwärts, nämlich unter §. 1 oder die allgemeinen Staatsausgaben gewiesen haben. Man fürchtet nämlich 982), die Staatsregierung möchte dann" (außerdem) „manche Ausgaben, die sie als solche aus Rechtsgründen z. B. wegen eingezogener Stiftungen hinauszugeben hatte, von sich wegwälzen. Man fürchtet, sie möchte die Kosten, welche ihr zu decken verblieben, zu hoch, und jene, welche den Kreisen zu bezahlen heimgewiesen werden, zu niedrig angeben." (Nicht ohne bittere Früchte war also das Ministerialbenehmen, welches ich in meiner Darstellung der drei ersten Landtäge dir entwickelte, Freund! Unersetzlich ist der Verlust des Vertrauens. So drückend auch das offene, freimüthige Bekenntniß der Finanzverlegenheit für Minister persönlich und in Beziehung auf die Sachverhältnisse seyn mag, wie heilsam ist es dessen ungeachtet und wie heilend für die hochwichtige moralische Stimmung der Theile, für die Geschäftsbehandlung ohnehin! Aber ein solches Geständniß erfordert echte Kraft, Herrschaft über die Galeerencommandantin Eitelkeit und den festen Vorsatz, sich um keinen Preis mehr von der geraden Linie zu entfernen — es erfordert nebst Diesem Sachkenntniß, technische Geschicklichkeit, wahre Finanzkunde und Finanzkunst, mehr als Das — reine und wahrhafte Weihe der Staatskunde und Staatswirthschaft. Und wie viele Priester zählt dieses Heiligthum bei uns? Sind unsere Financiers in der Regel nicht assentirte Juristen oder beförderte Schreiber?)

„Dank sei dem Referenten und Correferenten des III. Ausschusses gezollt!" sagte bieder Gr. Jos. Seinsheim, „welche uns durch ihre lichtvolle Darstellung in den Stand setzten, das vor uns liegende Gesetz nach seinen Folgen beurtheilen zu können! Die Nation, welche wir zu vertreten die Ehre haben, darf hiervon keine Erleichterung, sondern bestimmt mehrere Belastung erwarten. Diese Ueberzeugung ist der Dämon, welcher sich dem Gesetzentwurfe feindlich entgegenstellt, nicht der Kastengeist. Nein, wir alle kennen und beobachten unsere Pflicht, nach bestem Gewissen und Wissen des Landes Wohl

zu berathen. Eingedenk dieser heiligen Pflicht halte ich mich für verbunden, meine Meinung hier unumwunden auszusprechen, daß ich zur Zeit gegen die Annahme des vorgelegten Gesetzes stimme, und mich ganz der Meinung des Referenten anschließe" 983).

Abg. Lechner bemerkte 984), „er habe sich das Wort bloß erbeten, um sein Scherflein in die Wagschale jener Meinung zu legen, welche dafür halte, daß ein Ausscheidungsgesetz eine nothwendige Bedingniß zum organischen Leben des Landrathes sei. Ohne solches erscheine er ihm wie ein Gesandter ohne Instruction oder eine Justizstelle ohne Gesetzbuch." (!?) Uebrigens sagt er sehr richtig: „Lassen Sie, mm. HH., die jungen Leute nur studiren! Sie müssen deßwegen nicht alle Beamte oder Geistliche werden; aber eine größere Masse von Intelligenz wird unter das Volk kommen und die Zahl ausgezeichneter Künstler und Gewerbsleute, tüchtiger Magistratsräthe und Gemeindevorsteher wird sich vermehren" 985).

Nachdem er der „stöhnenden Hydra" auch von Seite des Centralisationssystemes ihr Recht widerfahren lassen, sucht ein Sprecher den allerdings bedeutenden Thatumstand zu rechtfertigen, „daß der Isarkreis allein an der allgemeinen Schuldotation von 300,000 fl. ein Drittheil an sich nehme" 986). Er bittet „zu bedenken, welche bedeutende Schul- und Unterrichtsanstalten dieser Kreis zu erhalten habe. Er besitze zwei Gymnasien in München, von welchen manche Classen doppelt mit Lehrern besetzt seien — ein Gymnasium und Lyceum in Landshut — ein sehr bedeutendes Schullehrerseminar und dabei eine Familienzahl von 110,368 und eine Einwohnerzahl von 558,143, die auf einer großen Fläche zerstreut wohnten. Bedenke man nun noch, daß die Anstalten der Hauptstadt nicht bloß für die Kreisbewohner sind, sondern auch von den jungen Leuten aus anderen Kreisen häufig besucht werden, so erscheine jener Antheil wahrlich nicht überspannt." (Dem Einzelnen nach befangenem Gesichtspuncte vielleicht nicht, aber dem Unbefangenen und nach dem Sachverhältnisse gewiß!) „Noch weniger aber werde man Dieses finden, wenn man erwäge, daß diese Schuldotation sowohl nach dem 1803er

Reichsdep.=Recesse als nach den heiligen Versprechungen der Regierung als ein Ersatz für das diesem Zwecke" (mit) „gewidmete, aber entgangene Vermögen der aufgehobenen Klöster geleistet werde." (Dießmal „nivellirt" St. Crispin! denn wie kommen die übrigen Kreise, die überdieß selbst ähnliche Ansprüche in ihrem Bereiche zu machen haben, zu der Verbindlichkeit, durch Entbehrung an dem Genusse eines gemeinschaftlichen Fond's die Regierung auszulösen? Aber das Beste kömmt zuletzt.) „Der Isarkreis hat an diesen" (deren — der Klöster) „sehr viele und sehr reiche enthalten. Gern würde er auf jeden Antheil an der allgemeinen Schuldotation verzichten, wenn man ihm nur zwei oder drei derselben in ihrem ganzen Complexe gegeben hätte. Da aber Dieses nicht geschehen ist, so hat er durch diese 99,000 fl. für das verschlungene Klostervermögen in pecuniärer Hinsicht einen sehr geringen Ersatz und wenn man den Geist der Erziehung betrachtet, der durch die Aufhebung der Klöster zu Grunde ging" (!!!cape memor!!!), „da ein solcher Geist sich durch kein Geld ersetzen läßt (!!!), gar keinen erhalten" 987). (Dießmal stöhnt die Chimära des Obscurantismus!)

„Lerne schweigen, o Freund! Dem Silber gleichet die Rede,
„Aber zu rechter Zeit Schweigen ist lauteres Gold!"

Herder.

Abg. Clarus verwahrte die protestantische Kirche ausdrücklich gegen die Stellung des Gesetzes §. 1 Nro. 3 b), „damit man nicht ihre Postulate als abgewiesen betrachte." (Wahrlich! auch ein starkes Stück von einem Gesetzentwurfe, der Constitution gegenüber gar nicht zu thun, als bestehe eine gleich berechtigte protestantische Landeskirche! Hatte der Concipient auch der Thronrede vergessen?) 988) Sehr triftig und gediegen setzte Abg. v. Dippel den Grund der Disharmonie der Rheinkreis=Institute mit den Ortsverhältnissen der älteren Kreise auseinander 989), „weil hier der Kampf des Neuen mit dem Alten noch nicht ausgekämpft sei und das Ansehen" (die Rücksicht) „für das graue Alterthum noch Manches aufrecht erhalte, was dort bei der unaufhaltsamen Reform des Staatsorganismus sich auflösen mußte." (Wie aber bezeichnet sich

hiernach die Laufbahn, wie der höhere Aufschwung der ministeriellen Wirksamkeit? Ist es mit Gesetzentwürfen gethan, wo es wesentlicher Entwickelung bedarf? — Kann chirurgische Hülfe genügen, wo der Zwiespalt im Inneren des Körpers ärztlich ausgeglichen werden muß?

„Wie mag ich gern' und lange leben? —
„Müßt immer nach dem Trefflichsten streben,
„Des unerkannt Trefflichen wirket so Viel,
„Und Zeit und Ewigkeit legt ihm kein Ziel!"

Göthe.

„Ganz und gar nicht einverstanden bin ich", rief Abg. Endres mit großem Rechte 990), „mit der Behauptung, als ob der Landrath nicht ohne das Ausscheidungsgesetz bestehen könne und umgekehrt. . . . Ich erinnere Sie nur an die Zeit, da man an einen Landrath noch nicht dachte. Haben Sie nicht tausend- und über tausendmal in der Nation die Stimmen gehört, daß aus dem Alles verschlingenden Staatscentrum den äußersten Kreisen doch auch das Ihrige hinausgeschieden werde — daß nicht Alles um den Mittelpunct herum versieche, sondern auch den entfernten Provinzen Etwas zufließe!" —

Abg. Socher schlug vor 991), „die Erträge der Taxen und Gebühren zu Dotation der Kreiscassen zu verwenden," und nachdem inzwischen Abg. Hörhammer die Kammer belehrt hatte 992), „daß bei dem Centralisirungssysteme Hopfen und Malz verloren sei," unterstützte Abg. Klar den so eben erwähnten Socher'schen Vorschlag 993). Nach mehreren, fast alle zu Gunsten des Gesetzentwurfes ausgesprochenen Abstimmungen trat Abg. Rudhardt nochmals und recapitulirend auf 994). Ich hebe dir als neu und höchst zweckmäßig, vorzüglich als gedeihlich für die Beherzigung des echten Geschäftsganges in der Kammer folgende denkwürdige Schlußstelle aus: „Es ist schon mehrmals geschehen, daß, als ich das Ministerium und seine Entwürfe tadelte, man mich einen Ankläger des Ministeriums nannte und mir den Namen Sr. Maj. des Königes entgegenhielt. Ich spreche lediglich meine Ueberzeugung für oder gegen das Ministerium aus, wie es dem Abgeordneten, dem Manne ziemt. Den Abgeordneten gegenüber kann ich mich ohnehin auf das Reglement beziehen;

aber jeder Abgeordnete ist auch hier, wo, wie ich hoffe, freundschaftlich und ohne Leidenschaft um der Wahrheit willen gekämpft wird, dem Minister ebenbürtig und wie er turnierfähig. Wenn man mir aber, da ich meine Lanze gegen den Minister auslege, wie er die seinige gegen mich, statt eines Schildes, das Bild des Monarchen entgegenhält, dann freilich muß ich ehrerbietig die Lanze senken und meine offene Brust euren Speeren darbieten" 995). (Aber — Prosper! wer gehört denn nach den Turniergesetzen hinweg aus dem Ehrenfelde und oben auf die Schranken?) — Aus der Aeußerung des Abg. Anns gebe ich dir eine in mehrfacher Hinsicht nicht unbedeutende Anekdote zum Besten, welche abermals zu beweisen scheint, daß, so groß auch die bekannte alt-biblische Niederlage war, doch nicht alle Feinde von dem unheroischen Kinnbacken in Simson's Heldenhand erschlagen wurden. „In der Hauptstadt des Regenkreises" 996) — (warum nicht kurz und sehr gut in Regensburg — der ehemaligen Hauptstadt des alten teutschen Reiches und selbst reich an sehr tüchtigen, biederen und gemeinnützigen Gesinnungen? —) „hatte sich ein polytechnischer Verein gebildet." (Willkommene Erscheinung!) „Er entwarf seine Statuten und legte solche der vorgesetzten Kreisstelle zur Genehmigung gebührend (?) vor. Diese berichtete hierüber an die allerhöchste Stelle" (dieser ganz nach dem oströmischen Curialstyl gebildete Ausdruck will eigentlich nicht mehr und nicht weniger als — Ministerium (!) sagen), „welche das Gutachten des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereines" (der Hauptstadt! Hatte er ein Monopol? zumal in Beziehung auf eine Anstalt, die aus eigener Kraft bestehen — die unser Ausscheidungsgesetz auf dem schlichtesten Wege anticipiren wollte?) „abforderte. Der Central-Verwaltungsausschuß" —(welche Kettenkugel von Wort!) „hatte zwar gegen die Bildung eines Vereines in der Kreishauptstadt Nichts einzuwenden" (sehr gütig!), „allein" (höre, Prosper! höre!) „er forderte eine gewisse Abgabe von jedem Mitgliede." (!!! Welche Dey's-Idee!) „Diese Forderung wurde nun dem neu sich bildenden Vereine hinausgeschlossen" (welch barbarisches Wiehern des Canzleischimmels, des alt-ergrauten!),

„welcher natürlich dagegen remonstrirte.“ (Und die allerhöchste Stelle hatte sich's gefallen lassen?!) „Man wollte keineswegs den Centralverein als die Mutter mißkennen“ (die aber den Regensburger Verein nicht geboren hatte!!!) „und dieser die gebührende (?) Achtung verweigern“ — (wofür? warum?), „aber man glaubte doch der Ruthe entwachsen zu seyn“ (und wohl doppelt einer erst selbst zu vergoldenden!) „und am Wenigsten war man geneigt, sich zinsbar zu machen und für das Bestehendürfen dem Cent.-Verw.-Ausschusse einen“ (Corsaren-) „Tribut zu bezahlen. Indessen der besagte Ausschuß beharrte auf seiner Forderung“ (und die allerhöchste Stelle gab Das zu, Prosper!!) „und der Verein in Regensburg löste sich wieder auf!“ (Prosper!!! Und die allerhöchste Stelle steuerte dem Unfuge nicht! und wir haben eine Verfassung — auf Velinpapier!!! mit großen Tinteflecken!!!)

Unsere beiden Kammersecretäre beschlossen wie die Bühnenschlacht, so auch das Platzgeplänkel, jedoch mit etwas großem Pulveraufwande 997), und nun entwickelten die Referenten noch einmal ihre Batterien 998), welchen ganz zuletzt, statt einiger ministeriellen Kernschüsse, plötzlich ein sieben und fünfzig typographische Meilen, d. i. Protokollseiten erfüllendes Xerxesheer gegen die alte Schlachtordnung nachrückte 999) und, die Luft mit seinen Pfeilen verfinsternd, die „wahrhafte Potenzirung des Staatslebens in Sinn und Geist einer“ (? der!) „repräsentativen Verfassung“ in seinen Fahnen trug.

„Darum lasset euch weisen durch meine Worte: Das wird euch frommen.“

B. d. Weish. 6, 27.

Hundert vier und vierzigster Brief.

Den 20. Dec. 1829.

Die Abstimmungsstunde schlug auch dem Ausscheidungs-Entwurfe, mein Freund; eine lange Reihe verschleierter Jungfrauen mit dem Fragezeichen geschmückt, entfaltete sich vor

den Sitzen der Kammer-Oedipus, oder vielmehr ein förmliches Heer von Sphinxen zog auf, geführt und unterabgetheilt von und zwischen den Oberfeldherren I, II, III, IV, den Hauptleuten 1 — 66 u. s. w. und den Unterofficieren a — z, und versuchte die Berathungsmänner mit Errathungsaufgaben 1000).

Der Beschluß gedieh trotz den vielen Bäumen zu erträglicher Uebersicht des Waldes 1001). „Als allgemeine Staatsausgaben sollten fortwährend alle behandelt werden, welche aus dem Staatsverbande hervorgehen und nicht ausdrücklich den Kreisen zugewiesen seien" 1002). (Wie du siehest, hatte v. Dresch trotz der Klarheit, Schärfe und Bündigkeit seiner Principsansicht bei den „*singulis bonis*" kein Glück gemacht, das *capitulum* blieb *nequam* und der Beschluß blieb es mit ihm). — „Den einzelnen Kreisfonds fielen nur die Ausgaben zur Last, welche denselben durch besondere Gesetze zugewiesen oder solchen Anstalten gewidmet seien, die aus den Beschlüssen des Landrathes hervorgingen und zu Erreichung der besonderen Kreiszwecke dienten" 1003). (Eine wahre Conclusums-Polonaise, wie du wahrnimmst, Prosper! Man dreht sich mittelst kleiner Schritte stets auf demselben Boden umher.) Es werden dann die einzelnen Nummern der Ausgabsposten im Kesseljagen vorgetrieben 1004) und mehr oder minder richtig getroffen. Zuletzt flüstern wie gewöhnlich die Wünsche anmuthig hinter der Procession der Beschlußpuncte her; es sind dieser Parlamentar-Grazien dießmal nur fünf 1005). „Es möchten von der Regierung solche Gebäude, welche zu den Kreisinstituten verwendet werden könnten und dem Staate" (? der Regierung!) „entbehrlich seien, auf die Dauer der Anstalt unentgeldlich zur Benützung überlassen werden." — „Die Staatscasse möge die im Rheinkreise bis jetzt noch auf den Kreisfonds lastenden Pensionen und Unterstützungen der Staatsdiener und Angestellten jetzt schon übernehmen." — „Belohnung wurde in Erkenntlichkeit oder (!) Gratification (!!) übersetzt." — Endlich wünschten sich die Stände des Reiches „die Mittheilung der speciellen Rechnungen der einzelnen Regierungsbezirke über die Verwendung der Kreisfonds zu den

Kreisausgaben“ und „die Bildung einer selbstständigen Pensionsanstalt für Staatsdiener und Angestellte.“

Nach zwei Monaten erfolgte die Gegenerklärung der Erbkammer 1006). — Sie trat den Modificationen ihrer Wahlschwester unter eigenen neueren bei, veränderte aber die Stellung der ganzen Sache, so wie die Fassung des Gesetzes durch „Zuweisung einer aus dem allgemeinen Budget“ (Staatsfinanzgesetz, folglich der eigentlichen Staatscasse) „zu schöpfenden Dotation aller jener Lasten, welche, bis jetzt aus den allgemeinen Staatseinnahmen bestritten, künftig auf die Kreisfonds übergehen“ und nach dem ursprünglichen Gesetzvorschlage nur durch specielle Kreisumlagen gedeckt werden sollten 1007). „Für die dritte Finanzperiode sollte bei Festsetzung dieser Dotation der Durchschnittsbetrag jenes Aufwandes, welcher in den ersten vier Jahren der zweiten Periode für solche Lasten Statt gefunden, als Grundlage gelten“ 1008).

Der dritte Ausschuß der K. d. Abgeordneten machte sich, dieser neuen und sonderbaren Erscheinung gegenüber, vor Allem eine genaue Untersuchung der mit vollem Rechte so genannten jüngsten „Vorfrage“ zur Pflicht. „Was ist Staats- was Kreislast?“ fragte er sich abermals 1009). Aber nicht sowohl nach dem Principe fragte er auch dießmal, als nach der Eigenschaft jeder einzelnen Ausgabe. „Nehmen wir die Sache objectiv, so lassen wissenschaftliche Begriffe bei sehr vielen Gegenständen die Frage unentschieden. . . . Positiv (?) besteht in den verschiedenen Staaten eine eben so große Verschiedenheit. Justizpflege gehört wohl am Entschiedendsten in die Classe der Staatslasten und dennoch wird in manchen Staaten die Verfolgung des einzelnen Verbrechers zur Privatsache gemacht. Armenpflege, Wohltätigkeit mit all' ihren Attributen, ferner Erziehung, Unterricht wollen Einige als allgemeine Staatslasten behandeln, Andere als Gemeindeangelegenheiten, Andere als Sachen der Einzelnen oder der Wohlthätigkeit. . . In positiven Staaten“ (gibt es denn andere, Prosper?) „sind daher positive Bestimmungen hierüber nöthig und auch vorhanden. Was Staatslast sei, läßt sich daher weniger objectiv als subjectiv bestimmen“ (Beides ist gleich möglich und gleich

nöthig — dasselbe Verhältniß, wie bei Natur- und Civilrecht!) „und sonach ist Staatslast Alles, was aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten wird und eben so Kreislast Alles, was aus Kreismitteln bestritten wird.“ (! Abermals die Principienpolonaise, Freund! die Thatsache dem Grundsatze surrogirt —! der Act der Leistung als Princip der Leistungspflicht aufgestellt!) — „Betrachtet man nun“, fährt der Ausschuß fort 1010), „das Ausscheidungsgesetz in seiner Wesenheit nach dem aufgestellten Begriffe von Staats- und Kreislast, so geht es dahin, daß Ausgaben, welche bisher dem ganzen Staate oblagen, in Zukunft einzelnen Kreisen überwiesen und nunmehr von diesen getragen werden sollen, so daß für solche Ausgaben die Ansprüche auf die Gesammtheit der Staatseinnahmen verloren gingen und dafür hauptsächlich“ (principaliter) „nur noch die einzelnen Kreise mit ihren Umlagen zu haften hätten. Daß der wesentliche Theil des Gesetzvorschlages in der Tragung der Kreislasten durch die Kreise allein liege — daß der eben von Staats- und Kreislasten aufgestellte Begriff ganz derselbe sei, von dem die Regierung ursprünglich ausging, Das geht auch aus den Entwickelungen des Finanzministers bei der Schlußdebatte hervor“ 1011). — Der Ausschuß baut auf alles Dieses die Folgerung, „daß, wenn die Modification (V) der Erbkammer angenommen und die bisher aus den allgemeinen Staatseinnahmen bestrittenen Lasten ferner von dem Gesammtstaate und nicht von den Kreisen getragen werden sollen, dann eigentlich und im Grunde gar keine Lastenausscheidung von Kreislasten Platz greife, sonach das Gesetz in seiner Wesenheit verworfen werde“ 1012).

Der Ausschuß untersucht nun, „ob dem Grundsatze dieser merkwürdigen fünften Modification beizustimmen sei?“ und „ob ungeachtet der Annahme dieses Princips noch ein Ausscheidungsgesetz, und mit welchen Folgen es bestehen könne?“ 1013)

Er sagt alsbald 1014): „der Hauptansicht der Kam. d. Reichsräthe, so ferne sie dahin geht, Das, was bisher aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten wurde, ferner aus dem allgemeinen Staatsbudget zu dotiren, dürfte die K. d. Abgeord-

neten um so mehr zustimmen (?), als sie ganz ihren bisherigen Beschlüssen, so wie dem früheren Gutachten des Ausschusses gemäß ist" (die Ausscheidung nämlich, der Wirkung nach beseitigt. Wozu aber die Beibehaltung der Ausscheidungsform?). „Es sprechen dafür alle Gründe, die gegen das Ausscheidungsgesetz angeführt worden sind, insbesondere die Staatseinheit, die Beseitigung eines schädlichen Provincialgeistes und die Anforderung der Gerechtigkeit." (Letzteres mag gelten; aber die beiden ersten Selbstanschmeichlungs-Aussichten zerfallen alsbald unter der Macht der beibehaltenen Ausscheidungsform!) — Der Ausschuß unterstützt diese seine Ansicht durch „die Gründe der Consequenz, der Verfassung, der Geschichte und der kräftigen Entwickelung der Nation" 1015). An den hier angeführten und dir nicht zu wiederholenden Gründen wird kein vernünftiger Mann zweifeln, aber um so mehr an ihrer Behauptung, unwandelbaren Verwahrung und Vertheidigung um der einmal durchgeführten — wenn auch nur — Form der Ausscheidung willen. Unser Ausschuß sieht aber auch diesen Punct anders an.

„Aber" — fragt er nämlich weiter 1016) — „wird eine Ausscheidung der Art noch von Nutzen? wird sie nicht eine leere Form, etwa eine zweckmäßige (?) Gestaltung des Rechnungs-Schematismus seyn?" — Und er antwortet: „Sie bleibt allerdings noch von Nutzen!" und führt als ihre Vortheile an 1017): „daß die erhobenen Steuern unmittelbar den Kreisen zufließen, nicht mittelbar — daß die für die Kreise im Budget bestimmte Summe denselben auch desto bestimmter zu Gute kommen, sie dabei Manches für andere Zwecke ersparen können — daß ein übertriebenes Ersparungssystem im Mittelpuncte zum Nachtheile der Kreise oder zum Vortheile von Lieblingsausgaben nicht zu besorgen ist, wenn die am Kreisfonds ersparten Summen nicht in die Centralcasse fließen, sondern den Kreisen zu Gute kommen — daß jedoch die Landräthe, wenn auch nur mit ⅛ hinsichtlich der für ihre Kreise postulirten Ausgaben betheiligt, dennoch in Ansehung jeder überflüssigen Ausgabe mit zweckdienlichen Ersparungsvorschlägen an die Hand gehen werden, da

der directe financielle Vortheil, ⅛ weniger zu bezahlen, doch unmittelbar mehr gesehen und gefühlt wird, als der indirecte, staatswirthschaftliche, ⅞ im Kreise mehr verzehrt zu wissen — daß endlich durch solche Ausscheidung alle Vortheile eines gesetzlich mehr specialisirten Budgets erfolgen, worunter einer der vorzüglichsten — Einschränkung ministerieller Willkür.“ —

O Pangloß! du Apostel der besten Welt! selbst du konntest die Motivirung der fünf Kettentonnen für patriotische Wallfische nicht besser führen!!!

„Eines schickt sich nicht für Alle!
„Sehe Jeder, wie er's treibe,
„Sehe Jeder, wo er bleibe,
„Und wer steht, daß er nicht falle!“

Göthe.

„Aus diesen Gründen,“ so begutachtete der Ausschuß 1018), „dann, weil gänzliche Verwerfung des Außschuß-Gesetzes von der K. d. Abgeordneten nicht beantragt wurde (??), wird die Annahme des in der Mod. V enthaltenen Principes um so mehr begutachtet, als dasselbe sich nur auf solche Ausgaben bezieht, welche bisher als Staatsausgben behandelt wurden. Sofern aber für erweiterte Staats- oder Gemeindezwecke zwischen den Gemeinden und dem Staatsverbande im engeren Sinne“ (? warum diese fast gezierte, auf jeden Fall aber schwer verständliche Umschreibung?) „eine Kreisassecuranz gebildet wird, ist es allerdings angemessen, daß der Bedarf des einzelnen Kreises auch nur durch Mittel des einzelnen Kreises gedeckt werde.“ (Cape memor, Prosper!) „Die Ausgaben der Art sind von den eigentlichen Staatsausgaben in §§. 2 und 3 geschieden. Letztere werden im Ganzen verfassungsmäßig auf sechs Jahre bewilligt; wie viel von diesem Ganzen jedem Kreise zugewiesen werden soll, wird alle drei Jahre durch die besonderen Kreisbudgets festgesetzt. Das verfassungsmäßige sechsjährige allgemeine und die dreijährigen Kreisbudgets lassen sich sehr wohl in Einklang bringen.“ (Und diese wahrlich hinlänglich verwickelten und Zeit genug kostenden Operationen sollen die ministeriell voraus angepriesene

Vereinfachung des Verwaltungsorganism herbeiführen! Wie mag man doch die in unseren bösen Zeiten riesenschrittlich zunehmende Vermehrung des Unglaubens bejammern, wenn man solche Glaubensaufgaben und ihr Gedeihen sieht! Ich für meinen Theil glaube, bester Prosper! daß der unsterbliche oder vielmehr nicht sterbende ewige Jude und Horazen's berühmter judaeus apella eine und dieselbe Person sind!) — „Es könnte", meint der Ausschußvortrag, „nur noch die Bedenklichkeit erhoben werden, daß das Princip der" (neuen) „Mod. V ganz jenem Vorschlage entspreche, welcher im I. Referate über das Aussch.-Gesetz gemacht und in den Schlußbemerkungen des Finanzministers mit den lebhaftesten Farben als unzulässig dargestellt worden" — (die Ausscheidung durch Uebereinkunft) 1020) — „wornach es" (also) „überflüssig wäre, einem Vorschlage, den die Regierung nicht genehmigen könne, die Zustimmung zu ertheilen" 1021). Er widerlegt diese Einwendung durch 1022) „die Voraussetzung des Referates" (in der Modification angenommen), „daß die Dazwischenkunft eines Gesetzes der Admodiation" (Dotation) „einen gesetzlichen Charakter gebe. Hierdurch hebe sich in Bezug auf solche Positionen jedes Hinderniß. Die Minister erhielten die zu solcher Anordnung in Hinsicht der Fondsverwendung erforderliche Ermächtigung — die Landräthe seien keine Pächter, sondern nach dem Gesetze nur Antragsteller, die Beamten keine Afterpächter, sondern Organe der Staatsregierung. Die besonderen Anstalten würden den Landräthen nicht in Entreprise gegeben, sondern der Bedarf werde durch Regierung und Stände geprüft, die Dotation auf dieser Prüfung Grund durch das Finanzgesetz festgesetzt, die Landräthe könnten nicht willkürlich verfahren; die Regierung könne, wie bisher, gegen Ausfälle sorgen, hierdurch jedes Deficit vermeiden, für unvorgesehene Fälle aus den Reichsreservefonds Vorsehung treffen; bei den vorhandenen Deckungsmitteln — der dem Landrathe angewiesenen Stellung — der der Staatsregierung vorbehaltenen festen und definitiven Einwirkung sei weder von Admodiation die Rede, noch ein Gantverfahren, eine Untergrabung des Credits, eine Verwirrung der Comptabilität denkbar, vielmehr werde alles Dieses gerade durch die

Bestimmungen des Gesetzentwurfes, so wie der Vorschläge des Referenten vermieden. Es sei daher zu erwarten, daß der Mod. V die Beistimmung der Regierung nicht fehlen werde. — Auch wurde durch den Regierungs-Commissär der Ausschuß von diesem Erfolge im Voraus unterrichtet" 1023).

„Das junge Bäumchen, eh' es Wurzel schlägt,
„Entnimmst du seinem Ort' mit leichter Hand;
„Gewurzelt — wird es kaum ein stark Gespann
„Mühsam entreißen seinem festen Platz."

Herder.

Der in der Kammer anwesende Regierungs-Commissär gab vor Eröffnung der Berathung gleichfalls Aufschlüsse in Beziehung auf die folgenschwangere V. Modification der Erbkammer 1024).

„Dem Ausscheidungs-Gesetze liege ein vierfaches Princip zu Grunde. — Erstlich: gesetzliche Befestigung größerer Klarheit und Einfachheit der Verwaltung und Verwendung öffentlicher Gelder in dem ganzen Umfange des Staatshaushaltes. Zweitens: ungeschmälerte Kreis-Besitzdauer der für den speciellen Kreisbedarf postulirten Summe. — Drittens: Sicherung angemessener Landraths-Mitwirkung bei Festsetzung dieser Summe und bei ihrer Verwendung. — Viertens: erweiterte Anwendung des schon bei den Gemeinde- und Districtslasten anerkannten Grundsatzes: daß auf jeder Stufe des gesellschaftlichen Verbandes die Kosten aller öffentlichen Einrichtungen und Anstalten nur von jenem Theile der Staatsgenossen, welchem dieselben vorzugsweise gewidmet seien, getragen werden und daß eine gleiche und nach strenger Gerechtigkeit bemessene Vertheilung der öffentlichen Lasten nur da bestehe, wo bei Bestimmung der Beitragspflicht nicht bloß Vermögen und Besitzthum des Einzelnen, sondern auch, so weit es geschehen kann, dessen Theilnahme an den Vortheilen des Socialverbandes in den engeren und weiteren Kreisen desselben berücksichtigt wird. Es sollten die hierin im Rheinkreise bestehende Einrichtungen auf die älteren Kreise ausgedehnt werden (?). Die Modification V der

K. d. R. R. schließe nun von allen diesen Zwecken und Principien das vierte allein, jedoch nur theilweise aus. Bei jenen Kreislasten nämlich, welche bis jetzt aus den allgemeinen Staatseinnahmen bestritten worden und in Folge des Aussch.=Gesetzes auf die Kreisfonds übergehen, solle nach Mod. V der Bedarf auch künftig aus der Staatscasse gedeckt, jedoch zugleich (um unbegründeten Anforderungen der Landräthe und ungeeignetem Streben nach Bereicherung der Kreisfonds auf Kosten der Staatscasse zu begegnen, sowohl als von der Aerarialdotation der Regierungsbezirke den Schein der Admodiation zu entfernen) schon jetzt ausgesprochen werden, daß der Bedarf von einer Finanzperiode zur anderen in einer dem Aufwande der nächst vorhergegangenen Periode entsprechenden und daher nicht ohne strenge Nachweisung unabweislicher Nothwendigkeit zu erhöhenden Summe zu bestimmen sei. Alle andere schon früher als Kreislasten erklärte oder erst zum Vortheile und im besonderen Interesse einzelner Regierungsbezirke neu entstehende Ausgaben seien binnen dem von den Ständen zu bestimmenden Maximum durch Kreisumlagen zu bestreiten, sofern sie nicht durch Ersparnisse an der Aerarialdotation oder durch Zuflüsse aus besonderen Rechtstiteln, Stiftungen rc. gedeckt werden könnten. Somit seien die drei ersten Principien des Aussch.=Gesetzes von der Erbkammer vollständig anerkannt und die Mehrzahl und der Hauptbetrag §. 2 des ursprünglichen Gesetzentwurfes angenommen. Mithin sei das Grundprincip des Entwurfes keineswegs verworfen; mithin sei der frühere Ausschuß=Uebereinkunftsvorschlag nicht angenommen; mithin solle dem jedesmaligen Finanzgesetze nicht, sondern jetzt schon der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung die Ausscheidung vorbehalten seyn und so habe sich die Regierung der Mod. V geneigt erklärt, weil durch Erbkammer=Annahme des Gesetzentwurfes in Mod. III die Erreichung der übrigen Hauptzwecke gesichert worden. In der Aufrechthaltung dieser III. Mod. resp. des durch sie hergestellten §. 2 des

Gesetzentwurfes" (welcher die Kreislasten ausschied) 1025) „sei folglich die unerläßliche Bedingung enthalten, an welche die eventuelle Zustimmung der Regierung zu Mod. V geknüpft sei, und sie sei so geknüpft, weil ohne sie die Erfüllung der durch das Gesetz beabsichteten Zwecke vereitelt wäre."

Cape memor! Prosper! denn in diesem §. 2 sind auch die „Perceptionskosten der Steuern und Nachlässe an diesen, die obersten Verwaltungsstellen der Kreise" (die Kreisregierungen! ausschließlich ⅔ der Finanzkammerkosten), die Kreisarchive und Archivsconservatorien, die sämmtlichen, nicht streng financiellen, königlichen Verwaltungsbehörden — es sind die Steuerinspections- und Controlämter, sämmtliche Justizbehörden I. und II. Instanz und freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Umzugsgebühren versetzter Beamten binnen des Kreises, alle Polizeibehörden und Anstalten für Sicherheit, Gesundheit, Unterricht, Wohlthätigkeit, Cultus, Conscription, Straßenbau im Kreisinnern, Wasserbau, Pensionen u. s. w. enthalten — in diesem §. aller §§., in diesem Riesenparagraphen! und was kann nicht noch Alles aus dem Kolosse hervorgehen!

„Des unerkannt Trefflichen wirket so Viel,
„Und Zeit und Ewigkeit legt ihm kein Ziel!"

Göthe.

Die Annahme dieses Paragraphen-Behemoths also ist die unerläßliche Bedingung der Regierungszustimmung zu der Erbkammer-Modification V!!! — Ich bitte dich nun noch einmal meine zwei letzten Briefe durchzulesen, und diese Stellung der Sache mit den ersten früheren Ansichten der Ausschußreferenten und vieler Berathungsäußerungen zu vergleichen.

„Darum kann man wohl merken, daß es keine Götter sind."

Baruch 6, 49.

Die Mod. V wurde nun, belastet oder verherrlicht (?) von solcher unerläßlicher Bedingniß in Berathung der

Wahlkammer genommen 1026). Nachdem II. Präsident Häcker der Modification unter einer kleinen Redactionsänderung — folglich auch der unerläßlichen Bedingniß — gehuldigt 1027), führte Abg. Bösner (einer jener Abgeordneten, die so gediegen aber auch so selten sprachen, daß man sich eben so oft nach ihren Wortkörnern hin- als von anderen Wortströmen wegsehnte) seine schon im Ausschusse geäußerte, dort allein gestandene Meinung näher aus 1028). Er bezog sich auf sein früher aufgestelltes Ausscheidungsprincip, um der Aerarialdotation seine Zustimmung zu verweigern. „Auf diese Weise werde keine wahre und materielle Ausscheidung bewirkt, dem von dem Minister selbst in seinen Schlußbemerkungen festgestellten Grundsatz wie der gleichen Besteuerung werde zuwidergehandelt, da Letzte wenig nützen werde, wenn die Staatsmittel unter die Kreise ungleich vertheilt würden und der Kreis, welcher mit eigenen Mitteln für seine besonderen Anstalten sorge, auch für die besonderen Anstalten anderer weniger sorgfältigen und thätigen Kreise mitzahlen müsse." — Wie wahr! Prosper! „Mein Antrag geht daher dahin," sagte der scharfsichtige Mann 1029), „daß nicht bloß die Ausgabepositionen, sondern auch die Einnahmsquellen ausgeschieden, folglich ein Theil der Ausgaben, welcher bisher auf dem allgemeinen Finanzbudget stand, von demselben nach obigen Maximen abgesetzt und weil er sich auf die besonderen Bedürfnisse der Kreise bezieht, diesen zugewiesen werden soll. Dagegen soll aber auch ein entsprechender Theil der Staatseinnahmen den Kreisen zugewiesen, oder bei dem künftigen Budget so viel weniger an Steuern postulirt werden." Bravissimo! das heißt den Erdbohrer mitten in den Basaltkern treiben. — Sieh! o sieh! wie der artesische Brunnen den hohen kräftigen Wasserstrahl aus der tiefsten Tiefe den klaren besonnten Lüften spendet!

„Wie die Strählen der Sonne, so können des Rechts und der Wahrheit
„Strahlen verlöschen nie: prob' es, sie zünden von selbst."

Herder.

Zwar setzte der allzu bescheidene Redner hinzu 1030): „Diese meine Meinung lege ich der Kammer in keiner anderen

Absicht vor, als um meine Abstimmung im Ausschusse mit Offenheit zu rechtfertigen." (Bedurfte es solcher Rechtfertigung? und nicht vielmehr der Warnung einer von dem Ausschußgutachten bedrohten Kammer?) „Ich hatte dort das Schicksal eines Käuzleins in der Wüste" (um so schlimmer für die anderen Vögel!), „ich werde es wahrscheinlich — und ich möchte sagen, gern — auch hier haben." (Um so schlimmer für die Kammer, Prosper! Aber wie konnte das Käuzlein für die gute Sache den Wunsch äußern, jetzt auf dem Felde der Entscheidung auch allein für diese gute Sache zu bleiben? — Prosper! welch Stück Weges haben wir Teutsche noch zurückzulegen, bis wir der Menschenscheu aus den Katzenaugen seyn werden!)

„Ich habe mich", nahm Abg. Geier das Wort 1031), „bei der ersten Berathung des Entwurfes geäußert, daß es demselben noch an einem klaren Begriffe von Centralstaats- und Kreislasten und an einem festen Principe ihrer Ausscheidung mangle und daher diese wesentlichen Mängel vor Allem zu ergänzen seien. Die Abstimmung in beiden Kammern scheint meine Ansicht zu bestätigen: denn beide weichen unter sich und von dem Gesetzentwurfe so sehr ab, daß es nur durch den Mangel an klaren Begriffen und Grundprincipien zu erklären ist. Es sind von beiden Kammern Beschlüsse gefaßt und ein Ausscheidungsgesetz beantragt, das mit dem ministeriellen Gesetzentwurfe nur noch den Namen gemeinsam hat. Soll den Modificationen der K. d. Reichsräthe, namentlich und vorzüglich der V. beigestimmt werden? fragt sich nun. Solche Kammer nimmt als Ausscheidungsbasis den dermaligen Stand der Einnahmen und Ausgaben der Central-Staatscasse und eine dem bisherigen Aufwande entsprechende Aerarialdotation für die Kreise bis Ende der II. Finanzperiode, für die III. aber den Durchschnittsbetrag in den ersten vier Jahren der II. an. Wir wünschen wohl alle eine Ausscheidung, aber gewiß nicht auf diesen Grundlagen. Der dermalige Stand der Central- und Kreisbedürfnisse, der Einnahmen und Ausgaben, bleibt wohl nicht für immer derselbe und doch soll er bleibende Grundlage der Ausscheidung werden! Gerade gegen den bisherigen und dermaligen Stand

dieser Dinge" (Verhältnisse) „und gegen die Vertheilung der Staatseinnahmen zwischen den Central- und Kreislasten sind die Klagen gerichtet und die Wünsche entstanden, eine feste und gerechte Ausscheidung der Lasten und der Deckungsmittel zu finden, und eben diese Gebrechen des Finanzhaushaltes sollen wir unserem Ausscheidungsgesetze zu Grunde legen und damit verewigen! — Eine treffende und gerechte Ausscheidung der Kreislasten darf nicht nach willkürlichen Annahmen, sondern nur nach den strengen Forderungen des Etatswesens im Staatshaushalte geschehen, wobei es sich vor Allem fragt, woher ihr Maßstab genommen werden müsse — ob nämlich

I) aus den Leistungen der Kreise an den Staat, aus Domainen, Regalien, Staatsanstalten, directen und indirecten Steuern — oder

II) aus dem bisherigen oder jedesmaligen Bedarfe der Kreise — oder

III) aus dem bisher von der Staatscasse für die Kreise gemachten Aufwande — oder will man

IV) die Einnahmen aus Domainen, Regalien, Staatsanstalten und indirecten Steuern ohne Rücksicht, ob an diesen ein Kreis mehr als der andere leiste, geradezu als ausschließliche Deckungsfonds für die Centralstaatslasten annehmen, sofort die Kreise bloß nach ihren Beiträgen aus directen Steuern bemessen und nach diesem Maßstabe bei der Ausscheidung der sogenannten Kreislasten behandeln? So ein Verfahren würde Nichts Anderes seyn, als die einzelnen Kreise ungefähr so, wie bisher, zu Deckung der Centralstaatslasten benützen und dann jeden einzeln seinem Schicksale überweisen, ohne Rücksicht auf die Ungleichheit der Bedürfnisse und der Hülfsmittel."

„Was sind denn die Kreise? willkürliche Arrondirungen von Districten, deren Größe und Grenzen mit jedem Tage verändert werden können" — (und schon öfter verändert wurden, Prosper! „dreimal binnen acht Jahren!" sagte einst eine Kammerstimme!) — „bei deren Zusammensetzung nicht auf Gleichheit der Lasten und der Deckungsfonds, sondern bloß auf Erleichterung und Ordnung der Regierungsgeschäfte

und besonders der Administration" (Verwaltung von oben herab) „Rücksicht genommen ist — bei deren Constituirung höchstens das Princip der Eintheilung, aber nicht der Ausscheidung zu Grunde liegt und wobei keinem Kreise eine bestimmte Dotation für die Centralstaatslasten und seine Kreislast ausgesprochen, sondern das Ganze auf alle Kreise und jeder Kreis auf das Ganze angewiesen würde."

Sehr richtig und treffend, Freund! so wie Das, was der Redner alsbald beifügt 1032):

„Hat erst Baiern sein ganzes directes und indirectes Steuerwesen in allen Theilen des Reiches gleichgestellt — bestehen erst seine politischen Institutionen durch alle Kreise geebnet und gleichförmig — ist erst selbst die Kreiseintheilung einer festen Dauer gewiß — und liegt dann eine vollständige Uebersicht aller Lasten und Forderungen der einzelnen Kreise so vor, daß eine Abgleichung derselben vorgenommen werden kann — oder hätte Baiern seinen ganzen Staatshaushalt von vorn' anzufangen, wie Frankreich bei" (nach) „seiner Revolution, dann läßt sich eine Ausscheidung der Lasten nach dem Vorbilde unseres Rheinkreises leichter ausführen. Ob aber die einzelnen Kreise dabei gewinnen, möchte ich nicht bejahen. Eine Verminderung ihrer Lasten ist durchaus nicht anzunehmen." (Darauf ist es auch gar nicht abgesehen, Prosper! divide et recipe!)

Im Uebrigen stimmt der Sprecher eigentlich dem neuesten Antrage des Ausschusses bei: die Aerarialdotationen sollen Statt finden, aber nach dem jedesmaligen Bedarfe und nicht nach dem bisherigen Antheile: „hierdurch erhalte man freilich ein Gesetz, welches weder von Kreislasten, noch von deren Ausscheidung handle, sondern nur eine gesetzliche Vertheilung der Kreisdotationen aus der Gesammteinnahme des Staates bewirke, deren weitere Verwendung alsdann die Sache der Kreisbehörden und des Landrathes werde; doch habe das Gesetz die guten Folgen, daß jeder willkürlichen Vertheilung vorgebeugt, das Ministerium geschäftserleichtert, die Verwendung von den unmittelbar bei

ihr interessirten Kreisen schneller, vollkommener, möglichst ersparend bewirkt werde" 1033).

„Gerade Dieses" (Letztere) „war es aber auch," sagt der Redner 1034), „was auf allen Landtagen von den Ständen des Reiches und den einzelnen Kreisen gewünscht wurde. Ganz anders aber verhält es sich mit Ausscheidung der Kreisdotationen für die zwei letzten" (nächsten) „Jahre der laufenden" (II.) „Finanzperiode, indem hier der jedesmalige Bedarf des einzelnen Kreises nicht zum Maßstabe genommen werden kann, weil die Einnahmen der Central-Staatscasse selbst nicht in diesem Maße vorhanden sind, dieselbe aber nicht mehr an die Kreise zurückgeben kann, als sie im Ganzen zu Bestreitung der Kreislasten empfängt. — Als nämlich 1825—26 das Generalfinanzbudget für die II. Periode gemacht wurde, mußten die einzelne Kreisbudgets unter Zugrundlegung des Etats von 18²²/₂₃ nach den vormaligen Abtheilungen und Ausscheidungen aufgenommen werden. Diese acht Kreisbudgets wurden in das Generalbudget eingestellt" (aufgenommen) „und in die verschiedenen Ministerialetats vertheilt. In diesen großen" (Etats-) „Massen waren keine einzelne Kreisbedürfnisse und Kreispostulate mehr sichtbar; die ständische Bewilligung galt nur den Gesammtsummen. Aber an allen Positionen des Budgets wurden große Abstriche" (bei Verfassung des Entwurfes zum Generalbudget in den Ministerien) „gemacht, ohne auf die Postulate der einzelnen Kreise Rücksicht zu nehmen" (welche überdieß der Kammer unbekannt blieben). „Das Finanzgesetz für 18²⁵/₃₁ enthält demnach ganz andere Formen" (soll wohl Summen heißen), „als in den Kreisetats postulirt waren — sie" (die Kreise) „können also auch ihren angegebenen Bedarf von der Centralstaatscasse so wenig verlangen, als diese ihn verabfolgen kann. Nach welchem Maßstabe soll nun das Ministerium in" (diesem Reste) „dieser Finanzperiode die Dotationen der Kreise bilden?" (Cape memor! Prosper!) „Das Ganze kann nur ein Rechnungsexempel werden, wobei der Ansatz aus den Postulaten der Kreise und den bewilligten geringeren Etatssummen hergenommen, die Auffindung der vierten Größe aber (der treffenden Kreisantheile!)

in der Hauptsache dennoch der Einsicht und Billigkeit überlassen werden muß; die in den ersten vier Jahren wirklich erhaltenen Antheile können der strenge Maßstab nicht seyn, wenn sie nicht selbst aus den obigen Rechnungsexempeln hervorgegangen sind."

Ich frage dich nun, Freund! mit welchem guten Glauben (bona fides) der ministerielle Antrag auf solchen doppelten Maßstab für die letzten zwei Jahre der laufenden sowohl, als für die sechs Jahre der nächsten Finanzperiode antragen konnte? Dennoch wurde der gutwillige Glaube der Kammer für denselben in Anspruch genommen und somit auf acht Jahre alle voraussichtlich unvermeidlichen Zuwüchse der hinausdotirten Lasten von der Centralcasse auf die Umlagen der Kreise hinübergewälzt. Auf diesen ministeriell nur zu wohl gekannten Umstand war die früher dir erwähnte unerläßliche Bedingniß der Regierungszustimmung zur V. Modification gegründet und Letztere selbst nur als Anhalt für diese Bedingniß berechnet. Nur die Gestaltung des Gesetzentwurfes war gewandelt, sein Zweck, sein Geist noch der alte.

Daher sprach die nächst folgende Stimme sich in Anschauung dieses Verhältnisses, des entscheidenden aus 1035): „Auch wenn die Beredtsamkeit in Person sich herabließe, mich für die vorgeschlagene (V.) Modification der I. Kammer zu gewinnen, so würde sie mich nicht zu der Inconsequenz vermögen, einen vor kaum drei Monaten von uns gefaßten, in manchen Puncten mit hundert gegen wenige Stimmen gefaßten Beschluß in's Gegentheil abzuändern. Das Schicksal unserer Beschlüsse hängt nicht von mir ab, wohl aber jenes meiner Entschlüsse: daher bleibe ich diesen treu. Es besteht ein greller Widerspruch zwischen den Modificationen der I. Kammer und unseren Grundlagen vom 6. März. Unser Grundsatz ist fest und bestimmt, der jenseitige ist schwankend und räthselhaft. Unser Grundsatz geht wahrhaft von einem Principe aus, von dem Wesen des Staatsverbandes, während der jenseitige nur von einer Thatsache ausgeht. Unser Grundsatz macht die Bestreitung der Ausgaben aus der Staatscasse zur Regel, der jenseitige errichtet eine stets ge-

fügige Ausnahmspforte. . . Wozu? zu welchem Ende eine Kreisdotation? — Sollten wir schon vergessen haben, sollte sich unser III. Ausschuß, der die Gefahr vor drei Monaten so besonnen als beredt signalisirte, sollte er sich nicht mehr erinnern, daß von Nichts Geringerem die Rede war und der Erweis vorgelegt wurde, als von einer und über eine verhüllte Verfassungsveränderung und die Beseitigung der Steuerbewilligung der Stände? Sollte nicht diese ganz unmotivirte, durch keinen Zusammenhang zu rechtfertigende, eigentlich sich selbst und Allem außer ihr lästige Aerarialdotation, sollte sie nicht jetzt die Schleierrolle übernommen haben, bis andere Veranlassungen, eine andere Kammer sie entbehrlich machen, gewähren, was wir vor drei Monaten verweigerten? — Die Gründe, welche mich damals gegen den Gesetzentwurf in dieser wie in jeder anderen Hinsicht bestimmten, bestehen noch in ihrer ganzen Kraft für mich. Ich hatte die Ehre, sie Ihnen nach dreifachem Gesichtspuncte zu entwickeln: ich beziehe mich daher auf meinen ausführlichen Vortrag v. 26. Febr. Ich beziehe mich um so mehr auf denselben, als keiner meiner damaligen Gründe dermalen für meine Ueberzeugung genüglich durch Gegengründe gehoben ist. Ich beziehe mich um so mehr auf solchen, da nun noch das neuere Bedenken besteht, ob auch das für die Ausscheidung ersehene Werkzeug, der Landrath, noch zu Stande kommt: beide Kammern sind der Vereinigung deßfalls, wie es scheint, noch fern. Ohnehin ist es ein sehr nichtiger Grund, aus dem Daseyn des Landrathes die Nothwendigkeit eines Gesetzes zum Behufe seiner Beschäftigung zu folgern, Geschäfte zu creiren, damit der neu creirte Landrath auch zu thun habe. Um so mehr, da er für die vierzehn Tage seiner Vereinigung durch die ihm übertragene administrative Controle, durch die Kreisanwaltschaft und durch so manche in neuester Zeit ihm zugeschiedene Steuergeschäfte mehr Arbeit als Zeit für diese Arbeit haben wird. — Ich stimme daher gegen Annahme der V. Modification der I. Kammer und gegen alle auf dieser Basis weiter folgende Corrolarien. Ich rufe der Kammer Pflicht und Ehre der Consequenz in's Gedächtniß und verwahre mich gegen alle üble Folgen, die aus

jetziger Nachgiebigkeit entstehen mögen, so wie gegen Letztere selbst auf das Feierlichste. Möchte ich irren! Ich bin nicht gern eine Kassandra, die nur den Jammer voraussieht; aber was ich als Wahrheit sehe, das muß ich hier aussprechen, frei und redlich und ohne Vorbehalt. Auch allein stehend stehe ich fest für meine Ueberzeugung. Es kann keine Gefahr dabei seyn, als freier Repräsentant eines verfassungsmäßig regierten Volkes unabhängig zu stehen; wäre aber auch Gefahr und Fall vorhanden, so wäre Dieß nur eine Aufforderung mehr, der Unabhängigkeit der Ueberzeugung zu folgen. — Noch eine Bemerkung! — Warum wird auch hier mit so ungleichem Maße gemessen? Es sind kaum dreimal vier und zwanzig Stunden vorüber, daß man dieser II. Kammer den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit, der Constitutionsverletzung machte über den motivirt abändernden Antrag ihres Ausschusses. Was sehen wir denn heute? — Nicht bloß einen Gesetzentwurf, sondern auch einen Beschluß der einen Kammer durch die andere umgewandelt. Niemand tadelt heute und doch waren vor einigen Tagen so viele Stimmen geschäftig, uns zu tadeln. Es ist nicht Rechthaberei, die mich sprechen heißt: das Geschick des von mir vertheidigten Antrages steht bei Dem, der die Gesinnungen lenkt, und mein Gewissen ist ruhig; aber ich spreche aus dem Gefühle, daß wir und der Reichsrath Brüder eines Hauses sind. — Warum wird der I. Kammer unser Verbrechen als ein Recht, warum wird ihr Recht uns als ein Verbrechen ausgemittelt? Warum wird die Verfassung nur ihr zum Schilde gereicht, während sie als Speer gegen uns gebraucht wird?"

Drei Stimmen, unter ihnen jene des früheren Correferenten gingen auf die Modification (also auch auf die unerläßliche Bedingung) ein 1036)! Auch Abg. Rudhardt 1037), in Beziehung auf seine Neigung zur wahrhaften Ausscheidung, ging, „da er es, ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, könne," denselben Weg ihrer Scheingestalt gegenüber. Abg. Anns vermeinte 1038): „wenn die Ständeversammlungen einen Erfolg haben sollten, so könne weder die Regierung noch eine der Kammern auf Vorlagen und Beschlüssen unbiegsam beharren — wie sollte da ein Resultat herbeigeführt werden?" (Mit

Vergunst unseres Saal-Salomo bitte ich dich zu erwägen, Prosper! ob es nicht Fälle gibt — wo kein Resultat das höchste und beste Resultat selbst ist. Den vorliegenden Fall rechne ich unbedenklich in diese Kategorie.) Daß der Antrag der Erbkammer das Gesetz nicht so sehr verändere, um es zu einem neuen Gesetze zu machen, suchte Abg. Vetterlein — dermalen Finanzkammerdirector in Baireuth — zu erweisen (!) 1039). Nach einer augenblicklichen Fehde zwischen Referenten und Regierungscommissär 1040) nahm die Kammer die fünfte Modification der Reichsräthe, jedoch Gottlob! mit der wesentlichen Untermodification an, „daß die Aerarialdotation nicht nach dem bisherigen Aufwande, sondern nach dem jedesmaligen Bedarfe bemessen werden solle" 1041).

Nun ging es an die Durchredung der übrigen Modificationen 1042), ein kleines rothes Meer, in welches ich, der ich ein Moses zu seyn die Ehre nicht habe, dich, mein Freund, der von Pharaone gar Nichts an sich trägt, keineswegs zu versenken denke, und zwar um so weniger, als der Gesetzentwurf Entwurf blieb und, wie du noch vernehmen wirst, im Reichsabschiede den Abschied erhielt. Uebrigens hatte er der Ständeversammlung überhaupt und der Kammer der Abgeordneten insbesondere viele Zeit gekostet und man durfte diesen köstlichen Saturnsperlen wohl nachrufen:

„Was haben wir denn da gefunden?
„Wir wissen weder oben noch unten!"

Göthe.

Nach manchem Hin- und Wiederschreiben und nochmaligem Wieder- und Hin- und Herreden 1043) kam ein Gesammtbeschluß zu Stande 1044), welcher „alle Ausgaben, die dermalen der Staatscasse zur Last fallen und nicht den Regierungsbezirken mittelst gesetzlicher Anordnung ausdrücklich zugewiesen werden, als Centrallast betrachtet (!) und aus den allgemeinen Finanzfonds bestritten wissen will." Als besondere Lasten der Kreise wurden erklärt: „der Aufwand für Verwaltung und Erhebung der Kreisfonds — der Etat des Landrathes — der Etat sämmtlicher königlicher Verwaltungsbehörden, jedoch in der Art, daß für vermehrte Besoldungsausgaben verhältnißmäßige Dotationszuschüsse geleistet werden

sollten" (!!). Zugleich wurden aber wieder hiervon ausgenommen: die „oberste Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, die Behörden, welche zu Erhebung und Verwaltung der Staatseinnahmen bestellt sind." (Welche Enumeration und Gegenzählung! warum nicht gleich deutliche Benennung des Uebernommenen?) „Die Justizstellen mit Ausnahme der Appellationsgerichte gingen ebenfalls an die Kreise über. Ferner übernehmen solche Medicinalbeamte, Amtsgebäude, Polizeikosten, Schuldotation, alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Gesundheitsanstalten, Armeneinrichtungen, Strafhäuser, Sicherheitsinstitute, jene Straßen, welche nicht wegen ihrer Wichtigkeit für den inneren oder äußeren Verkehr sich als Hauptstraßen darstellen, sondern zum Verkehre im Kreisinneren und mit den angrenzenden Bezirken dienen. — — Wasserbauten — Ausgaben für das Gesammtinteresse des Kreises innerhalb des ständischen Maximums — — die Aerarialhäuser sollen überlassen, die Aerarialdotationen durch das Finanzgesetz nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgesprochen seyn." — Rücksichtlich der Kreisumlagen beschloß man: „deren Erhebung finde nur insoferne statt, als die mittelst ihrer zu bestreitenden Kreisausgaben nicht durch die an der Aerarialdotation zu machenden Ersparnisse ohne Nachtheil für die Zwecke, zu welchen diese aus der Staatscasse zugewiesen ist, gedeckt werden könne." (Ist dieser Hauptschlüssel zu sämmtlichen Kreisbewohnersbeuteln eisern und groß genug, Prosper? — In dieser Stelle hast du das Geheimniß des ganzen Gesetzentwurfes.)

„Die Nebel zerreißen,
„Der Himmel ist helle
„Und Aeolus löset,
„Das ängstliche Band.
„Es rührt sich der Schiffer —
„Geschwinde! geschwinde!
„Es theilt sich die Welle,
„Es naht sich die Ferne,
„Schon seh' ich das Land!"

Göthe.

(Wäre der Entwurf nach dem ersten Zuschnitte, resp. Durchschnitte durchgegangen, so siehst du, „nun das Land"

im Auge! leicht, wo die Kreisumlagen angefangen — aber schwer, wo sie aufgehört hätten.)

„Außerordentliche und unaufschiebbare Ausgaben, veranlaßt durch unvorgesehene Zufälle und Elementarereignisse“ (will sagen, Gewitter, Sturm, Wolkenbruch, Ueberschwemmung, Hagel, Blitzentzündung — laß dich nur nicht von dem jungen und doch schon schielenden Worte an Elementareinnehmer oder gar Elementargeister erinnern! Prosperrimo! mein Lieber!) „sind, wenn sie eine Ueberschreitung des ständischen Maximums zur Folge haben würden, von dem Reichs-Reservehauptfonds“ (dem endlos geplagten und ausgeschälten Finanz-Großpapa) „zu bestreiten.“ (Stritte sich dieser alte Herr nur manches — nicht liebe sondern böse Mal tüchtig herum!) Der „Peräquation“ wurde ein besonderer Festbraten bereitet und ihr die Ruthe des Maximums abgenommen (!), dagegen der Landrath zum Kämmerling bestellt, den Kammern aber die Freude vorbehalten, sich von den Ministern vorgelegt zu sehen, was bereits ausgegeben ist. Kluge Köpfe wissen indessen auch Etwas aus Eierschalen zu machen und sogar, wenn sie, statt zart ausgeblasen zu seyn, derb zerbrochen und zerknittert sind! — Die früher dir erwähnten Bitten hingen dem Gesammtbeschlusse als Berloquen an. Abermals — Prosper:

Et in terra pax hominibus *bonae volutatis!*

Freund! diese Gesetzverhandlung oder eigentlicher Unterhandlung ist so denkwürdig, als der Gesetzentwurf selbst bemerkenswerth. Hätte ich — (ich sprach dir schon früher hiervon) — so viele Neigung für die geheime Landtagsgeschichte, als mich Abneigung vor solcher besitzt, so würde ich dir manche Elementaranekdoten über die erste liefern können, welche ich jetzt in meinem Landtagsalbum (oft ganz artig schwarz!) ruhen lasse. Was den andern betrifft, so hast du ihm bereits tief genug in die verdächtigen Augen geschaut, um zu entscheiden, ob der ministerielle angebliche Hausfreund des Gemeinwohles ohne Beunruhigung des — wenigstens Titularhauspatrons, des Ständegeistes bei der züchtigen Hausfrau vertrauter aus- und eingehen durfte. Zu dieser An- und Wohlstandskritik bedürfen wir der Feile der skandalösen Chronik nicht; ein gesunder Blick und ein reines Urtheil reichen hin.

Somit nehme ich keinen Anstand, den Ausscheidungsentwurf, wie er war, als das Gegenstück zu dem Competenzconflictenentwurf anzusehen, weil ich ihn so sehe — gleich anfänglich so sah und Beide, wenn sie sich nicht umgebären lassen, nie anders ansehen kann. Wollte der Conflictenentwurf auf immer die Justizpflege dem Fiscus unterjochen, so hatte der Ausscheidungsentwurf die Absicht, dem Deficit auf immer das wiedergefundene Paradies in dem verlorenen Paradiese des Nationalwohlstandes zu sichern! Ich glaube gerne, daß der Mehrheit der Kammermitglieder die Sache nicht so mißlich erschien, als sie vor dem Auge des strengen Prüfers sich entwickelt. Aber, mein Freund! hier eben zeigt und bestätigt sich der Hauptmängel in unserem Verfassungswerke wesentlichster! — die Gebrechlichkeit nicht nur, sondern die Verderblichkeit unserer Wahlordnung, die, nicht zufrieden mit der Feßlung an die Scholle überhaupt, auch die gegebene Scholle des Bezirkes mit dem Monopole der Passivwahlfähigkeit begleitet und so — die Intelligenz der höheren Bildung unendlich enge sequestrirend — der Volkskammer eine Mehrheit zusendet — eine Mehrheit der Leerheit.

„Wie Jeder doch die Beine lupft,
„Sich, wie er kann, herauszieht!
„Der Krumme springt, der Plumpe hupft,
„Und fragt nicht, wie es aussieht."

Göthe.

Möchten die Wahlen der nächsten Parlamentarperiode die bisherigen Erfahrungen aus unserem Gedächtnisse verlöschen und, bis das heilsame Revisionsgestirn über unseren constitutionellen Häuptern aufgeht, der Geist die Form veredeln! Möge, bis er aus den Formen verschwindet, die er — wenn auch nicht immer schwärzend, doch stets schwarz umschwebte — der Pharisäismus aus dem inneren Leben unseres Verfassungsdaseyns verbannt, sich nie mehr des Vortheiles erfreuen, den derselbe große Sänger allen echten Sehern so plastisch malt, wenn in seine Geniussaiten die komischherculischen Worte erschallen:

„Ja! für die Frommen, glaubet mir,
„Ist Alles ein Vehikel;
„Sie bilden auf dem Blocksberg hier
„Gar manches Conventikel."

Gott segne — Er, der keine Pharisäer will, wenn Er sie schon kennt! Gott segne unser Vaterland und wende von ihm und seinem Könige und dessen Reichs- wie Volksrathe die „mastig auftretenden Elephantenkälber", wie sie unser lyrischer Patriarch nennt, auf daß wir alle Ariel's, des Himmelsboten reine Stimme vernehmen und befolgen, wenn er ruft, leise und doch mächtig beruft:

„Gab die liebende Natur,
„Gab der Geist euch Flügel,
„Folgt meiner leichten Spur,
„Auf zum Rosenhügel!"

Göthe.

Hundert fünf und vierzigster Brief.

Den 21. Dec. 1829.

Soll ich dir, mein Freund! von dem Gesetzgebungspariah, dem Entwurfe über die Hundetaxe 1045) sprechen? von der unglücklichsten aller ministeriellen unglücklichen Ideen, welche eine solche Auflage dem Lieblingsziele des Monarchen und des Volkes, dem Landrathsgesetze, wie dem Lieblingskinde des Ministeriums, dem Ausscheidungsgesetz', beigesellte? Dem Adler und dem — Falken den Wiedehopf?!

Nennen muß ich dir wohl den Wechselbalg aus der Gesetzgebungsarche, weil leider dießmal das Gemeine nicht „klanglos zum Orcus ging." Aber damit sei es auch genug! Treten wir doch damit in die Fußtapfen unseres Reichsabschiedes, der seiner nicht einmal erwähnt. Als dein Geschichtschreiber mußte ich ihm einige Zeilen widmen (Historiographen erheben Reliquien aus vergessener Gruft, wie sie Cadaver in die zu vergessende senken), aber nun ruhe er im Frieden und diene höchstens jenseits der goldenen Mittelmäßigkeit, dieser guten Hirtin aller Mondkälber, als lachend beschorener Phylax!

„Den lauten Markt mag Momus unterhalten;
„Ein edler Sinn liebt edlere Gestalten!“

So singt der Dichter der edelsten Begeisterung und auf solchem Pfade führe ich dir die Eröffnung des Präsidenten vom 9. Juli 1829 heran: „Er habe aus dem Regierungsblatte ersehen, daß Se. Maj. der König großmüthigst“ (hätte er nicht besser, des Erlauchten in Person und Handlung würdiger, „landesväterlichst“! gesagt, Prosper!) „aus Ihrer Cabinetscasse eine Summe von 80,000 fl. angewiesen, um in sämmtlichen Kreisen Unterstützungscassen zu begründen“ 1046). Er trug auf eine Deputation der Dankbarkeit an und erhielt die einmüthige Beistimmung der Kammer 1047).

Möge diese echt königliche Gabe, dieß nützliche Institut wachsen, blühen, Früchte tragen! in Verbindung mit patriotischen Gaben neuer Freunde der guten Sache und Verwirklichung jener schon oft in Antrag gebrachten Maßregel, welche durch Rückzahlung der Stiftungscapitalien aus der Masse der Staatsschuld an die durch das ganze Reich zerstreuten Ortscassen die edle Absicht alter Wohlthäter des Volkes neubelebend verjüngt!

So lohnende — wenn gleich noch nicht vollständig belohnte — Friedensgedanken unterbricht uns, Freund! der wichtige Gesetzentwurf über die Ergänzung des stehenden Heeres 1048). „Die Gesetzgebung Baiern's deßfalls hat“, so begann die ministerielle Motivirung desselben 1049), „mit der Entwickelung der Ideen über die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und über die allgemeine Pflicht zu Vertheidigung des Vaterlandes“ — (so wie) „mit dem durch die wichtigen politischen Ergebnisse hervorgerufenen größeren Bedürfnisse und mit den mächtigen Fortschritten der übrigen Zweige der Gesetzgebung seit sieben Decennien eine sehr wesentliche Umwandlung erhalten.“ Es geht nun der Vortrag die frühere legislative Geschichte dieser Verhältnisse seit 1753 durch 1050) und begründet die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes. Dessen Grundlagen stellt er in „nachhaltiger Sicherung des jedesmaligen Heersbedarfes, in gewissenhafter Schonung des bürgerlichen Daseyns und Wohlstandes, so wie

der Berufs- und Gewerbsbildung, in Vereinfachung der Formen und in Oeffentlichkeit des Verfahrens" auf 1051). Hiernach gehe die Tendenz im Wesentlichen dahin, in consequenter Durchführung der aufgestellten Principien die einzelnen Rechte und Pflichten scharf zu begrenzen — das Conscriptions- und Aushebungsgeschäft in einem klaren Bilde darzustellen — das Reglementäre, soviel es unbeschadet der Klarheit möglich, so wie das Fremdartige, nur dem Militärreglement oder der allgemeinen Strafgesetzgebung Angehörige entfernt zu halten — die Vielschreiberei möglichst zu beseitigen — den raschen Fortgang des Geschäftes zu sichern — dem Conscriptionspflichtigen, so wie dem Beamten die mindeste Zeit zu nehmen" (zu Teutsch: nicht mehr als die unentbehrlich nothwendige Zeit zu entziehen) — „die Ansässigmachung zu erleichtern — und dem Volke, insbesondere dem gebeugten Landmanne" (warum sucht man ihn nicht aufzurichten? wozu dieser Gypszucker der Rede, wo das Salz der That gebricht?) „durch Abkürzung der Pflichtigkeitsjahre und Herabsetzung der drückenden Conscriptionstaxen" (Taxen! diese Furien der Verwaltungswelt!) „eine segensreiche Wohlthat zu bereiten, ohne die Vertheidigungsanstalten des Reiches zu schwächen oder den Finanzen einen nachtheiligen Ausfall zu veranlassen" 1052). — Die Eintheilung des Entwurfes gründet sich darauf, „daß die Ergänzung des stehenden Heeres, die eigentliche Aufgabe des Gesetzes, durch freiwilligen Zugang oder durch den Aufruf mittelst der allgemeinen Conscription geschieht, daß für jede dieser zwei Ergänzungsarten besondere Bestimmungen und nebstdem noch allgemeine auf eine der beiden allein nicht anwendbare erforderlich sind" 1053).

Diese Stylisirung beurkundet dir abermals, mein Freund, die wichtige, schon mehrfach dir wiederholte Bemerkung, daß es mit Redaction unserer amtlichen Arbeiten, namentlich der Gesetzentwürfe und ihrer Motive oft entweder sehr geschwind oder sehr unsorgsam hergeht.

Der dritte Ausschuß hörte zwei Referenten 1054) über den Vorschlag. Abg. Bösner, dessen ich dir schon nach Verdienst rühmlich erwähnte, entwickelte das Gesetz in einem ausführlichen Vortrage 1055); den Beivortrag erstattete Abg. Lechner

1056). Im Ganzen trat der Ausschuß mit seinen Referenten dem Entwurfe bei, ließ es jedoch an näheren oder abändernden Bestimmungen, Anträgen und Wünschen nicht fehlen 1057). Er fordert unter Anderem bei dem „freiwilligen Eintritte eines Minderjährigen in das Heer die Bewilligung des Vormundes“ — selbst für den „Großjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt stehe“ (noch von seinen Aeltern genährt werde), „die Beistimmung dieser Letzten.“ — „Für jeden Polizeibezirk solle jährlich eine besondere auf die Verzeichnisse der Pfarrämter und die Speciallisten der Gemeindevorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden.“ — „Der 1. October sei in allen Bezirken der Monarchie als Anfangstermin zu Herstellung dieser Listen festzusetzen.“ — „Die Regierungskammern“ (Kammern des Innern oder I. Abtheilungen unserer Kreisregierungen, deren II. die Finanzkammern sind) „wurden als die vom Entwurfe gemeinten Verwaltungsstellen bezeichnet; die vorläufige Ergänzung und Vereinigung der Conscriptionsverhandlungen blieb zwar einem bureaumäßigen Verfahren überlassen; dann aber soll ein Conscriptionsrath (aus dem Vorstande, einem Rathe, dem Staatsanwalte und dem Kreismedicinalrathe bestehend) eintreten, dem Staatsanwalte nur das Recht der Einsicht, des Antrages und der Berufung eingeräumt, der Entscheidung die Form des Resultates collegialer Berathung unbedingt und ein unerstrecklicher Termin zur Einsendung der Conscriptionsresultate an die Kreis- und Staatsregierung anberaumt werden. Der Conscriptionsrath habe bei der Vollziehung den Namen Recrutirungsrath anzunehmen, mit nicht mehr als zwei Militärbeisitzern sich zu verstärken und diesen keine Mitwirkung bei Vertheilung des“ (Mannschafts-) „Ersatzes auf die Bezirke zuzugestehen.“ — „Auch in Kriegszeiten sei der Staatsregierung freie Hand wegen Bewilligung nothwendiger Zurückstellungen zu lassen und überhaupt, wenn das Familienwohl es erfordere, eine gänzliche Befreiung zu gestatten.“ — „Die Betragsbestimmung der Einstandscautionssumme sei nicht auszusprechen.“ — „Ein versäumtes Kriegsjahr sei mit einem Kriegs- oder einem doppelten Friedensjahre, ein versäumtes Friedensjahr aber mit einem andern Friedensjahre zu ersetzen.“ — „Das“ (nach dem Aus-

reißen) „anfallende oder später erworbene Vermögen des Ausreißers sei der Einziehung nicht zu unterwerfen.“ — „Schwere Uebertretungen, auf welchen die Strafe der Vermögenseinziehung ruhe, sollen vor die Civilgerichte gehören, die Restitution gegen die Erkenntnisse offen stehen und ein von Amts wegen aufzustellender Anwalt und Vertheidiger bestehen.“ — „Solche, die mit auffallenden Gebrechen behaftet oder zahlungsunfähig sind, bleiben taxfrei“ 1058).

Solchen Modificationen folgten die Anträge: „für die Freiwilligen keine Verlosung vorzunehmen, sondern ihnen den ersten Platz einzuräumen — das Messen durch einen Militär, welcher das Messungsprotokoll mit zu unterzeichnen habe, vornehmen zu lassen — den Ausschuß nach alphabetischer Ordnung aus der Gemeinde zu bilden — die Zurückstellung theologischer Candidaten auf solche zu beschränken, die bereits in ein Clericalseminarium oder“ (cape memor! Prosper!) „in ein Klosternoviciat“ (!!! also die Bulle soll den trägen Feigling schützen, während der Pflug den Mann und Arbeiter nicht schirmt!) „aufgenommen seien.“ — „Gänzliche Befreiung werde dem einzigen zur Familienerhaltung nothwendigen Sohne wie dem ältesten Bruder, welcher seine Geschwister durch seinen Erwerb“ (im Texte heißt es seinen Verdienst) „ernähren muß.“ — „Den Eingereihten, deren Heerespflichtigkeit sich früher als erst nach erstreckter Dienstzeit enden kann, seien noch einzige Söhne beizuzählen, deren Vater sterbe und deren Mutter erweislich die Familie nicht ernähren könne — und — Söhne, deren zurückgestellte Brüder stärben“ 1059).

Und als Wünsche schlossen sich an — 1060): „die Gestattung einer auch vierjährigen Dienstzeit für den freiwillig Zugehenden, welcher die zwei Kriegspflichtigkeitsjahre, ohne eingereiht zu werden, zurückgelegt habe und die Aufnahme als Cadet auch für die Söhne der Officiere und der protestantischen Geistlichen. Auch sollten die wegen Verbrechen aus dem Heere Entlassenen zu Festungsarbeiten nicht bloß in Bereitschaft gehalten, sondern, wo möglich, gleich zu solchen verwendet werden.“

Anhangsweise legte der Ausschuß einige ungewöhnliche Berechnungen vor, vermöge deren der zwölfjährige Durchschnitt

an Entlassungs- und Einstellungstaxen (cape memor!) nicht weniger als 129,468 fl. 36 kr. 1⅗ pf. betrug, die künftige jährliche Einnahme aber auf 100,000 fl. in runder Summe angegeben wurde 1061). — Die Einnahmen des Militär-Wittwen- und Waisenfonds wurden — ausschließlich der eben erwähnten Taxen auf . . 178,706 fl. 21 kr. 3 hl.
die Ausgaben aber auf . . . 237,230 — 39 — 2 —

mithin das Deficit mit . . 58,524 fl. 17 kr. 7 hl.
angegeben 1062), welches sogar, wenn der Zinsfuß von 5 auf 4 zurückgehe, bis auf 77,208 fl. 35 kr. 5 hl. steigen könne. — Auch der Bestand des Invalidenrechnungswesens wurde mit 75,496 fl. 36 kr. Einnahme und 69,664 fl. 36 kr. 4 hl. Ausgabe, sonach mit einem Ueberschusse von 5,831 fl. 59 kr. 4 hl. beziffert 1063). Die Capitalien der Wittwen- und Waisenfonds sprachen sich auf . . . . . . 2,836,989 fl.
(worunter für 1,850,446 fl. Staatspapiere)
und jene der Invalidenanstalt auf . . 1,292,805 fl.

= 4,129,794 fl.
aus 1064).

Die Berathung umfaßte sechs Sitzungen, fünf Bühnereden und nahe an fünfzig Platzäußerungen. (Ein Discussionsplatzregen, Prosper!) Auch hier, wie schon oft, und namentlich bei allen wichtigen und allgemein interessanten Erörterungen trat die dir öfter gerügte Fehlerhaftigkeit unserer Berathungsweise in das volleste Licht. Mangel an Vorberathung — Unmöglichkeit, diesen Mangel durch vervielfältigte und lange, aber stets das Ganze auf einmal umfassende Bühnenreden zu ersetzen — daher ermüdende dogmatisch-didaktische Gestaltung dieser Reden — dann die eben so ungemessen analytische Auflösung in das Einzelnste, jedoch abermals an der langweilenden Hand der Paragraphenreihe in den Platzäußerungen — endlich zur Seite aller dieser Parallelquälen dennoch und eben um ihrer Paralleleigenschaft willen der gänzliche Abgang einer wahrhaften, Einwurf und Widerlegung, Zweifel und Auflösung und den echten Ideen- und Ansichtskampf entwickelnden Discussion!!! Indessen bot der Gesetzentwurf — so wie der seiner Anordnung

folgende Ausschußvortrag — die natürlichste Abtheilung der Berathung dar. Denn — vermisse ich auch bei unserer jetzigen Wahlordnung die Möglichkeit, unsere Kammer in vorberathende Abtheilungen (Bureaux in Frankreich) zu trennen (weil hiernach der Einfluß der Staatsdiener und des Ministeriums noch vorherrschender werden müßte, als es schon ist), bleibe ich auch stehen bei der bis jetzt noch gesetzlichen Platzlitanei und fügen wir uns auch in die abermals gesetzliche Abstimmungsfragweise, so antisokratisch sie auch ist und geübt wird — kurz, nehme ich die Gesammtheit der Verfügungen an, wie sie einmal und dermalen — (hoffentlich nicht auf immer) — besteht, so ist doch tagklar, daß der Vereinfachung, Aufhellung und Uebersicht der Berathung sehr leicht die Hand geboten werden konnte. Warum schlug der Präsident nicht der Kammer vor, zuerst die allgemeinen Bestimmungen zu berathen? so wurden die Grundsätze erledigt. Warum nahm man alsdann nicht auf gleiche Weise den freiwilligen Zugang vor? — dann kam man zu der Hauptmasse der Anwendungsbestimmungen, zu dem Aufrufe mittelst der Conscription. Auch hier hatte der Entwurf systematisch sieben Unterabtheilungen aufgestellt, deren jede zur Beleuchtung im Einzelnen geeignet war. Auf solche Weise baute sich die Erwägung allmählich in das Gesetz hinein und, ohne mehr Zeit zu verbrauchen, als ohnedieß geschah, verwendete sich diese Zeit weit zweckmäßimäßiger, befriedigender und ergebnißnützlicher.

„Ach! man sparte Viel!
„Seltner wäre verrückt das Ziel,
„Wär' weniger Dumpfheit, vergebenes Sehnen."

Göthe.

Der Antrag zu einer solchen Abtheilung war dieses Mal wirklich gemacht worden 1065) — allein durch 18 gegen 4 Stimmen beschloß die Kammer, „daß die Discussion über den Gesetzentwurf ohne eine Abtheilung geführt werden sollte" 1066).

— — „O Buch! ich grab' es in dich ein!
„Rufe nur dir es zu, o du Buch!" — — —

Persius.

Die erste Bühnenrede 1067) machte sich's zur Hauptaufgabe, das bisher bestehende Gesetz von 1812 (dessen echten Werth nach Verdienst würdigend) mit dem Entwurfe des neuen vergleichend zusammenzustellen und die Redaction des ersten aus Gründen vorziehend, die Abweichungen und Veränderungen des andern zu beleuchten. Die zweite 1068) (Abg. Wanzel) behandelte wesentlich das Verhältniß des Rheinkreises zu dem neuen Entwurfe. Abg. v. Dippel, der dritte Bühnenredner 1069), hielt eine Aehrenlese und Aehrenrüge, sämmtliche Paragraphen patriotisch durchdreschend. — In der vierten 1070) entfaltete Abg. Rudhardt epitomirend das Gesetz im Zusammenhange, es zuletzt „für ein gutes, gut motivirtes, vollständiges erklärend, welches Geschäftsvereinfachung, Erleichterung der Unterthanen, Beförderung der Friedensgeschäfte und Aufhebung der Willkür zu wohlthätiger Folge haben werde — frei von zu militärischer Strebung sei es nicht fiscalisch, sondern durchaus volksthümlich." — Der letzte Bühnenredner, Abg. Meuth 1071), setzte sich vorzüglich „gegen neue Vorrechte" und glaubte, „der Richtung gegen die gesetzliche Gleichheit am Besten zuvorzukommen, wenn man die dem Cadetismus zu Grunde liegende Berücksichtigung höherer Bildung nicht besonderen Cassen, bei welchen diese Bildung vorausgesetzt werde, sondern der Bildungsstufe selbst, daher allen Conscriptionspflichtigen zuwende, welche nach wenigstens zurückgelegtem Progymnasium eine angemessene Prüfung zu bestehen im Stande seien."

Als die Platzerörterung eröffnet wurde 1072), begann der eben seine neue Würde antretende zweite Präsident, Häcker, die kurzen Bemerkungen unsers Parlaments mit einer vierzig Protokollseiten langen Rede 1073). — Warum aber nicht? könnte nicht ein doppelter Fallstaff vier Stunden lang Nichts als Epigrammen auftischen? — Sehr richtig bemerkte Abg. Abbt 1074); „es sei der freiwillige Zugang zum Heeresdienste nicht bloß zu gestatten, sondern auch, insofern anderweite Privatrechte nicht darunter leiden, auf jede thunliche Weise im Gesetze selbst zu erleichtern. Viele gute und stille Familien würden darum verschont werden können und, wie es früher immer gewesen, in ungestörter Ruhe beisammen bleiben. Dem Heere selbst müsse Dieß vortheilhaft werden. Eigener Entschluß

und freier Wille liefere sicher noch bessere Krieger, als Zwang und unabweisliche Nöthigung. — Es möchte daher das Lebensalter der zugehenden, so wie auch der" (freiwilligen) „Ersatzmänner" — (der Einsteller) „nicht so genau fixirt, ja von dieser Bestiminung gänzlich Umgang genommen werden. — Eben so müßte es zu Förderung des freiwilligen Zuganges sehr Viel beitragen, wenn in jenen Fällen, wo Ersatzmänner eingestellt werden wollen, die Bestimmung der Einstandssumme lediglich der Uebereinkunft der Parteien überlassen, dieselbe Summe sodann als alleiniges Cautionscapital vom Staate in Verwahr genommen, die Einsteller selbst aber aller weiteren Haftung oder Verbindlichkeit überhoben würden, wie der Ausschuß angetragen. Dem von dem zweiten Präsidenten gemachten Vorschlage auf Festsetzung eines besonderen Maximums der Caution könnte ich nur höchst ungern beistimmen," sagte der Sprecher.

Derselbe dankt auch (als Geistlicher) den Rednern, welche die Verfügung des Entwurfes: „als dem geistlichen Stande angehörig werden bei den Katholiken alle Diejenigen betrachtet, welche die höheren Weihen bereits erhielten" 1075), dahin verändert wissen wollten, daß „auch auf die niederen Weihen diese Rücksicht auszudehnen sei: denn alle Weihen ohne Ausnahme verpflichteten für den Dienst der Kirche und hätten in dieser Beziehung alle gleichen Zweck und gleiche Bedeutung" 1076). Dem geistlichen Standesgenossen mag die Zufriedenheit mit diesem Antrage nicht verdacht werden. Allein um so mehr weltlichen Rednern, die sogar „von der Tonsur die veraltete kanonistische Ansicht" geltend machten und des alten Adagiums vergaßen: „Quatuor minores non impediunt septem uxores" 1077). Welchen Mißbräuchen und anticonstitutionellen Umtrieben gegen gesetzliche Gleichheit eröffnete solche Ansicht, praktisch geworden, Thür und Thor!

Abg. v. Closen entwickelte die Doppelfrage: „ob das System eines militärischen Staates oder das System einer militärischen Nation zweckmäßiger für Baiern sei?" 1078) — Er stellte die Parallele auf: „bei militärischen Staaten bilde auch das Geschäft des gemeinen" (Kriegs-) „Mannes einen Stand; bei einer militärischen Nation sei Dieß nur eine vorübergehende Verrichtung. Bei Jenem sei die Krie-

gerzahl gering im Verhältnisse zur Landesbevölkerung; bei Dieser dürfe es beinahe keinen erwachsenen Mann geben, der nicht auch Militär ist oder war. Bei Jenem habe der Krieger Privilegien vor dem Bürger; bei Dieser rechne es sich Jeder zur Ehre, zur Nation zu gehören" (Bürger und Krieger zugleich zu seyn!). „Bei dem Militärstaate sei der Krieger lediglich Werkzeug; bei der Militärnation kämpfe der Krieger mit Begeisterung für das Vaterland. Bei dem Ersten sei mit einer Schlacht" (oft! im siebenjährigen Kriege aber, in den Kaiserzügen, unter Friedrich und Napoleon nicht!) „Alles verloren; bei der Anderen bilde sich aus den Trümmern eines vernichteten Heeres bald ein neues. Baiern," so schließt der Redner aus solchen Vordersätzen auch schon nur im Allgemeinen mit Recht, „Baiern ist nicht zum militärischen Staate, sondern zur militärischen Nation auszubilden" 1079).

„Heere und Flotten sind minder feste Stützen der Herrschaft, als frei Bürgerzahl!" spricht Tacitus und wir rufen dem Sprecher unseren warmen Beifall zu, Prosper.

„Die Verhältnisse des Landes", fährt er fort 1080), „seiner geographischen sowohl als seiner politischen Lage nach erheischen, daß jeder Bürger Sodat sei, damit in Tagen der Gefahr Baiern eine zahlreiche Armee aufzustellen im Stande sei und vorzugsweise eine zahlreiche Infanterie besitze. Dieß ist der Gesichtspunct, den wir nie außer Acht lassen sollen; dafür spricht auch die Lehre der Geschichte. Wir haben von der Bühne die" (Baiern ewig wichtigen und ehrenvollen) „Tage von Ampfing und Gammersdorf nennen hören. Wie wären diese gewesen, verband nicht jeder Baier mit Vaterlandsliebe auch Schlagfertigkeit? So gut die Becker von München, die sich bei der Schlacht von Ampfing so auszeichneten, mit ihren Spießen umzugehen wußten, so gut solte jeder Baier mit dem Gewehre umzugehen wissen, und so wenig es einen Staatsbürger geben soll, der nicht lesen und schreiben kann, eben so wenig soll es einen geben, der nicht auch

die Waffen zu führen weiß. — — Plinganser, mein Landsmann aus dem Rotthale, was vermochte er mit seinen Scharen, was vermochten jene Landleute, die am Weihnachtstage München stürmen wollten und deren Asche unter dem Hügel bei Sendling noch auf das Monument wartet, wofür bereits zahlreiche Beiträge gesammelt sind?" (Wohlgesprochen!) „Ihre Vaterlandsliebe mußte der Disciplin von Söldnern weichen! Wie verschieden war der Erfolg, hätte sich bei ihnen militärische Disciplin mit Begeisterung gepaart! — Die Armee sei daher

„in Friedenszeiten die militärische Bildungsanstalt der Nation" 1081)!

Sehr wahr! sehr richtig! Prosper! nie genug zu beherzigen! Ein großer, gehaltreicher, nie aus Aug' und Willen zu verlierender Vorschlag! In verfassungsmäßigen Staaten, wo jeder Einzelne sich und sein Wohl im Ganzen zu vertheidigen hat, muß jeder Mann auch wirklich vollständig Mann, d. h. waffenmächtig seyn. Es gab in Nordamerica zwei wilde Völkerschaften, deren eine, rückwärts liegende, nur den Herden und ihrem Herde lebte und von der vorliegenden sich beschützen ließ. Die streitbaren Vorderleute nannten das ganze Nachbarvolk nur die Weiber. Sie waren friedfertig und wehrlos. Aber man sei friedfertig und wehrhaft! Nur das absolute Regiment will die ausschließliche Soldatenbewaffnung und übrigens unterwürfige Pflug- und Gewerbs-Weiber. — Friedfertig und wehrhaft! heiße die Losung!

„Das ist eben das wahre Geheimniß, das Allen vor Augen
„Liegt, euch ewig umgibt, aber von Keinem gesehn!"

Schiller.

„Aus diesem allgemeinen Satze", spricht der Redner weiter, „ergeben sich einige Folgen. 1) Die Militärzeit muß abgekürzt, nicht mehr auf sechs, sondern auf weniger Jahre bestimmt werden 1082). Hierdurch allein wird es möglich, daß nach und nach die ganze Bevölkerung durch die Armee geht und geübt werde. — Wir sehen das Beispiel Würtemberg's. Auch dort ist die Conscriptionszeit auf sechs Jahre zwar festgestellt, jedoch wird der Soldat, nachdem er

1—2 Jahre im Dienste war, die übrige Zeit für beständig beurlaubt. Unser Beurlaubungssystem sollte sich nach dem Zwecke, nicht der Zweck nach einer untergeordneten Maßregel richten. 2) Durchaus finde keine Befreiung Statt und die Beurlaubung erfolge erst nach abgelegtem Beweise über hinreichende Befähigung im Waffendienste 1083). Auch davon hat Preußen ein schönes Beispiel gegeben — der Sohn des Ministers ist so gut Soldat wie der Sohn des Bauern. — Unsere Militärverfassung verdient im Ganzen unsere Aufmerksamkeit — sonach nicht die Armee allein, sondern auch Landwehr und Reservebataillons, und wir sind auf dem Puncte, zurückzugehen" (uns zu verschlimmern). „Mein sehnlichster Wunsch wäre, daß einer unserer ersten Staatsbeamten, der so oft unsere Armee auf die Bahn des Ruhmes führte und so Viel zu Begründung unserer Verfassung beitrug, seinen Verdiensten um Baiern die Krone aufsetze und die vollständige Ausbildung unserer Militärverfassung veranlasse. Derselbe hat noch besonderen Beruf, nicht die Armee allein zu berücksichtigen, nachdem er seine ersten Lorbeern an den Ufern des Neckars und der Spitze des Landsturmes erntete — er darf der höchsten Theilnahme gewiß seyn, da eine Anstalt, welche Ludwig dem Kronprinzen so sehr am Herzen lag" (er war Oberfeldherr der gesammten Nationalbewaffnung, Prosper!), „von Ludwig dem König alle Unterstützung zu erwarten hat!" Trefflich! treffend! es gelte!!!

Im Vorübergehen wünscht derselbe Redner auch „die" (echt volks= und freiheitsthümliche) „Institution des Familienrathes aus dem Rheinkreise nach dem übrigen Baiern herüber" 1084). Gegen die Einstellung führt er das Bedeutendste an, was sich deßfalls sagen läßt 1085). „Es ist die unbedingt erlaubte Einstellung der bedenklichste Punct des Gesetzes — der, welcher am Meisten gegen den Grundsatz vollständiger Gleichheit vor dem Gesetze anstößt — ein Grundsatz, den die Motive des Ministeriums dennoch an der Spitze tragen. Ein Jeder ohne Unterschied soll, indem er bezahlt, sich von der Verbindlichkeit, sein Leben für das Vaterland zu wa=

gen, befreien können. Man führt an, daß Dieß immer so war, indem die bisherige Gesetzgebung so viel Spielraum ließ, die Befreiung zu erwirken. Allein daraus könnte nur folgen, daß man diesen Spielraum beschränken, nicht, daß man ihn noch mehr erweitern soll. Wenn bisher der Fall sich ergab, daß ein fälschlich Unentbehrlicher Erlaubniß zur Einstellung erhielt, so wurde höchstens der Beamte Ziel der Vorwürfe; jetzt aber fürchte ich für die Stände den lautesten Tadel, daß sie das Princip der Geldaristokratie geheiligt. Sobald man die Heeresergänzung als persönliche Pflicht ansieht, soll es nicht unbedingt gestattet seyn, sie abzukaufen. Das Heer wird an Geist und Schönheit der Zusammensetzung allmählich bedeutend verlieren und nach und nach aus Söldlingen bestehen, während jetzt Söhne von allen Classen der Staatsbürger in ihren Reihen sind. Wie das Heer so abnimmt, wird jeder Vater Bedenken tragen, seinen Sohn dahin zu geben. Der kriegerische Geist der Nation schwindet, sobald eine geringere Anzahl von Staatsbürgersöhnen bei dem Heere ist, und die hohe Achtung für solches sinkt mit dem Steigen der Söldlingszahl. Ja! es ist gegen die Gerechtigkeit, wenn die ganze Last des" (persönlichen) „Militärdienstes auf den Schultern des Armen ruht, der den wenigsten Schutz vom Staate genießt" (dem der Staat verhältnißmäßig nur Weniges zu beschützen hat) „und wenn diese Last von den Schultern des Reichen, der den meisten Schutz genießt, weggewälzt werden kann. Und Dieß wird der Fall, wenn das Recht der Einstellung unbedingt Statt findet. Auch das Familienwohl selbst leidet darunter. Wenn unbedingte Erlaubniß besteht, wird" (leicht) „Alles aufgeboten, jeden Sohn frei zu machen: die Güter werden mit Schulden belastet und die Kosten der einzelnen Ein[s]tellung durch die große Zahl der Einsteller erhöht. — Der reiche Capitalist macht vielleicht sechs Söhne frei, die in jeder Hinsicht zu dienen geeignet wären."

Wegen „Desertion und Confiscation" 1086) sagt unser Redner sehr treffende Dinge und weislichst bringt er zuletzt in Antrag 1087), „das Dienstreglement zu öffentlicher Kenntniß zu bringen." Merkwürdig ist folgender Aufschluß: „Wir hatten schon bei'm Ausschusse diese Mittheilung ge-

wünscht, aber sie wurde von dem Ministerialcommissär abgelehnt, weil das Ministerium des Innern selbst nicht im Besitze des Reglements gewesen sei, als das Conscriptionsgesetz daselbst bearbeitet wurde" (!!!). „Das Militär hat zwar seine Ordres zu geben: auch weiß ich wohl, daß solche in Kriegszeiten oft strenges Geheimniß bleiben müssen; allein in Friedenszeiten sehe ich keine Ursache für solches Geheimniß, zumal hinsichtlich allgemeiner Dienstvorschriften. Die Nation hat ein Recht, sie zu kennen, und es dient zur Beruhigung des Vaters, daß er wisse, wie sein Sohn behandelt werde."

Sehr richtig, um so mehr! da auch der Nationalkrieger Bürger, verfassungsmäßiger, freier Bürger bleibt und von dieser seiner Freiheit nicht mehr aufzuopfern schuldet, als der Kriegszweck, die Natur seines besonderen Berufes erfordert.

Abg. Knogler hielt mit mathematisch-biederer Genauigkeit dafür 1089), „daß ein ordentlich abgewandelt- und gestrafter Verbrecher, der hiernach in seiner vorigen bürgerlichen Rechtlichkeit und Ehre wieder dastehe, auch wieder im Besitze der militärischen Rechtlichkeit seyn müsse. Ob solche mehr als die bürgerliche werth sei? Wenn ein Soldat dergleichen Vergehungen verschulde, werde er nicht davon geschickt, sondern gestraft und müsse hernach seine Dienste thun wie zuvor. Könne ein Solcher Soldat bleiben, warum soll er nicht auch Soldat werden können? Werde ein Solcher von der Conscription losgesprochen, so müsse ein Anderer für ihn eintreten! Wie könne man Dieß mit Recht von einem Anderen verlangen?" — — „Für die Studenten überhaupt", sagt derselbe redliche Mathematiker 1090), „und wenn sie auch unter den Ersten sind und Preise bekommen haben, finde ich gar keinen rechtlichen Grund, warum sie vom Militär ausgenommen und dafür die Last des Einstehens auf Andere, die es nicht trifft, hinübergeschoben werden sollte. Das: unter den Ersten seyn, sei unbestimmt gesprochen und wolle in manchen Cursen eben nicht gar Viel sagen. Und auf die Preiseträger halte er noch weniger: er wisse als gewesener Professor, warum. Nur keine Ausnahmen in's Gesetz hineingesetzt!" (Goldne Worte, Freund!) „Sie geben sich zum Schaden

des Gesetzes schon von selbst." (Diese Wahrheit kann man in jedem Lande nicht warm genug der gesetzgebenden wie der vollziehenden Gerechtigkeit empfehlen; aber in Baiern verdienen sie mit Feuerschrift der einzelnen Nachachtung und der öffentlichen Beachtung dieser Letzteren eingeprägt zu werden — in Baiern, wo einer deutlichen Verfassung gegenüber so offenbares Spiel der Beamtenheuchelei und im Angesichte des höchst verfassungsmäßig gesinnten, aufgeklärten Theiles der Nation so viel constitutionelle Pharisäerei betrieben wird.) — — „Das Einstandsgeld", so sagte unser mathematischer Biedermann ferner 1091), „gehört eigenthümlich dem Eingestandenen. Mit welchem Rechte kann demselben der beliebige Gebrauch und Genuß desselben bis nach vollendeten Dienstjahren suspendirt werden? Ich finde es gerecht und billig, daß ihm, wenn er es verlangt, von Zeit zu Zeit der schon abgediente Theil verabreicht werde. Und soll es auch die Regierung als Caution wirklich in Beschlag nehmen, so ist sie schuldig, dem Eingestandenen Zinsen davon zu bezahlen. Wie kann sie berechtigt seyn, das Eigenthum eines Anderen ohne Ersatz zu benützen?" — Aber nun, mein Freund! kommst du zu der interessantesten Stelle dieser Abstimmung 1092). „Jene, die in den geistlichen Stand getreten, sollen früher entlassen werden! — Das kann gar nicht seyn — erst, wenn Einer vom militärischen Verbande frei ist, kann er geistlich werden." Vergleiche diese Aeußerung eines Geistlichen mit jenen Laienansichten desselben Gegenstandes, die ich dir oben mittheilte! — Noch eine höchst praktische Bemerkung des würdigen Knogler mag ich dir nicht vorenthalten 1093). „Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, den großen Unfug zu rügen, der bisher durch Verzögerung der Entlaß- oder Freischeine getrieben wurde. — Man" (die Landgerichte!) „nimmt die Heirathsverträge zu Protokoll, verspricht die baldige Bewirkung des Freischeines, hält aber nicht Wort, so daß solche schon Protokollirte manchmal drei Viertel- ja ein ganzes Jahr vergebens auf den Freischein warten mußten. Wenn der Protokollirte nach vielen, vielen unnützen" (fruchtlosen) „Gängen" (auf das Landgericht!) „endlich selbst an die Kreisregierung ging, wußte man" (dort)

„noch Nichts von einem verlangten Freischeine“ (!!); „es wurde aber von derselben“ (der Regierung) „die Sache doch“ (immer noch) „nicht betrieben (!!!) Was geschieht bei solcher Gelgenheit? Die sogenannten Geheiratheten ziehen zu Führung des Hauswesens oder Treibung des Gewerbes zusammen“ (sehr natürlich: diese Leute haben weder Besoldungen noch Sporteltantièmen, die ihnen zu bestimmter Zeit die gebratenen Tauben bringen!), „werden mit einander zu bekannt, führen eine wilde Ehe, anticipiren, was nicht anticipirt werden soll, so daß hierdurch die Anzahl der unehlichen Kinder auffallend vermehrt wird!“ — (Und dennoch, Prosper! zahlen eben diese zur Unsittlichkeit auf solche amtliche Weise gleichsam mit Haaren gezogene Menschen alle Sorten von Abgaben, damit der öffentliche Dienst gedeihe! und dennoch bilden diese gewerbsamen und bedrückten Wesen, diese Arbeitsbienen im Staate, die eigentliche Masse, die Kraft der Nation, den Kern des Nähr- und Wehrstandes.“

„Pauperes plectuntur Achivi!!!

In Beziehung auf die geistliche Ausnahme bemerkte (sobald sie Statt finden soll) mit hohem Rechte Abg. Lehmus 1094): „Nach dem Gesetzentwurfe sind hier unter den Eximirten nicht allein Diejenigen, welche die Ordination erhalten haben, also nicht bloß, wie von einer Seite versichert wurde, die katholischen, sondern auch die evangelischen Geistlichen zu verstehen. Diese Gleichstellung ergibt sich aus der Natur des Gegenstandes, da Solche, die nur das Schwert des Geistes“ (ich wünsche nur, daß es auch immer vom echten Geiste damascirt sei —) „führen sollen, nicht die Waffen der Welt tragen können.“ (Eigentlich thut dem Geistlichen nur der Stab des Geistes Noth, um das Füllhorn der Lehre und Liebe sicher und friedlich vom rechten Orte an die rechte Stelle zu tragen!) „Sie geht aber auch aus der Verfassungs-Urkunde hervor, die den christlichen Kirchen und also auch ihren Dienern gleiche bürgerliche und politische Rechte zusichert. Daher muß sie gegen einseitige Deutung in Schutz genommen werden.“

Abg. Geier untersuchte vorerst die Frage 1095): „wie unser Zeitalter unter so vielen anderen Armee-Er-

gänzungsmitteln gerade zur Conscription komme? — Ein Gesetz über Aufstellung und Forterhaltung der bewaffneten Macht im Staate gehöre zu den allerwichtigsten Staatsgesetzen, müsse also ganz aus der Natur des Staates geschöpft und durch die Weltgeschichte bewährt seyn." — Er zeigt „die vier Hauptepochen der Militärgeschichte in der Allbewaffnung der Freien, der Lehenmiliz, der Werbmiliz, der Conscription — nach dem vierfachen Principe der Rechts-Ehren-Bürgersache, der Pflicht für das Vaterland" (der Lehensherren), „des eigentlichen bloßen Kriegshandwerkes und der Last" und beschließt diese Darstellung mit dem Nachweise, „daß die neuere Staatswissenschaft, gestützt auf die Weltgeschichte, die große Aufgabe — den alten ehrenvollen Charakter der Nationalbewaffnung herzustellen — durch Einführung der allgemeinen Conscription löse. Man erkenne jetzt, neben der Nothwendigkeit der bewaffneten Macht, auch die große Wahrheit, daß diese Macht in cultivirten Staaten kein ausgeschiedener fremder Körper, sondern nur eines der Hauptorgane des ganzen Staatskörpers sei und seyn müsse, daß sie als ein solches Organ ihre Nahrung und stete Ergänzung auch nur von dem gesammten Staatskörper hernehmen" (empfangen) „könne, für dessen Erhaltung sie ihre Kraft ausschließlich verwende — daß sie in dieser innigsten Verbindung mit allen übrigen Staatsinstitutionen selbst ein Institut werden müsse, welches, zu allgemeiner Pflicht und Ehrensache erhoben, seine Elemente aus allen Classen der Staatsbürger erhalte. Mit der allgemeinen Conscription kehre jener Geist und Grundsatz der Vorzeit zurück, nach welchen jeder freie Mann im Staate die Ehre und Pflicht der Waffen theilt. — — Dennoch bestehe noch aus der langen Zwischenzeit der Lehen- und Werbmiliz die herrschende Meinung, welche den Waffendienst auch jetzt noch als größtes Unglück und unerträglichste Last darstelle, welcher Jeder sich zu entziehen suche. So lange diese Meinung die herrschende sei und selbst die Conscriptionsgesetze sie nachsichtig nährten, könne und werde das stehende Heer im Staate nie jene Stellung, Schönheit und Festigkeit erhalten, welcher es zum Gemeinwohle bedürfe; es werde ein Institut bleiben,

dessen Elemente ungleichartig, wider Willen zusammengenöthigt seien, dem Jeder nach Möglichkeit zu entfliehen suche und ihm gerade hierdurch seinen höchsten Werth, die allgemeine Achtung, entziehen helfe und somit werde der wirkliche Soldat nur als ein Gegenstand des Mitleids erscheinen, welchem die Mittel gefehlt, die Last des Waffendienstes von sich abzuwenden. — — Unsere Conscriptionsgesetze" (cape memor, Prosper!) „müssen also dahin wirken, daß nicht bloß das Officiercorps ein Ehrenstand sei, sondern daß die Gesammtheit des Militärstandes, der nunmehr aus lauter freien Vaterlandssöhnen zusammengesetzt wird, wie alle übrigen Stände des Staates geachtet werde." (Sehr richtig, doch vermögen die Conscriptionsgesetze allein diese edle Aufgabe nicht zu lösen. Hier, wie überall, wo es um den öffentlichen Geist gilt, beruht die ganze Sache darauf, daß man wirklich das Vaterland in den Einzelnen und durch sie gedeihen sehe, daß man es dankbar zu lieben Ursache und auf seinen Werth stolz zu seyn Grund habe; es kommt darauf an, Prosper! daß wahrhaft freisinnig und volksbeglückend verwaltet werde. Ein Volk von wahrhaft glücklichen und zufriedenen Bürgern ist auch mit Freuden wehrhaft, denn es hat sein Glück zu vertheidigen: für ein solches Volk bedarf es weder der Rede noch des Gesetzes und eben um deßwillen wirken Gesetz und Rede so wenig für den Geist der Wehrhaftigkeit bei Völkern, die nicht zufrieden, nicht glücklich sind!)

„Alles Andere" — fährt der Redner fort 1096) — „gehört nur zu den halben Maßregeln, die nicht zum Zwecke führen. Es ist anerkannt, daß der Waffendienst für's Vaterland eine bloße persönliche Leistung ist und mit keiner anderen in Geld oder Natural verglichen oder verwechselt werden darf. Keine Miethlinge mehr, sondern freie und gleiche Vaterlandssöhne! Daher will der Natur der Sache zufolge dieß Gesetz die allgemeine und größte Gleichstellung und kann keine Ausnahme gestatten, wenn es seinen Zweck nicht selbst vernichten soll. Als bloße Last der Person des Staatsbürgers betrachtet, kann das Gesetz ohne of-

fenbare Rechtsverletzung den Waffendienst keinem Bürger abnehmen, weil dessen Last nothwendig auf einen Anderen übergehen müßte."

Nach diesen Gesichtspuncten prüft nun der Redner die Hauptverfügungen des Gesetzentwurfes 1097). Auf die reichlichen Mannschaftsvorräthe, welche weit über den Jahresbedarf von 9,000 reichten, stützt er den Antrag: „künftig mit Aufnahme der Ausländer in Baiern's Heer sehr sparsam zu seyn." Aber auf dieselben Vorräthe begründet er auch die „feste Beharrlichkeit bei möglichst vollständiger Gleichheit" und schließt „gegen die scheinbare Milde des Entwurfes, welche die Gleichheit vor dem Gesetze aufhebe und damit in seinem Principe selbst ungerecht und staatsunpolitisch werde." — „Der schöne und kräftige Zustand des Heeres kann nur durch Entfernung jeder Ausnahme von der wirklichen Einreihung in den Waffendienst erzielt werden. Gibt aber das Gesetz auch noch so weit nach, daß Jeder, der Geld hat, einen Ersatzmann stellen darf, so geht dieser schöne Geist noch mehr verloren und das Gesetz vernichtet selbst den schönsten und höchsten Werth seiner Aufgabe. Der Waffendienst wird in eine Geldabgabe verwandelt; reiche Christen und Juden kaufen sich los; der arme Baier wird der geborene und gegen das Recht der Gleichheit von dem Gesetze selbst verurtheilte Waffenträger; die Armee erhält gekaufte Soldaten und Miethlinge; der Soldatenstand bleibt, was er war, herabgesetzt in der öffentlichen Meinung. . . Bei der großen Anzahl der waffenfähigen Jugend — kann aber die wirkliche Einreihung und persönliche Dienstleistung Aller um so leichter geschehen; es können alle übrige Interessen des Standes, der Familie, der Einzelnen schonend und milde berücksichtigt werden, wenn man, wo solche Fälle eintreten, die wirkliche Dienstleistung auf ein Jahr beschränkt, dem Pflichtigen die Wahl dieses wirklichen Dienstjahres unter seinen sechs Pflichtigkeitsjahren gestattet, ihm die Fortsetzung seiner wirklichen Berufsgeschäfte, soviel möglich, während des Waffendienstes zuläßt und in dringenden Fällen das leichte, gerechte und überall anwendbare Hülfsmittel der Beurlaubung annimmt. Wir haben ein großes Beispiel dieser Art

in Preußen vor uns stehen und Niemand behauptet, daß dort die Künste und Wissenschaften darunter leiden, das Conscriptionsgesetz zu hart sei, bedrängten Familien die nothwendige Stütze entzogen werde. Gerecht und darum allgemein geachtet ist dort das Gesetz, dessen große Folgen auf Preußen's Macht und Bildung die Nachwelt segnen wird." — Auf diese Betrachtungen begründete 1098) der Redner seine Anträge, „bei keiner Classe Befreiung oder Zurückstellung" (Vertagung) „zuzulassen — nur an die Stelle der Widerspenstigen und Ausreißer Ersatzmänner zu gestatten — Austritt und Entlassung nur auf wirkliche Dienstuntauglichkeit und definitive Standesergreifung zu bedingen."

„Die Zahl der jährlich conscribirten Individuen nach dem Steuercapital zu berechnen," war v. Aretin's Vorschlag 1099). „Zur Vertheidigung des Landes würden Steuern an Geld und an Menschen erfordert; beide seien nach dem Grundsatze der Gleichheit zu erheben. — — — Zur Steuer an Menschen seien alle Staats-Schutzgenossen verpflichtet, folglich Alle" (auch Alle) „welche ein nutzbares Eigenthum besäßen, die Familienväter. Nun seien aber gerade diese befreit und Die, welchen der Staat kein Eigenthum zu schützen habe, die Söhne, seien es nicht (!) doch möge Das noch hingehen, wenn man sie als Stellvertreter ihrer Aeltern betrachte." (? Ihrer Aeltern? will unser Redner auch Amazonen?) „Wenn diese Menschensteuer nur gleich wäre! Aber hier eben fehle es. Denn was trügen hierzu bei kinderlose oder sohnlose Väter, oder Väter ohne dienstfähige Söhne? was Wittwen? katholische Pfarrer und Hagestolze? — — Man wende seinem Systeme die Unausführbarkeit ein. Was in der Theorie richtig, müsse auch praktisch ausführbar seyn" (nur aber auch wirklich richtig in der Theorie!) „Der Grundsatz sei ausgeführt in der 1820er spanischen Cortesverfassung" (d. h. auf dem Papiere! Eben diese Papierheit und der Mangel alles Zusammenhanges mit positiven Nationalinteressen stürzte diese synthetisch-speculative Verfassung nach meiner Ansicht, Prosper!) „Er sei ausgeführt in der würtembergischen Verfassung, wo den Ständen das Steuerbewilligungsrecht an Geld und Menschen gebühre." (Ohne diese Verwilligung

der Ergänzungsmannschaft mit dem Sprecher für einen Besteurungsact zu halten, finde ich dennoch einen der großen Vorzüge der würtembergischen Verfassung vor der unsrigen in dieser Gebundenheit der Kriegsaushebung an die ständische Theilnahme. In unseren Urgrundsätzen liegt sie, Prosper! Kein Gesetz, welches die Sicherheit der Personen betrifft, soll ohne Mitwirkung der Stände entstehen — und dennoch unterblieb die organische Anwendung dieses reichhaltigen Princips auf die Heeresergänzung. Die Ursachen sind nicht tief unter dem Verfassungsboden zu suchen: diese Quellen sprudeln unferne von jenen, welchen die Widersetzlichkeit gegen den militärischen Verfassungseid und die Befreiung der Militärgehalte von der Erwerbsteuer entfloß!!!) Auch auf die ältesten Zeiten und Karl d. Gr. Capitulare v. 812 bezieht sich unser Redner, ohne jedoch die Aufgabe der allgemeinen Ausführbarkeit der Menschensteuer-Idee näher zu lösen. „Er wolle nur aufmerksam machen.“ — Praktischer finde ich die folgende Bemerkung desselben 1100). „Der Grundsatz der Gleichheit wird aber noch auf andere Art verletzt. Der jährliche Nachwuchs der jungen waffenfähigen Mannschaft beträgt im Durchschnitte 15,000 M.“ (gewiß über 20,000! Prosper!) „der jährliche Bedarf des Militärs besteht aber nur in 9,000. Zwei Fünftheile der ganzen Mannschaft bleiben also ganz unbekannt mit dem Waffendienste, wo doch die Gleichheit Alle fordert. Ich bin also der Meinung, daß ein solches Militärsystem angenommen werden müsse, wodurch alle 15,000 M. in den Waffen geübt werden können, sollte es auch nur auf einige Monate geschehen! Zwei Vortheile ergäben sich. Der Staat hätte im Falle der Noth beinahe um die Hälfte mehr geübte Soldaten als jetzt und dann würde wenigstens das Losen aufhören, welches mir wenigstens anstößig, wo nicht empörend scheint, weil es immer ein Losen auf Tod und Leben ist“ (und Prosper! untrennbar von Unterschleif und Missethat!!!) — — „Wenn man ein gutes Kriegsheer haben will 1101), so muß schon die Nationalerziehung darauf berechnet seyn. Man muß nicht erst mit den Jünglingen anfangen, sondern mit den Knaben, welche biegsamer und gelehriger sind.“ Die Idee ist gewiß

vortrefflich und fruchtbar, Prosper! nicht so das mit ihr erwähnte Mittel, ist es gleich von dem Kreiscommando der Landwehr im Regen- und Unterdonaukreise 1814 der „allerhöchsten" Stelle vorgeschlagen worden 1102). Und worin bestand dieser Kreiscommando-Vorschlag an die allerhöchste Stelle? Freund! „Die Schulknaben auf dem Lande, wie in den Städten anzuweisen, daß sie im militärischen Schritte und in solcher" (? militärischen?) „Haltung in die Schule und aus der Schule gingen." (Ein solcher Zwang vor und nach dem Schulzwange wäre gewiß das Mittel, den Jungen die ganze Militärgeschichte zu verleiden. Das Kreiscommando der Landwehr scheint sich nicht auf Kinder verstanden zu haben.) „Auch sollten sie ermuntert werden, an Sonn- und Feiertagen, wenn auch mit Stöcken, militärische Uebungen zu machen." (Abermals ein Beweis der unpädagogischen Stimmung des Kreiscommando's! Wer darf die Knaben erst zum Soldatenspiele ermuntern? Die zweckmäßigste Ermunterung wäre die höchst zweckmäßige Ausbildung der Landwehr in drei Hauptabtheilungen von 30—60 Jahren, einer Zwischenstufe von 25—30 für die binnen vier Jahren ausgedienten und gar nicht zur wirklichen Dienstleistung gekommenen und einer Vorclasse für das 15—20ste Jahr, zu welcher nur gutes Betragen und Fleiß in der Schule berechtigten. Dann würde der edlere Ehrgeiz auch dem Knabenspiele präsidiren und die Schule weder der Caplans-Maulschellen noch der Landgerichtsstöcke als Bundesgenossen bedürfen.)

Sehr wahr bemerkte Abg. Rabl 1103): „Des Volkes Begehren ist Abkürzung der Dienstzeit — Schutz des Vaterlandes und freie Bewegung im bürgerlichen Leben sollen und können hierdurch erreicht werden. Die gegen diese Abkürzung angebrachten Gründe überzeugen mich nicht. Die financiellen nicht, weil die Finanzwirthschaft der Staatswirthschaft untergeordnet seyn muß. Auch nicht die technischen: ich berühre hierunter das bisher beliebte Beurlaubungssystem. Es bringt weder dem Heere, noch den Beurlaubten, noch dem Volke Vortheil, weil die Beurlaubten das Exercitium vergessen, der Beurlaubte weder Bürger noch Soldat ist und das Volk ihnen eben um deßwillen keine rechte Stellung einzuräumen

weiß. Der Vortheil, welcher der Militärcasse hierbei zugeht, greift in den Säckel der Einzelnen, deren Söhne die Ehre haben, bei der Armee zu dienen. Gleichheit der Abgaben! ruft die Verfassung — daher Ersatz des Ausfalles durch die Gesammtmasse des Volkes! Zudem versichern technische Männer die Möglichkeit unnachtheiliger Abkürzung der Dienstzeit bei der Infanterie." — Sehr zweckmäßig motivirt derselbe Redner die Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitstrafen 1104), und nicht minder passend wendet er die Gründe des ministeriellen Vortrages gegen die Taxen des alten Conscriptionsgesetzes auch auf die Kosten des neuen an 1105).

Abg. v. Camuzzi unterstützte die Belassung der älteren Verfügung zu Gunsten der gedienten Leute, welche ihre Capitulation erneuern 1106). „Diese Einrichtung soll nun einer Ersparniß wegen aufhören; so wünschenswerth diese an sich, so muß sie doch wichtigeren Zwecken weichen. Die materiellen Kräfte eines Heeres bestehen unstreitig mehr in dessen innerer als äußerer Stärke. Der fortdienende, freiwillig seine Dienstzeit verlängernde Soldat stellt sich als Krieger vom Handwerke dar und widmet sich dem Stande mit ganz anderen Eigenschaften, als der einberufene Conscriptions-Pflichtige. Recapitulanten geben in außerordentlichen Fällen gut organisirte Stämme für Bildung einer schnell zusammengerufenen Mannschaft. Zu Erreichung dieses wichtigen Zweckes dient die mäßige, aber lockende Zulage: eher ist sie zu erhöhen, als einzuziehen. Sie beträgt jährlich 6 fl., folglich" (kaum) „1 kr. auf den Tag." (Welche verkehrte Idee diese Einziehung, Prosper! Bestände auch der fünfte Theil unseres Heeres mit ungefähr 11,000 Mann aus solchen Kernsoldaten, so erforderte eine so treffliche Wiederlage des wichtigen Ganzen, eine solche Nothhülfe vom höchsten Werthe erst nur 66,000 fl. Man lasse einige militärische Sinecuren eingehen, vermindere die unnützen Erdenlasten, hebe ein Dutzend überflüssiger Wesen weg und man hat eine unschätzbare Musterschar ohne neuen Aufwand gedeckt!)

Derselbe Abgeordnete trug auf die Zulässigkeit der Ersatzmänner für Solche an, „welche vor erreichtem Einreihungs-

alter solche stellen wollten" 1107), und nahm das Einstellungs-system gegen Abg. Geier in Schutz 1108). „Ich halte dieß System für segensvoll, denn es mildert ein hartes Gesetz. — Ja! das Conscriptionsgesetz ist ernst und hart. Es reißt den glücklichen Jüngling aus dem Schoße seiner Familie, legt ihm Entbehrung, Mühseligkeit, Gehorsam auf, drei Dinge, welche der menschlichen Natur widerstreben. Allein das Gesetz ist unumgänglich nothwendig — daher wollen wir es so vollkommen als möglich, aber auch möglichst mild und schonend für die Privatverhältnisse. Das" (Einstellungs-) „System rechtfertigt sich, weil es dem Zwecke des Heerdienstes vollkommen entspricht und weil es gerecht ist. — Es entspricht dem Zwecke, weil die Ersatzmänner nicht hergelaufene Söldlinge, sondern Eingeborene, Landeskinder, Kinder einer Familie, Baiern sind, die alle Eigenschaften besitzen müssen, welche auch der Conscriptions-Pflichtige besitzen soll — ja noch mehr! sie müssen ihrer eigenen Pflichtigkeit schon genügt haben. Sie übernehmen nebstdem ihre Pflicht freiwillig, mit Lust und gerne, indessen der Conscriptions-Pflichtige immer glaubt, bessere Verhältnisse verlassen zu haben und sich minder glücklich fühlt. Wir alle wissen, daß die mit Lust und Muth unternommenen Geschäfte am Besten gelingen. Der Heeresdienst verliert also durch dieß System weder an Zahl noch an Eigenschaft, gewinnt aber an Lust und an Muth. —— Aber auch gerecht ist das System, weil es Allen nützt, weil Alle Gebrauch davon machen können. Es nützt Allen — denn der Reiche gibt einen Theil seines Reichthumes dem Armen, damit dieser seine Verbindlichkeit übernehme und der Arme erwirbt ein kleines Vermögen, das sich einst durch Fleiß und Sparsamkeit mehren kann. Aber dieß System ist auch Allen gemein, weil der Reiche arm, der Arme reich werden kann; in beständigem Wechsel laufen die irdischen Güter von einer Hand zur anderen; Familien steigen und sinken. Heute stellt der Familienvater seinem Sohne einen Ersatzmann, sein Enkel oder Urenkel wird vielleicht für einen Anderen einstehen. . . . Niemand ist daher ausgeschlossen, früh oder spät

von diesem Systeme Gebrauch zu machen — es werde daher durch das ganze Gesetz möglichst durchgeführt."

Offenbar, Prosper! hat das Einstellungssystem den unendlich großen Vortheil, die Unentbehrlichkeit des Kriegsstandes (eigentlich ein Angehörniß der menschlichen Uncultur) mit der jetzigen Entwickelung des bürgerlichen Zustandes, der Industrie u. s. w. auszugleichen, ja! auszusöhnen, d. i. beide Verhältnisse ohne wechselseitigen Hader nicht nur, sondern mit dem Wechselgefühle ihres Zusammenwirkens neben einander fortzuführen. Auch jede scheinbare Einwendung wird verschwinden, wenn Heer und Landwehr als treues Geschwisterpaar unter der Pflege der mütterlichen Vaterlands-Bellona zusammen bestehen: denn alsdann wird der Einsteller unmittelbar die Stelle bei der Landwehr einnehmen, welche er unter dem bewaffneten Nationalausschusse des Heeres durch einen Vertreter besetzte.

„Daß der Visitationsact mit mehr Decenz, mit mehr Schonung und Beachtung des sittlichen Gefühles der conscribirten Jünglinge vorgenommen werde," war der gerechte Wunsch des Abg. v. Faßmann 1109), und Abg. Hagen sprach den Hauptgrundsatz des ganzen Bewaffnungswesens, sofern es (wie es allein soll und darf) nationell und hierdurch also auch rationell seyn soll, dahin wiederholt aber gediegenst aus, „das stehende Heer auf den nothwendigsten Bedarf zu beschränken, dagegen aber die möglichst größten Reserven in Bereitschaft zu halten" 1110). Abg. Schmidt trug 1111) in Erweiterung des Rudhardt'schen Antrages wegen „der anschaulich und auffallend Untauglichen" an, „auch die bei dem Recrutirungsrathe als untauglich Erkannten bei Festsetzung des Vertheilungs-Maßstabes für die Contingente der Aushebung aus Rechnung zu lassen. . . Nach den Vorschriften des Gesetzentwurfes seien die Verhandlungen so öffentlich und vielfältig controlirt, daß jeder Beamte, Arzt, Wundarzt gewiß auf's Sorgfältigste Verantwortlichkeit oder Strafe scheuen werde." (Gescheut werden Beide und eben daher mit aller Sorgfalt oft genug um-

gangen. Frage jeden Kenner, Freund! Ich weiß Familien, wo drei Söhne um angeblicher Untüchtigkeit willen durchschlüpften. Hier steckt die größte und mißlichste Ungleichheit, um so größer, je allgemeiner sie dem Geldbesitze huldigt, um so mißlicher, je tiefer sie sich in moralischer Verderbtheit gründet, je üppiger sie solche fortwuchern macht. Ein echtes Schmuggelsystem, vom Scheine erfüllter Pflicht vergoldet! mit Recht und Leben spielend! Die heilige Bürgerpflicht zum schmutzigen Opferaltare und das allgemeine verbindliche Gesetz zum niedrigen Kuppler abwürdigend! *Hic Rhodus, hic salta*! diese Aufgabe löset, Gesetzgeber! diesen unreinen Teufel fanget ein! Er spuckt allenthalben! in unglaublichem Grade!

„Mir liegt's im Fuß wie Bleigewicht —
„Mir krampft's im Arme — Das ist Gicht —
„Mir krabbelt's an der großen Zeh' —
„Mir thut der ganze Rücken weh —
„Nach solchen Zeichen wäre hier
„Das allerreichste Schatzrevier!"

Göthe's Faust.

Dieses dem Gesetze fast unerreichbare Sünden-Miasma würde mich auch, wie die Sache sich jetzt nach der neuesten Legislation gestaltet, für Aufhebung aller gesetzlichen Ausnahmen stimmen und lediglich die Einstellung zulaßbar zeigen: sie wäre für unvermögende Untaugliche auf Kosten der Gemeinden zu bewirken. Dann würde das Geld der Wohlhabenden den geraden Weg gehen und die Controle der zahlungsscheuen Gemeiden wahre Gesundheitswunder, selbst an Aerzten und Chirurgen thun. Die immer und überall sich scharf anschließende allgemeine Anstalt der Landwehr würde diese Wunder ganz vervollständigen. Und aus diesem Gesichtspuncte ging wohl die von den de- und wehmüthigen Ministerialen in dieser Hinsicht sehr getadelte erste Bühnenrede aus, als sie an die gänzliche Ermangelung jedes Blickes auf die Landwehr erinnerte und sagte 1112): „Hat man das Andenken an dieß treffliche Institut schon verloren? oder soll es stillschweigend" (noch nie liebte der Absolutismus die Volksbewaffnung, und immer muß sie den constitutionellen Pharisäern ein Gräuel seyn!) „besei-

tigt werden? Hat das Ministerium kein Gedächtniß für solches? Oder verleugnet es absichtlich die Stimme in seiner Hinsicht? — — Dennoch steht die V. U. selbst der Landwehr zur Seite" (Tit. IX §. 3 und §. 5.) „Es ist also deutlich genug und eben so heilig urkundlich nicht bloß ihre Existenz von der höchsten Gewalt zur Zeit ihrer völligen Unbeschränktheit und schon vor Entstehung unserer V. U. selbst geschaffen, sondern dieselbe Gewalt hat sie ausdrücklich bestätigt, als sie die Verfassung in's Leben treten hieß. Die Landwehr ist ein integrirender nothwendiger Theil des Verfassungsverhältnisses und nur ein regelmäßiges Gesetz könnte sie mittelst einer furchtbaren Verfassungsveränderung aufheben."

Ja, Freund! Heer und Landwehr stehen in so inniger Verbindung, daß Keines ohne das Andere zweckmäßig und erschöpfend geordnet werden kann. Eine Menge unnöthiger Erörterungen, Fragen und Zweifel würden hinweggefallen seyn und das ganze Conscriptionsgesetz wäre weit bündiger ausgefallen, trat es zur Seite eines Landwehrgesetzes auf. Diese wichtige Betrachtung und die nicht minder bedeutende, daß die Einzelerscheinung des Heeresgesetzes demnach auf absichtliche, also auf langwierige Zurücksetzung der Landwehr schließen lasse — sie und der Anblick der Praxis, welche die herrliche Anstalt der Volksbewaffnung ganz vernachlässigt, in einigen Reichstheilen noch gar nicht einmal eingeführt zeigt — Dieß alles veranlaßte offenbar den ersten Bühnenredner zu der oben dir mitgetheilten Betonung so hoher Interessen. Daß man ihn nicht verstehen wollte, bewies unter Anderem die Aeußerung des Abg. Thinnes 1113). „§. 1" (des Entwurfes) „wurde von der Bühne getadelt, daß er nicht neben der Armee auch der Landwehr erwähne. Ich glaube dieser Tadel hätte dann eben so gut unser Landrathgesetz treffen können, weil nicht auch neben dem Landrathe die Magistrate und Landstände stehen." (Höre! Prosper! höre!!) „Denn sie bilden eine Kette und sollen eine bilden, die zu einem und demselben Systeme gehört" (eine Kette, die zu einem Systeme gehört??) „wie es bei Landwehr und Armee der Fall ist. Allein ich finde, wenn von Ergänzung des stehenden Heeres die Rede ist, es keines-

wegs zweckmäßig, da auch der Landwehr zu erwähnen, die gar nicht hierher gehört (!!!) und von der in diesem Gesetze die Rede nicht seyn kann." Ein Abspruch, welcher dem sehr ehrenwerthen Abgeordneten sehr wohl bei einem seiner Beichtkinder genügen konnte, hier aber ungefähr eben so Viel, ja! noch weit Weniger bewies, als sein nicht minder dictatorisch-impotenter Imperativ, als er bei Gelegenheit des Indigenatgesetzes und einer Schilderung von Baiern's politischer Kriegsbereitschaft demselben Nicht-Beichtkind die wunderweise Bemerkung entgegensetzte 1114): „Man hat aufmerksam gemacht auf unsere Nachbarn gegen Osten und Westen und aus ihrer Größe demonstrirt, daß wir uns in eine militärische Verfassung stellen müßten. Allein — wenn wir mit den größeren Staaten, worauf man deutete, in Streit gerathen sollten, so sind wir verloren, wenn wir die ausländischen Krieger auch noch so sehr ehren und bevorzugen wollten. Gerathen wir aber in Streit mit unseren kleineren Nachbaren, so sind wir Baiern stark genug, uns zu vertheidigen. Allein vertrauen wir mehr auf die Vorsehung" — (aide-toi et dieu t'aidera!) „und den Gerechtigkeitssinn der Monarchen, als auf Waffengewalt — malen wir uns keine Furcht, wo keine Gefahr ist." Wie Schade, Prosper! daß der tapfere Leonidas diesen Sprecher nicht als Feldcaplan bei sich hate, er und seine dreihundert Helden hätten sich dem mächtigen Xerxes in die Arme geworfen und ihr altes oder junges Leben glücklich von den in heilsamem Incognito verbliebenen Thermopylen heimgetragen, wie dreihundert bescheidene Säcke Erdäpfel!

„Das Glück deiner Tage
„Wäge nicht mit der Goldwage.
„Wirst du die Krämerwage nehmen,
„So wirst du dich schämen und dich bequemen."
Göthe.

Um jedoch gerecht zu seyn — (erste geistige Lebensbedingniß selbst gegen einen Xerxes und sein Synedrium) muß ich dir ein zweites Beispiel geistlicher Genügsamkeit herausheben. (Eine schätzbare Eigenschaft, eine höchst schätzbare, Prosper! wie alles Seltenere! und recht wohl verträglich nicht nur, vielleicht erst recht begründet durch politische Unkunde oder politisches

Ungeschick.) „Von der Bühne aus wurde behauptet," so sagte derselbe Abg. Thinnes 1115) und, wie du dich errinnerst, war Laie Rudhardt der Behaupter, „nicht nur Die, welche die höhere Weihe, sondern Die überhaupt, welche die Tonsur erhalten hätten, seien zum geistlichen Stande gehörig und ich glaube mit Recht: alle Kanonisten" (übrigens Richter in eigener Sache!) „sprechen die Tonsur als Zeichen des geistlichen Standes aus. Die Tonsurirten haben das Beneficium canonis et fori." (Eben noch kein Beweis, daß es ihnen von Staatsrechts — bekanntlich das Genus der Species Kirchenrecht — wegen gebührt.) „Ich will mir indessen die Behauptung nicht eigen machen, daß Alle frei seyn sollen, welche die Tonsur oder eine Weihe erhalten haben: denn damit könnte der größte Mißbrauch getrieben werden, weil kein Alter vorgeschrieben, in welchem die Tonsur ertheilt wird: man könnte Jünglingen mit 10 — 14 Jahren die Tonsur geben lassen." (Zur Zeit der goldenen Stifts-Pfründen und der fetten Dom- und Chorherren-Periode bekamen junge Paradiesvögel von sieben Jahren schon Präbenden und also auch die sie bedingende Tonsur! — Wie Schade um das schöne Institut für gnädige Herren, die Nichts lernen und doch Etwas seyn wollen, Prosper!)

Einen starken Staatsrechtsmißgriff ließ sich jedoch der hochwürdig-ehrenvolle Abgeordnete zu Schulden kommen, als er bei Gelegenheit seines wohlbegründeten, mit dem evangelischen Amtsbruder, Abg. Wanzel, getheilten Leidwesens über die „wilden Ehen" — (du hörtest vorhin, was Abg. Wanzel darunter verstand und auch allein verstehen konnte) sich zu dem ultramontanen Hiatus verstolperte, „den wilden Ehen im Rheinkreise die 102 Ehepaare, welche bloß (?) von den Civilbeamten, nicht von der Geistlichkeit getraut seien, förmlich beizugesellen 1116), folglich vel quasi auf eine Linie mit dem ungesetzlichen Zustande den vollkommen im Rheinkreise gesetzlichen zu stellen: einen Zustand, der nach der Verfassung des Rheinkreises Gottlob! noch seinen vollen Bestand hat und, verlöre er ihn gesetzlicherweise für die Zukunft, ihn dennoch für die Vergangenheit behielte — wenigstens nur mittelst des höchsten und schreiendsten Unrechtes

seiner beraubt werden könnte. Sonderbar genug wies keiner der Rheinkreis-Laien auf den Kammersitzen den geistlichen Collegen zurecht.

Abg. v. Dresch hob es als die zwei entscheidenden Vorzüge des neuen Gesetzes hervor 1117), „daß es viele zerstreute, sich erläuternde, ergänzende, abändernde Verordnungen und Instructionen in ein Ganzes zur Uebersicht des Geltenden, obwohl etwas zu kurz, gestalte und daß es in größerem Einklange mit der V. U. stehe, als das bisherige. Verbergen lasse sich dabei nicht, daß das neue Gesetz hierdurch strenger geworden, als das alte. Freilich sei diese Strenge Nothwendigkeit. — — Wo es auf das Leben ankomme, der meisten Menschen höchstes Gut, auf Gesundheit und unverstümmelten Körper, was auch Denen am Herzen liege, die sonst das Leben nicht hochachteten, da sei Einen befreien, um dem Anderen die Gefahr aufzubürden, eben so sehr gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit als gegen die der Verfassungsurkunde. Indessen gewönnen die Uebrigen Wenig, wenn gleich Die Viel verlören, deren Privilegien aufhörten. Ohnedieß sei die Stimme der Unzufriedenheit und des Tadels meistens lauter, als die des Lobens, und man dürfe darauf gefaßt seyn, daß das neue Gesetz Viele tief betrüben werde, wenn es die Anderen nur halb erfreue."

Der Redner führte an, „daß man an dem neuen Gesetze noch zwei Dinge besonders gerühmt habe — die Abkürzung der Pflichtigkeits-Jahre und die Erleichterung der Einstellungen 1118). Die Abkürzung der Militärpflichtigkeit auf zwei Jahre sei" (allerdings) „wohlthätig, aber er begreife nicht, warum nicht auch die Dienstjahre zugleich auf vier herabgesetzt worden. Dieses zu thun scheine ihm nur folgerecht und liege ganz in System und Geist des neuen Gesetzes, das selbst ursprünglich hierauf berechnet scheine. Daß man binnen vier Jahren, und in noch kürzerer Zeit, tüchtige Soldaten bilden könne, lehre Erfahrung und, welcher Gewinn durch Verkürzung der Dienstjahre um zwei Jahre in Beziehung auf Ansässigmachung, Verheirathung, Gewerbe und Landbau, Bevölkerung und in rein menschlicher Beziehung sich ergebe, bedürfe keiner Auseinandersetzung." — „Auch bezweifle

er, ob das Hinausrücken des Alters der Pflichtigkeit von dem 21sten" (welches eine langjährige Praxis angenommen) „zum 22sten Gewinn und nothwendig sei. Sollte der junge Mann mit 21 Jahren nicht eben so geschickt seyn, die Beschwerden des Krieges zu ertragen, als mit 22? und dieß eine Jahr so großen Unterschied begründen? Und gewinne der Landmann, der Gewerbsmann Etwas bei der Hinausrückung? Auch mit 21 Jahren habe der Handwerker ausgelernt und wisse der Landmann das Nöthige. Die Aushebung erst im 22sten J. mache Jenem nicht möglich, seine Wanderschaft zu vollenden, noch Diesem, Großes zu lernen. Diese Hinausrückung rücke auch den vollen Eintritt in das bürgerliche und häusliche Leben hinaus, und in dieser Rücksicht erscheine ein früherer Termin der Militärpflichtigkeit — der bisher gebräuchliche — weit wünschenswerther, als der spätere des Gesetzentwurfes." — —

„Das größte Bedenken", setzte nun der Redner hinzu 1119), „ergibt sich bei der transitorischen Bestimmung" (§. 92.) „Dem bisherigen Gebrauche gemäß würde der Baier mit 20 Jahre conscribirt, mit 21 ausgehoben; jetzt soll die Conscription erst im 21sten J. eintreten, die Aushebung im 22sten. Dadurch fehlt für 1828 eine conscriptionsfähige Altersclasse: die von 1807 wurde im vorigen Jahre conscribirt und wird in diesem Augenblicke ausgehoben; die von 1808, die nun an der Reihe wäre, tritt erst im nächsten Jahre in die" (neue) „Conscriptionsfähigkeit. Um diesen Ausfall zu decken, bestimmt §. 92, daß in diesem Jahre" (1828) „gar nicht conscribirt, der Abgang in der Arme aber 1829 aus den militärpflichtigen Jünglingen der Altersclassen 1806 und 1807 ersetzt werden soll. — Ich muß gestehen, daß mich dieser Artikel auf das Unangenehmste berührt hat, und mich wundern, daß er bisher noch nicht hervorgehoben wurde. Er enthält eine höchst lästige Rückwirkung des Gesetzes. Ich erinnere mich wohl, wie diese Kammer bei einer anderen Gelegenheit sich gegen Rückwirkungen der Gesetze erklärte, und doch war damals die Rede von einer wohlthätigen, nicht von einer belästigenden Rückwirkung. Jene sollen ausgehoben werden, die 1826 und 1827 sich frei losten, weil sie nicht unter dem Bedarfe waren, und nach dem bisherigen Herkommen auch im-

mer frei blieben! Jene, welche, wie Das gewöhnlich, gegen 2 — 4 Carolin eine spätere Losnummer für ihre eintauschten, sollen nunmehr ihr Geld verlieren und noch selbst dienen! Um so härter wird es besonders die Altersclasse von 1806 treffen, weil viele Freigeloste unterdessen verheirathet sind, sie, die das Gesetz auch ausnimmt; nun aber trifft um so eher die Conscription die ganze Masse der Uebriggebliebenen und allen Jenen, die nunmehr ein eigenes Haus begründen konnten, wird Dieß unmöglich. Wären wir im Kriege, dann wäre es Etwas Anderes: da schlägt die unbedingte Verbindlichkeit eines Jeden zur Vertheidigung des Vaterlandes vor, in so ferne er noch in den Jahren der Pflichtigkeit steht. Aber wir sind mitten im Frieden und nie hat sich die Regierung in diesem ein solches Zurückgreifen in die schon durchlosten Altersclassen erlaubt. Ich bin auch überzeugt — wäre die Regierung noch in der Fülle ihrer unumschränkten Gewalt, sie hätte den Art. 92 nicht ausgesprochen; aber ich glaube auch, daß auch wir den Vorwurf, den die Nation diesem Artikel machen wird, nicht auf uns nehmen sollen." (Sehr richtige und tief eingreifende Bemerkung, Prosper! auf so manche Gesetzvorschläge, zumal in Finanzverhältnissen passend!!!) — „Sicher veranlaßt der Artikel, bleibt er stehen, der Reclamationen unzählige; die Regierung wird sich gezwungen sehen, sie zurückzuweisen, aber kaum wird Das ein Beamter ohne Bedauern thun, weil keiner das Recht, zu reclamiren, wird verkennen können. Allem Diesem — was das neue Gesetz gleich bei seinem Eintritte gehässig machen muß, wird vorgebeugt, läßt man die Conscription, wie bisher, mit dem zwanzigsten Jahre beginnen. Dann tritt in dem laufenden Jahre die Altersclasse von 1808 ein und Alles geht seinen geordneten Gang. — Sollte man aber auf dem 21sten J. bestehen, so mache ich folgenden Vorschlag: Man lasse wenigstens für die nächsten drei Jahre ausnahmsweise die Conscription schon mit 20 Jahren zu. In diesem Alter werde 1828 die Altersclasse von 1808 — 1829 dieselbe, dann 21jährig abermals und die von 1809 mit 20 Jahren. — Letztere endlich 1830 mit 21 Jahren conscribirt. 1831 tritt die 1810er Altersclasse mit den vorgeschriebenen 21 Jahren ein,

und Alles geht von da an seinen" (neuen) „gesetzlichen Gang. Dieser Vorschlag verhütet einmal alle ungerechte oder harte Rückwirkung, zum Anderen schließt er sich an das bisher Geltende an." (Du wirst mit mir diese Uebergangsmethode weit und ungleich besser finden, als den Sprung und zugleich den Rückgriff des Entwurfes, Prosper, obgleich auch sie nicht alle Ungleichheit vermeidet und partielle Rückgriffe (1829 auf 1808, 1830 auf 1809) vornimmt — nur war Dieß nicht zu verhüten und sie liegen näher.) Auch rechtfertigt Abg. v. Dresch diese Einrichtung noch bestimmter. „Die Regierung", sagte er 1120), „war bis jetzt rücksichtlich des jährlichen Bedarfes für die Armee an keine bestimmte Zahl gebunden, so daß sie auch eine ganze Altersclasse mit einander conscribiren konnte. Dieses Recht halten wir" (nach dem Vorschlage) „noch drei Jahre lang in gesetzlichen Schranken aufrecht und vertheilen den Dienst für 1828 — 30 so auf zwei Altersclassen gleichmäßig. Freilich werden auch diese stärker als gewöhnlich in Anspruch genommen; aber die Veränderung in dem Pflichtigkeitsjahre macht es nothwendig, irgendwo wehe zu thun; nur Das fragt sich, wo es ohne die größere Unbilligkeit geschehen könne. Und diese ist geringer bei Denen, die noch keine Befreiung erworben haben, als bei Jenen, die nach dem bisherigen Gebrauche sich frei gelost."

Es wäre zu wünschen, alle Rechtsgelehrte wären so scharfsinnig, Prosper! und alle Scharfsinnige machten von den Waffen der Rechtsgelehrsamkeit so reinen und billigen Gebrauch!

Ich zeichne dir auch noch die trefflichen Worte desselben hellen und rechtlichen Juristen über die so sonderbar in dieser Verhandlung von Geistlichen bestrittene und von Laien beschützte Prärogative — der Tonsur aus. „Abg. Rudhardt", sprach er 1121), „will die Befreiung des geistlichen Standes gegen die Bestimmung des Gesetzes erweitern. Ich werde mit meinem geehrten Freunde noch bei einer anderen Gelegenheit eine Lanze über die Privilegien zu brechen haben; dann wird er der angreifende, ich werde der vertheidigende Theil seyn; dießmal ist es gerade umgewandt. Er will, daß auch Die in den niederen Weihen schon, die Tonsurirten der Privilegien des geistlichen Standes genießen, und stützt sich

deßfalls auf das kanonische Recht. Er mag nach diesem selbst Recht haben, nach unseren Gesetzen und Bestimmungen der V. U. hat er Unrecht. Die auf historischen Grundlagen beruhenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes rühren aus einer Zeit her, in welcher die Kirche ihre Gewalt und ihre Privilegien unstreitig immer weiter auszudehnen strebte, aus einer Zeit, in welcher die Privilegien der Innungen nicht auf die Meister bloß, sondern auch auf Gesellen und Lehrjungen angewandt wurden, aus einer Zeit, in der jede Gesellschaft, weil das Ganze weniger galt, ihren eignen Kreis so sehr als möglich zu erweitern suchte. Diese Zeiten sind nicht mehr. Unsere Gesetze und die V. U. erkennen mit Recht nur Den zum katholischen Geistlichenstand gehörig, der das wesentliche Merkmal an sich trägt und dieses ist die unauflösliche Verbindung, in welche der katholische Geistliche mit der Kirche tritt. Erst mit dem Empfange einer höheren Weihe tritt er in solche, sie ist seine einzige Gattin, und jede andere irdische Ehe ist ihm untersagt. Der nur die niederen Weihen hat, steht nur im Bräutigamsverhältnisse zur Kirche. Wie aber der Bräutigam nicht die Rechte des Ehegatten ansprechen kann, so kann man auch die in den niederen Weihen Stehenden nicht Denen im Rechte gleichstellen, die schon die höheren empfangen haben. Der zweite Präsident Häcker hat zwar den Antrag des Abgeordneten Rudhardt unterstützt, aber ohne neue Gründe dafür vorzubringen. Nur hat er sich dieser Versammlung selbst als einen Mann dargestellt, der, obgleich selbst einmal durch die niederen Weihen dem geistlichen Stande angehörig, dennoch jetzt weltlich sei. Eben hierdurch hat er erwiesen, daß er nie dem eigentlichen geistlichen Stande angehörte. Wäre Das gewesen, er würde jetzt kaum an dem Platze sitzen, den er einnimmt, und wenn auch, sicher würden dann nicht Frau und Kind seine Sorge für das Allgemeine und das Vaterland theilen."

„Endlich ist, wie Mimnermus meint, Nichts Süßes im Leben
„Ohne die Lieb' und Scherze; wohlan! in Scherzen und Liebe
„Lebe glücklich und wohl. . ."

Horatius.

Der Redner schließt so vortrefflich, als er begann und verhandelte. „Und nun, mm. HH., nachdem ich Wichtiges erörtert und minder Wichtiges auch nicht unberührt gelassen habe, naht sich meine Rede ihrem Ende. Ich will Ihnen meine Bemerkungen nicht mit dem zweiten Präsidenten" (Häcker) „in der stolzen Ueberzeugung empfehlen, daß, wenn Sie solche benützen, das Gesetz wichtige Verbesserungen erhalten werde. Sie werden schon selbst urtheilen, ob Sie Etwas und wie Viel von dem Meinigen brauchen können."

„Hier bin ich.
„Was sinnst du Neues, König Agamemnon?"
Euripides.

Einen von diesem Redner gleichfalls behandelten Punct — „die Zurückstellung an's Ende der Reserve" — unterstützt besonders Abg. von Holzschuher mit viel Geist, aber meines Erachtens mit eben so viel Gefahr, der nur schön geschminkten Willkür in die Hände zu fallen 1123). „Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen ihr und Befreiung vom Militär und keineswegs (?) verletzt sie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. Sie befreit nicht vom wirklichen Kriegsdienste: sobald es Noth thut, muß man auch da seine Schuldigkeit erfüllen — nur, wenn keine Noth vorhanden ist, soll man solche Individuen ihrer Bestimmung nicht entziehen. Sie ist keineswegs ein Privilegium oder eine Begünstigung der zufällig betroffenen Individuen, sondern nur eine Pflicht der Staatsgewalt, welche durch den nöthigen Zusammenhalt des ganzen Staatsgebäudes geboten ist." (Fällt dir nicht hier die finanzministerielle Definition oder eigentlich Umschreibung des Verwaltungs-Schwankens bei, von der ich vor einiger Zeit dir Rechenschaft gab? Nicht allzuleicht seien wir in Worten! Wortlist noch über Weiberlist! — Worte sind die getreuen Zofen der Sophisterei!) „Der Staat hat nämlich nicht bloß die Aufgabe und das Interesse der äußeren Sicherheit, sondern auch der möglichst vollständigen inneren Kraftentwickelung. Die Summe aller intellectuellen, moralischen und physischen Kräfte begründet allein die Macht und den Reichthum der Staaten. — — Die Staatsgewalt muß alle Kräfte mit gleicher Sorge pflegen und daher das Interesse des Krieges

nicht absolut über das Interesse des Friedens erheben." (Der Krieg bleibt im besten Falle nur ein nothwendiges Uebel, Prosper!) „Dieß ist der Grund jener Rücksichten und Modificationen, welche man bei der Allgemeinheit der Militärpflicht dahin zu nehmen hat, daß die für Agricultur, Gewerbe rc. unentbehrlichen Kräfte zwar nicht vom Vertheidigungsdienste befreit" (Landwehr! Prosper!! Landwehr! und Einstellungsfreiheit!) „aber von den Vorübungen" (insoferne sie die ganze Zeit in Beschlag nehmen und nicht von dem eben angeregten Princip des Vertheidigungsdienstes bedingt werden) „einstweilen um so mehr verschont bleiben, als die stete Fertigstellung der Gesammtmasse" (zum Angriffe) „nicht einmal in militärischer Hinsicht nothwendig und ein Infanterist in wenig Monaten gebildet ist." — Der Redner stellt uns das preußische Conscriptionssystem in seinen Grundzügen in Beziehung auf das unsrige dar 1124). „Es enthält solches zuvörderst den Grundsatz: Alle waffenfähigen Jünglinge sind zum Dienste der Landesvertheidigung verpflichtet — (Das ist gleichförmig mit unserer Gesetzgebung.) Alle diese Jünglinge sind auch zu den Waffen, zur Fahne einzuberufen, es mag Friede oder Krieg seyn. (Hier ist eine Abweichung von unserem Systeme: denn dort befreit Nichts von der Einreihung — weder das Glücksspiel durch das Los, noch Geld, noch anderweite Bestimmung. Aber solcher Grundsatz würde schädlich wirken für den Staat, wenn nicht doch gewisse Modificationen dem Gesetze untergelegt wären. Diese Modificationen des preußischen Gesetzes sind folgende: In Beziehung auf Studirende, Künstler und kunstgerechte Arbeiter, welche einen hohen Grad von Ausbildung voraussetzen, ist die Dienstzeit beschränkt; im Allgemeinen besteht eine fünfjährige Dienstzeit, wovon 3 Jahre unter der Fahne und 2 Jahre in ständigem Urlaube zugebracht werden. Aber eben Erwähnte haben nur 1 Jahr unter der Fahne und 2 Jahre in ständigem Urlaube ihrer Militärpflicht zu genügen. Ferner genießt diese Classe der vorzüglichen Rücksicht, unter das Scharfschützen- und Jä-

gercorps eingereiht zu werden, wo wieder zum größten Theile Gebildete zusammenkommen und dafür gesorgt ist, daß ihre intellectuelle und sittliche Ausbildung nicht durch völlig heterogene Socialverhältnisse zerstört werden. Es findet für sie auch in Ansehung der Eintrittszeit geeignete Rücksicht dahin Statt, daß ihr Dienstjahr zwischen den vollendeten Gymnasialstudien und dem Antritte der Universität eingeschoben wird. Endlich ist noch für die Möglichkeit, während des militärischen Dienstjahres die Studien fortzusetzen, dadurch gesorgt, daß die Garnisonen der Scharfschützen- und Jägercorps sich in solchen Städten befinden, wo geeignete Bildungsanstalten nicht vermißt werden. — Da aber nicht die Studirenden und Künstler allein Rücksicht verdienen und Landbau, Fabriken und Gewerbe solche auch verlangen, so ist auch im preußischen Systeme die einstweilige Zurückstellung gesetzlich für die obrigkeitlich bescheinigten einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien, die ohne sie verelenden müßten, für die einzigen Söhne der Wittwen, deren Ernährung kein anderes Familienglied übernehmen kann, für die Geistlichen, Schullehrer, angestellten Staats- und Gemeindebediensteten, welche nicht vertreten werden können, für die Erwerber größerer Güter, wenn sie seit der letzten Ersatzstellung" (vortrefflicher, freisinniger Ausdruck, ganz passend für ein Nationalmilitär! edles Ersatzwort für das gehässige, an Stock und Bande erinnernde Aushebung!) „ohne ihr Zuthun Eigenthümer oder Pächter geworden, z. B. durch den Tod des Vaters, oder wenn sie wegen Culturverhältnissen oder Zeitkürze keine Veranstaltung zu Vertretung der Wirthschaft finden können, endlich für solche, die eben in Erlernung eines Gewerbes begriffen sind und ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden können." So sehr ich die Richtung dieser Verfügungen schätze, eben so sehr muß ich, Prosper! die Unmöglichkeit in Anschlag bringen, sie zweckmäßig und gerecht auszuführen. Es bleibt hier ein unermeßlicher Spielraum für Willkür unter Gesetzeshülle. — Gleichheit der Dienstpflicht und Einreihung, Leichtigkeit der

Einstellung und Allgemeinheit des persönlichen Landwehrdienstes — hierin scheint mir Alles zu beruhen.

Du wirst dessen ungeachtet mit mir, Freund! das treffliche preußische System übrigens nach seinem wahren Werthe schätzen und wünschen, daß man es unter der eben bemerkten Modification auch unserem Conscriptions-Gesetze zum Grunde gelegt hätte. Auf solche Weise erzieht sich eine kriegerische Nation, und sind einmal alle Nationen des gebildeten Europa kriegerisch und verfassungsmäßig, d. h. haben sie ihr Heil zu vertheidigen und wissen sie solches zu vertheidigen, so wird des guten Saint-Pierre menschenfreundlicher Traum vom ewigen Frieden Wahrheit. Nirgends tritt die Allgemeinheit der Kriegspflichts-Leistung in ihrer Basis als Nationalsache und in ihrer Doppelentwickelung als Volksbewaffnung und Heeresausschuß so folgerecht und umfassend, so praktisch und sichernd gestaltet hervor, als in Preußen. Ja! Preußen verdient auch hier, wie in seiner Geisteseinmuth Vorbild zu seyn; so wie seine Regierung den großen Satz factisch darthut, daß man auch ohne ausdrückliche Verfassungsurkunde höchst constitutionell regieren könne! Möge bald ihre Territorialbasis so ausgebildet seyn, daß auch die vollendende Form einer Reichsverfassung ein geistiges Ganzes verschmelze!

Unser Redner beschäftigt sich nun auf anziehende Weise mit Vergleichung dieses Systems und unserer Entwurfsbestimmungen. „Wir haben I.) 1125) eine sechsjährige statt einer fünfjährigen Dienstzeit; sie fängt bei uns mit dem 21sten, dort mit dem 20sten Jahr an. Ich stimme Denjenigen bei, die auf eine vierjährige Dienstzeit antragen: sie empfiehlt sich in allen nationalökonomischen Rücksichten, und je mehr man diese Interessen mit dem militärischen Staatsinteresse in Einklang zu setzen weiß, um so weniger wird der Militärdienst als eine Last gelten. II.) Die Beurlaubung ist bei uns nicht, wie in Preußen, auf ein durchgreifendes Gleichheitssystem gebracht. III.) Bei uns findet gar kein Unterschied der Verhältnisse, keine Abkürzung der Dienstzeit Statt, auch wenn Dieses mit dem bürgerlichen Lebensplan des

Individuums, mit seiner Ausbildung und künftigen Lebensbestimmung in totalem Widerspruche stände. Denn wie kann man sechs Jahre des Lebens aus der Mitte der Bildungsperiode reißen ohne bedeutenden Nachtheil?" (Dafür haben wir die Einstellung, die noch auf mehrfache Art praktisch anwendbar, auch den Aermeren hülfreich gemacht werden könnte.) „Nur in dem Falle, wo die unabweisliche Noth gebeut, im Kriege, sollte Dieß geschehen dürfen. Es tritt aber diese Noth nur zeitweise ein; dennoch ist bei uns die Möglichkeit, solche Härten abzuwenden, nur vom Glücksspiele, von dem Los oder dem Reichthume, nämlich von Erkaufung eines Ersatzmannes, abhängig gemacht. Wir haben zwar einige specielle Ausnahmen in unserem Gesetze: für Theologen, einzige, Familien ernährende Söhne, die anhaltend durch alle Classen unter den Ersten ausgezeichneten Studirenden, wiewohl die letzte Rücksicht unbestimmt" (unbestimmbar!) „und zu beschränkt ist. Nun werden aber auch diese Ausnahmen angefochten!" (Bei richtiger Organisation der Einstellung und Landwehr bedürfen wir keiner Ausnahmen.) „Wohin würde uns Dieß führen? — Die Zurückstellung an's Ende der Reserve ist das natürlichste" (aber höchst willkürliche) „Mittel. Wenn es in Friedenszeiten nicht nothwendig ist, daß alle Waffenfähige auf einmal eintreten, warum soll man mit solcher Strenge verfahren? Ich stimme also dafür, daß das System der Zurückstellung vollständiger ausgebildet und die Herrschaft des Loses" (ohnehin, vorzüglich durch die bestechliche Untreue so vieler Gesundheitsbeamten und die ewig junge Macht des Nepotismus ziemlich auf schwankenden Füßen) „dem öffentlichen Wohle mehr untergeordnet werde. Ich stimme daher für alle Ausnahmen, welche im Conscriptionsgesetze von 1812 enthalten und in dem Entwurfe theilweise übergangen sind." — Nachdem sich der Redner sehr gegen die uneingeschränkte Befugniß des Einstellens erklärt (welches doch alle Nachtheile des Zurückstellens allein zu vermeiden vermag) 1126) schließt er 1127): „Sie werden sich überzeugt (?) haben, mm. HH., daß die schonenden Rücksichten, welche ich begutachtete, keine Verletzungen der Gleichheit vor dem Gesetze sind: denn ich will nicht Rücksicht auf Personen, sondern auf Sachen und Ver-

hältnisse, die gar nicht in der Gewalt der Individuen stehen." (Sollte das nicht logisch-optische Täuschung seyn?) „Da sie aber bei jedem Individuum eintreten können, so sind hierin Alle vor dem Gesetze gleich. Die Gleichheit besteht nicht darin, daß ein Jeder gerade so Viel wie der Andere jährlich dem Staate leiste, sondern daß er verhältnißmäßig so Viel an Geld, Zeit oder Kräften" (jedoch nur als Maximum, Prosper!) „abgebe, als er ohne Verletzung seines Selbstzweckes, seiner Ausbildung oder Erhaltung, oder seiner näheren Pflichten abgeben kann. Die größte Ungerechtigkeit aber wäre die, welche Alles, was von Natur ungleich ist, gleich behandeln und gleich machen wollte." (Hierin, Prosper! das Endurtheil über alle erbliche Rechtsungleichheiten, die einzige ausgenommen, welche in der constitutionellen Monarchie den Schlußstein des Gemeinbestandes und des Gemeinwohles, den Thron bewacht und bewahrt.)

— — — „Morgenröthe
„Blitzt in's Auge durch den Baum.
„Sag' Poëte, sag' Prophete:
„Was bedeutet dieser Traum?!"
Göthe.

Hundert sechs und vierzigster Brief.

Den 22. Dec. 1829.

Ein Unfall hatte mir gestern Abend die treue Lampe ausgelöscht, als ich noch sehr aufgelegt und im besten Zuge war, dir fortzuschreiben. Heute zündet mir solche Abg. Brandmaier (nomen et omen!) wieder an, um dir seinen, des Pfarrers Kampf gegen des Mitpfarrers und Mitabgeordneten, dießmal auch Correferenten Lechner's Modification zu erwähnen.

Es hatte sich Letzterer sehr unbefangen und würdig über die geistlichen Befreiungen ausgesprochen 1128). „So dankbar ich die Gesinnung des Gesetzgebers erkenne," sagte er, „die sich in der besonderen Begünstigung der Candidaten der Theologie

unverkennbar ausspricht, so halte ich mich doch durch meinen Eid, nur des ganzen Landes Wohl ohne Rücksicht auf besondere Stände zu berathen, für verpflichtet, gegen vorläufige Zurückstellung aller Theologen ohne Ausnahme zu bemerken, daß sich diese besondere Begünstigung nicht mit dem Grundgesetze der Verfassungs-Urkunde, gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen, zu vertragen scheine — daß sie zu sträflichen Umgehungen des Gesetzes Anlaß gebe, indem manche Jünglinge, um der Wohlthat der Zurückstellung zu genießen, sich auf ein oder anderthalb Jahre als Theologen einschreiben lassen, obwohl ihre eigentliche Absicht dahin geht, Rechts- oder Arzneikunde zu studiren — daß es dem geistlichen Stande selbst nicht erwünschlich seyn kann, weil sich" (dann) „Viele ohne wahren Beruf lediglich aus Scheu vor dem Militärdienste zum Studium der Theologie begeben werden, von denen sich in der Folge auch nicht erwarten läßt, daß sie den Pflichten des Berufes mit Eifer nachkommen — daß sie endlich nicht auf die Dauer berechnet sei; der dermalige Mangel an Geistlichen könne und werde sich in kurzer Zeit heben, das Gesetz aber solle den Charakter der Permanenz an sich tragen."

Hiergegen nun richtet der Doppel-Collega Brandmaier die erste Haubitzenfrage — 1129): „Warum läßt man dem Vater, der sich selbst zu ernähren außer Stande, einen Sohn? Nichtwahr? der leiblichen Noth wegen? Ist die geistliche" (Noth nämlich) „nicht noch mehr zu berücksichtigen? Oder ist nicht durch die Aufhebung der Klöster" (proh dolor!!!) „und den letzten langwierigen Krieg dem geistlichen Stande eine tiefe Wunde geschlagen worden? Ich weiß wohl, daß indessen schon wieder Viel, ja das Wesentliche" (nun? und dennoch so ungenügsam?) „geschehen ist, und erkenne es mit dem innigsten Danke. Aber der Mangel an würdigen Priestern ist noch immer sehr groß und fühlbar." (Werden sich hinter das Gesetz verkriechende Memmen je würdige Priester werden?) „Es darf das Haus Gottes schon einmal wieder recht hergestellt werden" — (der gute Mann samuelisirt gewal-

tig, Prosper!) wenn manche große drückende Uebel beseitigt werden sollen, die sonst nicht zu beseitigen sind!" (Zum Beispiele? Ich meine, Das, was diese Herren das Haus Gottes nennen, ist vermöge des Concordatgerüstes recht reichlich auferbaut worden — die Herren mögen nun dafür sorgen, daß es auch nicht minder auferbaulich bewohnt werde!) „Vom Hause Gottes geht alles Gute aus" — (von welchem?) „aber auch, wie ein großer Bischof von" (in) „Frankreich" (und von jeher die Geschichte!) „sich äußerte, alles Uebel. Die Staatsregierung mag Dieß weislich erwogen und deßwegen die Zurückstellung der Candidaten der Theologie vom Abmarsche festgesetzt haben, um durch diese kleine Begünstigung bei gegenwärtiger Noth dem Hause Gottes einen Vorschub zu geben. (!!!) Sie mag dabei vielleicht auch in weisliche Erwägung gezogen haben, einerseits die großen Opfer, die der geistliche Stand bei uns bringen muß" (die Candidaten der Theologie opfern vor dem Abmarsche zu diesen Opfern nicht selten dem weltlichen Baal, wie du dich vielleicht noch aus den Erzählungen deines Vaters, eines obligaten (!) Bewunderers P. Frank's und Consorten, entsinnest, mein Prosper!) „andererseits die schweren Pflichten, die ihm obliegen. Wollen wir doch" (jetzt geht's dem Manne recht von Herzen!) „der Staatsregierung in ihrem wohlthätigen Wirken kein Hinderniß setzen und nie vergessen, daß das wahre Beste des Vaterlandes nur dann auf sicherem Grunde ruhe, wenn das leibliche und geistige Wohl sich kräftigst die Hände bieten." (Dieß Lieblingsthema läßt sich in seinen reinsten Grundtönen ausführen, wenn gleich die theologischen Candidaten als neue Maccabäer gegen den Feind marschiren!)

Der Correferent hatte auch der „Furcht vor dem Mißbrauche" einer solchen Befreiung sehr menschenkennend gedacht. Aber unser Samuel schleudert ihm den uralten Baumwollensack zu: „um die Furcht vor Mißbräuchen zu entfernen, dürfe das nothwendige" (?? hic haeret aqua! ob es eben nothwendig?) „Gute nicht unterbleiben, nicht" (einmal) „beschränkt werden" 1130). — — Weiter musternd setzt er dem correferentischen Ausspruche, „daß solche Begünstigung dem geistlichen Stande selbst nicht erwünschlich seyn könne," ganz

ernsthaft entgegen 1131): „Wer eine Scheu vor den Waffen hat, taugt nicht zum Soldaten.“ (Ob aber dieser Scheu nicht abzuhelfen?) „Ich weiß es aus Erfahrung, daß solche Soldaten oft erkrankten und in kurzer Zeit dahin starben.“ (Das waren Helden? Wo aber liegt solcher Hasenfüße Westminster?) „Im Gegentheile möchte ich sagen: Wer eine Scheu vor den Waffen hat, hat einen Beruf zum geistlichen Stande — (!) denn die geistlichen Waffen stehen in gar keinem Verhältnisse mit den weltlichen“ (lieber Prosper! wo hat der Mann seinen Sinn gelassen? oder hielt er seine Collegen in der Kammer auch für bankerott? liegt die Sache in den Waffen? oder besteht das wahre Verhältniß im Muthe, sie zu brauchen? und bedarf dieses Letzteren der Geistliche nicht auch am Krankenbette dem Tode gegenüber — auf der Canzel gegenüber dem mächtigen Laster? und hundertfach im Leben?) „und der Beruf kommt von Gott, wie von ihm das Los geleitet wird.“ (Am Ende soll noch gar der Allmächtige die Unmacht heiligen helfen!) „Man lasse die Bischöfe sich nur einmal freier bewegen“ (merkst du, alter Seemann, woher die Luft streicht?) — „man gebe ihnen freieren Spielraum.“ (Nun, Prosper! mir dünkt, am Spielraume fehlt es den Herren so wenig als am Kartengelde.) „Jetzt wurden sie oft durch die Noth gleichsam gedrungen, Jemanden die Hände aufzulegen, wo sich späterhin zeigte, es wäre besser gewesen, wenn es nicht geschehen wäre“ (und der Jemand wäre unter'm Gewehre abmarschirt!) „Können sie sich aber freier bewegen“ (wer hält sie denn in ihrem eigentlichsten Bereiche? und sehen wir nicht öfter Episkopal-Excursionen in ihnen ganz fremde Regionen?) „so werden sie nicht nur auf die theologischen Studienanstalten und auf die für die Candidaten der Theologie nothwendige Disciplin“ (nur nicht aus den uralten Kleiderschränken herzuholen!) „wohlthätig einwirken“ (daran hindert sie jetzt schon in sensu sano keine Seele!) „sondern auch wirklich prüfen, welche sich mit Treue und Gewissenhaftigkeit den Pflichten des geistlichen Standes unterwerfen werden (?) und Niemanden in's Heiligthum einlassen, der nicht hineingehört.“ (Wir wollen es grundmüthigst wünschen, Prosper!)

Aber was den guten Samuelinum insbesondere bekümmert, ist die gleichsam heterodoxirende Zuversicht des im Stillen ihm ganz unbegreiflichen Correferenten, daß es bald wieder Geistliche nach Bedürfniß geben werde, und die ketzerische Idee, es müsse das Gesetz den Charakter der Permanenz an sich tragen. Nach einem leisen „Fugite, partes adversae!" sagt unser Leviten-Protector mit vieler Salbung 1132): „Ich halte dafür, das Gesetz soll den Charakter des Staatswohles (?) für die lebende Generation an sich tragen, und wie dieses Staatswohl im Laufe der Zeit einen Zusatz oder eine Veränderung erheische, so soll dieser Zusatz oder diese Aenderung geschehen." (Bei geistlichen unfehlbaren Gesetzen aber bei Leibe nicht!) „Wir sind hier versammelt, um das Wohl des Staates für unsere Zeiten zu berathen, unsere Nachfolger werden es für ihre Zeiten thun." (Salomonisch!) „Auch glaube ich nicht, daß sich der Mangel der" (sollte Das nicht an? heißen) „Geistlichen in kurzer Zeit heben werde. Es läßt sich bei gegenwärtigem Zeitgeiste" (Gott sei bei uns!) „nicht erwarten. — Schon lange dauert der Friede und noch immer ist der Mangel auf dem Lande sehr empfindlich." (An Geistlichem und — Weltlichem, Freund! allerdings!) „Ich denke daher, es werde wohl noch eine halbe, wo nicht eine ganze Generation vergehen, bis es mit dem Hause Gottes im vollkommener Richtigkeit seyn werde." (Bescheidene Begriffe von diesem Hause hat unser Samuelinus! Das muß man ihm lassen!) „Ist diese höchst wichtige und erfreuliche Sache zu Stande gebracht, so mag die Staatsregierung im Einverständnisse mit der Kammer weislich überlegen, ob in Betreff des §. 48 zum Wohle des Staates eine andere Modification vorzunehmen sei. Ich trage also an, daß er so stehen bleibe, wie der Gesetz-Entwurf ihn ausgesprochen, um so mehr, da am Schlusse schöne und herrliche Worte vorkommen, die allem Unfuge, den man befürchten möchte, vorbeugen, die Worte: „und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben."

„Aber in derselben Nacht kam das Wort Gottes zu Nathan und sprach: Gehe hin und sage David, meinem

Knecht: So spricht der Herr: Du sollt mir nicht ein Haus bauen zur Wohnung."

Chron. I. 18, 3. 4.

Abg. Ziegler trug auf „Beibehaltung des allgemeinen Verfassungsgrundsatzes — der gerechten verhältnißmäßigen gleichen Vertheilung der Gesammtabgabenlast, sowohl der Real- als der Personalbeiträge" an 1133). „Warum bei Bearbeitung dieses Entwurfes solcher nicht unterstellt und consequent durchgeführt worden, wisse er sich nicht zu entziffern. Aber da solchem die verfassungsmäßige Fundamentalbasis abgehe, so könne er ihm seine Zustimmung nicht geben." Auch er tadelte die mißbräuchliche Erhebung des Conscriptionsstempels — über den gewöhnlichen Taxbetrag — zumal von physisch Untauglichen und den Einstandsverträgen, welche als Privatverträge behandelt werden müßten 1134). Er fand das Beharren bei solchen Erhebungen sehr richtig mit der Würde des Staates unverträglich. (Von den Gesetzblättern gilt, wie du noch sehen wirst, Freund! Dasselbe!) Auch gestattete er sich die Frage an die Regierungs-Commission über die rückständigen und ihnen zugesicherten Ehrenlegionsgehalte für baierische Officiere 1135).

Sehr lobenswerth, aber nicht minder auffallend in ihrer Veranlassung war die Aufforderung des Abg. Lösch zu „Abstellung jenes Unfugs, welcher constitutionswidrig an manchen Orten die israelitischen Jünglinge sowohl der Einreihung als der Einstellung entziehe" 1136). Der Sprecher erbot sich zur Vorlage der Originalangaben. — Unbegreiflich, daß die vollziehende Gewalt dieß Gebrechen nicht längst kannte und abstellte. Von jeher hielten sich die Hebräer in gutem Einvernehmen mit den Pilatus, um Christen, wie einst Christum, zu kreuzigen.

Sehr richtig und zweckmäßig in Beziehung auf die Behandlung der Berathung überhaupt finde ich die folgende Aeußerung des Abg. Heuke 1137). „Es wäre nun auch an mir, Ihnen meine Anmerkungen über das vorgelegte Gesetz vorzutragen. Auch habe ich dazu hinlänglichen Stoff, sowohl im Ausschusse als in der Kammer, wo wir bereits fünf Tage uns damit beschäftigen, gesammelt und aufgezeichnet. Nachdem

aber der Strom unserer Berathungen sich schon so weit und breit ergossen hat, entfällt mir der Muth dazu, und ich halte es für bedenklich, in der bisher befolgten Methode fortzufahren. Was soll daraus werden, wenn Jeder in unserer über hundert Mitglieder zählenden Versammlung jeden einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes ausführlich bespricht und commentirt? Nach dem Maßstabe, den wir in der Discussion des Gesetz-Entwurfes, der uns beschäftigt, für sogenannte kurze Bemerkungen vom Platze aus angelegt und durchgeführt sahen, fürchte ich, es werden Jahre darüber hingehen, ehe wir die von der Staatsregierung uns zugewiesenen Aufgaben erledigen. Würde die Kammer der Abgeordneten in Frankreich oder das brittische Unterhaus, welche 4—600 Mitglieder zählen, auf solche Weise wie wir die Erörterung und Berathung führen, so würde ein einziger Gesetz-Entwurf vier bis sechs Monate erfordern! Wenn, wie es allgemein anerkannt wurde, der dritte Ausschuß den Gesetz-Entwurf gründlich beleuchtet und geprüft hat — wenn die Redner von der Bühne aus, mehrere der Votanten vom Platze aus mit großem Scharfsinne und eindringender Kritik die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zergliedert haben, wozu mag es dann noch frommen, daß jeder Einzelne fast noch immer das Gesetz von Anfang bis Ende durchgehet und das zehn- und zwanzigmal Gesagte wiederholt? — Wer den Gründen für und wider nicht ein neues Gewicht hinzuzufügen hat — wer der Sache nicht eine neue Seite abzugewinnen weiß — wer nicht bisher unberührte Puncte hervorheben kann, der dürfte und sollte nach meinem Erachten sich begnügen, sein Ja oder Nein bei der Abstimmung auszusprechen. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, die Redefreiheit beschränken zu wollen. Jede Ansicht kann hier frei und ungehemmt sich aussprechen, und wird die Ueberzeugung für sich gewinnen, soweit genügende Gründe sie unterstützen. Aber das Sprechen, nur um gesprochen zu haben, mag die Sache nicht fördern. Man sage nicht, es sei, wenn auch überflüssig, doch unschädlich. Das Ueberflüssige schadet, weil die Zeit bei der

Menge der Aufgaben, die uns noch beschäftigen sollen, so wichtig ist und jeder Tag und jede Woche länger dem Lande bedeutende Summen kosten."

Diesen Worten der Wahrheit und des Grundheiles gebricht Nichts, als daß sie — nicht der Präsident sprach. Und selbst, wenn er sie gesprochen, selbst dann ermangelte ihnen noch, daß er nicht längst so wichtiger Forderung seines Amtes durch Rede und That genügte. Möchten wenigstens die großen, schon oft wiederholten und dießmal so eindringend als gemäßigt der Beherzigung dargebrachten Wahrheiten endlich bei den Abgeordneten Gehör finden, statt, wie bisher, nur erfolglos gehört zu werden! Man werfe die Schuld ihrer Unfruchtbarkeit nicht lediglich auf die fehlerhafte Gestaltung unseres Kammergeschäftsganges, selbst der Wahlordnung! Wohl wissen wir alle, was hierin versäumt oder übersehen ist — wir erriethen und bewiesen längst, wo die Quelle der Mängel liegt und, wie die Verbesserungen eingeleitet werden können, hat man uns, haben wir selbst uns nicht verschwiegen. Meine Briefe theilten dir, Freund! deßfalls gar Manches mit und ich darf mich darauf berufen. Aber fehle uns auch die Vorbereitung, die Vorberathung, ja, nach der Zusammensetzung der Kammer selbst die moralische Möglichkeit, d. i. die Rathsamkeit der Abtheilung in Bureaux! feßle uns die unselige Platzverlosung an Berathungs-Ruderbänke, indem sie uns die freie Wahl der Plätze und der Zusammengesellung entzieht! locke uns die sonst nirgends übliche, erdrückende Fülle doppelter Redseligkeit von Bühne und Platz! Gebreche uns die Nemesis der Geschwätzigkeit, der Schlußruf — dennoch kann uns, trotz alle Dem, die Fähigkeit nicht benommen seyn, nach gemeinschaftlicher Vorberedung, planmäßiger Eintheilung, besonnener Erörterung und aufmerksamer Erwägung des Gehörten unseren Zungen Einhalt zu thun und den Redefluß zu beschiffen mit der Barke des festen Entschlusses, daß Mehr als nothwendig nicht geredet werden soll. — Unbenommen bleibt uns Entsagung auf nur scheinbaren Genuß der Redeeitelkeit und feste Verbindung zur männlich-ruhigen Beseitigung unpassenden Gewäsches durch Antrag auf Schluß, durch Aufforderung des die Platzgeschwätzigkeit bisher mit Liebe pflegenden

Präsidiums zu Beobachtung der Ordnung, durch theilweise Verlassung des Saales, falls das Präsidium in Zeit und Kraft tödtender Nachgiebigkeit (so selten sein Fall, so häufig da von ihm vernachlässigt, wo sie ihm Pflicht war) beharrte! Laß uns hoffen, Prosper! daß die 1831er Geschäftsordnung aus dem Schoße, dem Geiste, dem Willen und der Erfahrung der Kammer hervorgehend, auch diese Pudenda verbanne!!!

„Seit vielen Jahren das Geschäft der Conscription als Referent und als Vorstand des Recrutirungsrathes betreibend" fand Abg. Graf Karl Seinsheim „das neue Gesetz durchaus nicht für nöthig 1138). „Das Gesetz von 1812 erfülle im Wesentlichen alle Forderungen, indem es die billigen und milden Rücksichten für die Pflichtigen mit den Bedürfnissen der Heeresergänzung vollkommen in Einklang bringe. Wären nicht so viele Instructionen und Novellen nachgekommen, worüber so mancher gerechter Tadel ausgesprochen werde, so wäre es wohl Niemanden eingefallen, ein neues Gesetz zu verlangen." (Eben die gediegene Zusammen- und manche zeitgemäße Umschmelzung waren die Hauptmotive der Gesetzgebung.) „Das Gesetz von 1812 habe sogar in den schwierigsten Zeiten sich erprobt, wo man eine so große Zahl conscribiren müssen und in wenigen Tagen eine bedeutende Menge Recruten zusammen zu bringen gewesen, die nach kurzer Zeit, oft nach einigen Wochen ihrem wahrscheinlichen Tode entgegen geschickt worden. Er selbst habe dieß Gesetz 1812, 1813, 1814 und 1815 unter den schwierigsten Verhältnissen in der neu acquirirten Provinz Salzburg ausgeführt, wo man weder der Krone Baiern noch dem damaligen politischen Systeme derselben" (auch 1814 u. 1815 nicht??) „sehr gewogen gewesen, und dennoch habe Jedermann die Billigkeit seiner" (von dessen) „Bestimmungen eingesehen, und es sei zur Ausführung gekommen, ohne irgend bedeutenden Schwierigkeiten zu unterliegen oder zu großes Mißvergnügen zu veranlassen. Wohl stehe zu erwarten, ob das neue Gesetz, welches in vielen Sachen" (Beziehungen) „bedeutend härter sei, diesen Erfolg unter gleichen Verhältnissen äußern werde. Man würde am Besten gethan haben, von dem alten Gesetze wegzunehmen, was anstößig war — die mancherlei Novellen in dasselbe aufzunehmen, manche Manipulationen zu

vereinfachen“ (der Landtagscorrectur ist hier das Wort Verursachen eingeschlüpft!) „und hätte so gewiß ein Gesetz erhalten, dessen Ausführung durchaus keinen Schwierigkeiten unterlag, weil Jedermann an seine Bestimmungen gewöhnt sei.“ — — Sehr zweckmäßig und doppelt freisinnig in dem Munde eines Regierungsbeamten sind die Schlußworte dieser Abstimmung 1139): „So wie das Gesetz liegt, halte ich eine dasselbe ergänzende Instruction für höchst nothwendig. Allein ich gestehe, daß mich in dieser Hinsicht das Gewerbsgesetz eingeschüchtert hat. Die zu diesem erlassene Instruction ist es, die das ersprießliche Gesetz offenbar alterirt, die in vielen Bestimmungen von der Meinung abweicht, welche die Stände hatten, als sie jenem Gesetze ihre Zustimmung gaben, und in ihr vorzüglich liegt der Grund jenes Fluches (?) der in der allgemeinen Volksstimme auf jenem Gesetze lastet! Damit einst mit dem Conscriptionsgesetze nicht Gleiches geschehe, muß ich darauf antragen, daß auch diese Instruction den Ständen vorgelegt und ihrer Berathung unterworfen werde.“

Abg. Clarus 1140) bestritt die von einigen Stimmen aufgestellte Theorie, „welche eine Naturalsteuer in der Conscription zeige“, aus dem Verfassungprincip und vertrat die beantragten Ausnahmen. „Daß die Conscribirten möglichst solchen Regimentern zugetheilt werden, die nicht zu weit von deren Heimath stationiren“, äußerte als billigen Wunsch Abg. v. Heinitz 1141). Auch unterstützte er Abg. v. Dippel's Ausnahmsanträge für die Bergleute 1142), einen schönen Zug dieser Soldaten gegen die Naturhindernisse anführend. „Als 1806 bei dem bevorstehenden Einmarsche der Franzosen in das ehemalige Fürstenthum Baireuth die Festung Plassenburg bei Kulmbach in Vertheidigungsstand gesetzt wurde, erhielt ich, als damaliger Chef des dortigen Berg- und Hüttenwesens den Befehl, eine Anzahl Mineurs aus den Bergleuten zu stellen. Ich begab mich zu diesem Ende an den Sitz des Oberbergamtes nach Goldkronach, ließ dort die Knappschaften der verschiedenen Bergämter zusammenkommen, eröffnete ihnen den Zweck meines Auftrages und forderte die Frei-

willigen auf. Und wie Viel glauben Sie wohl, daß vortraten? Nicht Einer, sondern Alle, und ich sah mich genöthigt, die Tauglichsten auszuwählen."

Eine schöne des Gegenstandes würdige Rede hielt Abg. Endres 1143) von seinem neun und siebenzigsten Platze aus. Ohne die Kette der Verlosungshaft sprach er vielleicht unter den Ersten und wirkte doppelt für die Sache, hemmend auf den Redeschwall, zu Gunsten der edeln Zeit. „Wahre Wohlfahrt liegt nicht immer in Steuernachlässen, temporären Vorschüssen, Unterstützungen und Bettelgroschen, sondern in weisen Gesetzen" (und deren echter, treuer und freisinniger Vollziehung, Prosper!) „Es kann kein Gesetz wichtiger seyn als das, welches das Vaterland mit einem schützenden Panzer umgibt, namentlich unser Vaterland, dessen muthige Söhne, der Waffen kundig, schon so oft den Ausschlag in der Schale des Kriegsgottes gaben. Jede Nation hat ihre Tropäen, aber Baiern steht gewiß keiner nach. Diesen Ruhm der Nation, diesen Stolz und diese Achtung rein und ungeschwächt zu erhalten und, soviel möglich, zu potenziren, Das ist's, womit wir gegenwärtig umgehen. Die Steigerung der Macht eines Volkes liegt aber nie in der extensiven Kraft, in seiner kolossalen Größe, sondern in der intensiven, in der geistigen Stärke. Sonst hätten wir keine Denkmäler auf Marathon und bei den Thermopylen, keine Heldenlieder vom Winfelde bei den Römergräbern, keinen Friedrich den Großen und keine Leipziger Schlacht" (und was Alles sonst noch nicht, Prosper!) — „Wenn wir also das Heer Baiern's schaffen, so müssen wir vorzüglich darauf sehen, daß es auf einem moralischen Standpuncte stehe — sich nicht dem Vaterhause als Opposition gegenüber stelle — sondern im Schoße der Familie geboren, mit heimischen Sitten und Tugenden vertraut, weder Stiefkind heißen könne, noch muthwillig und der vaterländischen Altäre vergessend, leichtsinnig mit der Nation spielen werde. — Mit Recht steht also an der Spitze des Gesetzes Ehre, Zucht und Nationalität. Es ist Ehre, das Vaterland zu schützen und zu vertheidigen. Den braven Streitern gebührt diese Ehre: sie wagen ihr Blut, ihre geraden Glieder, Bequemlichkeit und Leben. Das Gesetz spricht jedem

Baier das Recht zu, an dieser Ehre Antheil zu nehmen: daraus entsteht Nationalität. Aus dem nährenden Schoße des Vaterlandes muß die Armee geboren seyn: seine Söhne, die Blüthe und der Stolz des Volkes bewegt sich unter den Fahnen des Heeres. An den Fremden denkt man nicht mehr. Er hat eine zu schwere Aufgabe, wenn er Glauben finden, sich mit Landeskindern messen will. Darauf gründet sich auch Ehre und Zucht. Nur aus braven und frommen Familien, nur aus rechtschaffenen patriotischen Häusern gehen brave und christliche Soldaten hervor. Sittenlosigkeit hat noch alle Armeen zerstört: lesen Sie die Geschichte. Bei den Römern hieß virtus Tapferkeit und Tugend: sie wußten, wie nahe Beide verwandt sind. Deßwegen verlangt das Gesetz den guten Leumund!" — „Die Principien, nach welchen ein Gesetz gegeben wird" (werden soll!) „sind: es sei human" (menschheitssinnig) „loyal" (edelrechtlich) „und volksthümlich — weise und gerecht — durchgreifend in seinen Vollziehungsmaßregeln." — „Human ist das" (vorliegende) „Gesetz, weil es die Ehre der Waffen jedem braven Baier anbietet. Hiervon ist Keiner ausgeschlossen von dieser Ehre, aber es ist auch von keiner Matrosenpresse, nicht von einer gewaltsamen, unmenschlichen und grausamen Zerrüttung aller Familienverhältnisse die Rede. Es gestattet den Ersatz und nimmt schonende Rücksicht auf die nothwendige Subsistenz" (Nahrungsstand) „der Staatsbürger. Es behandelt den Unglücklichen, welcher die Pflicht für's Vaterland nicht kennt" (erkennt) „und feige oder verblendet sich seiner Schuldigkeit entziehen will, nicht mit orientalischer Härte, sondern führt ihn auf gesetzlich disciplinarem" (Ordnungs-) „Wege zu seiner Pflicht. Nicht als Pönitenz" (Bußübung) „wird der Heeresdienst betrachtet, wie wohl vormals geschah, da man glaubte, bloß die ungerathenen Buben unter das Militär stecken zu müssen, sondern als moralische Anstalt zur Wohlfahrt, Sicherheit, Schutz des vaterländischen Herdes. Selbst die Einziehung des Vermögens, welches vorher dem Kriegsgute heimfiel, ist jetzt dort weggeschieden, weil man allzu harte Urtheile von den Militärbehörden fürchten wollte, und den Gemeinden zugetheilt. Edelrechtlich" (loyal) „ist das Gesetz: denn es hat keine gefährliche Clauseln" (Vorbehalte) „keine

Schlingen, keine Hinterlist." — „Absicht und Zweck sprechen sich klar aus, in deren Durchführung liegt Nichts Verfängliches! es tritt mit seinen Maßregeln offen unter die Augen der Nation und nähert sich dem Volke mit einem Vertrauen auf den Nationalgeist, welches nur wieder Vertrauen erwecken kann. Und hierin liegt das Volksthümliche des Gesetzes. Es mißt die intensive" (inhaltliche) „Kraft des Volkes; es ruft nicht den Fremdling, sondern die Söhne der Nation. Es nimmt Rücksicht auf physische und geistige Reife derselben und sucht alle Rettung und allen Ruhm in dem patriotischen Sinne und in dem tapferen Arme seiner Landeskinder. Und darin hat es eben den volksthümlichen Charakter des braven Baiernvolkes erfaßt, welcher durch alle Perioden der Geschichte am Festesten und Sichersten auf sich selbst ruhte — Nichts fremder Macht, Alles sich selbst, eigener Kraft und Anstrengung verdankt." — „Mit 19 Jahren ist die teutsche Jugend noch nicht körperlich reif. Ich habe Jünglinge Schildwache stehen sehen, denen man es ansah, daß sie bei ihrer Schwächlichkeit, bei ihrem sich entwickelnden Wachsthume mit Schaden die Muskete tragen — die dann krank nach Hause kommen, weil" (ihnen) „der Dienst zu schwer war. Besser! ein Jahr länger gewartet und den Körper befestigt! Das ist großer Gewinn. Und was ist denn verloren, wenn sie erst im 28sten oder 30sten Jahre heirathen und sich ansässig machen? Ihr Gewerbe als Bauern vergessen sie nicht und lernen es bald, da sie nur kurze Zeit einberufen sind. Die Handwerker haben selbst in Garnisonen, wenn sie wollen, Gelegenheit, ihre Gewerbe zu treiben und zu üben. Bis zum 21sten Jahre sind auch oft schon die Wanderjahre vorüber. — Und warum so eilen mit dieser Jugend? — Manches Muttersöhnchen wurde frei gemacht, die Aeltern stürzten sich in Schulden, oder übergaben dem Sohne das Gut und bald wurde der noch rüstige Vater, die noch kräftige Mutter hintangesetzt" (ein Hauptunwesen, Prosper! eine Hauptquelle moralischer Landverderbniß und lange nicht genug beachtet, durch unsere schlechten Schulen, durch unseren so oft nur mechanischen Religionsunterricht nicht zu heilen!) „und mußten hinter der Ofenbank das kümmerliche Gnaden-

brod des Undankbaren essen. Mit blutigen Thränen bereuten sie ihre Unvorsichtigkeit.“ — „Das Gesetz ist auch weise und gerecht. Weise nenne ich Alles, was auf den einfachsten, geradesten und sichersten Wegen zum Ziele führt — was ohne große“ (ohne alle) „Verschwendung“ (eigentlich ohne unverhältnißmäßigen Aufwand) „von Kräften mit möglichster Vermeidung von Widersprüchen den vollständigsten Zweck erreicht. Soll ein Heer geschaffen, schnell und vollständig ergänzt werden, so geschieht Dieß gewiß am Zweckmäßigsten auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise. Doch darf dieß Resultat nicht auf dem Wege der Willkür herbeigeführt werden, das Gesetz muß gerecht seyn. Prüfen Sie die Abschnitte, welche sich auf das Anrecht zur Ehre der Waffen, auf die Befähigung und auf die Schuldigkeit und Heerespflicht der Staatsbürger beziehen, und Sie werden finden, daß es gerecht ist, d. h. daß es strenger ist als das vorige und also nicht den Einen auf Kosten des Anderen bevorzugt. . . . Ich spreche hier von der gänzlichen Befreiung und eine solche will ich gar nicht anerkennen, bei keinem Stande. Bei einer gemeinsamen Sache des Vaterlandes, bei dem heiligen Rufe, für Freiheit, Sicherheit, Leben, Weib und Kind, Gut und Blut, die vaterländischen Altäre und die heiligsten Güter zu kämpfen, soll Alles thätig seyn und Keiner sich hinter hölzernen Wänden verbergen. Warum soll der Landmann allein seinen Schweiß auf dem Ackerfelde, sein Blut auf dem Schlachtfelde vergießen? Rom's Bürger machten die Ehre des Schwertes dem Plebs streitig; der erste und glänzendste Adel wurde auf dem Schlachtfelde erkämpft. Wer zu feig ist, für sein Vaterland zu streiten, Der ist auch nicht werth, unter dessen Fittich zu ruhen. Ich wünschte gar keinen Stand ausgenommen. Den Adelstand nicht, denn Was ist adeliger und kühner, als das Heer zu führen und große Thaten für's Vaterland zu thun? Den Staatsbeamten und Staatsdiener nicht: denn er genießt Sicherheit und Freiheit im Staate, er lebt in, mit und durch den Staat und soll also zu seiner Vertheidigung beitragen. Die Bergleute nicht: denn, wenn sie, was ohnehin zugestanden worden, die Vergünstigung der Zurückstellung genießen, warum sie erst noch gesetzlich befreien? Ja!

wenn diese Berggeister so viel Gold herausgraben, daß wir unsere Nationalschuld bezahlen können, dann getraue ich mir im Namen meines Collegen ihnen die Militärbefreiung zuzusichern. Auch die Juden nicht: denn, wenn ich zwar fest überzeugt bin, daß man mit einer Legion Juden doch keine Festung erstürmt, so haben sie doch das Gute, den unbesonnenen Sieger in der Verfolgung des Sieges anzuhalten, daß er nicht zu rasch gehe." — „Was ich mit dem geistlichen Stande anfange? Die Natur seines Berufes verschmäht zwar das Schwert; es läßt sich nicht vereinbaren, es will dem Verstande und Gefühle nicht zusagen, daß der Priester, der das Evangelium der Versöhnung predigt, in der einen Hand die Palme des Friedens, in der andern das blutige Schwert des Krieges trage. Zu tiefer Betrübniß stellt sich uns zwar täglich das Beispiel dar, daß diese Friedensmänner oft die Fackel der Zwietracht schwingen und zwar nicht mit der Spitze des Degens, aber doch mit der Spitze der Feder und der Zunge oft noch viel schmerzlicher verwunden. Doch Solcher sind Wenige" (? Prosper! ?) „und ich stimme gleich dafür, daß solche Kampfslustige ohne Weiteres aus dem Talar in die Uniform gesteckt werden." (Das würden sie nicht immer verschmähen, Freund!) „Außerdem vergessen Sie aber nicht, daß der Geistliche bei jedem guten Heere unentbehrlich ist. Sonst hatte man Feldprediger, Feldgottesdienste und es war keine schlechte Sitte, wenn die Soldaten mitten im Siegeslaufe auch einmal angehalten und im Gebete auf eine höhere Macht hingewiesen wurden, welche auch den mächtigsten Arm zerbricht." (Sehr einverstanden, Freund! nur müssen aus der guten Absicht keine solche Baalspriester hervorgehen, wie sie die (un=) löbliche Congregation der allerchristlichsten Armee aufzuhalsen weiß.) „Sie sehen also, auch der geistliche Stand ist insoferne nicht frei, als er zwar das Schwert nicht führt, aber dennoch Stolz und Uebermuth des Siegers zu beugen und ihn zur Menschlichkeit zu ermahnen — den Muth zu erheben und den Soldaten auf seine Würde als Mensch und als Christ hinzuweisen hat — brennende Wunden verbinden helfen und blutige Opfer des Todes nicht ohne Trost fallen lassen soll. Wahrlich ein schöner Beruf, und ich verspreche Ihnen, daß, wenn die Reihe

mich trifft, ich mich demselben keinen Augenblick entziehen will." — „Wer zu diesem geistlichen Stande gehört, das ist von mehreren Rednern, namentlich von Abg. v. Dresch, so bündig gesagt worden, daß ich es nicht wiederhole, sondern nur kirchenrechtlich begründen muß. Es hat sich der Gesetzentwurf vollkommen deutlich ausgedrückt und es kann gar kein Zweifel mehr darüber obwalten. Es heißt katholischerseits, Diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten oder in Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben. Die Letzteren sind genau bezeichnet" (und wahrlich schlimm genug, Freund! daß es in unseren Tagen außer barmherzigen Brüdern und grauen Schwestern noch Hintersassen des bürgerlichen und Beisassen des geistlichen Lebens in dem Thorengewande der Kutte zu bezeichnen gibt!!!) „und sie können nicht" (zum Militär) „beigezogen werden, obgleich der Trappist in Spanien beweist, daß auch Gelübde sich mit dem Schwerte vertragen." (Der Abtödtungsparoxismus geht dann in ein Banditenfieber über.) „Unter den Letzteren, Jenen nämlich, welche die höheren Weihen wirklich erhalten haben, versteht man alle Geistlichen oder Klerici, nicht von der Tonsur an, sondern von der Weihe zu dem Subdiakonate an, von welcher erst dem Geistlichen die Verbindlichkeit der Ehelosigkeit, die Pflicht, die geistlichen Stunden zu halten" (abzusingen und abzubeten) „und immer im geistlichen Stande zu bleiben, auferlegt wird. Durch die höhere heilige Weihe wird ein unauslöschlicher Charakter eingeprägt — welches wohl nicht ganz richtig ist, da der Papst" (dafür ist aber auch jeder heil. Vater ein Universalgenie, Prosper!) „sich vorbehält, ihn auszulöschen und in gewissen Fällen auch die Erlaubniß zur Heirath zu ertheilen. Protestantischerseits ist die Ordination diese einzige und höchste Weihe, welcher wohl Handgelübde und besondere Verpflichtungen vorangehen können, aber sie ist doch die einzige, kann eben so wenig als die kathol. höchste Weihe wiederholt werden und ist förmlich wenig (?) von jener verschieden, hat auch materiell gleiche Tendenz, nur läßt sie die Verehlichung zu." (Es möchte sich wohl noch mancher wesentliche Unterschied finden lassen, Prosper! die allerwesentlichsten sind wohl das Vorherrschen des Lehr-

amtes im protestantischen, des Weih- und Ceremonienamtes im katholischen Geistlichen, die Abwesenheit des unverlöschlichen Charakters, so wie des auswärtigen Oberhauptes bei dem Protestanten, endlich die Nichtansprüche auf die Kraft, zu binden und zu lösen, und auf die Gewalt der Wandelungsworte.) „Hier haben wir einen sicheren Anhaltspunct und diesen Geistlichen steht von jeher die Befreiung vom Militärstande zu. Ja, eine Verordnung Baiern's v. 22. Mai 1814 spricht noch insbesondere diese Exemtion vom persönlichen Kriegsdienste und der Reluition desselben aus. Wollten wir auf die Tonsur eingehen, wie Abg. Rudhardt will, so würden wir uns nach dem kanonischen Rechte in großen Widerspruch verwickeln." — — „Der andere Punct, worin sich die Gerechtigkeit des Gesetzes vor Allem ausspricht, ist der, wo es sich von den Ansprüchen auf Zurückstellung handelt. Was vorerst §. 48 betrifft, welcher die Zurückstellung Derer erlaubt, welche den Lehrcurs der Theologie bereits begonnen, so bin ich mit meinem theuern und patriotischen Collegen, Abg. Lechner, in der Nichtannahme desselben so innig einverstanden, daß ich seinen Antrag ohne Weiteres unterschreibe. Meinen Grundsätzen gemäß ist kein Mensch im Staate, auch nicht Einer ausgenommen, Gott und dem Vaterlande zu dienen. Das Vaterland aber fordert, wenn Gefahr ihm droht, gemeinsame Kraft und Keiner darf es im Stiche lassen. Wenn die Studirenden der Theologie sich außerdem kühn und muthvoll zeigen können und unter der Aegide der Musen den Degen führen, warum sollen sie nicht auch Muth genug haben, unter dem Schilde der Minerva das Schwert zu ziehen? Und was ist für ein Nachtheil? Erstens treffen nicht alle Lose; zweitens sind es nicht gerade die Gesundesten und Stämmigsten, welche zum Studium bestimmt werden; oder es tritt drittens wirklich der Fall ein, daß ein Los trifft, so trifft es entweder einen jungen Mann, welchem die Studien ohnehin nicht sehr am Herzen lagen, wie Dieß leider die nachherigen Prüfungen oft auswiesen, und ein solcher soll ohne Weiteres Soldat werden, ohne Schonung und Rücksicht; oder es trifft einen wirklich talentvollen, vorzüglichen Mann und dann wird man schon Mittel finden, denselben zu ersetzen, um ihn dem Studium nicht zu entziehen. Denn die Einstel-

lung müßte dann auf alle Art und Weise erleichtert werden. Die Einstellung hat ihre großen Vorzüge wie Nachtheile. Vorzüge hat sie darin, daß mancher arme Teufel" (du wirst der Begeisterung dieß etwas undeputirliche, ohnehin unreputirliche Wort mit mir nachsehen, Prosper, bezeichnet es ja doch auch einen Geist, wenn schon einen unreinen) „welcher eine oder zwei Capitulationen eingestanden hat, doch ein kleines Capital erwirbt, womit er sich nachher wohl ansässig machen und einen Nahrungsstand begründen kann. — Sollte aber doch, um nicht in Collision mit der Geistlichenwürde zu kommen, eine Ausnahme zu Gunsten der Theologen gemacht werden, so soll sie nicht absolut für diejenigen gelten, welche das Studium nur begonnen. Da" (denn sonst) „studirt Alles Theologie so lange, bis die Conscription vorüber ist: dann geht man zu einem anderen Fache über und wird in beiden Pfuscher" 1144).

Nachdem der Redner für das Gesetz, namentlich auch für die „Milde und Humanität der militärischen Disciplinar- und Strafgesetze" gesprochen, aber auch auf „deren Vorlage an die Stände zur Zustimmung" (von Rechtswegen) angetragen 1145), kömmt er auch auf seine Ausstellungen 1146). „Der Zeitverlust, welcher mit dem Conscriptionsverfahren verbunden, ist in jeder Rücksicht schädlich und lästig. — Die Caution steht ebenfalls zu meinem größten Mißvergnügen da. Soll denn alles Geld in die Staatscasse wandern? — Die vom zweiten Präsidenten vorgeschlagene Geldablösung der Freiheitsstrafen! Soll denn in unserm Staate Alles mit Geld bezahlt werden können? Hört denn der Ablaß nicht auf, wo man Verbrechen und Vergehen abkauft? Welch eine Summe für den Landmann! Soll die Strafe auf Vater und Geschwister zurückfallen? — Der zweite Präsident erklärte" (über Pfarrlisten und Cautionen rc. rc.) „mit großer Gewißheit" (Zuversichtlichkeit): „Glauben Sie mir, mm. HH., ich kenne die Sache genau, ich habe diese Geschichten praktisch durchgeführt, habe als Landrichter selbst darin gearbeitet; ich kenne den Zustand des Volkes — es geht, es geht gewiß an; es verträgt sich recht gut mit den Verhältnissen des Landmannes. Aber ich, mm. HH., ich bitte Sie recht sehr, glau-

ben Sie ihm nur nicht! So vornehme Herren wissen gar nicht, wie ein Bauer aussieht. Bin ich doch erst fünf Monate hier und muß meine Erinnerung recht zusammennehmen, bis ich ihn vor Augen habe, den armen Landmann, wie er mit seinem Stücke schwarzen Brodes in der Tasche sich mühsam hinter seinem Pfluge herschleppt. Es sind die vorigen Zeiten nicht mehr; man kann dem Landmanne Nichts, gar Nichts mehr zumuthen. — Was den formationsmäßigen Stand der Armee betrifft, so halte ich in einem constitutionellen Staate allerdings dafür, daß derselbe in Friedenszeiten (??) verfassungsmäßig und nach Maßgabe der Bundespflicht bestimmt festgesetzt und von den Ständen anerkannt werde. In Kriegeszeiten ist es Etwas Anderes — (??!) Inter arma silent leges" (!!! dagegen protestiren wir, Prosper! Das wäre ein Grundsatz des Verderbens in einem constitutionellen Staate!) „da hängt es von der Einsicht des Monarchen, von seinem obersten Feldherrnbefehl ab, das Heer zu vermehren." (Ich erinnere dich hier an die früher bemerkte Lücke unserer Verfassung, Prosper! Nie gab es einen militärischeren Staat, als das kaiserliche Frankreich! und nie wurde eine außerordentliche Conscription aufgerufen ohne einen Senatsconsult. Daß der Senat auf dem Bauche lag, beweist Nichts gegen das Princip und in unserer Verfassung liegt es, wie ich dir früher sagte — wie dir §. 2 Tit. VII deutlich genug darthut. „Ohne Beirath und Zustimmung der Stände kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum ꝛc. ꝛc. ꝛc. betrifft, erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.") — „Eben so wenig billige ich, daß die Entscheidung, welcher von mehreren Söhnen frei seyn soll, der Wahl des Vaters überlassen bleibe." (Gewiß ein großer Fehlgriff im Entwurfe, Prosper!) „Ich könnte Dieß nicht" (als Vater.) „Es wird auch oft fehlgegriffen werden, zumal wenn der Mann von der Frau abhängig ist." — (Solche Männer wirst du wohl in Baiern wie allenthalben finden, Prosper! die Pantoffelconscription hat ihren thätigen Recrutirungsrath, so sehr er sich auch im Verborgenen hält.) „Da wird gewiß der ungezogene Mutterhans freigesprochen und die braven älteren Brüder

müssen fort. — Man überlasse es dem Lose. — Ganz stimme ich gegen die transitorischen Bestimmungen. Ich kann mich mit Abg. v. Dresch durchaus nicht dazu verstehen, daß das Gesetz eine rückwirkende Kraft habe. Ich unterstütze seinen Antrag deßfalls. — Noch muß ich einen anderen mir sehr an's Herz gelegten Antrag machen — daß die zum Festungsbau bestimmten Unwürdigen, wenn sie das Los getroffen, sogleich an den Ort ihrer Bestimmung abgeführt werden und nicht erst Jahre lang in Bereitschaft stehen und den Gemeinden zur Last fallen, bis sie gerufen werden. Wenn Strafe bessern soll, so kann Strafe und also auch Besserung nicht bald genug eintreten. — Endlich unterstütze ich den Antrag des Abg. Wanzel, welcher eine fromme und lobenswerthe Absicht hat — nämlich zu Verhinderung der wilden Ehen die Erlaubniß zur Verehelichung für Diejenigen eintreten zu lassen, welche das Los nicht getroffen oder die in Reserve gestellt werden. Ob diese Bestimmung sich aber auf die älteren Kreise ausdehnen lasse, bezweifle ich sehr, da schon unsere Ansässigmachung u. s. w. dagegen streitet und wir mit den Verbesserungen, mit welchen man uns immer beglücken will, nur langsam und stufenweise zu gehen uns einmal vorgenommen haben."

Da der Redner, welchem du, lieber Freund, wohl eben so gerne zugehört, als ich, den Gegenstand nach seiner gewöhnlichen Weise geistvoll popularisirt hat, so theilte ich dir seine Darstellung gerne ausführlich mit, indem wir ihn als ein Organ der Volksmeinung ansehen dürfen. Um deßwillen sind seine Aeußerungen über einen so vorzugsweise allgemeine und populäre Interessen betreffenden Punct charaktetisch und mußten in einer Entwickelung des Geistes der Kammerberathung eine geräumigere Stelle finden.

Abg. Heffner 1147) machte sich's zur besonderen Angelegenheit, das System zu widerlegen, welches die Militärpflichtigkeit und ihre Behandlung auf Steuernormen und Steuerverhältnisse zu reduciren denkt und beweist dessen Unstatthaftigkeit 1148). Er geht sodann auf die Bedenken wegen des formationsmäßigen Standes und dessen Kenntnißnahme wie Bewilligung über 1149). „Allerdings sei derselbe kein Geheimniß: das Bundescontingent bestimme 36,000 Mann, mit den

Reserven, Festungsdiensten ꝛc. berechne sich der gewöhnliche Formationsstand auf 54—58,000 Mann. In Friedenszeiten sei dieser Stand durch das Budget" (der für den Militäretat bewilligten Steuer?) „ohnehin beschränkt." — (Die Steuer, Prosper, ist nicht für das Militär allein, sondern als Nationalzuschuß auf die sämmtlichen verfassungsmäßigen übrigen und ersten Quellen des Staatsbedarfes bewilligt. Wir stoßen hier auf eine nur dem Anscheine nach unbedeutende, aber gleich dem trojanischen Pferde mit Gefahr für die Nationalrechte schwangere Regierungsraths-Interpolation.) „In Kriegszeiten könne" (allerdings nach der Verfassungs-Urkunde, wie sie ist) „und dürfe" (mit Erlaubniß unseres würdigen Regierungsrathes — den echten Principien zufolge dürfte unstreitig die Theilnahme der Stände, sie müßte sogar Bedingniß werden) „der Weisheit der Staatsregierung hierin keine Beschränkung geschehen." (Ich wiederhole es, Prosper! nach echten Constitutions-Grundverhältnissen sollte außerordentliche nicht nur, sondern auch ordentliche Ergänzungsbewilligung jedesmal in ständischer Versammlung und Form gegeben werden müssen. Hier ist nicht die Rede davon, der Weisheit einer Regierung zu vertrauen oder sie in Zweifel zu ziehen, sondern lediglich gilt es der Vollständigkeit der Nationalrechte und ihrer Behauptung und der ihr entsprechenden Gestaltung ihres Zusammenwirkens mit der Regierung und der Sicherung ihrer Selbstständigkeit. Die Praxis des kriegerischen Frankreich's steht, wie schon gesagt, dieser Theorie zur Seite.) Sehr richtig sagt daher der Redner nach den bestehenden Verhältnissen weiter: „Denn die Verfassungs-Urkunde gibt hierzu den" (baierischen) „Ständen" (in dem Wesen der Stände überhaupt liegt dieß Recht unstreitig!) „kein Recht." Aber indem er hiermit den thatsächlichen Rechtsbestand des vorliegenden Verhältnisses ausdrückt, huldigt er zugleich den unentkräftbaren Grundsätzen der Wahrheit und des allgemeinen Staatsrechtes, wenn er hinzufügt: „Und wäre es" (d. i. gäbe unsere Verfassung auch wörtlich unseren Ständen dieß Recht und hätte sie das allgemeine Princip §. 2 Tit. VII der V. U., welches ich dir anführte, fol-

gerecht entwickelt) „so müßten der Regierung, die nur allein die Kriegsoperationen kennt, die Mittel hierzu zugestanden werden, wenn sie zum Wohle der Nation den Frieden beschleunigen soll.“ Denn hier erkennt er das unveräußerbare Recht der Nation zur Verwilligung (dem Zugestehen) an! Das eingemischte Wörtchen müßte ist freilich so reichhaltig, daß ich dir eine ganze Abhandlung darüber schreiben könnte. Wir wollen uns aber für dießmal leicht darüber verständigen, indem wir es der logischen Nothwendigkeit, d. i. der Ueberzeugung beilegen, welche von den Mittheilungen der die Ergänzung beantragenden Regierung bei den Ständen hervorgebracht worden. Denn nie wird eine Nationalfreiheit auf ganz festen Füßen stehen, wenn es der Vollziehungsgewalt zukommt, ohne Mitwirkung der Nationalvertreter Gelder oder Menschen zu erheben.

„Wie die Strahlen der Sonne, so können des Rechts und der Wahrheit
„Strahlen verlöschen nie; prob' es, sie zünden von selbst.“

Herder.

Die Abstimmung des Abg. Socher zeichnet sich durch eine von den Principien ausgehende systematisch-fruchtbare Uebersicht des Ganzen aus 1150); ohne Etwas Neues in der Sache aufzustellen, gibt sie ein treffliches Beispiel für die Form der Aeußerung. Abg. Hörhammer, welcher sich gegen alle Befreiungen erklärt, sagt in dieser Hinsicht als Pulver-Profos und Professor 1151): „Ich erkläre, daß ich es durchaus für kein Unglück halte, im Militär eingereiht zu werden. Um jedoch deßfalls keiner schiefen Deutung Raum zu geben, muß ich die Erklärung voranschicken, daß ich selbst schon die Waffen für's Vaterland getragen habe und zwar im stehenden Heere. — Trifft das Los einen gebildeten Jüngling, so kann er sich in diesem Stande, wenn er anders will, wenigstens fortbilden; er kann sich vielleicht eine andere ihm bisher unbekannte Kunst eigen machen, z. B. Zeichnen, Meßkunst, vielleicht wird so Etwas sein Beruf. Weiß denn der Mensch“ (immer voraus) „wie er auf der Welt sein Glück und Fortkommen findet? Und für eine gewisse Classe Menschen aus den niederen Ständen, auf welche außer“ (ohne)

„diesem“ (solchen) „glücklichen Zufall oft nicht ein Strahl von Bildung gefallen wäre, erachte ich es für ein wahres Glück, diesem würdigen Stande einverleibt worden zu seyn. Hier lernen diese Menschen Mäßigkeit, Genügsamkeit, Sparsamkeit und überhaupt eine Ordnung und Reinlichkeit, welche ihnen in ihrem ganzen Leben fremd geblieben wäre. Hier werden sie zu pünctlichem Gehorsame und genauer Pflichterfüllung nicht etwa bloß angehalten, sondern wohl auch gezwungen und diese Eindrücke bleiben doch für das ganze Leben mehr oder minder. Unverkennbar sind in der Regel — keine Regel ohne Ausnahme — die guten Folgen, wenn so ein Bauernbursche“ (ein Jüngling vom Lande, mein Herr Abgeordneter aus dem Städtchen) „ein Paar Jahre im Militär gedient hat und nun nach Hause kommt. — Ich als Oekonom und Geschäftsmann gestehe Ihnen offen, daß es bei mir jedem Dienstknechte oder Gehülfen zur besonderen Empfehlung gereicht, wenn er mir darthut, daß er im Militär gedient — ich habe auf diese Weise immer die besten und treuesten Dienstboten gefunden. — — Wenn ein Mann, der im Militär gedient, späterhin heirathet, er werde Bauer oder treibe Gewerbe, glauben Sie nicht, daß er aus seinen früheren Verhältnissen wesentliche Vortheile ziehe? Es treten Kriegsjahre ein — glauben Sie wohl, daß er so sehr vor militärischer Einquartirung, sei es freundliche (?) oder feindliche, erschrecke, wie ein Anderer, der in seinem ganzen Leben noch keine Uniform gesehen? wird er ihr nicht mit besonderem Gewichte begegnen können?“ — (Hier versteht sich das behagliche *experto crede Ruperto!* von selbst.) „Den stehenden Armeen kann, abgesehen von den großen pecuniären Lasten, welche sie den Völkern auflegen, doch ein wesentlicher Einfluß auf Nationalbildung überhaupt nicht abgesprochen werden.“

Sehr wahr! Prosper! obschon es sich viel besser beweisen ließe!

Sogar Apostel Paulus mußte in dieser Berathung auf sich Jagd machen lassen, mein Freund 1152), und von dieser theologischen Excursion war die Incursion gegen jenen politisch-theologischen Hiatus natürlich, dessen ich dir früher erwähnte. Abg. Meuth, besorgt für die Ehre des Rheinkreises, betonte

die Schilderung des Abg. Thinnes, „aus welcher man schließen sollte, als seien daselbst alle Bande der Zucht und der Sitten gelöst und frech biete das Laster allen göttlichen und menschlichen Gesetzen Trotz 1153). Ich bin es", sagte der freimüthige und biedere Redner, „der Ehre des auf diese Weise angegriffenen Kreises schuldig, hierauf zu antworten, da man diese Aeußerung bereits benützt hat, mit Hindeutung auf den geschändeten Kreis sich die Sittenglorie um das eigene Haupt zu schlingen; und weil Schweigen hier einem Zugeständnisse gleichsehen würde. Der Redner stellte die Behauptung auf, es befänden sich im Rheinkreise, wohl gemerkt, nur unter den Katholiken", (welche, Prosper, ungefähr ⅗ der dasigen Bevölkerung betragen) „über 700 sogenannte wilde Ehen und über 100 bloß von den Civilstandsbeamten Getraute. Ein Redner vor mir hat den Abg. Thinnes zum Nachweise dieser Behauptung aufgefordert: ich würde diese Aufforderung wiederholen; da aber von Abg. Thinnes erwiedert wurde, daß er diese Nachweisung beibringen werde, so lasse ich es dabei bewenden und sehe derselben entgegen. Indessen kündigt Abg. Thinnes auch an, das Verzeichniß sei auf Befehl des Bischofs von Speier gefertigt — und ich frage, ob es auch von weltlicher Obrigkeit controlirt sei? Es wurde einseitig von katholischen Geistlichen zu einem gewissen Zwecke, wie der Redner sich verblümt ausdrückte, verfertigt und ist schon darum verdächtig. Von welchem Princip wird man bei dieser Aufnahme ausgegangen seyn? Rechnet man vielleicht unter jene anstößigen Ehen auch jene, welche zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen und nur durch protestantische Geistliche eingesegnet wurden? weil ihnen ein kanonisches Hinderniß, etwa die Religionsverschiedenheit katholischerseits entgegenstand? Was berechtigt aber, in Mißkennung und Verachtung bestehender Gesetze unten oder neben die wilden Ehen jene zu stellen, welchen das Siegel der weltlichen Obrigkeit aufgedrückt ist, welche nach jenen Gesetzen nur rechtliche Wirkung haben können und nach deren Schließung" (vor dem bürgerlichen Forum sehr richtig) „erst die dem Gewissen anheimgestellte priesterliche Einsegnung folgen

darf?" — Abg. Thinnes verantwortete sich hier einfallend 1154): „er habe nicht gesagt, unter diesen, sondern außer diesen; die Beweise seiner Behauptung habe er übrigens in Händen und könne sie vorlegen." — „Aber" (fuhr der rechtsklare und rechtswarme Meuth fort) 1155) „diese Aufzählung mußte freilich um des gewissen mir sehr wohl bekannten" (warum nicht auch von dem freimüthigen Manne gerade heraus genannten), „Zweckes willen geschehen. — Will man endlich auch jene flüchtigen Verbindungen der Geschlechter, aus denen uneheliche Kinder hervorgegangen, für wilde Ehen annehmen, dann könnte vielleicht die gesuchte Zahl voll werden, aber es möchten auch anderwärts wohl eher mehr als weniger dergleichen zu finden seyn. Eigentliche wilde Ehen, d. i. ein weder von kirchlichen noch bürgerlichen Gesetzen gebilligtes Zusammenleben der Geschlechter, sind in dem von mir bewohnten Landcommissariate bei einer Bevölkerung von 42,000 Seelen nur wenige und nur als solche verdächtig, weil sie bei völliger Gewißheit als Skandal längst von den Localbeamten würden zerrissen worden seyn, wie" (schon) „das Beispiel gelehrt. Bürgerlich Getraute ohne religiöse Einsegnung vermuthe ich daselbst höchstens zwei, welche noch aus den Zeiten der französischen Revolution herrühren, volle Gewißheit habe ich aber wegen ihrer kirchlichen Trauung selbst bei diesen nicht. Daß es aber in den übrigen Landcommissariaten nicht anders seyn werde, werden Ihnen meine Collegen bezeugen können. Abg. Wanzel hat Dieß bereits gethan. Wenn man aber im Rheinkreise unter den Neugeborenen höchstens 10 Pct. unehelicher Kinder findet und von diesen 7 Pct. den von der Ehe abgehaltenen Militärpflichtigen zur Last gesetzt werden müssen, so mögen Sie daraus schließen, ob es im Rheinkreise so schlimm aussieht, als man nach der Angabe hätte glauben sollen, und ob anderwärts unter gleichen Verhältnissen die Sittlichkeit besser bestellt ist." (Zumal da, Prosper! wo nicht, wie in dem zu ³/₅ protestantischen Rheinkreise, da der Geistliche Mensch seyn darf und Bürger ist, die militärische Ehelosigkeit allein, sondern auch die klerikalische (sehr abusiv Keuschheit genannt, so oft wahrhaft

eine Keuschheit in partibus infidelium!) mit Natur und guter Ordnung in den Frevelkampf tritt!)

„Draußen zu Wenig oder zu Viel,
„Zu Hause nur ist Maß und Ziel."

Göthe.

Und nun laß uns auch dem braven Abg. Heinzelmann unseren patriotischen Beifall zurufen, wenn er, wie Abg. Meuth, so eben das besondere, so das allgemeine Vaterland und ein kostbares Volksverhältniß in Schutz nimmt 1156). „Gegen die Formation der Armee habe ich Nichts zu sprechen, da ich wohl weiß, daß Dieses Sache der Staatsregierung ist. Allein ungeachtet Dessen, was der Ausschußreferent über die Größe des formationsmäßigen Standes sagte, halte ich doch für wesentlich, daß die Größe ausgesprochen werde, wovon die Ergänzung den sechsten Theil macht. Wie kann von einem Theile des Ganzen die Rede seyn, dessen Größe unbestimmt bleibt? Wie hoch beläuft sich dieser sechste Theil? Ich trage daher darauf an, daß in §. 9 nach dem dermalen bestehenden Verhältnisse derjenige Stand als Maximum formationsmäßig festgesetzt werde, welchen der Bundestagsbeschluß v. April 1821 für Baiern bestimmt — ein Procent der Bevölkerung. Es ist Dieß für den Frieden schon eine sehr ansehnliche Formation; ja! in den früheren Verhandlungen dieser Kammer hat man sie schon vielfältig zu hoch gefunden. Zwar kann man unter der jetzigen Regierung vertrauen, daß dieser Stand nicht überschritten werde; aber wer bürgt für die Zukunft? Mm. HH.! wo es sich davon handelt, das Blut und die Existenz unserer Söhne einzusetzen, da scheint mir eine gesetzliche Bestimmung wohl an ihrem Orte. Aus demselben Grunde ist auch der (§. 11) Ausdruck nach Gutbefinden eben so unbestimmt und es möchte wohl besser lauten: In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Bedarf des formationsmäßigen Standes das (§. 9) bestimmte Maß überschreiten. Dann bliebe der übrige Inhalt (des §.) rücksichtlich der zwei Altersclassen und am Schlusse wäre hinzuzusetzen: Woferne aber diese zwei Altersclassen nicht ausreichen, soll ein Gesetz das Mehrere bestimmen. —

In der Verf. Urk. heißt es" (Tit. IX §. 7) „daß die Armee durch Conscription ergänzt werde, und" (Tit. IX §. 8) „daß bei außerordentlichen Bedürfnissen die Stände zur Bewilligung einzuberufen seien. — Analog also mit der Verfassung ist dieser mein Antrag, weil er nur die Art der Ergänzung betrifft und durch das vorliegende Gesetz (§§. 9 u. 11) veranlaßt ist. Ich berufe mich auf das Beispiel Frankreich's, wo im Recrutirungsgesetze von 1818 der formationsmäßige Stand auf 240,000 Mann bestimmt ist, zu deren Ergänzung jährlich ein Sechstheil conscribirt wird; dann heißt es" (Tit. II §. 11) „im Fall größerer Bedürfnisse soll durch ein Gesetz Vorsehung geschehen." (En cas de besoins plus grande, il y sera pourvû par une loi.) „Wir haben zwar in der Regel nur alle drei Jahre Ständeversammlung; allein deßwegen würden auch bei der beantragten Fassung des §. 11 außer der schon vorhandenen Armee in Kriegszeiten noch zwei volle Altersclassen bei uns ausgehoben werden können, welche nach dem Referate des dritten Ausschusses doch wenigstens 36,000 diensttaugliche Männer liefern, ehe für weitere Ergänzung auf gesetzlichem Wege gesorgt würde. Es sichert zwar die Bewilligung der Steuern den Ständen die Einwirkung auf die Kosten für die Armee, wenn man aber jetzt (§§. 9 u. 11) unbestimmte Größen annimmt, so versteht sich am Ende wohl die Bewilligung der Kosten von selbst." (Prophetische Zergliederung! das steckt auch im Hintergrunde, dessen Studium überhaupt, Prosper! vor Allem den Mitgliedern ständischer Versammlungen nicht einmal, sondern tausendfach zu empfehlen ist. So lange wir den Phönix eines wahrhaft und in allen seinen Theilen verfassungsmäßigen Ministeriums nicht erblicken, schleicht immer Sextus Tarquinius hinter der ersehnten Lucretia her, und jenes prüfende Mißtrauen in die eigene Schwäche, welches die sicherste Schutzwache der eigenen Stärke ist, darf nie eine gesetzgebende, volksvertretende Versammlung verlassen. Wer ihr Dieß verübelt, kennt die Menschen und Geschäfte zu wenig oder zu gut. Im ersten Falle studire er Geschichte; im anderen trage er seinen Jesuitism nach Klostermauern oder — was hoffentlich

bald durch eine europäische Universalmaßregel geschieht — nach dem außereuropäischen Auslande!) „Daß man es im Falle der Noth an Bewilligung nie“ (von Seiten der Stände) „fehlen lassen werde, ist wohl mehr als gewiß; wenn man aber und mit Recht Werth auf Bewilligung der Steuer legt, so ist es doch noch viel wichtiger, da Etwas festzusetzen, wo es die Personen, wo es das Leben unserer Kinder betrifft. Eine solche Feststellung ist auch einem constitutionellen Staate angemessener“ (allein angemessen, seinen Ständen heilige Pflicht) „als gegenwärtige Fassung der §§. 9 u. 11!“

„Der Thürmer, der schaut zu Mitten der Nacht
„Hinab auf die Gräber!“ — — —

Göthe.

Noch des biedern Heinzelmann's trefflichen Schluß: „Je weniger Ausnahmen, desto besser für die Armee! desto mehr Lust und Eifer zum Dienste! So wäre es gewiß auch zum Vortheile der Armee, wenn es der Regierung gefallen hätte, nach dem Beispiele des französischen Conscriptionsgesetzes in Betreff der Beförderung einige milde“ (höchst gerechte) „Bestimmungen in unserem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmen. Ich erlaube mir einige Beispiele aus dem französischen Recrutirungsgesetze. Es wird ein Drittheil aller Unterlieutenante bei der Linie aus Unterofficieren ernannt“ (wo die verfassungsmäßige Gleichheit vor dem Gesetze nicht bloß auf dem Papiere stehen soll, kann es gar nicht anders seyn) „zwei Dritttheile aller Oberofficiere bis zum Major rücken nach dem Dienstalter vor; die übrigen Ernennungen hat der Monarch ganz frei; allein über die übrigen Bestimmungen der Beförderung kommt zur allgemeinen Kunde ein Reglement im Gesetzblatte. — Zum Schlusse einen Wunsch zu Gunsten der Landwehr! Soll sie nicht zur Plackerei des Bürgers, nicht bloß zu nothdürftigen Paraden seyn“ (Erstes möchten die sie hassenden Spitzköpfe, Letztes die nur den Schaumlöffel des praktischen Lebens beachtenden Flachköpfe!) „soll der Staat Nutzen davon haben“ (der constitutionelle Thron Halt, die Verfassung Kraft, die Nation das Bewußtseyn ih-

rer gesetzmäßigen und allgegenwärtigen Kraft!!!) „so bedarf sie eines neuen Reglements" (eines neuen, eigenen, umfassenden Grundgesetzes) „und ich wünsche eines, das dem preußischen sich nähert!" (Warum nur nähert? Es gibt nur eine Weise, die Grundkraft des Volkes echt wahrhaft zu gestalten. Frankreich rief sie in's Leben: daß Preußen sie an Kindesstatt annahm, Das und nur Das rief Preußen in's Leben zurück. Kein wirklich verfassungsmäßiger Fürst zittert vor der National-Manneskraft. Was war der teutsche Fürst, später der teutsche Herzog von Uralters her? Der Erste (noch besteht der Sinn des Wortes im brittisch-angelsächsischen Firſt!) unter bewaffneten Land- und Freimännern! Weiset die *doctores* aus dem Rathe, der teutsche Volkskraft erwägt und anordnet!) Ehre dem biederen Heinzelmann!

Abg. Kiliani hielt sich in seiner Aeußerung hauptsächlich an die „Judicatur, als den Paragraphen, der unter allen Bestimmungen des Entwurfes am Meisten, ja! total unglücklich sei 157)! Es werde ausgesprochen, daß solche bei Uebertretungen gegen das Conscriptionsgesetz in gänzlicher Instanzenordnung den Gerichten zukomme, welche im Allgemeinen zum Ausspruche der Strafen von gleicher Art und Größe competent seien." (Welche sonderbare Gesetzes-Bezeichnung. Warum für die Anwendung die Formel des bestimmenden Principes, nicht aber, wie es seyn sollte, den bestimmten Namen der Behörden geben? Wieder eine jener Spuren, die uns den Mangel der Redactionsvollendung in Geist und Form so oft beurkunden!) „Um nun diese Gerichte in Erfahrung zu bringen, müsse man die Strafen" (zur Leitung) „aufsuchen. Diese Strafen seien Verlust des Anspruches auf Zurückstellung, des Rechtes seine Nummer zu tauschen, als Cadet einzutreten, einen anderen Mann zu stellen; sie seien auch alsbaldige Einreihung, amtliche Einstellung, Strafnachdienstjahre, Geld- und Arrestbußen. Nun finde man aber vom Oberappellationsgerichte bis zum geringsten Patrimonialgerichte keines, welches auf die eben genannten Strafen nach bestehenden Gesetzen zu erkennen habe — daher beziehe sich die Bestimmung des Entwurfes auf Etwas gar nicht Existirendes und sei unbrauchbar (!!!). Es frage sich mit-

hin, welchen Stellen die Judicatur übertragen werden solle? Nicht den Strafgerichten, weil die in Frage stehenden Uebertretungen nicht den Charakter der Criminalität im Allgemeinen hätten. — Nicht den Civilgerichten, weil es sich hier nicht von Ausgleichung streitiger Privatrechtsverhältnisse handle. — Den Polizeibehörden müsse sie übertragen werden, weil sie einestheils schon nach Natur der Sache sich mehr in das Gebiet der Strafpolizei als in jenes der Justiz eigneten und anderntheils die Polizeibehörden, im Besitze aller zur Aburtheilung nöthigen Behelfe, die Sache viel leichter und schneller als die ohnedieß im Uebermaße mit Arbeit belasteten Gerichte abwandeln können."

Nachdem sich Abg. Anns (und wahrlich, da ihm dieß Geschick durch die Loskreuzigung auf neun Monate angethan, mit Recht!) beklagt, „daß ihm an seinem Platze in der Regel von der Discussion selten Etwas mehr als kümmerliche Nachlese, dießmal aber gar Nichts geblieben" 1158)! unterstützt er rühmlich Abg. Heinzelmann's Antrag wegen der Landwehr, „damit er zur Kenntniß der Regierung komme" (weil die Fragstellung des hohen Präsidii alle nicht unterstützten Anträge und Wünsche tief im Discussionsverließ zu lassen pflegt und geruht.) „Ich kenne Städte," sagte er 1159), „welche die ausgezeichnetste Landwehr hatten, aber jetzt weit gesunken sind, und eine Reorganisation höchst wünschenswerth wäre." (Wünschenswerth? wie! bleiben uns noch Wünsche, seit das Manna der Congregation in unsere baierische Wüste herabgefallen?)

„Und sogleich entspringt ein Leben,
„Schwillt ein heilig heimlich Wirken,
„Und es grünelt und es grünet
„In den irdischen Bezirken!"

Göthe.

„Für die möglichste Beschränkung der Zurückstellung" stimmte Abg. v. Reindl 1160) — „jeder Stand ist zu Erreichung des Staatszweckes gleich nothwendig und keiner darf dem anderen hingeopfert werden. Wollen wir die Theologen und Novizen" (apage! apage! Klosterdampf!) „zurückstellen lassen, so müssen wir, wenn wir gerecht seyn und der Verf.

Urk. gemäß handeln wollen, ein Gleiches auch für die Candidaten der Rechte und der Medicin, für junge Künstler, Pharmaceuten, Chirurgen, Schullehrer, Seminaristen, Fabricanten, Manufacturisten und Oekonomen verlangen. Welche Folgen daraus entstehen würden, fällt von selbst in die Begriffe. Wir würden statt eines Armee-Ergänzungsgesetzes ein Armee-Zerstörungsgesetz zu Tage fördern wollen." — — Dagegen nimmt er sich sehr der Einstellung an 1161). „Die Bestimmungen hinsichtlich des Einstellens sollen nach aller Möglichkeit liberal seyn. . . . Es ist zwar gesagt worden, es tauge Nichts — ertheile der Geldaristokratie feierliche Sanction — mache die Armee an Schönheit, Geist und Stärke verlieren — wälze von dem Vermöglichen die Last auf die Schultern des Aermeren — zur Zeit eines Krieges erscheine es mit so größerer Ungerechtigkeit — es störe die Vermögensverhältnisse der Familien. . . Das Einstellen beruht auf einem freiwilligen Vertrage — volenti non fit injuria. Das Interesse eines Dritten bleibt unberührt; selbst der Staat kann keine Einwendung haben, wenn der Ersatzmann die nothwendigen Eigenschaften besitzt. In der Regel bieten sich nur ausgediente Soldaten zum Einstellen an und sind ein wahrer Gewinn für die Regimenter, welche statt unabgerichteter Recruten schon ganz brauchbare Soldaten erhalten. . . Es läßt sich zwar nicht widersprechen, daß nur der Vermögliche einen Ersatzmann zu stellen im Stande ist. Allein deßwegen kann mit Grund von einer Geldaristokratie noch lange keine Rede seyn: denn auch der zur Zeit Unvermögliche kann durch Erbschaft oder sonst sein Los verbessern. Ganz vorzüglich aber ist bei Würdigung der Einstellung zu beherzigen, daß sie den Umlauf des Geldes befördert und der ärmeren Classe erwünschte Gelegenheit gibt, sich ein Vermögen zu erwerben, das vielfältig hinreicht, sich ansässig zu machen und einen Familienstand zu begründen. Industrie und Bevölkerung werden vermehrt und manche Gemeinde, so wie der Staat selbst, von der Last befreit, unversorgte Individuen zu ernähren." — Ehrenhaft spricht der ehrenwerthe Abgeordnete 1162): „Und nun kurz mein Glaubensbekenntniß! Ich bin der festen Meinung und innigen Ueberzeugung, daß die Ergänzung der Armee auf keine Weise besser

und gerechter erreicht werden kann, als durch die rücksichtsloseste Durchführung des Princips. Denn nur hierdurch werden wir gleich vor dem Gesetze. Auch ich bin Vater von fünf Söhnen, sie sind die Freude meines Lebens und nicht ohne Unruhe sehe ich die Zeit herankommen, wo auch sie nach und nach in die Pflichtigkeit eintreten. Allein es ist Pflicht jedes Baiern, seinen Sohn, sobald ihn das Vaterland zur Waffe ruft, zu diesem Zwecke abzugeben und so gebe auch ich bereitwillig die meinigen hin. Kein Stand, kein Verhältniß, kein Vermögen soll diese Pflicht beseitigen; nur die höchste unvermeidliche Nothwendigkeit darf uns zur Ausnahme bestimmen können. Nur weil es die Verf. Urk. so vorschreibt, bleiben die (§. 14) aufgenommenen Befreiungen" (Standesherren — Geistliche) „von mir unbestritten; nie kann ich aber dafür stimmen, daß, wie Abg. Rudhardt beantragt, die Befreiungen des geistlichen Standes erweitert werden. Meine strenge Durchführung des Princips geht noch über den Gesetzentwurf hinaus: ich bin selbst gegen die Zurückstellung" (allerdings eine bedingte Befreiung, Prosper!) „wenn sie nicht die höchste Nothwendigkeit gebietet. Diese Nothwendigkeit fehlt den (§§. 48 u. 50) angegebenen Fällen" (beginnenden Theologen und wirklichen Seminaristen und Novizen — dann vorzüglichen Schülern und Preisträgern.) „Dagegen trete ich den (§. 49) gegebenen Ausnahmen" (für einzige und Ernährungs-Söhne) „bei, denn da entscheidet das Familienwohl. — Ich würde auch für Weglassung des Cadetenrechts stimmen (§. 51) wäre es nicht ebenfalls in der Verfassung begründet." — „Man hat (zu §. 70 u. 76) beantragt, daß alle Strafen wegfallen sollen! — Wo Verbot ist, muß auch Strafe seyn und wo bliebe dann die Gleichheit? wo der Unterschied zwischen Widerspenstigen und Gehorsamen? Das wäre ein bedeutender Vortheil für den Widerspenstigen, wenn er ohne Strafe bliebe und nur seine sechs Jahre nachdienen müßte; selbst die Eltern würden ihn im Ungehorsame unterstützen ohne irgend eine Gefahr. Schon oft rief man auch in dieser Versammlung aus und in öffentlichen Blättern hallte es wieder: man solle den Unterthanen durch gleichheitliche Vertheilung der Lasten und durch Gleichstellung vor dem Gesetze

zu Hülfe kommen. Ist es uns mit diesen Exclamationen Ernst, so beweisen wir es bei diesem Gesetze! Denn, gibt es eine drückende Last, so ist es die, welche es auflegt! Es ist hier nicht von Abgaben an Geld, sondern von Blut und Leben die Rede, und kein Unglück, wie bitter es auch sei, trifft so schmerzlich, als wenn ein Familienvater seinen Sohn hergeben muß, um einen Privilegirten zu ersetzen!"

Bravissimo! Prosper! das heißt sprechen und treffen! —

Der Correferent faßte zuerst die Elemente der Erörterung in Beziehung auf seine Anträge auf. „Wenn ein" (großjähriger) „Sohn aus eigener geprüfter Neigung sich dem Militärstande widmen und darin Ehre und Glück finden will, so wird kein verständiger Vater ihn daran hindern wollen. Wenn aber der Sohn bloß in Aufwallung jugendlicher Hitze und gleichsam den Aeltern zum Trotze diesen Schritt wagt, den er nach aller Wahrscheinlichkeit bald wieder bereuen wird, sollte da der Vater nicht berechtigt seyn, ihn zurück zu halten?" — (Es wird vorausgesetzt, daß er noch am Brode des Vaters sei, Prosper, und daß die baierische Großjährigkeit bereits mit Vollendung des 21sten Jahres eintritt.) „Die Kammer mag entscheiden" 1163). — „§. 14 hat die Theologie in die Kammer gebracht 1164). Abg. Radhardt hat uns eine kleine Abhandlung über die Tonsur und die vier niederen Weihen geliefert und dadurch bewiesen, daß es einem Talente seiner Art ein Leichtes sei, auch im Gebiete einer fremden Wissenschaft Boden zu gewinnen, und es ihm wenig Mühe kosten würde, sich auch zum Doctor Theologiae zu befähigen. Das Resultat seiner Forschungen ist, daß schon die Tonsurirten zum geistlichen Stande gehören. Der zweite Präsident ist dieser Meinung beigetreten. — Mm. HH., ich will sie nur auf einen einzigen Umstand aufmerksam machen." (Cape memor, Prosper! es ist ein Geistlicher, der spricht — ein Pfarrer, Stadtpfarrer, Decan — aber Correferent Lechner vergißt nicht, daß er Abgeordneter des Baiernvolkes ist —) „Wenn Sie die Tonsur als Befreiungsgrund annehmen, so haben Sie das ganze Conscriptionsgesetz in die Hände der Bischöfe gelegt. Es gab eine Zeit, da man

schon den Kindern in der Wiege die Tonsur ertheilte, um ihnen gewisse Pfründen zu sichern. Was schon einmal da war, kann wieder kommen. Die Zeit ist ein Rad. Lassen wir es bei dem Gesetze bewenden, es ist gerecht und wohl überdacht, weil es in der Natur der Sache und in der Constitution gegründet ist — wohl überdacht, weil es nicht — „,,Zum geistlichen Stande gehören"' — sagt, sondern, „,,Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet."' — „Mit meinem Antrage, daß die Zurückstellung der Theologen auf wirklich aufgenommene Seminaristen und Novizen beschränkt werden soll, habe ich einen Feuerbrand in die Kammer geworfen 1165). Ich habe es vorausgesehen, daß dieser Antrag seyn werde ein Zeichen, dem widersprochen wird und ein Anlaß, wobei die Gedanken Vieler offenbar werden. Allein, ich habe es mit Gott, König, Constitution und Vaterland redlich gemeint und will jetzt allen Einwendungen, sie mögen in rauhen oder kläglichen Tönen vorgebracht seyn, nur die zwei Worte entgegenstellen: Ich ehre die Ueberzeugung eines Jeden, bitte mir aber auch die meinige zu lassen." Ehre dem echten Mann' und Abgeordneten! Prosper! Baiern wird Dieß mit uns fühlen und rufen!

Und so wollen wir denn auch diesem biederen und im Wichtigsten unbefangenen Manne einen kleinen Rückfall in die alte oder besser ehemalige altbaierische Befangenheit ganz leicht oder gar nicht anrechnen, wenn er sagte 1166): „überhaupt könne er nicht verhehlen, daß die Schilderungen von den Sitten und Gewohnheiten des Rheinkreises, die man von Zeit zu Zeit in der Kammer hören müsse (!?!) immer einen unangenehmen (!!!) Eindruck auf ihn machten und den Gedanken in ihm aufregten" (cape memor! Prosper! unser burghauser Homer nickt heftig!) „wenn Dieses die Früchte der überrheinischen Institutionen seien, so dürfe man wohl behutsam seyn, sie auch auf die alten Gauen Baiern's zu verpflanzen."

„Ist's zeigt sich ohne Schleier,
„Doch der Mensch, er hat den Staar!"

Göthe.

Abg. Bösner trat als Referent des Ausschusses zur Goldwäsche an den Discussions-Paktolus 1167). Auch er nimmt Anstand an der vom Rheinkreise ferner angesprochenen Verehlichung in den Pflichtigkeitsjahren. „Der Rheinkreis", spricht er 1168), „findet sich in diesem Anspruch durch die Erfahrung bestärkt, daß die Sittlichkeit da am Meisten gefährdet sei, wo die Ehen am Wenigsten befördert werden. Diese Bemerkung mag begründet seyn." (Warum so halb wegwerfend einer unstreitigen, von allen Zeiten und Erfahrungen als unstreitig aufgestellten Wahrheit gegenüber?) „Ob aber die Sittlichkeit nicht auch in Gefahr gerathe, wenn zwar die Militärpflichtigkeit der Ehe nicht im Wege steht, jedoch die Ehe die Pflichtigkeit nicht aufhebt und daher der Pflichtige in den Fall kommen kann, Weib und Kinder zu verlassen und seinem Berufe in ferne Gegenden zu folgen, will ich dahin gestellt seyn lassen." (Im Minimum beherzigt, zeigt Dieses nur vorüberschwebende Bedenken doch offenbar nicht Mehr, als die Gefahr der Ausnahme, während der Bedenkliche die Gefährlichkeit der Regel im entgegengesetzten Falle zugestehen muß. Was ist also vorzuziehen?) — Ueber das Einstellungssystem sagt unser einsichtsvoller Referent: „Nur so Viel will ich" (noch) „anführen, daß dasselbe eben so sehr auf die moralische Kraft des Heeres, als auf Humanität und staatswirthschaftliche Rücksicht begründet ist 1169). Dem Heere geht dadurch die Aussicht zu, bei jeder Aushebung einen bedeutenden Zugang gedienter und gebildeter Kriegsmänner zu erhalten, deren Ausbildung keine Zeit mehr in Anspruch nimmt, die mit freudiger Entschließung sich ihrem gewohnten Stande wieder weihen, in demselben zu Abrichtung der rohen Masse" (ein etwas sehr harter Ausdruck für die aufblühende Waffen- und Landeshoffnung, Prosper!) „sogleich mit verwendet werden und eine herrliche Pflanzschule von Unterofficieren, diesem Stolze unserer Phalangen" (die wieder eine Pflanzschule von Officieren bilden sollten, Freund!) „abgeben können. Der Nation erwächst daraus der Vortheil, daß der Freiheit der Bewegung in den bürgerlichen Verhältnissen der" (möglichst) „mindeste Zwang in den Weg gelegt, Ansässigmachung und Gutsübernahme befördert, dem Unbemittelten die Aussicht zur

Niederlassung eröffnet und so, anstatt die Last der Vaterlandsvertheidigung auf die Schultern der Armen zu wälzen, gerade denselben die Last der Armuth abgenommen und die Lust zum Tragen der Waffen eingeflößt wird. Hier finden sich daher die Interessen des Heeres und des Volkes, wie es immer seyn sollte, verwebt" (zumal bei der dir schon oft genannten und bekannten innigen Verschmelzung mit Landwehr und allen Anstalten der Volkesbewaffnung!) Er widerlegt die Stellung einer besonderen Caution — außer der Einstandssumme mit seiner gewöhnlichen geistvollen Rechtskenntniß 1170) und vertheidigt die transitorischen Bestimmungen mittelst des noch geltenden älteren Gesetzrechtes (?) 1171)

In einer 38 Protokollseiten umfassenden Schlußrede erörterte der Regierungscommissär Zweck und Ansicht der Regierung, Geist und Wort des Entwurfes, Zweifel und Ausstellungen der Discussion 1172). Auf einen solchen Berathungsocean paßte allerdings auch nur ein Orlogschiff. Gegen Aussprechung und Feststellung des formationsmäßigen Heerbestandes mit wenig Worten und gleichsam nur aus einiger Rücksicht erinnernd, „daß hierdurch den verfassungsmäßigen Rechten der Krone zu nahe getreten, dieß Recht jederzeit" (? wer gewährleistet Das?) „nur nach den Forderungen des Gesammtwohles ausgeübt und eine Beschränkung desselben, wie sie gefordert wäre, nicht zuzulassen seyn werde," schlüpfte der ministerielle Redner als Cicero pro domo bei dem gordischen Knoten an der Hand des positiven Rechtes vorüber 1173). Alles Uebrige würde uns zu Wiederholungen führen: ich berühre daher aus dem amtlichen Epiloge nur noch eine gleiche Verwahrung „gegen Mittheilung der Vollziehungsvorschriften an die Kammer 1174). Solche gehörten überhaupt nicht zu jenen Gegenständen, welche der Berathung der Ständeversammlung unterstellt werden müßten." Es scheint also, daß das Ministerium durch die trübseligen Folgen seiner Instruction zum Gewerbgesetze noch nicht zu der heilsamen Ueberzeugung gelangt ist, wie nützlich ein wechselseitiges Einverständniß der Gesetzgebungselemente auf die Gestaltung der Ausführung der gemeinschaftlich er- und bewirkten Gesetze einfließen müsse.

Wozu diese Eifersucht? Großen Ansichten, genialem Thun und elastischem Willen sind die Anwandlungen jener Liliputen-Minerva unbekannt, die Alles allein oder wenigstens Alles am Besten wissen will. — Unser Ministerialepilog gibt seinen Unmuth über die kecke (?) Zumuthung noch insbesondere durch ein Witzwetterleuchten zu erkennen. „Denn", sagt er, „es dürfte insbesondere wohl die Berathung einer Instruction für Aerzte daselbst" (will sagen in der Kammer) „in dem Mangel der dafür (?) erforderlichen besonderen Kenntnisse ein großes Hinderniß finden" 1175). — „Dem sehr geehrten Redner, der durch die Ablesung eines ihm zugekommenen Briefes auf die auffallende Begünstigung der Juden bei der Militärconscription aufmerksam gemacht hat, glaube ich" (der Epilogus) „die Versicherung ertheilen zu dürfen, daß die Staatsregierung ihm dafür Dank wissen werde, wenn er dieselbe durch die angebotene Mittheilung des Briefes in den Stand setzt, der darin angezeigten Ungebühr näher auf den Grund zu sehen" 1176). (Diese Einladung lautet ein wenig, wie die Musik zur Menuet à la reine, die wir in unserer Jugend tanzten: es fehlt nicht an pas-graves — ich fürchte nur, Prosper! der betreffende Landrichter wird nicht betroffen, oder ist es doch nicht, wird er es auch, und setzt mit einem kühnen Entrechat wie ein leibhafter Vestris coulé de puce über Brief, Epilogus und — Instruction (das Gesetz versteht sich am Rande!) hinweg. Warum bedürfen die Minister der Abgeordnetenbriefe, um den Unfug ihrer Unterstellen zu entdecken? Und wenn sie ihrer bedürfen, warum überall sogar im Dictaturreglement wie im neugeschaffenen Landrathgesetze die Hemmketten für freimüthige Anzeige von Dienstgebrechen und Verwaltungsunthaten?

„Führte man mich in der Wahrheit Haus,
„Bei Gott! ich ging nicht wieder heraus!"

Göthe.

Endlich kam es denn, nachdem die Barricaden von 199 — sage Einhundert neunzig neun Fragen glücklich (oder unglücklich) überstiegen waren 1177), zum Beschlusse 1178). Als Modificationen zeichnen sich folgende Grundzüge aus: „Auch die Einwilligung des Vormundes wird gleich der älterlichen erfor-

dert — bei Großjährigen unter väterlicher Gewalt, d. i. Ernährung, bedarf es der Zustimmung des Vaters. — Betrug, Unterschlagung, Fälschung, Diebstahl, falls Verurtheilung im Mittel liegt, schließen entehrend von den Waffen für's Vaterland aus. — Die frühere Entlassung und Ansässigmachung soll nach dem älteren Gesetze von 1812 behandelt werden. — Auch der letzte Sohn von Aeltern, die bereits zwei Söhne und jeder Sohn von Aeltern, die drei Söhne unter den Fahnen verloren, soll frei seyn. — Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption vor seinem zwölften Jahre erfolgt, und er von seinem Adoptiv-Vater erzogen worden. — Unter gewissen Umständen soll der Vater die Zurückstellung des verstorbenen Sohnes auf dessen Brüder übertragen können. — Bis zum 36sten Jahre sollen Ersatzmänner zulässig seyn, wenn sie noch nicht gedient; auch über 40 Jahren, wenn sie die Militärbehörde für dienstfähig erklärt. — Eine Einstands-Cautionssumme soll nicht ausgesprochen werden. — Auch in Kriegszeiten soll nach vollendeter Dienstzeit die Entlassung Statt finden, wenn die Ergänzungs-Mannschaft eingetreten und es der Commandirende nach den Zeitverhältnissen nicht für unzulässig erachtet." — (Ohngefähr eben so Viel, als wenn man einem Hofjäger oder Oberforstmeister die Vollmacht gibt, Prosper! die Hasen wegschießen zu lassen, die er zu viel auf dem Reviere findet, während das Feld der Bauern noch von Kraut und Rüben strotzt.) — „Die Judicatur wurde in den sieben älteren Kreisen den Stadt- Land- und Herrschaftsgerichten, im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zugewiesen. — Den zahlungsunfähigen und krüppelhaften Conscribirten wurde die exceptio imperatoria gutgeheißen und die Taxe nachgelassen. — Der Entlassungs-Stempel wurde beibehalten, aber so lange ihn die Staatscasse beziehe, soll sie die Zuschüsse an die Militärfonds leisten. — (So gaudirt sie denn offenbar eines Ueberschusses, Prosper! oder doch eines Ueberschüßleins! In camera non est justitia! sagten die Alten — aber die Jungen dürfen es nicht mehr sagen, weil wir jetzt noch andere als Finanzkammern — ständische Kammern haben. Möchten sie beständig und geständig in gleichem Grade seyn!) — Die

transitorische Bestimmung wurde dahin beschlossen: „daß 1828 die Alters-Classe von 1808 und 1829 jene von 1809 conscribirt, sofort der Bedarf zu Ergänzung der Armee für 1829 aus den beiden genannten Alters-Classen — aus jeder zur Hälfte, für 1830 aber aus der Alters-Classe von 1809 allein ausgehoben werde.“ — Nach beliebter Methode folgte den ernsten Modifications-Männerschritten nun in der Conclusums-Procession eine freundliche jungfräuliche Schweb- und Flüsterreihe von nur 25 Wünschen 1179). Unter diese harmlose Genossenschaft hatte sich auch, wie Achill nach Skyros, der gar nicht unbedeutende, zum Modifications-Nachdrucke wohl höchst geeignete Punct von „Zurückstellung und Wiederbeiziehung der theologischen Candidaten“ verloren oder — verkrochen? — Dergleichen eine „dreifache ständige Beurlaubung in Friedenszeiten für Universitätsstudirende, Schulcandidaten und Berg- und Hüttenleute“ — (vermuthlich nach dem alten Spruche: Friede den Hütten?!) Ganz am Ende erschien die Antrags-Brüderschaft mit Kreuz und Fahne, den heiligen Desiderius darstellend — 1180) acht an der Zahl. Sie beließen den Soldaten-Veteranen die von Abg. Camuzzi „so zweckmäßig vertheidigte Zulage — wollten die Universitäts-Statuten und Studiengesetze mit §§. 48 und 50 des Conscriptions-Gesetzes in Einklang bringen — solche Soldaten, welche keinen bekannten“ (besser: klar nachzuweisenden —) „Erwerb oder Unterhalt haben, den Urlaub nur auf Zeugniß einer Gemeinde zulassen — die neu Eintretenden den ihrer Heimath zunächst liegenden Regimentern zugetheilt wissen — das Dienst-Reglement zu öffentlicher Kenntniß gebracht sehen — und eine Revision der militärischen Strafgesetze, welche, sofern sie Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen, den Ständen zu Beirath und Zustimmung vorzulegen seien.“

Soll ich dir nun die Correspondenz beider Kammern über dieß erste Berathungsergebniß ausführlich mittheilen, mein Freund? Beim Lichte betrachtet, gäbe dir Dieß allerdings Gelegenheit, den ehrlichen Moreoten (Gott gebe, daß zur edelsten Belohnung des edeln Capo d'Istria alle Klephthen recht gediegen solche werden!) eine auch gediegene Ueberzeugung dieser, oder wenigstens der Substanz im Neugriechischen in die Hände

zu legen. Allein, wenn ich, aus Besorgniß, ein Licht möge sich ausputzen lassen, noch eines nehme, und meine Betrachtung wiederhole, so scheint mir deine hellenische Redaction und Transfusion für die Enkel der Sieger bei Platäa und Marathon noch sehr räthselhaft, weil sie jetzt ganz anderer Dinge bedürfen, als Bücher, und ich — ich fürchte, mein Latein dabei zu verlieren, und dir mit dicken Briefen Langeweile zu machen, da du doch nur dichte von mir verlangtest. Wir haben auch unser historiographisches Maß, zumal solchen Urkundenfüllhörnern gegenüber, wie deren vier und achtzig gegen mich aufgeprotzt sind. Darum denke ich des Wortes des Altmeisters:

„Die geschichtlichen Symbole —
„Thörig, wer sie" (zu) „wichtig hält!
„Immer forschet er in's Hohle
„Und versäumt die reiche Welt."

Göthe.

Und wenn ich es vollends bedenke, daß wir nie wissen können und sollen (und forschten wir uns auch an jeder der 84 Protokollsphinxe 84 Mal müde und capot) wie es in der olympischen Höhekammer hergegangen, wo die Dii majorum gentium residiren und deliberiren, so fasse ich mir des Altmeisters weitere höchst gedeihliche Worte in Sinn und Gemüthe und rufe sie (zu billiger Schonung unserer respectiven Decenz) einem dritten Manne oder auch einer dritten Frau, oder dießmal Jungfrau, der am gebrochenen Herzen halb gestorbenen Nymphe, z. B. der armen Echo zu:

„Suche nicht verborgne Weihe!
„Unter'm Schleier laß das Starre!
„Willst du leben, guter Narre,
„Sieh nur hinter dich in's Freie!"

Göthe.

So laß uns also in's Freie, wenn schon hinter uns sehen, und nach Antwort der Erbkammer 1181), Aequinoctium der Wahlkammer 1182), neuem Sonnenblick nach Oben 1183), neuem Regenschauer nach Unten 1184), Solstitiumsberathung im Großen 1185), wiederholtem Ricochet vom kleinen Saale 1186) und endlicher Codicillardeliberation der Pp. conscriptorum über die rastlos circumscribirte Conscription zum vorletzten

Acte aller ständischen Leiden und Freuden, zum Gesammtbeschlusse (der Reichsabschied ist der letzte) mit einiger Odemlosigkeit und vielem Behagen, daß es so weit! — gelangen.

Dieser Kammerelephant trägt auf seinem stattlichen Rücken nicht weniger als — (erschrick nicht, Prosper! du bist ja dem Oriente jetzt so nahe) sechs und dreißig Abänderungen (so wurden die Durtöne der Modificationen in's weichere Minore übersetzt!) und zehen Anträge (welche also etwas barbarisch die zarten Wünsche in sich und zu sich genommen hatten, wie die Römer die holden Sabinerinnen?)

Das wesentlichste Neue finde ich in folgenden Bestimmungen der Elephantenfracht — „die Verehelichung kann auch vor Eintritt in das Conscriptionsalter Statt haben, wenn der Pflichtige einen Ersatzmann stellt und ihm sonst keine außermilitärischen Hindernisse im Wege stehen; ein solcher Ersatzmanne wird dem Contingent der betreffenden Gemeinde zu Gute gerechnet und hat alle gesetzlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen, es mag nun seinen anticipirenden Einsteller in der Folge und zu seiner Zeit das Los treffen oder nicht" 1188). (Ein Paragraph, der manche Verwirrung anrichten kann und offenbar aus dem Heiligthume der fortuna des enfans gâtés in das Gesetz eingewandert ist. — „Der Militärbehörde wurde wie bisher die Eintheilung der Zugangsmannschaft unter die verschiedenen Waffengattungen gegen den Entwurf belassen 1189.) — Die Zahl der militärischen Beisitzer wurde der Zahl der Civilbeisitzer gleichgestellt, das Maximum" (Beider also!) „auf drei gestellt" 1190). (Eine eigene Schreibart können wir noch immer nicht los werden; wie wir aus der Actenschnürbrust kommen, fallen wir zusammen.) — „Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten" (d. i. die gefälscht, betrogen, unterschlagen oder gestohlen haben) „welche das Los traf, haben Ersatzmänner zu stellen, insofern sie das hierzu erforderliche Vermögen besitzen" (folglich erklecklich genug ihre Schäflein in's Trockene gebracht haben.) „Außerdem" (wenn sie zwar keine ehrliche, aber dumme oder lüderliche T— gewesen) „sollen sie sich in den Festungen und anderen Vertheidigungsanstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten" (noch einmal, Prosper! welcher stylus

— incuriae! wie leicht wär' es, viel besser, angemessener und behaglicher für den Leser sich auszudrücken!!) „während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wann" (in meiner Urkunde steht gar noch wenn!) „wann" (so corrigirt mein hausbackener Sinn, Freund! denn es wird doch nicht problematisch seyn, daß man sie ruft!) „wann sie zu diesen Arbeiten gerufen werden." (Quid ad hoc! Prosperrime mi! — Siehst du die Raben fliegen und hörst du sie lustig krächzen? —) Ueber den viel besprochenen Punct der Caution vereinigte 1191) man sich zwar erleichternd gegen den ersten, zumal den Häcker'schen Vorschlag, aber immer noch lästig genug für die Einsteher, die zu ermuntern dennoch in der Absicht eines Gesetzes liegen mußte, welches das Einstellungssystem als allgemeine Maßregel begünstigte. — Die transitorische Verfügung fiel drückend aus: „Wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten, sollte „zur Armee-Ergänzung für 1829 gar keine Aushebung Statt finden" — (sie fand aber vor Kurzem statt, Freund! ohne daß ich Etwas von außerordentlichen Fällen bemerkte) „bei dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersclasse von 1807 beschränkt, und nur im Kriegsfalle auf jene von 1806 zurückgegriffen werden" 1192). (So geht es, Prosper! wenn die Marschallstäbe auf den Präsidialtischen liegen.) — „Der Rheinkreis wurde" (vollends) „gar wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung und den hieraus erfolgenden Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Vollzuge desselben auf eine reglementäre" (noch vorbehaltene) „Verfügung der Regierung verwiesen" 1193). (Also im Gesetze Vorbehalt einer Ordonnanz! Prosper! da trägt unser Elephant eine anticonstitutionelle Schlange!)

Die angehängten Vorschläge (denn unter diesem gemeinschaftlichen Titel sind Anträge und Wünsche verschmolzen, so wie für dieses Mal die Modificationen zu „Abänderungen" umgetauft wurden 1194), die „Vorschläge, welche die Stände des Reiches für den Staat vortheilhaft und nützlich halten" 1195), fassen folgende Puncte in sich 1196): „Für freiwillig Eintretende möge das Alter als Bedingung der Dienstfähigkeit nicht so genau bestimmt und hierdurch deren Eintritt

nicht beschränkt werden — nach dem vierzigsten Jahre noch dürften gediente Soldaten wieder eintreten — die sechsjährige Dienstzeit zähle vom Tage der Verfügbarkeit zum Kriegsdienste an — die zum Kriegsdienste körperlich Unfähigen seien, falls sie sich nicht absichtlich entfähigt haben, zur Ansässigkeit und Verehelichung zuzulassen" — die „Beschränkungen der Theologen- und Studentenfreiheiten" erscheinen auch nur unter den Vorschlägen; warum wurde dieser wesentliche Umstand nicht unter die Modificationen aufgenommen? Der „Einklang der Universitätsstatuten und Studiengesetze" schließt sich gleichfalls hier an. — Auch die „Beschleunigung der Entlassungsscheine," eine für die Ordnung des Ganzen und die Wohlfahrt der Einzelnen so höchst bedeutende, um ihrer bisherigen Vernachlässigung willen während der Berathung mehrfach gerügte Sache vermochte sich nicht aus der Kategorie der Vorschläge emporzuarbeiten.

„Wo blieb sie, die Heilige —
„Die Erynnis mit dem ehernen Tritt!"

Sophokles.

Laß uns endlich von einem Gesetzentwurfe scheiden, dessen Schicksale während seiner Berathungszeit nicht unmerkwürdig sind, und unsere früheren Bemerkungen über den willigen Geist und das schwache Fleisch neuerdings mehrfach bestätigen. Auf jeden Fall ist durch das Gesetz ein wichtiger Schritt vorwärts geschehen, bleibe auch noch mehr als einer nachzuthun. Der Hauptmangel liegt wohl in dem noch zu sehr vorherrschenden Einflusse alter Militärrichtungen und in der Entäußerung auf die so leicht als zweckmäßig dem jetzigen Gesetzgebungswirken einzuwebende zeitgemäße Aus- und selbst Umbildung der Nationalwehr. Sie, welche so gerne in Zeiten der Noth aufgerufen und, ist der Sturm vorüber, haben die Wolken ausgedonnert, selbst als eine Wolkenwiege der Sturmdonner angesehen und verdächtigt wird. Wahrlich, Freund! ich kenne mir kein schöneres Ideal von Nationaldaseyn, als ein glückliches, zufriedenes, frei-treues Volk,

das, die Geschäfte des Friedens mit belohntem Eifer betreibend und selbst genießend, fertig und gerüstet ist, im ersten Augenblicke des Bedürfnisses den Fahnen des verhältnißmäßig nur das nothwendigste Bedürfniß umfassenden ständigen Heeres die Banner der mächtigen Landwehr folgen zu lassen, und, in seiner vollsten Kraft ausziehend, noch der rüstigsten Männer genug folgebereit hinterläßt, die, wenn auch sie das Kampffeld, die Brüder und Söhne unterstützend, betreten, mit Stolz und Ruhe einer noch älteren aber stets noch schlagfertigen Schar Weib und Kind, Haus und Hof vertrauensvoll überlassen! Ein Volk, das reich in materiellen Interessen den Geist der höheren Anhänglichkeit aus diesen entwickeln lernte und, für Thron und Land mit Begeisterung fechtend, fühlt, weil es so ist, weiß, weil es so fühlt — fühlt und weiß, daß Landes- und Familienliebe, Huldigungs- und Eheschwur, Wohl des Staates und sein eigen Hütten- und Hausheil eines und dasselbe sind und bleiben! Weniges wünschen sich die Völker, aber das Wenige wiegt schwer. Vieles leisten sie, sind solche Wünsche erfüllt, und Viel! aber es kommt ihnen leicht an. Kindersinn in Löwenkraft — hier hast du das Volk, wie es ist, wenn man es seyn läßt, was es seyn kann und — Prosper!!! und endlich seyn will.

Unser schönes Baiern zählt wenigstens 150,000 Männer von 25 bis 35 Jahren, 200,000 von 35 bis 45, 250,000 von 45 bis 55 zur dreifachen Landwehr, es zählt 75,000 von 20 bis 25 zur nachhaltigen Heeresbewaffnung, und 25,000 und mehr als jährlichen Waffners-Nachwuchs von 17 bis 20, somit kann es, wird die Kraft geordnet und schließt patriotische Liebe sie in den Männerbund mit Gefahr, im geltenden Augenblicke reichlich 250,000 Kämpfer zum Wehrsiege führen, sie verdoppeln, sie verdreifachen — Baiern's Herzen sind seine Wälle und auch die Alpenzinnen gewährten keine so herrliche Kriegsgrenze, als Baiern's treue und feste, gern sich vom Vaterlande für's Vaterland gewinnen lassende Gesinnung sie gibt.

Ja! Prosper! wir sind sehr reich! Aber kennen und erkennen wir auch alle unsere Schätze?

„Suche, was deiner Natur gemäß ist. Jegliches Wesen
„Wirkt in eigener Natur, in ihr nur ruhig und glücklich.
„Wer sich der äußern Wirkung ergibt, wird Feinden gefangen."

Herder.

Hundert sieben und vierzigster Brief.

Den 24. Dec. 1829.

Früher, mein Freund, unterhielt ich mich lange mit dir über ein Kleeblatt von Verwaltungsgesetzen, welche in's parlamentarische Leben und aus ihm in das Bürgerleben traten 1197) — heute feiere ich meinen heiligen Abend durch das Weihandenken an ein administrativ-legislatives Kleeblatt wenn nicht verunglückter, doch unglücklicherweise und vielleicht auf unbestimmte Zeit vertagter Gesetzkeime. Alle drei waren Zwecken gewidmet, welche dem Gemeinwohle nahe liegen und deren baldigste und folgerichtigste Entwicklung ihm sehnlich zu wünschen ist. Indessen kann ich dir nicht gleich Vieles von allen sagen; sie stehen, wie die Sterne, in immer weiteren Fernen von dem Auge des Beobachters und selbst von seinen Augenwaffen, den Sehröhren. Zuerst von demjenigen, der uns am klarsten und vollständigsten erscheint.

Unter dem Namen „Entwurf eines Gesetzes über Landescultur" — der Kürze wegen im gewöhnlichen Geschäftsleben und schon bei seiner früheren Erscheinung 1198) Culturgesetz genannt, hatte die Regierung bereits am 18. Dec. 1827 und in der VII. Sitzung) 1199 einen Zusammenhang von Maßregeln für diesen wichtigen Gegenstand an die Kammer der Abgeordneten gebracht. — Der systematische Entwurf 1200) steht meines Erachtens unter allen Gesetzentwürfen, die von 1819 bis 1828 vor die Stände kamen, mit obenan — durch Klarheit der Ansichten, Bestimmtheit der Grundsätze, Consequenz der Folgerungen, Zweckmäßigkeit der Verfügungen, Vollständigkeit der Behandlung, Gemessenheit des Ausdruckes. Er behandelt in sechs Hauptabschnitten die „Erwerbung, Veräußerung und Theilbarkeit des Bodens — seine Benutzung

und die Entfernung ihrer Beschränkungen — die Lasten des Bodens und seiner Erzeugnisse, deren Ermäßigung und Ständigung" (Moderation und Fixation) „ihre Umwandlung und Ablösung — die wirthschaftlichen Schutzanstalten — die Zuständigkeit" (Competenz) „das Verfahren, die Taxen in Culturanstalten — und endlich die Aufhebung bisheriger Bestimmung und Vollziehung der neuen." — Der Regierungsredner begann die Mittheilung der Gesetzmotive 1201) mit dankbren Blicken auf Das, was bisher schon für den so allgemein interessanten als gemeinnützigen Endzweck geschehen und stellte dann den Hauptgesichtspunct der gesetzgebenden Wirksamkeit in solcher Beziehung in „Entfernung der Culturhindernisse und Sicherung der Früchte des Fleißes für deisen Fleiß" höchst wahr und zweckmäßig fest 1202). „Die Lösung dieser Aufgabe sei allerdings von jeher äußerst schwierig gewesen und es habe sich die Zahl der Schwierigkeiten in der jüngsten Zeit keineswegs vermindert. Nur möchte die Berufung des Landmannes in die Kammer der Abgeordneten den früheren Stand seiner Verhältnisse und seine Ansprüche geändert" (ihn der wahrhaften Emancipation näher gebracht) „auch neue Motive zu Ertheilung umfassender Bestimmungen über Landescultur mit Rücksicht auf die verschiedenen Interessen begründet haben. Das Schicksal eines schon" (früher — vergleiche meinen LXII. Brief) „zur Berathung gebrachten Entwurfes über landwirthschaftliche Cultur mahne von selbst daran, bei neuem Versuche jene Klippen zu meiden, an welchen dreselbe zu scheitern in Gefahr gewesen, aber auch jene Ergänzungen, ohne welche es forthin dem Vorwurfe der Unwirksamkeit ausgesetzt sei, sorgfältig und mit gewissenhafter Beachtung aller privatrechtlichen Beziehungen beizufügen." (Aber) „Eine neue und vollständige Culturgesetzgebung sei um so dringender und unvermeidlicher, als die dermaligen Gesetze theils lückenhaft, theils unbestimmt seien, sich vielfach widersprächen und über ihre allgemeine oder örtliche Anwendbarkeit oft die größten Zweifel beständen — endlich, weil viele bloß aus Orts- oder Augenblicksbedürfniß erwachsen und dennoch ungeachtet aller Verschiedenheit mancher Gegenden zur allgemeinen Vorschrift für das ganze Reich erhoben worden.

Der neue Entwurf gehe von der Ansicht aus, daß die nach allgemeinen oder örtlichen Wirthschaftsverhältnissen mögliche Verbesserung des Grundeigenthumes weder gehindert werden dürfe, noch die Verbesserung als solche belastet werden solle, somit jedem Besitzer erlaubt seyn müsse, die Fesseln, welche sein Grundvermögen drücken, unter dem Schutze des Gesetzes und gegen Sicherstellung der Rechte Dritter zu lösen. Wobei insbesondere und vor Allem jede mit diesen Rücksichten vereinbarliche Erleichterung der Verfügung in Ansehung der Erwerbung und Veräußerung, so wie der Zerschlagung größerer Güter" (Complexe) „unterstützt, übrigens jede durch die Verfassungsurkunde ausgesprochene Reglung oder Entfernung bestimmter Lasten neuerdings eingeschärft, aber auch der Erschaffung neuer Bodenlasten gehörig vorgebeugt werde. Was würde sonst die durch die V. U. ausgesprochene Begünstigung des Grundeigenthumes bedeuten, wenn nicht der Zweck in der Erfahrung auf eine den Forderungen der Cultur und den sämmtlichen Privatinteressen gleich angemessene Weise zu erreichen wäre? — Als Eigenthümlichkeit des Entwurfes werde die besondere Rücksichtnahme auf Oertlichkeit bemerkbar seyn. Wie verschieden seien aber auch nicht in den verschiedenen Gegenden die Verhältnisse —" (Prämissen)! „Boden, Menschen, Bedürfnisse seien so ungleichartig, daß es unmöglich sei, durch allgemeine Anordnungen, wie schon manchmal versucht werden wollen, wirklich auf zweckbeförderliche Art alle örtlichen Wirthschaftsverhältnisse zu erreichen und zu regeln. Würde es nicht der Natur selbst widerstreben, dieser örtlichen Verschiedenheit ungeachtet, im Einzelnen überall das Nämliche" (das unverbesserte und, wie es scheint, unverbesserliche Protokoll begeht hier den sehr unnatürlichen Hiatus, statt Nämliche Natürliche zu setzen — wann wird man, wie Elzevir oder Aldus die Kammerdruckfehler mit unverdienbaren Ducaten belegen können!!) „zu verlangen — die von der Oerlichkeit so sehr abhängige Cultur nach allgemeinen Ansichten dictatorisch zu bezeichnen, den Erfahrungen ganzer Jahrhunderte unter gesetzlichen Formen Hohn zu sprechen? Deßwegen befasse sich

der neue Entwurf absichtlich und zunächst mit Demjenigen, was für alle Gegenden Vorbedingniß, Wunsch und Bedürfniß sei, und stelle der Selbstbeurtheilung und Selbstthätigkeit des Landwirthes und der Gemeinde Alles anheim, was auf Oertlichkeit Beziehung habe und haben müsse" (das treffliche laissez-nous faire, Monseigneur! diese Panacée aller echten Industrie und Freiheit, welches auch Beider Gewand sei, Prosper!) „ein Gesetz, welches die Verhältnisse des Lebens mit zarter Umsicht berühre, dürfte wohl in der Bereitwilligkeit zur Befolgung die sicherste Gewährleistung für Vollzug und Dauer erhalten!"

Wie glücklich wäre dein Freund, mein Prosper! hätte er dir nun die baldige, die umfassende, die erschöpfende Discussion eines so wichtigen und unter so hoffnungsvollen Auspicien auftretenden Gesetzentwurfes zu entwickeln und ihre Ergebnisse zu schildern. Wie interessant konnte sie werden und wie reichhaltig! Welche Gelegenheit für die in der Kammer sitzenden Landwirthe, den Vorrath ihrer Erfahrungen, die Zwecke ihrer langjährigen Wünsche, das Einzelnste ihrer bisherigen Leiden und Verlegenheiten mitzutheilen! Von einer andern Seite war den Mitgliedern aus den Dominicalistenclassen das Erinnerungs- und Erörterungsvermögen in vollstem Grade gewährt! Dazwischen standen die freien Besitzer ohne Last wie ohne Herrlichkeit und die Bürger der Städte, doppelt betroffen bei nicht zu kärglichem Resultate der Lebensmittel und erwünschtem Vorrathe des rohen Stoffes für veredelnde Industrie. Nie konnte sich eine anziehendere Einladung zu einer allbeschäftigenden Erörterung zeigen.

„Zur Arbeit, Lieb' und zur Veredlung ward
„Das Leben uns gegeben. Fehlen die,
„Was hat der Mensch am Leben? Hat er sie,
„Was fehlte ihm? worüber wollt' er klagen?"

Herder.

Aber, lieber Prosper! vergeblich sind meine Wünsche und ich kann dir nur eine kurze trübselige Geschichte erzählen. Der Gesetzentwurf war an den III. Ausschuß gelangt, wohin er nach der Geschäftseintheilung ohne Zweifel gehörte. Aber nicht früher als in der CXI. Sitzung und am 8. Aug. 1828,

folglich fast acht Monate nach Uebergabe des Entwurfes und beinahe in den letzten Augenblicken der Ständesitzung kamen die übrigens ausführlichen Arbeiten des Ausschusses zum Vortrage bei der Kammer der Abgeordneten 1203). Was sagst du zu dieser Erscheinung, oder vielmehr Kaum-Erscheinung, mein Bester?

Wir wollen den Referenten des Ausschusses, Abg. v. Aretin, selbst hören.

„Mm. HH.," sagte er 1204), „der so lang gewünschte Vortrag über den Entwurf des Landesculturgesetzes nebst dem Votum des Abg. v. Closen und den Beschlüssen des III. Ausschusses befinden sich endlich in Ihren Händen. Es wäre überflüssiger Zeitverlust, dieselben abzulesen" (daß dieß Ablesen der zugleich im Drucke umgetheilten Ausschußvorträge immer überflüssig und eine wahrhaft sündliche Zeitvergeudung ist, glaube ich dir, Prosper! schon an einer andern Stelle dargethan zu haben) „da die uns noch übrige Zeit weder zur Berathung in unserer Kammer, viel weniger zu der in der Kammer der Reichsräthe und noch viel weniger zu der öfteren Correspondenz zwischen beiden Kammern" (welche hier zuverlässig eintreten wird) „mehr hinreichend ist." Nachdem der Redner hier ohne weitere Rechenschaft über die Ursachen so auffallender Verzögerung abgebrochen hat, gab er von seinen interessanten Hauptansichten über den Gesetzgegenstand eine gediegene und erfreuliche Uebersicht 1205), und nun erst fiel er wieder in das ursprüngliche Thema ein, welches Aufmerksamkeit und Erregung der Kammer in vorzüglichen Anspruch zu nehmen allerdings berufen war. „Mein Vortrag wäre nunmehr geschlossen," sprach er 1206), „müßte ich nicht noch eines Umstandes erwähnen, der bereits öfter nicht nur in öffentlichen Schriften, sondern selbst in unserer Kammer zur Sprache gekommen ist. Er betrifft nämlich die so lange Verzögerung des Vortrages über das gegenwärtige Gesetz, welche die Schuld der nunmehr überall unmöglichen Berathung trägt. Damit diese Schuld nicht auf mir, als Referenten, haften bleibe, sehe ich mich gezwungen, den ganzen Verlauf etwas umständlicher zu erzählen."

Und wir, Prosper! der Odyssee des Hypothekengesetzes — der Oubliettén des Reglements=Ausschusses in partibus — und so mancher anderer halben und ganzen Geschäftstodesfälle aus der Prändialchronik eingedenk, wir wollen uns des Zuhörens nicht sträuben. Wir sind gute und vaterländisch gesinnte Baiern, sehen in einem Culturgesetze ein wahres Bedürfniß des Vaterlandes und wollen also gerne erfahren, wem der patriotische Wehe= und Zeterruf gebühre.

„Wenige Tage vor Weihnachten des vorigen Jahres", fuhr Abg. und Ausschußreferent v. Aretin fort 1207), „wurde mir der Gesetzentwurf über Beförderung der Landescultur zugestellt." (Am 18. Dec. war er, wie du vor Kurzem von mir vernahmst, bei der Kammer eingekommen.) „Am 10. Jan. dieses Jahres war ich, beweise meines Originalmanuscriptes, mit dem Vortrage fertig. Ich datirte ihn auf den 30. Januar in der sicheren Erwartung, daß ich mit demselben vorkommen könnte. Indessen waren bis Ostern" (6. April) „im III. Ausschusse so viel andere Geschäfte, daß Dieses ganz unmöglich war und ich auch keine Ansprüche darauf machte. Aber nach Ostern war Dieses leicht möglich. Abg. v. Closen, als ernannter Correferent, versprach sein Correferat von Tage zu Tage, und darüber wurden die Sitzungen von Zeit zu Zeit verschoben. Die Protokolle des III. Ausschusses werden zeigen, daß derselbe nach Ostern sehr wenige Sitzungen hatte. Andere Ausschüsse hatten Sitzungen an Feiertagen und Nachmittagen und der III. Ausschuß, mit allen anderen Gesetzesvorschlägen bereits fertig, machte gleichsam Ferien. Nachdem ich, wie mir alle Mitglieder der Kammer bezeugen werden, beinahe täglich mündlich daran erinnert hatte, übergab ich am 19. Mai vorigen Jahres ein schriftliches Promemoria an das Präsidium." Er las solches ab. „Einer der wichtigsten Gesetzentwürfe," heißt es hier mit großem Rechte 1208), „welche der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden, ist ohne Zweifel der Gesetzentwurf über Beförderung der Landescultur. . . . Als ich einige Tage vor Ostern nach Regensburg reiste, übergab ich meinen Vortrag mit Vorwissen und Billigung meines" (Ausschuß=?) „Vorstandes dem Secretariate" (der Kam=

mer oder des Ausschusses?) „mit der Bitte, den Druck des Referates befördern und dasselbe hierauf dem Correferenten mittheilen zu wollen. Bei meiner nach vierzehen Tagen erfolgten Rückkunft erhielt ich meinen Vortrag wieder zurück, aber er war weder gedruckt, noch dem Abg. v. Closen mitgetheilt worden. Dieses geschah aber später; allein noch immer früh genug, ja! noch zu früh. Seit dieser Zeit verging beinahe kein Tag, wo ich nicht die Sache theils bei dem sehr verehrten Präsidenten, theils bei dem Vorstande des III. Ausschusses, Abg. Heffner, in Erinnerung brachte. Beide Vorstände sicherten mir auch alle Unterstützung zu und gaben auch dem III. Ausschusse ihre Wünsche deßfalls zu erkennen. Aber nie konnte ich es dahin bringen, daß das Correferat erstattet, noch weniger, daß ein Tag zum Anfang der" (Ausschuß-) „Berathung wäre bestimmt worden. — Erst nach vielem, unausgesetztem Sollicitiren (!!!) war ich endlich so glücklich, zu bewirken, daß mir die vorläufige Ablesung des Referates ohne Discussion gestattet (!!!) wurde. Darüber vergingen in vier Sitzungen vierzehen Tage, und seitdem sind neuerdings wieder drei bis vier Wochen verflossen. Ich bat fortwährend um Sitzungen an Sonn- und Feiertagen, um Nachmittagssitzungen, als das einzige Mittel, schneller zum Zwecke zu kommen. Alles vergebens! Ich weiß zwar sehr wohl, wie beschwerlich solche Sitzungen sind, wenn man sich schon Vormittags müde gesessen. Ich weiß, daß es kein Gesetz gibt, welches direct vorschreibt, auch Nachmittagssitzungen zu halten. Ich bin daher weit entfernt, Jemand anklagen zu wollen." (Warum? hier war allerdings das Gewissen allein Gesetzgeber, Ankläger, Richter! Bedarf es ausdrücklicher Gebote über die Mittel, wenn die Pflicht klar von uns als Zweck die Erledigung der Geschäfte und so dringender Geschäfte fordert?) „Der Landtag nähert sich seinem Ende" (er dauerte noch drei Monate über das Datum dieser Instanz hinaus, Prosper!) „und dieser wichtige Gegenstand ist noch nicht einmal im Ausschusse, viel weniger in der Kammer und noch viel weniger in der Kammer der Reichsräthe zur Berathung gekommen.

Und gleichwohl ist es dringende Nothwendigkeit, daß in Sachen der Cultur Etwas geschehe, wäre es auch nur die Beseitigung der so höchst nachtheiligen Culturverordnung von 1814. Mit Sehnsucht und Hoffnung blickt die ganze Nation auf uns und wir sollen ihre seit vielen Jahren genährten Hoffnungen und Wünsche täuschen wollen?" (Wir beide fragen Das wahrlich mit den 100,000 Stimmen, die erschallen könnten!) „In außerordentlichen Fällen müssen auch außerordentliche Mittel angewendet werden. Es ist unsere Pflicht, die Gesetzvorschläge der Regierung mit Achtung aufzunehmen und dabei weder Gleichgültigkeit zu zeigen, noch Privatansichten" (soll wohl Privatinteressen heißen, denn Privat- d. i. individuelle Ansichten zu zeigen, ist ja der Erörterungsberuf) „geltend machen zu wollen. Das (hohe) Präsidium wird daher gebeten, nachdrückliche Einschreitungen treffen zu wollen, damit sowohl das Correferat endlich einmal erstattet, als die Sache im Ausschusse zur Berathung baldmöglichst gebracht werde. Vorläufig sehe ich mich zu Entfernung aller widrigen und meiner Ehre nachtheiligen Folgerungen veranlaßt, mich außer aller Verantwortung zu setzen, wenn etwa deßhalb eine Rüge im Landtagsabschiede erfolgen sollte und wenn ein Gesetz, das mit Modificationen für die ganze Nation höchst wohlthätig werden kann, dem Lande noch länger vorenthalten würde."

So weit das Promemoria, Prosper! Es hatte, wie nun unser Ausschußreferat weiter bemerkt 1209), „die gewünschte Wirkung. Der Vortrag wurde jedoch ohne Correferat, welches noch immer nicht erstattet wurde, umständlich berathen und die Berathung, wenn ich nicht irre, am 27. Juni geschlossen. Am 13. Juli, also lange nach dem Ende der Berathung, lange nach den von dem Ausschusse gefaßten Beschlüssen bat Abg. v. Closen den Vorstand des III. Ausschusses um eine Sitzung zu Anhörung seines (angeblichen) Correferates. Der Vorstand ließ" (alsbald, Prosper!) „auf den 14. Juli eine Sitzung zu diesem Zwecke ansagen, bei welcher ich jedoch nicht erschien, sondern

schriftlich erklärte: da ich 1210) vor Allem die neue Redaction des Gesetzentwurfes nach den gefaßten Beschlüssen vollenden müsse, so bäte ich um Loszählung von der Sitzung. Die v. Closen'schen Ansichten über das Culturgesetz seien überdieß in den Ausschußsitzungen" (über das Referat) „mit aller Ausführlichkeit bereits gehört, bei der Berathung darauf Rücksicht genommen und hierauf Beschluß gefaßt. Die jetzt zu Papier gebrachten Ansichten könnten weder in den Beschlüssen, noch in dem schriftlichen Vortrage des Referenten die mindeste Veränderung veranlassen und dem Abg. v. Closen stehe überdieß frei, seine Ansichten in der Kammer nochmals vorzutragen, wo sie auch mir, der sie bereits kenne, zum zweiten Male bekannt würden; dieselben dreimal anzuhören, scheine mir aber weder nöthig noch zweckmäßig. Zugleich bat ich, in den Ausschußprotokollen die Worte Correferat und Correferent zu tilgen. v. Closen sei zwar als Correferent ernannt worden, allein kein Correferat zum Vorschein gekommen und ohne Correferat könne es keinen Correferenten geben. v. Closen habe mein Referat in der Osterwoche ungefähr am 9. April erhalten und immer versichert, sein ganzes Correferat werde nur in ein Paar Bogen bestehen, er werde es ganz kurz machen und nächstens damit fertig werden. Ich hätte beinahe täglich, wie allgemein bekannt, ermahnt, endlich v. Closen erklärt, nachdem auf meine Vorstellung selbst das Präsidium mit Nachdruck eingeschritten" (man denke, Prosper!!) — „daß von seiner Seite kein Hinderniß mehr sei, das Culturgesetz in Berathung zu nehmen. Wer habe nun diese Erklärung anders als dahin verstehen können, daß das Correferat fertig sei. So sei mir also die Bewirkung der I. Sitzung auf den 9. Juni gelungen. Hier aber habe v. Closen im Widerspruche mit der obigen Aeußerung erklärt: er habe kein Correferat gemacht, werde aber bei jedem Paragraphen seine Meinung mündlich vorbringen und jederzeit Tags darauf schriftlich nachliefern (!) Ich habe entgegnet: daß Dieses als kein Correferat zu betrachten — daß ein solches schriftliches Nachtragen nach geschlossener Abstimmung und nach gefaßtem Beschlusse ganz

ungewöhnlich sei und gegen alle Geschäftsformen streite — daß v. Closen diese nämliche Erklärung eben so gut zwei Monate früher machen können, wo dann das Culturgesetz noch zur Berathung wäre gebracht worden. Nach dem Ende der" (Ausschuß-) „Berathung" (v. 9. Juni) „hätte sich v. Closen sogleich die Abschrift der Sitzungsprotokolle erbeten, um hiernach die neue Redaction des Culturgesetzes zu entwerfen. Auch dieser neuen Forderung, wobei vielleicht abermals eine Verzögerung, wenn auch nicht aus Absicht (??) hätte veranlaßt werden können, hätte ich mich sogleich widersetzt, indem die neue Redaction Niemand Anderem, als mir, dem Referenten" (sehr natürlich!) „zustehn könne. Der Ausschuß habe hierauf mir und dem Abg. v. Closen Abschrift zuerkannt. — Jetzt endlich, am 14. Juli, nachdem die Berathung im Ausschusse längst geschlossen, erkläre sich v. Closen in dem gestern an den Vorstand erlassenen Schreiben, daß er sein Correferat fertig gemacht" (vollendet?) „habe und zu verlesen wünsche, um die vorläufig gefaßten Beschlüsse dem k. Commissär vorlegen zu können. Hier sei also abermals ein Widerspruch mit der am 9. Juni erfolgten Erklärung. Von vorläufig gefaßten Beschlüssen sei mir übrigens Nichts bekannt: denn die gefaßten Beschlüsse seien alle definitiv gewesen bis auf einige wenige, wegen welcher Benehmen mit dem k. Commissär eintreten sollte. Daß aber von einem Correferate nicht mehr die Rede seyn könne, sei klar. Man könne zwar erwiedern, wie es auch v. Closen gethan, ein Correferat könne auch mündlich gemacht werden. Allein in so wichtigen Gegenständen sei immer ein schriftliches nothwendig, unter einem Correferate auch nie Etwas Anderes verstanden worden. — Wäre der Gegenstand unbedeutend, so wäre nur ein Referent ernannt und an einen Correferenten nicht gedacht worden. Aber eben weil der Gegenstand wichtig, sei ein Correferent ernannt und eben deßwegen ein schriftliches Correferat zu erstatten gewesen. — Wäre die v. Closen'sche Behauptung richtig, so hätte ich ja auch ein mündliches Referat machen und es nach geschehener Berathung erst schriftlich übergeben können. Allein hätte es nicht Jedermann für Anmaßung, ja für Versündigung gegen den gesunden Men-

schenverstand halten müssen, wenn ich behauptet hätte, mein mündlicher Vortrag sei ein Referat über diesen wichtigen Gegenstand? — Endlich sei es wohl leicht, wenn alle Meinungen angehört, alle Erfahrungen der einzelnen Stimmgeber gesammelt und die Berathungen geschlossen sind, ein schriftliches Votum abzugeben. Aber wem in der Welt es einfallen könne, dieses ein Correferat zu nennen? Auch aus diesem Grunde und weil man nicht mehr im Stande, sich zu erinnern, was v. Closen gesagt und nicht gesagt, da er jeden Tag so viele Nachträge und Zusätze gemacht, wie die Sitzungsprotokolle" (des Ausschusses) „zeigten, könne dieses Privatvotum" (Separatvotum) „als Correferat nicht gelten. Ich sähe mich daher durch die lange Verzögerung und die immerwährenden Widersprüche des Abg. v. Closen veranlaßt: mich feierlich dagegen zu verwahren, daß v. Closen als Correferent und seine mündlich vorgetragenen Ansichten als Correferat zu betrachten — darum zu bitten, daß sein Elaborat" (warum nicht Ausarbeitung?) — „für Nichts Anderes angesehen werde, als für ein schriftliches Votum, und nur in dieser Eigenschaft und mit diesem Namen schriftlich und gedruckt gelte — mich selbst außer Verantwortung zu setzen, daß der schon am 30. Jan. fertige Vortrag so spät berathen worden, daß er nicht mehr zum Abschlusse kommen können — und zu bitten, daß gegenwärtige Erklärung zu Protokoll genommen und bei den Acten aufbewahrt werde."

So weit das zweite Promemoria, mein Prosper! Aber es „wurde", wie Abgeordneter v. Aretin weiter erzählt 1211), „nicht beachtet (!) und Sie, mm. HH., haben nun das sogenannte Correferat in Händen. Ich kann es nun Ihrer weisen Beurtheilung ruhig überlassen, ob Sie mich als die Ursache betrachten wollen, daß dieser wichtige Gesetzentwurf in dieser Sitzung nicht mehr zur Berathung kam, und ob die v. Closen'sche Arbeit als ein wirkliches Correferat oder" (nur) als ein Privatvotum betrachtet werden kann."

Eine sonderbare Geschichte, Prosper! Doch war ihre fernere Behandlungsart noch sonderbarer. Denn alsbald nahm der I. Präsident das Wort 1212). „Abg. v. Aretin hat", sagte er, „eine Darstellung geliefert" (?) „welche den Zweck hat, nachzuweisen, daß derselbe nicht Schuld daran sei, daß der Vortrag über das Culturgesetz nicht früher erstattet wurde und daß dieser Gesetzentwurf nicht zur Berathung kam. Ich hätte gewünscht" (hat der Wunsch des Präsidenten Normalkraft für Ueberzeugung und Aeußerung der Abgeordneten? und überhaupt, wie kam der Präsident zu der hier offenbar genommenen Initiative —? zum Präoccupativvotum?) — „ich hätte gewünscht, daß Frhr. v. Aretin sich darauf beschränkt hätte, den Schein einer Schuld dießfalls von sich abzuwälzen, und daß derselbe nicht, wie es geschehen ist, theils dem Ausschusse, dessen Mitglied er ist" (welch oligarchischer Körperschaftsseitenblick, Prosper!) „theils einigen seiner Collegen in demselben die Schuld der Verzögerung jenes Vortrages aufgebürdet hätte!" (Wenn sie solche aber zu *tragen* haben! Sie mögen antworten, Prosper! Der Mann tritt öffentlich auf, sobald er es der Mühe werth findet — in wichtigen Geschäften werden die in kleinen lächerlichen Genossenschafts- und Gevatterschaftsrücksichten verderblich und können verbrecherisch werden. v. Aretin war offen erschienen — er hatte geradezu gehandelt und auf Erwiederung Anspruch.) „Es berührt mich immer höchst unangenehm" — (hat Jemand auf der weiten Welt darnach zu fragen, ob er mit seiner ihm für gerecht geltenden Sache den Präsidenten einer Behörde unangenehm berührt? Welche Basenansichten, Prosper!) „wenn am Schlusse einer langen und mühevollen Sitzung, während welcher jedes (???) Mitglied vollauf (!!!) beschäftigt war, am Ende noch Klagen erschallen" (wessen die Schuld? soll man über die gute Sache hinaus complimentiren, als sei ihr nicht das Mindeste widerfahren, nur damit der gefräßige Philistäer, respectus humanus, kein Bauchgrimmen bekomme?) „daß nicht noch Mehr" (daß nicht das Rechte, das Dringendste, das Beste) „geschehen sei, und Beschuldigungen erhoben werden, daß in diesem oder jenem Ausschusse, von diesem oder jenem Mitgliede"

(und auch von dem hohen Präsidio) „noch" (und überhaupt) „Mehr hätte geleistet werden können." — (Dergleichen Moniteurs-Surrogate sind höchst heilsam und gedeihlich.) „Den Frh. v. Aretin von jeder Schuld der Verzögerung hinsichtlich der Berathung des Culturgesetzes frei zu sprechen, würde die Anführung der einzigen bekannten Thatsache hingereicht haben, daß sein Vortrag bereits am Ende Januars fertig und er seither bereit war, denselben im Ausschusse zu erstatten." (Aber eben, wenn diese Thatsache allgemein bekannt war, so bedurfte weit weniger sie der Anführung als die weitere, welche vergebliche Mühe v. Aretin sich geben mußte, um seinen Vortrag über die Sandbank des Correferates hinweg und aus der Brandung des Ausschusses zu bringen! Und nicht vor der Kammer allein war Das ein Ehrenpunct; er war es noch weit mehr vor der Committentin der Kammer der Nation, welche nicht in der Kenntniß des Zusammenhanges und der Verhältnisse, aber in sehnsuchtsvoller Erwartung des Culturgesetzes stand.) „Was der III. Ausschuß während der gegenwärtigen Versammlung geleistet hat," so fuhr der Präsident fort 1213), „ist der Kammer hinreichend bekannt. Er war es, der durch seine Vorträge über die wichtigsten und folgereichsten Gesetzentwürfe zuerst der Kammer Stoff zu Berathungen gab und sich zu diesem Behufe in häufigen vor- und nachmittäglichen Sitzungen beschäftigte. Es ist uns allen bekannt, wie sehr die Beschleunigung der Gesetzentwürfe über die Landräthe, die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten, die Bildung der Kammer der Reichsräthe und noch anderer" (das Volk zählte auch und noch Andere zählten auch den zurückgesetzten Entwurf des Culturgesetzes unter diese noch anderen! Und hatte nicht v. Aretin freimüthig herausgesagt, daß seit Ostern der III. Ausschuß Ferien zu halten schien?) „denselben in Anspruch nahm. Sollte auch" (Präsidium wendet sich diesem Schattenflecke zu!) „der III. Ausschuß in irgend einem Zeitraume minder häufige Sitzungen gehalten haben, so ist zu bedenken" (bedenke wohl, Prosper!) „daß" — (welche neue Entdeckung!) „die Mitglieder desselben zugleich Mitglieder der Kammer sind" (ja! Prosper! sie sind sogar nur deßwegen zugleich Mitglieder des Ausschusses gewesen!)

„daß sie auch den vielen und langen öffentlichen Sitzungen derselben beizuwohnen und dort die Berathungen mit zu pflegen hätten und daß auch Dieses sie sehr und anstrengend beschäftigte.“ (Thaten Dieß die Mitglieder des I. und II. Ausschusses minder? denn auch sie waren ja zugleich Mitglieder der Kammer und dennoch läßt sich nachweisen, daß in ihren Ausschußsitzungen so wenig nach als vor Ostern Feriendämmerung obwaltete.) „Ich glaube, nach allem Diesem mich bestimmt darüber aussprechen zu dürfen“ (ich, Prosper! aber glaube, Präsidium hätte den Ausschuß selbst sollen sprechen lassen!) „daß unserem III. Ausschusse der Vorwurf, den Vortrag über das Culturgesetz verzögert zu haben, mit Grund nicht gemacht werden könne“ (doch gewiß, so lange die Herren den Abg. v. Aretin nicht im Einzelnen widerlegen, wie er im Einzelnen articulirte, mit Grund dem Correferenten und eben so, daß er einen höchst unpassenden Geschäftsgang einhielt, mit Grund dem Ausschusse) „und kann nur wünschen“ (nun kömmt die Baumwollenpartie, Prosper!) „daß durch Das, was ich so eben äußerte, die vorliegende Sache als“ (auf Kosten der k. Initiative, einer ehrwürdigen Kammerpopularität und des Volkswohles) „abgethan angesehen“ (als abgethan kann sie wohl von Liebhabern angesehen werden, darum ist sie es aber vor Kennern nicht!) „und jede weitere unangenehme Erörterung und Rück- (Gegen-) Aeußerung über das v. Frhr. v. Aretin Vorgebrachte möge beseitigt seyn.“ (Welches warme Interesse nahm denn der Präsident an Erstickung dieser Sache im Complimentenfect? Fühlte er sich vielleicht von mancher Stelle des Aretin'schen Vortrages persönlich „unangenehm berührt“? Konnte er sich's nicht, und wollte er es um deßwillen Anderen verbergern, daß er in und außer dem III. Ausschusse ganz anders einschreiten mußte, war es ihm anders Ernst, das wichtige, das sehr — das hochwichtige Gesetz zur Kammerberathung zu befördern? Sollte der Monarch, welcher sich für dieses Gesetz, wie für alles wahrhaft Gemeinnützige, sehr lebhaft interessirte, nicht aus den Protokollverhandlungen das echte Sachverhältniß einsehen? Man wußte, daß Er die Protokolle aufmerksam las. Sollte Er bei dem Glauben erhalten werden,

nur die Menge der Geschäfte habe die Vertagung des Culturgesetzes bewirkt? und sie sei nicht, wie viele Menschen- und Geschäftskenner dafür hielten, die Frucht einer sympathetischen Dominicalisten-Antipathie?)

Als der Präsident geendet, nahm Abg. Lechner (Mitglied des III. Ausschusses) die Rede auf. Auch er sprach von Vorwürfen. (Hast du, Freund, in Allem, was v. Aretin vortrug und ich dir absichtlich mit seinen Worten und ausführlich mittheilte, hast du auch nur Einen Vorwurf vernommen? irgend ein Wort, das nur dem auch gerechten, geschweige dem ungerechten Unmuthe, der Aufregung, der Leidenschaftlichkeit angehörte? Thatsachen hatte er ruhig und gefaßt erzählt und nur Thatsachen. War Etwas in diesen, was als Vorwurf wehthat, so war es nicht die Schuld ihres Referenten, sondern ihrer Urheber! Man durfte, vermochte man's, nur diese Thatsachen entkräften; widerlegen — dazu gehörte aber Mehr, als sich lediglich im Allgemeinen bewegen und das Besondere liegen lassen!) „Insoferne die Vorwürfe," sagte Abg. Lechner 1214), „die wir aus dem Munde des Frhr. v. Aretin zu unserem Erstaunen" (zu deinem und meinem Erstaunen auch! Prosper!) „gehört haben, den Vorstand des III. Ausschusses und den Correferenten über das Culturgesetz insbesondere trafen, kann ich nur bedauern, daß eben Keiner von Beiden gegenwärtig ist (!) um sich rechtfertigen zu können." (Wir beide bedauern den fatalen Zufall auch aufrichtigst, Freund!!) „In Bezug auf jene Vorwürfe aber, die dem III. Ausschusse überhaupt gemacht wurden, muß ich vor Allem unserem innigst verehrten Präsidenten herzlich danken, daß er so gütig war, die Rechtfertigung des Ausschusses zu übernehmen." (Gütiger als berechtigt!) „Nein, mm. HH., wir haben keine Ferien gemacht. Wir haben auch an Sonn- und Festtagen, wir haben nicht selten Vor- und Nachmittags Sitzungen gehalten. Nein! wahrlich! wir haben keine Ferien gemacht! Verzeihen Sie meiner Heftigkeit! Aber es ist gewiß sehr kränkend, wenn man sich nach neunmonatlicher Anstrengung, die auch meine Gesundheit ein Paarmal erschütterte, den Vorwurf machen lassen soll, daß man faul und unthätig gewesen" — (??? v. Aretin hatte ohne

alle Heftigkeit gesagt, daß er gerne bis Ostern die früheren Geschäfte des Ausschusses abgewartet 1215), daß er weit entfernt sei, Jemand anzuklagen 1216), und daß die Protokolle des III. Ausschusses zeigen würden, wie solcher nach Ostern sehr wenige Sitzungen gehabt und mit allen anderen Gesetzvorschlägen fertig, gleichsam Ferien gemacht habe 1217). Warum nahm man seine Ausforderung auf die Urkunden, die Protokolle nicht an? warum die Präsidial-Garotta? wozu die collegiale Vapeurs-Anwandelung? Man bleibe hübsch auf dem geraden Wege, wenn man Nichts Krummes zu vertheidigen hat!

„Ich lobe (?) den Eifer des geehrten Mitgliedes v. Aretin" — so schloß sich Abg. Rudhardt dem Decimalparoxism an 1218) — „ich lobe den Eifer" (von Gottes Gnaden? Prosper!) „für die Beförderung des Culturgesetzes, das ohne Zweifel eine der wichtigsten Nationalangelegenheiten betrifft. Die Kammer wird sich aber überzeugt halten (??) daß die übrigen Mitglieder des Ausschusses ihre Schuldigkeit in vollem Maße erfüllt haben." (Auch in diesem so genau articulirten und nicht im Mindesten durch articulirte Rück-Aeußerungen entkräfteten Betreffe?) „Wäre auch der Vortrag eher erstattet worden, so wäre doch unmöglich gewesen, über diesen Gegenstand mit der erforderlichen Umsicht noch in dieser Sitzung zu berathschlagen." (Unmöglich! auch dann noch unmöglich, wenn der durchaus nicht dringende Gesetzentwurf über den Malzaufschlag — wenn der eben so wenig der Beschleunigung, um so mehr aber der Reifung bedürfende Gesetzentwurf über Ausscheidung der Staats- und Kreislasten — wenn der durchaus anders zu fassende und zu begründende Entwurf des Gesetzes über Er- und Gewerbsteuer zurückgeblieben und somit neunzehen Erörterungshauptsitzungen, ohne noch ihre Trabant- und Correspondenzzeiten zu rechnen, verfügbar geworden wären! Waren doch diese Verhältnisse sämmtlich nur als Abgabengesetze, nur als financiell — dagegen die Bestimmungen des Culturgesetzes als nationalwirthschaftlich, Volkswohlstand befördernd, die so sehr

bedrängte Grundquelle alle Finanzzuflüsse pflegend erschienen! — erschienen, Prosper! und waren!!!) „Was unter den gegenwärtigen Umständen vor Allem (?) zu wünschen ist — ist" (cape memor! Prosper!) „dem" — (Volke praktische Erleichterung, dem edlen Willen des Monarchen factische Ergebnisse zu verschaffen?? — O nein! behüte! Prosper! es ist vielmehr) „dem Gesetzentwurfe durch die Presse (!) die größte Publicität zu geben (!!!) und die Urtheile des Publicums zu vernehmen" (!!! Welches Publicums? des gelehrten äußeren oder des hülfsbedürftigen inneren? Werden alle Literaturzeitungen Teutschland's einer einzigen Gemeinde Baiern's aufhelfen? Stehen wir hier, Prosper, nicht wieder an demselben *subterfugium*, welches uns schon Jahrzehende hindurch um die Befriedigung unseres Gesetzbuchsbedürfnisses herumleiert?) „Und" — so hatte unser Redner gesagt, „die Urtheile des Publicums darüber zu vernehmen, um sie bei der Berathschlagung der nächsten Versammlung zu benützen." (Ich glaube, was über diesen Punct die Theorie zu sagen hat, ist längst ausgesprochen, und Baiern's praktisches Ziel, wo soll es gesucht werden, wenn seine Abgeordneten erst den Meßkatalog zu Rathe ziehen müßten? Wie Viele aus ihnen schlagen ihn wirklich nach?) „Ich kann hierbei", so beschloß er, „den Wunsch nicht bergen, daß die Aeußerungen für und dagegen von der Censur ungehindert seyn möchten." —

Hier flocht sich nun ein neues allerdings sehr interessantes Intermezzo ein 1219), Prosper, welches allerdings ministerielle Preßbedrängung beleuchtete, aber auch leider die Angelegenheit des Culturgesetzes noch tiefer in den Schatten rückte. Darüber trat Abg. v. Closen ein (!!!) 1220) „Ich komme so eben an; ich höre von einer Beschuldigung" (v. Aretin's) „gegen mich, vernahm sie nicht, war daher nicht im Stande, sie abzulehnen: ich bitte daher um das Wort." — Sehr bieder und recht! Das Wort gebührte ihm und seine Erklärung hätte die wichtige Sache vollends aufgeklärt, wenigstens den ferneren Erörterungspunct festgestellt. Aber in dem Rathe des „unangenehm berührten" I. Präsidenten war es anders beschlossen — „Ich habe schon über diese Sache gespro-

chen," entgegnete er dem Wortbegehr 1221) — „und Ihre Vertheidigung übernommen" (Prosper! welche parlamentarische Unform!) „um jede weitere Discussion und alle Reibungen und Unannehmlichkeiten, die daraus hervorgehen könnten, abzuschneiden." (Sollte man nicht glauben, die öffentliche Ruhe sei auf dem Spiele gestanden! Und war nicht vielmehr das Wohl der echten guten Sache dabei höchlich interessirt, daß volles Licht in die Geheimnisse der antipatriotischen Commerage fiel?) „Ich bitte daher, lassen Sie nun die Sache auf sich beruhen!" — „Nur ein Wort," wiederholte v. Closen 1222), „ich werde den Frieden der Kammer nicht stören!" (Als ob die Herren von einer Kinderstube und einem Streite über den süßen Brei sprächen, Freund!) „Ich habe gehört, daß ich angeklagt worden bin. Die Kammer hat mich während der ganzen Ständerversammlung hier gesehen und beobachtet: ich darf mich auf Sie berufen, mm. HH., und auf mein öffentliches Leben, ob ich irgend einen Vorwurf verdiene!" (Darauf kam es hier nicht an! sondern auf das Correferat über das Culturgesetz und die solchem triftig nachgesagten Kreuz- und Querzüge. Besonderes kann nicht durch Allgemeines widerlegt, wie Liquides nicht mit Illiquidem compensirt werden.) „Ueber den nähern Inhalt der Beschwerde gegen mich, die in meiner Abwesenheit angebracht wurde" (wozu dieser Seitenblick höchsten Unrechts? wenn die Kammer eröffnet ist, so wird das Sprichwort, welches den Abwesenden Unrecht gibt, zur Maximenwahrheit. Der Abgeordnete soll da seyn, wenigstens kann er nicht klagen, wenn die Geschäfte ihren festen Gang fortgehen!) „kann ich aus dem Grunde, da ich sie nicht kenne, gar Nichts sagen." Die ganze Kammer hatte den keineswegs zum Geheimnisse bestimmten v. Aretin'schen Vortrag gehört und jeder Amtsgenosse konnte den eben Eintretenden, war ihm daran gelegen, in Kenntniß setzen. Warum wiederholte er nicht das Wortbegehr? warum bestand er nicht dringend auf der erforderlichen, auf der ihm gebührenden Mittheilung? Vermuthlich befürchtete der dir schon aus der Vorzeit bekannte obligate Schicksalschor, daß v. Aretin selbst die Eröffnung über sich nehmen möge, und so rief er urplötzlich „zur Tagesord-

nung" 1223)! worauf solche auch alsbald ergriffen wurde 1224).

So habe ich dir denn eine dramatisch-parlamentarische Improvisation (???) geliefert, deren Physiognomie dir schwerlich viel Räthsel aufzulösen gibt und an Göthe's — jugendliches Lustspiel: die Mitschuldigen, erinnert. Pauperes Achivi! an euch dachte Niemand, als — euer König, welcher für euer Wohl das Gesetz zum Antrage bringen und die Täuschung Seiner Erwartung auch — wie du, Freund! — noch vernehmen wirst, in dem Landtagsabschiede würdig betonen ließ. Wir haben hier ein an Unwürdiges erinnerndes würdiges Seitenstück zu der 1819er Escamotirung des Hypothekengesetzes und zu dem Ausschusse in partibus! v. Aretin mußte der Präsidialdiversion nicht weichen oder (was das Beste) die Sache früher, da ihr noch geholfen werden konnte zur Sprache bringen! So entschlief ein — dem Gemeinwohle wie dem Privilegiengeiste gleich wichtiges Gesetz zum anderen Male. Doch Geduld, Freund!

„Es ist sehr schwer oft, zu ergründen,
„Warum wir Das angefangen,
„Wir müssen oft Belohnung finden,
„Daß es uns schlecht ergangen!"

Göthe.

Ich komme zu dem zweiten verunglückten Vortrage. Gegen und über das Gewerbgesetz von 1825, vorzüglich aber über und gegen die Instruction zu dessen Vollziehung war eine Unsumme von Anträgen und Beschwerden in Bewegung gekommen. Die Abgeordneten Anns, Spitzweg, Merkel, Kremer, Clarus u. s. w. 1225) und eine Menge von Gewerbsvereinen, Innungen und Einzelnen hatten die Stimme der Klage und Bitte erhoben. Sie waren sämmtlich an den III. Ausschuß gekommen und der Vortrag dieses Letzteren wurde öfter in der Kammer erinnert 1226). Am 6. Aug. 1828 erst kam derselbe endlich — 1227) d. h. er wurde im Namen des Ausschusses von dessen Referenten, Abg. Heffner, verlesen.

Aber kaum hatte dieser geendet, als abermals der I. Präsident sich darüber hermachte. In Erwägung der „Ansprüche, welche bevorzugte Sachen auf die Beschäftigung der Kam-

mer hätten und auf jeden Fall der Unmöglichkeit eines schließlichen Ergebnisses" hielt er dafür, „es sei das Geeignetste (!) den Vortrag mit allen Anträgen und Eingaben, auf welche derselbe" (also kein Semiramisgarten, sondern ein Thurm von Babel!) „gebaut sei, dem Ministerium des Innern zur Berücksichtigung dringend zu empfehlen, als welches der einzige noch mögliche Weg sei, die Sache amtlich" (Präsidium sagte jedoch: „officiell") „an die Staatsregierung zu bringen, und wenn die hohe Kammer sich für diese Maßregel ausspreche" (als ich Regierungsassessor war, nannte mein alter gewiegter Präsident „derlei" Operationen resp. Manipulationen nur das „Ueber den Tisch hinüber arbeiten" Prosper!) „so werde er Diesem gemäß verfahren" 1228). „Verkrüppelt steht das Kind von neun Monaten da," nahm Abg. Schadt das Wort 1229), „an dessen Verkrüppelung aber meistens unser III. Ausschuß Schuld trägt. Mehr denn sechzig Beschwerdeschriften gegen das Gewerbgesetz und dessen Instruction liegen vor, welche der Referent ungegründet findet, indem er immer sein eigenes Kind vertheidigt" (das Gesetz nämlich). — Doch trat er der vorgeschlagenen Maßregel bei. Abg. Anns vertheidigte 1230) seine Ansichten gegen den Vortrag — „er habe bei mehreren Veranlassungen Thatsachen angeführt, die das Gesetz schlechterdings nicht wolle, er könne vielfältig beweisen, wie die Instruction viel weiter gehe, als das Gesetz, und daß im Vollzug eitel Willkür herrsche." Abg. Lechner theilte das Vertrauen beider Vorstimmenden auf die Regierung 1231), glaubte aber, „um dieselbe in den Stand zur Abhülfe zu setzen, werde es nothwendig, die Abgeordneten" (? die reclamirenden oder die Kammer überhaupt?) „zuvor noch zu hören, weil vorauszusehen sei, daß viele derselben aus dem Kreise ihrer Erfahrungen manche belehrende Thatsachen vorbringen würden."

Hierauf erklärte der Regierungscommissär 1232): „das Vertrauen, welches dem Ministerium bezeigt werde, sei gewiß nicht ungegründet, auch sei ihm jede Aufklärung willkommen. Doch werde die öffentliche Debatte, wenn sie auch noch Statt finden sollte, kaum irgend Etwas wesentlich Neues hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse zu Tage fördern; gewiß aber

werde kein Beschluß mehr gefaßt, noch weniger aber ein gemeinsamer Beschluß beider Kammern bewirkt werden können. Man möge nun selbst ermessen, ob es unter solchen Umständen zweckmäßig und geeignet sei, in eine öffentliche Berathung jetzt noch einzugehen. Der einfachere und kürzere Weg zum Ziele scheine der vom Präsidium vorgeschlagene." Nachdem Abg. Rabl 1233) (in Beziehung auf kurz vorher verhandelte Beschwerden wegen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, zu welchen wir noch gelangen, Freund!) bemerkt hatte: „wie die gefährdeten Rechte des Adels so kräftig und gerecht in den letzten Sitzungen vertheidigt worden, so bedürfen gleichen Eifers und gleichen Schutzes die gefährdeten Rechte der Gewerbtreibenden", und Abg. Hörhammer für, Abg. Rüffertshöfer gegen die Bekanntmachung des Berichtes gesprochen 1234), erklärte Abg. v. Aretin (der Referent über das Culturgesetz, dessen wir heute so ausführlich gedachten, Prosper!) „der Gegenstand betreffe die Ruhe vieler Familien, welche sich durch die Instruction zum neuen Gewerbgesetze gestört finde. Er betreffe die Beschwerden eines ganzen Standes, die, wenn sie auch, wie er glaube, großentheils auf unrichtigen Ansichten beruhten, doch von den Ständen gewürdigt werden müßten. Es würde der Kammer zum gerechten Vorwurfe gereichen und das Vertrauen der Committenten in ihre Abgeordneten merklich schwächen, wenn sie solche Beschwerden gar nicht beachteten. Da es nun unmöglich sei, sie noch ordentlich zu berathen, so sei auch er für die Uebersendung an das Ministerium des Innern."

Wir finden von einer an die Kammer gerichteten und durch Aufstehen und Sitzen entschiedenen Präsidialfrage in unserer Urkunde Nichts, sondern nur den Sitzungsschluß mit der Präsidialzusicherung, „diese Uebersendung zu bewirken" 1235).

Sehr zu wünschen fanden Alle die Möglichkeit der Berathung, Prosper! und klar ist, daß sie in den Pflichten der Kammer wie in den Rechten der Beschwerdeführer und des Volkes überhaupt lag. Aber wem liegt es vorzugsweise ob, ja! wer nimmt und nahm von jeher vor der Invasion des andictirten Reglements — (die ihn nun seit zwei Landtägen

in ruhigen Besitz des Alleinrechtes setzte!) das Monopol der Leitung des Geschäftshaushaltes in der Kammer in Anspruch? Wer konnte auch diesen Vortrag der Abfassung nach beschleunigen? und wer ihm die Berathung sichern? wenigstens so sich benehmen, daß es unzweifelhaft wurde, es habe ihm, selbst vom Erfolge verlassen oder von der Uebermacht der Angelegenheiten aus seiner Bahn gedrängt, dennoch Beides am Herzen gelegen? Gleiches gilt vom Culturgesetze!

„Noch bin ich gleich von euch entfernt,
„Hab euch, Cyklopen und Solbenfresser!
„Ich habe Nichts von euch gelernt,
„Ihr wußtet's immer besser."

Ich komme zum dritten Blatte des zu Anfang meines Briefes erwähnten Trifoliums, Freund! aber nur Andeutungen sind in meiner Gewalt, weil die Sache nicht aus dem magisch=mysteriosen Kreise unserer parlamentarischen Isis, der Erbkammer, kam. Auf Anordnung des Monarchen soll ihr der Entwurf zu einem Gesetze über die Einrichtung der Adelsverhältnisse nach brittischem und jetzt auch französischem Fuße zugekommen seyn. Nur der Aelteste sollte den Familientitel erben, bei'm Erlöschen einer Linie die nächstfolgende in diesen Titel abermals nach dem Rechte der Erstgeburt eintreten und allen jüngeren Söhnen hierdurch die Freiheit zustehen, sich dem Hervorbringen an der Stelle des Verzehrens zu widmen, die Stütze ihrer Aeltern statt ihre Last zu seyn, dem Staate und der Nation nützliche Bürger zu werden und nicht Hof und Behörden mit unnöthigen Anstellungen zu füllen. Eine treffliche Idee, welche dem erlauchten Urheber eines solchen Gesetzes wohl vorübergehende Unzufriedenheit der Minorität, aber gewiß den lauten Beifall der Nationalmehrheit dankbar sicherte und deren Heilsamkeit unfehlbar später von den anfänglich Unzufriedenen selbst erkannt wurde.

Sie trat nicht in's Leben! Unsere Protokolle sagen Nichts davon — die Regierung muß also den Entwurf, nachdem ihn die Erbkammer abgelehnt, zurückgenommen haben. Warum richtete sie ihn nicht zuerst an die Wahlkammer? Welche anziehende, reichhaltige, tief in die ächte=

sten Interessen und wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens eingehende Erörterung mußte dann hervorgehen! Und was sie an's Licht führte, was sie in den Geistern und Gemüthern anregte, was sie in Beziehung auf vorhandene Bildung anwendend leistete und für künftige Fortbildung vorbereitete, das ermißt Jeder, mein Freund, der ein Ohr für die Stimme der Geschichte, ein Auge für die Entwicklung der Gegenwart und jenen Sinn für Zukunft und schöpferisches Wirken hat, ohne welchen sich Niemand, der sich selbst und die Menschheit achtet, den höchsten Regionen der Völkerleitung nahen sollte.

Ja, Prosper! in der Entfaltung der großen Aufgabe unserer Zeit — das bisher Bestandene mit dem künftig Ausdauernden auszugleichen, und ohne verderblichen Zwist, ohne den feuersprühenden Reinigungsproceß gewaltsamer Umwälzung das bedingte Recht der Thatsache mit dem bedingenden der Gesinnung zu versöhnen — in ihr nimmt auch die zeit- und zweckgemäße Reformation des Adelsinstitutes ihre eigene und — ihre wichtige Stelle ein. Die Feudaleigenschaft dieses Institutes ist mit dem Lehenwesen selbst unwiderbringlich dahin; wie Alles, so kehrt auch die Verfassung nach dem langen Zwischenspiele, welches die Völkerwanderung begründete, wieder zurück nach dem Standpuncte vor dieser ungeheuern Erschütterung! Vor dem Eindringen der Nordbarbaren, der kühnen und erobernden Waffenabenteurer, die damals Europa überschwemmten, wie später die Europäer kreuzfahrend das heilige Land, war Freiheit Adel, der freie Mann Edelmann. Unsere Repräsentativ-Monarchien führen diesen Begriff zurück; sie stellen Gleichheit der bürgerlichen Rechte her und bald wird von den Zwischenherrscher-Befugnissen des Feudaladels Nichts mehr übrig seyn, als seine Titel. Längst schon hat aber das Ansehen dieser Titel die Invasion der Briefadelung, zumal der käuflichen, untergraben; fällt mit Gerichtsbarkeit und Dominicalrente auch die Bodensuprematie hinweg, so schwebt diese Nennherrlichkeit nur durch die Anziehungskraft der Gewohnheit (wie Mahomet's Sarg der Sage nach von Magnetkraft getragen) in der Höhe, aber auch in freier Luft und jeder Möglichkeit des unheilbaren Sturzes nahe. So

bedarf denn der Name neuer Erkräftigung. Er empfängt sie von dem Wesen würdiger Stellung in den Erbnationalkammern! Er empfängt sie von der Verminderung der Namenträger! Eine solche Verminderung liegt nicht nur in der gesetzlichen Aufhebung aller Adelskäuflichkeit, sondern auch in der Richtung des oben erwähnten Gesetzes. Wenn nur Einer von jedem Geschlechte den Titel trägt, so kann er nur an Achtung gewinnen: alles Seltnere ist schon durch seine Ungewöhnlichkeit dem Menschen werther.

Dir, Freund! habe ich genug gesagt, Vielen gewiß schon viel zu Viel. Und wem ich noch mehr hinzufügen müßte, Dem begnüge ich mich hier mit dem Dichter zuzurufen:

„Abgetrennet vom Leibe gedeiht kein lebendes Glied mehr,
„Menschen, von Menschen getrennt, sind ein entfallenes Haar!“

Herder.

Urkundsnoten.

(V. U. Verfassungs-Urkunde. — Ed. Edict. — V. H. Verhandlungen. — B. B. Beilagenband.

1 8 2 8.

Brief CXXIV. 1) V. H. I. 19. 2) Ebd. 3) Ebd. 4) Ebd. 5) Ebd. 6) Ebd. 7) Ebd. 8) I. 21. 9) I. 22. 10) Ebd. 11) I. 23. 12) I. 30. 31. 39. 41. 13) I. 17. 14) I. 29. 15) I. 33. 16) Ebd. 17) I. 47.

Brief CXXV. 18) I. 48. 19) Eb. 20) I. 50. 21) Ebd. 22) I. 52. 23) I. 54. 24) Ed. I. §. 10 Nr. 2. 25) I. 56—59. 26) I. 60. 27) I. 161. 28) Vergl. Brf. XLVIII. ꝛc. 29) Vgl. Brf. LXXXV. 30) V. H. I. 167. 31) Ebd. 32) I. 168. 33) I. 169. 34) I. 171. 35) I. 171. 172. 36) I. 172. 173. 37) I. 173. 38) Ebd. 39) I. 175. 40) Ebd. 41) Ebd. 42) I. 177. 43) I. 178. 44) B. B. IX. 1822 158. 45) V. H. 1828 I. 178. 46) I. 179. 47) Ebd. 48) Ebd. 49) Ebd. 50) I. 217. 50 bis) I. 244—258. 51) I. 218. 52) I. 219. 53) I. 289—306. 54) I. 306. 54 bis) I. 244—258. 55) I. 290. 56) I. 291. 292. 294. 297. 57) I. 301. 58) I. 222. 59) I. 313. 60) I. 224. 61) I. 313—314. 62) I. 314—317. 63) I. 317—319. 64) I. 318. 65) I. 224. 66) Vgl. Brf. LXXXV. 67) V. H. I. 225. 68) Ebd. 69) Ebd. 70) I. 226. 71) I. 227. 72) I. 228. 73) I. 225. 74) I. 228. 75) I. 229. 76) I. 341. 77) Ebd. 78) Ebd. 79) I.

344. 80) Ebd. 81) I. 347. 82) Ebd. 83) I. 348. 84) I. 349. 350. 351. 85) I. 351. 86) I. 352. 87) I. 353. 88) I. 355. 89) Ebd. 90) I. 356. 91) I. 360. 92) I. 365. 93) I. 366. 94) Ebd. 95) I. 367. 96) I. 368. 97) I. 369—372. 98) I. 371. 99) Ebd. 100) I. 372—73. 101) Ebd. 102) I. 373. 103) Ebd. 104) I. 229. 105) I. 375. 106) I. 230. 107) I. 230—32. 108) I. 233. 109) I. 233—243. 110) I. 243. 111) I. 377. 112) I. 378. 113) I. 380. 114) Ebd. 115) I. 381. 116) I. 382. 117) I. 383. 118) I. 384. 119) I. 386. 120) I. 387. 121) I. 391. 122) I. 393. 123) I. 394. 124) Ebd. 125) I. 397.

Brief CXXVI. 126) B. H. I. 145. Beil. XXXV. 127) Ebd. 128) Beil. XXI. Nr. 2. 129) Beil. XXXV. 1. 130) Ebd. 2—4. 131) Ebd. 4. 132) Ebd. 6. 133) Ebd. 134) Ebd. 8. 135) B. H. II. 26—52. 136) II. 26. 137) II. 27. 138) II. 29. 139) Ebd. 140) II. 31. 141) Ebd. 142) II. 33. 143) II. 34. 144) Ebd. 145) II. 35. 146) Ebd. 147) II. 36. 148) II. 37. 149) Ebd. 150) II. 38. 151) Ebd. 152) II. 39. 153) Ebd. 154) II 41. 155) II. 42. 156) II. 44. 157) II. 45. 158) II. 45—46. 159) II. 47. 160) II. 48. 161) Ebd. 162) II. 49. 163) Ebd. 164) II. 50. 165) II. 51. 166) II. 52. 167) Ebd. 168) II. 31. 169) II. 37. 170) II. 26. 171) II. 33. 172) II. 39. 173) II. 42. 174) II. 45. 175) II. 87. Beil. LII. 2. 176) Beil. LII. 2. 177) B. H. 1825 XIII. 178) Beil. LII. 3. Nr. 35.

Brief CXXVII. 179) B. H. I. 44. 180) I. 45. 181) Ebd. 182) Ebd. 183) Ebd. 184) I. 163. 185) Ebd. 186) I. 164. 187) I. 163. 188) Brief II. a. E.

Brief CXXVIII. 189) B. H. 1828 I. 30. 190) II. 31. 191) II. 34. 192) II. 38. 193) II. 39. 41. 194) Beil. LXXXIV. 195) Beil. LXXXV. 196) Beil. LXXXIX. 197) Beil. LXXXVIII. 198) Beil. XCVII. 199) Beil. CII. 200) Beil. LXXIII. 201) Beil. CIII. 202) Beil. XCII. 203) Beil. XCIII. 204) Beil. CIV. 205) Beil. XXI. XXIII. XXXIII. XXXIV. XXXVII. XXXVIII. LII. LIII. LX. LXIV. LXX. LXXVIII. CI. 206) B. H. I. 109. 207) I. 110. 208) I. 111. 209) Ebd. 210) Ebd. 211) I. 112. 212) Ebd. 213) Ebd. 214) I. 113. 215) Ebd. 216) Ebd. 217) I. 114.

218) II. 115. 219) Ebd. 220) I. 116. 221) I. 119. 222) I. 120. 223) Ebd. 224) I. 122. 225) I. 123. 226) I. 124. 227) I. 125. 228) I. 126. 229) I. 127. 230) I. 129. 231) I. 130. 232) I. 131. 233) I. 132. 234) I. 133. 235) Ebd. 236) Ebd. 237) I. 34. 238) Vgl. Brief. VII. 239) Vgl. Brief LI. 240) Brief LXXXVIII. 241) Baier. Volksblatt 1829. 242) B. H. 1828 I. 138. 243) I. 140. 244) XV. 215. 245) XV. 332. 246) XV. 250. 247) XV. 330. 248) XV. 331. 249) XV. 332. 250) XV. 396. 251) XV. 413. 252) XVI. 127. Nr. 37 253) XVII. 447. 253 bis) XV. 413. 254) Ebd. 255) XV. 413. 256) XVII. 447. 257) Ebd. 258) Ebd.

Brief CXXIX. 259) B. H. I. 144. 260) Ebd. 261) v. Oelling alphab. Repert. für 1828 S. 146. 262) B. H. I. 145. 263) Beil. XXI. 1. 264) Ebd. 265) B. H. I. 179—80. 266) I. 180. 267) Ebd. 268) VI. 434. 269) Ebd. 270) Ebd. 271) Ebd. 272) VI. 435. 273) VI. 436. 274) VI. 438. 275) Ebd. 276) Ebd. 277) Ebd. 278) Ebd. 279) Ebd. 280) VI. 439. 281) VI. 439. 282) VI. 437. 283) VI. 431. 284) Ebd. 285) VI. 432. 286) VI. 431. 287) VI. 432. 288) Ebd. 289) Ebd. 290) Ebd. 291) Ebd. 292) VI. 431. 293) VI. 432. 294) Ebd. 295) VI. 433. 296) Ebd. 297) Ebd. 298) Ebd. 299) Ebd. 300) Ebd. 301) Ebd. 302) Ebd. 303) Ebd. 304) Ebd. 305) VI. 434. 306) Ebd. 307) VII. 7. 308) VII. 8. 309) VII. 7. 310) VII. 8. 311) I. 19—21. 312) VII. 8. 313) Ebd. 314) VII. 3. 315) VII. 58. 316) XI. 54. 317) Ebd. 681. 318) XII. 3.

Brief CXXX. 319) B. H. I. 60. Beil. I. 320) B. H. I. 60—64. 321) I. 64. 322) Ebd. 323) I. 65—69. Beil. LXXXIV. 404. 325) Ebd. 2. 326) Ebd. 327) Ebd. 328) Ebd. 3. 329) Ebd. 3—4. 330) Ebd. 5. 331) Ebd. 8—14. 332) Ebd. 11. 333) Ebd. 14—16. 334) Ebd. 16—20. 335) Ebd. 21. 336) Ebd. 22. 337) 22—33. 338) Ebd. 26—29. 339) Ebd. 29—33. 340) Ebd. 33—47. 341) Ebd. 47—404. 342) Ebd. 405. 343) Ebd. 406—411. 344) Ebd. 411—413. 345) Ebd. 413—14. 346) Ebd. 415. 347) Ebd. 404. 348) Beil. LXXXIV. 404. 349) B. H. XVII. 151. 350) XVII. 473.

Brief CXXXI. 351) Beil. LVII. 11. 352) Ebd. 5. 353) Ebd. 354) Ebd. 5—6. 355) Ebd. 6. 356) Ebd. -. 357) Ebd. 7—8. 358) Ebd. 8. 359) Ebd. 9. 360) Ebd. 361) Ebd. 11—15. 362) Ebd. 15. 363) Ebd. 12. 364) Ebd. 16. 365) Ebd. 18. 366) Ebd. 18—49. 367) Ebd. 45. 46. 368) Ebd. 33. 369) Ebd. 34. 370) Ebd. 44. 371) B. H. IV. 234—252. 372) IV. 258—284. 373) IV. 284—298. 374) IV. 286. 375) IV. 287. 376) IV. 290. 377) IV. 291. 378) IV. 292. — 379) IV. 293. 380) Ebd. 381) Ebd. 382) IV. 298. 383) IV. 298—327. 384) IV. 304. 385) IV. 305. — 386) Ebd. 387) IV. 328. 388) IV. 331—32. 389) IV. 347. 390) IV. 365. 391) IV. 369. 392) IV. 381. 393) IV. 384. 394) IV. 395—414. 395) V. 350—365. 396) V. 350. 397) V. 365. 398) V. 366—68. 399) V. 368. 400) V. 369. 401) X. 85. 402) X. 86. 403) X. 72. 404) X. 73. 405) X. 73—74. 406) X. 74. 407) X. 82. 408) X. 74. 409) X. 84.

Brief CXXXII. 410) Beil. V. 411) Beil. XIV. 412) Ebd. 2. 413) Ebd. 414) Ebd. 3. 415) Ebd. 416) Ebd. 417) Ebd. 418) B. H. IV. 228. 419) Beil. LVI. 7. 420) Ebd. 9—11. 22. 421) Ebd. 12—21. 422) B. H. VI. 28. 423) VI. 28—33. 424) VI. 29. 425) VI. 31—46. 426) VI. 46. 427) VI. 51. 428) VI. 53. — 429) VI. 54. 430) VI. 59. 431) VI. 62. 432) Ebd. 433) VI. 65. 434) VI. 66. 435) VI. 69—73. 436) VI. 75—85. 437) VI. 85—102. 438) VI. 93. 439) VI. 94. 340) VI. 98. 441) VI. 107. 442) VI. 106—139. 443) VI. 109. 444) VI 139. 445) VI. 139—146. 446) VI. 146—147. 447) VI. 151. 448) VI. 152. 449) VI. 153. 450) Ebd. 451) Ebd. 452) Ebd. 453) VI. 155. 454) VI. 163. 455) VI. 164. 456) VI. 172. 457) VI. 177. 458) VI. 179. 459) VI. 182—193. 460) VI. 201. 461) VI. 202—3. 462) VI. 204. 463) VI. 211. 464) Ebd. 465) VI. 213. 466) VI. 213. 467) VI. 214. 468) VI. 215. — 469) VI. 216. 470) VI. 231—36. 471) VI. 232. 472) VI. 232—35. 473) VI. 239—256. u. 258—267. 474) VI. 267. 475) VI. 267—81. 476) VI. 292—300. u. 300—315. 477) VI. 300. 478) VI. 313—314. 479) VI. 315. 480) VI. 316. 481) VI. 321. 482) Ebd. 483) Ebd. 484) Ebd. 485) Ebd. 486) Ebd. 487) VI. 416—26. 488) VI. 428. 489) VI. 418.

490) VI. 428—29. 491) VI. 429—30. 492) V. 426. 493) VI. 425—26. 494) XIII. 4—8. 495) XIII. 9—35. 496) XIII. 35. 497) XIII. 36. 498) XIII. 9. 499) VI. 430. 500) XIII. 41. 501) XIV. 10. 502) XIV. 9. 503) XIV. 11. 504) XIV. 12. 505) XIV. 12. 13. 506) XIV. 13—14.

Brief CXXXIII. 507) Beil. LXVII. 508) Beil. LXXVI. 509) Ebd. 33. 510) B. H. X. 111. 511) X. 134. 512) Ebd. 513) X. 144. 514) X. 146. 515) X. 150. 516) Ebd. 517) X. 155. 518) X. 156. 519) X. 162. 520) X. 163. 521) X. 169. 522) X. 170. 523) X. 171. 524) Ebd. 525) X. 173. 526) X. 175—187. 527) X. 186. 528) X. 185. 529) Ebd. 530) X. 186. 531) X. 177. 532) X. 187—90. 533) X. 190. 534) X. 199. 535) X. 200. 536) X. 308. 537) Ebd. 538) X. 309. 539) X. 313. 540) Ebd. 541) Ebd. 542) X. 318. XIV. 14—17. 17—42. XV. 254. 257—77. 543) XV. 463. 544) X. 318. ganz oben. 545) XIV. 16.

Brief CXXXIV. 546) Beil. VIII. 547) Beil. XVI. 548) Ebd. 1. 549) Ebd. 2. 550) Ebd. 2—20. 551) Ebd. 20. 552) Ebd. 2. 553) B. H. IV. 414. Beil. LXXXVI. 1. 554) Ebd. 555) Ebd. 5. 556) Ebd. 6. 557) Ebd. 7. 558) Ebd. 8—9. 559) Ebd. 9. 560) Ebd. 561) Ebd. 7—11. 562) B. H. XV. 145. 563) XV. 145—153. 564) XV. 148. 565) XV. 149. 566) XV. 150. 567) XV. 150—51. 568) XV. 151. 569) XV. 152. 570) Ebd. 571) XV. 152—153. 572) XV. 174. 573) XV. 175. 574) Ebd. 575) XV. 191. 576) Ebd. 577) XV. 514. 578) XVII. 164. 579) XVII. 165. 580) XVII. 166. 581) XVII. 167. 582) XVII. 172.

Brief CXXXV. 583) B. U. Tit. VI. §. 2. Nr. 6. 584) Ebd. §. 3. 585) Ebd. §. 4. 586) Ebd. §. 2. Nr. 1. 2. 3. 5. 587) Beil. LV. 1. 588) Ebd. 1—2. 589) Ebd. 5. 590) Ebd. 591) Ebd. 6. 592) Ebd. 593) Ebd. 6—7. 594) Ebd. 9. 595) Ebd. 10—16. 596) Ebd. 17. 597) Ebd. 19—40. 598) Ebd. 41. 599) Ebd. 41—43. 600) Ebd. 44—51) 601) B. H. IV. 8. 602) IV. 8—48. 603) IV. 9—10. 604) IV. 10—18. 605) IV. 17. 606) IV. 18—29. 607) IV. 29—36. 608) IV. 35—36. 609) IV. 37. 610) IV. 38. 611) IV. 39. 612) IV. 39—40. 613) IV. 40—48. 614) IV. 40. 615) IV. 41. 616) IV. 48. 617) IV. 48—56. 618) IV. 58. 619)

IV. 59. 620) IV. 70. 621) IV. 73. 622) IV. 87. 623) IV. 225. 624) IV. 391.

Brief CXXXVI. 625) Beil. XLIX. 626) Ebd. 3. 627) Ed. II. §. 5. 628) Beil. XLIX. 1—2. 629) Ebd. 3. 630) Ebd. 5. 631) Ebd. 6—30. 632) Ebd. 6. 633) Ebd. 32. 634) B. H. VI. 322—413. 635) VI. 370. 636) VI. 377. 637) VI. 379. 638) VI. 374. 639) Ebd. 640) VI. 375. 641) VI. 377. 642) VI. 384. 643) VI. 388. 644) VI. 395. 645) VI. 388. 646) VI. 399. 647) VI. 402—408. 648) VI. 407. 649) VI. 408. 650) VI. 409. 651) VI. 409—410. 652) VI. 413. 653) VII. 120. 654) VII 120—21. 655) IX. 363. 656) VI. 386. 657) VI. 389. 658) VI. 392. 659) VI. 400—401. 660) VI. 400.

Brief CXXXVII. 661) B. H. I. 149. 662) Ebd. 663) I. 151. 664) I. 150. 665) I. 151—53. 666) I. 153—154 — 667) I. 154—59. 668) I. 159. 669) I. 159—60. 670) I. 160. 671) Ebd. 672) I. 161. 673) Ebd. 674) Ebd. 675) Ebd. 676) I. 162. 677) Ebd. 678) I. 162—63. 679) Beil. XLIV. 680) B. H. II. 85. 681) Beil. XLIV. 1—2. 682) Ebd. 2. 683) Ebd. 2—3. 684) Ebd. 5. 685) Ebd. 686) Ebd. 6. 687) Ebd. 688) Ebd. 6—7. 689) Ebd. 7—8. 690) Ebd. 691) Ebd. 8. 692) Ebd. 8—9. 693) Ebd. 10. 694) Ebd. 695) Ebd. 10—12. 696) Ebd. 12—13. 697) Ebd. 14. 698) Ebd. 699) Ebd. 15—55. 700) Ebd. 16—23 701) Ebd. 23—24. 702) Ebd. 24. 703) Ebd. 24—26. 704) Ebd. 26. 27. 705) Ebd. 40—44. 706) Ebd. 29. 707) Ebd. 30—39. 708) Ebd. 40—44. 709) Ebd. 44. 710) Ebd. 44—49. 711) Ebd. 49—52. 712) Ebd. 52—53. 713) Ebd. 53. 714) Ebd. 58. 715) B. H. II. 112. 716) Ebd. 717) II. 113. 718) II. 114. 719) II. 114—116. 720) II. 116—117. 721) II. 117—118. 722) II. 118. 723) II. 119. 724) Ebd. 725) Ebd. 726) Ebd. 727) Ebd. 728) II. 120. 729) Ebd. 730) II. 123. 731) II. 129. 732) II. 129—143. 733) II. 146. 734) II. 147. 735) II. 148. 736) II. 152. 737) II. 154. 738) Ebd. 739) II. 154—161. 740) II. 160. 741) II. 162.

Brief CXXXVIII. 742) B. H. II. 171—881. 743) II. 176—180. 744) II. 181. 745) Ebd. 746) II. 182. 747) II. 184. 748) II. 186. 749) Ebd. 750) II. 188. 751) II.

190—95. 752) II. 196. 753) II. 197. 754) II. 198. 758) II. 203. 759) II. 207. 760) II. 209. 761) II. 211. 762) II. 212. 763) Ebd. 764) Ebd. 765) II. 217. 766) II. 220. 767) II. 221. 768) II. 223. 769) II. 224. 770) II. 224—45. 771) II. 239.

Brief CXXXIX. 772) B. H. II. 250. 773) II. 263. 774) II. 265—82. 775) II. 275. 776) II. 284. 777) II. 285. 778) II. 286. 779) II. 289. 780) II. 295. 781) II. 296. 782) II. 298. 783) II. 299—302. 784) II. 302—6. 785) II. 309. 786) II. 313. 787) Ebd. 788) II. 314. 789) II. 315—24. 790) II. 321. 791) II. 324—30. 792) II. 331. 793) II. 338—49. 794) II. 348. 795) II. 339. 796) II. 359. 797) II. 361. 798) II. 362—66. 799) II. 366. 800) II. 369. 801) II. 369—72. 802) II. 378. 803) Ebd. 804) II. 379. 805) II. 385. 806) II. 389. 807) II. 393. 808) II. 398. 809) II. 399. 810) II. 412. 811) II. 429. 812) II. 430—37. 813) II. 441. 814) II. 449. 815) II. 450. 816) II. 456. 817) II. 462. 818) II. 470. 819) II. 473—480. 820) II. 481. 821) II. 482. 822) II. 497. 823) II. 503. 824) II. 504. 825) Ebd.

Brief CXL. 826) B. H. II. 504—14. 827) II. 514—25. 828) II. 525—43. 829) III. 3. 830) III. 4—13. 831) III. 26—36. 832) III. 36—38. 833) III. 38. 834) III. 36. Abschnitt 4. 835) III. 38. 836) III. 39. 837) X. 204. 838) X. 205. 839) X. 204. 840) X. 206—13. 841) X. 214. 842) X. 204—299. 843) X. 214—33. 844) X. 203. 845) X. 241. 846) Ebd. 847) X. 242. 848) X. 243—44. 849) X. 245—47. 850) X. 247. 851) X. 249. 852) X. 250. 853) II. 519. 854) X. 250. 855) Ebd. 856) X. 251. 857) Ebd. 858) Ebd. 859) Ebd. 860) Ebd. 861) X. 208. 862) X. 252. 863) X. 257. 864) Ebd. 865) X. 258. 866) X. 273. 867) X. 274. 868) X. 275. 869) X. 282. 870) Ebd. 871) X. 287. 872) X. 288. 873) X. 293. 874) X. 299. 875) XIII. 851. 854—82. 876) XIII. 862. 877) XIII. 855. 878) XIII. 856. 879) XIII. 858. 880) X. 859. 881) XIII. 862. 882) XIII. 863. 883) Ebd. 884) Ebd. 885) XIII. 877. 886) XIV. 307. 308.

Brief CXLI. 887) B. H. I. 323. Beil. XXIV. 888) B. H. I. 324. 889) Ebd. 890) I. 326. 891) Ebd. 892) I. 326—27. 893) I. 327. 894) I. 328. 895) I. 328—31. 896) I. 332. 897) Ebd. 898) I. 333. 899) Ebd. 900) I. 334. 901) I. 335. 902) I. 337. 903) Beil. XXIV. 7. 904) Ebd. 12. 905) Ebd. 4. 906) B. H. I. 337—38. 907) I. 338. 908) I. 338—39. 909) I. 339. 910) Beil. LVIII. 911) Ebd. 1—7. 912) Ebd. 4. 913) Ebd. 5—6. 914) Ebd. 6—7. 915) Ebd. 7. 916) Ebd. 8. 917) Ebd. 9—14. 918) Ebd. 14. 919) Ebd. 15—39. 920) Ebd. 20. 921) Ebd. 23. 922) Ebd. 39. 923) Ebd. 40. 924) Ebd. 44. 925) Ebd. 926) Ebd. 45—47. 927) Ebd. 47. 928) Ebd. 929) Ebd. 48. 930) Ebd. 54—68. 931) Ebd. 51. 932) Ebd. 50.

Brief CXLII. 933) B. H. V. 5—25. 934) V. 25—34. 935) V. 26. 936) V. 32. 937) V. 34—53. 938) V. 37. 939) V. 38. 940) V. 41. 941) V. 43. 942) V. 44. 943) Ebd. 944) V. 48. 945) V. 49. 946) V. 51. 947) Ebd. 948) V. 53. 949) V. 53—76. 950) V. 79—103. 951) V. 103.

Brief CXLIII. 952) B. H. V. 103—12. 953) V. 110. 954) V. 113. 955) V. 116. 956) V. 118. 957) V. 121. 958) V. 123. 958) V. 125. 960) V. 126. 961) V. 132. 962) V. 134—36. 963) V. 142—144. 964) V. 148. 965) V. 151. 966) V. 160. 967) V. 161. 968) Ebd. 969) Ebd. 970) Ebd. 971) Ebd. 972) V. 162. 973) V. 167. 974) V. 21. 975) V. 174—78. — 976) V. 181. 977) V. 183. 978) V. 184. 979) V. 189. 980) V. 192. 981) V. 193. 982) V. 194. 983) V. 195. 984) Ebd. 985) V. 198. 986) V. 199. 987) V. 200. 988) V. 202. 989) V. 206. 990) V. 212. 991) V. 221. 992) V. 225. 993) V. 226. 994) V. 248. 995) V. 252. 996) V. 255. 997) V. 256—64. 264—66. — 998) V. 266—82. 282—89. 999) V. 289—346.

Brief CXLIV. 1000) B. H. V. 370—84. VI. 4—21. 1001) VI. 22—27. 1002) VI. 22. 1003) Ebd. 1004) VI. 23. 1005) VI. 26—27. 1006) Beil. LXXXIII. 42—50. 1007) Ebd. 46. 1008) Ebd. 1009) Ebd. 2. 1010) Ebd. 3. — 1011) B. H. V. 289—346. 1012) Beil. LXXXIII. 4. 1013)

Ebd. 5. 1014) Ebd. 1015) Ebd. 7—11. 1016) Ebd. 12. 1017) Ebd. 1018) Ebd. 13. 1019) Ebd. 14. 1020) Beil. LVIII. 8. 1021) Beil. LXXXIII. 16. 1022) Ebd. 1023) Ebd. 17. Note. 1024) B. H. XII. 4—9. 1025) Beil. XXIV. 7. 1026) B. H. XII. 9. 1027) XII. 10—16. 1028) XII. 16. 1029) XII. 18. 1030) Ebd. 1031) XII. 18—21. 1032) XII. 21. 1033) XII. 22. 1034) XII. 22—23. 1035) XII. 24—26. 1036) XII. 26—30. 1037) XII. 30. 1038) XII. 33. 1039) XII. 34. 1040) XII. 37. 1041) Ebd. 1042) XII. 38—145. 1043) XII. 145—150. XIV. 321—25. 1044) XIV. 329—39.

Brief CXLV. 1045) Beil. XXVI. B. H. I. 416—21. Beil. LIX. B. H. V. 385—397. 397—418. 420—26. — 426—30. 434. VI. 343—48. 349. IX. 364. 366. 1046) XV. 117. 1047) XV. 118. 1048) Beil. XXII. 1049) B. H. I. 184. 1050) I. 184—86. 1051) I. 187. 1052) Ebd. 1053) I. 188. 1054) Beil. LXII. 1055) Ebd. 15—84. 1056) Ebd. 85—96. 1057) Ebd. 97—106. 1058) Ebd. 97—104. 1059) Ebd. 104—5. 1060) Ebd. 105—106. 1061) Ebd. 107. A. 1062) Ebd. 108. B. 1063) Ebd. 110 C. 1064) Ebd. 109. u. 111. 1065) B. H. VII. 38. 1066) VII. 117. 1067) VII. 10—39. 1068) VII. 39—54. 1069) VII. 60—80. 1070) VII. 81—106. 1071) VII. 106—116. 1072) VII. 123. 1073) VII. 125—166. 1074) VII. 167. 1075) §. 14. 1076) B. H. VII. 168. 1077) VII. 92. 1078) VII. 176. 1079) VII. 177. 1080) Ebd. 1081) VII. 178. 1082) Ebd. 1083) VII. 180. 1084) VII. 182. 1085) VII. 185. 1086) VII. 194. 1087) VII. 196. 1088) Ebd. 1089) VII. 201. 1090) VII. 202. 1091) VII. 203. 1092) VII. 204. 1093) Ebd. 1094) VII. 205. 1095) VII. 211. 1096) VII. 216. 1097) VII. 217. 1098) VII. 221. 1099) VII. 224. 1100) VII. 225. 226. 1101) VII. 226. 1102) VII. 227. 1103) VII. 230. 1104) VII. 238. 1105) VII. 241. 1106) VII. 243. 1107) VII. 247. 1108) Ebd. 1109) VII. 252. 1110) VII. 253—54. 1111) VII. 257. 1112) VII. 18. 1113) VII. 258. 1114) VI. 377. 1115) VII. 262. 1116) VII. 263. 1117) VII. 282. 1118) VII. 283. 1119) Ebd. 1120) VII. 286. 1121) VII.

290. 1122) VII. 291. u. f. 1123) VII. 304. 1124) Ebd. 1125) VII. 306. 1126) VII. 308. 1127) Ebd.

Brief CXLVI. 1128) Beil. LXII. 90. 1129) B. H. VII. 310. 1130) VII. 311. 1131) Ebd. 1132) VII. 312. 1133) VII. 317. 1134) VII. 321. 1135) VII. 322. 1136) VII. 326. 1137) VII. 344. 1138) VII. 349. 1139) VII. 354. 1140) VII. 355. 1141) VII. 361. 1142) VII. 362. 1143) VII. 364—384. 1144) VII. 377. 1145) VII. 378. 1146) VII. 379. 1147) VII. 390. 1148) VII. 394—95. 1149) VII. 396. 1150) VII. 402—17. 1151) VII. 426. 1152) VII. 442. 1153) VII. 457. 1154) VII. 458. 1155) Ebd. 1156) VII. 460. 1157) VII. 467. 1158) VII. 469. 1159) Ebd. 1160) VII. 473. 1161) VII. 474. 1162) VII. 478. 1163) VII. 482. 1164) VII. 483. 1165) VII. 484. 1166) VII. 483. 1167) VII. 486—97. 1168) VII. 489. 1169) VII. 483. 1170) VII. 494. 1171) VII. 497. 1172) VII. 497—535. 1173) VII. 502. 1174) VII. 534. 1175) Ebd. 1176) VII. 535. 1177) VII. 539—64. VIII. 13—55. 1178) VIII. 56—71. 1179) VIII. 66. 1180) VIII. 70. 1181) XVI. 3—14. 1182) XVI. 14—111. 1183) XVI. 115—117. 1184) XVII. 337—40. 1185) XVII. 340—47. 1186) XVII. 459. 1187) XVII. 523—36. 1188) XVII. 525. 1189) XVII. 528. 1190) XVII. 529. 1191) XVII. 530. 1192) XVII. 532. 1193) XVII. 533. 1194) XVII. 524. 1195) XVII. 534. 1196) XVII. 534—536.

Brief CXLVII. 1197) Vgl. Brief XCVII., XCVIII. u. XCIX. 1198) Vgl. Brief LXII. 1199) B. H. II. 8. 1200) Beil. XXX. 1201) B. H. II. 9. 1202) II. 10. 1203) XVII. 275. 1204) Ebd. 1205) XVII. 276—290. 1206) XVII. 290. 1207) Ebd. 1208) XVII. 291. 1209) XVII. 294. 1210) XVII. 294—98. 1211) XVII. 298. 1212) XVII. 299. 1213) XVII. 300. 1214) Ebd. 1215) XVII. 290. 1216) XVII. 292. 1217) XVII. 290. 1218) XVII. 301. 1219) XVII. 302. 1220) XVII. 306. 1221) Ebd. 1222) Ebd. 1223) XVII. 307. 1224) Ebd. 1225) I. 522. Nr. 11. Beil. XXXIII. Nr. 12. CIII. B. 5—6. 40—50. B. H. I. 321. Nr. 10. II. 263. Nr. 7. Beil. XXXIII. Nr. 11. CIII. 23—40.

B. H. II. 24. Nr. 7. Beil. XXXVIII. 1—2. Nr. 27. CIII. 54. B. H. III. 587. Nr. 1. Beil. LX. 8—10. Nr. 58. CIII. 54. 1226) B. H. X. 382. 1227) XVII. 152. 1228) XVII. 152. 1229) Ebd. 1230) XVII. 153. 1231) XVII. 154. 1232) XVII. 155. 1233) XVII. 156. 1234) XVII. 156—57. 1235) XVII. 158.

Ende der ersten Abtheilung.


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY